

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

der Evangelischen
Landeskirche in Baden

6. ordentliche Tagung
vom 23. April bis 27. April 2023

Amtszeit von April 2021 bis Oktober 2026*

* Die Amtszeit wurde laut § 6 des Notfallgesetzes um sechs Monate verkürzt.



VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

6. ordentliche Tagung vom 23. April bis 27. April 2023

(Amtszeit von April 2021 bis Oktober 2026)

Die Amtszeit wurde laut § 6 des Notfallgesetzes um sechs Monate verkürzt.



Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Satz / Gestaltung Umschlag: „Digitale Medien und Gestaltung“, Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
Druck: Druckhaus Butscher e.K., Osterfeldstraße 27, 75172 Pforzheim
2024

(Gedruckt auf Bilderdruckpapier, FSC-zertifiziert, 100% Recyclingfasern)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode	
A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. Die Ausschüsse der Landessynode	
A Die ständigen Ausschüsse	XII
B Der Rechnungsprüfungsausschuss	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien	XIII–XVI
IX. Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVIII–XXV
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXVI–XXVII
XII. Gottesdienst	
Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke	1
Predigt von Oberkirchenrätin Dr. Cornelia Weber (ständige Vertreterin der Landesbischöfin)	2–3
XIII. Verhandlungen	
Erste Sitzung, 24. April 2023	5–26
Zweite Sitzung, 26. April 2023	27–53
Dritte Sitzung, 27. April 2023	54–79
XIV. Anlagen	81–252

I**Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin**

(§5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

- Präsident der Landessynode: Axel Wermke, Rektor i. R.
1. Stellvertreter des Präsidenten: Karl Kreß, Pfarrer / gepr. Industriefachwirt
2. Stellvertreterin des Präsidenten: Ilse Lohmann, Bundesrichterin

II**Das Präsidium der Landessynode**

(§5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:
Axel Wermke, Karl Kreß, Ilse Lohmann
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:
Joachim Buchert, Thea Groß (Erste Schriftführerin), Rüdiger Heger, Sabine Ningel,
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn, Udo Zansinger

III**Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:
Axel Wermke, Karl Kreß, Ilse Lohmann
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:
Joachim Buchert, Thea Groß (Erste Schriftführerin), Rüdiger Heger, Sabine Ningel,
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn, Udo Zansinger
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
Bildungs- und Diakonieausschuss: Dr. Thomas Schalla
Finanzausschuss: Helmut Wießner
Hauptausschuss: Angela Heidler
Rechtsausschuss: Julia Falk-Goerke
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Dr. Jochen Beurer, Dr. Adelheid von Hauff, Werner Kadel, Thomas Rufer, Natalie Wiesner

IV Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(Art. 81, 82, 87 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Die Landesbischöfin:

Springhart, Prof. Dr. Heike

Der Präsident der Landessynode:

Wermke, Axel, Rektor i. R.

Erster Stellvertreter des Präsidenten:

Kreß, Karl, Pfarrer / gepr. Industriefachwirt

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse:

Falk-Goerke, Julia, Juristin

Heidler, Angela, Dekanin

Schalla, Dr. Thomas, Dekan

Wießner, Helmut, Dezernatsleiter

Stellvertretende Mitglieder

Lohmann, Ilse, Bundesrichterin

Buchert, Joachim, Mathematiker

Heger, Rüdiger, Dipl. Sozialarbeiter

Rees, Dr. Carsten T., Webmaster im Bereich Life Science

Hauff, Dr. Adelheid von, Religionspädagogin / Dozentin

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Dörnenburg, Corina, Dipl. Finanzwirtin (FH)

Groß, Thea, Dipl. Religionspädagogin

Hartmann, Ralph, Dekan

Kerschbaum, Matthias, Generalsekretär CVJM Baden

Klotz, Jeff, Verleger

Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang, Astrophysiker i.R.

Weida, Ruth, Oberstudienrätin i.R.

Weber, Michael, Pfarrer u. Dachdecker

Bussche-Kessel, Gevinon von dem, Verwalterin i.R.

Garleff, Dr. Gunnar, Pfarrer

Alpers, Dr. Sascha, Informationswirt

Goll, Prof. Dr. Gernot, Festkörperphysiker

Boch, Dirk, Pfarrer

Schaupp, Dorothea, Religionsphilologin i.R.

Berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Art. 87 Nr. 2 GO):

Nüssel, Prof. Dr. Friederike, Universitätsprofessorin

Lienhard, Prof. Dr. Fritz, Universitätsprofessor

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen/die Oberkirchenräte: Henke, Uta; Keller, Urs; Kreplin, Dr. Matthias; Schmidt, Wolfgang; Weber, Dr. Cornelia; Wollinsky, Martin

Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Prälatinnen: Reinhard, Heide; Zobel, Dagmar

V

Die Mitglieder der Landessynode

(Art. 66 der Grundordnung)

A Die gewählten Mitglieder

Alpers, Dr. Sascha	Informationswirt Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Becker, Rainer	Dekan Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Beurer, Dr. Jochen	Mathematiker Rechtsausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Boch, Dirk	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Bollacher, Tilman	Jurist Rechtsausschuss	(KB Hochrhein)
Borm, Helgine	Wirtschaftskauffrau/Pfarramtssekr. Hauptausschuss	(KB Kraichgau)
Bruszt, Gisela	Oberstudienrätin i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Buchert, Joachim	Mathematiker Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Bussche-Kessell, Gevinon von dem	Verwalterin i.R. Hauptausschuss	(KB Konstanz)
Daute, Doris	Lehrerin i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Emmendingen)
Dörnenburg, Corina	Dipl. Finanzwirtin (FH) Finanzausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Falk-Goerke, Julia	Juristin Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Fischer, Jürgen	Filmcutter Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Ortenau)
Garleff, Dr. Gunnar	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela Freifrau von	Zahnärztin Finanzausschuss	(KB Mosbach)
Goll, Prof. Dr. Gernot	Festkörperphysiker Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Badischer Enzkreis)
Groß, Thea	Dipl. Religionspädagogin Finanzausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Hager, Gert	Wirtschaftsberater Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Hartmann, Ralph	Dekan Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Hauff, Dr. Adelheid von	Religionspädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Heger, Rüdiger	Dipl. Sozialarbeiter Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Heidler, Angela	Dekanin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Hock, Dagmar	Bankkauffrau Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)

Jung, Sylvia	Rechtsanwältin und Mediatorin Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Kadel, Werner	Vors. Richter am Landgericht Rechtsausschuss	(KB Ortenau)
Kaminsky, Dr. Ronald	Parasitologe Hauptausschuss	(KB Markgräflerland)
Klotz, Jeff	Verleger Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Badischer Enzkreis)
Kreß, Karl	Pfarrer / gepr. Industriefachwirt Rechtsausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Langenbach, KMD Anne-Christine	Bezirkskantorin Hauptausschuss	(KB Neckar-Bergstraße)
Lehmkühler, Thomas	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Lohrer, Felix	Dipl.-Ingenieur Finanzausschuss	(KB Hochrhein)
Mödritzer, Dr. Helmut	Schuldekan Rechtsausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Nakatenus, Ruth	Pfarrerin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Ningel, Sabine	Oberstudienrätin, Theologin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Peter, Dr. Barbara	Ärztin Hauptausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Peter, Gregor	IT-Teamleiter Finanzausschuss	(KB Ortenau)
Rees, Dr. Carsten T.	Webmaster im Bereich Life Sciences Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Reimann, Ulrich	Dipl.-Pädagoge, Rektor i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Roloff, Claudia	Pfarrerin / Leiterin eeb Ortenau Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Roßkopf, Susanne	Pfarrerin Rechtsausschuss	(KB Markgräflerland)
Rufer, Thomas	Steuerber./Rechtsanw./Wirtsch.pr. Finanzausschuss	(KB Neckar-Bergstraße)
Rüter-Ebel, Wolfgang	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Villingen)
Schalla, Dr. Thomas	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Schaupp, Dorothea	Religionsphilologin i. R. Hauptausschuss	(KB Markgräflerland)
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	Astrophysiker i.R. Finanzausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Schulze, Rüdiger	Dekan Rechtsausschuss	(KB Emmendingen)
Schumacher, Michael	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Kraichgau)
Stromberger, Ingolf	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Mosbach)
Vogel, Klaus	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)

Weber, Michael	Pfarrer und Dachdecker Hauptausschuss	(KB Konstanz)
Weida, Ruth	Oberstudienrätin i.R. Hauptausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Wermke, Axel	Rektor i. R. Präsident der Landessynode	(KB Bretten-Bruchsal)
Wetterich, Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Wertheim)
Wick, Peter	Dipl. Volkswirt, Steuerberater Finanzausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Wiesner, Nathalie	PfarrerIn Finanzausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Wießner, Helmut	Dezernatsleiter Finanzausschuss	(KB Wertheim)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	(KB Villingen)

B Die berufenen Mitglieder

Baden, Stephanie Markgräfin von	Rechtsausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Daum, Prof. Dr. Ralf	Studiengangsleiter BWL Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Fischer, Sibylle	Kindheitspädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Heute-Bluhm, Gudrun	Oberbürgermeisterin a. D. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Markgräflerland)
Jost, Lydia	Studentin evang. Theologie Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Kraichgau)
Kaiser, Balthasar	Student Rechtswissenschaften Rechtsausschuss	(KB Hochrhein)
Kerschbaum, Matthias	Generalsekretär CVJM Baden Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Lohmann, Ilse	Bundesrichterin Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Nemet, Simon	Student evang. Theologie Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Nödl, Michael	Justitiar/stellv. Hauptgeschäftsführer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Nüssel, Prof. Dr. Friederike	Universitätsprofessorin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Spieß, Antonia	Studentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Zansinger, Udo	Pfarrer/hauptamt. Religionslehrer Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Neckar-Bergstraße)
Zepelin, Carsten von	Vorstandsvorsitzender Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)

C Veränderungen**1. Die Mitglieder des Landeskirchenrats (IV)**

Von der Landessynode gewählte Synodale (stellvertretende Mitglieder):

ausgeschieden: Zansinger, Udo (KB Neckar-Bergstraße)

neu: Goll, Prof. Dr. Gernot (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)

Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

ausgeschieden: Schächtele, Prof. Dr. Traugott

neu: Reinhard, Heide

2. Die Mitglieder der Landessynode (V)

Die gewählten Mitglieder (A):

ausgeschieden: Vogel, Christiane (KB Hochrhein)

Peters, Dr. Christian (Stadtkirchenbezirk Mannheim)

neu: Lohrer, Felix (KB Hochrhein)

Die berufenen Mitglieder (B):

neu: Zepelin, Carsten von (Stadtkirchenbezirk Pforzheim)

3. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (VI)

Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

ausgeschieden: Schächtele, Prof. Dr. Traugott

neu: Reinhard, Heide

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk/ Stadtkirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Kreß, Karl; Peter, Dr. Barbara	
Baden-Baden u. Rastatt	2	Mödritzer, Dr. Helmut; Wick, Peter	
Badischer Enzkreis	2	Götz, Mathias; Jeff, Klotz	
Breisgau- Hochschwarzwald	3	Boch, Dirk; Reimann, Ulrich; Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	
Bretten-Bruchsal	3	Vogel, Klaus; Weida, Ruth; Wermke, Axel	Kerschbaum, Matthias
Emmendingen	2	Daute, Doris; Schulze, Rüdiger	
Freiburg	3	Heidler, Angela; Jung, Sylvia; Rees, Dr. Carsten T.	Fischer, Sybille; Nödl, Michael
Heidelberg	2	Garleff, Dr. Gunnar; Buchert, Joachim	Nüssel, Prof. Dr. Friederike
Hochrhein	2	Bollacher, Tilman; Lohrer, Felix	Kaiser, Balthasar
Karlsruhe-Land	3	Heger, Rüdiger; Alpers, Dr. Sascha; Dörnenburg, Corina	Spieß, Antonia
Karlsruhe	3	Goll, Prof. Dr. Gernot; Hock, Dagmar; Schalla, Dr. Thomas	Lohmann, Ilse
Konstanz	2	Bussche-Kessell, Gevinon von dem; Weber, Michael	
Kraichgau	2	Borm, Helgine; Schumacher, Michael	Jost, Lydia
Mannheim	3	Hartmann, Ralph; Ningel, Sabine; N.N.	Daum, Prof. Dr. Ralf; Nemet, Simon
Markgräflerland	3	Kaminsky, Dr. Ronald; Roßkopf, Susanne; Schaupp, Dorothea	Heute-Bluhm, Gudrun
Mosbach	2	Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela Freifrau von; Stromberger, Ingolf	
Neckar-Bergstraße	2	Langenbach, Anne-Christine; Rufer, Thomas	Zansinger, Udo
Neckargemünd-Eberbach	2	Falk-Goerke, Julia; Lehmkühler, Thomas	
Ortenau	5	Becker, Rainer; Fischer, Jürgen; Kadel, Werner; Peter, Gregor; Roloff, Claudia	
Pforzheim	2	Hager, Gert; Nakatenus, Ruth	Zepelin, Carsten von
Südliche Kurpfalz	3	Beurer, Dr. Jochen; Hauff, Dr. Adelheid von; Wiesner, Nathalie	
Überlingen-Stockach	2	Bruszt, Gisela; Groß, Thea	Baden, Stephanie Markgräfin von
Villingen	2	Rüter-Ebel, Wolfgang; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Wetterich, Cornelia; Wießner, Helmut	
Zusammen:	59		14
			73

VI **Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats**

(Art. 66 Abs. 3, Art. 79 der Grundordnung)

1. Die Landesbischöfin:

Springhart, Prof. Dr. Heike

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):

Weber, Dr. Cornelia

(Ständige Vertreterin der Landesbischöfin)

Henke, Uta

(Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Keller, Urs

Kreplin, Dr. Matthias

Schmidt, Wolfgang

Wollinsky, Martin

3. Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Reinhard, Heide (Prälatin des Kirchenkreises Nordbaden)

Zobel, Dagmar (Prälatin des Kirchenkreises Südbaden)

VII Die Ausschüsse der Landessynode

A Die ständigen Ausschüsse

(§ 13 der Geschäftsordnung der Landessynode)

Bildungs- und Diakonieausschuss (18 Mitglieder)

Schalla, Dr. Thomas, Vorsitzender
Wetterich, Cornelia, stellvertretende Vorsitzende

Bruszt, Gisela	Jost, Lydia
Daute, Doris	Kerschbaum, Matthias
Fischer, Jürgen	Klotz, Jeff
Fischer, Sibylle	Ningel, Sabine
Garleff, Dr. Gunnar	Reimann, Ulrich
Hauff, Dr. Adelheid von	Rüter-Ebel, Wolfgang
Heute-Bluhm, Gudrun	Spieß, Antonia
Hock, Dagmar	Zansinger, Udo

Finanzausschuss (19 Mitglieder)

Wießner, Helmut, Vorsitzender
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang, stellvertretender Vorsitzender
Wiesner, Natalie, stellvertretende Vorsitzende

Daum, Prof. Dr. Ralf	Peter, Gregor
Dörnenburg, Corina	Rees, Dr. Carsten T.
Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela	Rufer, Thomas
Freifrau von	Schumacher, Michael
Goll, Prof. Dr. Gernot	Stromberger, Ingolf
Groß, Thea	Wick, Peter
Hager, Gert	Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth
Hartmann, Ralph	Zepelin, Carsten von
Lohrer, Felix	

Hauptausschuss (19 Mitglieder)

Heidler, Angela, Vorsitzende
Heger, Rüdiger, stellvertretender Vorsitzender

Alpers, Dr. Sascha	Nemet, Simon
Becker, Rainer	Nödl, Michael
Boch, Dirk	Nüssel, Prof. Dr. Friederike
Borm, Helgine	Peter, Dr. Barbara
Bussche-Kessell, Gevinon von dem	Roloff, Claudia
Götz, Mathias	Schaupp, Dorothea
Kaminsky, Dr. Ronald	Weber, Michael
Langenbach, KMD Anne-Christine	Weida, Ruth
Nakatenus, Ruth	

Rechtsausschuss (15 Mitglieder)

Falk-Goerke, Julia, Vorsitzende
Kadel, Werner, stellvertretender Vorsitzender

Baden, Stephanie Markgräfin von	Lehmkuhler, Thomas
Beurer, Dr. Jochen	Lohmann, Ilse
Bollacher, Tilman	Mödritzer, Dr. Helmut
Buchert, Joachim	Roßkopf, Susanne
Jung, Sylvia	Schulze, Rüdiger
Kaiser, Balthasar	Vogel, Klaus
Kreß, Karl	

B Der Rechnungsprüfungsausschuss

(§ 15 der Geschäftsordnung der Landessynode)

(7 Mitglieder)

Daum, Prof. Dr. Ralf, Vorsitzender
Wick, Peter, stellvertretender Vorsitzender

Alpers, Dr. Sascha	Kaiser, Balthasar
Buchert, Joachim	Rufer, Thomas
Daute, Doris	

Zeichenerklärung: V = Vorsitzende/r stV = stellv. Vorsitzende/r ● = Mitglied S = stellv. Mitglied 1. S = 1. Stellvertreter 2. S = 2. Stellvertreter	Groß, Thea	Hager, Gert	Hartmann, Ralph	Hauff, Dr. Adelheid von	Heger, Rüdiger	Heidler, Angela	Heute-Blum, Gudrun	Hock, Dagmar	Jung, Sylvia	Jost, Lydia	Kadel, Werner	Kaiser, Balthasar	Kaminsky, Dr. Ronald	Kerschbaum, Matthias	Klotz, Jeff	Kreß, Karl	Langenbach, KMD Anne-Christine	Lehmkuhler, Thomas	Lohmann, Ilse	Lohrer, Felix
	Landeskirchenrat	●		●	S	S	●								●	●	●			
Bischofswahlkommission	●				●	●									●	stV				
Ältestenrat	●			●	●						●					●			●	
Bildungs-/Diakonieausschuss				●			●	●	●					●	●					
Finanzausschuss	●	●	●																	●
Hauptausschuss					stV	●							●				●			
Rechtsausschuss								●			stV	●				●		●	●	
Rechnungsprüfungsausschuss												●								
Delegiertenversammlung der ACK B.-W.				●																
Ausschuss für <u>Ausbildungsfragen</u>																				
Vergabeausschuss <u>Diakoniefonds</u>					●															
Aufsichtsrat, <u>Diakonisches Werk Baden</u>					●														●	
EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK				●				1.S	2.S		●			●						
Vollversammlung der EMS																				
Kuratorium <u>Ev. Hochschule Freiburg</u>								●						●						
Beirat für Medienarbeit*																				
Ev. Pfarrfründestiftung Baden, Stiftungsrat																				
Ev. Stiftung <u>Pflege Schönau</u> , Stiftungsrat																				
Fachgruppe <u>Gleichstellung</u>									●											
Vergabeausschuss <u>Hilfe f. Opfer der Gewalt</u>							●	●										●		
Vorstand, Verein für <u>Kirchengeschichte</u>				●																
Vergabeausschuss <u>Kirchenkompassfonds</u>								●												
Kommission für Konfirmation																				
<u>Landesjugendkammer</u>																				
<u>Landesjugendsynode</u>																				
Spruchkollegium für <u>Lehrverfahren</u>				●							●									S
<u>Liturgische Kommission</u>													●					●		
<u>interreligiöses Gespräch</u> , Fachgruppen	●		●																	
<u>Mission und Ökumene</u> , Fachgruppen				●			●													
Begleitgruppe <u>Ressourcensteuerung</u>														●	●					
Schulstiftung, Stiftungsrat																				
Beirat „ <u>Alter und demographischer Wandel</u> “																				
Beirat <u>friedensethischer Prozess</u>																				
Beirat „ <u>Vernetzung in der Landeskirche</u> “																				
Beirat <u>Zentrum für Seelsorge</u>														●						

IX

Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode

	Seite
Alpers, Dr. Sascha	39f, 55f, 63
Boch, Dirk	65
Bollacher, Tilman	67ff
Buchert, Joachim	33
Bussche-Kessell, Gevinon von dem	39, 65, 73f, 77
Daute, Doris	47
Falk-Goerke, Julia	50, 57, 74
Garleff, Dr. Gunnar	34f
Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela Freifrau von	56f
Götz, Mathias	75f
Goll, Prof. Dr. Gernot	23, 31
Groß, Thea	10, 13, 23f, 25
Hager, Gert	64
Hartmann, Ralph	46
Hauff, Dr. Adelheid von	48ff
Heidler, Angela	45, 62f
Jost, Lydia	45f
Kadel, Werner	63, 70
Kaminsky, Dr. Ronald	49
Keller, Urs	50
Kerschbaum, Matthias	64f
Klotz, Jeff	12f
Kreß, Karl	25f, 28ff
Langenbach, Anne-Christine	46, 69f
Lohmann, Ilse	24, 38ff, 63ff
Lorenz, Hermann	6f
Mall, Markus	11
Moto-Poh, Alfred	9
Nakatenus, Ruth	47, 65
Nemet, Simon	45, 71f, 77
Pruin, Dr. Dagmar	14ff
Pfeiffer, Dr. Birgit	7f
Rees, Dr. Carsten T.	45, 49, 52, 64
Reimann, Ulrich	59
Roloff, Claudia	45, 51
Roßkopf, Susanne	32f, 59
Rufer, Thomas	65
Schalla, Dr. Thomas	31, 43ff, 49, 51f, 62, 78
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	37f, 64
Schmidt, Wolfgang	55
Schulze, Rüdiger	35f
Sendler-Koschel, Dr. Birgit	8f
Springhart, Prof. Dr. Heike	17ff
Stöbener, André Paul	40ff
Wermke, Axel	5ff, 40ff, 55ff, 69ff
Wick, Peter	29ff, 36f, 64
Wiesner, Natalie	49, 57ff
Wießner, Helmut	59ff, 69
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
(vertreten durch Groß, Thea)	23f
Wollinsky, Martin	65f, 78

X

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

Akademie, Evang.

- siehe Kooperation mit anderen Landeskirchen (Vorlage des LKR v. 22.03.23: Projekt „Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten der Evang. Landeskirchen Baden und Württemberg)

Arbeitsfelder, kirchl.

- siehe Kooperation mit anderen Landeskirchen (Vorlage des LKR v. 22.03.23: Projekt „Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten der Evang. Landeskirchen Baden und Württemberg)

Arbeitsschutz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in der Evang. Landeskirche in Baden (K-Arbeitsschutzgesetz))

Arbeitssicherheit

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in der Evang. Landeskirche in Baden (K-Arbeitsschutzgesetz))

Archiv, Landeskirchl.

- siehe Kooperation mit anderen Landeskirchen (Vorlage des LKR v. 22.03.23: Projekt „Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten der Evang. Landeskirchen Baden und Württemberg)

Baden, Max Markgraf von

- siehe Nachrufe

Badische und württembergische Landeskirche

- siehe Kooperation mit anderen Landeskirchen (Vorlage des LKR v. 22.03.23: Projekt „Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten der Evang. Landeskirchen Baden und Württemberg)

Bauvorhaben / Baumaßnahmen

- siehe Gebäude, kirchl. (Eingaben der Evang. KG Heitersheim/Eschbach und Gallenweiler v. 28.12.22 u. des Kooperationsgebiets „Markgräflerland 2“ v. 07.01.23 betr. Bauwiederherstellungswert)

Beihilfen (bei Krankheit)

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfegesetz))

Beschlüsse der Landessynode der Frühjahrstagung 2023

- Vorlage des LKR v. 22.03.23: Projekt „Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten der Evang. Landeskirchen Baden und Württemberg 38
- Eingabe von Herrn Robert Fechteler v. 01.10.22 betr. Selbstständigkeit der Matthäus-Gemeinde Villingen und Wechsel des Kooperationsraums 40
- Eingabe des Bezirkskirchenrates Konstanz vom 12.03.23 betr. Stellenbesetzungsgesetz 40
- Vorlage des LKR v. 17.11.22: Änderung der Förderbedingungen von Kinder- und Familienzentren in der Evang. Landeskirche in Baden 50
- Schriftl. Antrag der Synodalen Winkelmann-Klingsporn u.a. v. 05.03.20 betr. Verbot von Sexkauf – Erklärung der Evang. Landessynode in Baden zum Thema „Sexkauf“ 52
- Eingabe des Gesamtausschusses v. 27.02.23 betr. Änderung des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes 57
- Eingaben der Evang. KG Heitersheim/Eschbach und Gallenweiler v. 28.12.22 u. des Kooperationsgebiets „Markgräflerland 2“ v. 07.01.23 betr. Bauwiederherstellungswert . . 59
- Vorlage des LKR v. 15.02.23: Eckdaten 2024/2025
 - Schriftlicher Antrag des Synodalen Rüter-Ebel u.a. v. 14.09.22 betr. Telefonseelsorge
 - Schriftlicher Antrag des Synodalen Dr. Alpers u.a. v. 20.04.23 betr. Konzeption von Innovationen in der Evang. Landeskirche in Baden 67
- Vorlage des LKR v. 22.03.23: Leitlinien zur Schöpfungsverantwortung der Evang. Landeskirche in Baden. 77
- siehe Gesetze

Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD)

Bestattung, Sterbe- u. Trauerbegleitung - Lebensordnung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Einführung eines Kausalgesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung von Lebensordnungen)

Bibliothek, Landeskirchl.

- siehe Kooperation mit anderen Landeskirchen (Vorlage des LKR v. 22.03.23: Projekt „Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten der Evang. Landeskirchen Baden und Württemberg“)

Bilanz der Evang. Landeskirche in Baden

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über 1. die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Evang. Landeskirche in Baden, ...)

Brot für die Welt

- siehe Referate (Vortrag: „Aktuelle weltweite Herausforderungen“, Präsidentin von „Brot für die Welt“ u. der Diakonie Katastrophenhilfe Dr. Pruin)

Dachstiftung der Evang. Landeskirche in Baden

- siehe Stiftungen, kirchl.

Diakoninnen / Diakone

- siehe Gemeindediakoninnen / Gemeindediakone

Diakonisches Werk Baden

- siehe Inklusion (Bericht zum Umsetzungsstand des Aktionsplanes Inklusion, Herr Stöbener)

Ehe und Familie, Kirchliche Trauung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung von Lebensordnungen (Änderung der Lebensordnungen Taufe; Ehe u. kirchl. Trauung; Bestattung, Sterbe- u. Trauerbegleitung))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Einführung eines Kausalgesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze)

EKD

- siehe Grußwort Sandler-Koschel, Dr. Birgit, Kontaktoberkirchenrätin der EKD für die Evang. Landeskirche in Baden
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD)

EKD-Synodale, Berichte

- Bericht der EKD-Synodalen Roßkopf (Bericht von der EKD-Synode) 32f

Energieversorgung KSE GmbH

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 15.02.23: Eckdaten 2024/2025; ...)

Familie

- siehe Kindertagesstätte (Vorlage des LKR v. 17.11.22: Änderung der Förderbedingungen von Kinder- und Familienzentren in der Evang. Landeskirche in Baden)

Familienzentren

- siehe Kindertagesstätten

Finanzausgleichsgesetz

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 15.02.23: Eckdaten 2024/2025;...)

Fort- und Weiterbildung

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 15.02.23: Zwischenbericht im landeskirchlichen Projektmanagement: Stärkung des evang. Profils in Evang. Kindertagesstätten in Baden)

Frauenarbeit

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ...3. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 u. 2021 ... der Stiftung GRATIA, ...)

Freistellungen (Mitarbeitervertretung)

- siehe Mitarbeitendenvertretung (Eingabe des Gesamtausschusses v. 27.02.23 betr. Änderung des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes)

Friedensfragen

- siehe Landessynode (Friedensgebet (im Gedenken an den Krieg in der Ukraine))
- siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „der (z) weite Blick“ ... 3. Eins sein – auch in Spannungen. Karlsruhe 2022 und 50 Jahre Leuenberger Konkordie 2023...)
- siehe Israel (Vorstellung des „Dialogweg Israel-Palästina“, Dr. Schalla)

Gäste

- Bereuther, Christian, Superintendent, Evang.-Luth. Kirche in Baden 6
- Engelhardt, Dr. Klaus, Landesbischof i.R. 6
- Hildebrandt, Dr. Ruth, Vorsitzende der Synode Heidelberg 6
- Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, Rektorin Evang. Hochschule Freiburg 6
- Lorenz, Hermann, Präsident der pfälzischen Landessynode 6f
- Moto-Poh, Alfred, Pfarrer der presbyterianischen Kirche in Kamerun 6, 9
- Pfeiffer, Dr. Birgit, Präses der Synode von Hessen und Nassau 6, 7f
- Piertzik, Michael, Vertreter d. Liebenzeller Gemeinschaftsverband e. V. 6
- Pruin, Dr. Dagmar, Präsidentin Brot für die Welt 6
- Schächtele, Prof. Dr. Traugott, Prälat i.R., EKD-Synodaler 6
- Sandler-Koschel, Dr. Birgit, Kontaktoberkirchenrätin der EKD für die Evang. Landeskirche in Baden 6, 8f
- Weber, Heide-Rose, Vertreterin der Direktion der Brüderunität Bad Boll 6
- Witzenbacher, Dr. Marc 6
- Zielinski, Ralf, Evang. Leitender Militärdekan, München 6

Gebäude, kirchl.

- Eingaben der Evang. KG Heitersheim/Eschbach und Gallenweiler v. 28.12.22 u. des Kooperationsgebiets „Markgräflerland 2“ v. 07.01.23 betr. Bauwiederherstellungswert (hier auch: Klassifizierungsquoten, Klassifizierung von Gebäuden) Anl. 16; 57ff
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evang. Landeskirche in Baden (Klimaschutzgesetz))

GEKE (Gemeinschaft Evang. Kirchen in Europa, ab November 2003)

- 4. Synodalbegegnung 28.09. - 01.10.23 in Bad Herrenalb, Zusammensetzung Besuchs-kommission. 55

Gemeindeversammlung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk)

Gemeindiakoninnen / Gemeindediakone

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der Diakoninnen und Diakone (Stellenbesetzungsgesetz) und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes; Eingabe des Bezirkskirchenrates Konstanz vom 12.03.23 betr. Stellenbesetzungsgesetz)

Gesetze

- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD Anl. 11; 33f
- Kirchl. Gesetz über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der Diakoninnen und Diakone (Stellenbesetzungsgesetz) und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes Anl. 2; 34f
 - Eingabe des Bezirkskirchenrates Konstanz vom 12. 03 2023 betr. Stellenbesetzungsgesetz Anl. 2.1; 34f, 40
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk Anl. 5; 35f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD Anl. 10; 36f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits- Geburts- und Todesfällen (Beihilfegesetz) Anl. 6; 67f
- Kirchl. Gesetz über den Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in der Evang. Landeskirche in Baden (K-Arbeitsschutzgesetz) Anl. 1; 68f
- Kirchl. Gesetz zur Einführung eines Kausalgesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vermögensverwaltung u. d. Haushaltswirtschaft in der bad. Landeskirche – KVHG hier: Gebühren f. Kasualien; Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD hier: Abschaffung Entlassschein) Anl. 4; 69f
- Kirchl. Gesetz zur Anpassung von Lebensordnungen (Änderung der Lebensordnungen Taufe; Ehe u. kirchl. Trauung; Bestattung, Sterbe- u. Trauerbegleitung) Anl. 9; 71f
- Kirchl. Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evang. Landeskirche in Baden (Klimaschutzgesetz) Anl. 12; 73ff

Gesundheitsschutz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in der Evang. Landeskirche in Baden (K-Arbeitsschutzgesetz))

Grußworte (siehe Gäste)

- Lorenz, Hermann 6f
- Moto-Poh, Alfred 6, 9
- Pfeiffer, Dr. Birgit 6, 7f
- Sandler-Koschel, Dr. Birgit 6, 8f

Harmsen, Dr. Dirk-Michael

- siehe Nachrufe

Haushalt der Landeskirche

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über 1. die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Evang. Landeskirche in Baden, ...)
- siehe Gebäude, kirchl. (Eingaben der Evang. KG Heitersheim/Eschbach und Gallenweiler v. 28.12.22 u. des Kooperationsgebiets „Markgräflerland 2“ v. 07.01.23 betr. Bauwiederherstellungswert)
- Vorlage des LKR v. 15.02.23: Eckdaten 2024/2025
 - Schriftlicher Antrag des Synodalen Rüter-Ebel u.a. v. 14.09.2022 betr. Telefonseelsorge
 - Schriftlicher Antrag des Synodalen Dr. Alpers u.a. v. 20.04.23 betr. Konzeption von Innovationen in der Evang. Landeskirche in Baden

Anl. 7; 7.1; 7.2; 59ff

Hochschule für Kirchenmusik der Evang. Landeskirche in Baden, Heidelberg

- siehe Kooperation mit anderen Landeskirchen (Vorlage des LKR v. 22.03.23: Projekt „Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten der Evang. Landeskirchen Baden und Württemberg)

Hochschule, Evang. Freiburg

- siehe Kooperation mit anderen Landeskirchen (Vorlage des LKR v. 22.03.23: Projekt „Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten der Evang. Landeskirchen Baden und Württemberg)

Immobilienplattform

- siehe Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche

Informationstechnik (IT)

- siehe Kooperation mit anderen Landeskirchen (Vorlage des LKR v. 22.03.23: Projekt „Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten der Evang. Landeskirchen Baden und Württemberg)

Inklusion

- Bericht zum Umsetzungsstand des Aktionsplanes Inklusion, Herr Stöbener

40ff

Innovationen / Innovationskonzept

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 15.02.23: Eckdaten 2024/2025; ...; Schriftl. Antrag des Synodalen Dr. Alpers u.a. v. 20.04.23 betr. Konzeption von Innovationen in der Evang. Landeskirche in Baden)

Interreligiöser Dialog

- siehe Kooperation mit anderen Landeskirchen (Vorlage des LKR v. 22.03.23: Projekt „Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten der Evang. Landeskirchen Baden und Württemberg)

Israel

- Vorstellung des „Dialogweg Israel-Palästina“, Dr. Schalla

51f

Juden

- siehe Israel (Vorstellung des „Dialogweg Israel-Palästina“, Dr. Schalla)

Jugendarbeit

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ...3. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 u. 2021 ... der Kinder- und Jugendstiftung, ...)

Kindergärten / Kindertagesstätten / Sozialstationen

- siehe Kindertagesstätten

Kindertagesstätten

- Vorlage des LKR v. 17.11.22: Änderung der Förderbedingungen von Kinder- und Familienzentren in der Evang. Landeskirche in Baden
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 15.02.23: Zwischenbericht im landeskirchlichen Projektmanagement: Stärkung des evang. Profils in Evang. Kindertagesstätten in Baden)

Anl. 3; 48ff

Kirche, Zukunft

- siehe Transformation
- Vorlage des LKR v. 15.02.23: Zwischenbericht im landeskirchlichen Projektmanagement: Stärkung des evang. Profils in Evang. Kindertagesstätten in Baden

Anl. 8; 57

Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD)

Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD)

Kirchenbeamtengesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD)

Kirchenbild

- siehe Transformation

Kirchengeschichte, Verein für

- siehe Referate (Gedenken zum 100. Todestag von Großherzogin Luise von Baden)

Kirchensteuer

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 15.02.23: Eckdaten 2024/2025; ...)

Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA)

- siehe Kooperation mit anderen Landeskirchen (Vorlage des LKR v. 22.03.23: Projekt „Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten der Evang. Landeskirchen Baden und Württemberg“)

Klimaschutz

- siehe Referate (Vortrag: „Aktuelle weltweite Herausforderungen“, Präsidentin von „Brot für die Welt“ u. der Diakonie Katastrophenhilfe Dr. Pruin)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evang. Landeskirche in Baden (Klimaschutzgesetz))
- siehe Schöpfung bewahren / Leitlinien zur Schöpfungsverantwortung (Vorlage des LKR v. 22.03.23: Leitlinien zur Schöpfungsverantwortung der Evang. Landeskirche in Baden)

Konfirmation, Konfirmandenunterricht, -zeit, Kommission

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Einführung eines Kausalgesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze)

Kooperation mit anderen Landeskirchen

- Vorlage des LKR v. 22.03.23: Projekt „Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten der Evang. Landeskirchen Baden und Württemberg“

Anl. 14; 37f

Krankenhausseelsorge

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ...3. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 u. 2021 ... der Dorothee-Stiftung, ...)

Krieg

- siehe Referate (Vortrag: „Aktuelle weltweite Herausforderungen“, Präsidentin von „Brot für die Welt“ u. der Diakonie Katastrophenhilfe Dr. Pruin)
- siehe Landessynode (Friedensgebet (im Gedenken an den Krieg in der Ukraine))
- siehe Referate (Bericht der Landesbischofin Prof. Dr. Springhart: „der (z) weite Blick“ ... 3. Eins sein – auch in Spannungen. Karlsruhe 2022 und 50 Jahre Leuenberger Konkordie 2023...)

KVHG (Kirchl. Gesetz über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in der bad. Landeskirche)

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Einführung eines Kausalgesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze)

Landessynode

- Mitglieder, Zuweisung in ständige Ausschüsse, Veränderungen 10
- Besuche bei anderen Synoden, beim Diözesanrat und anderen Stellen 13
- Friedensgebet (im Gedenken an den Krieg in der Ukraine) 17, 40, 67

Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche

- siehe Vertreter der Landessynode (in der Begleitgruppe zum Konzeptionsvorhaben der Immobilienplattform)
- siehe Kooperation mit anderen Landeskirchen (Vorlage des LKR v. 22.03.23: Projekt „Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten der Evang. Landeskirchen Baden und Württemberg“)
- siehe Gebäude, kirchl. (Eingaben der Evang. KG Heitersheim/Eschbach und Gallenweiler v. 28.12.22 u. des Kooperationsgebiets „Markgräflerland 2“ v. 07.01.23 betr. Bauwiederherstellungswert)

Menschen mit Behinderung

- siehe Inklusion (Bericht zum Umsetzungsstand des Aktionsplanes Inklusion, Herr Stöbener)

Missbrauch, sexuell / sexualisierte Gewalt

- siehe Referate (Bericht der Landesbischofin Prof. Dr. Springhart: „der (z) weite Blick“ ... 4. Hinsehen. Auch ein zweites Mal. Der Umgang mit sexualisierter Gewalt ...)
- siehe Prostitution (Schriftl. Antrag der Synodalen Winkelmann-Klingsporn u.a. v. 05.03.20 betr. Verbot von Sexkauf – Erklärung der Evang. Landessynode in Baden zum Thema „Sexkauf“)

Mission-u. Ökumene

- siehe Israel (Vorstellung des „Dialogweg Israel-Palästina“, Dr. Schalla)

Mitarbeitendenvertretung

- Eingabe des Gesamtausschusses v. 27.02.23 betr. Änderung des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes (hier auch: Freistellung für Mitglieder der MAV) Anl. 17; 56f

Morata-Haus

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ...3. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 u. 2021 ... der Morata-Stiftung)

Nachrufe

- Baden, Max Markgraf von 10f
- Harmsen, Dr. Dirk-Michael 11
- Scheurich, Günter. 10
- Slenzka, Prof. Dr. Reinhard 10
- Timm, Heide 11

Ökologie

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evang. Landeskirche in Baden (Klimaschutzgesetz))
- siehe Schöpfung bewahren / Leitlinien zur Schöpfungsverantwortung (Vorlage des LKR v. 22.03.23: Leitlinien zur Schöpfungsverantwortung der Evang. Landeskirche in Baden)

Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK) 11. Vollversammlung 31.08.–08.09.2022 in Karlsruhe

- siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „der (z) weite Blick“ ... 3. Eins sein – auch in Spannungen. Karlsruhe 2022 und 50 Jahre Leuenberger Konkordie 2023...)

Palästina

- siehe Israel (Vorstellung des „Dialogweg Israel-Palästina“, Dr. Schalla)

Personalkostenplanung, -abbau, -entwicklung, -situation

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 15.02.23: Eckdaten 2024/2025; ...)

Pfarrbesoldungsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD)

Pfarrer/ Pfarrerinnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der Diakoninnen und Diakone (Stellenbesetzungsgesetz) und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes; Eingabe des Bezirkskirchenrates Konstanz vom 12.03.23 betr. Stellenbesetzungsgesetz)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD)

Pfarrstellen, -besetzung, -errichtung, -streichung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der Diakoninnen und Diakone (Stellenbesetzungsgesetz) und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes; Eingabe des Bezirkskirchenrates Konstanz vom 12.03.23 betr. Stellenbesetzungsgesetz)

Prälaten/Prälatinnen

- siehe Reinhard, Heide (Kirchenkreis Nordbaden)

Prostitution

- Schriftl. Antrag der Synodalen Winkelmann-Klingsporn u.a. v. 05.03.20 betr. Verbot von Sexkauf – Erklärung der Evang. Landessynode in Baden zum Thema „Sexkauf“ (hier auch: Nordisches Modell) Anl. 18; 43ff, 50f, 52

Prozess Strategische Planung und Steuerung

- siehe Kooperation mit anderen Landeskirchen (Vorlage des LKR v. 22.03.23: Projekt „Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten der Evang. Landeskirchen Baden und Württemberg)
- siehe Gebäude, kirchl. (Eingaben der Evang. KG Heitersheim/Eschbach und Gallenweiler v. 28.12.22 u. des Kooperationsgebiets „Markgräflerland 2“ v. 07.01.23 betr. Bauwiederherstellungswert)
- Eingabe von Herrn Robert Fechteler v. 01.10.22 betr. Selbstständigkeit der Matthäus-Gemeinde Villingen und Wechsel des Kooperationsraums Anl. 15; 38f

Rechnungsprüfungsausschuss

- Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Evang. Landeskirche in Baden (hier auch: Tax Compliance Management System)
 2. die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Versorgungsstiftung
 3. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 der Dachstiftung, der Dorothee-Stiftung, der Stiftung Kultur und Bildung der Roma, der Stiftung Gratia, der Kinder- und Jugendstiftung und der Morata-Stiftung 29ff

Referate	
– Gedenken zum 100. Todestag von Großherzogin Luise von Baden	11ff
– Vortrag: „Aktuelle weltweite Herausforderungen“, Präsidentin von „Brot für die Welt“ u. der Diakonie Katastrophenhilfe Dr. Pruin	14ff
– Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „der (z) weite Blick“ (1. Den zweiten Blick wagen – und weiter sehen, 2. Ein Jahr im bischöflichen Amt: hinsehen, hingehen, hinhören, 3. Eins sein – auch in Spannungen. Karlsruhe 2022 und 50 Jahre Leuenberger Konkordie 2023, 4. Hinsehen. Auch ein zweites Mal. Der Umgang mit sexualisierter Gewalt, 5. Der (z)weite Blick für die Überraschungen Gottes, 6. Ins Weite gehen und das Weite wagen – mit dem Mut zum zweiten Blick)	17ff
– siehe Inklusion (Bericht zum Umsetzungsstand des Aktionsplanes Inklusion, Herr Stöbener)	
Reinhard, Heide, Prälätin Kirchenkreis Nordbaden	
– Begrüßung	5
Religionspädagogik	
– siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 15.02.23: Zwischenbericht im landeskirchlichen Projektmanagement: Stärkung des evang. Profils in Evang. Kindertagesstätten in Baden)	
Religionspädagogisches Institut (RPI)	
– siehe Kooperation mit anderen Landeskirchen (Vorlage des LKR v. 22.03.23: Projekt „Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten der Evang. Landeskirchen Baden und Württemberg“)	
Religionsunterricht	
– Kampagne für den Religionsunterricht am 21.09.23, OKR Schmidt	55
Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk)	
– siehe Gebäude, kirchl. (Eingaben der Evang. KG Heitersheim/Eschbach und Gallenweiler v. 28.12.22 u. des Kooperationsgebiets „Markgräflerland 2“ v. 07.01.23 betr. Bauwiederherstellungswert)	
Ressourcensteuergesetz	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk)	
– siehe Gebäude, kirchl. (Eingaben der Evang. KG Heitersheim/Eschbach und Gallenweiler v. 28.12.22 u. des Kooperationsgebiets „Markgräflerland 2“ v. 07.01.23 betr. Bauwiederherstellungswert)	
Rücklagen	
– siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 15.02.23: Eckdaten 2024/2025; ...)	
Schächtele, Dr. Traugott, Prälät i.R. Kirchenkreis Nordbaden	
– Verabschiedung	24ff
Scheurich, Günter	
– siehe Nachrufe	
Schöpfung bewahren / Leitlinien zur Schöpfungsverantwortung (bis 2023 „Ökologische Leitlinien“)	
– Vorlage des LKR v. 22.03.23: Leitlinien zur Schöpfungsverantwortung der Evang. Landeskirche in Baden.	Anl. 13; 75ff
Schulstiftung	
– siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 15.02.23: Eckdaten 2024/2025; ...)	
Slenzka, Prof. Dr. Reinhard	
– siehe Nachrufe	
Stellenbesetzung	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der Diakoninnen und Diakone (Stellenbesetzungsgesetz) und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes; Eingabe des Bezirkskirchenrates Konstanz vom 12.03.23 betr. Stellenbesetzungsgesetz)	
Stiftungen, kirchl.	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ...3. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 der Dachstiftung, der Dorothee-Stiftung, der Stiftung Kultur und Bildung der Roma, der Stiftung Gratia, der Kinder- und Jugendstiftung und der Morata-Stiftung...)	
Taufe	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Einführung eines Kausalgesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung von Lebensordnungen)	

Telefonseelsorge

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 15.02.23: Eckdaten 2024/2025; Schriftl. Antrag des Synodalen Rüter-Ebel u.a. v. 14.09.22 betr. Telefonseelsorge; ...)

Timm, Heide

- siehe Nachrufe

Transformation

- Bericht des Ausschusses Kirchenbild (hier auch: Rückblick auf den Fachtag Kirchenbild am 04.03.23 - Zwischenbericht) 55f

Trauung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Einführung eines Kausalgesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung von Lebensordnungen)

Umweltfragen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evang. Landeskirche in Baden (Klimaschutzgesetz))
- siehe Schöpfung bewahren / Leitlinien zur Schöpfungsverantwortung (Vorlage des LKR v. 22.03.23: Leitlinien zur Schöpfungsverantwortung der Evang. Landeskirche in Baden)

Unfallverhütung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in der Evang. Landeskirche in Baden (K-Arbeitsschutzgesetz))

Verabschiedungen

- Schächtele, Prälat i.R. Prof. Dr. Traugott 24ff
- Zobel, Prälatin Dagmar 24ff

Versorgungsstiftung

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ...2. die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Versorgungsstiftung...)

Vertreter der Landessynode im /in der

- Begleitgruppe zum Konzeptionsvorhaben der Immobilienplattform. 14
- Vergabeausschuss Diakonieförderfonds 24, 28f, 31

Wahlen / Nachwahlen

- Landeskirchenrat Synodale Mitglieder 23f, 28, 31

Wahlprüfung der Landessynode

- vereinfachtes Verfahren 10, 28

Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST)

- siehe Kooperation mit anderen Landeskirchen (Vorlage des LKR v. 22.03.23: Projekt „Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten der Evang. Landeskirchen Baden und Württemberg“)

Zobel, Dagmar, Prälatin Kirchenkreis Südbaden

- Verabschiedung 24ff

XI Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang Nr.		Seite
1	06/01	Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Dezember 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz über den Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden (K-Arbeitsschutzgesetz)	82
2	06/02	Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Dezember 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der Diakoninnen und Diakone (Stellenbesetzungsgesetz) und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes	93
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 15. Dezember 2022	132
		Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 14. Dezember 2022	135
2.1	06/02.1	Eingabe des Bezirkskirchenrates Konstanz vom 12. März 2023 betr. Stellenbesetzungsgesetz Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 15. März 2023	138 140
3	06/03	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. November 2022: Änderung der Förderbedingungen von Kinder- und Familienzentren in der Evangelischen Landeskirche in Baden.	142
4	06/04	Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. Februar 2023: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Einführung eines Kasualgesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze	144
5	06/05	Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. Februar 2023: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk.	151
6	06/06	Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. Februar 2023: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfegesetz)	153
7	06/07	Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. Februar 2023: Eckdaten 2024/2025.	155
7.1	06/07.1	Schriftlicher Antrag des Synodalen Rüter-Ebel u.a. vom 14. September 2022 betr. Telefonseelsorge	181
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 4. Oktober 2022	182
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 7. März 2023	184
7.2	06/07.2	Schriftlicher Antrag des Synodalen Dr. Alpers u.a. vom 20. April 2023 betr. Konzeption von Innovationen in der Evangelischen Landeskirche in Baden	186
8	06/08	Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. Februar 2023: Zwischenbericht im landeskirchlichen Projektmanagement: Stärkung des Evangelischen Profils in Evangelischen Kindertagesstätten in Baden	188
9	06/09	Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. Februar 2023: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Anpassung von Lebensordnungen	192
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 14. März 2023	205
10	06/10	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. März 2023: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD	207
		Stellungnahme der Pfarrvertretung	212
11	06/11	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. März 2023: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD	213
12	06/12	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. März 2023: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Klimaschutzgesetz).	215
		Erläuterungen zum Klimaschutzgesetz – Szenario - Berechnung.	219
		Synopse zu den Änderungen zum Klimaschutzgesetz	221

13	06/13	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. März 2023: Entwurf Leitlinien zur Schöpfungsverantwortung der Evangelischen Landeskirche in Baden . . .	225
14	06/14	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. März 2023: Projekt „Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten der Evangelischen Landeskirchen Baden und Württemberg“	228
15	06/15	Eingabe von Herrn Robert Fechteler vom 1. Dezember 2022 betr. Selbständigkeit der Matthäus- gemeinde Villingen und Wechsel des Kooperationsraums	232
16	06/16	Eingaben der Evangelischen Kirchengemeinden Heitersheim/ Eschbach und Gallenweiler vom 28. Dezember 2022 und des Kooperationsgebiets „Markgräflerland 2“ vom 7. Januar 2023 betr. Bauwiederherstellungswert	235
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 8. März 2023	238
17	06/17	Eingabe des Gesamtausschusses vom 27. Februar 2023 betr. Änderung des Mitarbeitenden- vertretungsgesetzes	240
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 7. März 2023	241
18	06/18	Schriftlicher Antrag der Synodalen Winkelmann-Klingsporn u.a. vom 5. März 2020 betr. Verbot von Sexkauf – Erklärung der Evang. Landessynode in Baden zum Thema „Sexkauf“	243
19		Liste der Eingänge zur Frühjahrstagung 2023 der Landessynode	251

XII

Gottesdienst

zur Eröffnung der sechsten Tagung der 13. Landessynode am Sonntag, dem 23. April 2023, um 20 Uhr

Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke

Liebe Schwestern und Brüder,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

herzlich begrüße ich Sie alle hier in der Klosterkirche zum Gottesdienst, mit dem wir wie gewohnt unsere Tagung beginnen.

Erstmals seit langem können wir wieder gemeinsam Abendmahl feiern, das freut uns ganz besonders, stärkt es doch in besonderem Maß unsre Gemeinschaft.

Gefüllt wie immer sind unsre Ausschusssitzungen und Plenumsberatungen.

Es gilt die Eckdaten des kommenden Haushaltes festzulegen und verschiedene Gesetze und Eingaben zu beraten, die sich mit den vordringlichen Themen wie Transformation und Strukturreform beschäftigen.

Wir freuen uns auf den Bericht unserer Landesbischöfin und die Vorstellung der Arbeit von „Brot für die Welt“ durch Frau Dr. Pruin.

Prälatin und Prälat werden wir in der Landessynode verabschieden, wir freuen uns auf die gute Zusammenarbeit mit der neuen Prälatin und neuen Synodalen, die im Gottesdienst heute verpflichtet werden. Gäste können endlich wieder präsent an unseren Beratungen teilnehmen.

Dank an der Stelle Frau Oberkirchenrätin Dr. Weber für die Gestaltung und Predigt dieses Gottesdienstes, ebenso allen daran Beteiligten.

Dank den Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse, die im Vorfeld bereits vieles vorbereitet haben.

Dank den Mitarbeitenden aus dem Oberkirchenrat und meiner Geschäftsstelle für die Vorlagen und Entscheidungshilfen und die Vorbereitungen zu dieser 6. Tagung der 13. Landessynode unserer Badischen Landeskirche, die ich hiermit eröffne.

Uns allen wünsche ich eine erfüllte Zeit und Gottes Segen zu unseren Beratungen.

Predigt
von Oberkirchenrätin Dr. Cornelia Weber
(ständige Vertreterin der Landesbischofin)

Predigt zu 1. Petrus 5, 1-7

„Auf die Herde achten – Vorbild sein – Demut wagen“ –
 ein Leitfaden für kirchliche Verantwortungs-
 träger*innen in herausfordernden Zeiten

Liebe Hirtinnen und Hirten der badischen Herde Gottes!

Gemeinde leiten und Kirche gestalten in angefochtener Zeit – so könnte der Predigttext für den heutigen Sonntag überschrieben sein.

Damals waren es vor allem die Ältesten, die die Herde Gottes weiden sollten – solange, bis der eigentliche Hirte, Jesus Christus, selbst wiederkommt. Eine Bischöfin, ein Kollegium oder gar eine gut organisierte Landessynode waren noch lange nicht in Sicht. Die Ältesten, ihnen wurde zu- und anvertraut, die Gemeinden zu leiten.

Vom Schreiber des 1. Petrusbriefes bekommen die Verantwortungstragenden nun einen Leitfaden in die Hand gedrückt – voll mit mahnenden Worten und einem durchaus anspruchsvollen Zielbild, wie kirchliche Leitung aussehen soll.

Hören wir auf die Worte aus dem 1. Petrusbrief im 5. Kapitel:

Die Ältesten unter euch ermahne ich, der Mitalteste und Zeuge der Leiden Christi, der ich auch teilhabe an der Herrlichkeit, die offenbart werden soll: Weidet die Herde Gottes, die euch anbefohlen ist, und achtet auf sie, nicht gezwungen, sondern freiwillig, wie es Gott gefällt, nicht um des schändlichen Gewinns willen, sondern von Herzensgrund, nicht als solche, die über die Gemeinde herrschen, sondern als Vorbilder der Herde. So werdet ihr, wenn erscheinen wird der Erzhirte, die unverwelkliche Krone der Herrlichkeit erhalten.

Also, liebe Mitglieder der Landessynode, die euch die Herde Gottes hier in Baden anbefohlen ist:

Euch/uns wird einiges zugetraut mit diesen Versen aus dem 1. Petrusbrief. Aber eben auch zugemutet.

Denn gerade in Zeiten,

- in denen so vieles im Umbruch ist und auf dem Prüfstand steht;
- in denen Berichte über Kirchenaustritte und Vorfälle sexualisierter Gewalt die öffentliche Wahrnehmung von Kirche oft mehr prägen als das, was in Gemeinden, Schulen, Hospizen und Kitas, in der Schuldnerberatung oder auch in der Verantwortung für die weltweite Ökumene Gutes geschieht.
- Eine Zeit, in der noch unklar ist, wie unsere Kirche 2032 aussehen wird und gerade deshalb die Suchprozesse bis dahin viel Kraft abverlangen.

Gerade in solchen Zeiten wäre es doch einfacher, sich zurückzuziehen, den Hirtenstab hinzuwerfen und eine andere Beschäftigung zu suchen als weiter Verantwortung für die Zukunft der badischen Herde Gottes, unserer Kirche zu übernehmen.

Doch der Predigttext hat anderes mit uns vor!

So nehme ich den Leitfaden für kirchliche Verantwortungs-trägerinnen und -träger in die Hand. Und lese schon im

ersten Kapitel die herausfordernde Überschrift: „*Führung übernehmen heißt mit Zu-Mutungen leben.*“

Damals, zur Zeit des Petrusbriefes, da war die Situation der Gemeinden anders als bei uns heute, aber auch nicht einfach. Von Blüte, Aufbruch oder gar Wachstum war keine Rede. Eher erlebten die kleinen christlichen Gemeinschaften in Kleinasien soziale Ausgrenzung und Bedrohung am eigenen Leibe. Von Hochachtung gegenüber dem damals noch neuen Glauben oder gar gesellschaftlicher oder staatlicher Anerkennung keine Spur. Die Verantwortlichen hätten allen Grund gehabt, ihr Amt abzugeben und sich in die warme Wohnstube zurückzuziehen.

Doch gerade hier sieht der Schreiber des Petrusbriefes die Ältesten in der Pflicht: *Weidet die Herde Gottes und achtet auf sie!* – gerade in diesen angefochtenen Zeiten.

Ihr werdet dafür angefeindet und unter Umständen sogar mit dem Tode bedroht werden. Aber so wie Gott selbst euch Hirte ist, so seid ihr zu Hirtinnen und Hirten für die berufen, die euch anvertraut sind. Kümmert euch um sie, zeigt ihnen den Weg zum Leben und lasst sie teilhaben an der Güte und der Menschenfreundlichkeit Gottes. Sorgt euch um ihre Seelen und um ihre täglichen Nöte. Das ist eure Aufgabe als diejenigen, die ihr in Kirche Verantwortung trägt.

Und so endet das 1. Kapitel dieses Leitfadens mit dem hervorgehobenen Satz: *Kirchlicher Hirtendienst ist Menschendienst im Zeichen der Barmherzigkeit Gottes.*

So gebietet wage ich mich an das zweite Kapitel. Es trägt die Überschrift: „*In Kirche Leitungsverantwortung übernehmen heißt: Vorbild sein.*“

Dieses Kapitel spricht zum Glück nicht gleich von mir oder davon, wie ich selbst zum Vorbild werden muss. Es lenkt den Blick zunächst in die Geschichte der evangelischen Kirche.

Denn heute vor 78 Jahren, am 23. April 1945, starb Friedrich Justus Perels. Er hat in schweren Zeiten vorgelebt, was es heißt, aus dem christlichen Glauben heraus Verantwortung zu übernehmen.

Perels hatte in Heidelberg und Berlin Jura studiert. Weil sein Großvater als Jude geboren war, litt die ganze Familie unter den Nationalsozialisten. Perels konnte seine juristische Ausbildung noch abschließen, aber der Weg in den Staatsdienst oder die Tätigkeit als Rechtsanwalt blieben ihm verschlossen.

Doch trotz aller Beschränkungen schaute er wach auf das, was um ihn herum geschah. Er wurde Justiziar der Bekennenden Kirche, verteidigte Pfarrer und Mitglieder der Bekennenden Kirche vor weltlichen Gerichten, aber auch vor kirchlichen Behörden. Er sammelte Dokumente, die die Verfolgung der jüdischen Mitbürger belegten, um oppositionelle Wehrmachtskreise zum Handeln zu bewegen. Gemeinsam mit anderen verhalf er 1942 14 Jüdinnen und Juden zur Flucht in die Schweiz.

Durch Dietrich Bonhoeffer kam er schließlich in Kontakt mit dem Widerstand. Mit ihm und den Mitgliedern des Freiburger Kreises bereitete er ein menschenfreundliches und an christlichen Werten orientiertes Gesellschaftsbild vor, das Deutschland nach dem Ende der NS-Herrschaft prägen sollte.

Doch im Zusammenhang mit dem Attentat auf Hitler vom 20. April 1944 wurde auch Perels verhaftet und heute vor 78 Jahren in den frühen Morgenstunden des 23. Aprils 1945 hingerichtet.

Es heißt von ihm, er habe bis zuletzt Halt im christlichen Glauben gefunden und am Ostermontag noch einmal heimlich das Abendmahl erhalten.

Weidet die Herde Gottes und achtet auf sie! Von Herzensgrund, nicht als solche, die über die Gemeinde herrschen, sondern als Vorbilder der Herde.

Friedrich Justus Perels – an ihm erkennen wir, was aus der Kraft Gottes, aus der Orientierung an seiner Güte möglich wird:

- Der Blick für den Mitmenschen, der Hilfe braucht
- Sensibilität dafür, dass Gottes Güte dort verletzt wird, wo Menschenrechte missachtet werden
- Das Vertrauen auf Gottes Schalom, der alle einschließt, und der Menschen gerade deshalb Mut schenken kann, gegen Ungerechtigkeit und Hass einzustehen.

Und so endet dieses zweite Kapitel mit dem Merksatz: *Leben aus der Güte Gottes macht sensibel für Gottes Gerechtigkeit und für den Menschen neben mir.*

Das dritte Kapitel unseres kirchlichen Führungsleitfadens dagegen ist leer und so fordert es mich auf, meine eigenen Gedanken einzutragen.

Und ich frage mich: Hilft uns ein solch großes Vorbild wie Friedrich Justus Perels, wenn wir auf die Herausforderungen unserer Zeit schauen und uns vom 1. Petrusbrief fragen lassen, wie wir heute Kirchenleitung gestalten?

- Kann uns sein Vorbild helfen, unseren Blick darauf zu fokussieren, wo wir als Kirche heute gebraucht werden?
- Wo unser Gegen-Wort / unsere Solidarität / unsere Barmherzigkeit gefordert sind?
- Wo sehe ich mich selbst im Miteinander der Kirchenleitung, wenn ich doch ahne, dass ich den Mut und das Gottvertrauen, die Perels gezeigt hat, vielleicht nicht aufbringen kann?

Mit diesen, meinen Fragen blättere ich weiter und schlage das 4. Kapitel auf.

Es lädt mich ein, den 1. Petrusbrief noch einmal in die Hand zu nehmen und über den Predigttext hinaus zu lesen:

Alle aber miteinander bekleidet euch mit Demut; denn Gott widersteht den Hochmütigen, aber den Demütigen gibt er Gnade. So demütigt euch nun unter die gewaltige Hand Gottes, damit er euch erhöhe zu seiner Zeit. Alle eure Sorge werft auf ihn, denn er sorgt für euch.

Liebe Mit-Leitende in der badischen Landeskirche,

ich gebe zu, der Schreiber des 1. Petrusbriefes überrascht mich erneut. Denn was hier geschieht, ist für mich ein echter Perspektivwechsel.

Immer noch ist es ein deutliches Wort an diejenigen, die in Gemeinde und Kirche Verantwortung innehaben. Aber nun

sind es nicht mehr die hohen Forderungen nach Vorbild, Gottgefälligkeit, untadeligem Leben.

Sondern Demut ist es, die von uns, die von mir erwartet wird: *Alle aber miteinander bekleidet euch mit Demut.*

Geht es also doch darum, den Hirtenstab abzulegen und eher das Schäfchenfell überzuziehen? Demütig alles hinzunehmen, was geschieht?

Ich glaube, der Schreiber des 1. Petrusbrief meint es anders. Er bettet die Demut ein in die Einladung: *Alle eure Sorge werft auf ihn, denn er sorgt für euch.*

Das also ist die positive Seite der Demut: Eine Grundhaltung, die darauf vertraut und die darum weiß: Gott sorgt für mich, aus seiner Fürsorge lebe ich.

Demut heißt eben nicht, einfach alles still und ergeben hinzunehmen. Sondern Demut heißt: ich weiß mich in der Größe Gottes geborgen. Ihm darf ich meine Sorgen und Ängste anvertrauen – und werde so frei, mich meiner Verantwortung zu stellen.

Mit dieser Perspektive aber erkenne ich: Gott selbst schenkt Menschen die nötige Kraft, sich dem Leiden und der Ungerechtigkeit entgegenzusetzen – so wie es Friedrich Justus Perels gegen die menschenverachtende Ideologie des Nationalsozialismus getan hat.

Gott selbst ist bei den vielen christlichen Gemeinden, die weiter für Frieden und Gerechtigkeit für die Menschen in der Ukraine und in den vielen Krisen- und Kriegsgebieten unserer Welt beten.

Und er wird auch uns als kirchenleitende Synode mit seinem Segen begleiten, wenn wir in den nächsten Tagen um Beschlüsse ringen, die die Zukunft unserer Kirche prägen.

So heißt der letzte Merksatz, den uns der Schreiber des 1. Petrusbriefs in seinem Leitfaden mitgibt:

Zeigt Mut – gerade als Leitungsverantwortliche - und vertraut demütig und hoffnungsfroh auf den, der das Volk Israel aus der Gefangenschaft geführt und Jesus Christus aus dem Tod befreit hat. Er wird auch euch den Weg in die Zukunft zeigen.

Nachdenklich und den zentralen Begriffen *Auf die Herde achten – Vorbild sein – Demut wagen* noch nachsinnend, will ich den Leitfaden schon zuklappen und ins Regal stellen. Doch da fällt mein Blick noch auf die letzte Seite.

So hoch die Anforderungen auch sein mögen, die der 1. Petrusbrief formuliert, er endet doch mit dem wunderbaren Zuspruch für alle, die in Kirche Verantwortung übernehmen in herausfordernden Zeiten:

Der Gott aller Gnade aber, der euch berufen hat zu seiner ewigen Herrlichkeit in Christus, der wird euch, die ihr eine kleine Zeit leidet, aufrichten, stärken, kräftigen, gründen. Ihm sei die Macht in alle Ewigkeit! (1 Petr 5,10f.)

Gott sei Dank – und Amen.

XIII Verhandlungen

Die Landessynode tagte im „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung der sechsten Tagung der 13. Landessynode

Bad Herrenalb, Montag, den 24. April 2023, 9:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Änderungen in der Zusammensetzung der Landessynode / Wahlprüfung (Art. 66 GO; §§ 49–52 LWG; §§ 2–4 GeschOLS) / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

IV

Nachrufe

V

Gedenken zum 100. Todestag von Großherzogin Luise von Baden

Synodaler Klotz und Pfarrer Mall

VI

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

VII

Bekanntgaben

VIII

Glückwünsche

IX

Vortrag: „Aktuelle weltweite Herausforderungen“

Dr. Pruin, Präsidentin Brot für die Welt

X

Friedensgebet

XI

Bericht der Landesbischöfin

XII

Feststellung der Wahlvorschläge, Schließung der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden für die Nachwahl in den Landeskirchenrat (Stellvertretung)

XIII

Verabschiedung Prälatin Zobel und Prälat i. R. Prof. Dr. Schächtele

XIV

Verschiedenes

XV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsident **Wermke**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale, ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der sechsten Tagung der 13. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Weida.

(Die Synodale Weida spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung / Grußworte

Präsident **Wermke**: Ich grüße Sie alle hier im Haus der Kirche zu unserer sechsten Tagung, liebe Schwestern und Brüder.

Ich begrüße sehr herzlich alle Konsynodale, Frau Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart und alle weiteren Mitglieder des Kollegiums.

Besonders begrüßen wir an dieser Stelle Frau Heide Reinhard, die heute zum ersten Mal in ihrem Amt als Prälatin an einer Tagung unserer Landessynode teilnimmt.

(Beifall)

Frau Reinhard wurde am 24. März als neue Prälatin von Nordbaden in ihr Amt eingeführt. Sie folgt auf Professor Traugott Schächtele, der in den Ruhestand verabschiedet wurde. Am Platz von Frau Reinhard steht ein kleiner Blumengruß zur Begrüßung.

Ich begrüße alle weiteren Mitarbeitenden aus dem Evangelischen Oberkirchenrat.

Ich darf Frau Oberkirchenrätin Dr. Weber und allen, die den gestrigen Eröffnungsgottesdienst musikalisch oder in anderer Weise mitgestaltet haben, herzlich danken für die stimmungsvolle, geistliche Einstimmung in diese Tagung.

Ebenso danke ich Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin für die Gestaltung der heutigen Morgenandacht.

Besonders freuen wir uns, heute wieder einmal eine größere Anzahl von Gästen hier begrüßen zu dürfen, nachdem wir uns in den letzten Jahren pandemiebedingt leider doch stark einschränken mussten.

So begrüße ich sehr herzlich Herrn Präsidenten Hermann **Lorenz** von der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz, der später ein Grußwort an uns richten wird.

Frau Präses **Dr. Birgit Pfeiffer** von der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die digital an der Sitzung teilnimmt und uns gleich nach meiner Begrüßung für ein Grußwort zugeschaltet wird.

Ich begrüße sehr herzlich Herrn Landesbischof i. R. **Dr. Klaus Engelhardt**.

Ich begrüße Frau **Dr. Dagmar Pruin**, Präsidentin von „Brot für die Welt“. Von ihr werden wir heute noch Näheres hören.

Ich begrüße Frau Oberkirchenrätin **Dr. Birgit Sender-Koschel** von der Evangelischen Kirche in Deutschland, ebenso mit Grußwort.

Mein herzlicher Gruß gilt Herrn Ralf **Zielinski**, dem Leitenden Evangelischen Militärdekan.

Herrn Alfred **Moto-Poh**, aus der presbyterianischen Kirche in Kamerun begrüße ich ebenso.

Ich begrüße Frau **Prof. Dr. Renate Kirchhoff**, Rektorin der Evangelischen Hochschule in Freiburg,

Herrn Prälaten i. R. **Prof. Dr. Traugott Schächtele** mit Gemahlin,

Herrn Hans-Joachim **Zobel**,

Herrn **Dr. Marc Witztenbacher**, der als künftiger Prälat des Kirchenkreises Südbaden an dieser Tagung teilnimmt und herzlich eingeladen ist,

Frau **Dr. Ruth Hildebrandt**, die Vorsitzende der Stadtsynode Heidelberg,

Herrn Superintendenten Christian **Bereuther** von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden,

Frau Heide-Rose **Weber** von der Evangelischen Brüder Unität Bad Boll und

Herrn Michael **Piertzik** vom Liebenzeller Gemeinschaftsverband e. V.

Ich begrüße auch in unserer Mitte die Lehrvikarinnen **Dr. Annemarie Kaschub**, **Antonia Klumbies** und **Paula Uhlmann**, die Studierenden der Theologie **Gloria Kaiser** und **Jan-Luca Lentz**, die Studentin der Evangelischen Hochschule Freiburg **Malin Keck** sowie die Diakonin **Chantal Schön** und Diakon **Dominik Thumulla**.

Ganz besonders begrüße ich all diejenigen, die unsere Plenarsitzung zu Hause an den Bildschirmen mitverfolgen, und bedanke mich an dieser Stelle herzlich für Ihr Interesse an der Arbeit der Landessynode.

Ich begrüße Herrn **Dr. Daniel Meier**, der unsere Tagung in seiner Funktion als Pressesprecher begleitet. Dieser Gruß gilt ebenso allen Vertreterinnen und Vertretern der Medien mit einem herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Berichterstattung.

Ich begrüße unseren Stenografen Herrn **Erhardt**, der sich wie gewohnt um die Dokumentation unserer Plenarsitzungen kümmert, und schließlich auch Herrn **Friedrich**, der die Übertragung unserer ersten Plenarsitzung im Livestream technisch ermöglicht. Der Livestream kann aktuell im Internet über Youtube mitverfolgt werden, eine Aufzeichnung und Speicherung erfolgt nur für den Teil des Berichtes der Landesbischofin. Mit Ihrer Teilnahme an dieser Sitzung erklären Sie sich alle mit der Veröffentlichung der Aufnahmen einverstanden.

Weihbischof **Dr. Peter Birkhofer**, Landesbischof i. R. Professor **Cornelius-Bundschuh**, die ehemalige Präsidentin der Landessynode **Justizrätin Margit Fleckenstein**, der Präses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz **Harald Geywitz**, der Leiter des Oberrechnungsamtes der EKD **Oberkirchenrat Mark Hattendorf** und die Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg **Frau Martina Kastner** können aus unterschiedlichen Gründen an unserer Tagung nicht teilnehmen. Sie grüßen die Synode – und damit uns alle – und wünschen einen gesegneten Verlauf unserer Beratungen. Dankeschön.

Ich bitte Herrn **Lorenz** um sein **Grußwort**.

Herr **Lorenz**: Sehr geehrter Herr Synodalpräsident, sehr geehrte Mitglieder des Präsidiums, sehr geehrte Frau Landesbischofin, sehr geehrte Mitglieder des Oberkirchenrats, liebe Schwestern und Brüder! Zunächst möchte ich Ihnen herzliche Grüße von der Pfälzischen Landessynode übermitteln. Ich freue mich, dass es mir heute wieder möglich ist, an Ihrer Synodaltagung teilzunehmen.

Wie in so manchen Dingen sind Sie in Baden auch mit Ihrer Tagung der Pfalz voraus. Wir werden erst im Mai in Kaiserslautern, meiner Heimatstadt, der Stadt, in der 1818 die Union zwischen Lutheranern und Reformierten besiegelt wurde, tagen.

Schwerpunktthema dieser kommenden Tagung wird „Schöpfung, Natur und Klima. Kirchliche Schritte nach innen und außen“ heißen. Uns liegt ein Gesetzentwurf mit dem Titel „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und der Biodiversität in der Evangelischen Kirche in der Pfalz“ vor, der vorsieht, dass bis zum 31. Dezember 2035 eine Minderung der Treibhausgasemissionen um 90 % gegenüber dem Basisjahr 2019 erreicht werden soll. Im Anschluss sollen die Treibhausgasemissionen so weit reduziert werden, dass mit Ende des Jahres 2040 die Treibhausgasneutralität gewährleistet ist.

Ich habe festgestellt, Sie haben auch ein Klimaschutzgesetz vorliegen. Unser Gesetz ist nicht sehr inhaltsreich, außer dass es die Rahmenbedingungen festlegt. Wir hatten nämlich schon einmal ein Gesetz zur Reduzierung der Gebäudelast beschlossen, in dem auch Klimaschutzziele festgeschrieben sind. Unser Gesetz nimmt darauf größtenteils Bezug, schreibt aber die Daten verbindlich fest.

Bemerkenswert erscheint mir eine Bestimmung, wonach in Gottesdiensten, anderen spirituellen Angeboten und Bildungsmaßnahmen Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit als integraler Bestandteil des Lebenszusammenhangs wahrgenommen werden sollen.

Wir werden als Landeskirche immer kleiner. Es wäre ja auch verwunderlich, wenn wir innerhalb der EKD gegen

den Trend wachsen würden. Sie erinnern sich bestimmt an die Parole, dass wir gegen den Trend wachsen sollten, aber wir werden trotzdem immer kleiner. Ende 2022 hatten wir noch ca. 460.000 Mitglieder, und die Zahl ist ständig im Schwinden begriffen. Nun soll laut der Planung unseres Landeskirchenrats, dem die Landessynode zustimmen soll, Schadensbegrenzung dadurch betrieben werden, dass man sich verstärkt um die noch vorhandenen Mitglieder kümmern will. Mitgliederorientierte Projekte sollen vorangetrieben werden, eine „Membership-Relation-Management“-Software wird gesucht. Darüber werden wir ebenfalls zu entscheiden haben.

Gestatten Sie mir, dass ich hier persönliche Zweifel an der Wirksamkeit solcher Maßnahmen anmelde. Letzte Woche bin ich im Internet auf eine Veröffentlichung gestoßen, in der jemand erklärt, dass er zwar noch Kirchensteuer zahle, jedoch bei seiner Taufe zum letzten Mal in einer Kirche gewesen sei. Solche Menschen wird man auch mit Grußbriefen zu allen möglichen Anlässen nicht auf Dauer in der Kirche halten können.

Bei unserer Tagung werden wir auch eine Oberkirchenratswahl haben. Die Amtszeit von Oberkirchenrätin Wagner endet, sodass die Stelle neu besetzt werden muss. Eine Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten werden wir nicht haben. Es gab keine Bewerbungen. Laut gesetzlicher Bestimmung ist aber die Amtsinhaberin verpflichtet, sich der Wiederwahl zu stellen. Die einzig spannende Frage wird daher sein, wie viele Stimmen sie bekommen wird.

Das sind in der gebotenen Kürze die Neuigkeiten aus der Pfalz. Ich wünsche Ihnen für Ihre Tagung gute Beratungen. Dankeschön.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank und herzliche Grüße über den Rhein in die Pfalz. Herr Lorenz, verlieren Sie die Hoffnung nicht.

Dann hören wir das nächste **Grußwort**, und ich bitte um Zuschaltung von Frau Pfeiffer. Ich begrüße Sie herzlich, Frau Pfeiffer.

Frau **Dr. Pfeiffer** (digital zugeschaltet): Sehr geehrter Herr Präsident Wermke, liebe Bischöfin Springhart, sehr geehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder, ich freue mich, wenigstens auf diese Weise kurz bei Ihrer Synode präsent sein zu können. Vom kommenden Donnerstag bis Samstag tritt nämlich in Frankfurt am Main unsere Synode zu ihrer diesjährigen Frühjahrstagung zusammen, und heute ist für mich noch ein normaler Arbeitstag in meinem Beruf, ich bin an der Unimedizin Mainz tätig.

Auf der Synodentagung will Kirchenpräsident Volker Jung das Motto des bevorstehenden Deutschen Evangelischen Kirchentags in Nürnberg „Jetzt ist die Zeit“ als thematischen Leitfaden für seinen aktuellen Bericht zur Lage in Kirche und Gesellschaft nutzen. Jung hat angekündigt, zu Beginn der Tagung am Donnerstag auf theologische Erwägungen zum Zeitbegriff ebenso einzugehen wie auf die politische „Zeitenwende“ und das Thema „Letzte Generation“.

Im Mittelpunkt der kommenden Synode wird die Weiterarbeit am Spar- und Reformprozess „ekhn2030“ stehen. Ziel des Prozesses ist eine Einsparung von 140 Millionen Euro im Haushaltaushalt von 2030 und den folgenden. Das entspricht 20 % unseres Haushaltsvolumens. Wir tun uns schwer damit, man kann es nicht anders sagen. Die Gemeinden

vereinigen sich gerade zu Nachbarschaftsräumen mit gemeinsamen Verwaltungs- und Verkündigungsteams. Der Gebäudebestand soll um 20 % verringert werden, die Zahl der Pfarrstellen auf allen Ebenen um 25 %. Die Verringerung der Zuweisungen pro Gemeinde verringert sich schon deutlich durch die rückläufigen Mitgliedszahlen, das sind eher 3 als 2 % pro Jahr.

Unter anderem soll darüber beraten werden, ob das Kloster Höchst (Odenwaldkreis) nach Verkauf der Jugendburg Hohensolms nun doch als Jugendbildungsstätte erhalten werden kann. Insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der evangelischen Jugend waren dafür eingetreten, das Haus mit 118 Betten zu behalten. Die Entscheidung wird am kommenden Samstag erwartet. Ebenso zur Debatte steht neben vielen anderen Sparvorschlägen auch das Ringen um die Trägerschaft der Evangelischen Grundschule in Weiten-Gesäß (Odenwaldkreis). Wegen zuletzt rückläufiger Klassenstärken und sechsstelligem Defizit pro Jahr gibt es den Vorschlag, die Schule 2026 abzugeben. Dagegen hatte es zuletzt öffentliche Proteste gegeben. Nun muss die Synode Farbe bekennen. Neu soll jetzt ein Innovationsfonds mit 3,8 Millionen Euro ausgestattet werden, der Projektberatung und Projektmittel zur Verfügung stellt. Ob wir an den richtigen Stellen sparen und investieren und ob das ausreicht, werden die nächsten Monate zeigen. Ich bin da nicht sehr optimistisch.

Genau 20 Jahre nach der Einführung von Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare in Hessen-Nassau und fünf Jahre nach dem Leitfaden zum Umgang mit transidenten Menschen unter dem Namen „Zum Bilde Gottes geschaffen“ steht am Freitag ein Schuldbekennnis gegenüber queeren Menschen zur Abstimmung. Trotz des Engagements in den vergangenen Jahren hat auch die EKHN lange Zeit „die Vielfalt der Geschlechter, unterschiedlicher sexueller Orientierungen, Lebensweisen und Familienmodelle nicht geachtet, sondern zu begrenzen versucht“. Im Entwurfstext heißt es weiter: „Als Kirchenleitung und Kirchensynode bitten wir vor Gott und den Menschen dafür um Vergebung. Alle, denen wir damit Unrecht getan haben, bitten wir um Vergebung.“

Was gibt es noch an weiteren Themen? Für die Propstei Oberhessen mit ihren rund 300.000 Evangelischen wird nach vorzeitigem Rücktritt des Amtsvorgängers ein neuer Propst oder eine neue Propstin gewählt.

Politisch will sich die Synode für besonders schutzbedürftige Geflohene einsetzen. In einem Resolutionsentwurf werden dabei unter anderem asylsuchende Kinder und Familien und Menschen genannt, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verfolgt werden, sowie Menschen, die vor oder während der Flucht misshandelt wurden. Diesen dürfe auch nach der EU-Aufnahmerichtlinie Schutz nicht verwehrt werden.

In einer Feierstunde erinnert die Synode am Freitag an die Tätigkeit des vor 70 Jahren gegründeten christlich-jüdischen Arbeitskreises „ImDialog“. Dessen theologische und dialogische Arbeit hat bewirkt, dass Kirche nicht mehr ohne das Judentum als der Religion Jesu gedacht wird. Das hatte 1991 auch zur Ergänzung des Grundartikels der EKHN geführt, die seitdem die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen bekennt.

Dadurch, dass Steffen Bauer, Pfarrer unserer Landeskirche, immer wieder die Prozesse in den anderen Landeskirchen vergleicht, bekommen wir auch immer wieder mit,

was anderswo geschieht, so auch bei Ihnen. Es sind keine einfachen Entscheidungen, die Sie in Baden und die wir in Hessen-Nassau treffen müssen. Ich versuche, einen Satz aus dem 1. Petrusbrief dabei nicht aus dem Blick zu verlieren, mit dem ich mich im Mai 2022 für das Präsesamt beworben hatte: „Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.“ – Allzu oft müssen wir diesen Satz uns selbst sagen in dieser Zeit.

Ich wünsche Ihnen viel Mut, Geduld und vor allem Geistesgegenwart für Ihre Entscheidungen. Herzliche Grüße von der EKHN und bis bald!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank, Frau Pfeiffer. Wir wünschen Ihnen natürlich für Ihre Beratungen ebenso Gottes Geist und den Geist der Hoffnung. Nach Ihrem Wort „auch“, dass sich immer wieder Menschen finden, die sich anderen zuwenden, die für unsere Kirche eintreten. Alle Probleme, die Sie geschildert haben, kennen wir, kennt die Pfalz, kennen vermutlich alle Landeskirchen in der EKD. Wir versuchen ja nicht, dagegen anzugehen, aber die Herausforderungen aufzunehmen und uns in gewissen Dingen neu zu strukturieren und zu orientieren, und hoffen, dass uns dies gelingt mit ganz unterschiedlichen Maßnahmen, die nicht überall auf Zustimmung stoßen. Von daher wird es kein leichter Weg sein. Auf diesem Weg alles Gute.

Und nun hören wir ein **Grußwort** von Frau Sendler-Koschel.

Frau **Dr. Sendler-Koschel** (mit Power-Point-Präsentation – hier nicht abgedruckt): Sehr geehrter Herr Präsident Wermke, sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, sehr geehrter Herr Vizepräsident, hohe Synode, wertvolles Kollegium, liebe Landesbischöfin, schön, dass ich heute Morgen wieder dabei sein kann. In all den Corona-Jahren habe ich Ihre Synode – vor allem im Live-Stream – verfolgt. Ich möchte Ihnen heute in diesem Fünf-Minuten-Grußwort einen kleinen Blick in die Evangelische Kirche Deutschlands ermöglichen und ganz herzlich grüßen aus der Evangelischen Kirche Deutschlands, aus dem Kirchenamt der EKD. Ich bin die Bildungsdezernentin der EKD und innerhalb des Kollegiums sind bei uns verschiedene Oberkirchenräte für unterschiedliche Landeskirchen die Verbindungspersonen. Ich darf diese Verbindungsperson zu Ihrer badischen Kirche sein. Wir wünschen Ihnen reichlich Segen für Ihre Synode.

Jetzt ein paar wenige Blitzlichter. Im Herbst wird die neue Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung (KMU) mit ersten Ergebnissen vorliegen. Sie wird erstmals eine Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung sein, die auch den Bildungsbereich in die Fragen der KMU mit aufgenommen hat. Es gibt allererste Ergebnisse. Sie müssen noch verifiziert werden, aber sie zeigen: Wir können auch für die Weitergabe des Glaubens durchaus sehr viel tun als Kirche und brauchen nicht die Abbrüche einfach so – etwas fatalistisch – akzeptieren. Es ist ein spannendes Ergebnis, dass die Konfirmandenarbeit noch vor der Mutter und der Religionsunterricht noch vor dem Vater die evangelischen Christen in Deutschland so prägen, dass sie sagen: Das war für mich und meine Glaubensentwicklung wichtig.

Ein weiteres kleines Blitzlicht möchte ich zeigen mit dem Themenfeld Familie. In einem mehrjährigen Prozess haben wir versucht, mit verbandlicher Familienarbeit, mit diakonischen und anderen kirchlichen Arbeitsfeldern die Familienarbeit zu gestalten und dieses Querschnittsfeld

näher zu beleuchten, wissenschaftlich genau reinzuschauen: Was wissen wir über Familien? Daraus entstanden sind gemeinsame Orientierungslinien für alle familienbezogenen Arbeitsbereiche, die „Orientierungslinien“ und „Mit Familien für Familien“ heißen. Sie gehen von der Grundkonstante aus, die immer relevanter wird: Dass nämlich bei familienbezogener Arbeit bei der Gestaltung der Angebote Familien mitwirken müssen. Das ist ganz wichtig für den Erfolg.

Dann ein Blitzlicht auf etwas Neues, was ab 1. Juni online geschaltet werden wird. Es wird erstmalig ein religionspädagogisches Portal für den Kita-Bereich geben. Wir werden die Möglichkeit haben, dass alle pädagogisch in den Kitas Tätigen, aber auch die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Diakoninnen und Diakone, die für Kitas arbeiten, dort auch einmal biblische Geschichten erzählen, auf dem Portal „www.relimentar.de“ sehr gute qualitätsgeprüfte Materialien vorfinden, die weiterentwickelt, adaptiert, aber auch einfach heruntergeladen werden können. Ein neues Angebot der EKD für ihren Kita-Bereich.

Am 24. Juni dieses Jahres kommt ein besonderer Tag. Wir haben miteinander in der EKD-Kirchenkonferenz beschlossen: Alle Landeskirchen zusammen wollen eine gemeinsame Taufinitiative unter #deinetaufe gestalten. Zahlreiche Materialien finden Sie unter „www.deinetaufe.de“, auch eine Landkarte, wo alle Kirchenkreise, alle Kirchengemeinden, alle Schulen, alle Kitas, alle diakonischen Einrichtungen sichtbar machen können, was sie an Tauferinnerungsgottesdiensten, Beschäftigung mit Taufe, aber auch an Taufen selber in diesem Sommer gestalten. Ziel ist, das wir damit auch in Medien bundesweit sichtbar machen können, dass wir miteinander in den Kirchen für Taufe stehen.

Thema „Konfirmandenarbeit“. Wenn die Konfirmandenarbeit so wichtig ist, dann ist es wichtig, sie genauer anzusehen. Es wird im November eine dritte bundesweite Studie vorgelegt werden zur Konfirmandenarbeit, bei der wir zum ersten Mal einen Nach-Corona-Blick in die Konfirmandenarbeit werfen können. Wir wissen genau, dass sich dadurch sehr viel verändert hat. In vielen Landeskirchen wird auch von Abbrüchen erzählt, dass die Anmeldequoten etwas niedriger seien. Aber zeitgleich zeigt sich eine Mut machende Tendenz: Die Konfirmanden, die Konfirmandenarbeit erlebt haben, sagen, anders als bei den beiden ersten Studien, von sich, dass ihnen Kirche und Glaube noch wichtiger geworden ist. Das heißt, der Wert der Zustimmung am Ende der Konfirmandenzeit ist höher als bei den früheren Untersuchungen.

Themenfeld „Junge Erwachsene“. Dieses ist sehr wichtig für die Weitergabe des Glaubens, denn es muss ja nach der Konfirmandenzeit weitergehen. Wir versuchen gerade, weil es so wenig gute digitale Theologie im Netz gibt, junge und auch ältere Wissenschaftler/innen in einem Netzwerk zu verbinden und sie kompetent dafür zu machen, auf gute und qualitätsvolle Theologie im Netz hinzuarbeiten, die schnell zugänglich ist für alle Menschen. Wenn allgemein an Theologie interessierte Menschen jetzt im Netz suchen, was finden Sie dann? Sie finden sehr viel amerikanische Theologie, aber ganz wenig deutsche und europäische. Das Nachwuchsnetzwerk, das wir aufbauen, soll dies ändern. In den nächsten Jahren werden fast alle Kirchen an Klimaschutzgesetzen arbeiten. Es lohnt sich, hierauf einzugehen. Unter dem noch vorläufigen Arbeitstitel „Schöpfungsfreude, Schöpfungsfreude“ geht es darum Schöpfungsspiritualität zu entwickeln.

Für die EKD ist in einem großen europäischen Projekt zur digitalen Bildungsinnovation ein digitales Friedenspädagogikhandbuch entstanden. Ich habe gedacht, dass ich die Friedenskirche in Baden darauf hinweise, weil wir uns jetzt zum einen verbinden mit dem Friedensinstitut, das Sie an der Evangelischen Hochschule gegründet haben, als einzige Landeskirche, die so etwas hat. Gleichzeitig ist dieses digitale Handbuch ein niederschwelliges Werkzeug, um im Gemeinde- oder auch im Schulbereich friedenspädagogisch zu arbeiten.

Jetzt switche ich in den Bereich „Engagement für demokratische Kultur“: Hoffnungssprache gegen Hasssprache im Internet, dafür dient das Diskurs-Lab. Es unterstützt Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Fortbildungen, aber auch mit Informationsmaterial zur Frage: Wie kann man Hass im Internet, wo christliche Gedanken und Muster benutzt werden, um Hasssprache zu legitimieren, eine theologisch verantwortete Hoffnungssprache entgegensetzen?

Ein letzter Hinweis, ein kleines Blitzlicht – auch da ist die badische Landeskirche unter allen Landeskirchen ganz vorne: Sie haben mittlerweile eine enge Verbindung zwischen diakonisch-gemeindepädagogischem Dienst und Pfarrdienst geschaffen, sozusagen ein Berufsbild entwickelt, bei dem mehrere Berufe miteinander für Kirche stehen. Wir haben mit dem Portal „Beruf trifft Kirche“ auf Bundesebene eine Resonanz dafür geschaffen, sodass die Landeskirchen davon profitieren. Denn nicht alle jungen Leute wissen noch, welcher Landeskirche sie zugehörig sind. Das Portal „Beruf trifft Kirche“ kann dann sozusagen sehr zielgenau mit einem Talentetest ansprechen und Interessierte an bestimmten Beruflichkeiten an die richtigen Ansprechpersonen in den Landeskirchen vermitteln.

Das sind ein paar kleine Blitzlichter. Ich könnte noch ganz viel von Sozialethik in der EKD berichten. Das mache ich dieses Mal nicht, sondern ich habe Ihnen spezielle anwendungsorientierte digitale Tools vorgestellt.

Ich grüße Sie herzlich. Gott sei bei Ihnen. Gute Beschlüsse. Adieu.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Frau Sandler-Koschel. Es tut uns sicherlich – wie auch anderen Landeskirchen – immer gut, zu erfahren, was denn im übergeordneten Prozess gerade so aktiv bearbeitet wird. In der Form, wie Sie es uns vorgestellt haben, haben wir sicherlich auch Anregungen erfahren. Aber natürlich bedanken wir uns ganz herzlich dafür, dass Sie doch des Öfteren einfließen ließen, dass Baden da schon weiter ist. Das tut uns selbstverständlich gut. Vielen Dank und herzliche Grüße nach Hannover.

Herr Moto-Poh ist zwischenzeitlich eingetroffen. Herr Moto-Poh ist Pfarrer der presbyterianischen Kirche in Kamerun, zurzeit in Buea, im englischsprachigen Teil Kameruns. Er war in den Jahren 2012 bis 2017 als ökumenischer Mitarbeiter in unserer Evangelischen Landeskirche in Baden für die Ökumeneabteilung tätig und in der Gemeinde in Wolfenweiler im Pfarramt. Jetzt besucht er noch einmal seine alten Wirkungsstätten und berichtet an verschiedenen Stellen der Landeskirche und in der EMS über die Situation in Kamerun und hat am vergangenen Samstag beim Ökumenetag mitgewirkt. EMS ist die Evangelische Mission in Solidarität.

Ich darf ihn nun herzlich um sein **Grußwort** bitten. Wir werden es in Deutsch hören und sind dafür sehr dankbar.

(Beifall)

Herr **Moto-Poh**: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Landesbischöfin, sehr geehrte Synodale, Ladies and Gentlemen! Wie schon gehört, ich bin Alfred Moto-Poh, Pfarrer von der Presbyterian Church in Kamerun. Nun arbeite ich wieder als Pfarrer in meiner Heimatkirche. Derzeit betreue ich eine Gemeinde in Bafoussam, die vorwiegend aus Flüchtlingen aus der Nord-West-Provinz besteht.

Ich soll herzliche Grüße von unserem Moderator Rt. Rev. Fonki Samuel Forba und von den Dekanen der vier Kirchenbezirke Bui, Donga-Mantung, Bakossi, Dikoume, die eine langjährige Partnerschaft mit Kirchenbezirken der Badischen Landeskirche pflegen.

In meiner Zeit als ökumenischer Mitarbeiter habe ich versucht, durch das Feiern von gemeinsamen Gottesdiensten mit hier lebenden kamerunischen Christen interkulturelle Formen des Glaubens zu leben. Das geschah sowohl in meiner Gemeinde in Wolfenweiler, aber auch in Mannheim und Stuttgart. Ich war auch zweimal mit einer Gruppe von hiesigen Christen zu einem Besuch in Kamerun. Auch umgekehrt habe ich kamerunische Partnerschaftsgruppen zum Kirchentag und zu anderen wichtigen Ereignissen begleitet.

Seit ich wieder in Kamerun bin, unterstütze ich die verschiedenen Partnerschaften. Deshalb habe ich mich sehr gefreut, dass ich die große Partnerschaftsdelegation, die im November 2022 Kamerun besuchte, zusammen mit meinem Dekan und dem Partnerschaftsbeauftragten meiner Kirche begleiten durfte. Wir haben in Bafoussam und Douala Vertreter und Vertreterinnen der kamerunischen Partnerbezirke getroffen. Das war sehr wichtig, da aufgrund des Bürgerkrieges seit etlichen Jahren keine Besuche in den anglophonen Teilen Kameruns möglich sind.

Hier möchte ich einige Informationen zur derzeitigen Situation in Kamerun anfügen: Seit 2016 bekämpfen sich die Armee und Separatistengruppen gegenseitig. Dörfer wurden niedergebrannt, und viele Menschen haben ihr Leben verloren. Andere sind aus ihren Dörfern geflüchtet und suchen Schutz in den französischen Teilen Kameruns. Deshalb fühlen sich viele Menschen in Kamerun verlassen und sind verzweifelt. Ihre Not und ihr Leid sind so unerträglich, dass sie häufig das Gefühl haben, dass Gott sie verlassen hat. Im Moment ist kein Ende dieser Gewalt abzusehen.

Deshalb bin ich dankbar, dass ich am vergangenen Samstag beim Ökumenetag in Karlsruhe über die Situation in Kamerun und über das Thema Versöhnung, Gerechtigkeit und Frieden sprechen konnte.

Wir hoffen, dass Gott durch alle Dinge und jederzeit bei uns sei, weil der Vater in Christus alle Dinge neu macht.

Vielen Dank für die Einladung, nach Baden zu kommen und hier vor der Synode sprechen zu dürfen.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ebenfalls ganz herzlichen Dank. Herzliche Grüße in Ihre Heimat – in der Hoffnung, dass sich dort die Lage stabilisiert. Wir freuen uns, wenn wir heute im Laufe des Tages zu Gesprächen mit Ihnen kommen können, in den Pausen, beim Mittagessen oder wie es sich ergibt. Vielen Dank.

III**Änderungen in der Zusammensetzung der Landessynode / Wahlprüfung (Art. 66 GO; §§ 49–52 LWG; §§ 2–4 GeschOLS) / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt III.

Synodale **Groß**: Seit unserer letzten Tagung im Oktober 2022 haben sich folgende Veränderungen in der Zusammensetzung der Synode ergeben:

Der Synodale Dr. Christian **Peters** hat zum 20. April 2023 sein Amt in der Landessynode niedergelegt. Herr Dr. Peters war gewählter Synodaler des Stadtkirchenbezirks Mannheim. Ein Termin für die Nachwahl im Kirchenbezirk ist noch nicht bekannt.

Im Kirchenbezirk Hochrhein hat die Synodale Christiane **Vogel** zum 18. November 2022 ihr Amt in der Landessynode niedergelegt. Die Bezirksynode hat am 18. November 2022 Herrn Felix **Lohrer** nachgewählt.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 15. Februar 2023 Herrn Carsten **von Zepelin** als neues Mitglied in die Landessynode berufen.

Herr Lohrer wurde gestern Abend im Eröffnungsgottesdienst verpflichtet. Die Verpflichtung von Herrn von Zepelin ist in einer Morgenandacht eingeplant.

Präsident **Wermke**: Nach unserer Geschäftsordnung haben wir bezüglich der Nachwahl von Herrn Lohrer die *Wahlprüfung* durchzuführen.

Unsere Geschäftsordnung sieht die förmliche Wahlprüfung und das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren vor. Das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren kann dann angewendet werden, wenn dem kein Synodaler widerspricht.

Die Vorprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat hat ergeben, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Werden aus der Mitte der Synode Bedenken dagegen erhoben, das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren anzuwenden? Ich bitte gegebenenfalls um Handzeichen. – Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Dann führen wir dieses Verfahren nach § 2 Abs. 5 unserer Geschäftsordnung durch.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Landessynode kann in die Wahlakte Einsicht nehmen. Sofern Sie hiervon Gebrauch machen wollen, wenden Sie sich bitte an das Synodalbüro.

Wird bis zum Beginn der zweiten Plenarsitzung – also bis Mittwochnachmittag – von keinem der Mitglieder Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt.

Herr Lohrer und Herr von Zepelin würden gerne im Finanzausschuss mitarbeiten.

Über die Zuteilung in die ständigen Ausschüsse hat die Synode zu entscheiden. Gibt es gegen diese Wünsche irgendwelche Einwendungen? – Das ist erwartungsgemäß nicht der Fall.

Somit sind Herr Lohrer und Herr von Zepelin dem *Finanzausschuss* zugewiesen.

Synodale **Groß**: Für die gesamte Tagung haben sich entschuldigt die Synodalen Rainer Becker, Gisela Bruszt,

Gudrun Heute-Bluhm, Thomas Lehmkübler, Dorothea Schaupp, Michael Schumacher, Antonia Spieß.

Einige Synodale sind zeitweise verhindert, an der Tagung teilzunehmen.

Wie Sie es gewohnt sind, werden wir nun die Beschlussfähigkeit überprüfen. Ich rufe die Synodalen namentlich auf und bitte um ein Zeichen der Anwesenheit.

(Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt durch Namensaufruf.)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. Ich stelle nach der Verlesung der Anwesenheitsliste die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.

IV**Nachrufe**

Präsident **Wermke**: Nun bitte ich Sie, sich von den Plätzen zu erheben.

(geschieht)

Am 4. November des vergangenen Jahres verstarb Herr Prof. Dr. Reinhard Slenzka im Alter von 91 Jahren. Herr Slenzka lehrte an der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg und gehörte der Landessynode von 1972 bis 1978 an. In dieser Zeit war er Mitglied im Hauptausschuss, außerdem war er vom Rat der EKD berufenes Mitglied der EKD-Synode in der Zeit von 1973 bis 1979.

Am 7. Dezember verstarb im Alter von 88 Jahren unser ehemaliger Konsynodaler Günter Scheurich. Er war von 1984 bis 1990 gewählter Landessynodaler des heutigen Stadtkirchenbezirks Mannheim und in der Synode im Bildungs- und Diakonieausschuss tätig. Den Angehörigen habe ich unsere Anteilnahme in einem Schreiben ausgedrückt.

Am 29. Dezember verstarb in Schloss Salem im Alter von 89 Jahren seine königliche Hoheit Max Markgraf von Baden. Von Herbst 1969 bis 1984 war der Markgraf gewähltes Mitglied unserer Landessynode für den Kirchenbezirk Überlingen-Stockach, im Anschluss bis 1996 berufenes Mitglied. Herr von Baden gehörte dem Rechtsausschuss und dem Verfassungsausschuss an. Nach seinem Rückzug auch aus der Verwaltung der markgräflichen Güter empfahl er seine Schwiegertochter Prinzessin Stephanie, die Ehefrau des Erbprinzen, für seine Nachfolge.

Bis 1918 waren die Großherzöge von Baden verfassungsgemäß auch Landesbischöfe der Evangelischen Landeskirche in Baden. Mit Ende der Monarchie infolge der Ereignisse des Ersten Weltkrieges und gemäß der Weimarer Verfassung endete dieses Amt. Die großherzogliche bzw. markgräfliche Familie von Baden aber fühlte sich der Landeskirche auch weiterhin eng verbunden, was sich auch in der Mitgliedschaft in der Landessynode deutlich machte.

Max Markgraf von Baden war ein überaus freundlicher Mensch, der nicht in den Vordergrund drängte, seinen Sachverstand aber gerne in die Debatten in der Landessynode einbrachte.

Ich selbst durfte ihn in meiner ersten Synodalperiode persönlich kennen und schätzen lernen als einen Menschen, der in großer Bescheidenheit anderen zugewandt war und auch z. B. im Roten Kreuz und bei „German Aid“, einer Hilfsorganisation für die armen Länder Afrikas, sehr engagiert war.

Unsere Landesbischöfin hielt die Trauerfeier im Münster in Salem am 13. Januar.

Der markgräflichen Familie habe ich in einem ausführlichen Kondolenzschreiben unsere Anteilnahme ausgedrückt.

Rektorin **Heide Timm**, die ehemalige gewählte Synodale des Kirchenbezirks Heidelberg, verstarb am 27. Januar im Alter von 84 Jahren. Frau Timm war Mitglied der Landessynode von Oktober 1996 bis Oktober 2008. Sie war in beiden Wahlperioden Mitglied im Bildungs- und Diakonieausschuss, stellvertretendes Mitglied im Landeskirchenrat und Mitglied der Bischofswahlkommission. In der 10. Landessynode vertrat sie diese im Kuratorium der damaligen Fachhochschule Freiburg und im Stiftungsrat der Schulstiftung. In der 9. Landessynode war Frau Timm Mitglied der Liturgischen Kommission. Ihr exzellentes Fachwissen und ihre ruhige, angenehme Persönlichkeit haben die Landessynode und die Arbeit in diesem Leitungsorgan unserer Kirche sehr bereichert. Auch in diesem Todesfall habe ich namens der Landessynode den Hinterbliebenen kondoliert.

Am 4. Februar verstarb **Dr. Dirk-Michael Harmsen** im Alter von 89 Jahren. Der Physiker war von 1990 bis 1996 und von 2002 bis 2008 gewähltes Mitglied der Landessynode für den Stadtkirchenbezirk Karlsruhe, zudem in den beiden Legislaturperioden Mitglied der EKD-Synode. 2002 wurde Dirk Harmsen mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet. Er gehörte in der Landessynode dem Finanzausschuss an, außerdem in der 10. Landessynode dem Vergabeausschuss „Hilfe für Opfer der Gewalt“ und der Fachgruppe „Ökumene und Mission“. Er engagierte sich auch außerhalb der Tätigkeit in der Landessynode in vielen kirchlichen Gremien z. B. als kirchlicher Umweltauditor, über fünf Wahlperioden als Kirchenältester und in vielfacher Weise in der Umwelt- und Friedensarbeit, hier besonders im „Forum Friedensethik“. Noch bei der Herbsttagung im letzten Jahr konnten wir ihn als Gast bei uns hier in Bad Herrenalb begrüßen. Unsere Anteilnahme habe ich auch in diesem Fall der Familie schriftlich übermittelt.

Ich bitte die Frau Landesbischöfin, ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart spricht ein Gebet.)

Dankeschön.

V

Gedenken zum 100. Todestag von Großherzogin Luise von Baden

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V. Ich begrüße dazu Herrn Pfarrer Mall, den Vorsitzenden des Vereins für Kirchengeschichte. Mit ihm zusammen wird unser Mitsynodaler Klotz uns einige Gedanken an die Großherzogin zukommen lassen.

Herr **Mall**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Landesbischöfin, sehr geehrte Damen und Herren Synodale und Gäste! Gestern, am 23. April 2023, war der 100. Todestag der Großherzogin Luise von Baden, Prinzessin von Preußen. Sie war immerhin Frau des Landesbischofs unserer Kirche, wir haben es von Herrn Wermke gehört. Bis 1918 galt das landesherrliche Kirchenregiment. Sie war die Frau des Landesbischofs, aber sie nahm sehr stark Einfluss in die Politik des Landes und auch in die Kirchenpolitik. Liebe Heike, deshalb bin ich mir nicht sicher, ob du

die erste Landesbischöfin bist, de facto zumindest. Man nannte ihren Mann ja den Onkel „Wie-du-willst-Luise“. Ob das tatsächlich so war, muss noch herausgefunden werden, denn eine wissenschaftliche Biografie über Luise fehlt noch, das ist ein Desiderat.

Trotzdem ist sie eine sehr beeindruckende Frau, das kann man wirklich sagen. Sieben Jahrzehnte hat sie hier in Baden Einfluss genommen, und fünf Jahrzehnte – 51 Jahre genau – als Frau des Großherzogs Friedrich I. Sie war eine Landesmutter im wahrsten Sinne des Wortes. Nicht nur ihr großes soziales Engagement ist hier zu erwähnen, sondern auch, dass sie ein Trostbüchlein um die Jahrhundertwende – vom 19. zum 20. – veröffentlicht hat. Dieses Trostbüchlein war fast in jedem badischen Haushalt zu finden. Sie hat auch Trost vermittelt, sie, die schwere Abschiede erleben musste, gerade im Jahr 1888, wo drei liebe Menschen von ihrer Seite gingen. Sie hat ja auch ein bisschen diese trauernde Frau inszeniert, aber sie hat mit diesem Büchlein, das auch noch nach ihrem Tod immer wieder aufgelegt wurde, sehr stark tröstend und auch seelengerisch in das Land hineingewirkt.

Ihr Engagement bei der Gründung des Badischen Frauenvereins, aus dem dann das Rote Kreuz entstanden ist, ist ein Beleg dafür, dass sie sich um ihre Landeskinder in sehr starker Form gekümmert und sich dadurch auch verdient gemacht hat.

Der Verein für Kirchengeschichte unserer Evangelischen Landeskirche in Baden nimmt diesen Gedenktag zum Anlass, um diese auch für unsere Landeskirche bedeutende Frau zu würdigen, indem wir heute an sie erinnern. Außerdem überreichen wir Ihnen, liebe Synodale, ein kleines Geschenk: das Jahrbuch, in dem ein Aufsatz und Beitrag über Luise von Ilona Scheidle veröffentlicht wurde. Es liegt unten am Büchertisch für Sie aus, das können Sie gerne mitnehmen. Dort liegen auch noch andere Bücher unseres Vereins aus.

Der Verein für Kirchengeschichte wurde im Jahr 1928 gegründet, also fünf Jahre nach Luises Tod. Wir werden also auch bald 100, und der Zweck des Vereins ist es bis heute, im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden die Erforschung der Kirchengeschichte und Kirchenrechtsgeschichte zu fördern und die Ergebnisse in geeigneter Weise zu veröffentlichen, bei Tagungen oder eben auch tatsächlich in Büchern und in unserem Periodikum, dem Jahrbuch für Kirchengeschichte.

Es ist uns wirklich ein Anliegen, Kirchengeschichte jetzt nicht nur in der Form zu betreiben, dass man Jubiläen gedenkt oder vielleicht etwas besserwischer aus der Vergangenheit ruft, sondern wir sind überzeugt, dass wir, wenn man die Vergangenheit kennt, erst die Gegenwart verstehen und davon ausgehend Zukunft entwerfen kann. Darum ist es wichtig, dass man sich auch mit der Historie beschäftigt, obwohl das nicht immer modern ist.

Ich möchte an der Stelle auch herzlich für die gute Zusammenarbeit danken. Frau von Hauff ist ja entsandtes Mitglied der Synode in unserem Vorstand, und wir freuen uns auch über Ihr Interesse an unseren Tagungen und Veröffentlichungen. Nun übergebe ich das Wort an unser Vereinsmitglied Jeff Klotz, der noch ein kleines Blitzlicht auf Luise werfen wird.

(Beifall)

Synodaler **Klotz**: Lieber Herr Präsident, liebe Frau Landesbischöfin, liebe Mitglieder und Gäste der Synode, Luise Marie Elisabeth von Baden, die Großherzogin von Baden, ist nicht irgendeine Persönlichkeit, sie ist nicht eine Person, derer wir heute gedenken, weil es irgendwie opportun oder rein formal angemessen erscheint, ihr zu gedenken. Nein, Luise von Baden hat wie kaum eine Person in den zurückliegenden 200 Jahren die Evangelische Landeskirche, genauer muss man eigentlich sagen – die evangelische Landschaft, die diakonische und karitative Landschaft und damit auch die Sozialtopographie Badens geprägt, mehr noch, sie hat sie nicht nur geprägt, sie hat sie eigentlich geformt, gefördert und erweitert.

Sie erinnert uns daran – das ist vorweg noch wichtig –, dass das Gelingen kirchlichen Lebens nicht nur an den Strukturen liegt, sondern stets an Personen, die, wie in ihrem Fall, im Rahmen ihrer Chancen, ihrer politischen und gesellschaftlichen Wirksamkeit und Möglichkeiten mit Leidenschaft und Passion über das Normale hinaus für Glaube und verfasste Kirche eintreten. Dafür steht sie. Luise von Baden ist ein Paradebeispiel dafür.

In der Adventszeit des Jahres 1838 wurde Luise von Baden in Berlin als eine Prinzessin von Preußen geboren. Ihr Vater sollte später König Preußens und als Wilhelm I. Kaiser Deutschlands werden. Hier verbrachte sie eigentlich trotz allen Trubels der Zeit eine sehr behütete Kindheit, geprägt von ihrer sehr fürsorglichen Mutter, Augusta aus dem Haus Sachsen-Weimar-Eisenach, über die viel geschrieben wurde. Ihr acht Jahre älterer Bruder – den kennen wir eher – ging als Friedrich III. in die Geschichte ein, als der 99-Tage-Kaiser.

Entscheidend – deswegen erzähle ich Ihnen das – für diese frühen Jahre war eigentlich die frühe Heranführung an diakonische Pflichten bereits in der Familie. Entscheidend für die frühen Jahre war aber auch die mütterliche Prägung in Bezug auf die Einführung in ihre Aufgaben, und das brachte einen gewissen Kontakt mit Hauslehrern mit sich, so zum Beispiel in den ersten 18 / 19 Jahren ihres Lebens der in der Zwischenzeit etwas gealterte Alexander von Humboldt, der mittwochs und freitags abends im Hause mit ihr las.

Für uns und unsere Landeskirche sollten die weiteren Lebenswege Luises entscheidend sein: Die blutige und äußerst umwälzende Revolution von 1848 erlebte sie in Berlin. Ihr Vater, zu dem Zeitpunkt noch lange nicht Regent, wurde 1849 nach Koblenz beordert, um die preußischen Rheinlande und Westfalen zu regieren, und von hier aus schlug ihr Vater die Revolution auch in Baden nieder. Ein Umstand, der sie zeitlebens beschäftigen sollte, ihr Vater kam hierher zur Niederschlagung der Revolution, und sie wird später ja hier sein. Das heißt also, ein Widerstreit im Wechselspiel aus Sympathie für die politischen Bewegungen hier in Baden, die sie vielfach äußerte, und ihrer klaren Auffassung als spätere Regentgemahlin in Baden.

In Charlottenburg – jetzt wird es wirklich endlich badisch – im heimatlichen Berlin lernte sie nach ihrer Konfirmation 1855 Friedrich von Baden kennen. Im September des gleichen Jahres fand bereits die Verlobung statt.

Und damit sollte eine neue Ära beginnen, die für die badische Geschichte prägend und folgenreich sein würde: Friedrich von Baden war ja gar nicht als Regent vorgesehen, eigentlich sein älterer Bruder, der dann in gesundheitliche, psychische Schwierigkeiten geriet. Sie wissen, es ist

dann schwierig zu überlegen, wie geht es weiter. Nach vier Jahren hat man sich dann dazu durchgerungen zu sagen, jetzt macht es der jüngere Bruder, der aber – was ein Glück – eigentlich gar nicht darauf vorbereitet war, sondern eine musisch-kulturelle Erziehung hatte, im Übrigen auch mit viel Theologie, was ihn vielleicht in besonderer Weise ausstattete für dann über 50 Jahre Regentschaft.

Frisch verheiratet – sie war gerade mal 18 Jahre alt – stand sie mit ihrem Mann an der Spitze eines Großherzogtums, das von der Revolution gezeichnet war. Politische Unruhen wirkten nach, die Industrialisierung zeigte bereits erste schwere soziale Folgen vor allem in Mannheim und in Pforzheim.

Ein schweres Erbe traten beide an. Und nun zeigte sich, dass gerade Luise von Baden mit ihrer von Zeitgenossen umfangreich beschriebenen Frömmigkeit und Glaubensstärke, nicht gespielt, nicht als fürstliche Pflicht, sondern ernsthaft, beinahe symbiotisch und ergänzend auf einen besonnenen und der Entwicklung Badens verschriebenen Großherzog Friedrich traf. Diese Beziehung sollte wirklich ein Segen für Baden sein.

Da die junge Luise von Baden mit Besuchen in Waisenheimen, Krankenhäusern, Armenhäusern und anderen Einrichtungen aufgewachsen war, griff sie diese Erfahrung auf. Seit den späten 1850er-Jahren förderte sie die Gründung von diakonischen Einrichtungen, zunächst als Schirmherrin und später dann durch die Gründung dieser Einrichtungen, durch Einflussnahme in die Politik und zuletzt durch starkes Aktivieren von Finanzierungskräften. Wir nennen das heute ja Sponsoring und Fundraising.

Sie wurde von einer leidenschaftlichen Streiterin für das diakonische Profil kirchlicher Arbeit zu einer Netzwerkerin und Patronin. Da sieht man auch einen Wandel im Laufe ihrer Biografie.

Hier seien jetzt zum Abschluss noch wenige Aspekte herauszustellen: Faszinierend bleibt die umfangreiche Korrespondenz der Luise von Baden mit unzähligen Persönlichkeiten. Diese ist teilweise erforscht, teilweise auch nicht und gibt einen spannenden Einblick in ihre private und ihre öffentliche Frömmigkeit beiderlei, und interessanterweise haben beide doch einen sehr hohen Deckungsgrad. Sie war oftmals – oder eigentlich immer – die Person, als die sie auftrat. Sehr interessant.

Sie stand im Übrigen auch in engem Kontakt mit Professoren in Heidelberg – auch ganz interessant, ich habe dazu gerade Briefe in der Vorbereitung gelesen – und hat sich immer vergewissert, was da gerade gelehrt wird.

In ihren jungen Jahren startete sie mit der Stärkung der Frauenvereine und der Frauenwerke in Baden, zunächst noch im Zeichen der Konflikte zwischen Österreich und Italien, vorbeugend, um eine funktionierende Sozialstruktur in Baden aufzubauen, vor allem mit damals noch hauswirtschaftlicher Ausrichtung. Aber 1859 ff. – nach diesem Frauenverein – änderte sich das.

Dann zeigt sich eine über Jahrzehnte verstärkende Hinwendung zur nicht allein politisch motivierten Gründung sozial-diakonischer Einrichtungen. Nun nutzte sie vor allem auch die Plattform der Kirche. Ihr Mann war ja – wie schon gesagt – de facto auch Bischof der Landeskirche, um diakonisch und wohltätig zu sein. Das heißt, die politische Zweckmäßigkeit nahm im Laufe der Zeit eher ab als zu.

Zu nennen sind jetzt die unzähligen Krankenpflege-, Krankenhilfe- und Krankenhausvereine in ganz Baden. Ich kam bei meiner Zählung aus Anlass einer Sonderausstellung, die ich vor zehn Jahren einmal gemacht habe, auf 722 Vereine in ganz Baden, an deren Gründung sie beteiligt war oder als Schirmherrin mitwirkte. An vielen Orten, wie auch in meinem Kirchenbezirk, sind diese Vereine bis heute Grundlage für die diakonische Arbeit und die Diakoniestationen.

Sie war an der Gründung von 64 Krankenhäusern, 22 Waisenheimen und sogar an der Gründung von mindestens 19 Frauenhäusern in Baden beteiligt. Alle Zahlen können noch nach oben korrigiert werden.

Sie förderte Spitzenforschung an neu entstandenen Krankenhäusern, wie beispielsweise im Evangelischen Diakonissenkrankenhaus Siloah ab 1872 in Pforzheim.

Sie besuchte diese Einrichtungen auch auf Ihrer berühmten „Luisentour“, die sie immer wieder machte und die sie alljährlich durch Baden führte. Das wird in Karlsruhe heute noch ab und zu angesprochen, im Übrigen auch mit dem bekannten Luisenprinzip: Wenn es ein Problem gibt, kommt sie und lässt nicht die Leute antanzen – ein Machtprinzip, der Wichtigere kommt, ein ganz häufiges Herrschaftsprinzip von ihr, spannend.

Mit Friedrich von Baden, mit dem sie eine glückliche und liebevolle Ehe führte, regierte sie – nicht allein im Schatten ihres Mannes stehend – Baden, von 1855 bis zu seinem Tod 1907. Dieser Tod traf sie sehr. Er war zwar krank, aber es ging am Ende doch schneller als gedacht.

Hier brachen alte Konflikte auf, sie stammt aus der Familie aus Preußen, dort hatte man andere Vorstellungen als in Baden. Insbesondere das volksnahe großherzogliche Paar, das geprägt war von einer starken Verwurzelung in der Bevölkerung, und auch ihre politische Auffassung standen im krassen Gegensatz zur politischen Auffassung des Neffen, Wilhelm II., Kaiser von Deutschland. Das drückte sich auch in Streitigkeiten um die Beerdigung aus.

Die Evangelische Landeskirche in Baden profitierte über Jahrzehnte von Luise von Baden, 70 Jahre Regentschaft und danach. Sie unterhielt intensive Korrespondenz mit Dekanen, Pfarrern, versicherte sich, dass die Einrichtungen, an deren Gründung sie mitwirkte, auch florierten und sorgte für Unterstützung. So nutzte sie auch – was gar nicht notwendig gewesen wäre – ihren privaten höfischen Verfügungsrahmen, um Projekte zu unterstützen, in mehreren Jahren komplett.

An vielen Orten in Baden wurde das sichtbar, auch die Dankbarkeit der Bevölkerung. Der Luisenpark in Mannheim erinnert an ihren Einsatz, nicht nur für ihre diakonische Landschaft dort – sie hatte das Geld bei den Fabrikanten gesammelt, um den Friedrichsplatz zu bauen, das letzte Großmonument, das ihr Mann vor seinem Tode einweihte.

Nach Ende der Monarchie in Baden zog sich Luise nach verschiedenen temporären Stationen im Tohuwabohu der Zeit als Witwe nach Baden-Baden zurück. Selbst von hier aus, nach dem Zusammenbruch ihrer alten Welt, hielt sie engen Kontakt zu den Einrichtungen, die sie gegründet hatte. Der Briefwechsel mit den Diakonissenhäusern zeugt davon recht eindrucksvoll. Auch gründete sie noch in der Zeit danach, in den 20er-Jahren, mit ihrem deutlich kleineren Budget stets weitere Einrichtungen, so zum Beispiel

bei mir in Bauschlott im Haus eine Schule für Frauen in der sozialen Arbeit, die sie noch privat finanzierte für 15 Jahre.

Am 23. April 1923, gestern vor 100 Jahren, verstarb sie. Und sie hinterlässt uns ein Erbe, dessen zu gedenken uns eine Freude ist – sie hat mehr getan, als sie müsste, und nutzte ihre Stellung, um anderen zu helfen, nicht nur aus der Pflicht, sondern aus Überzeugung.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank, auch für das Geschenk, das uns präsentiert wurde und auf dem Schriftentisch ausliegt. Verwechseln Sie diesen nicht mit dem Büchertisch. Der Schriftentisch ist der in der Nähe der Fächer, der Büchertisch ist der, der sich im Foyer befindet. An diesem kann man auch Exemplare anderer Produkte vom Verein für Kirchengeschichte erstehen. Sie merken den Unterschied. Wir danken auch Frau Dr. von Hauff, die sich um diesen Verkauf gekümmert hat.

VI

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI.

Synodale **Groß**: Das endgültige Verzeichnis der Eingänge mit dem Vorschlag des Ältestenrates haben wir Ihnen auf den Tischen bereitgelegt (siehe Anlage 19). Diesem Verzeichnis können Sie die Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und die Bestimmung der federführenden Ausschüsse entnehmen.

Zu OZ 06/08 – Zwischenbericht Stärkung des evangelischen Profils in evangelischen Kindertagesstätten in Baden – wird es voraussichtlich keinen Bericht im Plenum geben.

Präsident **Wermke**: Gibt es Fragen zur Zuweisung des Ältestenrates? – Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich Einverständnis fest.

VII

Bekanntgaben

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII.

Synodale **Groß**: Wir haben in der Zeit seit der letzten Tagung **Besuche bei anderen Synoden** und bei der **Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken** im Erzbistum Freiburg durchgeführt.

Im November 2022 hat Vizepräsidentin Lohmann an der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden in Karlsruhe und an der Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz in Speyer teilgenommen.

Ebenfalls im November 2022 besuchte der Synodale Buchert die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Die Evangelische Landessynode in Württemberg besuchte im November 2022 Vizepräsident Kreß in Stuttgart sowie im März dieses Jahres Vizepräsidentin Lohmann.

Die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken besuchte der Synodale Prof. Dr. Schmidt im November 2022 und im März 2023.

Präsident **Wermke**: Ich habe noch weitere Bekanntgaben für Sie:

Der Landeskirchenrat hat im September letzten Jahres beschlossen, zur synodalen Begleitung des Konzeptionsvorhabens der Immobilienplattform eine Gruppe zu bilden. Die Synodale Falk-Goerke wurde in ihrer Funktion als Vorsitzende des Rechtsausschusses, der Synodale Wießner in seiner Funktion als Vorsitzender des Finanzausschusses in die Begleitgruppe entsandt. Weitere Mitglieder dieser Begleitgruppe wurden die Synodale Lohmann aus dem Rechtsausschuss und der Synodale Wick aus dem Finanzausschuss.

Ich darf Ihnen eine herzliche Einladung zum Morgengebet aussprechen, welches täglich wieder um 7:30 Uhr in der Kapelle stattfindet.

Gerne darf ich Sie – wie auch beim vorangegangenen Tagesordnungspunkt – noch einmal darüber informieren, dass bei dieser Tagung wieder ein Büchertisch – auch der Bibelgalerie – im Foyer aufgebaut ist. Vielen Dank an Frau Groß, die hierfür eine schöne Auswahl zusammengestellt und die Organisation des Ganzen übernommen hat.

Auch möchte ich aufmerksam machen auf den neuen *ökumenischen Hochzeitsstand*, der von unserer Landeskirche gemeinsam mit der Erzdiözese Freiburg für kirchliche Auftritte bei Hochzeitsmessen entwickelt wurde. Dieser ist im Vorraum der Kapelle aufgebaut und kann dort besucht werden. Sie finden dort auch verschiedene Materialien zur Information, allerdings keine Hochzeitsmesse.

Zuletzt darf ich bekanntgeben, dass die IT des EOK in bewährter Weise wieder einen Informationsstand im Foyer eingerichtet hat, bei dem Sie heute und morgen den fachkundigen Mitarbeitern – das sind nämlich nur Herren, zumindest heute – all Ihre technischen Fragen stellen und Ihre Probleme vorbringen können. Vielen Dank.

VIII Glückwünsche

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII. Glückwünsche sind an Mitglieder der Synode auszusprechen.

(Präsident Wermke gratuliert zu runden und halbrunden Geburtstagen seit der letzten Tagung.)

Den Genannten, aber natürlich auch allen anderen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche.

Der Synodalen Dorothea Schaupp wurde im November 2022 der Marie-von-Marschall-Preis von der Gratia-Stiftung der Evangelischen Frauen verliehen. Damit wurde ihr jahrelanges Engagement für den Weltgebetstag gewürdigt. Auch ihr gratulieren wir zu diesem besonderen Preis ganz herzlich.

IX Vortrag „Aktuelle weltweite Herausforderungen“

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Frau Dr. Pruin, die Präsidentin von „Brot für die Welt“, wird vortragen.

Frau **Dr. Pruin**: Hohe Synode, sehr geehrter Präsident Wermke, sehr geehrte Frau Landesbischöfin, liebe Heike,

sehr geehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder, ich freue mich sehr, dass ich heute Morgen als Präsidentin von „Brot für die Welt“ und der Diakonie Katastrophenhilfe zu Ihnen sprechen kann. Ich bringe herzliche Grüße von Ihrem Werk in Berlin, denn auch wenn mit dem Umzug von „Brot für die Welt“ von Stuttgart nach Berlin vor elf Jahren die räumliche Entfernung etwas größer geworden ist – ich habe sie in der Deutschen Bahn gestern hinter mich gebracht und jeden Kilometer gespürt –, so fühlen wir uns Ihnen und Sie hoffentlich auch uns weiterhin sehr verbunden.

Das ist für mich ein besonderer Moment, auf einer Synode zu sprechen. Ich komme selbst aus Ostfriesland, aus dem Rheiderland, aus einem sehr reformiert geprägten Elternhaus, aus einer sehr reformierten Ecke, und mein Vater war meine ganze Kindheit gefühlt immer Synodaler. Er berichtete zuhause davon sehr, sehr stark – mit einem großen Stolz und einer großen Freude über diese besondere wichtige Arbeit, auch mit Stolz eines Laien. Meine Eltern waren keine Theologen. Das hat mein Bild sehr geprägt, er hat mir als sehr kleines Kind erklärt, was eine Synode ist, was da passiert, wie wichtig gerade das gesetzgebende Element ist. Er hat auch interessante Bilder in mir geprägt, denn die reformierte Synode traf sich meist im Kloster Frenswegen in der Grafschaft Bentheim. Gefühlt hat sich bei mir das Bild festgesetzt, Synodale tragen braune Kutten.

(Heiterkeit)

Ich kannte kein Kloster, und er sprach immer vom Kloster, und jedes Mal, wenn ich auf eine Synode eingeladen werde, muss ich das Bild scharfstellen, denn das Kind in mir erwartet immer noch die Kutte. Ich habe mir gerade überlegt, wenn auch vom Markgrafen die Rede gewesen wäre, was ich dann für ein Bild gehabt hätte, wahrscheinlich noch ein bunteres.

Für mich ist das ein besonderer Moment. Ich schätze nicht nur aus kindlicher Erfahrung, sondern auch aus theologischer Verbundenheit die Arbeit der Synoden sehr.

Ich bringe Ihnen Grüße von meinen Vorstandskollegen mit und den wunderbaren Teams bei uns im Haus, engagiert, hoch kompetent und leidenschaftlich im gemeinsamen Einsatz, niemanden zurückzulassen. Das zentrale Prinzip der nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, der SDGs, „Leave no one behind“ – niemanden zurückzulassen, das ist unser Leitstern im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung, bei „Brot für die Welt“, in der Diakonie Katastrophenhilfe und der Diakonie Deutschland. Bereits lange vor der Agenda 2030 der Vereinten Nationen vor mehr als drei Dekaden hatte „Brot für die Welt“ diesem heute international anerkannten normativen Prinzip, niemanden zurückzulassen, mit dem Motto „Den Armen Gerechtigkeit“ Ausdruck verliehen.

Ich freue mich, dass Sie mich zu dieser Synode eingeladen haben, wo Sie über das Klimaschutzgesetz beraten werden, ein Gesetz unter vielen. Ich habe mir diese Liste angeschaut. Die nationale Ebene des Ganzen und die internationale nicht auseinanderfallen lassen, das ist immens wichtig. Ein Teil meiner Aufgabe ist die politische Lobbyarbeit in Berlin. Ich erlebe zurzeit sehr, sehr stark, dass das „Wir“ hier und die Welt auch auseinanderdividiert werden. Es ist immens wichtig, dass wir Kirchen mit unserem eigenen Auftrag und in dem Bewusstsein, eine Kirche in der Welt zu sein, diesem Auseinanderdividieren entgegenstehen.

(Beifall)

Leave no one behind, niemanden zurücklassen: Wir hätten uns gewünscht, dass dieses Prinzip beim Abschluss der Internationalen Klimakonferenz in Sharm el Sheikh im November 2022 stärker beachtet worden wäre. Wir hoffen darauf, dass das Thema Klimafinanzierung und das Thema „Klimabedingte Schäden und Verluste“ auch von der Bundesregierung weiter im Sinne unserer Partnerorganisationen im globalen Süden vorangebracht wird. Ich war am Freitagabend gemeinsam mit Kolleginnen der Klimaallianz bei Bundeskanzler Scholz zu einem Gespräch, um unsere Forderungen vor weiteren Klimaverhandlungen aus unterschiedlichen zivilgesellschaftlichen Perspektiven weiter voranzubringen.

Bei der UNO-Klimakonferenz im November habe ich gemeinsam mit Partner/innen von „Brot für die Welt“ Gespräche mit Vertreter/innen der Bundesregierung geführt, und auch hier stand das Thema „Klimabedingte Schäden und Verluste“ im Vordergrund. Ich betone das hier, weil Sie ja Teil dieses wunderbaren und wichtigen ökumenischen Bündnisses für Klimagerechtigkeit Baden-Württemberg sind und dieses bereits vor der Klimakonferenz 2021 in Glasgow mit in den Blick genommen haben. Das heißt, auch hier waren Sie ganz vorne mit dabei.

Der Abschluss der Klimakonferenz im vergangenen Jahr war ein kleiner Schritt hin zu mehr Klimagerechtigkeit. Die beschlossene Einrichtung eines Klimafonds war ein Erfolg, aber kein Grund zum Jubeln. Angesichts der fürchterlichen Auswirkungen des Klimawandels auf die ärmsten Bevölkerungsgruppen war dies der längst notwendige Schritt von Industriestaaten, ihre Verantwortung anzunehmen.

Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, wir bei „Brot für die Welt“ werden jetzt öfter gefragt: Warum macht Ihr denn jetzt auch Klima? Ihr sollt doch etwas anderes tun. – Wir müssen immer wieder erklären, dass die Klimakrise der größte Hungertreiber ist, dass immer mehr Menschen durch die Klimakrise und natürlich – Sie haben das in der Einführung zum Sudan gesagt – durch kriegerische Konflikte und durch Kriege in die Armut getrieben werden. In vielen Ländern im globalen Süden ist die Schicht zwischen Armut und Hunger und noch irgendwie existieren zu können, ganz, ganz dünn. Das ist eine Membran, nichts anderes. Wenn dann Klimakatastrophen – und das müssen nur kleinere Katastrophen sein –, wenn dann die Dürren dazu kommen oder eine Überschwemmung, dann reißt diese Membran ein. Wenn durch Kriege und Konflikte Vertreibungen passieren, aber auch wie jetzt im Ukraine-Krieg die Preise ansteigen, erleben wir hier im Land, was das für viele Menschen bedeutet. Die Diakonie Deutschland erlebt das Tag für Tag. Aber allein durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine sind 50 Millionen Menschen mehr in den Hunger getrieben worden, weil die Membran so dünn ist. Die Klimakrise spielt hier eine absolute Rolle, und deswegen ist und muss es ein Thema von „Brot für die Welt“ sein – und war es auch stets.

Schon heute fliehen durchschnittlich über 26 Millionen Menschen jährlich aufgrund von extremen Umweltereignissen aus ihrer Heimat. Laut Aussage des Weltklimarates IPCC könnte der Klimawandel diesen Trend in der Zukunft noch deutlich beschleunigen. Allein in Afrika, südlich der Sahara, in Lateinamerika und Südasiens werden bis zum Jahr 2050 insgesamt mehr als 140 Millionen Menschen von Dürren, Missernten, Sturmfluten und steigendem Meeresspiegel bedroht sein. Klimagerechtigkeit bedeutet, dass die ärmsten und besonders verletzlichen Bevölkerungsgruppen in den Mittelpunkt gestellt werden: den Armen

Gerechtigkeit. Als Entwicklungswerk wissen wir, dass Umweltkatastrophen nicht nur ökologische Desaster sind, sondern meistens auch soziale und menschliche Tragödien nach sich ziehen. Die Klimakrise schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten der Ärmsten elementar ein. Deshalb ist Klimagerechtigkeit auch im Zentrum der aktuellen Spendenaktion unter dem Motto „Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.“ Wir unterstützen Kirchen und Gemeinden mit Aktions-, Gottesdienst- und Bildungsmaterialien, die auf unserer Webseite zu finden sind.

Nur gemeinsam und nur solidarisch können wir die Herausforderungen des Klimawandels bewältigen. Hoffnung geben uns dabei unsere Partnerorganisationen, ihre Ideen und ihr Engagement im Aufbau von Widerstandskraft gegen die Auswirkungen des Klimawandels. Der Klimawandel verlangt, unsere Lebens- und Wirtschaftsweise so zu gestalten, dass sie im Einklang mit den Bedürfnissen unserer gesamten Welt stehen. Der klimafreundliche Umbau von Wirtschaft und Gesellschaft muss den Prinzipien von gemeinsamer Verantwortung, gegenseitiger Solidarität und Gerechtigkeit genügen. Alle Staaten leisten zukünftig ihren fairen Beitrag. Und auch Kirchen und Partnerorganisationen gestalten ihren Weg zur Klimaneutralität.

Und Sie stellen sich diesen Herausforderungen. Die Evangelische Landeskirche in Baden hat sich das Ziel gesetzt, bis 2040 klimaneutral zu werden. Sie werden im Rahmen Ihrer Tagung Ihr Klimaschutzgesetz verabschieden. Sie haben die Leitlinien „Schöpfungsverantwortung“ mit Blick auf Klimagerechtigkeit aktualisiert. Sie stellen sich der Herausforderung, alle mitzunehmen und das Thema nicht als eines zu behandeln, das noch obendrauf kommt. Sie nehmen es als selbstverständliches, in allen Fragen mitzudenkendes Thema. Das ist richtig so. Herzlichen Dank.

„Brot für die Welt“ arbeitet mit Partnern in rund 80 Ländern weltweit zusammen. Über 1.800 Projekte unterstützen wir weltweit. Ich freue mich über jede Gelegenheit, darüber berichten zu können, und über jede Gelegenheit, bei der Vertreterinnen und Vertreter der Partnerorganisationen von ihrer Arbeit erzählen können, und auch die politische Lobbyarbeit von „Brot für die Welt“ zu unterstützen. Laden Sie uns ein, laden Sie die Partnerorganisationen ein. Wir stehen Ihnen für jedes Gespräch zur Verfügung.

Ich selbst hatte Anfang des Jahres die Gelegenheit, die Arbeit von „Brot für die Welt“ und der Diakonie Katastrophenhilfe im Südsudan vor Ort kennenzulernen. Der Südsudan ist eines der ärmsten Länder weltweit. Im Moment ist der Sudan ja stärker im Fokus unserer Aufmerksamkeit, aber das berührt natürlich auch die Situation im Südsudan. Dort herrschte bis 2018 blutiger Bürgerkrieg. Millionen von Menschen sind innerhalb des Landes und außerhalb des Landes geflohen. Es gibt mehr als 2 Millionen Binnenflüchtlinge und 2,3 Millionen Menschen suchen außerhalb des Südsudans Schutz, eben gerade auch zurzeit im Sudan.

„Brot für die Welt“ hilft den Binnenvertriebenen und den Geflüchteten. Wir haben unter anderem Projekte zur Nothilfe, um das Überleben zu sichern, genauso wie einkommensschaffende Maßnahmen. Auch ein Projekt zur Minenräumung – ein Thema, das gerade mit Blick auf die Ukraine sehr aktuell wird – ist etwas, was wir bei der Diakonie Katastrophenhilfe tun. Die Minenräumer und Minenräumerinnen aus dem Südsudan und anderen Ländern entfernen Minen und andere Geschosse. Damit die Menschen in ihre Heimat zurückkehren können, braucht es Äcker und Ländereien ohne Minen. Nur so können sicher Nahrungsmittel angebaut werden.

Auf meiner Reise in den Südsudan hatte ich unter anderem Gelegenheit, mich mit jungen Menschen in der Stadt Torit zu unterhalten. Dort unterstützt „Brot für die Welt“ zahlreiche Partnerorganisationen, die sich für Friedensförderung und Versöhnung einsetzen und den jungen Menschen eine berufliche Perspektive geben. Junge Menschen – und vor allen Dingen auch Frauen – werden zu Elektrikern und Elektrikerinnen und zu Mechanikern und Mechanikerinnen ausgebildet, um auf eigenen Beinen stehen zu können und ihre Gemeinden zu unterstützen. Es wird ihnen auch professionelle Traumaarbeit angeboten.

Mein wichtigster Besuch im Südsudan war ein Ort, an dem wir gar nicht arbeiten. Mir war wichtig, neben all dem, was ich in den Projekten sehe – und da sehe ich natürlich das, was wächst, denn das ist ja das, was wir tun bei „Brot für die Welt“ gemeinsam mit den Partnerinnen und Partnern vor Ort, Dinge in jeder Beziehung wieder zum Wachsen bringen zu lassen –, auch einmal dorthin zu gehen, wo wir nicht helfen. Ich habe dann in der Hauptstadt – in Juba – die Kollegen gebeten, dass ich ganz allein mit einem Fahrer und einem Kollegen in ein Flüchtlingsdorf gehen kann, in dem wir nicht sind. Das war für mich vielleicht der eindrücklichste Moment in der ganzen Fahrt, festzustellen, was eigentlich passiert, wenn nicht geholfen werden kann in diesem bitterarmen Land, das immer nur ausgeblutet worden ist: Sklavinnen und Sklaven, Rohschätze. Da jetzt festzustellen, wie ist es eigentlich in einem Flüchtlingsdorf, wo niemand hilft. Mich werden die Bilder wohl nie wieder loslassen, mich werden die Gesichter nicht loslassen, mich wird der Geruch nicht loslassen. Das hat mir noch einmal deutlich vor Augen geführt, wie wichtig es ist, dass wir da arbeiten, wie wichtig es ist, die Menschen in ihrer Selbsthilfe, in ihrem Stolz, in ihrer Würde gemeinsam mit unseren wunderbaren Partnerorganisationen unterstützen zu können.

Ein Thema, das uns alle beschäftigt, ist natürlich nach wie vor der Krieg in der Ukraine. „Brot für die Welt“, Diakonie Katastrophenhilfe, EWDE (Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung), ein Werk zusammen. Wir arbeiten auf ganz verschiedenen Ebenen und treten gemeinsam für diese Fragestellungen ein. Sie kennen die Arbeit der Diakonie Katastrophenhilfe vielleicht am ehesten, das ist ein riesiges Projekt. Wir haben 70 Millionen Spenden erhalten, um in der Ukraine zu arbeiten und machen da zurzeit vor allen Dingen die Arbeit der Versorgung. Es braucht uns mittlerweile nicht im Westen der Ukraine, da sind noch viele Dinge vorhanden. Sobald es weitergeht in den Osten, werden Lebensmittel und alle anderen Waren knapp. Das heißt, wir arbeiten mit Konvois, zwei riesige Konvois im Monat, und zusätzlich waren die letzten Monate davon geprägt, die Winterhilfe zu gewährleisten, damit Menschen nicht erfrieren.

Die Diakonie Deutschland unterstützt wie Sie auch in den Landeskirchen die Menschen hier vor Ort. Aber auch die Arbeit von „Brot für die Welt“ in der Ukraine ist wichtig. Ich habe mich vor zwei Monaten mit den CEOs der größten kirchlichen Entwicklungsorganisationen in Kopenhagen getroffen. So etwas wie „Brot für die Welt“ gibt es auch in Norwegen, die haben gerade sehr viel Geld wegen der Ölpreise, aber auch in Schweden, in den Niederlanden. Die waren alle nicht in der Ukraine. Wir konnten in der Ukraine arbeiten, weil „Brot für die Welt“ schon sehr lange in der Ukraine ist, und vor allen Dingen durch das Programm „Kirchen helfen Kirchen“, das Sie gerade hier in der Badischen Landeskirche so gut unterstützen.

Partner sind hier kirchliche und säkulare Organisationen, die sich vorrangig für benachteiligte Bevölkerungsgruppen engagieren, die keine staatliche Hilfe in der Ukraine erhalten oder erhalten haben. Das ist ja alles da. Die Situation der Menschen, die vorher in der Ukraine am Rand der Gesellschaft standen, hat sich durch den Krieg ja nicht verbessert: Menschen mit Behinderungen, Menschen ohne festen Wohnsitz, von HIV betroffene Menschen, ethnische Minderheiten.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Unterstützung für Frauen und Mädchen in schwierigen Lebenslagen in der Ukraine und Projektarbeit und kirchlich-theologische Stipendien. Diese Arbeit mit der Zivilgesellschaft ist eine, die immens wichtig sein wird und auch in der Zukunft wichtig wird. Ich überlege gerade auch politisch, ob man überhaupt schon von Frieden reden kann, auch bei der Veranstaltung zum Jahrestag des Krieges in der Ukraine in Bellevue mit den ganzen Ministern und dem ukrainischen Präsidenten, der zugeschaltet wird, da wird schon so stark vom Wiederaufbau geredet. Wann kommt der aber? Man braucht ja einen langen Atem, denn dieser Krieg tobt seit 2014. Für viele Menschen, die beim Bundespräsidenten gesprochen haben, tobt er übrigens seit 1918. Also erstens steht der Wiederaufbau noch in weiter Ferne, wir sind da überhaupt noch nicht. Und wenn, braucht es überhaupt, um an Frieden zu denken, eine starke Zivilgesellschaft, sowohl in der Ukraine als auch in Russland.

Ich bin froh, dass wir als „Brot für die Welt“ in beiden Ländern schon lange aktiv sein können, auch mit Ihrer Hilfe, auch über „Kirchen helfen Kirchen“. Ich bin froh, dass wir politisch aktiv sind, dass weiter weltweit mehr Mittel für zivile Krisenprävention und Konfliktbearbeitung in den Bundeshaushalt eingeplant werden. Das ist im Moment eine große Herausforderung.

Ich weiß sehr genau, dass die Gefahr künftiger Kriege nicht gebannt wird, wenn wir jetzt einseitig nur auf militärische Lösungen setzen. Wichtig ist es, die diplomatischen Gesprächskanäle der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auszubauen, daran anzuknüpfen und ein gesamteuropäisches Sicherheitskonzept weiterzuentwickeln. Wir brauchen eine europäische Sicherheitsarchitektur, die garantiert, dass Grenzen geachtet werden und Sicherheit sich an den Bedürfnissen der Menschen orientiert. Wir müssen auch als Kirchen über eine menschliche Sicherheit sprechen und dafür eintreten.

Ich komme zum Schluss. Ich könnte stundenlang vor Ihnen reden, aber ich werde die eingeplante Zeit hoffentlich sehr ernst nehmen. Wie machen wir das bei „Brot für die Welt“ und der Diakonie Katastrophenhilfe? Wie finanzieren wir unsere Arbeit? Die Covid-19-Pandemie hat auch uns hart erwischt. Das wird Sie nicht verwundern. Denn durch die Einschränkungen bei den Gottesdiensten haben beträchtliche Einbußen bei den Kollekten stattgefunden. Dabei sind gerade die Kollekten und die Kirchensteuer als Mittel der Landeskirchen so extrem wichtig für unsere Arbeit bei den Partnerorganisationen. Wir sind ja ein Kind des Subsidiaritätsprinzips, arbeiten mit staatlichen Mitteln, mit kirchlichen Mitteln, die in ein ganz bestimmtes Verhältnis gesetzt werden müssen. Von daher ist diese Arbeit nur denkbar über Spenden und Kollekten, sonst wären wir nicht „Brot für die Welt“.

Ich danke für Ihre Mittel des Kirchlichen Entwicklungsdienstes, für Ihre zuverlässige Unterstützung des Programms „Kirchen helfen Kirchen“ und für Ihre wunderbare

Entscheidung in den Kollektenplänen. Wir wissen Sie, wir wissen die Evangelische Landeskirche in Baden fest an unserer Seite. Haben Sie von Herzen vielen Dank.

Dass „Brot für die Welt“ in den Gemeinden hier in Baden so präsent ist, das haben wir auch der Arbeit unseres Teams der Referent/innen Ökumenischer Diakonie zu verdanken. Herzlichen Dank an Volker Erbacher, der gut zu erkennen ist an seinem orangen T-Shirt mit „Brot für die Welt“. Wir haben schon darüber diskutiert, warum ich es nicht anziehe. Er leitet die Abteilung Fundraising und Ökumenische Diakonie im Diakonischen Werk und ist gemeinsam mit seinen Kolleginnen Friederike Bartholme – ich weiß nicht, ob sie hier ist. Sie sind nicht hier, aber trotzdem will ich die Namen einmal nennen: Riana Pohl und Patricia Illanes-Wilhelm, unsere Kolleginnen hier bei Ihnen in der Landeskirche. Dafür gilt Ihnen auch Dank.

Herzlichen Dank auch an Sie, liebe Frau Anne Heitmann, und an Pfarrer Michael Starck. Den sehe ich jetzt auch nicht, aber geben Sie bitte meinen Dank weiter, dafür, dass sie unsere Botschafter hier in der Region sind.

Als „Kirche auf dem Weg des gerechten Friedens“ war die Evangelische Kirche in Baden eine der gastgebenden Kirchen für die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Karlsruhe im vergangenen Jahr. Damit hat sie einmal wieder vorbildlich ihre ökumenische Tradition gezeigt.

Ich freue mich sehr, dass ich hier vor Ihnen sprechen durfte, dass Sie uns verbunden sind. Ich habe beim ersten Grußwort gedacht, dass das etwas schönes Rundes ist, damit wieder zu schließen, weil Sie von der Hoffnung sprachen. Was ich in Berlin als Präsidentin dieser Werke erlebe, ist, dass das tatsächlich unsere ureigenste Sprache ist. Ich habe im November gemeinsam mit der Entwicklungsministerin einen Podcast aufgenommen. Sie hat mich gebeten, über die Auswirkungen des Ukraine-Krieges im globalen Süden mit ihr zu sprechen. Eine ganz kluge Journalistin, die uns abwechselnd befragt hat, hat sie nach ihrer Hoffnung für die Zeit in zehn Jahren gefragt: Wo sind wir dann? Eine Politikerin spricht nicht von Hoffnung, sie macht Versprechen oder einen Blick auf die Zukunft und muss dann daran gemessen werden, inwieweit sie diese Zukunft auch einholt. Sie hat kluge Dinge gesagt, wie es eben eine Entwicklungsministerin sagen kann. Ich habe gesagt: In zehn Jahren können wir den Hunger in der Welt überwunden haben. Die Journalistin ruckelte sich so ein bisschen, und ich habe gesagt, jeder zehnte Mensch hungert, das ist eine Katastrophe. Jeder zehnte Mensch hungert! Aber auf der anderen Seite: Jeden zehnten Menschen – das können wir hinkriegen. Wir haben eine Tradition des Zehnten, und davon immer wieder zu sprechen und zu sagen, unsere Sprache als Kirche ist eine andere. Wir leben aus einer anderen Hoffnung, wir können eine andere Hoffnung formulieren. Das braucht die Welt gerade – ob in der Ukraine oder im Südsudan oder an vielen anderen Orten. Ich freue mich sehr, dass Sie Teil dieser Hoffnungsgeschichte sind. Herzlichen Dank.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz, ganz herzlichen Dank für diesen Überblick, für die Einzelheiten, die Sie uns auch vorgestellt haben, was uns sicherlich erleichtert, manches in dieser Welt noch besser einschätzen und sehen zu können.

Sie kommen aus dem weiten Norden, haben Sie zu Beginn gesagt. Damit Sie sich vielleicht im nicht ganz tiefen Süden,

aber immerhin im Süden, etwas besser auskennen und auch in unserer Landeskirche, darf ich Ihnen einen Bildatlas zur badischen Kirchengeschichte überreichen. Sie haben ja Kirchengeschichte vorhin schon deutlich gehört. Es ist nicht nur ein Atlas zur Kirchengeschichte, sondern Sie können wirklich auch Baden dort drin verfolgen. Es ist ein bisschen schwer, und ich hoffe, Sie haben einen Rollkoffer.

(Präsident Wermke überreicht Frau Dr. Pruin den Bildband unter dem Beifall der Synode.)

Ich darf in diesem Zusammenhang noch darauf hinweisen, dass im Foyer, und zwar in dem Bereich der Garderobe, ein Informationsstand von „Brot für die Welt“ aufgebaut ist. Herr Erbacher, der schon genannt wurde, steht dort als unser Beauftragter für „Brot für die Welt“ heute bis 15:30 Uhr zur Verfügung, gerne auch für jede Menge Fragen, die man an ihn stellen kann. Er ist so was von auskunftswillig, das kann man sich gar nicht vorstellen.

Vielen Dank. Wir machen jetzt eine Pause von einer Viertelstunde.

(Unterbrechung der Sitzung
von 11:00 bis 11:20 Uhr)

X Friedensgebet

(Die Synodale Groß zündet eine Kerze an.)

Präsident **Wermke**: Seit weit über einem Jahr herrscht in der Ukraine der schreckliche Angriffskrieg. Die Kämpfe im Sudan dauern an, der Gaza-Streifen und auch der Libanon und Syrien befinden sich in einer herausfordernden Sicherheitslage.

Auch bei dieser Tagung wollen wir im Gebet zur Ruhe kommen und mahnen, auch uns selbst.

(Die Synode stimmt in das Lied „Gottes Wort ist wie Licht in der Nacht“ ein und spricht ein Friedensgebet.)

XI Bericht der Landesbischöfin

Präsident **Wermke**: Mit Spannung erwartet wird sicher unser nächster Tagesordnungspunkt, den ich jetzt aufrufe. An dieser Stelle möchte ich Sie darauf hinweisen, dass in den Ausschüssen über den Bericht gesprochen wird und die Bischöfin bei diesen Besprechungen anwesend sein wird. Frau Springhart, ich darf Sie nun nach vorne bitten.

Landesbischöfin **Prof. Dr. Springhart** (mit Power-Point-Präsentation, hier nicht abgedruckt): Sehr geehrter Herr Präsident, Hohe Synode, sehr geehrter lieber Herr Dr. Engelhardt, liebe Schwestern und Brüder, ich freue mich, Ihnen und Euch heute meinen zweiten Bericht zur Lage als Landesbischöfin zu geben – und nach gut einem Jahr im Amt das mit Ihnen zu teilen, was manchmal schon auf den ersten Blick, meist vor allem auf den zweiten Blick zu sehen war und wohin es sich auch zukünftig zu sehen lohnt.

Den Titel muss man sehen, den kann man gar nicht sprechen: der zweite Blick und der weite Blick (der (z)weite Blick).

Das mit dem zweiten Blick beginnt für Sie alle jetzt ganz haptisch: Sie haben ein schnödes Manuskript in den Händen für die Orientierung im Wörterdschungel und dafür, dass wir morgen in den Ausschüssen gut miteinander ins Gespräch kommen. Das liegt schlicht daran, dass ich

krankheitsbedingt erst sehr knapp fertig wurde mit diesem Bericht, und ich danke umso mehr allen denen, die ermöglicht haben, dass er jetzt hier so vorliegt, und freue mich auf unseren Austausch in den kommenden Tagen.

Und natürlich wird es einen zweiten Blick auf eine dann gewohnt ansprechend gesetzte Version geben – so bald wie möglich, vielleicht sogar noch in dieser Woche. Schon mal in dieser Hinsicht gibt es also Hoffnung.

Und wer sich jetzt angesichts des Titelbilds hier vorne anfängt Sorgen zu machen, ob hier nun der finale Abgesang auf unsere Kirche kommt, den kann ich beruhigen. Nichts hat sich an meiner Haltung geändert, die sagt: Wir haben allen Grund, gelassen, mit geschärftem Blick und mit leichten Füßen in die Zukunft zu gehen – weil das Beste noch vor uns liegt, ob wir es glauben oder nicht.

Über dieser Woche steht mit dem Predigttext von gestern die Ermütigung zu Vorbildern. Und die Frage, wie das geht und was das ist – die Herde Gottes zu weiden (1. Petr 5,1–4).

„Weidet die Herde Gottes, die euch anbefohlen ist, und achtet auf sie“ – so heißt es im 1. Petrusbrief – „Weidet sie freiwillig, von Herzensgrund, nicht als solche, die über die Gemeinden herrschen, sondern als Vorbilder der Herde.“

Wer ein Vorbild ist oder wurde, entscheidet sich immer erst im Nachhinein. Unsere Frühjahrstagung findet jedoch an Tagen statt, an denen wir großen Geistern und ihren Spuren für unsere Kirche zu gedenken haben. Nicht um sie auf einen Sockel zu heben, sondern um uns inspirieren zu lassen.

Gestern war der 100. Todestag von Luise von Baden – und die eindrücklichen Spuren, die sie in Baden und damit auch in unserer Kirche hinterlassen hat, stehen uns nach dem Gedenken deutlich vor Augen. Herzlichen Dank auch von meiner Seite an Jeff Klotz für den Impuls zum Gedenken an diese auch für unsere Landeskirche so bedeutende Frau heute Morgen, und schön, liebe Frau Markgräfin, dass Sie heute hier sind und auch auf allen nächsten Tagungen der Landessynode – welche schöne Linie.

Genau heute feiert außerdem Gerd Theißen seinen 80. Geburtstag. Jener Heidelberger Professor für Neues Testament, von dem ich sicher nicht als Einzige hier im Raum schon als Schülerin den Roman „Der Schatten des Galläers“ las. Im letzten Jahr hat er ein Buch mit dem schönen Titel „Kirchenträume“ veröffentlicht. Es wird hier und da vorkommen in meinem Bericht.

Und schließlich jährt sich am kommenden Donnerstag der Todestag von Dorothee Sölle zum 20. Mal. Sie hat nie an einer deutschen Universität einen Lehrstuhl bekommen und ist doch eine Lehrerin unserer Kirche geworden. Sie gehört zu denen, die nimmermüde der Kirche ins Stammbuch geschrieben hat, dass sie nur dann ist, was sie sein soll, wenn sie sich ausrichten und bewegen lässt vom Reich Gottes und von der Befreiungsgeschichte Gottes mit seinem Volk.

Dorothee Sölle sagt: „Das Kriterium für das, was Kirche ist, bleibt das Reich Gottes; aus seiner Verkündigung entsteht Kirche, und auf es hin organisiert sie sich. Die Anteilhabe an der historischen Befreiung des Volkes Gottes durch Gott ist und bleibt Kriterium, mittels dessen wir Kirche von einem bloßen Machtapparat unterscheiden können.“

Nicht um Institution und Machtapparat geht es, sondern um satte Weiden für die Herde Gottes, um durchlässige

Zäune – oder noch besser: um eingerissene Zäune –, um den Mut, auch mal auf Nachbars Weide zu grasen und neue Pflänzchen auszusäen.

Für die Kraft der Unterscheidung braucht es den Mut zum zweiten Blick. Gehen wir's also an.

1. Den zweiten Blick wagen – und weiter sehen

Von einstmals zwölf Kirchen in Visby auf der schwedischen Ostseeinsel Gotland sind zehn noch als Ruine erhalten. Eine davon ist hier zu sehen – St. Nicolai. Sie ist die größte und wurde wie die anderen Kirchen der Stadt auch 1525 beschädigt und später zerstört, als die Stadt durch Lübeck angegriffen wurde.

Vorher, seit 1220, war sie die Kirche der Dominikaner, war mehrfach umgebaut worden, immer wieder angepasst an die Notwendigkeiten der Zeit. Aber seit den Umwälzungen, die die Reformation mit sich brachte, wurde sie nie wieder aufgebaut. Die Ruine von St. Nicolai hat ihre eigene Schönheit. Auch nach 500 Jahren steht noch jede Menge des alten Gemäuers, bietet inzwischen im Sommer Raum für Konzerte und ist – wie hier auf dem Bild zu sehen ist – auch im Frühjahr herrlich beleuchtet.

Ihr Dach ist der Himmel, und wer durch die Fenster sieht, sieht immer und unweigerlich ein Stück vom Himmel, egal von welcher Seite.

Noch entscheidender aber ist die Botschaft, die von so einer Ruine, von so einem Fragment ausgeht, es ist die Schönheit und der Charme des Nicht-Vollkommenen. So wie sie hier zu sehen ist, weist sie über sich hinaus. Ich ahne das prächtige Gewölbe, ich erahne die herrlichen Fenster, ich stelle mir vor, mit welchen Tönen in der durchdachten Akustik die Gebete in den Himmel gestiegen sind.

Und genau so wird dieses Bild dann für mich zum Sinnbild für unsere Kirche. Egal in welchem Zustand die Gemäuer und die Strukturen sind, egal in welcher Perfektion Planungs- und Prozessformulare ausgefüllt sind – oder eben nicht –, es bleibt immer etwas offen, ja, das Entscheidende bleibt offen.

Wir werden die Kirche hier nie und nimmer vollenden. Und wir müssen es nicht. Die Kirche weist über sich hinaus – so wie die verbliebenen Gemäuer von St. Nicolai das Ganze nur erahnen lassen.

Die Romantik hat das sehr genau gewusst, deswegen steht das Heidelberger Schloss als vielgeliebte Ruine in unserer Badischen Landeskirche, die jährlich – vom Corona-Knick mal abgesehen – von mehr als einer Million Menschen besucht wird.

Was wir hier wissen und bauen, was wir beschließen und planen, was wir reden und predigen – es ist und es bleibt Stückwerk, das über sich hinausweist und auf seine Vollendung und Vervollkommnung noch wartet. Davon singt schon Paulus im 1. Korintherbrief sein Lied (1. Kor 13,9).

Beim Gang entlang der Kirchenruinen auf Gotland ist mir das deutlich geworden: diese eigene Schönheit und Verheißungskraft der Kirche, die darin liegt, dass noch etwas offen ist.

Darum geht es auch bei unseren Wegen in die Zukunft unserer Landeskirche: nicht, dass wir den Niedergang inszenieren und das einfach abbrechen und abreißen, was da ist, sondern dass wir darauf sehen, was noch werden kann. Was völlig neu entstehen kann und muss und wo wir ge-

fangen sind in Mechanismen und Strukturen, die den Blick zum Himmel verstellen – oder zumindest den Blick in die Weite der Gesellschaft, in die wir gesandt sind.

Die biblischen Texte lehren uns „Erinnerung in Zukunftsträume zu verwandeln“, schreibt Gerd Theißen. Und weiter: „Die Befreiung aus Sklaverei durch den Exodus wurde in ihr zur Erwartung eines neuen Exodus, die Erinnerung an König David zur Sehnsucht nach dem Messias, das Gedenken an den Alten Bund zur Hoffnung auf einen ‚Neuen Bund‘.“

Wir brauchen auch für unseren Weg der Kirche in die Zukunft den Mut zum zweiten Blick. Es ist der Blick, zu dem Jesus jenen Menschen herausfordert, der ihn fragt, was er tun muss, um das ewige Leben zu erlangen (Mk 10,17-22). Er hat schon jede Menge vorzuweisen, kennt sich aus in Sachen der Religion und ist religiös musikalisch.

Von seiner Leidenschaft in Glaubensdingen – und ich vermute auch von den ringenden Fragen des Menschen – lässt Jesus sich anrühren, gewinnt diesen Menschen lieb und sagt ihm am Ende: „Trenn' dich von allem, was du hast. Verkaufe es, gib es den Armen – dann wirst du einen Schatz im Himmel haben. Und folge mir nach.“ (Mk 10,21). Da ist es mit der Vollmundigkeit des Menschen vorbei, und er geht traurig weg. Der zweite Blick ist auch eine Zumutung. Das Entscheidende sagt Jesus danach: „Es mag bei den Menschen unmöglich sein, aber bei Gott sind alle Dinge möglich.“

Schauen wir nur hin. Nochmal, ein zweites Mal.

2. Ein Jahr im bischöflichen Amt: hinsehen, hingehen, hinzuhören

Wer neu anfängt, sieht viel, fragt noch viel mehr und muss oft mehr als ein zweites Mal hinsehen. Das ist auch als Landesbischöfin nicht anders. Ich hatte mir vorgenommen, alle Dekanate bis zur Sommerpause im letzten Jahr zu besuchen – und von einer Ausnahme abgesehen ist das auch geglückt. Aber auch dieser Besuch ist inzwischen natürlich vonstattengegangen. Das war eine intensive Tour de Baden, bei der ich mit allen Dekaninnen und Dekanen, mit vielen Schuldekaninnen und Schuldekanen, Vorsitzenden von Bezirkssynoden und Dekanstellvertretungen ins Gespräch kam. Die Herausforderungen gerade in diesem Jahr liegen auf dem Tisch, die oft angespannte Personalsituation macht es nicht einfacher, und es bewegt mich sehr und besorgt mich mitunter auch, unter welchem hohem Druck sowohl die Hauptamtlichen als auch Sie als verantwortliche Ehrenamtliche stehen. Ich habe viel Zupacken und Gestaltungswillen erlebt, viel Kreativität und Kommunikation mit den Partnern im Sozialraum, aber ich höre und lese in nicht wenigen Briefen, die mich erreichen, auch Frust – manchmal Ärger über das große Ganze von Tempolimit bis Krieg und Frieden, manchmal sehr konkrete Enttäuschung über Entscheidungen vor Ort oder im Evangelischen Oberkirchenrat.

Immer wieder steht auch der EOK in der Gefahr, sich vor lauter institutioneller Komplexität so abzuschotten, dass engagierte Ehrenamtliche sich als Bittsteller fühlen vor lauter organisationaler Bedenkenskultur, dass Menschen aus anderen Lebens- und Arbeitswelten als der kirchlichen Behördenwelt sich kopfschüttelnd abwenden. Dann kann schon das eine Schreiben oder die eine E-Mail, was unter dem Druck der Arbeitsberge auch in der Blumenstraße mal missverständlich verfasst ist, zum Eklat führen. Oft habe ich mich im zurückliegenden Jahr gefragt, wie es uns gelin-

gen kann, dass uns das nicht aus der Kurve trägt. Dass wir nicht neben allem, was uns die verschiedenen Prozesse, die wir alle zu stemmen haben, auch noch das aufmerksame, ehrliche und offene Miteinander verlieren lassen.

Wirklich im Gespräch bleiben. Auch hier ein zweites Mal hinschauen und nicht die E-Mail als Störfall zur Seite wischen, problematischen Entwicklungen nachgehen und nachjustieren und das Vertrauen ineinander nicht verlieren – auch das sehe ich als große Herausforderung in unseren internen Abläufen. Wir sind es ja selbst, die es gestalten und in der Hand haben.

Das Vertrauen und die Erwartungen, die Menschen aus den verschiedenen Bereichen der Öffentlichkeit in uns als Landeskirche setzen, sind unverändert hoch.

Die politisch Verantwortlichen aller demokratischen Parteien des Landtags pflegen den engen Austausch über unseren Beauftragten beim Landtag, mit den Referatsleitungen im Oberkirchenrat und mit der Landesbischöfin. Beim Flüchtlingsgipfel des Ministerpräsidenten im Dezember waren selbstverständlich auch die Kirchen vertreten, und die Landesbischöfin hatte das letzte von 19 Statements, das durchaus aufmerksam gehört wurde.

Wir sind als Kirche und als Diakonie gefragt, als Partner in zivilgesellschaftlichen Prozessen – bei der Unterbringung der Geflüchteten und bei deren Unterstützung für eine gelingende Integration, beim Bereitstellen von warmen Räumen (#wärmewinter), bei den Anstrengungen um umfassende Persönlichkeitsbildung und Werteerziehung.

Zeit für Austausch und Stärkung, geistlich-theologische Orientierung und Gespräch, das neben zweiten Blicken auch zweite Gedanken ermöglicht, ist mir wichtig – bei der Begleitung von jungen Pfarrerinnen und Pfarrern auf dem Weg hin zur Ordination, bei der Begegnung mit Studierenden hier bei uns in Baden oder manchmal auch ganz weit weg, bei Oasentagen für Dekaninnen und Dekane, aber auch bei der Visitation von Kirchenbezirken und nicht zuletzt hier auf der Landessynode, nicht nur in der Bar.

Eine der am häufigsten gestellten Fragen in Interviews im letzten Jahr war die Frage, wie es denn so ist als erste Frau im bischöflichen Amt in Baden. Wie so oft braucht es auch hier den Blick von außen, um zu ermessen, dass die Selbstverständlichkeit, mit der ich hier in Baden Pfarrerin und Landesbischöfin sein kann, alles andere als selbstverständlich ist. Im Januar konnte ich – gemeinsam mit Oberkirchenrat Wolfgang Schmidt und 120 Geistlichen aus aller Welt – die erste Frau im Pfarramt in der evangelisch-lutherischen Kirche Jordaniens und des Heiligen Landes in Jerusalem mitordinieren. Da wurde für mich die Freundschaft, die wir als badische Landeskirche mit den Christen in aller Welt haben, greifbar – aber auch die große Verantwortung, die wir füreinander haben, auch jenseits des glamourösen Ereignisses.

Noch einer dieser zweiten Blicke der Neuen: Mich wundert mitunter die Macht der badischen Angst davor, eine Bischofskirche zu sein oder zu werden, die mir hier und da begegnet. Das Miteinander unserer vier Leitungsorgane, vor allem auch das Miteinander mit dem Präsidenten und dem Präsidium der Landessynode ist für mich Elixier der badischen Kirchenleitung und von großem Vertrauen und engem Miteinander bei gleichzeitig hohem Respekt für die jeweilige Eigenständigkeit charakterisiert. Es findet seinen fruchtbaren Ausdruck in einem starken Landeskirchenrat, der gerade im Miteinander von Kollegium und Landessynode

ein besonderes Potential hat, das wir durchaus noch weiter und noch mehr heben können. Und doch leistet sich die badische Landeskirche – wie alle anderen Landeskirchen der EKD auch – mit dem Bischofsamt eine öffentliche Stimme, die sichtbar und hörbar für das steht und das zur Sprache bringt, was in komplexen Prozessen selbstverständlich kollegial und synodal erarbeitet und entschieden wurde. Es ist kein ausschließlich kirchliches Phänomen, dass die Fokussierung auf konkrete Gesichter und konkrete Stimmen eher steigt als sinkt. Das ist eine wesentliche – wenn auch nicht ausschließliche – Aufgabe der Landesbischöfin. Und es liegt in der Natur dieses geistlichen Leitungsamtes, dass es allein mit dem Wort Orientierung geben kann und gibt.

3. Eins sein – auch in Spannungen. Karlsruhe 2022 und 50 Jahre Leuenberger Konkordie 2023

Es war eine eigene Magie des Himmels, die bei der 11. Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen in Karlsruhe Anfang September 2022 zu erleben war. Zu Beginn der Vollversammlung am 31. August versammelten sich erstmals die Vertreterinnen und Vertreter von 352 Kirchen aus der ganzen Welt unter dem „Magic Sky“, einem riesigen runden Zeltdach, unter dem täglich mitreißende und inspirierende Andachten und Gebete gefeiert wurden.

In der Vielfalt der Sprachen, der Gewänder und der Töne war zu spüren: die Liebe Christi eint die Welt und die Christenheit in ihrer ökumenischen Vielfalt. Beim gemeinsamen Beten und Singen und der Ausrichtung auf Christus war die Einheit spürbar und erlebbar, um die in den Diskussionen und in der Erarbeitung von Stellungnahmen gerungen wurde. Mich hat das täglich aufs Neue bewegt. Dass Christinnen aus Nigeria und Christen aus Palästina, aus der Schweiz und aus Schweden, aus Deutschland und Frankreich, ja sogar aus Russland und aus der Ukraine miteinander singen und beten konnten, war in jenen Septembertagen Ausdruck einer Verbundenheit, die größer ist als unsere Uneinigkeit und Zerrissenheit. Und ich danke hier noch einmal allen, die diese Vollversammlung nach Baden gebracht haben: Anne Heitmann, Marc Witztenbacher, der sie am Ende koordiniert hat, und natürlich meinem Vorgänger – und Matthias Kreplin.

(Beifall)

Nicht erst im Vorfeld der 11. Vollversammlung lagen ja auch die Spannungen und ethischen Herausforderungen besonders klar und laut auf dem Tisch. In den sechs Monaten, die zwischen der Vollversammlung in Karlsruhe und dem Angriff Russlands auf die Ukraine lagen, hat sich der Bezug zur versöhnenden Kraft der Liebe Christi mit Blick auf die Weltlage als besonders herausfordernd gezeigt. Nicht nur innerhalb der deutschen öffentlichen Debatten war es umstritten, dass neben einer Delegation mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Kirchen in der Ukraine auch eine Delegation der russisch-orthodoxen Kirche anwesend war. Es war insbesondere der seinerzeit amtierende Generalsekretär Ioan Sauca, der immer wieder daran erinnerte, dass sich der Ökumenische Rat der Kirchen dadurch auszeichnet, dass er der Maxime folgt „Alle an einen Tisch“. Und dass es genau diese Gemeinschaft an dem einen Tisch Christi ist, die kontroverse Debatten ermöglicht und nötig macht.

In der Botschaft der 11. Vollversammlung wird die Verbindung zwischen der Versöhnungsbotschaft und ethisch-moralischen Fragen formuliert: „Versöhnung bringt uns näher zu Gott und näher zueinander, und sie eröffnet uns einen

Weg hin zu einer in der Liebe Gottes begründeten Einheit. Als christliche Gläubige sind wir aufgerufen, in der Liebe Christi zu verweilen und eins zu sein (Johannes 17,21). Eine solche Einheit, die ein Geschenk Gottes ist und die aus Versöhnung entsteht und in seiner Liebe verankert ist, rüstet uns zu, die dringenden Probleme in der Welt anzugehen. Wir werden die Kraft finden, aus einer Einheit heraus zu handeln, die in der Liebe Christi verankert ist, denn sie rüstet uns, zu lernen, was zum Frieden dient, Spaltung in Versöhnung zu verwandeln und uns für die Heilung des gesamten lebendigen Planeten einzusetzen. Die Liebe Christi erhält uns alle in der Aufgabe, einander anzunehmen und Ausgrenzung zu überwinden.“

Gerade die ökumenische Weite und die damit verbundenen Spannungslagen in ethischen Fragen machen deutlich: Einigkeit lässt sich allenfalls im Blick auf das gemeinsame Fundament festhalten. Das hat auch schon die Leuenberger Konkordie vor 50 Jahren festgehalten. Und es ist jetzt im Blick auf die globalen Herausforderungen, mit denen der Ökumenische Rat der Kirchen zu tun hat, umso deutlicher. Dabei wird nicht nur die Spannung zwischen den ethischen und moralischen Positionierungen deutlich sichtbar, sondern auch, dass es um einen Lernweg, um ethisches Ringen in der wahrheits- und gewissenheitssuchenden ökumenischen Gemeinschaft geht, dass mithin die ins Werksetzung eines als moralisch richtig erkannten Weges letztlich immer auch Sache Gottes bleibt. Diese Grunderkenntnis aus dem ökumenischen Ringen um gemeinsame Positionen in ethischen Fragen hat durchaus auch seinen Wahrheitsgehalt für das Ringen um ethische Positionierungen seitens der Landessynode, auch bei dieser Tagung.

Das, was sowohl in ökumenischer Hinsicht als auch im Blick auf unsere Landeskirche Einheit und Gemeinschaft schafft, ist „die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens“, wie es im 4. Kapitel des Epheser-Briefes heißt. Das, was die Einheit schafft, liegt außerhalb unserer selbst, ist vorgegeben und geschenkt: „... ein Leib und ein Geist, ... berufen zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller, der ist über allen und durch alle und in allen.“ (Eph 4,3-5). Dadurch wird der Schmerz über Kontroversen in ethischen Fragen nicht etwa kleiner, sondern größer. Deswegen werden auch die Debatten nicht lauer, sondern lauter. Aber ich wünsche mir, dass sie nicht verbissener werden. Die Rückbesinnung auf das, was uns trägt und eint, bildet auch den Ausgangspunkt für einen eigenen zweiten Blick: den Blick dafür und darauf, wo die Kontroversen in ethischen Fragen unüberwindlich sind und wo sie dann doch nur relative Bedeutung haben.

Im Kontext des Ökumenischen Rats der Kirchen schärft der realistische Blick auf die Spannung, die zwischen der Beurteilung konkreter ethischer Fragen und der gemeinsamen Verpflichtung steht, den Blick darauf, dass es nicht um ein statisches Verständnis gehen kann, das sich in der Deklaration von Erklärungen ausdrückt. Vielmehr brauchen die zentralen ethischen Leitvisionen – Gerechtigkeit, Frieden, Versöhnung – den gemeinsamen Weg für theologische und ethische Reflexion und kirchliche Aushandlungsprozesse. Das bildet die Basis für den Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens, der in Karlsruhe zu einem Pilgerweg der Gerechtigkeit, der Versöhnung und der Einheit erweitert worden ist. Dieser Logik ist unsere Landessynode schon vor der Vollversammlung mit dem Beschluss eines Dialogwegs Israel – Palästina gefolgt.

Die Kraft der Unterscheidung braucht es auch in anderen ethischen Fragestellungen. Es braucht den zweiten Blick für eine Antwort auf die Frage: Wozu braucht es eine vernehmbare Position von uns als Landeskirche und als Landessynode? Hier erinnere ich nochmals an das, was ich im Herbst im Kontext der Friedensfrage gesagt habe und was sich meines Erachtens auch auf andere polarisierte Debatte übertragen lässt:

Wir brauchen den Mut für eine neue Kultur der Ratlosigkeit. Sie steht einer verletzlichen Kirche und Gesellschaft gut zu Gesicht, weil damit neue Zwischenräume für einen realistischen Blick auf die Komplexität der Lage entstehen. Es geht nicht darum, schulterzuckend zu schweigen. Nicht zu den Fragen von Krieg und Frieden. Nicht zu den Fragen einer adäquaten Sexualmoral. Nicht zu den Fragen einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Klimapolitik.

Aber eine theologisch begründete Kultur der Ratlosigkeit öffnet den Blick dafür, dass politische Entscheidungen unter dem konkreten Handlungsdruck immer auch Entscheidungen bleiben, die nicht frei von Schuld sind.

In den Gesprächen in der weltweiten Ökumene und in der kritischen Auseinandersetzung mit Kolonialismus und Ideologisierung jeder Couleur haben wir gelernt, dass der eigene theologische, kirchliche und persönliche Standpunkt sich einem Kontext verdankt und damit notwendig begrenzt ist. Die Wahrheit – auch das, was moralisch richtig ist – liegt nicht einfach auf der Hand. Wir entdecken sie, wir suchen nach ihr und ringen um sie, aber sie ist immer größer als wir selbst.

Die konkreten Herausforderungen angesichts des Krieges in der Ukraine und die Spannung zwischen der Hilfe für die von Gewalt Bedrohten und Betroffenen und dem Festhalten an der Kraft gewaltloser Konfliktlösungen und die damit verbundenen Dilemmata lassen sich nicht in Schwarz-Weiß auflösen. Das wird umso deutlicher, je länger und je aussichtsloser dieser Krieg geführt wird.

Deswegen geht es auch um den Mut, zu dieser Unauf löslichkeit zu stehen, der Ratlosigkeit Raum und Worte zu geben, Gottes Bewegung in die Welt wahr- und aufzunehmen und dann nach Kräften das Friedensdienliche zu tun, nach Kräften den Menschen beizustehen, die in prekären Verhältnissen leben und arbeiten, auch bei uns. Wir haben es mit unterschiedlichen Gewaltkonstellationen zu tun, die wir als Kirche in den Blick nehmen müssen. Wir stehen an der Seite von Opfern von Gewalt. In all dem ist es die Aufgabe der Kirche, am Überschuss der Hoffnung festzuhalten und diesen Ton in die gesellschaftlichen Debatten hineinzubringen. Es geht darum, realistisch, differenziert und nüchtern hinzusehen, wo himmelschreiende Gewalt geschieht, und realistisch zu sehen, wo die Grenzen unserer Verantwortungs- und Machtsphäre liegen.

Realismus im theologischen Sinn bedeutet aber auch, darum zu wissen, dass das, was uns trägt, größer ist als unsere Vernunft, größer als unsere Erkenntnis und größer als unsere Verantwortung.

Wir werden den umfassenden Frieden nicht schaffen. Es gibt keine direkte Linie von der Vision des umfassenden Friedens zu einem Maßnahmenkatalog. Aber die konkreten Schritte in unserem Verantwortungsbereich sind an der Vision von Frieden und Gerechtigkeit orientiert. Danke noch einmal, Dagmar Pruin, dass ihr von „Brot für die Welt“ dafür kämpft und dafür sorgt. Alles Gute für die Heimfahrt.

(Beifall)

Unsere Aufgabe ist es, alles in unserer Macht Stehende zu tun, um Gesprächskanäle offenzuhalten, denen, die um friedliche Lösungen ringen, den Rücken zu stärken, konkrete humanitäre Hilfe zu leisten, Traumatisierten und Geflüchteten sichere Räume und Zuflucht zu gewähren und so den Boden dafür zu bereiten, dass Wege der Versöhnung entstehen.

4. Hinsehen. Auch ein zweites Mal. Der Umgang mit sexualisierter Gewalt

Der Umgang und die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt bleibt ein Schwerpunkt auch künftig. Dabei ist der unterschiedene Blick auf das, was Betroffenen angetan wurde und wird und welche Mechanismen der Macht und des institutionellen Zusammenhalts solches begünstigen, unsere gesellschaftliche und unsere kirchliche Verantwortung. Auch angesichts dessen, was mit der Veröffentlichung der Studie in der Erzdiözese Freiburg in der letzten Woche ans Licht kam, sage ich hier klar: Zu evangelischer Selbstgerechtigkeit gibt es keinen Anlass.

(Beifall)

Was in Freiburg ans Licht kam, ist die zerstörerische Macht von Institutionen, deren Träger Schulter an Schulter stehen und den Blick für die verloren haben, die ihnen anbefohlen sind. Diese Macht, dieser Blick der Hirten vorbei an denen, die ihnen anbefohlen sind, ist eine Gefahr für alle Institutionen – auch für die evangelische Kirche.

In unseren Gemeinden und im Religionsunterricht, in der Seelsorge und in Seniorenkreisen, im Konfirmand*innenunterricht und in unseren Gottesdiensten – überall begegnen uns Menschen, denen sexualisierte Gewalt angetan wurde. Nicht nur in der Kirche, sondern auch im sozialen Nahbereich der Schule, der Familie, den Vereinen sind Menschen zu Betroffenen sexualisierter Gewalt geworden. Um dieser Menschen willen müssen wir uns als Kirche in unserem Reden und Handeln darauf überprüfen, wie das, was wir sagen und tun, in den Ohren von Betroffenen klingt. Wie können wir als Kirche so reden und handeln, dass das, was Menschen mit sexualisierter Gewalt angetan wurde, ans Licht kommt und nicht verschwiegen werden muss? Dass sie spüren: Du bist gesehen und gehört. Dazu gehört auch der sensible Blick dafür, der damit rechnet, dass auch solche Menschen Wunden mit sich bringen, von denen wir es nicht vermuten.

Als Landeskirche haben wir über diesen gesellschaftlichen Auftrag hinaus besondere Verantwortung für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt, die im Rahmen der Kirche geschehen ist. Im Zentrum steht der Blick auf die von sexualisierter Gewalt Betroffenen. Ihr Mut und ihre Bereitschaft, sich auf unterschiedlichen Wegen an die Landeskirche zu wenden, sind entscheidend. Die Macht der Scham ist oft noch nach Jahren und Jahrzehnten massiv. Deswegen sind die Wege und Zeiten oft lang, bis Betroffene sich durchringen, die Geschichten ihrer Verletzungen zu erzählen. Es kommt darauf an, mit der Macht der Scham zu rechnen, behutsam und mit offenen Ohren zu hören, was Menschen auch durch in der Kirche Tätige angetan wurde und auch heute noch angetan wird.

Gemeinsam mit der Evangelischen Kirche der Pfalz haben wir im vergangenen Jahr ein Forum für Betroffene durchgeführt. Die Wucht der Wut angesichts des jahrelangen Versagens von Diakonie und Kirche, angemessen auf das den Menschen in unterschiedlichen Kontexten zugefügte Leid zu reagieren, war massiv, hat mich berührt und

beschämt. Nur wenn wir uns wirklich den Erfahrungen, der Wut und der noch nach Jahrzehnten wirksamen Scham von Betroffenen aussetzen, sie hören und ernstnehmen und unsere Maßnahmen immer wieder selbstkritisch überprüfen, bleiben wir als Kirche glaubwürdig. Wir sind als Kirche dann glaubwürdig, wenn wir nicht die Institution in den Vordergrund stellen, sondern wenn wir unsere Aufmerksamkeit den Betroffenen schenken. Dafür müssen wir an einer Kultur der Grenzachtung und einer gemeinsamen Haltung arbeiten und an einer grundlegenden Sensibilisierung für die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse und für die oft schleichenden Grenzverletzungen.

Wir müssen als Kirche mit dem Skandal umgehen, dass ein Glied am Leib Christi einem anderen tiefgreifende Wunden zugefügt hat, die oft ein Leben lang nicht heilen. Weder Betroffene noch Täter stehen außerhalb der Kirche. Auch deswegen ist es ein Thema für uns alle, das klare und unabhängige Verfahren braucht, das aber nicht mit Verfahren erledigt ist. Wir sind dringend angewiesen auf die Expertise von Menschen, die sich in dem komplexen Feld auskennen: Traumatherapeut*innen, Verletztenbeistände und Betroffene.

Wir setzen alles daran, dass Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, bei uns offene Ohren und Herzen finden, dass unsere Verfahren verbessert werden und Aufarbeitung in aller Klarheit erfolgt. Prävention durch Schulung und ein geschärfter Blick für unser kirchliches Handeln und Reden gehören dazu.

Es ist unser aller Aufgabe, dass wir uns den Anliegen und Geschichten von Betroffenen nicht verschließen und dazu beitragen, dass wir in unserer Kirche für eine klare Haltung stehen – um der Betroffenen willen.

Kein Mensch darf zum reinen, gar käuflichen Objekt der sexuellen Bedürfnisbefriedigung gemacht werden. Sexualität als gute Schöpfungsgabe Gottes ist kein käufliches Gut, sondern Ausdruck der lustvollen Seiten des Menschseins. Dies kann nur im wechselseitigen Einvernehmen zwischen gleichberechtigten Partnern und Partnerinnen geschehen.

5. Der (z)weite Blick für die Überraschungen Gottes

Werfen wir nochmals einen Blick von außen durch das Fenster einer Kirchenruine nach innen und oben ins Weite. Die Grenzen zwischen drinnen und draußen – so hielt Dorothee Sölle einmal fest – gilt es abzubauen. „Die Hoffenden und Enttäuschten zwingen uns dazu“, hat sie schon vor Jahren geschrieben. Mit dem Abbruch der Grenzen zwischen innen und außen, mit dem Mut zum zweiten Blick auf die, die von der Kirche enttäuscht sind, und auf die, die ihre Hoffnung auf die Kirche setzen, öffnen wir Fenster für die Überraschungen Gottes. Denn, so noch einmal Sölle: „Die Zukunft der Kirche hängt ab von ihrer Fähigkeit zur Selbstkritik und Veränderung.“

Zu allen Zeiten hat Gott sich völlig anders gezeigt, als es auf den ersten Blick zu erwarten war. Als der erschöpfte und vom eigenen fanatischen Wagemut erschütterte Elia in der Höhle sitzt, bräust an ihm das ganze Panorama klassischer Begleiterscheinungen zu Gotteserscheinungen vorbei: Sturm, Erdbeben, Feuer – alles mächtige Naturerscheinungen. Aber Gott ist nicht in ihnen. Erst danach, in der absoluten Stille, der „Stimme eines verschwebenden Schweigens“, wie Martin Buber 1. Kön 19, 12 übersetzt, tritt Elia in den Eingang der Höhle und wagt sich heraus mit verhülltem Gesicht. Jetzt hört er das Wort Got-

tes, die Frage: Was tust du hier, Elia? – Propheten in der Höhle mögen in Sicherheit sein, Propheten können sie so nicht sein. Gott spricht in die absolute Stille. Aber erst, als Elia die Höhle verlassen hat. Nicht nur der Prophet, auch die Kirche kann sich nicht selbst genug sein, sich nicht abschotten von allen feindlichen Stürmen, von den Erdbeben und den bedrohlichen Feuern. Wir müssen nicht nur die Fenster, sondern auch die Türen offenhalten. Heraustrreten, sichtbar werden, hören und zu hören sein.

Noch eines kommt mir beim Blick auf das offene Fenster zum Himmel in den Sinn: Wir dürfen nicht verlernen, Kirchenträume zu träumen. Sehr konkret und doch verrückt. Gerd Theißen, der nüchterne Akademiker, erinnert daran, dass Kirchenträume notwendig sind. Deswegen hat er ein ganzes Buch unter diesem Titel veröffentlicht. Und, so sagte er im letzten Jahr: „Man müsste ein weiteres Buch über die Kirchenrealität hinzufügen, dürfte aber auch in ihm nicht vergessen, dass solche Träume zur Kirchenrealität gehören. Auch wenn die Kirchengeschichte voll von scheiternden Kirchenträumen ist, muss man sie immer wieder neu entwerfen und vertreten. Natürlich werden viele dieser Träume vehement abgelehnt, innerhalb von Kirche und Theologie oft mit Absolutheitspathos. Aber solange Menschen leben, haben sie Träume, und solange die Kirche Träume hat, ist sie lebendig.“

Ein ganz kurzes Fazit:

6. Ins Weite gehen und das Weite wagen – mit dem Mut zum zweiten Blick

Angesichts des zunehmenden Schwarz-Weiß-Denkens besteht die Stärke der Kirche darin, den zweiten Blick zu wagen und Komplexitäten zu benennen. Dazu gehört, dorthin zu schauen, wo sonst niemand hinsieht, und denen eine Stimme zu geben, die sonst niemand hört. Rassismus, Sexismus, Antisemitismus – all das sind Phänomene, die in jüngerer Zeit neue Macht bekommen haben. Sie werden befeuert durch Populismus und verschärft durch eine Debattenkultur, die polarisiert.

Hier geht es darum, dass wir als Kirche den zweiten Blick wagen und uns der Mühe unterziehen, die konkreten sozialen und gesellschaftlichen Probleme, die sich mit diesen Transformationsprozessen verbinden, differenziert wahrzunehmen. Dabei besteht die Herausforderung darin, klar Position zu beziehen, wenn rassistische, sexistische oder menschenfeindliche Stimmen laut werden und dennoch nicht selbst in populistische Äußerungen zu fallen, weder im Gewand eigener Schwarz-Weiß-Bilder noch im Gewand von Empörungsdiskursen, die das echte Gespräch und die Auseinandersetzung abschneiden.

Populistische Strategien zeichnen sich dadurch aus, auf emotionalisierte Argumente zu setzen, die den Skandal und die Provokation nicht scheuen. Starke Kirchen werden hier für die Unterscheidung zwischen Moral und Moralisierung eintreten und emotionalisierte, manipulative und unrealistische Gegensätze entlarven.

Die Kirche hat weder die Wahrheit noch Christus als ihren Besitz. Wäre es anders, wäre Christus der Besitz der Kirche, „wenn ihm nichts Unbekanntes, Dunkles, Geheimnisvolles mehr anhaftet, dann ist das Christsein von einer falschen triumphalistischen Sicherheit geprägt, dann sind die Grenzen von drinnen und draußen, von Kirche und Welt, von „us“ und „them“ klar gezogen, dann wird Gott zu einem Haushaltsgegenstand, dessen man sich bedient.“, so Dorothee Sölle. Und sie hat Recht.

Wagen wir noch einmal, einen vorerst letzten, zweiten Blick auf die Ruinen unter dem weiten Himmel. Das Beste kommt noch. Auch für die Kirche. Lassen wir uns nicht irre machen.

Aber bleiben wir ihm beharrlich auf den Fersen, probieren aus, lassen uns locken zum Überraschenden, wagen wir uns hinaus aus den sicheren Mauern der institutionellen Abgeschlossenheit, wagen wir es, die Bedenken vom Tisch zu wischen und gehen wir hinaus ins Weite. Halten wir die Sehnsucht in uns wach, von der die Losung des heutigen Tages spricht: „Meine Seele wartet auf den Herrn mehr als die Wächter auf den Morgen.“ (Ps 130,6).

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz, ganz herzlichen Dank für diesen weiten Blick auf all das, was uns zurzeit herausfordert. Näher möchte ich nicht auf den Bericht eingehen, denn er wird ja ausführlich in den Ausschüssen der Synode besprochen, behandelt, nachgefragt. Dafür schon jetzt herzlichen Dank. Aber eines wollte ich doch mitgeteilt haben: Was zum Leitungsgestalten in unserer Landeskirche gesagt wurde – und damit auch über die vertrauensvolle, starke Zusammenarbeit –, kann ich nur ausdrücklich bestätigen, unterstreichen und dafür danken, und das macht sich auf den ersten Blick schon bemerkbar, nicht erst auf den zweiten.

(Beifall)

Wir haben noch ein wenig an der Tagesordnung abzuarbeiten.

XII

Feststellung der Wahlvorschläge, Schließung der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden für die Nachwahl in den Landeskirchenrat (Stellvertretung)

Präsident **Wermke**: Durch die Amtsniederlegung des Synodalen Zansinger ist die Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Landeskirchenrat für die restliche Dauer der Wahlperiode erforderlich.

Für die Nachwahl in den Landeskirchenrat haben wir die Interessensbekundungen der Synodalen Prof. Dr. Gernot Goll und Elisabeth Winkelmann-Klingsporn.

Kommen aus der Mitte der Synode noch weitere Vorschläge für dieses Amt? – Das ist nicht der Fall.

Dann frage ich nun Herrn Professor Goll nach dem Einverständnis zur Kandidatur.

Synodaler **Prof. Dr. Goll**: Ja.

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. Frau Winkelmann-Klingsporn ist heute entschuldigt. Ihr Einverständnis setzen wir voraus.

Kann ich die Wahlvorschlagsliste für die Nachwahl in den Landeskirchenrat schließen? – Dagegen erheben sich keine Einwände.

Dann ist diese Liste für das Amt geschlossen, und wir kommen zur *Vorstellung* der Kandidierenden. Hier bitte ich Herrn Professor Goll nach vorne.

Synodaler **Prof. Dr. Goll**: Schönen guten Tag, meine Damen und Herren, ich möchte mich Ihnen vorstellen.

Mein Name – Sie haben es gehört – ist Gernot Goll. Ich bin verheiratet und habe zwei erwachsene Kinder. Von Beruf bin ich Physiker und leite am Karlsruher Institut für Technologie das Nanostrukturierungslabor. Der Landessynode gehöre ich als Vertreter des Stadtkirchenbezirks Karlsruhe seit dieser Wahlperiode an, und ich arbeite im Finanzausschuss mit.

In der evangelischen Kirche in Karlsruhe bin ich seit über 20 Jahren – mit etwas Unterbrechung – in der kirchlichen Gremienarbeit engagiert und habe in dieser Zeit so manchen Strukturprozess mitdiskutiert und gestaltet, sei es im Ältestenkreis, in der Bezirks- bzw. Stadtsynode oder im Stadtkirchenrat.

Ich bewerbe mich um den frei werdenden Sitz als stellvertretendes Mitglied im Landeskirchenrat, weil ich die bisherige Arbeit der Landessynode als sehr spannend empfunden habe und immer noch davon fasziniert bin, wie diszipliniert und zielführend dieses Gremium arbeitet. Ich erhoffe mir auch noch mehr Hintergrundinformationen zu den Vorlagen zu erhalten, die wir hier in der Landessynode entscheiden – wobei ich mir natürlich bewusst bin, dass ein wirkliches Mitdiskutieren als stellvertretendes Mitglied des Landeskirchenrats begrenzt ist und letztendlich von der Anwesenheit des Herrn Klotz abhängt, dessen Stellvertreter ich dann, wenn Sie mich wählen, sein werde.

Ich würde mich daher freuen, wenn Sie mir ihr Vertrauen schenken und mich wählen. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Die Vorstellung von Frau Winkelmann-Klingsporn liegt uns schriftlich vor, und Frau Groß wird sie nun verlesen.

Synodale **Groß**: Sehr geehrte Konsynodale, liebe Schwestern und Brüder, im Finanzausschuss habe ich mich bereit erklärt, für die Nachwahl der Stellvertretung im Landeskirchenrat zu kandidieren.

Dies zu Ihrer Information zu meiner Person: Ich stamme aus Westfalen, bin in einer kirchlich orientierten und engagierten Familie aufgewachsen. Meinen Glauben geprägt haben viele Jahre als Teilnehmerin und später als Mitarbeiterin im klassischen Kindergottesdienst. Dort ist wohl auch der Grund gelegt worden für ein Gottvertrauen, das ich mit ins Alter nehme.

Als junges Mädchen habe ich nach der Mittleren Reife mein erstes Geld bei der Post in Dortmund in der Telefonvermittlung und im Schreibbüro verdient. Und später im Büro der Mädchen-Bibel-Kreise in Westfalen in Watten-scheid. Vor fünfzig Jahren sind wir als junge Familie – berufsbedingt durch meinen Mann – nach Süddeutschland in den Kirchenbezirk Villingen gezogen.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Donaueschingen habe ich über zwei Amtsperioden den Kirchengemeinderat geleitet. In dieser Zeit mussten hier zukunftssträchtige Bauvorhaben, Sanierung von Kirche und Gemeindehaus und Ausbau des evangelischen Kindergartens, realisiert werden. Darüber gab es erste und viele Kontakte mit dem EOK.

Mitglied der badischen Landessynode bin ich inzwischen seit über dreißig Jahren. Und damit ja auch geborenes Mitglied in der Bezirkssynode und im Bezirkskirchenrat Villingen.

Als freie Journalistin habe ich dreißig Jahre lang im kommunalen Bereich für die lokale und regionale Presse gear-

beitet. Für die Kirche stehe ich auf Gemeinde- und Dekanatebene immer noch ehrenamtlich für Pressearbeit zur Verfügung.

Und jetzt auch noch die Info zu meinem Alter: Ich bin vor einiger Zeit 80 Jahre alt geworden und bedanke mich heute bei unserem Präsidenten Herrn Wermke für seine herzlichen Grüße und Segenswünsche dazu.

Wie schon gesagt, im Finanzausschuss habe ich mich zur Kandidatur für die Nachwahl auf einen Stellvertretungsposten im Landeskirchenrat bereit erklärt. Und dazu bitte ich heute um Ihr Vertrauen.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Wir werden die Wahl in der zweiten Plenarsitzung am Mittwoch durchführen. Ebenfalls am Mittwoch werden wir die Wahl in den **Vergabeausschuss Diakonieförderfonds** durchführen, hierfür kandidieren Herr Heger und Herr Dr. Schalla. Auch diese Wahlvorschlagsliste möchte ich heute mit Ihrem Einverständnis schließen.

Wenn Sie damit nicht einverstanden sein sollten, müssten Sie das jetzt kundtun. – Damit ist die Vorschlagsliste geschlossen. Vielen Dank.

XIII

Verabschiedung Prälatin Zobel und Prälat i. R. Prof. Dr. Schächtele

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII. Es ist ja schon mehrfach angekungen – auch ganz zu Beginn der heutigen Sitzung –, dass es bei den Prälaten, also bei der Prälatin und dem Prälaten, Wechsel gegeben hat. Für den Prälaten ist inzwischen eine neue Prälatin bereits im Amt, für die derzeitig noch amtierende Prälatin Frau Zobel, Südbaden, steht der Nachfolger auch schon fest. Ihn haben wir begrüßt. Frau Zobel ist aber eigentlich noch im Amt, das heißt noch relativ kurze Zeit, aber immerhin.

Wir haben uns entschlossen, beide heute zu verabschieden, Herrn Schächtele und auch schon, wenn Sie so wollen, Frau Zobel – hier im Rahmen der Landessynode, denn sonst schiebt sich das bis in den Herbst. Da haben wir Haushaltsberatungen und vielleicht auch gar kein Geld mehr, eine Verabschiedung durchzuführen.

(Heiterkeit)

Wir dachten uns das so, dass wir uns das im Präsidium aufgeteilt haben, machen das Ganze vom Pult aus und werden uns zunächst aufstellen.

(Das Präsidium stellt sich am Rednerpult auf.)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Wir verabschieden zunächst Herrn Prälaten i. R. Schächtele. Und wie es sich gehört, beginnt eine Verabschiedung mit dem Lebenslauf:

Herr Schächtele wurde 1957 in Wolfenweiler geboren. Er besuchte Grundschule und Gymnasium – beides erfolgreich – in Freiburg und war Zivi in der Luthergemeinde in Freiburg. Dann studierte er Theologie in Freiburg, Tübingen, Basel und Heidelberg mit erstem theologischem Examen im Juli 1984. Außerdem heiratete er in dieser Zeit seine Frau Gabriele. Fünf Kinder haben sie gemeinsam.

1989 promotivierte Herr Schächtele, dann war er bis 1990 Lehrvikar, das zweite theologische Examen bestand er

ebenfalls. Am 11. November 1990 wurde er ordiniert. Sein Pfarr-Vikariat – so hieß das damals – absolvierte er in Rheinau-Freistett und im Kirchenbezirk Alb-Pfingz, vor allem in Ettlingen.

Dann war er Pfarrer der Luthergemeinde Ettlingen-Bruchhausen, danach bis 2007 Dekan des Stadtkirchenbezirks in Freiburg, danach Professor für evangelische Theologie an der Hochschule in Freiburg und Prädikantenbeauftragter der Landeskirche. Seit dem 1. August 2010 war er dann Prälat für den Kirchenkreis Nordbaden bis zum 1. April 2023.

Präsident **Wermke**: In der beruflich aktiven Zeit war er unter anderem als Mitglied im Vorstand des Pfarrvereins Baden, Mitglied der Pfarrvertretung, Vorsitzender des Kuratoriums des Diakoniekrankehauses in Freiburg, Mitarbeit im Prüfungsamt und in der Übernahmekommission unserer Landeskirche, Mitglied und viele Jahre Vorsitzender der ACK Baden-Württemberg. Er hatte Tätigkeiten im Rundfunkrat des SWR und war Vorsitzender des Aufsichtsrats des Diakonischen Werkes Baden – das ist er immer noch –, er war Vorsitzender der badischen Landesbibelgesellschaft – das ist er auch immer noch –, und auch über die Zuruhesetzung hinaus ist er EKD-Synodaler unserer Landessynode. So weit zur Ergänzung der offiziellen Daten.

Ich habe Traugott Schächtele vor vielen, vielen Jahren in der evangelischen Gemeindejugend kennen und schätzen gelernt, er war dort sehr aktiv, auch in deren Vertretungsgremien und in der Mitarbeit bei den Landestreffen.

Dann haben wir uns eine gewisse Zeit aus den Augen verloren, aber mit Beginn meiner Mitarbeit in der Landessynode sind wir bei verschiedenen Gelegenheiten wieder aufeinandergetroffen, auch in Freiburg bei Fortbildungen für Lektoren und Prädikanten, Lektorinnen und Prädikantinnen.

Vielleicht hat das Ordinationsdatum, es war der 11.11., dazu geführt, dass er, bekannt als exzellenter Prediger, sich auch nicht scheute, die Faschingszeit in Predigten mit-einzubeziehen.

Vielen bekannt sind seine literarischen Erzeugnisse, seine Kreativität, seine Liebe zu Wortspielereien, sein Humor, aber auch seine Fähigkeit zuzuhören und als Seelsorger sich einzubringen.

Überraschend immer seine Weihnachtskarten mit selbst gestaltetem Text, weit entfernt von den üblichen Grüßen.

Im Gottesdienst zu seiner Verabschiedung als Prälat am sehr kalten 24. März dieses Jahres in der Heilig-Geist-Kirche in Heidelberg lockte die Melodie des Liedes 501 im Gesangbuch – Wie lieblich ist der Maien – zum kräftigen Mitsingen doch auf einen bis dahin unbekanntem Text, einen Schächtele-Text, der da lautet:

„Die Kirche lebt im Wandel. Sie feiert andre Zeit. Bricht ab die alten Mauern, hält neue Sicht bereit. Das Leben froh zu feiern in Tagen, die bedrängt, ist uns der Raum, der weite, von Gott längst schon geschenkt.

Uns halten starke Bande, die längst für uns gemacht von denen, die vor Zeiten uns mutig nah gebracht, wovon sie selber leben, was Halt gibt und auch Grund, in dem wir Wurzeln schlagen. Der Himmel strahlt uns bunt.

Der Himmel kommt mir nahe, wo Schwestern, Brüder mit geschwisterlich verbunden und richten hin zu dir den Blick, doch zur Erde, mit allem, was sie plagt. Im Beten und im Singen der Anfang sei gewagt.“

Wieviel und welche Theologie liegt in diesen Worten, wie tröstlich sind sie für uns alle.

Vizepräsident **Kreß**: In einem Artikel im Pfarrvereinsblatt beschreibt Traugott Schächtele seinen Lebensweg, der ihn aus der sehr kirchenverbundenen Familie in die kirchliche Jugendarbeit führte und wie ihm in seiner Zeit als Zivildienstleistender „Gottes Geist unter die Haut“ gegangen ist.

Den Einsatz als Gemeindepfarrer bezeichnet er als Königsdisziplin, und er hat dort die Freiheit des Dienstes erleben dürfen, dies aber auch in der Begrenzung der Ansprüche an sich selbst. Vielleicht auch deshalb brachte er sich gerne in seiner Freizeit – und dies über Jahre hinweg – als Urlaubsseelsorger in Norddeutschland in die gemeindliche Arbeit ein. Wenn das Personal weniger wird, vielleicht könnte Traugott Schächtele ein klein wenig wieder Gemeindepfarrer werden.

Träumte er einst davon, wie Amos unter dem Maulbeerfeigenbaum liegen zu können, so war dies in seinem beruflichen Leben nicht mehr möglich. Jetzt aber wäre die Zeit, dies nachzuholen, vielleicht auch unter einem Baum der heimischen Vegetation. Ich war gestern in Freiburg, wir sind zusammengekommen. Auch dort hat es geblüht, vielleicht unter einem dieser Bäume.

Gottes reichen Segen und alles, alles Gute für den Ruhestand, der so ruhig aber vermutlich doch nicht werden wird.

Synodale **Groß**: Mit Gottes reichem Segen verabschieden wir heute als Synode auch unsere Noch-Prälatin Dagmar Zobel. Ich darf jetzt auch einen Blick auf deinen Lebensweg, liebe Dagmar, uns hier kundtun.

Du bist 1956 in Karlsruhe geboren und hast nach dem Schulbesuch bis zum Abitur am Fichte-Gymnasium 1975 zunächst Physik und Chemie studiert, danach ab dem Sommersemester 1977 bis 1983 Theologie in Heidelberg.

Im Februar 1983 hast du Hans-Joachim Zobel geheiratet, dein erstes theologisches Examen und anschließend das Lehrvikariat in Pforzheim-Büchenbronn gemacht.

Im September 1984 folgten dann das zweite theologische Examen und schließlich deine Ordination am 2. Dezember 1984.

Von Oktober 1984 bis August 1992 warst du Pfarrvikarin an verschiedenen Gemeinden in Pforzheim, unterbrochen durch Beurlaubungen aus familiären Gründen. Eure beiden Töchter sind in dieser Zeit geboren.

Danach warst du ein Jahr auf einer Pfarrstelle im Religionsunterricht in Pforzheim. Ab Januar 1994 bis März 2000 warst du Pfarrerin in Markdorf, bei uns im Kirchenbezirk Überlingen-Stockach in Stellenteilung mit deinem Mann. Von April 2000 bis Oktober 2011 folgte dann deine Berufung als Dozentin für Seelsorge am Predigerseminar Petersstift. Im Anschluss bist du zur Prälatin für den Kirchenkreis Südbaden berufen worden. Dazu kommt noch die Mitarbeit im Prüfungsamt der Landeskirche und in der Notfallseelsorge.

Präsident **Wermke**: Da haben wir einen persönlichen Werdegang, der all die unterschiedlichen Zugänge zum Glauben widerspiegelt. Katholisch getauft und am gemeindlichen Leben in der katholischen Kirche teilnehmend, fand Dagmar Zobel dort einen „Ort der heilen Welt“.

Aus einer Arbeiterfamilie kommend fand sie ihren Weg über das Gymnasium schließlich hin zum Studium, beschäftigte

sich mit den aktuellen Themen ihrer Zeit, eben mit Gerechtigkeit und Teilhabe, Heil-Sein und Menschenwürde und nahm auch an den politischen Protesten Anfang der 70er-Jahre teil. In der Zeit lernte sie auch durch eine Freundin die evangelische Schülerarbeit kennen und fand dort Heimat, was schließlich im Alter von 19 Jahren zum Übertritt in unsere Evangelische Landeskirche führte.

Wohnend im Evangelischen Studienhaus in Heidelberg, war unsere Prälatin in ihrer Studienzeit aktiv in der Bildungsarbeit tätig und dies auf der Funktionärssebene bis hinein in Bundesvertretungen.

Es reifte der Entschluss, evangelische Theologie zu studieren, nicht eben erleichtert durch die Maßgabe, drei Sprachen nachlernen zu müssen, nämlich Latein, Griechisch und Hebräisch.

„Leben ist nicht fromm sein, sondern fromm werden, nicht sein, sondern werden. Wir sind’s noch nicht, wir werden’s aber. Es ist nicht getan oder geschehen, es ist aber im Gange und im Schwange. Es ist nicht das Ende, es ist aber der Weg.“ Mit dieser Aussage Martin Luthers gestaltete Dagmar Zobel ihren Lebensweg und handelt danach noch heute.

Wie ganz anders dieser Weg als der von Traugott Schächtele. Ein anderer Zugang zum Amt der Prälatin, andere Schwerpunkte im Leben, unter anderem auch durch eine pastoralpsychologische Zusatzausbildung, und dazu die Erfahrungen im Gruppenpfarramt und in der Stellenteilung.

Vizepräsident **Kreß**: Doch gemeinsam haben sie die gleichen Aufgaben übernommen als Prälatin und Prälat, so wie es auch auf der Homepage der Landeskirche für dieses Amt eingestellt ist. Dort heißt es: Die Prälatin bzw. der Prälat unterstützen die Landesbischöfin in der geistlichen Leitung der Gemeinden und der Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie können in den Gemeinden ihres Kirchenkreises Gottesdienste und andere Versammlungen halten.

Zu den besonderen Aufgaben der Prälatin bzw. des Prälaten gehört:

- die Gemeinden zu besuchen, ihre Anliegen zu hören und Gottesdienste zu feiern;
- die Verbindung zwischen der Kirchenleitung und den Gemeinden zu fördern;
- die Pfarrerinnen und Pfarrer, aber auch andere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren beruflichen und persönlichen Anliegen und Nöten seelsorgerlich zu beraten;
- zur Zusammenarbeit und Zusammengehörigkeit über die Prälatur hinaus beizutragen, beispielsweise durch Freizeiten und Schulungen;
- die Ältesten von Kirchenbezirken zu Rüstzeiten und Tagungen einzuladen und sie mit den Aufgaben der Landeskirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Ökumene vertraut zu machen.
- Prälatin und Prälat nehmen sowohl an den Sitzungen des Oberkirchenrats, des Landeskirchenrats als auch der Landessynode mit beratender Stimme teil. Auf diese Weise sind sie einerseits informiert, andererseits aber an Entscheidungen nicht unmittelbar beteiligt und stehen deshalb zum Gespräch mit allen Betroffenen bereit.

Wenn man das liest, wie groß sind diese Aufgaben und wie wichtig für uns. Herzliches Dankeschön.

Präsident **Wermke**: Im uns vermutlich allen bekannten Lied EG 395 wird um das Vertrauen in Gottes Wirken erworben beim Betreten neuer Wege. Ein Text, geschrieben für den Beginn des gemeinsamen Lebensweges eines Paares – das wäre jetzt die Anbindung an den Hochzeitsstand im Untergeschoss –, doch zu Beginn jeglicher Lebensstation ein wichtiger Wunsch an die Betroffenen.

Und so lassen Sie uns singen „Vertraut den neuen Wegen“. Und man singt im Stehen besser.

(Die Synode erhebt sich und sing das Lied.)

Präsident **Wermke**: Nun ist es ja üblich, dass man bei einer Verabschiedung nicht bloß große Worte macht, und manchem graut vor Worten bei Verabschiedungen, weil manches oft gesagt, das einen ganz anderen Menschen beschreibt. Ich hoffe sehr, dass wir dies nicht getan haben. Das können Sie alle kontrollieren.

Wir haben natürlich auch ein kleines Geschenk gebracht. So groß dürfen die Geschenke ja nicht ausfallen bei der Kirche. Ich bitte, die verpackten Dinge jetzt nicht auszupacken, sondern erst im Laufe des späteren Nachmittags. Ich sage dann persönlich noch etwas dazu.

Zunächst einmal gibt es für die Prälatin einen Blumenstrauß.

(Überreichung von Blumensträußen und weiteren Geschenken an die Prälaten und deren Ehegatten unter dem Beifall der Anwesenden.)

Ich weiß, dass es an der Stelle drängt, noch ein Dankeschön zu sagen. Ich bitte aber herzlich, das auf heute Abend aufzuheben, denn wir sind mit dem „offiziellen“ Teil der Verabschiedung unserer Prälaten am Ende. Aber damit nicht genug: Wir haben Frau Zobel und Herrn Schächtele mit ihren Ehegatten eingeladen, den Abend mit uns zu verbringen. Sie haben im Zeitplan gelesen, dass ein „geselliger Abend“ auf dem Programm steht. Diese Tagung ist die sechste Tagung der Landessynode in ihrer Legislaturperiode, also ist gewissermaßen „Synodenhalbezeit“. Nachdem wir schon das Synodenende der zwölften infolge des Corona-Virus nicht ordentlich feiern konnten, wollen wir doch wenigstens diese Gelegenheit wahrnehmen und wollen entsprechend etwas feiern. Ich kann Ihnen an der Stelle einen unterhaltsamen Abend versprechen, den wir hier im

Sitzungssaal verbringen werden, an dem wird auch ausreichend Zeit für Gespräche mit Frau Zobel und Herrn Schächtele sein und auch Platz und Zeit für ein Wort, so es gewünscht wird.

(Beifall)

XIV Verschiedenes

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIV. Einige Jugendsynodale waren Ende Februar dieses Jahres mit der Landesbischofin und weiteren Personen auf einer gemeinsamen Reise in Israel. Am Mittwoch wird es in der Mittagspause um 13:30 Uhr einen Bericht zu dieser Reise geben. Alle Interessierten sind hierzu herzlich eingeladen. Im Ablaufplan erfahren Sie auch den Ort, wo das stattfindet. Ich danke an dieser Stelle Herrn Klotz für die Vorbereitung.

(Beifall)

Ein Zweites: Bezüglich der Sitzordnung im Plenarsaal möchte ich eine Information geben. Ich wäre Ihnen – und nicht nur ich – außerordentlich dankbar, wenn Sie sich für diese Tagung für alle weiteren Plenarsitzungen jeweils am selben Platz niederlassen würden. Dieses erleichtert ungemein die Übersicht, erleichtert es unserem jeweiligen hier tätigen Protokollanten, also dem Stenografen, die Arbeit für das ausführliche Protokoll, aber auch dem Rahmenprotokollanten, sodass wir leichter und schneller vollziehen können, von wem die Wortmeldungen kommen. Für die nächste Tagung werden wir das wohl ändern, weil eine ganze Reihe von Synodalen jetzt bei dieser Tagung nicht anwesend ist und sich dann wohl noch manches verschieben könnte. Vielen Dank für diese Unterstützung.

Gibt es zum Punkt „Verschiedenes“ weitere Meldungen? – Das ist nicht der Fall.

XV Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsident **Wermke**: Damit schließe ich die erste öffentliche Sitzung der sechsten Tagung der 13. Landessynode und bitte den Synodalen Rüter-Ebel um das Schlussgebet.

(Der Synodale Rüter-Ebel spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung: 12:45 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung der sechsten Tagung der 13. Landessynode

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 26. April 2023, 17:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Bekanntgaben

IV

Wahlprüfung

V

Nachwahl in den Landeskirchenrat (stellvertretendes Mitglied)

VI

Wahl in den Vergabeausschuss Diakonieförderfonds

VII

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über

1. die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Evangelischen Landeskirche in Baden
2. die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Versorgungsstiftung
3. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 der Dachstiftung, der Dorothee-Stiftung, der Stiftung Kultur und Bildung der Roma, der Stiftung Gratia, der Kinder- und Jugendstiftung und der Morata-Stiftung.

Berichterstatter: Synodaler Wick

VIII

Bericht von der EKD-Synode

EKD-Synodale Roßkopf

IX

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. März 2023:
Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (OZ 06/11)

Berichterstatter: Synodaler Buchert

X

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Dezember 2022:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der Diakoninnen und Diakone (Stellenbesetzungsgesetz) und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes (OZ 06/02)
- zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Konstanz vom 12. März 2023 betr. Stellenbesetzungsgesetz (OZ 06/02.1)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Garleff

XI

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. März 2023:
Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (OZ 06/10)

Berichterstatter: Synodaler Wick

XII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. Februar 2023:
Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (OZ 06/05)

Berichterstatter: Synodaler Schulze

XIII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. März 2023:
Projekt „Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten der Evangelischen Landeskirchen Baden und Württemberg“ (OZ 06/14)

Berichterstatter: Synodaler Prof. Dr. Schmidt

XIV

Bericht des Rechtsausschusses zur Eingabe von Herrn Robert Fechteler vom 1. Dezember 2022 betr. Selbständigkeit der Matthäusgemeinde Villingen und Wechsel des Kooperationsraums (OZ 06/15)

Berichterstatterin: Synodale Lohmann

XV

Bericht zum Umsetzungsstand des Aktionsplans Inklusion

Herr Stöbener

XVI

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zum schriftlichen Antrag der Synodalen Winkelmann-Klingsporn u.a. vom 5. März 2020 betr. Verbot von Sexkauf – Erklärung der Evang. Landessynode in Baden zum Thema „Sexkauf“ (OZ 06/18)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Schalla

XVII

Friedensgebet

XVIII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. November 2022:
Änderung der Förderbedingungen von Kinder- und Familienzentren in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 06/03)

Berichterstatterin: Synodale Dr. von Hauff

XIX

Verschiedenes

XX

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I**Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Vizepräsident **Kreß**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale. Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der sechsten Tagung der 13. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Rufer.

(Der Synodale Rufer spricht das Eingangsgebet.)

II**Begrüßung**

Vizepräsident **Kreß**: Ein herzlicher Gruß gilt Ihnen allen hier im Saal. Ich begrüße Sie, liebe Konsynodale, ganz herzlich, ebenso unsere Landesbischöfin Frau Prof. Dr. Springhart und alle Mitglieder des Kollegiums.

Einen herzlichen Gruß auch unserem Stenografen Herrn Lamprecht.

Für die Morgenandachten gestern und heute danken wir sehr herzlich Herrn Oberkirchenrat Schmidt und Frau Prälatin Zobel. Vielen Dank! Ebenso herzlichen Dank für die Abendandachten und die jeweilige musikalische Mitgestaltung.

III**Bekanntgaben**

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt III, Bekanntgaben. Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst betrug 600,92 €. Sie ist für die Erdbebenopfer in der Türkei und Syrien bestimmt. Der Betrag wird auf die antiochenisch-orthodoxe Metropole und die Diakonie Katastrophenhilfe aufgeteilt. Ein ganz herzliches Dankeschön Ihnen allen dafür.

Der Landeskirchenrat hat in seiner gestrigen Sitzung die „Jugendsynodalen“ Lydia Jost, Balthasar Kaiser und Simon Nemet für die zweite Hälfte der Legislaturperiode der 13. Landessynode wiederberufen.

(Beifall)

Antonia Spieß steht aus persönlichen Gründen nicht für eine Wiederberufung zur Verfügung. Die Nachberufung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

IV**Wahlprüfung**

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt IV, Ergebnis der Wahlprüfung. Wir haben betreffend des neu gewählten Synodalen Felix Lohrer das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren durchgeführt. Bis zum Beginn der heutigen Sitzung wurde von keinem Mitglied der Landessynode Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt.

Damit stelle ich fest, dass die Wahl ordnungsgemäß erfolgt ist.

(Beifall)

Schön, dass wir Herrn Lohrer wieder unter uns haben!

V**Nachwahl in den Landeskirchenrat (stellvertretendes Mitglied)**

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt V, Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Landeskirchenrat.

In § 54 a des Leitungs- und Wahlgesetzes ist die Zusammensetzung des Landeskirchenrats geregelt. Bei dieser Wahl gibt das kirchliche Wahlrecht bestimmte Anforderungen an die Eigenschaft von Personen vor, die sich um ein Mandat bewerben.

Für den Landeskirchenrat gilt, dass von den Mitgliedern nach § 54 a Abs. 1 Nr. 2 bis 5 Leitungs- und Wahlgesetz höchstens die Hälfte im kirchlichen Dienst stehen dürfen. In diesem Fall stellt das kein Problem dar, da Herr Zansinger ein theologisches stellvertretendes Mitglied war und wir nun die freie Wahl haben.

Wir benötigen einen *Wahlausschuss*. Ich würde hierfür Herrn Kaiser, Herrn Zansinger, Herrn Nemet und Frau Meister bitten. Sind Sie, liebe Synode, damit einverstanden?

(Beifall)

Da ich keine Widerrede höre, ist der Wahlausschuss bestellt. Wir kommen zur Wahl.

Es kandidieren der Synodale Prof. Dr. Gernot Goll und die Synodale Elisabeth Winkelmann-Klingsporn. (Vorstellung siehe 1. Sitzung, TOP XII)

Nach den Bestimmungen unserer Kirchenverfassung ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, also die absolute Mehrheit. Dann eröffne ich den *Wahlgang* und bitte den Wahlausschuss, die Stimmzettel auszuteilen. Es darf maximal eine Stimme abgegeben werden.

(Wahlhandlung)

Haben alle einen Stimmzettel erhalten und eine Stimme abgegeben? – Da sich niemand meldet, bitte ich den Wahlausschuss, die Stimmzettel wieder einzusammeln.

(geschieht)

Haben alle ihre Stimmzettel abgegeben? – Das ist der Fall. Dann schließe ich den Wahlgang, bitte aber den Wahlausschuss, noch hierzubleiben, denn ich möchte mit dem nächsten Tagesordnungspunkt direkt anschließen und gleich die nächste Wahl durchführen.

VI**Wahl in den Vergabeausschuss Diakonieförderfonds**

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen zur Wahl eines Mitglieds in den Vergabeausschuss Diakonieförderfonds.

Der Landeskirchenrat hat am 14. Dezember 2022 die Rechtsverordnung über die Ausgleichszuweisung und den Diakonieförderfonds für Diakonische Werke erlassen. In Absatz 2 ist die Zusammensetzung geregelt. Seitens der Landessynode sind bis zu zwei von der Landessynode entsandte Synodale Mitglieder dieses Ausschusses.

Wir kommen zur Wahl. Es kandidieren die Synodalen Rüdiger Heger und Dr. Thomas Schalla. Nach den Bestimmungen unserer Kirchenverfassung ist im ersten Wahlgang

gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, also die absolute Mehrheit. Ich eröffne den Wahlgang und bitte den Wahlausschuss, die Stimmzettel auszuteilen.

(Wahlhandlung)

Es können maximal zwei Stimmen vergeben werden. Hat jeder einen Stimmzettel erhalten und haben alle ihre Stimme abgegeben? – Das ist der Fall. Dann bitte ich den Wahlausschuss, die Stimmzettel wieder einzusammeln.

(geschieht)

Kann ich den Wahlgang schließen? – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann schließe ich den Wahlgang und bitte den Wahlausschuss um Auszählung beider Wahlen.

VII

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über

1. die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Evangelischen Landeskirche in Baden

2. die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Versorgungsstiftung

3. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 der Dachstiftung, der Dorothee-Stiftung, der Stiftung Kultur und Bildung der Roma, der Stiftung Gratia, der Kinder- und Jugendstiftung und der Morata-Stiftung

(hier nicht abgedruckt)

Vizepräsident **Krebs**: Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt VII: Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Evangelischen Landeskirche in Baden, die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Versorgungsstiftung, die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 der Dachstiftung, der Dorothee-Stiftung, der Stiftung Kultur und Bildung der Roma, der Stiftung Gratia, der Kinder- und Jugendstiftung und der Morata-Stiftung. Berichtersteller ist der Synodale Wick.

Synodaler **Wick, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Zunächst herzlichen Dank, dass Sie während der Verlesung des Titels unseres Berichts nicht stiften gegangen und noch da sind.

(Heiterkeit)

Sie sehen aber schon daraus, welche Fülle an Stiftungen, ob selbständig oder unselbständig, allein auf Ebene der badischen Landeskirche bestehen, die auch regelmäßig geprüft werden müssen.

Dass ich Ihnen heute als stellvertretender Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses an der Stelle von Prof. Dr. Daum diesen Bericht erstatte, hängt mit dem Umstand zusammen, dass die Prüfung der Landeskirchen in der EKD aktuell sehr stark diskutiert wird. Es geht dabei nicht um die Qualität dieser Prüfungen, von der wir uns auch in den letzten beiden Sitzungen des Ausschusses am 23. März und am 24. April 2023 überzeugen konnten. Es geht vielmehr um die Frage, wieviel Zentralität und wieviel Dezentralität hier sinnvoll sind. Zu diesem Thema findet parallel zu unserer Frühjahrstagung eine Sitzung des Beirats des Oberrechnungsamtes in Hannover statt. Da wir sehr froh sind, als badische Landeskirche in diesem Gremium vertreten zu sein, nimmt Herr Prof. Daum daran teil und lässt Sie alle herzlich grüßen.

Wenn im aktuellen Wochenspruch vom Guten Hirten die Rede ist, so passt das auch gut auf das unverändert sehr konstruktive und zukunftsorientierte Zusammenwirken zwischen dem Oberrechnungsamt der EKD und den geprüften Stellen. Es geht immer um das gemeinsame Bemühen, das uns anvertraute Vermögen verantwortungsvoll und im Dienst der Verkündigung zu nutzen und darüber Rechenschaft abzulegen.

Zunächst zu den Stiftungen. Die kurz „Versorgungsstiftung“ genannte nicht rechtsfähige „Stiftung zur Sicherung der Versorgungs- und Beihilfeansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Finanzierung von Stellen im Gemeindefarrendienst und weiteren Stellen der Landeskirche“ verfügt über ein Stiftungsvermögen, das sich in vier voneinander getrennte Teilvermögen gliedert.

Dies sind

- das „Versorgungsvermögen“ zur Sicherung der Versorgungsleistungen an die öffentlich-rechtlich Bediensteten der Landeskirche, der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und bestimmter kirchlicher Stiftungen mit vertraglicher Vereinbarung,
- das „Beihilfefinanzierungsvermögen“ zur Sicherung der Beihilfeleistungen an den genannten Personenkreis,
- das „Stellenfinanzierungsvermögen“, das sich wiederum untergliedert in
- das Vermögen zur Finanzierung von Stellen im Gemeindefarrendienst und
- das seit 2012 im Aufbau befindliche „Vermögen zur Finanzierung anderer Stellen der Landeskirche“.

Wir reden hier von einer Einrichtung, die im Jahresabschluss 2021 über Finanzanlagen in Höhe von 1,19 Milliarden und liquide Mittel von ca. 25,5 Millionen Euro ausgewiesen hatte.

Ich verzichte an dieser Stelle auf weitere Details, die gewiss einen eigenen Studientag füllen würden, und komme zum Ergebnis der Prüfung, das das Oberrechnungsamt dem Prüfungsausschuss dargestellt hatte.

Alle Prüfungsberichte, über die ich hier berichte, lagen uns in vollständiger Ausfertigung vor und wurden bei Bedarf auch eingehend mit den Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrates besprochen. An dieser Stelle schon vielen Dank für die stets gegebene umfassende Bereitschaft zur Erteilung von Auskünften, insbesondere an die Herren Wollinsky, Süß und Bruch.

(Beifall)

Zur Versorgungsstiftung kommt das Oberrechnungsamt zu dem Ergebnis, dass

- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der Versorgungsstiftung vermittelt,
- die in den vorgelegten Haushalts- und Vermögensrechnungen und in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind,

- Vorstand und Geschäftsführung der Versorgungsstiftung ihre Pflicht zur Erhaltung des Stiftungsvermögens erfüllt haben,
- die zur nachhaltigen Absicherung der anderweitig nicht gedeckten Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen erforderlichen Deckungssummen nach dem versicherungsmathematischen Gutachten in den dafür relevanten Teilvermögen erreicht wurden, und
- die Erträge nach den Zwecksetzungen der Stiftung verwendet wurden.

Das, liebe Konsynodale, ist für uns als Landeskirche eine wichtige Botschaft, dass nämlich die Versorgungs- und Beihilfeansprüche bei der Versorgungsstiftung in guten Händen sind. Wir alle wissen, wie wichtig die Frage der Alterssicherung bereits ist und noch werden wird.

Die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung der Versorgungsstiftung, gegen die das Oberrechnungsamt keine Bedenken geäußert hat, obliegt der Stiftungsaufsicht, sodass wir hier heute keinen Beschluss zu fassen haben.

Ich komme damit zu den kleineren, aber ebenso in ihrem jeweiligen Aufgabenkreis durchaus wichtigen Stiftungen.

Die „Dachstiftung“ führt den Namen „Stiftung der evangelischen Landeskirche in Baden“ und ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates. Neben der klassischen Tätigkeit als Stiftung, also zum Beispiel Unterstützung kirchlicher Rechtsträger, unterstützt die Dachstiftung andere kirchliche Stiftungen, indem sie diese bei ihrer Arbeit unterstützt und berät und auch die Verwaltung bestimmter Stiftungen übernimmt.

Sie verfügte zum 31. Dezember 2021 über ein Reinvermögen in Höhe von ca. 1,87 Millionen Euro und hatte im Jahr 2021 Ausgaben für Stiftungszwecke in Höhe von ca. 87.000 Euro erbracht. Ich verzichte auch hier auf weitere Details.

Die weiteren Stiftungen, die in der Überschrift zu unserem Bericht genannt sind, verfolgen jeweils besondere, meist von den Stifterinnen und Stiftern festgelegte, Zwecke.

So dient

- die Dorothee-Stiftung mit einem Reinvermögen, jeweils per Ende 2021, von ca. 121.000 Euro in einem wesentlichen Teil der Förderung der evangelischen Klinikseelsorge in Mannheim,
- die Stiftung Kultur und Bildung der Roma der Förderung der Romakultur in Kooperation mit dem Gustaf-Adolf-Werk; diese Stiftung wurde im Jahr 2021 in einen Stiftungsfonds übertragen, der die Erträge jeweils dem Gustaf-Adolf-Werk überträgt, 2020 waren dies 550 Euro,
- die Stiftung Gratia mit einem Reinvermögen von ca. 1 Million Euro der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Form von Initiativen und Projekten von Frauen in Gemeinden, Bezirken und auf landeskirchlicher Ebene,
- die Kinder- und Jugendstiftung mit einem Reinvermögen von ca. 70.000 Euro der Förderung der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Baden, insbesondere durch Gewährung von Zuschüssen, und

- die Morata-Stiftung mit einem Reinvermögen von ca. 1 Million Euro zur Finanzierung einer halben Planstelle im Evangelischen Studienseminar Morata Haus Heidelberg.

Wir haben, wie bereits erwähnt, mit dem Oberrechnungsamt und den Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrates die Prüfungsergebnisse all dieser Stiftungen diskutiert, auch vor dem Hintergrund, dass sich die Summe des Reinvermögens der Stiftungsfonds erfreulich entwickelt hat, nämlich von rund 2 Millionen Euro im Jahr 2016 auf 8 Millionen Euro im Jahr 2021.

Mit der gewachsenen Bedeutung der Stiftungen, wozu sicher das in den letzten Jahren gestärkte Fundraising beigetragen hat, sind aber auch die Aufgaben der Verwaltungen der jeweiligen Stiftungen gestiegen. Um es vorwegzunehmen: Zu allen geprüften Stiftungen hat das Oberrechnungsamt wie auch bei der Dachstiftung die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, der Verwaltung der Vermögen und der Verwendung der Erträge festgestellt. Das ist erfreulich.

Wir haben im Rechnungsprüfungsausschuss aber auch aus den Berichten des Oberrechnungsamtes entnommen, dass gerade bei kleineren Stiftungen noch Luft nach oben ist, was die Professionalität der Verwaltung betrifft. Es geht dabei um Regelungen und Abläufe, die zu Fehlern führen könnten mit erheblichen Folgen in handels- wie steuerrechtlicher Hinsicht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat daher den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, möglichst bald durch Vereinheitlichung und Konzentration der Verwaltung all dieser Stiftungen dieselbe Professionalität sicher zu stellen, wie sie in der Landeskirche vorhanden ist.

An der Stelle einen Dank für die offene Diskussion und auch an das Oberrechnungsamt für die klare Sprache, die man sich in manchen Bereichen der privaten Wirtschaft von Prüfern und Aufsicht schon oft gewünscht hätte. Wir sind hier gut aufgehoben.

Ich leite mit diesem guten Gefühl über zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Einige Daten zum Jahresabschluss 2021 der Landeskirche: Das Volumen des ordentlichen Haushalts beträgt etwa 510 Millionen Euro. Der Haushaltsüberschuss in Höhe von circa 7 Millionen Euro entspricht einer Quote von 1,4 %, im Vorjahr lag die Quote bei 0,45 % des von der Landessynode beschlossenen Haushaltsvolumens und liegt damit im unkritischen Bereich. Die geringe Planabweichung bestätigt erneut die Planungsgenauigkeit und die Haushaltstreue der Verwaltung. Der Überschuss wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgabe der Haushaltssicherungsrücklage zugeführt.

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2021 beträgt 2,53 Milliarden Euro. Im Vorjahr betrug diese 2,46 Milliarden Euro.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses betrachtet das Oberrechnungsamt einzelne Bereiche schwerpunktmäßig. Bei den Prüfungshandlungen zum Jahresabschluss 2021 waren das neben Vollständigkeit und Richtigkeit der Strategieprozess EOK 2032 und das Tax Compliance Management System. Zu dem komme ich gleich noch.

Insgesamt führte die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 zu keinen wesentlichen Beanstandungen und es kann bestätigt werden, dass

- die im Jahresabschluss und in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und ordnungsgemäß belegt worden sind,
- die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten worden sind und
- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der Evangelischen Landeskirche in Baden vermittelt.

Ebenso kann bestätigt werden, dass die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden. Auf Basis dieser Prüfung fasste der Rechnungsprüfungsausschuss den einstimmigen Beschluss, der Landessynode die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats für den Jahresabschluss 2021 der Evangelischen Landeskirche in Baden vorzuschlagen.

Ganz aktuell kann ich, bevor wir zu diesem Beschlussvorschlag kommen, auch zu dem Bericht über die bereits erwähnte Schwerpunktprüfung zum Tax Compliance System berichten, also vereinfacht ausgedrückt, zu den Regelungen und Einrichtungen, die sicherstellen sollen, dass alle steuerlichen Pflichten fristgerecht und vollständig erfüllt werden und Verstöße gegen steuer- und abgabenrechtliche Vorschriften verhindert werden.

Auch hier zeigt das Prüfungsergebnis, mit dem sich der Rechnungsprüfungsausschuss an diesem Montag befasst hat, dass für alle Elemente eines solchen Systems Regelungen vorhanden sind, die – wie sollte es bei dieser komplexen Materie auch anders sein – noch in einem stetigen Verbesserungsprozess weiterentwickelt und angepasst werden können.

Auf das sehr konstruktive Miteinander zwischen Prüfungseinrichtung und den zu prüfenden Stellen wurde bereits hingewiesen. Auch die transparente Dokumentation in Prüfungsberichten, die auch die Stellungnahmen der betroffenen Verwaltungseinheiten und Referate abbildet, wurde erneut sehr positiv seitens der Ausschussmitglieder wahrgenommen.

Soweit meine Ausführungen zu den Prüfungen. Danken möchte ich zum Abschluss dem Oberrechnungsamt, namentlich Frau Metzger und Frau Ernstberger, für die fachkundige Durchführung der Prüfungen und konstruktiven Empfehlungen. Ich danke auch nochmals den Mitarbeitenden des Referats Finanzen, Bau und Umwelt, namentlich den Herren Wollinsky, Süß und Bruch, für die kompetente Beantwortung aller Rückfragen im Rechnungsprüfungsausschuss, selbst zu äußerst komplexen Themen.

Wir kommen zum Beschlussvorschlag. Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Landessynode beschließt die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrates für den Jahresabschluss 2021 der Landeskirche.

Herzlichen Dank für Ihre Geduld und für das Zuhören.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Ebenso Ihnen, Herr Wick, einen herzlichen Dank für Ihren Bericht. Ich danke an dieser Stelle auch Ihrem Ausschuss. Nehmen Sie den Dank bitte mit.

Ich eröffne jetzt die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen zu diesem Bericht? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann frage ich Sie: Möchten Sie ein Schlusswort?

(Synodaler Wick, Berichterstatter: Danke, nein!)

Ihnen nochmals ein herzliches Dankeschön.

(Beifall)

Wir kommen zur **Abstimmung**. Den Beschlussvorschlag sehen Sie. Er lautet: Die Landessynode beschließt die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrates für den Jahresabschluss 2021 der Landeskirche. Wer kann diesem Beschlussvorschlag zustimmen? – Wer enthält sich? – eine Enthaltung. Gegenstimmen? – keine. Dann ist der Bericht bei einer Enthaltung angenommen. Vielen Dank!

V

Nachwahl in den Landeskirchenrat (stellvertretendes Mitglied)

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Kreß**: Es liegen die *Wahlergebnisse* vor. Zuerst die Feststellung des Wahlergebnisses der Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds des Landeskirchenrates. Es wurden abgegeben 55 Stimmzettel. Davon gültig sind 55. Die erforderliche Stimmzahl im ersten Wahlgang waren 28. Das Ergebnis lautet wie folgt:

auf Herrn Prof. Dr. Gernot Goll entfielen 44 Stimmen,

auf Frau Elisabeth Winkelmann-Klingsporn entfielen 11 Stimmen.

Gewählt ist somit Herr Prof. Goll. Herr Goll, nehmen Sie die Wahl an?

(Synodaler **Prof. Dr. Goll**:

Ja, ich nehme die Wahl an! – Beifall)

Ihnen einen herzlichen Glückwunsch, vielen Dank!

(Erneuter Beifall)

VI

Wahl in den Vergabeausschuss Diakonieförderfonds

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen zur Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl in den Vergabeausschuss Diakonieförderfonds. Es werden zwei Synodale Mitglieder gewählt. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel war 55, gültig waren ebenfalls 55. Die erforderliche Stimmzahl im ersten Wahlgang waren 28.

Auf Herrn Heger entfielen 48 Stimmen,

auf Herrn Dr. Schalla 47 Stimmen.

Gewählt sind beide.

Herr Dr. Schalla, nehmen Sie die Wahl an?

(Synodaler **Dr. Schalla**: Ja, danke!)

Ein herzliches Dankeschön und herzliche Gratulation!

(Beifall)

Herr Heger ist heute nicht unter uns. Die Zustimmung von ihm liegt aber vor. Deshalb auch ihm an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön.

(Beifall)

VIII

Bericht von der EKD-Synode

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen jetzt zu Tagesordnungspunkt VIII: Bericht von der EKD-Synode. Es berichtet die Synodale Roßkopf. Sie hat die Synode im November 2022 besucht.

Synodale **Roßkopf**: Lieber Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Am Freitag, dem 4. November 2022, fahre ich nach Magdeburg. Immerhin braucht man dafür vom badischen Südwesen fast einen ganzen Tag. Ich freue mich auf diese Tagung, nicht nur darauf, die Menschen endlich in Präsenz kennenzulernen. Ich freue mich auch darauf, nach Sachsen-Anhalt zu fahren, der Heimat meiner Großeltern. Nur etwa 20 Kilometer entfernt ist die Zugstrecke vom kleinen Ort Bregenstedt bei Haldensleben, das ich noch aus Kindertagen kenne. Nichts mehr von der angespannten Atmosphäre – Gott sei Dank – als wir damals im Zug von Helmstedt aus die Grenze passierten. Noch einmal durchströmt mich tiefe Dankbarkeit, dass diese innerdeutsche Grenze nicht mehr existiert.

Es ist schon dunkel, als ich in Magdeburg ankomme und zu Fuß vom Bahnhof ins nahegelegene Maritim-Hotel gehe. Am nächsten Morgen habe ich noch Zeit, Magdeburg zu erkunden. Elbufer, Hundertwasserhaus, Dom. Die Runde ist nicht allzu groß, denn viel ist von der Altstadt beim Bombenangriff gegen Ende des 2. Weltkrieges nicht stehengeblieben. „Der Luftangriff am 16. Januar 1945 war einer der verheerendsten Luftangriffe auf eine deutsche Stadt im 2. Weltkrieg“ lese ich im Internet.

Auf diesem Hintergrund und auch nach einer nächtlichen Führung in seinem Dom, werde ich dann später die Rede von Bischof Johann Friedrich Kramer, dem Landesbischof der evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und Friedensbeauftragtem der EKD, hören und verstehen, warum er sich gegen Waffenlieferungen für die Ukraine ausspricht – auch wenn ich selbst anderer Meinung bin.

Es ist hier in der badischen Landessynode immer schön, die Vielfalt der Menschen zu entdecken, die sich für Kirche engagieren, Menschen zu begegnen im Ausschuss, im Plenum – und abends an der Bar. Und ich danke Ihnen an dieser Stelle von Herzen, dass Sie mir durch Ihre Wahl diese Begegnungen mit Menschen EKD-weit ermöglicht haben. Menschen begegnen, verstehen, woher sie kommen und was sie geprägt hat, das ist wesentlich und für unsere Kirche unerlässlich. Auf diesem Hintergrund wird mir auch noch einmal die Bedeutung unserer Schulstiftung deutlich. Wenn die religiöse Sozialisation in der Familie immer weiter abnimmt, werden evangelische Schulen einen umso größeren Teil dazu beitragen können, Biographien von Menschen zu fördern, die sich auch in Zukunft mit Herz und Leib und Seele für unsere evangelische Kirche einsetzen und bereit sind, in dieser Kirche Verantwortung zu übernehmen. Und ich habe größten Respekt vor den Menschen aus den neuen Bundesländern, die allen Widerständen und allen Nachteilen zum Trotz ihren Glauben gelebt und verteidigt und sich für die Kirche engagiert haben – und es noch immer tun. Ganz unabhängig davon empfinde ich es als große Bereicherung, dass auch die EKD-Synode Wert darauf gelegt hat, junge Synodale mit ins Boot zu holen. Es ist schließlich ihre Zukunft, über die wir jetzt entscheiden. Bereichernd ist die Art und das Engagement, wie sie sich einbringen.

„Ich hätte sie mir größer vorgestellt“ – dieser Satz ging mir durch den Kopf, als ich unsere junge Präses zum ersten

Mal leibhaftig sah. Aber sie ist da, voll präsent, voller Energie, mitreißend. Ich bin heute noch froh und auch ein bisschen stolz, dass wir genau diese Frau, Anna-Nicole Heinrich, an die Spitze der EKD-Synode gewählt haben.

Bevor die Plenarsitzungen stattfinden, geht es zuerst einmal in die Ausschüsse, die sich auch zwischen den Tagungen immer wieder digital treffen, um Themen zu bearbeiten. Ich selbst bin Mitglied des Zukunftsausschusses, den es vor 2015 noch nicht gegeben hat. Der Name ist selbstredend: Hier werden Themen der Zukunft schon einmal vorausgedacht. Viele davon erscheinen dann auch in den Tagesordnungen der Synode.

Verbunden mit der Tagung der EKD-Synode treten auch VELKD und UEK zusammen. Logischerweise sind hier die Synodalen der entsprechenden lutherischen oder unierten Gliedkirchen zugeordnet. Während die VELKD sich immer schon einen Tag vorher trifft und eine große Tagesordnung abzuarbeiten hat, ist die UEK nochmals einen weiteren Schritt auf die Integration in die EKD zugegangen. Die Vollkonferenz 2019 in Dresden hatte beschlossen, dass die UEK für eine weitere Amtsperiode, also bis 2027, fortbestehen soll. Allerdings sollte dies die letzte Amtsperiode sein und dazu genutzt werden, die UEK in die EKD zu integrieren.

Die Eingliederung soll auch finanzielle Auswirkungen haben und zu einer Entlastung der Gliedkirchen in Höhe von 30% der UEK-Umlage führen. Fast einstimmig wurde befürwortet, ein Gesetz vorzubereiten, das diese Integration ermöglichen soll. Umso mehr Zeit wird bleiben, sich mit thematischer Arbeit zu beschäftigen.

Drei große Themen standen im Fokus dieser 3. Tagung der 13. Synode der EKD. Der erste Schwerpunkt war *Klimagerechtigkeit*. Dazu hielt der indonesische Pfarrer Dr. Andar Parliungan während der Tagung der UEK einen aufrüttelnden Vortrag – der sicher später in der Plenarsitzung die Abstimmung in Richtung eines Tempolimits mitbeförderte. Der Titel seines Vortrags lautete „Klimagerechtigkeit und Frieden in globaler Perspektive“. Die Weltkirche brauche „eine radikale Abkehr von den kapitalistischen Triebkräften des Wachstums und des Profits... und eine Hinwendung zu einer Wirtschaft, die das Gemeinwohl und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in den Mittelpunkt stellt.“

Zum Themenschwerpunkt Klimagerechtigkeit – Sie haben es sicher in der Presse vernommen - waren auch Vertreterinnen und Vertreter der „Last Generation“ eingeladen worden. Das dadurch ausgelöste Unbehagen, das sich bei dem einen oder der anderen Synodalen darüber mag eingeschlichen haben, wurde durch einen ausgezeichneten Vortrag von Aimée von Baalen zumindest gemindert. Am Ende ihres Vortrags war jedenfalls klar, dass wir dieselben Ziele verfolgen – auch wenn die Mittel, die die Mitglieder der Last Generation einsetzen, von vielen nicht gebilligt werden. Auf diesem Hintergrund mag es zu verstehen sein, dass die Synode für ein selbst auferlegtes Tempolimit votiert hat. Das war sicherlich der Punkt, der die größte Resonanz in der Öffentlichkeit hervorrief. Nicht nur Spott und Häme seitens der Medien, sondern auch direkte Anfeindungen der Synodalen und Androhungen von Kirchenausritten. Mein Fazit: Es ist Zeit, die Komfortzone zu verlassen. Klimaschutz bedeutet, unserem Auftrag gerecht zu werden, diese Erde zu bebauen und zu bewahren.

In solchen gesellschaftsspaltenden Fragen ist Kirche aufgerufen, mutig dem Zeugnis der Schrift und dem eigenen Gewissen zu folgen. Wir werden dabei nicht immer einer Meinung sein – weil wir eben aus verschiedenen Umfeldern

dern und aus unterschiedlichen Handlungsräumen kommen. Unsere Aufgabe als Christ/innen ist es, auch aus verschiedenen Blickwinkeln um die Wahrheit zu ringen, ohne andere wegen ihres andersgearteten Standpunktes herabzusetzen. Immer mehr wird deutlich, dass richtige Lösungen nicht einfach auf der Hand liegen – ein Weg, den wir einschlagen, kann sich als richtig oder falsch erweisen.

Ein weiteres Schwerpunktthema war die *Friedensethik*. Auch hier war sich die Synode durchaus nicht einig, sondern die Meinungen zeigten das tiefe Dilemma auf, in dem wir als Gesellschaft stecken: Ist Pazifismus in solchen Zeiten wie den unseren angesichts dieses schrecklichen Angriffskrieges auf ein Nachbarland noch möglich? Ich denke, es ist gut, dass sich die Synode hier nicht einigen konnte – es braucht beide Seiten –, die Menschen, die eher einer Situationsethik folgen genauso wie die Mahner, die immer wieder die Seligpreisung der Friedensstifter ins Feld führen. In diesem Spannungsfeld leben, denken und handeln wir.

Wie tief Erlebnisse Menschen prägen, wurde auch im Gespräch mit Menschen deutlich, die *sexualisierte Gewalt* von Seiten der evangelischen Kirche erlebt und erfahren haben – der dritte Schwerpunkt der Tagung. Die Verwundungen sind so tief, dass Versöhnung unmöglich erscheint. Mir persönlich fiel es, ehrlich gesagt, schwer, die Berichte und auch die Anschuldigungen auszuhalten. Es sind Abgründe, in die wir da blicken müssen – und es ist völlig klar: Jeder Fall von gewalttätigen Übergriffen und sexualisierter Gewalt ist einer zu viel. Für das, was geschehen ist, bedeutet es schon viel, einen gewissen Anteil an einer Entschädigung leisten zu können. Entschädigung im vollen Umfang wird niemals möglich sein. Aber es gilt, sich mit allen Kräften dafür einzusetzen, solche Taten für die Zukunft zu verhindern. Und so begrüßt und unterstützt die EKD-Synode die Einsetzung des neuen Beteiligungsforums und verpflichtet sich und Rat und Kirchenkonferenz dazu, alle kirchenpolitischen Beschlüsse auf Ebene der EKD zum Umgang mit sexualisierter Gewalt zunächst im Beteiligungsforum zu beraten. Und sie begrüßt die Empfehlungen des Berichts zur Prüfung des Disziplinarrechts bezüglich einer besseren Unterstützung betroffener Personen.

Diese und alle weiteren der insgesamt 28 Beschlüsse finden Sie auf der Homepage der EKD – darüber hinaus aber auch Artikel zu weiteren Aktionen. Es lohnt sich, dort einmal zu stöbern, um zu sehen, in welches größere Ganze unsere Badische Landeskirche eingebettet ist und welche interessanten Impulse und auch Materialien von dort kommen und zur Verfügung gestellt werden. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Und wir danken Ihnen für Ihren Bericht, ein herzliches Dankeschön.

IX

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. März 2023: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

(Anlage 11)

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt IX: Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. März 2023: Entwurf kirchliches

Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD. Berichterstatter ist der Synodale Buchert.

Synodaler **Buchert, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Unter OZ 06/11 liegen uns einige kleinere Änderungen im Kirchlichen Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vor. Ein unterhäftiger Teildienst, also eine temporäre Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, war bisher nur unter den Voraussetzungen von § 50 Absatz 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD möglich, das sind familiäre Gründe. Jetzt kann auch aus „sonstigen Gründen“ nach § 51 Absatz 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD ein unterhäftiger Teildienst zugelassen werden, allerdings begrenzt auf längstens sechs Jahre oder bis zum Eintritt in den Ruhestand. Damit wird ein Gleichlauf zum Pfarrdienstrecht hergestellt, in dem der unterhäftige Teildienst in beiden Fallgestaltungen schon jetzt möglich ist.

Eine kleine redaktionelle Anpassung wird jetzt auch eingearbeitet: Das Wort „Urlaub“ wird ersetzt durch „Beurlaubung“. Des Weiteren wird § 7 hinsichtlich der Einbeziehung der Mitarbeitendenvertretung bei der Rechtsetzung überarbeitet. Bisher wurde in der Vorschrift auf das Arbeitsrechtsregelungsgesetz verwiesen, das aber bereits 2014 außer Kraft gesetzt wurde. Seit dieser Zeit wurden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte betreffende Änderungen der Mitarbeitendenvertretung formlos mitgeteilt. Mit der vorliegenden Änderung wird diese seit Jahren geübte Praxis im Gesetz verankert.

Bitte beachten Sie, dass dieses Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten soll. Grund dafür ist, dass zu einer Änderung des Gesetzes ein konkreter Personalfall vorliegt.

Ich verlese jetzt den Hauptantrag des Rechtsausschusses:

Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Wir danken Ihnen, Herr Buchert, für Ihre Ausführungen und für Ihren Bericht. Wir kommen jetzt zur Aussprache. Ich eröffne die Aussprache über den Bericht von Herrn Buchert. Es gibt keine Wortmeldungen. Dann schließe ich die Aussprache.

Ich frage Sie, Herr Buchert, möchten Sie noch ein Schlusswort?

(Synodaler Buchert, Berichterstatter:
Nein, kein Schlusswort.)

Vielen Dank! Da es sich um ein Artikelgesetz handelt, müssen wir dieses Gesetz einzeln **beschließen**.

Ich rufe zunächst die Überschrift auf: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD. Wer kann dem zustimmen? – Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Die Überschrift ist angenommen.

Dann komme ich zu Artikel 1: Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD. Wer dem Artikel 1 zustimmen

möchte, möge bitte die Hand heben. – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Artikel 1 ist angenommen.

Dann komme ich zu Artikel 2, dem Inkrafttreten: Wer dem zustimmen kann, der möge bitte die Hand heben. – Wer enthält sich? – Gibt es Gegenstimmen? – Keine.

Dann komme ich nochmals zum gesamten Gesetz. Wer kann dem Gesetz als Ganzem zustimmen? – Wer enthält sich? – Gibt es Gegenstimmen? – Damit ist das Gesetz einstimmig beschlossen.

X

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses – zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Dezember 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der Diakoninnen und Diakone (Stellenbesetzungsgesetz) und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes

(Anlage 2)

– zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Konstanz vom 12. März 2023 betreffend Stellenbesetzungsgesetz

(Anlage 2.1)

Vizepräsident **Kreß**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X. Das ist der Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Dezember 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der Diakoninnen und Diakone (Stellenbesetzungsgesetz) und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes und zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Konstanz vom 12. März 2023 betreffend das Stellenbesetzungsgesetz. Berichtersteller ist der Synodale Dr. Garleff.

Synodaler **Dr. Garleff, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Unsere kirchlichen Transformationsprozesse kann man mit einer fiktiven florentiner Mosaikwerkstatt vergleichen. Ein Meister gibt seinem Jünger den Auftrag, ein altes Mosaik, das an verschiedenen Stellen fragmentarisch ist oder Leerstellen hat, neu zu ordnen und zu gestalten. Es sind bereits einige Mosaikfragmente vorhanden, jetzt aber muss er mit diesen das Große und Ganze nachgestalten, ausbessern und zu einem neuen Bild machen. Dazu will er die verschiedenen Versatzstücke zusammenführen, nur seine Ressourcen, die Steine, sind begrenzt und auch sein Werkzeugkasten, den er von seinem Meister bekommen hat, setzt ihm Grenzen. Der Jünger ist Rahmenbedingungen ausgesetzt, aber das nimmt ihm nicht die Lust, planvoll zu gestalten. Und so beginnt er, an seinem Mosaik zu basteln und ist gespannt, was am Ende für ein Bild herauskommt.

Auch der Transformationsprozess unserer Kirche ist ein Gestaltungsprozess. Er baut auf vorhandenen Kirchenbildern auf, die lebendige Gemeinden mit engagierten Menschen zeigen. Die kirchlichen Mosaikkünstlerinnen und -künstler haben nachgedacht und vorgedacht, sie haben Ideen im Kopf, aber die Ausgestaltung ist herausfordernd. Noch weiß man nicht, wie die verschiedenen Steinchen eigentlich zusammenpassen, sich zu einem Ganzen fügen und zu einem bereichernden Miteinander werden. Transformationsprozesse sind offene Prozesse.

Auch wenn das finale Bild noch fragmentarisch ist, so sind erste Entscheidungen schon getroffen und diese ziehen

weitere nach sich. Der Künstler hält seine Entscheidungen fest und ordnet sie; das soll ihm weiteres erleichtern und ermöglichen.

Das „Kirchliche Gesetz über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der Diakoninnen und Diakone und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes“, kurz Stellenbesetzungsgesetz, nimmt in diesem Sinn vorangegangene Entscheidungen ebenso auf, wie es einen Werkzeugkasten bereitstellt für die Weitergestaltung des zukünftigen Kirchenbildes, das schon im Erprobungsgesetz mit der Einführung der Kooperationsräume in leichten Strichen skizziert ist.

Als ein Ergebnis aus den badischen Berufsbildprozessen der vergangenen Jahre und dem Bewusstsein, dass die verschiedenen kirchlichen Berufe mit ihren unterschiedlichen Kompetenzen und Aufgaben eine Dienstgemeinschaft bilden, regelt das vorliegende Gesetz sowohl das Verfahren für die Besetzung von Pfarrstellen als auch von Stellen für die Diakoninnen und Diakone. Dabei wird auch für das Besetzungsverfahren für Stellen von Diakoninnen und Diakonen ermöglicht, dass diese sich mit einer Präsentation zu Inhalten ihres künftigen Aufgabenfeldes dem Wahlkörper vorstellen können.

Im Hinblick auf die Begrifflichkeit passt das Stellenbesetzungsgesetz sich den Begrifflichkeiten des Pfarrdienstgesetzes der EKD an, das zwischen Stellen mit gemeindlichem Auftrag und Stellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag unterscheidet. Die mit dieser Anpassung einhergehende Ablösung des Begriffs „Gemeindepfarrstelle“ bedeutet nicht – wie in der Eingabe des Bezirkskirchenrates Konstanz befürchtet – die schleichende Auflösung der Pfarrgemeinden oder der Zuordnung der Pfarrstellen zu einzelnen Gemeinden. Gleichwohl nimmt die Rede von „Stellen mit gemeindlichem Auftrag“ die Wirklichkeit wahr, dass der pfarramtliche und diakonische Dienst schon jetzt über die jeweilige Gemeinde hinausgeht.

Im Blick auf die im Erprobungsgesetz eingeführten Kooperationsräume eröffnet das Stellenbesetzungsgesetz Möglichkeiten, wie Gemeinden und Dienstgruppen in Kooperationsräumen am Stellenbesetzungsprozess beteiligt werden können. Die Berufung auf konkrete Stellen geschieht dabei in der Regel weiterhin auf konkrete Pfarrgemeinden. Wie die Zusammenarbeit in überparochialen Dienstgruppen ausgestaltet wird und wie sie konkret den Bezug auf die jeweiligen Pfarrgemeinden gestaltet, ist nicht Teil des Stellenbesetzungsgesetzes. Hier sind – um beim Bild der Mosaikkünstler zu bleiben – die Künstlerinnen und Künstler vor Ort in den Parochien und Kooperationsräumen herausgefordert, mit Fantasie und im Team am neu entstehenden Kirchenbild weiter zu gestalten. Eine orientierende Überarbeitung der Dienstgruppen-Rechtsverordnung ist in Arbeit.

Ich komme zum Hauptantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses.

Der Beschlussvorschlag lautet:

1. *Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der Diakoninnen und Diakone (Stellenbesetzungsgesetz) und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes in der Fassung des Landeskirchenrates mit den in der Tischvorlage dargelegten Änderungen.*

II. Die Eingabe des Bezirkskirchenrates Konstanz vom 12. März 2023 ist mit der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 15. März 2023 erledigt.

Vielen Dank!

(Beifall)

**Hauptantrag
des Bildungs- und Diakonieausschusses**

- I. Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der Diakoninnen und Diakone (Stellenbesetzungsgesetz) und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit folgenden Änderungen:
 1. § 1 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Der Dienstauftrag kann geändert oder widerrufen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht; die Person ist vorher anzuhören.“
 2. In § 3 Abs. 4 wird Satz 3 gestrichen.
 3. In § 4 wird Absatz 1 gestrichen; die folgenden Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 1 bis 3.
 4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Stellen mit gemeindlichem Auftrag kann vor der Ausschreibung der Stelle die Gemeindeversammlung durch Erörterung der bei der Stellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde den Ältestenkreis beraten. Der Ältestenkreis fertigt den Vorschlag für einen Ausschreibungstext und legt diesen dem Bezirkskirchenrat vor.“
 5. In § 6 Abs. 3 wird das Wort „vorsehen“ durch das Wort „zulassen“ ersetzt.
 6. In § 6 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „oder seinen“ gestrichen.
 7. In § 6 Abs. 5 wird das Wort „um“ durch das Wort „auf“ ersetzt.
 8. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „in Benehmen“ durch die Wörter „im Benehmen“ ersetzt.
 9. In § 7 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Bewerbenden auf Stellen für Diakoninnen und Diakone kann der Wahlkörper vorsehen, dass diese eine Präsentation zu Inhalten ihres künftigen Aufgabenfeldes vorstellen.“
 10. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „vorhandenen“ durch die Wörter „im Amt befindlichen“ ersetzt.
 11. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dem Wahlkörper dürfen Personen, die selbst zur Wahl stehen oder mit denen die Stelle bisher besetzt ist, nicht angehören.“
 12. In § 8 Abs. 4 wird das Wort „vorhandenen“ durch die Wörter „im Amt befindlichen“ ersetzt.
 13. In § 8 Abs. 5 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Der Bezirkskirchenrat kann im Einvernehmen mit den Ältestenkreisen der am Wahlkörper beteiligten Gemeinden vorsehen, dass für die Wahl ein Wahlkörper abweichend von den vorstehenden Absätzen gebildet wird.“
 14. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „von“ gestrichen.
 15. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird zwischen den Wörtern „Wahlgottesdienst“ und „folgenden“ das Wort „dort“ eingefügt.
 16. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Satz 1“ gestrichen.
 17. In § 16 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt formuliert:

„In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sind der Bezirkskirchenrat und die Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates anzuhören.“
 18. In § 17 Nr. 1 werden die Worte „Patronatsherren und -herrinnen“ durch die Wörter „Patronatsherrinnen und Patronatsherren“ ersetzt.
- II. Die Eingabe des Bezirkskirchenrates Konstanz vom 12. März 2023 ist mit der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 15. März 2023 erledigt.

Vizepräsident **Kreß**: Und ich danke Ihnen, Herr Dr. Garleff. Wir kommen jetzt zur Aussprache, die ich hiermit eröffne. – Es liegen keine Wortmeldungen vor. Damit schließe ich die Aussprache wieder und frage Sie, ob Sie noch ein Schlusswort wünschen.

(Synodaler Dr. Garleff, Berichterstatter:
Nein, ich wünsche kein Schlusswort! – Heiterkeit.)

Wir **stimmen** nun, da keine Änderungsanträge vorliegen, das Artikelgesetz in der Vorlage des Hauptantrages **ab**.

Bei dem Artikelgesetz ist zunächst die Überschrift abzustimmen. Die Überschrift lautet: Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der Diakoninnen und Diakone und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes. Wer kann dieser Überschrift zustimmen? – Wer enthält sich? – Gegenstimmen? – Die Überschrift ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Artikel 1: Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der Diakoninnen und Diakone (Stellenbesetzungsgesetz). Wer dem Artikel 1 mit den Änderungen des Hauptantrages zustimmen kann, der möge die Hand heben. – Vielen Dank! Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Auch Artikel 1 ist so angenommen.

Wir kommen dann zu Artikel 2: Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes: Wer diesem Artikel zustimmen kann, möge bitte die Hand heben. – Enthaltungen? – keine. Gegenstimmen? – auch keine. Damit ist auch dieser Artikel angenommen.

Es folgt nun noch Artikel 3, das ist das Inkrafttreten. Wer kann diesem Artikel zustimmen? – Enthaltungen? – Gegenstimmen? – Artikel 3 ist einstimmig angenommen.

Dann rufe ich nochmals das gesamte Gesetz auf. Wer dem gesamten Gesetz zustimmen kann, der möge bitte die Hand heben. – Enthaltungen? – Gegenstimmen? – Das vorgelegte Gesetz ist einstimmig beschlossen. Ihnen ein herzliches Dankeschön.

(Beifall)

Tagesordnungspunkt XI werden wir verschieben.

XII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. Februar 2023: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk

(Anlage 5)

Vizepräsident **Kreß**: Wir fahren fort mit dem Tagesordnungspunkt XII.: Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. Februar 2023: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk. Berichterstatter ist der Synodale Schulze.

Synodaler **Schulze, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Die vorliegende Gesetzesänderung, die unter Ordnungsziffer 06/05 vorliegt, betrifft den ersten Satz in § 12 Absatz 2 des Ressourcensteuergesetzes.

Demnach gehört zur formal richtigen Durchführung des Gesamtplanungsbescheides im Rahmen von EKIBA 2032,

dass vor dem Beschluss des Bezirkskirchenrates über die Klassifizierung der Gebäude eine Gemeindeversammlung einberufen werden muss. Diese Bestimmung soll gestrichen werden.

Begründung: Zwei Gründe sind maßgeblich:

Erstens erstreckt sich die Entscheidung des Bezirkskirchenrates über einen längeren Zeitraum, in der aus Gründen der Transparenz ohnehin eine mehrfache Beteiligung der Gemeindeglieder erfolgen dürfte. Die formelle Beteiligung im Rahmen einer Gemeindeversammlung kann eine Doppelung werden, die nicht nützlich ist.

Zweitens kann die Schwierigkeit entstehen, die Gemeindeversammlung angesichts des knappen Zeitfensters einzubinden. Wenn nun die bislang zwingende Anhörung gestrichen wird, so bleibt doch notwendig, Gemeindeversammlungen zur Information der Gemeindeglieder einzuberufen. So sieht es die Rechtsverordnung Gemeindeversammlung vor. Gleichzeitig wird die Gefahr rechtlich fehlerhafter Klassifizierungsbeschlüsse des Bezirkskirchenrates verringert.

Die Synode hat auf ihrer letzten Tagung im Herbst 2022 um die Vorlage eines entsprechenden Gesetzesentwurfs gebeten, dem durch das vorliegende Gesetz entsprochen wird.

So verlese ich den Hauptantrag des Rechtsausschusses:

Die Landessynode beschließt die Änderung des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Auch Ihnen, Herr Schulze, ebenfalls ein herzliches Dankeschön. Wir kommen zur Aussprache, die ich hiermit eröffne. Da es keine Wortmeldungen gibt, schließe ich die Aussprache sofort wieder. Möchten Sie ein Schlusswort?

(Synodaler Schulze, Berichterstatter:
Ausnahmsweise nicht. – Heiterkeit.)

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Da es sich wieder um ein Artikelgesetz handelt, erfolgt dieselbe Prozedur wie bisher.

Zunächst rufe ich die Überschrift auf: kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk: Wer kann dem zustimmen? – Wer enthält sich? – Gibt es Gegenstimmen? – Einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Artikel 1: Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk: Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Auch einstimmig angenommen.

Dann komme ich zu Artikel 2, dem Inkrafttreten: Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Keine.

Ich rufe nochmals das gesamte Gesetz auf: Wer kann dem Gesetz als Ganzem zustimmen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Ein herzliches Dankeschön!

(Beifall)

XI

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. März 2023: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

(Anlage 10)

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen nun zu dem verschobenen Tagesordnungspunkt XI: Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. März 2023: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Berichterstatter ist der Synodale Wick.

Synodaler **Wick, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, für Nicht-Juristen ist es immer wieder überraschend, welche Folgen ein einziges Wörtchen mehr oder weniger in einem Rechtstext haben kann. In dieser Vorlage, zu der ich heute berichte, ist es das bekannte Wörtchen „soweit“.

(Heiterkeit)

Die bisherige Regelung im Kirchlichen Gesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD hat zum Ziel, den Wechsel von Pfarrerinnen und Pfarrern in den staatlichen Dienst nicht dadurch zu erschweren, dass der Wechsel im Gehalt oder in der Versorgung zu Nachteilen führt.

Die Regelung lautet bisher: „Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrags in den Staatsdienst übernommen werden, ruhen die Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche, soweit sie aus dem Dienstverhältnis zum Staat Dienstehalt oder Versorgung erhalten.“

Bei etwaigen Nachteilen erhalten diese Personen somit und „soweit“ eine Differenzzahlung. Nun haben uns die Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates deutlich gemacht, dass diese gut gemeinte Regelung in der Praxis zu nicht mehr auflösbaren Problemen führen kann, zum Beispiel dann, wenn die Besoldungserhöhungen von Bund und Land zu unterschiedlichen Zeiten stattfinden.

Wenn Sie mögen, können Sie in der Vorlage einige Beispiele nachvollziehen; ich empfehle aber, zuvor etwas Verwaltungsrecht studiert zu haben.

(Heiterkeit)

Ich habe es nicht! In der Beratung des Finanzausschusses haben die Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates aber nachvollziehbar dargestellt, dass mit der bisherigen Regelung ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand verbunden ist, der keinen zusätzlichen Nutzen bringt.

Die Lösung, die uns in Gestalt dieses Beschlussvorschlages vorgelegt wird, soll nun darin bestehen, dass Nachteile, die sich aufgrund unterschiedlicher Tabellen oder anderer Umstände ergeben, in einer pauschalen Weise ausgeglichen werden, die vielleicht nicht den letzten Cent bedenkt, aber nach den Auswertungen der zugrundeliegenden Fallgestaltungen zu einer guten Lösung führt, die zudem erheblichen Verwaltungsaufwand einspart und sogar die Evangelische Ruhegehaltskasse dauerhaft entlastet.

Die *Pfarrvertretung* hat hier gegen das Wort „können“ Bedenken geäußert und eine verpflichtende Regelung gewünscht. Wir sind uns aber im Klaren, dass eine Kann-Regelung, wie vorgeschlagen, die notwendige Sicherheit bietet, ohne jede einzelne Entscheidung inhaltlich justiziabel zu machen.

Durch eine Verordnungsermächtigung soll der Landeskirchenrat Näheres regeln. Dabei sind die Eckpunkte zu beachten, die in der Gesetzesbegründung unter Nr. 5 (1) und (2) aufgeführt sind und zu einem angemessenen Interessenausgleich führen werden. (siehe Anlage 10) Den Entwurf einer möglichen Rechtsverordnung können Sie ebenfalls in der Vorlage nachlesen.

Die Rückwirkung des Gesetzes auf den 1. Dezember 2022 (Artikel 2) liegt darin begründet, dass vermieden werden soll, dass es aufgrund einer Nachzahlung des Landes, die zum 1. Dezember 2022 wirksam wurde, zu Doppelzahlungen kommt.

Der federführende Finanzausschuss hat beschlossen, der Vorlage zuzustimmen. Der mitberatende Rechtsausschuss hat der Vorlage ebenfalls zugestimmt.

Die Beschlussvorlage lautet wie folgt:

Die Landessynode beschließt das kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage.

Herzlichen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Ihnen, Herr Wick, ebenfalls einen herzlichen Dank für Ihren Bericht. Ich eröffne die Aussprache zu diesem Bericht – und ich schließe die Aussprache wieder, nachdem keine Wortmeldungen vorliegen. Zunächst die Frage an Sie, Herr Wick, wünschen Sie ein Schlusswort?

(Synodaler Wick, Berichterstatter: Nein, vielen Dank!)

Da wir es wieder mit einem Artikelgesetz zu tun haben, müssen wir einzeln **abstimmen**.

Ich rufe zunächst auf die Überschrift: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 1: Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Wer kann dem zustimmen? – Enthaltungen? – Eine. Gegenstimmen? – Keine.

Wir kommen zu Artikel 2, das Inkrafttreten: Wer kann dem zustimmen? – Enthaltungen? – Gegenstimmen?

Ich rufe nun nochmals das gesamte Gesetz auf. Wer kann dem zustimmen? – Enthaltungen? – Eine Enthaltung. – Gegenstimmen? – Keine.

Das Gesetz ist bei einer Enthaltung angenommen. Vielen Dank!

(Beifall)

XIII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. März 2023: Projekt „Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten der Evangelischen Landeskirchen Baden und Württemberg“

(Anlage 14)

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt XIII: Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. März 2023: Projekt „Prüfung

von Kooperationsmöglichkeiten der Evangelischen Landeskirchen Baden und Württemberg“. Berichterstatter ist der Synodale Prof. Dr. Schmidt.

Synodaler **Prof. Dr. Schmidt, Berichterstatter**: Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, wie Sie wissen, steht unsere Evangelische Landeskirche in Baden vor großen Herausforderungen, die sie angehen muss, um auch unter deutlich veränderten Rahmenbedingungen handlungsfähig zu bleiben und kirchliche Arbeit wirkungsvoll leisten zu können. Diese Herausforderungen sind Ihnen wohlbekannt, und ich brauche sie an dieser Stelle nicht zu wiederholen.

Eine Zusammenarbeit der beiden Evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg gewinnt in diesem Zusammenhang stark an Bedeutung, um Synergien zu heben und mit reduziertem Ressourcenaufwand Aufgabengebiete sinnvoll bearbeiten zu können.

Zudem hat sich gezeigt, dass in der heutigen säkularen Gesellschaft Kirche nur dann ein wichtiger Akteur und Ansprechpartner bleiben kann, wenn sie Kräfte bündelt und möglichst mit einer Stimme spricht, um theologisch, geistlich und diakonisch zu überzeugen.

Vor diesem Hintergrund haben die beiden Landeskirchen im Jahr 2021 eine Vereinbarung über eine Intensivierung der Zusammenarbeit zur Verbesserung des Ressourceneinsatzes abgeschlossen. Darin bekunden sie den festen Willen zu Kooperationen, um die Zukunft in geeigneten Arbeitsfeldern möglichst gemeinsam zu gestalten. (siehe hierzu auch Beschluss der Landessynode Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2021, Seite 27 f.)

Für Kooperationen gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- a. Eine der beiden Evangelischen Landeskirchen übernimmt die Aufgabe stellvertretend für beide Evangelischen Landeskirchen. Dies bedeutet natürlich, dass diese Aufgabe in der jeweils anderen Landeskirche entfällt.
- b. Mitarbeitende beider Landeskirchen arbeiten arbeitsteilig zusammen. Eine solche Form der Kooperation muss auf die Minimierung von Reibungsverlusten achten.
- c. Eine neugeschaffene Organisationseinheit mit Mitarbeitenden beider Evangelischer Landeskirchen übernimmt die jeweilige Aufgabe. Hierbei wäre darauf zu achten, dass es nicht zu einer Zersplitterung kommt.

Die Vereinbarung zwischen der badischen und der württembergischen Landeskirche benennt zehn konkrete Aufgabenfelder, die ich nachfolgend benenne, zusammen mit dem gegenwärtigen Stand der Diskussion bzw. Kooperation. Sie können das auch in etwas ausführlicherer Form auf den letzten beiden Seiten der Vorlage 06/14 nachlesen. (siehe Anlage 14)

1. Akademien: Überlegungen zu den Möglichkeiten einer Kooperation ruhen derzeit.
2. Zentrale Gehaltsabrechnungsstellen (ZGAST): Eine Zusammenführung ist sinnvoll bei nennenswertem Einsparpotenzial. Ziel ist es hier, bis Ende 2023 wesentliche Fragen zu klären.
3. Religionspädagogisches Institut (RPI) und Pädagogisch-Theologisches Zentrum, das ist das württembergische Pendant: Hier hat man sich auf eine Kooperation geeinigt. Es gibt sogar schon eine gemeinsame Webseite.

4. IT-Management: Es gibt naturgemäß große Unterschiede bei bestehenden Systemen zwischen Baden und Württemberg, was eine Zusammenführung sehr aufwändig machen würde. Neue Anwendungen und Systeme sollen möglichst gemeinsam konzipiert, beschafft und eingeführt werden.
5. Bibliotheken & Archive: Hier soll es eine Fusion geben mit Standort in Württemberg.
6. Evangelische Hochschulen: Hier wird Regionalität für wichtig erachtet, eine Fusion wird daher als nicht sinnvoll erachtet. Kooperationspotenziale wurden jedoch bereits identifiziert.
7. Hochschule für Kirchenmusik: Die beiden Hochschulen für Kirchenmusik (in Tübingen und Heidelberg) sollen zu einer gemeinsamen Hochschule vereinigt werden. Die Standortfrage ist noch offen.
8. Beauftragte für jüdisch-christlichen Dialog und christlich-islamischen Dialog: Diese Aufgabe wird künftig von der württembergischen Landeskirche übernommen, schon ab 1. Mai 2023 für den christlich-jüdischen Dialog und ab 2027 auch für den christlich-islamischen Dialog.
9. Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt: Hier soll es eine Fusion geben mit Federführung in Baden.
10. Immobilienmanagement: Hier ist der Dialog noch im Anfangsstadium, nicht zuletzt wegen begrenzter personeller Ressourcen auf beiden Seiten.

Das Kooperationsprojekt wird von einer *Steuerungsgruppe* geleitet, der von unserer Landeskirche Oberkirchenrätin Uta Henke und Oberkirchenrat Martin Wollinsky angehören. Die württembergische Landeskirche ist unter anderem durch Direktor Stefan Werner vertreten. Dieser ist etlichen von Ihnen sicher noch aus seiner Zeit im Evangelischen Oberkirchenrat unserer Landeskirche bekannt.

Für zwischenkirchliche Vereinbarungen grundsätzlicher Bedeutung, wie es solche Kooperationsvereinbarungen zwischen den beiden Landeskirchen sein können, ist nach Artikel 83 Absatz 2 Nummer 4 der Grundordnung der Landeskirchenrat zuständig. Um die Einbindung der Landessynode und anderer Gremien zu gewährleisten, wurde von Anfang an ein *Lenkungskreis* gebildet. Diesem Gremium gehören von beiden Landeskirchen folgende Personen an:

- Die Landesbischöfin/der Landesbischof
- Die Prälatinnen und Prälaten
- Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynoden
- Die Vorsitzenden der Finanzausschüsse
- Benannte theologische Mitglieder des Kollegiums
- Die Mitglieder der Steuerungsgruppe, die ich vorhin genannt habe,
- Eine MAV-Vertretung.

Alle Ausschüsse haben in diesen Tagen die Vorlage beraten und entweder einstimmig oder mit überwältigender Mehrheit den nachfolgenden Beschlussvorschlag gutgeheißen.

Der Beschlussvorschlag lautet:

1. Die Landessynode nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, sich insbesondere um:

- a. die Klärung der noch offenen Fragen bezüglich der bereits identifizierten Arbeitsfelder mit Kooperationspotenzialen zu bemühen. Hierbei handelt es sich um die Akademien, die Zentralen Gehaltsabrechnungsstellen, die Hochschulen für Kirchenmusik und die Immobilienverwertung;
 - b. die Umsetzung der notwendigen Schritte bei denjenigen Arbeitsfeldern zu bemühen, bei denen eine Kooperation vorgesehen ist. Hier geht es um das IT-Management, die Evangelischen Hochschulen, die Beauftragten für den jüdisch-christlichen und den christlich-islamischen Dialog, sowie den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt.
2. Die Landessynode befürwortet, dass der Landeskirchenrat gemäß Artikel 83 Absatz 2 Nr. 4 der Grundordnung über den Abschluss entsprechender zwischenkirchlicher Vereinbarungen mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg beschließt. Das betrifft nach aktuellem Stand die Arbeitsfelder Bibliotheken, die Beauftragten für den jüdisch-christlichen und christlich-islamischen Dialog, sowie den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt.
 3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Fortschritt bei der weiteren Analyse möglicher Kooperationsfelder sowie bei der Umsetzung beschlossener Kooperationen eng zu überwachen und darüber vor grundlegenden Entscheidungen die Landessynode zu informieren.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Ich danke Ihnen, Herr Prof. Dr. Schmidt, für den Bericht und eröffne die Aussprache. – Nachdem keine Wortmeldungen und Anträge vorliegen, schließe ich die Aussprache wieder. Ich frage den Berichtserstatter, möchten Sie ein Schlusswort?

(Synodaler Prof. Dr. Schmidt, Berichtserstatter:
Nein, vielen Dank!)

Dann komme ich zur **Abstimmung**. Ihnen allen liegt der Hauptantrag des Finanzausschusses schriftlich vor. Ich stimme diesen Antrag insgesamt ab. Wer kann dem zustimmen? – Wer enthält sich? – Gegenstimmen? – Der Hauptantrag des Finanzausschusses ist einstimmig angenommen. Ein ganz herzliches Dankeschön Ihnen.

(Beifall)

XIV

Bericht des Rechtsausschusses zur Eingabe von Herrn Robert Fechteler vom 01. Dezember 2022 betr. Selbständigkeit der Matthäus-Gemeinde Villingen und Wechsel des Kooperationsraums

(Anlage 15)

Vizepräsident **Kreß**: Ich fahre fort mit dem Tagesordnungspunkt XIV: Bericht des Rechtsausschusses zur Eingabe von Herrn Robert Fechteler vom 1. Dezember 2022 betreffend Selbständigkeit der Matthäus-Gemeinde Villingen und Wechsel des Kooperationsraumes. Berichtserstatterin ist die Synodale Lohmann.

Synodale **Lohmann, Berichtserstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale, Ziel des Antrags

von Herrn Robert Fechteler ist ein Gesetz nach Artikel 24 Abs. 2 der Grundordnung, welches die Trennung der Matthäusgemeinde Villingen von der Kirchengemeinde Villingen anordnet.

Die Kirchengemeinde Villingen besteht aus drei Pfarrgemeinden: der Stadtgemeinde, der Jakobusgemeinde und der Matthäusgemeinde. Die Matthäusgemeinde umfasst das Gebiet von acht Ortsteilen, von denen fünf zu Villingen gehören, nämlich Marbach, Riethelm, Pfaffenweiler, Herzogenweiler, Tannheim, und drei zur selbständigen politischen Gemeinde Brigachtal (Kirchdorf, Klengen und Überauchen). Die Ortschaft Marbach gab es seit dem 12. Jahrhundert. Erst seit 1974 ist sie ein Bezirk von Villingen-Schwenningen. Von Marbach aus kann man sich nach Villingen orientieren, aber auch nach Donaueschingen oder nach Bad Dürkheim. Marbach gehörte denn auch kirchlich zunächst zu Bad Dürkheim und ist Ende der 60er Jahre einvernehmlich nach Villingen gewechselt. Die katholische Pfarrgemeinde umfasst die Gebiete von Marbach und Brigachtal, entspricht also in etwa dem Gebiet der Matthäusgemeinde. Politisch und geografisch ist die Zuordnung der Gemeinde zur Kirchengemeinde Villingen also nicht zwingend. Gleiches würde jedoch auch für andere Zuordnungen gelten, etwa nach Donaueschingen oder nach Bad Dürkheim.

Hintergrund des Antrags sollen Unstimmigkeiten und Konflikte im Rahmen der Zusammenarbeit der Gemeinde mit den beiden anderen Pfarrgemeinden sein, die es schon seit längerer Zeit gebe; ob dies zutrifft, ist streitig.

(Heiterkeit)

Auslöser des jetzigen Antrags dürfte die Zuordnung der Gemeinde zu einem Kooperationsraum sein, den der zuständige Bezirkskirchenrat am 10. Februar 2022 beschlossen hat und der die Kirchengemeinde Villingen mit ihren drei Pfarrgemeinden umfasst. Die Matthäusgemeinde beantragte nachträglich die Zuordnung zu einem anderen Kooperationsraum („Region Süd“). Diesen Antrag lehnte der Bezirkskirchenrat ab. Die Matthäusgemeinde verfolgt jetzt das Ziel, eine eigenständige Kirchengemeinde zu werden. Ihr hierauf gerichteter Antrag wurde am 24. Januar 2023 im Kirchengemeinderat behandelt. Die beiden anderen Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde traten dem Antrag entgegen. Bei der Abstimmung wurde der Antrag mehrheitlich nicht befürwortet (4 : 10 : 3).

Das Herauslösen einer Pfarrgemeinde aus einer Kirchengemeinde ist in Artikel 24 Absätze 1 und 2 Grundordnung geregelt – Unterfall „Trennung“. Gegen den Willen der betroffenen Kirchengemeinde darf eine Trennung gemäß Artikel 24 Abs. 2 Grundordnung nur durch kirchliches Gesetz und nur dann erfolgen, wenn gesamtkirchliche Interessen oder übergeordnete Interessen eines Kirchenbezirks die Veränderung erfordern. Der Antragsteller verweist auf das gut funktionierende Gemeindeleben der Matthäusgemeinde und auf deren profilierte Gemeindeglieder. Nun liegt es sicherlich im Interesse der Landeskirche, dass eine gute Gemeindegliederung fortgesetzt werden kann. Aber das reicht für ein Gesetz nach Artikel 24 Abs. 2 der Grundordnung nicht aus. Die Vorschrift verlangt, dass die Strukturveränderung als solche im übergemeindlichen, nämlich im bezirklichen oder landeskirchlichen Interesse liegt. Das ist hier nicht ersichtlich. Der Rechtsausschuss schlägt daher vor, den Antrag abzulehnen und das Anliegen der Matthäusgemeinde nicht weiter zu verfolgen. Hilfe zur Konfliktlösung kann die Landessynode leider nicht leisten.

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode hat das Anliegen des Ältestenkreises der Matthäusgemeinde Villingen-Marbach auf Erlangung der rechtlichen Selbständigkeit gewürdigt. Eine Ausgliederung der Pfarrgemeinde aus der Kirchengemeinde soll nicht erfolgen. Gesamtkirchliche Interessen oder übergeordnete Interessen eines Kirchenbezirks, welche die Selbständigkeit der Pfarrgemeinde erfordern, sind nicht ersichtlich.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Ich bedanke mich bei Ihnen, Frau Lohmann, und eröffne die **Aussprache**.

Synodale **von dem Bussche-Kessel**: Ab und zu eine kleine Nachfrage sei genehmigt. Meine Frage: Sie haben ausgeführt, man konnte sich über die internen Streitigkeiten nicht wirklich ein Bild gemacht haben. Meine Frage dazu: Gibt es denn außer dem Antrag des Herrn Fechteler noch andere Äußerungen, zum Beispiel vom Bezirkskirchenrat oder wurde das bei der Prüfung gar nicht mitberücksichtigt?

Synodale **Lohmann, Berichterstatterin**: Sie haben die Vorlage gesehen. Diese ist relativ ausführlich. Da sind die Protokolle der einzelnen Gremien, die mit dem Vorgang befasst waren, Schreiben der Vorsitzenden des Ältestenkreises, eine Stellungnahme des Dekans, der auch anwesend ist, und ein Schreiben von Herrn Träger-Methling an den Ältestenkreis und eine weitere Stellungnahme für uns zur Entscheidungsfindung. (hier nicht abgedruckt)

Bei Interesse kann man auch noch Frau Winkelmann-Klingsporn fragen, die aus dem Bezirk stammt. Ich habe versucht, auch im Internet bei Google Maps noch einmal zu schauen, wie die geografische Lage aussieht, wie die Gemeinde auf der Website aufgestellt ist. Dazu habe ich auch Frau Winkelmann-Klingsporn befragt. Vom Dekan habe ich nur die Stellungnahme gelesen.

Die Angelegenheit ist schon interessant. Tatsache ist aber auch, dass Art. 24 Abs. 2 der Grundordnung nur unter ganz engen Vorgaben eine Ausgliederung der Gemeinde aus der Kirchengemeinde erlaubt. Da haben wir gar nichts, was man sagen muss. Es ist da die Pfarrgemeinde, wo ein gewisser Leidensdruck zu herrschen scheint. Wir haben aber nichts, das uns als Landeskirche strukturell interessieren könnte. Der Weg geht nämlich umgekehrt in größere Einheiten nicht zur Selbstständigkeit. Warum der Bezirk besser dastehen soll, wenn eine einzelne Gemeinde sich verselbständigt, ist auch nicht ersichtlich.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Alpers**: Ich möchte nicht zum Beschlussvorschlag als solchem sprechen, sondern habe die Frage, wie man damit umgeht. Als Eingabesteller würde mich das Ergebnis nicht ganz so zufriedenstellen mit der reinen Reaktion und im Protokoll nachzulesen, dass die Landessynode keine Konfliktberatung leisten kann. Das ist sachlich natürlich richtig. Die Frage ist aber, ob man nicht begleitende Maßnahmen ergreifen kann. So könnte ich mir zum Beispiel vorstellen, nicht nur den bloßen Beschluss zu übermitteln, sondern zum Beispiel eine Prälatin zu bitten, oder auch eine andere geeignete Person, noch einmal mündlich zu erläutern oder etwas empathischer einzuwirken. Mir geht es also nicht um den bloßen Beschluss, denn das verstehe ich alles, sondern mir geht es darum, wie wir gegenüber

den Antragstellern wirken, wie wir uns etwas empathischer äußern können als nur einen Brief zu schreiben, was wir am Ende tun werden.

(Beifall)

Synodale **Lohmann, Berichterstatterin**: Prälatin Zobel ist da zuständig. Sie war bei uns im Rechtsausschuss und hat schon von ihren Bemühungen in dieser Angelegenheit berichtet. Sie hat glaubhaft versichert, dass sie einiges an Zeit schon investiert hat.

(Heiterkeit)

Vizepräsident **Kreß**: Wir haben die Rednerliste noch nicht geschlossen. Meines Erachtens genügt es, wenn das Präsidium antwortet und Herrn Fechteler verständigt.

Präsident **Wermke**: Bei dieser Art von Eingaben wird nicht nur das Protokoll zu Rate gezogen, wenn ein solches dann endlich vorliegt. Das dauert notwendigerweise eine ganze Weile. Der Eingaber erhält einen Bescheid, wie die Sache verhandelt wurde und auch, wie abgestimmt wurde. Das ist dann nicht nur das Ergebnis, sondern auch die ganze Begründung, die zu dem Ergebnis geführt hat. Die Antwort besteht also nicht nur aus „Es tut uns leid.“. Das Ganze ist schon recht ausführlich.

Vizepräsident **Kreß**: Vielen Dank! Gibt es weitere Rückfragen? – Das ist nicht der Fall. Dann frage ich die Berichterstatterin, wünschen Sie ein Schlusswort.

(Synodale Lohmann, Berichterstatterin: Nein!)

Dann sage ich noch einmal ein herzliches Dankeschön.

(Beifall)

Wir kommen jetzt zur **Abstimmung**. Den Beschlussvorschlag können Sie mitlesen.

Wer dem Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses zustimmen kann, der möge bitte die Hand heben. – Gibt es Gegenstimmen? – eine Gegenstimme. Gibt es Enthaltungen? – zwei Enthaltungen. Der Beschlussvorschlag ist somit bei zwei Enthaltungen und einer Gegenstimme angenommen. Ein herzliches Dankeschön!

(Beifall)

Wir unterbrechen jetzt die Sitzung für das Abendessen. Zuvor darf ich noch kurz anmerken und Sie zur Inklusionsandacht mit Herrn Stöbener und Herrn Pfarrer Wieland um 20 Uhr einladen.

(Unterbrechung der Sitzung
von 18:53 bis 20:30 Uhr)

(Präsident Wermke übernimmt die Sitzungsleitung)

Präsident **Wermke**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

XVII Friedensgebet

Präsident **Wermke**: Gerade auch nach dieser Andacht bietet es sich an, noch einmal zur Ruhe zu kommen. Dies wollen wir im Gebet tun und Gott um Frieden in den Kriegsgebieten dieser Welt bitten.

(Die Synode stimmt in das Lied „Gottes Wort ist wie Licht in der Nacht“ ein und spricht ein Friedensgebet.)

Vielen Dank!

X

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses – zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Dezember 2022:

Entwurf kirchliches Gesetz über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der Diakoninnen und Diakone (Stellenbesetzungsgesetz) und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes

(Anlage 2)

– zur Eingabe des Bezirkskirchenrats Konstanz vom 12. März 2023 betreffend Stellenbesetzungsgesetz

(Anlage 2.1)

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Im ersten Teil unserer Sitzung, so wurde nachträglich bemerkt, wurde versehentlich vergessen, einen Absatz in der Vorlage abzustimmen. Es geht dabei um den Hauptantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses zu OZ 06/02 und verbunden damit um einen Antrag des Bezirkskirchenrates Konstanz.

In der Berichterstattung wurde deutlich auch dieser Antrag des Bezirkskirchenrates gewürdigt. In der Abstimmung wurde der Punkt II am Ende versehentlich vergessen. Das wollen wir jetzt nachholen. Sie lesen: *Die Eingabe des Bezirkskirchenrates Konstanz vom 12. März 2023 ist mit der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 15. März 2023 erledigt.*

Wer dem auch zustimmen kann – wie auch dem anderen Teil –, der möge bitte die Stimmkarte erheben. Vielen Dank. – Wer stimmt dagegen? – niemand. Wer Enthält sich? – niemand. Damit ist auch dieser Punkt einstimmig angenommen. Dankeschön.

XV

Bericht zum Umsetzungsstand des Aktionsplanes Inklusion

Präsident **Wermke**: Ich rufe nun Tagesordnungspunkt XV auf. Nach der eindrucksvollen Andacht, die wir in einer völlig anderen Form erleben durften, möchte ich zunächst einmal den beiden Akteuren, wenn ich so sagen darf, Herrn Stöbener und Herrn Pfarrer Wieland, für die Gestaltung dieser Andacht danken, mit der wir uns auf den nun folgenden Bericht einstimmen konnten. Herr Stöbener wird uns, wie vorgesehen, nun zum Umsetzungsstand des Aktionsplanes Inklusion berichten. Herr Stöbener, bitte sehr.

Herr **Stöbener**: Lieber Herr Präsident Wermke, liebe Mitglieder der Landessynode, in Deutschland leben aktuell zehn Millionen Menschen mit einer Behinderung. Acht Millionen von diesen zehn Millionen haben einen Schwerbehindertenausweis, das heißt Sie haben mindestens einen gesetzlich festgestellten Grad von wenigstens 50 %. Mehr als sechs Millionen Menschen der erwerbsfähigen Bevölkerung in Deutschland können nicht richtig lesen und schreiben. Etwa 20 % der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland sind von Armut oder sozialer Ausgrenzung aktuell betroffen. Jeder Fünfte gibt an, sich häufig oder oft einsam zu fühlen. Diese Zahlen überraschen mich immer wieder selbst, obwohl ich sie kenne. Sie zeigen mir aber auch deutlich, wie wichtig die Idee der Inklusion für die Gestaltung einer barrierefreien, solidarischen, gerechten und auf Teilhabe ausgerichteten Gesellschaft von Kirche und Diakonie ist.

Dem diakonischen und landeskirchlichen Inklusionsverständnis liegt der weite Inklusionsbegriff zu Grunde. Er orientiert sich an den individuellen Voraussetzungen, an den Möglichkeiten, an den Einschränkungen und den Bedürfnissen der Menschen.

Es ist jetzt fast sieben Jahre her, dass ich hier mit vielen aus unserer Landeskirche und den diakonischen Werken die Synodaltagung 2016 zum Thema Inklusion gestalten konnte (siehe Protokoll Nr. 5, Herbsttagung 2016, S. 4 ff; 26). Ich konnte Ihnen damals die Ergebnisse des landeskirchlichen Inklusionsprojektes vorstellen. Damals berichtete die Landesschau Baden-Württemberg abends darüber. Der Filmbeitrag endet mit: „Die Evangelische Landeskirche in Baden wird die Erfahrungen und Ergebnisse dieses Schwerpunkttages in einen Aktionsplan Inklusion einfließen lassen.“

Am 12. April 2019 haben Sie als Landessynode, wir als Landeskirche und Diakonie – als erste überhaupt – einen Aktionsplan Inklusion vorgelegt und beschlossen (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2019, S. 56). Er liegt gedruckt vor, ist auf unserer Homepage auch immer zu sehen und wurde Ihnen allen im Laufe der Zeit hoffentlich zugestellt.

Die EKD hat im November 2022 einen Orientierungsrahmen „Inklusion gestalten – Aktionspläne entwickeln“ veröffentlicht. Dieser soll fruchtbare und hilfreiche Anstöße und Informationen für die Gliedkirchen der EKD, für das Arbeiten mit Aktionsplänen, für eine inklusive Kirche und eine inklusive Diakonie geben.

Über den Stand der Umsetzung des Aktionsplanes in der Landeskirche, im Evangelischen Oberkirchenrat und im Diakonischen Werk Baden berichte ich Ihnen als Landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion und als Sprecher der Fachgruppe zur Umsetzung des Aktionsplanes Inklusion im EOK, wie die Beschlusslage 2019 zum Aktionsplan formuliert hat.

Ich rufe die Ziele noch einmal in Erinnerung:

- Der Aktionsplan soll dabei helfen und unterstützen, in Kirchengemeinden inklusive Impulse zu setzen.
- Er soll uns Anleitung und die Idee geben, wie wir das kirchlich-diakonische Handeln inklusiv reflektieren. Es geht also um die Frage, was dann in den Blick kommt, was wir ohnehin tun, zum Beispiel Gottesdienste und Gemeindefeste zu feiern, Seelsorge betreiben, wenn wir sie inklusiv betrachten.
- Weiter soll er demonstrieren und darstellen, dass wir als Kirche und Diakonie sprach- und handlungsfähig sind, dass wir auch gegenüber Kommunen und Ländern kommunizieren können, dass wir einen eigenen Aktionsplan Inklusion haben.

Inklusion und gelingende Teilhabe müssen persönlich erlebt und erfahren werden. Einer der wichtigsten Hebel, Kirche inklusiv zu gestalten, ist die persönliche Begegnung, ist das erlebte Miteinander in der Gemeinschaft. Dies war leider in den vergangenen drei Jahren, wie Sie es sich denken können, aufgrund der Corona-Pandemie nur sehr reduziert oder gar nicht möglich. Dennoch haben wir einiges auf den Weg gebracht.

Ich stelle Ihnen zunächst den Umsetzungsstand des Aktionsplanes im Evangelischen Oberkirchenrat vor:

In der Fachgruppe zur Umsetzung des Aktionsplanes Inklusion im EOK, die das Kollegium eingerichtet hat, sind

alle Referate beteiligt sowie ein Vertreter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Baden. Menschen mit Behinderungen sind Mitglied dieser Fachgruppe und bringen ihre Expertise ein. Die Fachgruppe hat die Aufgabe, die Umsetzung des Aktionsplanes Inklusion im Evangelischen Oberkirchenrat und der Landeskirche zu koordinieren.

In allen Referaten des EOK wurde der Aktionsplan Inklusion, seine Ziele und die dort formulierten Maßnahmen vorgestellt. Aktuell prüfen die Referate, wie schrittweise in den einzelnen Arbeitsbereichen die Ideen des Aktionsplanes nachhaltig umgesetzt werden können.

Ein ganz wichtiges Zwischenziel hat die Fachgruppe im Frühjahr 2020 erreicht, kurz nach Beginn der Corona-Pandemie. Wie der Bildungs- und Diakonieausschuss seinerzeit bei der Einbringung des Beschlusses zum Aktionsplan Inklusion anmerkte, sollte der Aktionsplan mittelfristig mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden. Der Landeskirchenrat hat im April 2020 die erste digitale Sitzung abgehalten, dabei die Einrichtung des Fonds zur Umsetzung des Aktionsplanes Inklusion beschlossen und ihn mit Mitteln in Höhe von 250.000 Euro ausgestattet. Bei diesen finanziellen Mitteln handelt es sich um vorhandene, nicht verbrauchte Projektmittel bereits beendeter landeskirchlicher Projekte aus dem kirchengemeindlichen Haushalt. Dorthin sollen die Gelder auch wieder zurück fließen.

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe hat dann im Juni 2020 die Richtlinien für die Gewährung von Mitteln aus diesem Fonds zur Umsetzung des Aktionsplanes Inklusion beschlossen. Antragsberechtigt sind bisher Kirchengemeinden, Kirchenbezirke sowie landeskirchliche Arbeitsbereiche.

Ich stelle Ihnen jetzt den Umsetzungsstand in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken vor:

Aus diesem Fonds wurden bisher nachfolgende inklusive Projekte in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken gefördert, die ich als landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion fachlich begleiten durfte.

Bei einem Projekt in der Petrusgemeinde in Weinheim ging es um die Finanzierung einer Assistenz, ohne deren Begleitung eine junge Frau – Sie haben das in dem beeindruckenden Film gesehen – an einer inklusiven Chorreise in die USA hätte nicht teilnehmen können.

Ein inklusives Quartierscafé für Jung und Alt wurde in der Evangelischen Kirchengemeinde Graben-Neudorf eingerichtet und finanziert.

In der Kirchengemeinde Neulingen-Bauschlott wurde ein inklusives Begegnungsprogramm mit Gottesdienst, Mittagessen und Zusammensein mit Menschen des Auenhofs, die in der Nähe, in der Parochie dieser Gemeinde leben, einer Einrichtung der Behindertenhilfe, gefördert.

In der Kirchengemeinde Heddesheim wurde der Konfirmandenunterricht mit einem inklusiven Cajon-Projekt ermöglicht, an dem zwei Jugendliche mit Behinderungen ihre Talente einbringen konnten. Sie waren somit in der Lage, ihren anderen Mitkonfirmanden zu zeigen, wie man ein solches Instrument baut und nutzt, was auch das Selbstwertgefühl dieser jungen Menschen stärkt.

Eine Homepage in Leichter Sprache wurde in der Kirchengemeinde Meckesheim-Mönchzell erstellt.

Im Kirchenbezirk Heidelberg wurde das Frauenmahl mit Gebärdensprachdolmetscherin barrierefrei gestaltet. Auch dieses Jahr wird das Frauenmahl in Heidelberg mit Gebärdensprachdolmetscher barrierefrei begleitet.

Sie haben vorhin von der Matthäusgemeinde in Villingen gehört. Dort wird aktuell eine Selbsthilfegruppe für Menschen mit Post-Covid aufgebaut. Da hat die Pfarrerin erlebt, wie Menschen, die aus der stationären Reha kamen, keine Ansprechpersonen hatten. Sie hat erlebt, wie die Familien überfordert waren und gedacht – das ist wichtig –, auch im Kirchengemeinderat müssen wir als Kirchengemeinde ein Angebot machen.

Im Kirchenbezirk Pforzheim soll aktuell ein inklusiver Spielplatz entstehen und sollen inklusive Gottesdienste gefeiert werden.

Weitere finanzielle Mittel stehen für die Umsetzung zur Verfügung. Wir nehmen wahr, dass Kirchenbezirke und Kirchengemeinden größere inklusive Ideen haben, die sie allein aber aktuell nicht stemmen können. Wir wollen sie dabei unterstützen. Deshalb erweitern wir die Förderkriterien des Fonds. Wir erhöhen die Fördersummen und öffnen die Kooperationen mit Diakonischen Werken. Somit können auch zukünftig in einer begrenzten Anzahl größere Projekte in der Kooperation zwischen Kirchenbezirken, Kirchengemeinden und Diakonischen Werken im Bereich inklusiver Sozialraum oder inklusiver Diakonie und Kirche finanziert werden.

Der Aktionsplan Inklusion mit seinen Finanzierungsmöglichkeiten wurde bei vielen Anlässen in der Landeskirche und auch der Diakonie vorgestellt: In der Dekanekonferenz, bei der Diakoniefarrertagung, in einigen Pfarrkonventen, in digitalen Netzwerktreffen, in ekiba intern und über die EOK-Infomail, in der Inklusionskonferenz des EOK, beim digitalen Tag der Engagierten, bei den Verantwortlichen für die Prädikantenausbildung, bei den Öffentlichkeitsreferenten und -referentinnen der Kirchenbezirke, bei Leitungen und bei vielen anderen persönlichen Beratungssituationen.

Im Beirat Inklusion – der digital jährlich stattfindet – arbeiten alle Ehren- und Hauptamtliche zusammen, die in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen von Diakonie und Kirche mit dem Thema Inklusion beschäftigt sind. Alle sind dazu herzlich eingeladen. Dieser Beirat bündelt und vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen.

Im Berichtszeitraum fanden fünf digitale Workshops zur Leichten Sprache statt. Ich hatte heute die Fürbitten in leichter Sprache formuliert. Ich weiß nicht, ob Sie es bemerkt haben. Bei diesen Workshops haben jeweils zwischen zwölf und fünfzehn Personen aus den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und aus Nachbarkirchen erfolgreich teilgenommen. Auch jetzt lade ich Sie wieder ein zu zwei digitalen Workshops, wo wir mit Prof. Arnold vom Michaeliskloster in Hildesheim, der ein Vorreiter der Leichten Sprache ist, Texte, Gebete in leichter Sprache für Gottesdienste erarbeiten, die wir übrigens auf unserer Homepage dann jeweils auch für andere zur Verfügung stellen.

Beim Evangelischen Blinden- und Sehbehindertendienst in Baden e.V. – ich bin in meiner Funktion auch der Beauftragte für die Einrichtung – wurde ein Braille-Drucker gefördert. Sie als Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, dort, wo Sie verantwortlich und ehrenamtlich tätig sind – so auch die Diakonischen Werke – können jetzt beispielsweise Ge-

bete, Texte, Dokumente, Liedblätter in Blindenschrift, also in Braille, erhalten. Wussten Sie, dass in einer Kirchengemeinde mit 3.000 Mitgliedern aktuell 45 Personen leben, die stark sehbehindert oder blind sind? Die Gutenberg-Universität in Mainz hat eine große Gesundheitsstudie durchgeführt. Unter anderem wurden auch die Entwicklungen der Augenerkrankungen im Alter herausgerechnet. Berücksichtigt man nur die drei großen Augenerkrankungen:

- Die Makula-Degeneration, wo das Zentrum des schärfsten Sehens zerstört ist.
- Das Glaucom beim Grünen Star, wo durch den Augeninnendruck der Sehnerv verletzt ist. Das Fatale hierbei ist, dass wir es nicht merken. Erst dann, wenn es besondere Situationen gibt, gehen wir zum Arzt. Aber auch wenn der Sehnerv gestört ist, bleibt festzuhalten, dass durch den Besuch beim Arzt die Entwicklung aufgehalten werden kann.
- Die dritte große Erkrankung ist die diabetische Retinopathie. Denken Sie daran: Diabetes A und B sind große Volkskrankheiten, die nicht nur offene Beine verursachen. Vielmehr kann innerhalb kurzer Zeit, auch von Stunden, durch den Blutzucker, der auf der Netzhaut kristallisiert, das Sehen zerstört werden.

Die Wissenschaft sagt, in 10 bis 15 Jahren werden nicht 45 Personen in unseren Kirchengemeinden aufgrund der Demographie blind oder sehbehindert sein, sondern die Zahl wird um den Faktor 10 ansteigen.

Ich stelle Ihnen den Umsetzungsstand in der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes vor:

Inklusion wird dort in den Abteilungsleitungen behandelt, die Mitarbeitenden werden in Leichter Sprache fortgebildet; seit Februar 2023 gibt es für Inklusion befristet zusätzliche personelle Ressourcen. Darüber hinaus werden die Prozesse der Regionalisierung bei den stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe kontinuierlich unterstützt. Die Landesgeschäftsstelle verantwortet die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes auf Landesebene. Eine Mammutaufgabe.

Ich fasse zusammen, und Sie hören aus meinen Worten meine Überzeugung und Begeisterung für diesen Arbeitsbereich: Inklusion heißt, Barrieren zu erkennen und abzubauen. Herr Brandl wurde vorhin zitiert, der dies auch als eine wichtige Aufgabe betrachtet. Inklusion heißt, Zugänglichkeit zu schaffen, nah bei den Menschen und ihren Bedürfnissen zu sein: Im Wohnraum, im Bereich Verkehr, im Bereich Kommunikation, in unserer Sprache, in unseren Herzen und unseren Haltungen. Inklusion heißt, da zu sein für ausgeschlossene, benachteiligte, verletzte und ausgegrenzte Menschen. Auch dies meint Inklusion und das auch ganz in der Nachfolge Jesu.

Inklusion ist eine große und eine generationenübergreifende Aufgabe für uns als Gesellschaft, für uns als Kirche und Diakonie. Sie zu verwirklichen in Zeiten der Krise, in Zeiten der Veränderung und in Zeiten großer Herausforderungen, ist nicht einfach. Trotzdem sind kleine Schritte möglich, sind kleine Impulse erreichbar. Der Aktionsplan Inklusion und seine finanzielle Ausstattung eröffnet den Spielraum, die Idee der Inklusion in unserem kirchlich-diakonischen Handeln schrittweise wirklich und erfahrbar werden zu lassen.

Wir sind bisher die einzige Landeskirche in der EKD, die einen solch differenzierten Aktionsplan hat, mit vielen

Handlungsfeldern und Maßnahmen. Darauf können wir stolz sein. Andere Gliedkirchen – ich hatte berichtet, dass die EKD 2022 den Orientierungsrahmen herausgegeben hat, um die Gliedkirchen zu motivieren, Aktionspläne zu formulieren –, stehen vor dieser großen Aufgabe, gerade in diesen Zeiten der großen Transformation, der Veränderungen und Herausforderungen.

Der Aktionsplan hat zunächst eine Laufzeit bis 2025. Diesen müssen wir ab 2026 fortschreiben. Die Fachgruppe Aktionsplan Inklusion wird dazu rechtzeitig einen Entwurf für einen Aktionsplan 2.0 vorlegen, der die bisherigen Erfahrungen und Ergebnisse berücksichtigen wird und dann diesen Aktionsplan fortschreiben. Hierzu bitten wir Sie um Ihre Unterstützung als Fachgruppe.

Inklusion heißt: Einfach einmal zu beginnen, erste kleine Schritte zu gehen, mit einer Portion Neugier, mit Mut, mit Freude und mit Humor, einfach einmal auszuprobieren und dabei keine Berührungängste zu haben. Kommen Sie auf die Fachgruppe zu, kommen Sie auf mich zu. Wir unterstützen Sie gerne.

Ich danke Ihnen, dass Sie mir zu dieser späten Stunde Ihre Aufmerksamkeit geschenkt haben.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Einen herzlichen Dank Ihnen, Herr Stöbener, für den Bericht. Herzlichen Dank aber auch an die Aktionsgruppe, die versucht, die Inklusion in die Herzen der Menschen zu bringen und immer wieder zu überlegen, welche Möglichkeiten sich dazu ergeben.

Natürlich sind wir der großen Hoffnung, dass weitere Projekte angestoßen werden können. Natürlich sind wir auch gespannt auf den dann uns vorzulegenden Aktionsplan 2.0, damit wir überlegen können, wie es damit weiter gehen kann. Herzlichen Dank!

XVI

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zum schriftlichen Antrag der Synodalen Winkelmann-Klingsporn u.a. vom 5. März 2020 betr. Verbot von Sexkauf – Erklärung der Evang. Landessynode in Baden zum Thema „Sexkauf“

(Anlage 18)

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XVI: Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zum schriftlichen Antrag der Synodalen Winkelmann-Klingsporn u.a. vom 5. März 2020 betr. Verbot von Sexkauf – Erklärung der Landessynode in Baden zum Thema „Sexkauf“ unter OZ 06/18. Es berichtet Herr Dr. Schalla.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Geschwister! Heute kommt ein langer Beratungsweg der Landessynode an sein Ende. Unter der OZ 06/18 wird die Eingabe zum Verbot des Sexkaufs beraten, die noch der 12. Landessynode unter der OZ 12/23 (siehe Protokoll Nr. 12, Herbsttagung 2020, S. 232) zur Beratung aufgegeben wurde. Die Antragstellenden haben damals darin beantragt, dass die Evangelische Landessynode in Baden sich gegen jede Form von Sexkauf ausspricht, sich insbesondere für ein Verbot des Sexkaufs (das sogenannte Nordische Modell) einsetzt und auch bei der Bundesregierung und den politisch Verantwortlichen dafür einsteht.

Dieser Antrag wurde 2019 gestellt und dann der 13. Landessynode, also dieser Landessynode, zur Beratung anvertraut. Seitdem hat sich die Landessynode mehrfach mit der Thematik der Prostitution und der Frage befasst, ob sich die Landessynode hinter das sogenannte Nordische Modell stellen will.

Im Rahmen eines Fachtages sowie bei einem thematischen Schwerpunkt im Rahmen der Haupttagung im Herbst 2021 hat sich die Landessynode mit den damit verbundenen Fragen befasst. Sie setzte im Rahmen der Haupttagung im Herbst 2021 eine synodale Arbeitsgruppe ein, die sich vertieft und unter Hinzuziehung von Expert*innen mit den unterschiedlichen Dimensionen der Prostitution befassen sollte. Ziel war die Vorbereitung der Beratungen in dieser Haupttagung und die Vorbereitung einer entsprechenden Erklärung der Landessynode. Die Arbeitsgruppe hat sich insgesamt an sechs Terminen von Mai 2022 bis März 2023 zu Beratungen zusammengefunden. (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2021, S. 55 ff, Anlage Nr. 13 und 13.1)

Ich verrate kein Geheimnis, wenn ich Ihnen, liebe Geschwister, sage, dass ich selten so komplizierte und emotionalisierte Debatten erlebt habe, wie zu diesem Thema. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben die Diskurse mit hohem zeitlichem und persönlichem Engagement geführt und ich danke allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe für diesen großen Einsatz.

(Beifall)

Es war und ist nicht immer einfach, die persönliche Betroffenheit und die sachliche Ebene auseinanderzuhalten – es ist bei diesem Thema vielleicht auch nicht möglich. Es geht buchstäblich unter die Haut. Wir haben immer wieder versucht, Sache und Emotion zu unterscheiden. Das war nicht immer erfolgreich. Ich danke auch dafür, dass die Mitglieder der Arbeitsgruppe drangeblieben sind, obgleich das manchmal an die Schmerzgrenze ging.

Sie könnten nun den Eindruck haben, wir hätten uns nur in den Haaren gelegen. Das ist nicht der Fall. Es gibt im Gegenteil in der Sache eine hohe Übereinstimmung.

- Allen stehen die Menschen in der Prostitution vor Augen, denen sich die Kirche verpflichtet weiß.
- Allen ist daran gelegen, dass Leid gemindert, Zwang und Gewalt verhindert werden sollen.
- Allen ist vor Augen, dass die Ökonomisierung der Sexualität und der Mensch als Ware nicht mit dem christlichen Menschenbild vereinbar ist.
- Allen ist bewusst, dass es immer auch darum geht, den Menschen in der Prostitution konkret zu helfen: Beratung, Ausstiegshilfen, Entwicklung von beruflichen Alternativen.
- Allen ist bewusst, dass die Aufklärung ein wichtiger Gesichtspunkt ist, um für die Situation der Menschen in der Prostitution gesellschaftlich zu sensibilisieren.
- Allen ist bewusst, dass die Sensibilisierung für Fragen der Gendergerechtigkeit auch in der deutschen Gesellschaft notwendig ist – nicht nur in diesem Themenfeld. Insbesondere die Arbeit an einer umfassenden christlichen Sexualethik haben wir als eine wichtige Herausforderung identifiziert. Hier wäre auch die Diskussion zu verorten um die Ökonomisierung von Liebe und Sexualität sowie die vielfältig verflochtenen Gerechtigkeits- oder Genderthematiken.

In den meisten Punkten besteht ein grundsätzlicher Konsens. Es konnte aber bei der Frage, ob die Landessynode das gesetzliche Verbot der Prostitution fordern soll und sich dem sogenannte Nordischen Modell anschließt, keine Einigung erzielt werden.

Der vorliegende Entwurf der Erklärung der Landessynode zur Prostitution spiegelt diesen Sachstand wider. Er ist darüber hinaus von der Einsicht getragen, dass es nicht zu den Aufgaben der Kirche gehört, sich mit den Aufgaben des Gesetzgebers zu befassen und konkrete Gesetzesmodelle vorzuschlagen.

Vielmehr übernimmt die Kirche darin gesellschaftliche Verantwortung, dass sie sich an die Seite der Notleidenden stellt, ihnen durch ihre Diakonie hilft und den Staat an seine Verantwortung erinnert, die Würde des Menschen gesetzlich angemessen zu schützen und für die Durchsetzung der Gesetze Sorge zu tragen.

Ich danke hier vor allem dem Diakonischen Werk Baden und den örtlichen Diakonischen Werken unserer Landeskirche für die tätige Nächstenliebe in diesem Arbeitsfeld. Die Begleitung, Beratung und insbesondere die Ausstiegsberatung von Prostituierten ist ein wichtiger Dienst. Es ist uns bewusst, dass die Fortführung und Weiterentwicklung dieser Arbeit vor Ort zum Teil vor erheblichen finanziellen Herausforderungen steht. Wir sind aber der Überzeugung, dass diese Arbeit dringend notwendig ist und für ihre Finanzierung Lösungen gefunden werden müssen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss legt der Landessynode eine Erklärung zum Beschluss vor, die sich als Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Zugängen zum Thema Prostitution versteht. Alle Ständigen Ausschüsse haben den Text beraten und können ihm im Wesentlichen folgen, unbeschadet einzelner Änderungsanträge zu einzelnen Punkten.

Ich verlese nun mit der Erklärung der Landessynode zugleich den Beschlussvorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses, mit dem zugleich die Eingabe unter der OZ 12/23 erledigt ist. (Schriftlicher Antrag vom 5. März 2020; OZ 06/18)

Erklärung der Evangelischen Landessynode in Baden zur Prostitution

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden sieht die Situation im Bereich der Prostitution in Deutschland mit großer Sorge.

*Menschenhandel und Gewaltausübung sind in Deutschland unter staatliche Strafandrohung gestellt. Die Bundesregierung hat außerdem mit den gesetzlichen Regelungen den Rahmen dafür geschaffen, dass Sexarbeiter*innen unter dem Schutz des Gesetzgebers stehen. Dennoch hat sich die Situation der Menschen in der Prostitution besorgniserregend verschärft. Der Umfang der Prostitution hat in den letzten Jahren massiv zugenommen. Zunehmend werden insbesondere Frauen aus Osteuropa in Deutschland zur Prostitution gezwungen oder sehen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage keine andere Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Sexismus, Rassismus und soziale Benachteiligung verdichten sich in der Prostitution wie in einem Brennglas. Diese gesellschaftliche Realität ist nicht auf Prostitution in Bordellen oder auf dem Straßenstrich beschränkt, sondern wirkt ebenso in den vielfältigen Formen digitaler Medien. Weit überwiegend wird Prostitution nicht freiwillig ausgeübt. Die gesetzlichen Regelungen zur*

Verhinderung von Zwangsprostitution und Gewalt in der Prostitution werden an vielen Stellen nicht durchgesetzt.

Gesellschaftlich beobachten wir zunehmend eine Enttabuisierung von Prostitution und damit einhergehend eine wachsende Gleichgültigkeit gegenüber den Menschen in der Prostitution. Dass Erwachsene ihren Körper verkaufen, wird als eine selbstverständliche Form der Erwerbsarbeit angesehen, auch wenn sie das in der Realität meistens nicht ist, sondern faktisch mit Zwang oder Gewalt verbunden ist. Den Menschen in der Prostitution werden oft erhebliche psychische und physische Schäden zugefügt. Viele erfahren unermessliches Leid. Entsprechend sind gesundheitliche Schädigungen, Drogenabhängigkeit und Selbstmordraten unter Prostituierten weit überdurchschnittlich.

Die Evangelische Landeskirche in Baden weiß darum, dass Liebe und Sexualität Geschenke Gottes sind und den Menschen zu fröhlichem, lustvollem und verantwortlichem Umgang anvertraut sind. Wir ermutigen dazu, dies in gegenseitigem Respekt und Achtung miteinander zu leben und zu gestalten. Wir sind deshalb davon überzeugt, dass die Ökonomisierung der Sexualität einem partnerschaftlichen Umgang grundsätzlich widerspricht. Vielmehr stärkt und verfestigt die Prostitution gesellschaftlich ein Rollenbild, das Frauen zu Objekten in der Regel männlicher Verfügungsgewalt macht. Eine Gesellschaft, die sexuelle Selbstbestimmung, Gendergerechtigkeit und Schutz vor sexualisierter Gewalt zu Leitwerten erhebt, kann Prostitution nicht unhinterfragt lassen.

Wir erkennen in allen Menschen die Würde, die Gott ihnen als Geschöpfe zukommen lässt. Oberstes Ziel gesetzlicher Regelungen ist der Schutz Prostituierten. Die Wahrung der Menschenrechte und die Achtung der Menschenwürde ist insbesondere dort - auch stellvertretend - einzuklagen, wo Menschen in prekären Verhältnissen leben müssen. Wir erinnern deshalb den Staat an seine Pflicht, die Menschenrechte in unserer Gesellschaft zu sichern und durchzusetzen und bitten darum die politisch Verantwortlichen in unserem Land, sich folgende Anliegen zu eigen zu machen:

- 1. Der Umfang von Prostitution muss eingedämmt werden, auch wenn wir wissen, dass es zu allen Zeiten und in allen Gesellschaften Prostitution gab und gibt.*
- 2. Es braucht eine öffentliche Debatte um die Legitimität von Prostitution. Es ist Aufklärung darüber zu leisten, was Leben in der Prostitution bedeutet.*
- 3. Wir fordern vom Gesetzgeber, die gesetzlichen Regelungen so anzupassen und anzuwenden, dass die Menschen in der Prostitution vor Ausbeutung, Gewalt und Menschenhandel effektiv geschützt werden und sichergestellt wird, dass niemand unfreiwillig in die Prostitution gerät.*
- 4. Es werden mehr öffentliche Mittel benötigt, um Menschen in der Prostitution zu begleiten und diejenigen zu unterstützen, die aus der Prostitution aussteigen wollen.*
- 5. Das Profitieren von der Prostitution durch Dritte muss stärker sanktioniert werden.*

Auch als Kirche sehen wir uns gefordert:

- 1. Die Evangelische Landessynode in Baden bittet ihre Diakonischen Werke, die Bemühungen zu verstärken,*

mit denen Menschen in der Prostitution durch Beratungs- und Unterstützungsangebote begleitet werden. Insbesondere Hilfen zum Ausstieg aus der Prostitution sind dabei wichtig.

2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, im Rahmen der christlichen Sozialethik die Problematik der Prostitution in angemessener pädagogischer Form aufzugreifen und für Schule und Gemeinde entsprechende Materialien zur Verfügung zu stellen.
3. Die Landessynode ermutigt ihre Gemeinden und Kirchenbezirke und die dort Verantwortlichen, vor Ort die gesellschaftliche Debatte über Prostitution anzuregen und sich um Aufklärung zu bemühen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank für diesen Bericht, eine Zusammenfassung all dessen, was in den vergangenen Jahren geschehen ist, und für die Vorlage dieser Erklärung. Ich eröffne nun die **Aussprache**.

Synodaler **Nemet**: Herr Dr. Schalla hat eben vorgelesen, dass wir uns auch in der Kirche gefordert sehen. Unter Punkt 2 sagt er, dass der Evangelische Oberkirchenrat gebeten werden soll, im Rahmen der christlichen Sozialethik die Thematik aufzugreifen. So wurde vorgetragen. Es heißt, es gilt das gesprochene Wort.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Ich habe mich versprochen. Es heißt, wie in der Vorlage beschrieben, Sexualethik.

Präsident **Wermke**: Das konnte geklärt werden. Es gilt der ausgedruckte Text in der Vorlage.

Synodaler **Dr. Rees**: Ich möchte drei kurze Punkte ansprechen.

Im 2. Absatz steht der zweite Satz: „Die Bundesregierung hat außerdem mit den gesetzlichen Regelungen ...“. Da würde ich vorschlagen „Der Bundestag“, da er der Gesetzgeber ist. Denn die Gesetze werden nicht von der Bundesregierung erlassen. Das war die eine Sache.

Generell wollte ich mich für den tollen Vorschlag bedanken. Was mich unglaublich freut, ist, dass unter dem ersten Punkt 4 darauf eingegangen wird, dass selbstverständlich auch der Staat finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen hat.

Was mich noch viel mehr freut, ist, dass die Rolle der Erziehung und Bildung unterstrichen wird. Ich bin der festen Überzeugung, dass wir nur so weiter auf ein anderes Menschenbild in der Gesellschaft hinarbeiten können und auch nur so wirklich erfolgreich sein können. Vielen Dank!

Synodale **Heidler**: Der Hauptausschuss hat eingehend diskutiert und möchte gerne einen **Änderungsantrag** einbringen. Vorher möchte er sich aber sehr für die viele Arbeit und diese gute Erklärung bedanken.

Die große Mehrheit des Hauptausschusses bittet unter der Nummer 1 bezüglich der Gesellschaft, den gestrichenen Satz hinten doch aufzunehmen und den Umfang noch zu ergänzen; „Die Nachfrage und damit der Umfang von Prostitution muss eingedämmt werden.“ Es geht darum, dass es ein wechselseitiges Geschehen ist.

Präsident **Wermke**: Wir haben diesen Antrag schriftlich bereits vorliegen.

Synodale **Heidler**: Das ist das, was unter 1. auf der zweiten Seite der Vorlage steht. Dies wäre zu ergänzen mit „die Nachfrage und damit der Umfang...“. Dann folgt der Satz in der ursprünglichen Fassung, die uns zur Diskussion vorlag.

Präsident **Wermke**: Ich lese das dann noch einmal vor, wenn darüber zu befinden ist.

Synodale **Roloff**: Ich möchte auch noch einen **Änderungsantrag** stellen. Auf Seite 3 nach der Zeile 6, vor Nummer 4 am Ende von Punkt 3 möchte ich gerne ergänzen: „Darüber hinaus bitten wir die Bundesregierung – wenn wir die Diktion ändern, bitten wir den Gesetzgeber, das war die Anregung von Herrn Rees –, die Sanktionierung von Sexkauf zu prüfen“. Herr Schalla hat erläutert, dass viel über eine Sanktionierung von Sexkauf diskutiert wurde. Das ist das zentrale Instrument, um die Nachfrage in der Prostitution eindämmen und damit auch Geschlechtergerechtigkeit herstellen zu können. Über die Aspekte von Bildung, Aufklärung und Ausstiegshilfe waren wir uns relativ einig.

Mit der Sanktionierung von Sexkauf wird der Fokus besonders auf diejenigen gerichtet, die Verantwortung in der Prostitution haben. Gleichzeitig würde damit eine präventive Maßnahme ergriffen, um Loverboy-Methoden oder Zwangsprostitution den Nährboden zu entziehen und damit die Nachfrage erheblich zu reduzieren, ohne dabei die Personen, die in der Prostitution tätig sind, zu belasten. Im Gegenteil, für diese wäre das eine Reduktion von Gewalt und damit eine Erleichterung. Dieser grundsätzliche Perspektivwechsel ist einer, mit dem wir in guter Gesellschaft wären. Neben dem Landesfrauenrat, der Landes-SPD, der CDU-CSU auf Bundesebene, etlichen Organisationen, die sich um die Belange von „Überlebenden“ aus der Prostitution kümmern und solche beim Ausstieg begleiten, appellieren auch alle wesentlichen internationalen Organisationen und Institutionen in diese Richtung.

Ich bin der festen Überzeugung, dass wir hier am Anfang eines Wertewandels stehen, der Gewalt in der Prostitution zunehmend problematisiert. Wenn wir die Bitte an den Gesetzgeber aussprechen, die Sanktionierung von Sexkauf zu prüfen, würden wir das Wächteramt der Kirche gegenüber der Gesellschaft wahrnehmen und unsere Bereitschaft, an einer gerechten Gesellschaft mitzuwirken, zum Ausdruck bringen. Daher bitte ich Sie, dieser Ergänzung zur Erklärung zuzustimmen. Ob wir dabei Bundesregierung oder Gesetzgeber sagen, ist mir, ehrlich gesagt, dabei gleich. Vielen Dank!

(Beifall)

Synodale **Jost**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Die Mitglieder der Synode haben sich ihre Stellungnahme nicht leicht gemacht. Das haben wir vorhin schon gehört. Das zur Abstimmung gestellte Papier ist ein Kompromisspapier, das Gegner*innen und Befürworter*innen des Sexkaufverbotes Zugeständnisse abringt.

Einig sind wir uns darin, dass die Rahmenbedingungen, unter denen der Handel mit sexuellen Dienstleistungen so weiterentwickelt werden muss, dass Gewalt gegen Prostituierte, und zwar Menschen aller Geschlechter in der Sexarbeit, reduziert wird.

Über den Weg dahin sind wir als Synode völlig uneins. Allerdings ist es auch nicht Aufgabe der Synode, konkrete

gesetzliche Regelungen zu fordern, zumal die Evaluation der gegenwärtigen Rechtslage noch nicht abgeschlossen ist.

Deshalb plädiere ich dafür, auf den grundlegenden Konsens aufzusetzen und uns auch selbst zu Maßnahmen zu verpflichten. Das ist gut möglich, da wir als Kirche in diversen Handlungsfeldern präsent sind. Wir sind präsent in pädagogischen, in sozialen, in seelsorgerlichen Kontexten, in Gemeinden, in Nachbarschaftszentren, Beratungsstellen, Kindergärten, Schulen, Hochschulen, Jugendarbeit, Justizvollzugswesen, bei der Polizei und Bundeswehr. Das sind Orte, an denen wir Räume haben, Anwältin für eine menschenfreundliche Sexualität zu sein. Zugleich haben wir die Möglichkeit, jedes Konsumverhalten zu kritisieren, das Menschen schädigt und Ausdruck von gesellschaftlicher Ungerechtigkeit ist. Deshalb plädiere ich nachdrücklich für die eingebrachte Stellungnahme.

Mit den Formulierungen der beiden vorangegangenen Anträge des Hauptausschusses hat Claudia Roloff meiner Meinung nach wieder das Sexkaufverbot in den Text mitgebracht. Darauf möchte ich aufmerksam machen.

Nun stellt sich im Plenum erneut die Frage: Wollen wir uns als Synode mit einem Plädoyer für das Verbot von Sexkauf positionieren.

Wir haben dies in den Ausschüssen lange debattiert und sind der Ansicht: Das ist nicht unsere Aufgabe. Unsere Aufgabe ist es, Orientierung zu geben, Aufmerksamkeit von Kirche und Gesellschaft auf die Vulnerablen in der Gesellschaft zu richten. Das tun wir mit der Stellungnahme des Erstentwurfes. Deshalb bitte ich, dem zuzustimmen.

(Beifall)

Synodaler **Hartmann**: Ich würde gerne für das Protokoll noch einmal darauf hinweisen – natürlich mit dem Dank auch an die Vorlage und an die Arbeitsgruppe –, dass auf Seite 3 der Vorlage „auch als Kirche sehen wir uns gefordert“ unter Punkt 1 die Verstärkung der Bemühungen der Diakonischen Werke angesprochen sind. Wir haben derzeit fünf Prostitutionsberatungsstellen in der Landeskirche, und zwar in Freiburg, Kehl, Karlsruhe, Heidelberg und Mannheim.

Wir hatten nur einen rudimentären Überblick darüber, wie die Finanzierungen aussehen. Die sind wahrscheinlich unterschiedlich. Es gibt Landesmittel, die Kommunen fördern und unterstützen die Arbeit aus den unterschiedlichsten Gründen auch sehr unterschiedlich.

Wir haben uns darauf verständigt, dass wir uns bis zur Herbsttagung im Finanzausschuss, Herr Wollinsky vonseiten der Finanzen und Herr Keller vonseiten des Diakonischen Werkes, die Sache anschauen und überlegen, ob die Verstärkung ohne jegliche Mittel möglich ist oder ob es nicht notwendig ist, Mittel zuzuschießen, damit die Beratungsstellen ihre Arbeit weiterführen und verstärken können. Das für das Protokoll.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Die Anregung des Herrn Rees möchte ich gerne für den Bildungs- und Diakonieausschuss aufnehmen, den Gesetzgeber zu nennen und nicht die Bundesregierung.

Zu den beiden anderen Änderungsvorschlägen würde ich mich sehr gerne und ausdrücklich Frau Jost anschließen.

Wir haben ein ganzes Jahr darum gerungen, ob es einen Weg gibt, allen Ansprüchen gerecht zu werden.

Aber die Positionen gerade an dieser Frage liegen so diametral auseinander, dass man manchmal vergisst, dass uns vieles verbindet. Ich bitte ganz einfach dringend darum, dass wir das Verbindende in die Mitte stellen. Aus diesem Verbindenden kann ja auch Anderes und Neues entstehen. Zunächst einmal ist es meines Erachtens aber wichtig, dass in der Bandbreite möglicher Positionen zum Thema Prostitution das Papier einen Kompromiss darstellt. Wir sind eben auch nicht alleine auf der Welt, wenn wir uns nicht sofort hinter das nordische Modell stellen oder auch gar nicht dahinter stellen.

Sie haben es vermutlich alle schon in den Ausschüssen gehört, wir haben es öfter diskutiert. Es gibt neun Länder, die das eingeführt haben, in der Europäischen Union sind es 6 von 27. Es ist nun nicht so, dass alle Länder, die das nicht eingeführt haben, hinterwäldlerisch sind. Das sagt natürlich auch niemand. Der Schutz der Frauen und Männer, der Transpersonen, die in diesem Arbeitsfeld arbeiten wollen oder müssen, sollte unser Hauptaugenmerk sein. Die politische Frage, welches Gesetz dafür am besten geeignet ist, sollten wir aus meiner Sicht dem Gesetzgeber überlassen.

Ich will noch einmal betonen, was ich auch in der Einbringungsrede gesagt habe: Unsere Pflicht, dieses Wächteramt auszuüben, bezieht sich nicht auf gesetzliche Modelle, sondern auf Themen, die der Staat bearbeiten muss, damit die Menschen geschützt sind. Da gibt es auch eine große Übereinstimmung, trotz aller unterschiedlicher Zugänge.

Ich will nur sagen: Haben Sie keine Angst, wenn Sie nicht dem nordischen Modell zustimmen. Wir sind damit nicht auf der Seite derer, die Frauen, Männer oder Transmenschen ausbeuten, sondern wir sind weiter auf der Seite derer, die im Namen Jesu sich an die Seite der Menschen stellen. Das wollen wir gemeinsam, egal aus welcher inhaltlichen Perspektive wir auf das Thema blicken. Jetzt wäre zu diesem Zeitpunkt wichtig, dieses gemeinsame Votum für den Schutz der Menschen und die Erinnerung des Staates an seine Pflichten in den Mittelpunkt zu stellen.

(Beifall)

Synodale **Langenbach**: Ich möchte nur noch einmal darauf hinweisen, dass in keinem der beiden Änderungsanträge das nordische Modell erwähnt wird.

(Unruhe und Heiterkeit)

Es geht darum, dass in dem Papier, wie es jetzt vorliegt, der Perspektivwechsel überhaupt nicht vorkommt. Es geht da nicht um Prostitution, sondern es geht auch um die Frage des Sexkaufes. Dass dieses vorkommt, ist uns einfach ein Anliegen. Es geht auch nicht darum, es vorzuschlagen, sondern das zu prüfen. Es ist also lediglich ein Prüfauftrag. Das ist das eine.

Für mich persönlich kann ich sagen, es ist alles richtig, was in dem Papier steht. Es ist aber nichts Neues. Wir haben dieses Problem auch schon lange. Es ist auch nicht so, dass wir in der Erziehung bisher nie darauf geachtet haben. Es ist also keine neue Idee, die da aufkommt, dass wir darauf besonders achten müssen. Das möchte ich abschließend auch noch betonen.

(Beifall)

Synodale **Daute**: Sehr geehrter Präsident, liebe Konsynodale, nach und durch viele Beratungen ist die heute eingebrachte Stellungnahme entstanden. Ich persönlich gehörte zu den Unterzeichnerinnen des ursprünglichen Antrags. Mittlerweile habe ich mich davon distanziert. Warum?

In diesem Beratungsprozess, der sich über mehrere Synoden mit vielen Stellungnahmen, Statements und Unterlagen erstreckte, ist mir klargeworden, dass es nicht Aufgabe der Kirche sein kann, einen Vorschlag zur Gesetzgebung des Bundes zu formulieren. Wir als Kirche müssen uns mit der Sexualethik befassen und Prostitution als diakonisches und pädagogisches Thema aufgreifen mit zentralen Maßstäben wie Würde der Person, Menschenrechten, Gerechtigkeit, Freiwilligkeit und Verantwortung damit. Wir müssen uns dabei nicht mit moralischen Begründungen befassen. Deshalb bitte ich die Synode, klar und eindeutig eine sozialethische Auseinandersetzung mit Prostitution in den Blick zu nehmen. Das hilft den Menschen mehr als ein Verbot.

(Beifall)

Synodale **Nakatenus**: Ich sage es einmal ganz platt: Zur Prostitution gehören immer mindestens zwei. Es wurde immer wieder einmal von sexuellen Dienstleistungen gesprochen. Es gibt diejenigen, die die Dienste anbieten, und diejenigen, die sie nutzen. Dieses Papier, wie es jetzt vorliegt, bezieht sich alleine auf diejenigen, die solche Dienste anbieten. Ich finde, es lohnt sich, wenn wir von Sexualmoral sprechen, von Menschenwürde sprechen, noch einmal einen Blick auf diejenigen zu werfen, die von diesen Diensten profitieren, die sie in Anspruch nehmen mit all den Folgen, die wir in dem Papier finden.

Deshalb finde ich den Antrag, den Claudia Roloff gestellt hat, gut und würde diesen einen Satz – Sie wissen, welchen ich meine – gerne noch dazunehmen. Wenn es ganz schwierig ist, würde ich zumindest den Antrag des Hauptausschusses unterstützen, die Nachfrage in dem Absatz zum Umfang zu ergänzen. Danke!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Dankeschön! Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Damit schließe ich die Aussprache und frage den Berichterstatter, ob er ein Schlusswort wünscht.

(Synodaler Dr. Schalla, Berichterstatter: Nein!)

Wie gehen wir vor: Aufgrund etlicher Anfragen hat das Präsidium sich entschieden – das lässt die Geschäftsordnung zu –, den Beschluss über diese Thematik in **geheimer Abstimmung** durchzuführen.

(Beifall)

Wir wollen folgendermaßen vorgehen: Wie Sie wissen, werden immer zunächst die Änderungs- oder Ergänzungsanträge abgestimmt, anschließend der Hauptantrag.

Sie werden also Stimmzettel zu den Änderungsanträgen erhalten, denen Sie entweder zustimmen können oder nicht. Ist eine Mehrheit für einen Änderungsantrag, dann „basteln“ wir das an der entsprechenden Stelle in die Hauptvorlage ein. Dann wird anschließend über diesen eventuell veränderten Hauptantrag in einem zweiten Abstimmungsgang abgestimmt. Gleichzeitig kann man nicht beides erledigen, was auch logisch ist.

Sie sollten aber jetzt noch einmal sehen, an welchen Stellen diese beiden Änderungen, auch der genaue Wortlaut, vorgesehen sind.

Die Sache mit Bundesregierung und Gesetzgeber ist in der Vorlage bereits als „Gesetzgeber“ festgehalten.

Jetzt kommt die schwierige Aufgabe für Herrn Buchert, dass er uns das vorführt.

Es gibt zunächst den *Änderungsantrag* von Frau Roloff, die Ziff. 3 um den folgenden Satz zu ergänzen, wobei wir dann zeigen, wo dieser Satz aufgenommen werden soll: *„Darüber hinaus bitten wir die Bundesregierung, die Sanktionierung von Sexkauf zu prüfen.“*

(Zurufe aus der Mitte der Synode:
Nach Punkt 3 Aufnahme als 3 a.)

Der Punkt 3 heißt bisher: „Wir fordern vom Gesetzgeber, die gesetzlichen Regelungen so anzupassen und anzuwenden, dass die Menschen in der Prostitution vor Ausbeutung, Gewalt und Menschenhandel effektiv geschützt werden und sichergestellt wird, dass niemand unfreiwillig in die Prostitution gerät.“

Da soll nun angefügt werden: „Darüber hinaus bitten wir die Bundesregierung, die Sanktionierung von Sexkauf zu prüfen.“

War das jetzt für alle klar?

(Ein Gast möchte sich zu Wort melden)

Gäste dürfen leider nicht sprechen.

Es folgt nun der zweite *Änderungsantrag*, den Frau Heidler für den Hauptausschuss vorgetragen hat. Der Antrag lautet: *„Die Nachfrage und damit der Umfang von Prostitution muss eingedämmt werden. Wir wissen, dass es zu allen Zeiten und in allen Gesellschaften Prostitution gab und gibt. Dennoch ist die Einhaltung von Menschenrechten und der Schutz schwacher und abhängiger Personen leichter zu realisieren, wenn es weniger Prostitution gibt.“*

Dieser Satz soll den ersten Punkt ersetzen, der bisher heißt: „Der Umfang von Prostitution muss eingedämmt werden, auch wenn wir wissen, dass es zu allen Zeiten und in allen Gesellschaften Prostitution gab und gibt.“

Ist das klar, an welcher Stelle das aufgenommen werden soll und was gemeint ist?

(Keine Wortmeldungen)

Dann können wir in die Abstimmung gehen. Ich schlage Ihnen als *Zählkommission*, Austeilende und Mitwirkende bei der Abstimmung die Herren Kaiser und Nemet sowie die Damen Ningel und Meister vor. Gibt es Einwände? – Ich sehe zumindest keine. Die Personen waren zuvor auch schon gefragt worden, ob sie bereit wären. Das sollte man vorher tun.

Es gibt nun einen Stimmzettel, auf dem man Ja, Nein oder Enthaltung ankreuzen kann. Es gibt dann einen zweiten Stimmzettel, auf dem der andere Antrag abgedruckt ist, bei dem ebenfalls mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt werden kann.

Jetzt haben wir aber noch das technische Problem, dass die Stimmzettel ausgedruckt werden müssen. Deshalb würde ich Sie jetzt bitten, sich ein wenig in Geduld zu üben, vielleicht auch noch einmal über die Sache in dem Zusammenhang nachzudenken.

XVIII**Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. November 2022:****Änderung der Förderbedingungen von Kinder- und Familienzentren in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Anlage 3)

Präsident **Wermke**: Bis die Abstimmung über die Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkt XVI laufen kann, würde ich einen Tagesordnungspunkt einschieben, damit es Ihnen nicht langweilig wird. Gibt es Widerstände gegen das Vorziehen eines sonstigen Tagesordnungspunktes, dann bitte ich um Meldung. – Das ist nicht die Mehrheit.

Dann rufe ich auf Tagesordnungspunkt XVIII: Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates, die Änderung der Förderbedingungen von Kinder- und Familienzentren in der Landeskirche betreffend. Wir freuen uns auf den Bericht unserer Konsynodalen Dr. von Hauff.

Synodale **Dr. von Hauff, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, 2017 beschloss die Landessynode durch Entnahme aus der Treuhandrücklage der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke 2.350.000 Euro für Evangelische Kinder- und Familienzentren an 50 Standorten zu verwenden. Die Bewilligung der Fördermittel sollte in zwei Schritten erfolgen (siehe Protokoll Nr. 7, Herbsttagung 2017, S. 78 ff; 85).

Da der Förderfonds nicht ausgeschöpft wurde und bis 2022 nur 25 % der Mittel vergeben waren, wurde eine Evaluation der Arbeit in den Kinder- und Familienzentren der Evangelischen Landeskirche in Baden durchgeführt.

Befragt wurden neben den geförderten Familienzentren auch nicht aus dem Förderfonds unterstützte Einrichtungen. Die Evaluation zeigte, dass das Förderprogramm sowohl für die Träger als auch für die Familienzentren attraktiver gestaltet werden muss.

Weiter zeigte die Evaluation, dass die Arbeit der an Kindertagesstätten angeschlossenen und von dort koordinierten Familienzentren eingeschränkt war, da in diesen Einrichtungen der Kita-Betrieb Vorrang hatte. Gründe lagen dabei auch in der Coronapandemie und dem gegenwärtigen Fachkräftemangel.

Anders zeigte sich die Situation in Familienzentren, die eine interne Koordinierungsperson finanzierten. In diesen Einrichtungen gibt es mehr Angebote für Familien. Diese Familienzentren werden im Sozialraum auch stärker sichtbar und als gelebtes Evangelium wahrgenommen.

Von Seiten der Familienzentren besteht insgesamt der Wunsch, künftig eine eigene Koordinierungsstelle mit mindestens 50 % Deputat zur Verfügung gestellt zu bekommen. Weiter wünschen Familienzentren mit Basis KiTa zusätzliche Räume für attraktive Angebote.

Eine eigens angestellte Koordinierungsperson soll die Arbeit an Familienzentren vorantreiben. Der Arbeitsbereich dieser Person erfordert keine pädagogisch ausgebildete Fachkraft. Die Aufgabe dieser Person besteht in der Vernetzung aller Akteure, zu denen Kirchengemeinden, Träger, Familien sowie Ehrenamtliche und deren Belange gehören. Weiter gehört die frühzeitige Akquirierung von Fördermitteln zu ihren Aufgaben. Sinnvoll wäre, die Koordi-

nierungsperson außerhalb der KiTa beispielsweise bei der Kirchengemeinde anzusiedeln.

Aus den bisherigen Erkenntnissen ergeben sich folgende Vergabevorschläge:

- Künftig sollen bis zu 130.000 Euro pro Standort verteilt auf vier Jahre zugewiesen werden können. Davon sollen im ersten und zweiten Jahr jeweils 40.000 Euro, im dritten Jahr 30.000 Euro und im vierten Jahr 20.000 Euro ausbezahlt werden. Nichtausbezahlte Mittel der ersten beiden Jahre können im dritten und vierten Jahr bis zur maximalen Förderhöhe verwendet werden.
- Die Bewilligung in zwei Schritten entfällt, da bereits bei der Antragstellung eine Grobkonzeption sowie Ideen zur Zusatzfinanzierung vorgelegt werden müssen. Die abschmelzende Auszahlung bedingt eine frühzeitige Akquirierung weiterer Mittel zur langfristigen Sicherung der Familienzentren von Seiten der Standorte. Für die Bewerbung und Bewilligung wird ein fester Zeitplan eingerichtet: Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 15. September, die Bewilligung durch die Dienstgruppe KiTas ist jeweils bis zum 15. Oktober befristet. Der Förderzeitraum startet am folgenden 1. Januar. Soweit die Mittel noch nicht ausgeschöpft sind, wird dann, wenn es sich auf 2023 bezieht, für den 15. März 2024 eine weitere Bewerbungsfrist eröffnet.
- In Folge dieser Vorgaben ändert sich die Anzahl der geförderten Familienzentren. Mit den Restmitteln können dann noch 14 neue Familienzentren aufgebaut werden. Zusammen mit den bisher geförderten 14 Familienzentren ergeben sich daraus insgesamt 28 Familienzentren.
- Familienzentren müssen künftig nicht unbedingt aus einer KiTa heraus gegründet werden. Weiterhin sollen Kirchengemeinden einen Förderantrag von Kinder- und Familienzentren stellen, ohne kenntlich zu machen, ob beziehungsweise in welcher Weise eine Kooperation mit dem örtlichen Diakonischen Werk erfolgt.

Vor dem Hintergrund, dass evangelische Kirche sich im Sozialraum in vielfältigen kirchlichen Präsenzen zeigen will, stellen die Familienzentren einen wesentlichen Beitrag zur Verkündigung gelebten Evangeliums dar. Daneben sind die Familienzentren eine gute Möglichkeit, vor Ort die Zusammenarbeit zwischen den kirchlichen Trägern und den örtlichen Diakonischen Werken weiterzuentwickeln.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss unterstützt die Förderung und Einrichtung von 14 neuen Familienzentren. Der Finanzausschuss bittet, einen zusätzlichen zweiten Termin zur Bewilligung zu benennen und bei der Herbsttagung 2023 von der Anzahl der bis dahin eingegangenen Anträge zu berichten.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss sowie die beiden mitberatenden Ausschüsse bitten die Landessynode zu beschließen:

Die Synode beschließt die Änderung der Fördersummen und Förderkriterien für die Kinder- und Familienzentren in der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe der in der Tischvorlage dargelegten Eckpunkte.

Diese verlese ich nun:

1. Zuweisung von bis zu 130.000 Euro je Kinder- und Familienzentrum, verteilt auf vier Jahre (1. Jahr: 40.000,- Euro; 2. Jahr: 40.000,- Euro; 3. Jahr: 30.000,- Euro; 4. Jahr:

- 20.000,- Euro). Nicht ausbezahlte Mittel der Jahre 1 und 2 können in die weiteren Jahre übertragen werden.
2. Eine Bewilligung in zwei Schritten entfällt.
 3. Mit den Restmitteln können höchstens 14 neue Kinder- und Familienzentren gefördert werden.
 4. Die Bewerbungsfrist endet am 15.09.2023; über den Antrag muss bis zum 15.10.2023 entschieden sein; der Förderzeitraum beginnt am 01.01.2024. Soweit die Fördermittel nicht ausgeschöpft sind, besteht eine weitere Bewerbungsfrist zum 15.03.2024, über den bis zum 15.04.2024 entschieden sein muss; der Förderzeitraum beginnt dann am 01.07.2024.
 5. Für die Förderung ist eine Verbindung zu einer KiTa nicht erforderlich.
 6. Für eine Förderung ist eine Kooperation mit dem örtlichen Diakonischen Werk erwünscht. Die konkrete Form der Kooperation muss im Rahmen des Förderantrages jedoch nicht dargelegt werden.
 7. Der Landessynode wird bis zur Herbsttagung 2023 berichtet, wieviel Anträge bis zum 15.09.2023 eingegangen sind.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank! Ich eröffne die **Ausprache**.

Synodaler **Dr. Kaminsky**: Ich möchte vorschlagen, in dem Punkt 3 das Wort „höchstens“ zu streichen. Denn in Punkt 1 heißt es: „Zuweisungen von bis zu 130.000,00 Euro“: Wenn es weniger wären, könnten unter Umständen mehr als 14 Zentren gefördert werden.

Synodaler **Dr. Rees**: Ich habe eine Verständnisfrage: Unter Punkt 4 steht: „Besteht eine weitere Bewerbungsfrist bis zum 15.03.2024, über den bis zum 15.04.2024 entschieden sein muss.“ Worauf bezieht sich das den?

(Synodale **Dr. von Hauff, Berichterstatterin**:
Das bezieht sich auf den Antrag.)

Dann muss das Wort „Antrag“ aufgenommen werden.

Präsident **Wermke**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich habe auch einen Vorschlag: In der vorletzten Zeile des Hauptantrages würde ich nicht schreiben „bis zur Herbsttagung 2023“. Das wird schwierig. Ich würde formulieren „zur Herbsttagung“. Damit ist klar, entweder direkt bei der Herbsttagung oder im Vorlauf erhalten wir einen Bericht.

Synodale **Dr. von Hauff, Berichterstatterin**: Das war auch so gedacht. Die Vorlage ist kurz zuvor mit heißer Nadel gestrickt worden.

Präsident **Wermke**: Es genügt, wenn Sie freundlicher Weise das Wort „bis“ auf der Vorlage streichen.

Dann war noch eine Frage gestellt, die wohl geklärt ist, Herr Dr. Rees? Es geht um 4. Da steht, die Bewerbungsfrist endet am 15.09.2023.

Synodale **Dr. von Hauff, Berichterstatterin**: Ich kann den Text noch einmal vorlesen, wie er korrekt lauten sollte: „Soweit die Fördermittel nicht ausgeschöpft sind, besteht eine weitere Bewerbungsfrist zum 15.03.2024; über die bis

dahin gestellten Anträge muss bis zum 15.04.2024 entschieden sein.“

(Zurufe aus der Mitte der Synode: „über die eingereichten Anträge...“, „über die vorliegenden Anträge...“)

Präsident **Wermke**: Ich habe eine Frage: Wenn wir „über die vorliegenden Anträge“ schreiben, hoffe ich, ist dann die Rückfrage erledigt?

(Kein Widerspruch)

Dankeschön.

Es heißt dann: „muss bis zum ... entschieden sein“. Das wären die Änderungen, die wir jetzt bereits eingepreist haben, weil sie sinnvoll sind.

Der Vorschlag des Herrn Kaminsky bezieht sich auf eine andere Stelle, wenn ich das richtig verstanden habe. Könnten Sie das bitte noch einmal sagen.

Synodaler **Dr. Kaminsky**: Zu Ziffer 3 lautet der Antrag, mit den Restmitteln können 14 neue Kinder- und Familienzentren gefördert werden, 14 oder mehr. Der Grund dafür ist der, dass unter Ziffer 1. die Zuweisung von bis zu 130.000 Euro beträgt. Wenn nur die Hälfte angefragt wird, könnten theoretisch doppelt so viele gefördert werden, als jetzt höchstens drinstehen.

Präsident **Wermke**: Ich lese das gleich noch einmal vor, und das dann hoffentlich richtig. Das ist ein Änderungsantrag inhaltlicher Art. Die anderen Punkte waren mehr oder weniger grammatikalischer Art oder vom Verstehen her. Ich habe eine Meldung von Frau Wiesner, von der Berichterstatterin und von Herrn Dr. Schalla. Ich habe hoffentlich niemanden übersehen.

Synodale **Wiesner**: Wenn ich es richtig verstanden habe, ist bei der Antragstellung zur Förderung ein Paradigmenwechsel passiert. Man hat die Fördersumme so erhöht, dass auskömmlich ist, jemanden anzustellen. Deshalb glaube ich, dass diese Formulierung auch so drinbleiben sollte, dass höchstens 14 Einrichtungen gefördert werden und die Fördersumme so ausgezahlt werden kann, dass das nachhaltig ist.

Synodale **Dr. von Hauff, Berichterstatterin**: Frau Wiesner hat eigentlich gesagt, was zu sagen ist. Sollten bis zu dem zweiten Zeitpunkt nicht weitere 14 Anträge eingereicht werden, wird es noch einmal einen späteren Zeitraum geben, zu dem man Anträge für eine Förderung einreichen kann. Die Summe soll aber bei 130.000 Euro pro Einrichtung liegen, so dass insgesamt die Zahl der Familienzentren bei 14 liegt und dadurch, wie Natalie Wiesner sagte, das Geld ausreicht, um die Sache gut machen zu können.

Synodaler **Dr. Schalla**: Ich könnte auch mit der Zahl 14 leben. Wenn man keine Zahl hineinschreiben möchte, könnte man formulieren: Die erhöhte Zuweisung reduziert die Anzahl der geförderten Familienzentren entsprechend.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Kaminsky**: Ich finde die Beschreibung von Herrn Schalla gut. Wenn die Intention eine andere ist, müsste es unter Punkt 1 heißen: „Zuweisung von mindestens 130.000 Euro“ und nicht „von bis zu“. Sie verlangen 130.000 Euro, damit etwas gestaltet werden kann bei genügend Finanzmitteln. Das widerspricht sich in meiner Wahrnehmung. Mit Herrn Schallas Änderung wäre der Widerspruch aufgehoben.

Präsident **Wermke**: Möchte sich die Berichterstatterin zu Punkt 1, der angesprochen ist, äußern? Da geht es auch um das Verständnis dessen, was der Bildungs- und Diakonieausschuss vorschlägt.

Synodale **Dr. von Hauff, Berichterstatterin**: Ich habe den Inhalt so übernommen, wie er auch mit Lucius Kratzert abgesprochen war. Von daher würde ich gerne bei dieser Formulierung bleiben. Mit dem, was Thomas Schalla sagte, dass die Zahl 14 hinten herauskommt, könnte ich leben.

Präsident **Wermke**: Meine Rednerliste, die ich hier führe, ist noch nicht erschöpft; Herr Keller hat sich gemeldet.

Oberkirchenrat **Keller**: Im Prinzip haben wir hier eine mathematische Beschreibung. Es geht um eine Restsumme, geteilt durch die maximale Antragssumme, macht 14. So steht es im Text. Das brauchen wir eigentlich aber gar nicht.

(Beifall)

Die Ziffer 3 bräuchten wir dem Grunde nach nicht, denn das ist reine Mathematik.

Präsident **Wermke**: Ich möchte zwischendurch nur einwerfen, dass die Abstimmungszettel zu dem anderen Punkt inzwischen fertig sind.

(Heiterkeit)

Synodale **Falk-Goerke**: Im Anschluss an den Herrn Keller stelle ich den Antrag, *die Ziffer 3 aus dem Beschlussvorschlag herauszunehmen*.

(Zustimmende Zurufe und Beifall)

Präsident **Wermke**: Gibt es noch eine Wortmeldung? – Das ist nicht der Fall. Dann müssen wir die Änderungsanträge, wie es sich gehört, zuerst abstimmen.

Es gibt den Antrag, die Ziffer 3 zu streichen. Wer kann sich dem anschließen? – Dankeschön, erledigt!

(Heiterkeit)

Sollte jemand dagegen sein? – eine Gegenstimme. Gibt es Enthaltungen? – keine. Bei einer Gegenstimme ist beschlossen, dass im Hauptantrag der Punkt 3 gestrichen wird.

(Zuruf aus der Mitte der Synode: Mit der Logik, dass die anderen Punkte hochrücken! – Heiterkeit)

Das machen wir dann redaktionell, damit keine Nullnummer auftaucht.

Weiterhin haben wir uns schon geeinigt, dass wir in Punkt 4 über die bis dahin vorliegenden Anträge „muss bis zum 15. April 2024 entschieden sein“ eine sprachliche Korrektur vorgenommen haben. Muss ich das abstimmen lassen?

(Verneinende Zurufe)

Nein, das ist logisch gewesen.

Schließlich wird in Punkt 7 noch das kleine Wort „bis“ gestrichen.

Jetzt haben wir wohl alles abgearbeitet. Dann frage ich, ob Frau von Hauff noch ein Schlusswort wünscht?

Synodale **Dr. von Hauff, Berichterstatterin**: Nein, aber ich danke für alles, was hier gesagt wurde. Denn das hat den Antrag besser gemacht. Wie schon gesagt: Wir haben kurz vorher noch die Punkte mit Herrn Träger-Methling zusammengefasst. Ich finde es jetzt schön, dass wir gemeinsam so gearbeitet haben, dass die Sache gut ist.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank! Ich habe vor, den Antrag so, wie er jetzt mit den Änderungen und Streichungen vorliegt, in einem **abstimmen** zu lassen. Ich denke, dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Wer kann dem Gesamtantrag zustimmen? – Danke, das ist deutlich die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – keine. Damit haben wir einstimmig so beschlossen. Vielen Dank!

Beschlossene Fassung:

Die Förderung von Kinder- und Familienzentren wird nach Maßgabe folgender Bedingungen fortgeführt:

1. Zuweisung von bis zu 130.000 Euro je Kinder- und Familienzentrum, verteilt auf vier Jahre (1. Jahr: 40.000 Euro; 2. Jahr: 40.000 Euro; 3. Jahr: 30.000 Euro; 4. Jahr: 20.000 Euro). Nicht ausbezahlte Mittel der Jahre 1 und 2 können in die weiteren Jahre übertragen werden.
2. Eine Bewilligung in zwei Schritten entfällt.
3. Die Bewerbungsfrist endet am 15.09.2023; über den Antrag muss bis zum 15.10.2023 entschieden sein; der Förderzeitraum beginnt mit dem 01.01.2024. Soweit die Fördermittel nicht ausgeschöpft sind, besteht eine weitere Bewerbungsfrist zum 15.03.2024. Über die vorliegenden Anträge muss bis zum 15.04.2024 entschieden sein; der Förderzeitraum beginnt zum 01.07.2024.
4. Für die Förderung ist eine Verbindung zu einer KiTa nicht erforderlich.
5. Für eine Förderung ist eine Kooperation mit dem örtlichen Diakonischen Werk erwünscht. Die konkrete Form der Kooperation muss im Rahmen des Förderantrages nicht dargelegt werden.
6. Der Landessynode wird zur Herbsttagung 2023 berichtet, wieviel Anträge bis zum 15.09.2023 eingegangen sind.

XVI

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zum schriftlichen Antrag der Synodalen Winkelmann-Klingsporn u. a. vom 5. März 2020 betr. Verbot von Sexkauf – Erklärung der Evang. Landessynode in Baden zum Thema „Sexkauf“

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Jetzt müssen Sie gewissermaßen wieder zurückblättern zu TOP XVI, den wir unterbrochen haben. Es werden nun die Zettel ausgeteilt, die sich mit den Änderungen befassen, von denen Sie ankreuzen können, ob Sie dem Änderungsantrag zustimmen, nicht zustimmen oder sich völlig heraushalten, sich also enthalten. Ich bitte die Zählkommission, die Zettel auszuteilen.

(geschieht)

Es sind jetzt ausgeteilt die ersten Formulare zu einem Änderungsantrag des Hauptausschusses. Sie bekommen einen zweiten Zettel, auf dem der zweite Änderungsantrag

in ähnlicher Form benannt ist. Er ist etwas kürzer. Wir sammeln das gemeinsam ein. Damit haben Sie eine absolute Neuheit. Wir trauen nämlich der Zählkommission zu, dass sie die Stimmzettel „auseinanderbasteln“ kann. Das haben wir, zumindest in meiner Amtszeit, so noch nie gemacht.

(Die Zählkommission macht den Präsidenten auf eine mögliche Verwechslungsgefahr aufmerksam.)

Es wird nun doch erst der eine Zettel eingesammelt, sagt die Zählkommission. Es wäre ihr lieber. Damit bedauere ich, dass wir nichts Neues eingeführt haben.

Fehlt jemandem noch der zuerst ausgeteilte Zettel zum Ausfüllen? – Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich einzusammeln.

(geschieht)

Alle, die noch nicht abgeben konnten, bitte ich, einfach den Zettel hochzuhalten. Dann wissen die Menschen mit der Urne, wo sie noch vorbeilaufen müssen.

Da nirgends mehr eine Hand erscheint, gehe ich davon aus, dass eingesammelt wurde. Damit schließe ich den ersten Teil der Änderungsanträge ab und bitte, die Zettel zum zweiten Änderungsantrag auszuteilen.

(geschieht)

Fehlen noch irgendwo Stimmzettel, dann bitte ich, sich zu melden. – Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich, diese nun einzusammeln.

(geschieht)

Sind alle Zettel abgegeben? – Offensichtlich ja. Dann schließe ich diesen Wahlgang und bitte auszuzählen. An der Stelle bleibt uns nun nichts anderes übrig als abzuwarten, wie das Ganze ausgeht, da wir nicht wissen, ob sich am Hauptantrag etwas ändert.

Kurzbeitrag

Synodale **Roloff**: Wenn Sie jetzt nichts auf dem Programm haben, hätte ich einen Vorschlag als Pausenfüller, nämlich den SWR-Film anzuschauen, in dem wir selber vorkommen. Ich habe Herrn Buchert den Abschnitt gerade geschickt.

Präsident **Wermke**: Sorry, welchen SWR-Film?

Synodale **Roloff**: Sie sprachen gestern oder heute – ich habe den Film gerade ohne Ton angesehen – in eine Kamera.

(Heiterkeit und großer Beifall)

Präsident **Wermke**: Ich entnehme dem Beifall, dass Ihr Vorschlag Zustimmung findet.

Synodale **Roloff**: Ich glaube, es war heute, denn Sie haben die gleichen Sachen an, Herr Wermke.

(Erneute Heiterkeit)

Präsident **Wermke**: Von mir aus, ich habe da kein Problem. Ich hoffe nur, dass das technisch funktioniert. Ja, da tut sich was.

(Heiterkeit; ein Ausschnitt des SWR-Beitrages mit Berichterstattung zur Frühjahrstagung der Landessynode wird eingeblendet.)

Falls Sie nicht wissen, wovon gesprochen wurde: Es ging um das Klimaschutzgesetz und die Tatsache, dass es auch

vorher bereits Empfehlungen zum Klimaschutz gab und sich die Landeskirche schon vor Jahren dazu entschlossen hat. In erster Linie ging es darum, was die Gebäude betrifft, sich um Klimaschutz zu bemühen und dass das Gesetz jetzt auch eine Verpflichtung beinhaltet, nicht nur eine Empfehlung, Beratung usw. mit sich bringt. Ich finde es großartig, was die Fernsehleute daraus gemacht haben.

IX Verschiedenes

Präsident **Wermke**: Unsere Zählkommission ist noch nicht auf dem Weg. Dann bietet uns Herr Schalla eine Kurzinformation an. Alles Nähere sagt er selbst.

Synodaler **Dr. Schalla**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Geschwister, ich weiß gar nicht, ob ich mich trauen soll, nach diesem Fernsehbeitrag noch einen mündlichen Beitrag zu liefern. Ich versuche das nun trotzdem einmal. Das hatten wir ursprünglich für morgen vorgesehen. Wenn jetzt aber Zeit ist, wäre das nun eine gute Gelegenheit, Ihnen den „Dialogweg Israel-Palästina“ kurz vorzustellen, wie es gegenwärtig aussieht und wie es weitergeht. Ich darf also die Pause nutzen, Ihnen den Dialogweg kurz vorzustellen. Sie erinnern sich: die Landessynode hat sich im Zuge der Befassung mit einer Eingabe des Forums Evangelische Friedensethik darauf geeinigt, statt einer weiteren Erklärung zum Nahostkonflikt einen Beratungs- und einen Konsultationsweg einzuschlagen. (siehe Protokoll Nr. 4, Frühjahrstagung 2022, S. 75)

Das Ziel des „Dialogwegs“ war der Versuch, sich intensiver mit dem Dokument „Cry for hope“ zu beschäftigen und gleichzeitig mit Menschen palästinensischer und jüdischer Herkunft ins Gespräch zu kommen, um dem Konflikt nachzugehen und die jeweiligen Perspektiven besser zu verstehen, als das normalerweise möglich ist.

Die verschiedenen Dialogformate, die wir uns vorgestellt haben, sollten Begegnungen sein, Diskussionen, Vorträge, Seminare, Gastdozenturen, Austauschbesuche und dergleichen mehr.

Mittlerweile sind wir losgelaufen und haben eine Homepage mit Hilfe des EOK gestartet. Die vier ersten Veranstaltungen haben stattgefunden, weitere sind geplant. Wir hoffen, dass noch viele dazukommen.

Ein paar Beispiele: Auf den Spuren des Dialogweges, wenn ich das so sagen darf, liebe Heike, ist schon unsere Bischöfin mit einer Gruppe Jungsynodaler im Heiligen Land unterwegs gewesen. Viele haben sicher schon den schmissigen Trailer gesehen. Wenn das nicht der Fall ist, würde ich auch den zum Anschauen empfehlen. Das lohnt sich auch hier.

Einige haben auch die Berichte der Reisegruppe schon gehört, die Eindrücke in die Tiefen und Untiefen der Konfliktlage und auch die Ratlosigkeit, die immer dann besteht, wenn es darum geht, welche Schritte könnten zum Frieden führen. Das ist noch einmal eindrücklicher, wenn man sich vor Ort aufhält.

Die evangelische Erwachsenenbildung in der Ortenau hat schon eine ganze Reihe von Veranstaltungen entlang des Dialogweges organisiert. Eine erste hat im April mit einer Lesung von Meron Mendel stattgefunden. Er las aus einem Buch: „Über Israel reden. Eine deutsche Debatte“.

Oberkirchenrat Wolfgang Schmidt wird Anfang Mai einen Vortrag zur deutschen Gemeinde in Jerusalem halten und damit einen besonderen – wie gewohnt besonders kenntnisreichen und erfahrungsgesättigten – Blick auf die Situation in Jerusalem werfen mit einer besonderen Perspektive auf eine jüdische Gemeinde.

Geplant sind weitere Veranstaltungen: zum 75-jährigen Geburtstag des Staates Israel, zum jüdisch-arabischen Zusammenleben dort, Studienreisen von Pfarrkollegs, Bildungs- und Begegnungsreisen, Gastprofessuren jüdischer und palästinensischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Wir wünschen uns und laden alle Gemeinden, Dienste und Werke unserer Kirche ein, sich an diesem Dialogweg auch mit eigenen Angeboten zu beteiligen. Die Homepage dient dabei zugleich als Information und als Dokumentation der Stationen auf diesem Weg.

Wir sind der Überzeugung, dass die Begegnungen mit den palästinensischen Geschwistern und ihren Anliegen sowie den jüdischen Geschwistern und ihren Anliegen zu einem vertieften Verstehen – auch unserer eigenen Rollen und unserer innerdeutschen Debatten – verhilft. Also: Herzliche Einladung, schauen Sie doch öfter mal vorbei: „www.dialogweg.de“. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Jetzt harren wir gespannt der Dinge. Ich sehe Bewegung, genau zum richtigen Zeitpunkt.

XVI

Bericht des Bildungs- und Diakoniausschusses zum schriftlichen Antrag der Synodalen Winkelmann-Klingsporn u. a. vom 5. März 2020 betr. Verbot von Sexkauf – Erklärung der Evang. Landessynode in Baden zum Thema „Sexkauf“

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Wir kommen zunächst zur **Abstimmung** über den Änderungsantrag des Hauptausschusses. Das war der zuerst ausgeteilte Zettel. Anzahl der Stimmzettel: 56. Ungültig: keine. Erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 29. Mit Ja haben gestimmt: 19, mit Nein haben gestimmt: 32, bei 5 Enthaltungen. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen zur zweiten Abstimmung mit der Bitte an den Gesetzgeber zur Sanktionierung von Sexkauf: Es sind wieder 56 Stimmzettel, keiner ungültig; die erforderliche Mehrheit liegt wiederum bei 29.

Mit Ja haben gestimmt: 21, mit Nein: 35, bei null Enthaltungen. Damit sind beide Änderungsanträge abgelehnt. Das heißt: Es bleibt bei dem Wortlaut, wie er vorgelegt wurde. Diese Abstimmung wird vorbereitet. Ich bin sicher, dass wir das dann relativ schnell machen können.

(Kurze Unterbrechung)

Die Stimmzettel sind vorhanden, werden ausgeteilt. Grundlage ist der verteilte Hauptantrag des Bildungs- und Diakoniausschusses in unveränderter Form. Fehlen noch irgendwo Stimmzettel? – Das ist nicht der Fall. Alle Stimmzettel sind ausgeteilt. Ich bitte, diese nun einzusammeln.

(geschieht)

Ich gehe davon aus, dass alle Stimmzettel abgegeben wurden. Ich sehe keinen Widerspruch; dann schließe ich die Wahlhandlung und bitte um Auszählung.

XIX

Verschiedenes

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Ich rufe nun den nächsten Tagesordnungspunkt auf, das ist der Tagesordnungspunkt XIX Verschiedenes. Da gibt es den Wunsch von Herrn Nemet, etwas einzubringen. Herr Dr. Rees hat einen kurzen Werbeblock angekündigt.

Ich selbst habe Ihnen mitzuteilen, dass Sie morgen – das ist jetzt etwas mehr organisatorisch – auf eindringliches und herzliches Bitten der Hausleitung bis 9 Uhr die Zimmer geräumt haben sollten. Also: entweder Sie stehen etwas früher auf oder frühstücken nicht. Das müssen Sie entscheiden. Gepäck kann man im Garderobenbereich unterstellen. Nach uns ist das Haus wieder sehr gut belegt, was uns wiederum freut. Ich erteile nun Herrn Nemet das Wort.

(Zurufe: Herr Nemet zählt aus!)

Er sollte eigentlich da bleiben. Dann erteilen wir Herrn Dr. Rees das Wort.

Synodaler **Dr. Rees**: Ich habe an der Bar verschiedentlich gehört, dass bei der Intensität der Vorbereitung auf diese Landessynode es viele Synodale absolut vergessen haben, sich beim Kirchentag in Nürnberg anzumelden. Dieser findet statt von Fronleichnam bis zum darauffolgenden Sonntag. Es wird wieder ein Kirchentag in Präsenz sein in der wunderschönen Stadt Nürnberg. Er findet statt mit vielen Bläserchören, mit vielen Chören und allem Drum und Dran. Ich kann Euch allen nur dringend raten, sobald Ihr nach Hause kommt, sich umgehend Plätze zu reservieren, damit Ihr noch hineinkommt. Offizieller Beginn ist am Mittwoch mit dem Eröffnungsgottesdienst in der ganzen Altstadt.

(Beifall)

(Zurufe, ein Abendlied zu singen; die Synode singt.)

Präsident **Wermke**: Mir wurde souffliert, dass Herr Nemet auf seinen Beitrag unter Punkt Verschiedenes verzichtet. Ich frage: Möchte sich sonst noch jemand zu Punkt Verschiedenes melden? – Das ist nicht der Fall.

XVI

Bericht des Bildungs- und Diakoniausschusses zum schriftlichen Antrag der Synodalen Winkelmann-Klingsporn u. a. vom 5. März 2020 betr. Verbot von Sexkauf – Erklärung der Evang. Landessynode in Baden zum Thema „Sexkauf“

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Wir kommen zum *Ergebnis* unserer Abstimmung. Es wird Sie nicht wundern, dass wieder 56 Stimmzettel abgegeben worden sind. Demnach ist die erforderliche Mehrheit 29. Die Anzahl der abgegebenen Stimmen mit Ja sind 49, mit Nein 4, Enthaltungen 3: Damit hat die Synode die vorgelegte Erklärung beschlossen.

(Beifall)

Beschlossene Fassung:**Erklärung der Evangelischen Landessynode in Baden zur Prostitution vom 26. April 2023**

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden sieht die Situation im Bereich der Prostitution in Deutschland mit großer Sorge.

Menschenhandel und Gewaltausübung sind in Deutschland unter staatliche Strafandrohung gestellt. Die Bundesregierung hat außerdem mit den gesetzlichen Regelungen den Rahmen dafür geschaffen, dass Sexarbeiter*innen unter dem Schutz des Gesetzgebers stehen. Dennoch hat sich die Situation der Menschen in der Prostitution besorgniserregend verschärft. Der Umfang der Prostitution hat in den letzten Jahren massiv zugenommen. Zunehmend werden insbesondere Frauen aus Osteuropa in Deutschland zur Prostitution gezwungen oder sehen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage keine andere Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Sexismus, Rassismus und soziale Benachteiligung verdichten sich in der Prostitution wie in einem Brennglas. Diese gesellschaftliche Realität ist nicht auf Prostitution in Bordellen oder auf dem Straßenstrich beschränkt, sondern wirkt ebenso in den vielfältigen Formen digitaler Medien. Weit überwiegend wird Prostitution nicht freiwillig ausgeübt. Die gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung von Zwangsprostitution und Gewalt in der Prostitution werden an vielen Stellen nicht durchgesetzt.

Gesellschaftlich beobachten wir zunehmend eine Enttabuisierung von Prostitution und damit einhergehend eine wachsende Gleichgültigkeit gegenüber den Menschen in der Prostitution. Dass Erwachsene ihren Körper verkaufen, wird als eine selbstverständliche Form der Erwerbsarbeit angesehen, auch wenn sie das in der Realität meistens nicht ist, sondern faktisch mit Zwang oder Gewalt verbunden ist. Den Menschen in der Prostitution werden oft erhebliche psychische und physische Schäden zugefügt. Viele erfahren unermessliches Leid. Entsprechend sind gesundheitliche Schädigungen, Drogenabhängigkeit und Selbstmordraten unter Prostituierten weit überdurchschnittlich.

Die Evangelische Landeskirche in Baden weiß darum, dass Liebe und Sexualität Geschenke Gottes sind und den Menschen zu fröhlichem, lustvollem und verantwortlichem Umgang anvertraut sind. Wir ermutigen dazu, dies in gegenseitigem Respekt und Achtung miteinander zu leben und zu gestalten. Wir sind deshalb davon überzeugt, dass die Ökonomisierung der Sexualität einem partnerschaftlichen Umgang grundsätzlich widerspricht. Vielmehr stärkt und verfestigt die Prostitution gesellschaftlich ein Rollenbild, das Frauen zu Objekten in der Regel männlicher Verfügungsgewalt macht. Eine Gesellschaft, die sexuelle Selbstbestimmung, Gendergerechtigkeit und Schutz vor sexualisierter Gewalt zu Leitwerten erhebt, kann Prostitution nicht unhinterfragt lassen.

Wir erkennen in allen Menschen die Würde, die Gott ihnen als Geschöpfe zukommen lässt. Oberstes Ziel gesetzlicher Regelungen ist der Schutz Prostituierten. Die Wahrung der Menschenrechte und die Achtung der Menschenwürde ist insbesondere dort - auch stellvertre-

tend - einzuklagen, wo Menschen in prekären Verhältnissen leben müssen. Wir erinnern deshalb den Staat an seine Pflicht, die Menschenrechte in unserer Gesellschaft zu sichern und durchzusetzen und bitten darum die politisch Verantwortlichen in unserem Land sich folgende Anliegen zu eigen zu machen:

1. Der Umfang von Prostitution muss eingedämmt werden, auch wenn wir wissen, dass es zu allen Zeiten und in allen Gesellschaften Prostitution gab und gibt.
2. Es braucht eine öffentliche Debatte um die Legitimität von Prostitution. Es ist Aufklärung darüber zu leisten, was Leben in der Prostitution bedeutet.
3. Wir fordern vom Gesetzgeber, die gesetzlichen Regelungen so anzupassen und anzuwenden, dass die Menschen in der Prostitution vor Ausbeutung, Gewalt und Menschenhandel effektiv geschützt werden und sichergestellt wird, dass niemand unfreiwillig in die Prostitution gerät.
4. Es werden mehr öffentliche Mittel benötigt, um Menschen in der Prostitution zu begleiten und diejenigen zu unterstützen, die aus der Prostitution aussteigen wollen.
5. Das Profitieren von der Prostitution durch Dritte muss stärker sanktioniert werden.

Auch als Kirche sehen wir uns gefordert:

1. Die Evangelische Landessynode in Baden bittet ihre Diakonischen Werke, die Bemühungen zu verstärken, mit denen Menschen in der Prostitution durch Beratungs- und Unterstützungsangebote begleitet werden. Insbesondere Hilfen zum Ausstieg aus der Prostitution sind dabei wichtig.
2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, im Rahmen der christlichen Sexualethik die Problematik der Prostitution in angemessener pädagogischer Form aufzugreifen und für Schule und Gemeinde entsprechende Materialien zur Verfügung zu stellen.
3. Die Landessynode ermutigt ihre Gemeinden und Kirchenbezirke und die dort Verantwortlichen, vor Ort die gesellschaftliche Debatte über Prostitution anzuregen und sich um Aufklärung zu bemühen.

XX**Beendigung der Sitzung / Schlussgebet**

Damit schließe ich auch die zweite öffentliche Sitzung der 6. Tagung der 13. Landessynode und bitte Frau Wetterich um das Schlussgebet.

(Die Synodale Wetterich spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung: 22:40 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung der sechsten Tagung der 13. Landessynode

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 27. April 2023, 9:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Bekanntgaben

IV

Kampagne für den Religionsunterricht am 21. September 2023

Oberkirchenrat Schmidt

V

Bericht des Ausschusses Kirchenbild

Synodaler Dr. Alpers

VI

Bericht des Finanzausschusses zur Eingabe des Gesamtausschusses vom 27. Februar 2023 betr. Änderung des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes (OZ 06/17)

Berichterstatte(r)in:

Synodale Dr. Freifrau von Gemmingen-Hornberg

VII

Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. Februar 2023: Zwischenbericht im landeskirchlichen Projektmanagement: Stärkung des Evangelischen Profils in Evangelischen Kindertagesstätten in Baden (OZ 06/08)

VIII

Bericht des Finanzausschusses zu den Eingaben der Evangelischen Kirchengemeinden Heitersheim/ Eschbach und Gallenweiler vom 28. Dezember 2022 und des Kooperationsgebiets „Markgräflerland 2“ vom 7. Januar 2023 betr. Bauwiederherstellungswert (OZ 06/16)

Berichterstatte(r)in: Synodale Wiesner

IX

Bericht des Finanzausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. Februar 2023: Eckdaten 2024/2025 (OZ 06/07)
- zum schriftlichen Antrag des Synodalen Rüter-Ebel u.a. vom 14. September 2022 betr. Telefonseelsorge (OZ 06/07.1)
- zum schriftlichen Antrag des Synodalen Dr. Alpers u.a. vom 20. April 2023 betr. Konzeption von Innovationen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 06/07.2)

Berichterstatte(r)in: Synodaler Wießner

X

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. Februar 2023:

Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfegesetz) (OZ 06/06)

Berichterstatte(r)in: Synodaler Bollacher

XI

Friedensgebet

XII

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. Februar 2023:

Entwurf kirchliches Gesetz zur Einführung eines Kasualgesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze (OZ 06/04)

Berichterstatte(r)in: Synodale Langenbach

XIII

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. Februar 2023:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Anpassung von Lebensordnungen (OZ 06/09)

Berichterstatte(r)in: Synodaler Nemet

XIV

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. März 2023:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Klimaschutzgesetz) (OZ 06/12)

Berichterstatte(r)in: Synodale von dem Bussche-Kessell

XV

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. März 2023:

Entwurf Leitlinien zur Schöpfungsverantwortung der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 06/13)

Berichterstatte(r)in: Synodaler Götz

XVI

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Dezember 2022:

Entwurf Kirchliches Gesetz über den Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden (K-Arbeitsschutzgesetz) (OZ 06/01)

Berichterstatte(r)in: Synodaler Bollacher

XVII

Verschiedenes

XVIII

Schlusswort des Präsidenten

XIX

Beendigung der Tagung / Schlussgebet der Landesbischöfin

I**Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Präsident **Wermke**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale, einen guten Morgen allerseits, für diese letzte Runde gutes Durchhaltevermögen. Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der sechsten Tagung der 13. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Wick.

(Der Synodale Wick spricht das Eingangsgebet.)

II**Begrüßung**

Präsident **Wermke**: Ich entbiete unseren beiden Stenografen, den Herren Erhardt und Lamprecht, einen herzlichen Gruß. Sie werden sich abwechseln.

Ich danke Frau Prälatin Reinhard ganz herzlich für die heutige Morgenandacht, aber auch unserem Geigenduo, Frau Langenbach an der Orgel und dem Chor.

(Beifall)

III**Bekanntgaben**

Präsident **Wermke**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt Bekanntgaben.

Alle Ausschüsse haben ausführlich den Bericht der Landesbischöfin beraten. Eine gesonderte Stellungnahme im Plenum ist nicht erforderlich. Noch einmal ein herzlicher Dank an Frau Landesbischöfin Springhart für ihren Bericht. Sie finden ihn in einer schmucken Form mit den hier gezeigten Bildern in Ihren Fächern.

Weiter darf ich Sie darüber informieren, dass an der 4. Begegnung von Synodenmitgliedern in der GEKE, das ist die Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa, die vom 28. September bis 1. Oktober dieses Jahres hier in Bad Herrenalb stattfindet, die Synodalen Falk-Goerke, Ningel, Weida, Winkelmann-Klingsporn und ich selbst teilnehmen werden.

IV**Kampagne für den Religionsunterricht am 21. September 2023**

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV. Ich bitte Herrn Oberkirchenrat Schmidt.

Oberkirchenrat **Schmidt**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, ich danke für die Gelegenheit, Sie auf ein Projekt aufmerksam zu machen, das wir in diesem Herbst von den vier Kirchen in Baden-Württemberg aus planen und durchführen.

Wir haben mit dem evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen einen großen Schatz. Aber dieser Schatz steht zunehmend unter Rechtfertigungsdruck. Der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen wird mehr und mehr in Frage gestellt, weil in unserer Gesellschaft an vielen Stellen der Beitrag des Religionsunterrichts zum Frieden in der Gesellschaft, zur Verständigung und Gemeinsamkeit in der Gesellschaft nicht wirklich gesehen wird. Das ist der Anlass, warum wir seitens der vier Kirchen die Initiative gestartet haben, in diesem Herbst, nach Beginn des neuen Schuljahres – also im September, bis in

den Oktober – flächendeckend in Baden-Württemberg Veranstaltungen anzubieten, die den Wert und die Bedeutung von Religion und Gesellschaft und insbesondere den Wert und die Bedeutung des evangelischen Religionsunterrichts für die Gesellschaft thematisieren werden.

Insbesondere über die Schuldekaninnen und Schuldekane werden in den verschiedenen Regionen Baden-Württembergs in ökumenischer Verantwortung vielleicht da und dort sogar Religionsgrenzen überschreitende Veranstaltungen angeboten. Zum Beispiel ein Format, das im Bereich der Badischen Landeskirche stark im Blick ist, ist die Einladung an Landtagsabgeordnete zu einem Unterrichtsbesuch im evangelischen Religionsunterricht und einer anschließenden Gesprächsrunde und natürlich vor allem die Beteiligung der Presse.

Es gibt eine Zentralveranstaltung, und auf diese möchte ich Sie heute insbesondere aufmerksam machen und Sie gerne einladen, daran teilzunehmen. Am 21. September wird im Hospitalhof in Stuttgart ein Podiumsgespräch stattfinden. Unsere Landesbischöfin Heike Springhart, der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg und der schiitische Autor und Moderator – in vielfältiger Weise im Zusammenhang mit dem Thema Religion in unserer Gesellschaft bekannt – Michel Abdollahi aus Hamburg, werden in einem Podiumsgespräch die Frage nach der Bedeutung von Religion in und für unsere Gesellschaft thematisieren. Im Anschluss ist dann ein kleiner Empfang, Gespräche mit den Abgeordneten und so weiter geplant. Diese Zentralveranstaltung möchte einfach die Aufmerksamkeit auf das Thema „Bedeutung der Religion für unsere Gesellschaft, Bedeutung des evangelischen Religionsunterrichts“ lenken.

Darüber wollte ich Sie heute informieren. Wann und wo immer Sie in Berührung kommen mit Religionsunterricht, mit Religionskräften, greifen Sie dieses Thema auf und fragen Sie nach, was geplant ist. Es gibt auch die Möglichkeit, da und dort, wo man selber kann und möchte, Ideen in dieses Projekt einzubringen. Es wird eine eigene Webseite dazu geben, auf der die gesamten Veranstaltungen in Baden-Württemberg in einer Übersicht zu sehen sind. Und wenn Sie Ideen, Fragen und Anregungen haben, wenden Sie sich gerne an mich oder an Schuldekan Boch, der für die Badische Landeskirche in der kleinen Koordinierungsgruppe tätig ist. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank. Der Termin ist notiert, und wir sind gespannt, was wir dann im Nachhinein von dieser Kampagne erfahren werden.

V**Bericht des Ausschusses Kirchenbild**

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V. Wir haben vor längerem einen Ausschuss „Kirchenbild“ ins Leben gerufen. Wir hören dazu den Synodalen Alpers mit einem Bericht aus dem Ausschuss.

Synodaler **Dr. Alpers**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Geschwister, ich berichte für den Ausschuss „Kirchenbild“. Dieser Ausschuss wurde durch unsere Begleitbeschlüsse zu OZ 03/08 vom 28. Oktober 2021 geschaffen. (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2021, S. 60 ff) Gleichzeitig wurden die Aufgaben definiert. Ich lese einige der Begleitbeschlüsse nochmals vor:

1. Die Landessynode richtet einen Ausschuss „Kirchenbild“ nach § 14 Geschäftsordnung Landessynode ein. Der Ausschuss besteht aus bis zu 8 Mitgliedern der Landessynode – je Ausschuss zwei –, Mitgliedern des Fachteams „Kirchenbild und Profil“ im Evangelischen Oberkirchenrat und weiteren fachkundigen Personen.
2. Im Sinne des Beschlusses zu OZ 01/03, Punkt 1 (siehe Protokoll Nr. 1 Frühjahrstagung 2021, S. 148), wird im Zusammenhang der Frühjahrstagung 2022 ein Fachtag „Kirchenbild“ stattfinden, vorbereitet durch den Ausschuss „Kirchenbild“.
3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und die Ressourcensteuerungsgruppe darum, weiterhin theologische Orientierung in den Prozess einzuspielen und Orte der Diskussion um Kirchen- und Gemeindebilder einzurichten, so dass neben den erforderlichen Reduktionen auch eine innovative Weiterentwicklung der Landeskirche (Transformation) geleistet werden kann.
4. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat insbesondere, gemeinsam mit dem Präsidium der Landessynode und dem Ausschuss „Kirchenbild“ im ersten Quartal 2023 einen Kongress der Evangelischen Landeskirche zur theologischen Wegbestimmung vorzubereiten. Dieser zielt auf eine breit angelegte Verständigung und Weiterentwicklung der verschiedenen Impulse, die in den Kirchenbezirken, im Evangelischen Oberkirchenrat und innerhalb der Landessynode entwickelt wurden. Daneben sollen im Jahr 2022 kleinere Formate zur theologischen Diskussion entwickelt werden.

So weit die Begleitbeschlüsse.

Der Ausschuss „Kirchenbild“ war also insbesondere für die Vorbereitung unseres Fachtages Kirchenbild und für einen „Kongress [...] zur theologischen Wegbestimmung“ verantwortlich.

Der heutige Bericht betrachtet schwerpunktmäßig den Kongress. Sie kennen ihn alle unter dem Titel „Zukunftstag – Kirche weiter denken – Du stellst meine Füße auf weiten Raum“. Er fand am 4. März 2023 in Ettlingen statt. Viele von Ihnen haben ebenfalls teilgenommen. Als Ausschuss „Kirchenbild“ haben wir diesen in enger Kooperation mit Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrates vorbereitet und das Programm mitgestaltet. Insbesondere haben wir diskutiert, wie das Ziel einer „theologischen Wegbestimmung“ umgesetzt werden kann.

Für den Vormittag haben wir dazu ein Format mit einer externen Referentin und anschließendem Gespräch mit unserer Landesbischöfin entwickelt. Dr. Kirstin Jahn, Generalsekretärin des Deutschen Evangelischen Kirchentags, hat ihren Impuls dann mit „Worin liegt für mich die Zukunft der Kirche?“ überschrieben und einen Fokus auf Ehrenamtliche gelegt. Sie hat ausgeführt, wie Ehrenamtliche gleichberechtigt und wertgeschätzt mitarbeiten werden und welche Chance dies für uns als Landeskirche darstellt. „Ehrenamtskirche“ heißt ein wichtiges Stichwort aus ihrem Vortrag.

Eine kleine unterhaltsame Unterbrechung war die kabarettistische Auseinandersetzung mit dem Thema von Armin Töpel. Rund 500 Teilnehmende, davon 360 vor Ort und weitere online, haben diesen Vormittag miterlebt.

Über die Mittagszeit wurden auf einem bunten Marktplatz über 30 Projekte aus allen Kirchenbezirken vorgestellt. Ziel war es, nachahmenswerte Ideen zu präsentieren. Ich selbst

habe viele großartige Ideen dabei entdeckt. Herzlichen Dank – ich denke im Namen von uns allen – an die Kirchenbezirke und die Vorbereitenden.

Am Nachmittag wurden in 22 Workshops einzelne Fragen vertieft. Referentinnen und Referenten haben die Workshops vorbereitet – oft sind auch noch viele Impulse von Teilnehmenden eingeflossen und wurden dokumentiert. Den Abschluss bildete ein Gottesdienst, den unsere beiden „damaligen“ Prälaten Frau Zobel und Herr Schächtele federführend gestaltet haben.

In der Nachbetrachtung im Ausschuss haben wir den Zukunftstag insgesamt als stimmig empfunden. Für künftige ähnliche Formate haben wir gelernt, mehr auf die Sichtbarkeit der Synode im zentralen Programm zu achten.

Aufgabe waren auch kleinere Formate im Jahr 2022. Diese wurden als digitale Angebote des Fachteams realisiert und hatten zusammen rund 250 Teilnehmende.

Liebe Schwestern und Brüder, dieser Bericht ist ein Zwischenbericht. Der Kirchenbild-Ausschuss wird bis zur nächsten Herbsttagung der Landessynode die Ergebnisse der verschiedenen Formate zusammentragen und aufbereiten. Dies war vor der laufenden Tagung nicht möglich, weil rund 200 qualitative Rückmeldungen zum Zukunftstag aufgrund der zeitlichen Nähe noch nicht angemessen ausgewertet werden konnten. Wir werden also noch tagen und dann im Rahmen der 7. Tagung der 13. Landessynode hier nochmals berichten. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Auch Ihnen, Herr Alpers, ganz herzlichen Dank. Viele von uns waren – Sie sagten es ja – dabei, und es ist ja schön, wenn Sie uns noch nicht endgültig berichten können, weil so viele Vorschläge, Ideen und so weiter eingegangen sind. Das war ja eigentlich auch der Sinn der Sache. Und da haben wir auch die Geduld zu warten.

VI

Bericht des Finanzausschusses zur Eingabe des Gesamtausschusses vom 27. Februar 2023 betr. Änderung des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes

(Anlage 17)

Präsident **Wermke**: Nun kommen wir zu Berichten. Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI. Es berichtet unsere Mitsynodale Dr. Freifrau von Gemmingen-Hornberg.

Synodale **Dr. Freifrau von Gemmingen-Hornberg, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, mit Schreiben vom 27. Februar 2023 hat der Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden eine Eingabe eingereicht. Es soll eine Ergänzung des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes, kurz MVG, erfolgen, die Folgendes vorsieht:

In Dienststellen mit weniger als 151 Mitarbeitenden ist ab einer Anzahl von 76 Mitarbeitenden ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung mit 25 % und ab 111 Mitarbeitenden ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung mit 35 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Die derzeitige Regelung sieht erst eine Freistellung ab 151 Mitarbeitenden vor.

Die Eingabe begründet dies wie folgt:

In einigen Dienststellen seien mehr als 75, aber weniger als 151 Mitarbeitende beschäftigt. Der Arbeitsaufwand der MAV bemesse sich aber nicht nur nach der Zahl der Kolleg/innen. Es sei wichtig, Zeit zur gesetzeskonformen Organisation des MAV-Gremiums eingeräumt zu bekommen. Nach § 19 Absatz 2 MVG könne die notwendige Zeit genommen werden, aber eine geregelte Freistellung bringe Vorteile für Dienststellenleitungen, MAV-Gremium und auch Mitarbeitende.

Die Arbeitsabläufe seien besser planbar, und Aufgaben könnten übertragen werden, ohne dass immer wieder für eine Ersatzkraft für die Aufgaben gesorgt werden müsse. Die neue Regelung böte rechtliche Sicherheit bei der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Der Evangelische Oberkirchenrat stimmt grundsätzlich der Argumentation des Gesamtausschusses insoweit zu, als dass es gerade im diakonischen Bereich Einrichtungen gibt, die die Anwendungsschwelle von 151 Mitarbeitenden des § 20 Abs. 1 Satz 1 MVG nicht erreichen. Die Anzahl der Einrichtungen und damit auch die Höhe der zusätzlich entstehenden Kosten sind aber noch nicht ermittelt.

Die Diskussion in den Ausschüssen ergab folgende Beschlussvorschläge:

1. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Kosten der Freistellungen entsprechend des Antrages des Gesamtausschusses zu ermitteln.
2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, für die Herbsttagung der Landessynode 2023 einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu erarbeiten.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. Ich eröffne die **Aus-sprache**.

Synodale **Falk-Goerke**: Vielen Dank für die klare Darstellung des Anliegens. Ich möchte nur anmerken – das wurde im Ausschuss, insbesondere im Rechtsausschuss diskutiert –, dass beim Beschlussvorschlag Nr. 2 das Wort „entsprechenden“ – wir können damit leben – kein Präjudiz in dem Sinne bedeutet, dass wir einen Gesetzesvorschlag erwarten, der das umsetzt, sondern dass das im Endeffekt von den Ergebnissen unter Beschlussvorschlag Nr. 1 abhängt. Es soll nicht der Gedanke entstehen, dass diese Eingabe schon in vollem Umfang positiv auf den Weg gesetzt ist.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank für die Klarstellung. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Nein. Dann schliesse ich die Aussprache. Wird ein Schlusswort gewünscht?

(Synodale Dr. Freifrau von Gemmingen-Hornberg, Berichterstatterin: Nein, danke.)

Präsident **Wermke**: Dann können wir **abstimmen**. Sie haben die beiden Beschlussvorschläge vorliegen. Gibt es Einwände, wenn ich gemeinsam abstimmen lasse? – Nein. Dann bitte ich Sie sehr herzlich, wenn Sie diesen Beschlussvorschlägen aus den Teilen 1 und 2 zustimmen wollen, dies mit der Karte anzuzeigen. – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer enthält sich? – Niemand. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Vielen Dank.

VII

Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. Februar 2023:

Zwischenbericht im landeskirchlichen Projektmanagement: Stärkung des evangelischen Profils in Evangelischen Kindertagesstätten in Baden

(Anlage 8)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII. Der Zwischenbericht zeigt, dass trotz der Herausforderung durch die Corona-Pandemie und die dadurch bedingte Umstellung auf Online-Formate umfangreiche Angebote in großer Vielfalt entwickelt und umgesetzt werden konnten. Wir danken den Verantwortlichen für das große Engagement und ermutigen, auf dem eingeschlagenen Weg weiterzuarbeiten. Den Schlussbericht dieses Projektes werden wir dann ausführlich beraten.

VIII

Bericht des Finanzausschusses zu den Eingaben der Evangelischen Kirchengemeinden Heitersheim / Eschbach und Gallenweiler vom 28. Dezember 2022 und des Kooperationsgebiets „Markgräflerland 2“ vom 7. Januar 2023 betr. Bauwiederherstellungswert

(Anlage 16)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII. Es berichtet die Synodale Wiesner.

Synodale **Wiesner, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Glaubensgeschwister, wir behandeln hier zwei Eingaben von Gemeinden. Sie beschäftigen sich mit den Fragen zur Berechnung der Quoten für die Gebäudedeklassifizierung sowie mit dem sogenannten Bauwiederherstellungswert. Da sich die Landessynode dazu bereits in der Gesetzgebung zum Ressourcensteuergesetz im Jahr 2021 mit dem Thema befasst hat, war es nicht zwingend, dass die beiden Eingaben zum Beratungsgegenstand dieser Tagung werden. Trotzdem hat der Ältestenrat sich entschieden, dass sie mit Ordnungsziffern versehen und in den Ausschüssen beraten werden. Das hängt damit zusammen, dass ein Teil der Anfragen und Beschlussanträge, die Thema der Eingaben waren, bereits durch einen Beschluss des Landeskirchenrats bearbeitet worden sind und der andere Teil nicht dadurch gelöst werden kann, was in der Eingabe als Neuregelung vorgeschlagen wird.

Warum ist also die Beratung in den Ausschüssen und im Plenum hier und heute trotzdem sinnvoll? Damit die Arbeit der kirchenleitenden Organe und ihr Zusammenspiel in Bezug auf den Strategieprozess näher beleuchtet werden kann und so auch für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinde transparent wird. Wir sind gemeinsam auf dem Weg. Die Synodalen, die den Strategieprozess in ihren Kirchengemeinden und Kirchenbezirken miterleben, werden so sprachfähig und können weitergeben, was hier beschlossen wird. Und mit der Behandlung der Eingaben wird das Signal gegeben werden: Wir, die Landessynode als Legislative, sind stets über alle Vorgänge des Strategieprozesses gut informiert. Der Evangelische Oberkirchenrat als ausführendes Organ reagiert schnell und lösungsorientiert, wenn sich Fragen und Probleme auf dem Weg der Transformation und Reduktion auftun.

So weit also die Antwort auf die Frage, warum verhandeln wir die Eingaben, um was geht es genau.

Als Jesus sagte, dass er der den Tempel abreißen und in drei Tagen wieder aufbauen würde, hatte er sicherlich nicht an den Bauwiederstellungswert des Tempels gedacht. Der Bauwiederstellungswert, den wir hier haben, wurde im Rahmen des Liegenschaftsprojektes ermittelt. Er ist eine Vergleichsgrundlage für alle Gebäude der Evangelischen Landeskirche in Baden und dient nun im Strategieprozess als Index dafür, wie hoch der erwartete Bauunterhalt eines Gebäudes im landesweiten Vergleich sein wird. Zusammen mit weiteren Kriterien dient er als Hilfsmittel zur Klassifizierung der Gebäude im Rahmen der Gebäudeampel.

Er ist zu unterscheiden von anderen Gebäudebewertungen, die zum Beispiel bei der Berechnung der Finanzausgleichsmittel ins Spiel kommen, die Kirchengemeinden von der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Verfügung gestellt werden oder die zur Berechnung der Höhe der Rücklagen herangezogen werden, die für den Erhalt der Gebäude durch Haushaltsmittel der Kirchengemeinden gebildet werden müssen.

Der Bauwiederstellungswert ist eine Methode, die die wichtigsten Kosten bei einer Baumaßnahme im Blick hat. Als nun eine Excel-Tabelle mit der Berechnungsformel für die Klassifizierung den Kirchenbezirken zugesandt wurde, verursachte sie den Bezirkskirchenräten bald Kopfschmerzen. Denn überall gab es historische Kirchen, deren Bauwiederstellungswert so hoch war, dass, wenn man diese mit dem Label grün versehen würde, viele weitere Gebäude dann nicht mehr in diese Kategorie rücken könnten und somit sehr viel mehr Kirchengemeinden mit ihren Gebäuden in eine unsichere Zukunft steuern würden.

So kamen die beiden Eingaben zustande.

In der Eingabe der Kirchengemeinden Heitersheim / Eschbach und Gallenweiler bitten die Gemeinden – ausgehend von den Erfahrungen im Strategieprozess im Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald – die Landessynode, nochmals zu bedenken, ob der Bauwiederstellungswert als Entscheidungskriterium für die weitere Förderung im Rahmen einer Baubehilfe herangezogen werden soll.

Ebenso sollte überlegt werden, dass besondere Kirchengebäude eine landeskirchliche bzw. staatliche oder kommunale Förderung erhalten sollen, um „die Gemeinden und Kooperationsgebiete aus der finanziellen Verantwortung für diese Gebäude“ zu entlassen.

Dazu ist Folgendes zu sagen: Wenn Kirchengemeinden Eigentümer eines Gebäudes sind, dann haben sie zunächst auch die Verantwortung für dieses Gebäude. Dabei werden sie seitens der Evangelischen Landeskirche in Baden einerseits durch Baubehilfen unterstützt, sofern das Gebäude grün klassifiziert ist. Zugleich erhalten die Kirchengemeinden weiterhin – unabhängig von der Klassifizierung – in der Steuerzuweisung nach § 4 FAG (Finanzausgleichsgesetz) die darin integrierte frühere Steuerzuweisung nach § 6 FAG für Gebäudebewirtschaftung und Gebäudeunterhaltung.

Kirchengemeinden völlig aus der Finanzverantwortung für besondere Kirchengebäude zu nehmen, wird aus finanziellen Gründen seitens der Evangelischen Landeskirche in Baden nicht möglich sein. Es würde nur eine Umverteilung der für die Gebäude eingeplanten Finanzmittel bedeuten. Ein Nullsummen-Spiel also.

Eine Unterstützung aus der Politik, also dem Land Baden-Württemberg, die neben den bestehenden Baulasten weitere Kirchengebäude aus Steuermitteln finanzieren wird, ist nicht realistisch. Es gibt jedoch bereits gute Erfahrungen von bürgerschaftlichem und kommunalem Engagement, das nach bisherigen Erfahrungen jedoch nur auf der Ebene Kirchengemeinde gelingen kann, wo die Verbundenheit und Identifikation mit dem Gebäude am höchsten ist. Die Landessynode hat den Evangelischen Oberkirchenrat in einem Begleitbeschluss gebeten, dass Gemeinden nicht allein gelassen werden sollen mit einem „roten“ Gebäude, sondern Beratung und Begleitung erfahren sollen. Ein ganzes Maßnahmenbündel wurde dafür im Team EKIBA 2032 entwickelt.

Die Eingabe der vier Ältestenkreise im Kooperationsrat Markgräfler Land 2, ebenfalls im Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald, lautet: „Die Landessynode möge beschließen, dass außergewöhnlich große Kirchen mit einem sehr hohen Bauwiederstellungswert gesondert behandelt werden. Da solche außergewöhnlich großen Kirchen im Falle eines Totalschadens niemals mehr in der alten Größe aufgebaut würden, schlagen wir vor, bei solchen Gebäuden lediglich einen Teil – zum Beispiel 70 oder 75 % – des Bauwiederstellungswertes in die Berechnungen mit einfließen zu lassen.“

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2022 § 6 der Rechtsverordnung für Liegenschaften nach dem Ressourcensteuergesetz um Absatz 4 ergänzt:

„Bei der Festlegung der Summe des Bauwiederstellungswertes nach Absatz 3 bleibt für jeden Kirchenbezirk das Kirchengebäude, welches den höchsten Bauwiederstellungswert ausweist und nicht unter die hellgrünen Gebäude fällt, außer Ansatz.“

Für den Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald bedeutet dies, dass der Bauwiederstellungswert für die Kirche Ihringen nicht berücksichtigt wird, wenn der Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald dieses Gebäude grün klassifiziert. Die Antragsteller haben dieses Gebäude in ihrem Schreiben erwähnt. Somit wird dem Kirchenbezirk und den Kirchengemeinden durch diese Änderung etwas Spielraum verschafft. Dem Antrag der vier Kirchengemeinden wird somit teilweise entsprochen.

Der Antrag, nur einen gewissen Prozentsatz des Bauwiederstellungswertes anzurechnen, wurde in den Beratungen als nicht sinnvoll erachtet. Das Prozessdesign für die gesamte Evangelische Landeskirche in Baden müsste über den Haufen geworfen werden. Die Bewertungen müssten noch einmal von vorn beginnen. Und somit könnte die Abgabefrist der Klassifizierungsergebnisse nicht eingehalten werden. Doch im Ergebnis der Beratungen kamen viele Rückmeldungen, auch aus den Kirchenbezirken, dass die Regelung mit der „Joker-Kirche“ die schwierigen Situationen befriedigend lösen kann.

Ein Tempel lässt sich weder in drei Tagen abreißen noch aufbauen. Zumindest nicht von uns Menschen. Und das hat Jesus vielleicht auch gar nicht gesagt. Und wie er es gemeint hat, wenn er es gesagt hat? Es wurde ihm vielleicht auch nur in den Mund gelegt. Das Schreckgespenst Abriss geht immer noch in vielen Gemeinden um. Und deswegen ist es wichtig, dass wir gut und achtsam kommunizieren, was wir beschließen.

Wir bleiben auf dem Weg. Aber wir nehmen die Anliegen wahr, nehmen sie ernst. Wir suchen nach Maßnahmen, die eine Nachsteuerung möglich machen. Und alle können sich auf den Seiten der EKIBA transparent und niedrigschwellig informieren. Das Kern-Team von EKIBA 2032 steht den Gemeinden zur Verfügung, um die Prozesse vor Ort zu moderieren. Infos gibt es dazu auch auf den Seiten des Kernteams.

Der Beschlussvorschlag des Finanzausschusses lautet deswegen wie folgt:

1. Die Eingabe der Kirchengemeinden Heitersheim / Eschbach und Gallenweiler wird gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GeschOLS zurückgewiesen.
2. Die Eingabe der vier Ältestenkreise im Kooperationsrat Markgräfler Land 2 hat sich mit der Ergänzung der RVO zur Liegenschaftsklassifizierung durch Entscheidung des Landeskirchenrates vom 15.02.2023 erledigt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. – Wird **Aussprache** gewünscht?

Synodaler **Reimann**: Herr Präsident, liebe Frau Wiesner, ich möchte als Gemeindeglied des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald herzlich dafür danken, dass der Landeskirchenrat so schnell reagiert hat. Das hat uns sehr viel Erleichterung verschafft – im Kooperationsgebiet wie auch im Bezirk – und hat die Diskussion sehr beruhigt. Das wollte ich hiermit zu Protokoll geben. – Vielen Dank.

(Beifall)

Synodale **Roßkopf**: Nur kurz eine Frage: Stimmt das Wort unter der Ziffer 2 „Kooperationsrat“? Oder muss das „Raum“ heißen?

Präsident **Wermke**: Raum! Vielen Dank für die Aufmerksamkeit. Ich sehe keine weiteren Meldungen. Dann schließe ich die Aussprache. Ein Schlusswort? – Wird nicht gewünscht.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Auch hier beabsichtige ich, die beiden Beschlussvorschläge in einem abzustimmen, wenn sich keine Einwände ergeben. – Das ist nicht der Fall.

Wer dem Beschlussvorschlag in seinen beiden Teilen zustimmen kann, der möge die Stimmkarte erheben. – Danke, das ist die Mehrheit. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Also einstimmig so beschlossen.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 27. April 2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Eingabe der Kirchengemeinden Heitersheim/Eschbach und Gallenweiler wird gemäß § 18 Abs.2 Satz 2 Nr.1 GeschOLS zurückgewiesen.
2. Die Eingabe der vier Ältestenkreise im Kooperationsraum Markgräfler Land 2 hat sich mit der Ergänzung der RVO zur Liegenschaftsklassifizierung durch Entscheidung des Landeskirchenrates vom 15.02.2023 erledigt.

IX

Bericht des Finanzausschusses

– zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. Februar 2023: Eckdaten 2024/2025

(Anlage 7)

– zum schriftlichen Antrag des Synodalen Rüter-Ebel u. a. vom 14. September 2022 betr. Telefonseelsorge

(Anlage 7.1)

– zum schriftlichen Antrag des Synodalen Dr. Alpers u. a. vom 20. April 2023 betr. Konzeption von Innovationen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 7.2)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Es berichtet der Vorsitzende des Finanzausschusses Herr Wießner.

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, die Beratungen über die Eckdaten für den nächsten Doppelhaushalt 2024/2025 waren erwartungsgemäß intensiv und an einigen Punkten auch kontrovers. Alle Ausschüsse haben sich ausführlich mit den Eckdaten und deren Auswirkungen auf den nächsten Doppelhaushalt befasst.

1. Rahmenbedingungen für den Haushalt 2024/2025

a) Kirchensteuer

Für 2024 wird eine Erhöhung der Kirchensteuer um 1,8 % und für 2025 um nochmals 3,4 % auf dann fast 390 Millionen Euro angenommen. Die Ansätze sind angesichts der stark zurückgehenden Kirchenmitgliederzahlen optimistisch. Eine Erhöhung der Kirchensteuereinnahmen wird auch nur deshalb erreicht werden, weil es voraussichtlich höhere Tarifabschlüsse gibt und damit auch nominell höhere Kirchensteuereinnahmen. Die höheren Tarifabschlüsse bedingen natürlich dann auch auf der anderen Seite höhere Personalkosten für unsere badische Landeskirche. Die Steuerschätzung wird immer schwieriger. Die Unsicherheiten über die künftigen Einnahmen nehmen deutlich zu, da auch die konjunkturellen Entwicklungen immer schwerer abzuschätzen sind. Hier sind daher bis zum Haushaltsbeschluss im Herbst dieses Jahres noch deutliche Veränderungen möglich. Um mittelfristig gewappnet zu sein, wird eine Prioritätendiskussion für die Haushalte ab 2026 unabdingbar sein. Wir werden uns in der Landessynode, aber auch in der gesamten badischen Landeskirche klarwerden müssen, welche Handlungsfelder wir künftig aufgeben oder deutlich einschränken wollen.

b) Personalkostenentwicklung

Die Personalkosten haben erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt, da 70 % der Ausgaben Personalkosten sind. Für 2024 wurden in den Eckdaten – ausgehend von einer 4,5-prozentigen Erhöhung auch in 2023 – mit Personalkostensteigerungen von 4,5 % gerechnet, in 2025 mit 2,5 %. Der vorliegende Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2024 und enthält im Ergebnis fast genau die Personalkostensteigerungen, die in den Eckdaten geplant waren. Meine Bemerkung am Rande: Die Tarifvertragsparteien hätten es auch einfacher haben können als langer Streit und lange Streiks. Sie hätten einfach Herrn Süß fragen können.

(Heiterkeit und Beifall)

Vielleicht gelingt das ja beim nächsten Mal. Oder noch besser: Die Eisenbahner wenden sich vertrauensvoll an ihn.

c) Sachkostenentwicklung

Wesentliche Teile der Sachkosten sind betragsmäßig in der Höhe festgeschrieben. Aufgrund der hohen Inflation bedeutet dies real einen Rückgang an vorhandenen Mitteln für Sachausgaben. Die FAG-Zuweisungen, das heißt die allgemeinen Zuweisungen an Kirchgemeinden, Kirchenbezirke und Diakonische Werke, sind auf eine Steigerung von 1 % festgeschrieben. Da Personalkosten und Sachkosten deutlich stärker steigen, bedeutet diese Festlegung einen realen Rückgang. Die ursprüngliche Berechnung ging bis zum Jahr 2032 von einer realen Kürzung von 30 % aus. Aufgrund hoher Inflationen und hoher Tarifabschlüsse würde die reale Kürzung deutlich höher ausfallen. Aus diesem Grund besteht in allen Ausschüssen weitgehend Einigkeit, dass für die Jahre 2024 und 2025 eine Steigerung des Volumens der FAG-Zuweisungen um jeweils 3 % eingeplant werden soll, um damit Gemeinden, Bezirke und Diakonische Werke zu entlasten. Nach diesen beiden Jahren soll wieder zur ursprünglichen Planung zurückgekehrt werden.

2. Mittelanmeldungen für Mehrbedarfe

Zum großen Teil handelt es sich bei den Mittelanmeldungen um schon erwartete Mehrbedarfe, das heißt um Umschichtungen. Im Rahmen des Grundsatzbeschlusses im Jahr 2020 wurden deshalb bis 2032 20 % Einsparungen beschlossen und 10 % weitere Einsparungen, die für Umschichtungen genutzt werden sollen. (siehe Protokoll Nr. 12, Herbsttagung 2020, S. 46) In der Vorlage des Landeskirchenrats sind die Mehrbedarfe entsprechend eingeteilt. Zum einen Umschichtungen für Innovation, Digitalisierung und Klimaschutz und zum anderen Mehrbedarfe, die nicht beim Umschichtungsbeschluss vorgesehen waren. Diese müssen dann aus allgemeinen Haushaltsmitteln beziehungsweise Rücklagen finanziert werden. Die Mittel für Umschichtungen stehen nur dann zur Verfügung, wenn die geplanten 10 % auch erwirtschaftet beziehungsweise eingespart werden. Angemeldet wurden für das Jahr 2024 6,2 Millionen Euro, für das Jahr 2025 6,4 Millionen Euro und für die darauffolgenden Haushaltsjahre 4 Millionen Euro. Diese 4 Millionen Euro sind daher ein dauerhafter Mehrbedarf, ohne – das will ich schon klarstellen – dass diese Mittel mit dem Beschluss der Eckpunkte schon dauerhaft bereitgestellt werden. Durch den Umschichtungsbeschluss sind davon 3,6 Millionen Euro gedeckt – immer unter der Voraussetzung, dass die 10 % Einsparungen auch erwirtschaftet werden. Hinzu kommen noch die gewünschten Mehrausgaben für Innovationen. Dies lässt sich nach derzeitigem Stand nur durch Rücklagenentnahmen finanzieren.

Unter den angemeldeten Mehrbedarfen sind auch 108.000 Euro pro Jahr für die Telefonseelsorge. Hier liegt Ihnen ein entsprechender Antrag unter OZ 06/07.1 vor. (siehe Anlage 7.1) Die Ausschüsse erkennen die wertvolle Arbeit der Telefonseelsorge an und wollen sie auch weiterhin ermöglichen. Deshalb wird der Antrag befürwortet, und die Mittel sollen in den nächsten Doppelhaushalt eingestellt werden.

Im Hinblick auf die geplante Digitalisierungs-Roadmap sind sich die Ausschüsse einig, dass ein erster Bericht zur Herbsttagung 2023 vorgelegt werden soll. Größere Auftragsvergaben in diesem Zusammenhang sollen dem Landeskirchenrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ebenfalls in den angemeldeten Mehrbedarfen ist vorgesehen, dass 100.000 Euro jährlich für die Zinsvergünstigung

eines Darlehens an die Schulstiftung zur Verfügung gestellt werden. Diese veranschlagten 100.000 Euro führen dazu, dass die Schulstiftung das Darlehen zinslos bekommt.

Das Darlehen selbst in Höhe von 8 Millionen Euro soll der Haushaltssicherungsrücklage der Landeskirche entnommen und von der Schulstiftung innerhalb von 10 Jahren zurückgezahlt werden. Dies trägt dem Liquiditätsbedarf der Schulstiftung Rechnung, da der staatliche Baukostenzuschuss für die Erweiterung der Gemeinschaftsschule in Freiburg über 10 Jahre ausgezahlt wird. Die Entnahme aus der Haushaltssicherungsrücklage kann noch verantwortet werden, auch wenn wir derzeit schon unter dem angestrebten Mittelwert liegen. Nach dieser Entnahme und den notwendigen Entnahmen für den Ausgleich der Haushalte 2024 und 2025 liegen wir noch etwas über der gesetzlichen Mindestrücklage. Unsere Reaktionsfähigkeit auf Schwankungen wird aber weiter eingeschränkt. Oder anders ausgedrückt: Die Resilienz des Haushaltes muss uns langsam Sorgen machen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss sieht in den Evangelischen Schulen in Baden herausragende Orte kirchlicher Präsenz in der Gesellschaft. Sie werden zukünftig noch wichtiger werden. Dieser Einschätzung schließt sich der Finanzausschuss an. Der Evangelische Oberkirchenrat wird daher gebeten zu prüfen, ob das zinslose kirchliche Darlehen für die Baumaßnahme zur Erweiterung der Evangelischen Schule in Freiburg mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren eingeplant werden kann, um die Liquidität der Schulstiftung zu verbessern.

3. Photovoltaikoffensive der EKIBA

Um den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg, aber auch dem Klimaschutzgesetz, das wir heute wahrscheinlich beschließen werden, Rechnung zu tragen, ist vorgesehen, dass auf möglichst vielen Dachflächen von kirchlichen Gebäuden Photovoltaik-Anlagen installiert werden. Um diese Aufgabe schnell technisch und wirtschaftlich zu bewältigen, benötigt es einen professionellen Anbieter. Hier steht die KSE Energie GmbH als Dienstleister für die Kirchengemeinden zur Verfügung. Die KSE wird von den vier Kirchen in Baden-Württemberg getragen. Vorgesehen ist, dass die Kirchengemeinden ihre Dachflächen an die KSE verpachten. In den ersten Jahren entsteht bei der KSE ein hoher Liquiditätsbedarf, der ungefähr mit 3 Millionen Euro pro Jahr beziffert wird. Diese Mittel sollen aus dem Haushaltsteil der Kirchengemeinden über die KVA, also die kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt, an die KSE als Darlehen ausgereicht werden. An die KVA fließen dann Zinsen und Tilgungen wieder zurück, sodass die Mittel den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken wieder zur Verfügung stehen.

4. Arbeit mit Geflüchteten

Das Projekt „Maßnahmenpaket Flüchtlinge“ läuft am 31. März 2024 aus. Die Ausschüsse erkennen die wichtige Arbeit an. Damit deshalb die Arbeit bis 2031 fortgeführt werden kann, werden die Restmittel aus diesem Projekt in Höhe von voraussichtlich insgesamt 2,4 Millionen Euro der Flüchtlingsarbeit zur Verfügung gestellt.

5. Innovationskonzept

Um dem Umschichtungsbeschluss für Innovation Rechnung zu tragen, soll ein Innovationskonzept erarbeitet werden. Um dieses Konzept zu erarbeiten, sollen die Verstärkungsmittel laut Eckpunktepapier im Doppelhaushalt 2024/2025 um 50.000 Euro erhöht werden. Dies erschien

in den Beratungen in den Ausschüssen nicht ausreichend genug. Die Diskussion in den Ausschüssen ergab mehrheitlich, dass für Innovationen ab dem Haushaltsjahr 2024 1 Million Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt werden sollen. Mit dem Betrag in dieser Größenordnung, der nur durch Rücklagenentnahmen finanziert werden kann, tat sich der Finanzausschuss schwer, da Mittel in nicht unerheblichem Umfang eingeplant werden, ohne dass ein Konzept vorliegt, aus dem zumindest ansatzweise entnommen werden kann, wofür das Geld verwendet werden soll. Es wird daher noch einmal klargestellt, dass diese Mittel erst dann ausgegeben werden dürfen, wenn das Innovationskonzept vorliegt.

Mehrheitlich nicht folgen konnten die Ausschüsse an dieser Stelle dem Antrag, 1 % des Haushaltes – dies entspricht ungefähr 5 Millionen Euro – für Innovationen zur Verfügung zu stellen. In seinem Änderungsantrag wünscht der Bildungs- und Diakonieausschuss aber die Summe von 5 Millionen Euro pro Jahr, das heißt 10 Millionen Euro im kommenden Doppelhaushalt. Damit soll die Wichtigkeit von Innovationen betont und ein deutlicher Anstoß in die Landeskirche hineingegeben werden.

Bei der Beratung der Eckpunkte 2026/2027 – also in zwei Jahren – soll nach Meinung der Ausschüsse der Mittelbedarf für Innovationen nach Möglichkeit entsprechend angepasst werden. Auch deshalb bittet die Synode darum, die Kriterien für eine Priorisierung der Ausgaben der Landeskirche rechtzeitig vor der Beratung der Eckpunkte 2026/2027 zu erarbeiten. Wie viele Mittel dann zur Verfügung gestellt werden können, wird auch von dieser Priorisierung durch die Synode abhängig sein.

Weiterhin wurde über eine zusätzliche Personalstelle für das Erarbeiten und die Begleitung des Innovationskonzeptes diskutiert. Für die inhaltlichen Anforderungen an diese Stelle wurde in den Ausschüssen eine Reihe von Anregungen gegeben, die von den Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates dankbar aufgenommen wurden. Für den Finanzausschuss blieb unklar, ob diese Stelle zeitlich und inhaltlich adäquat besetzt werden kann. Alle Ausschüsse befürworten eine externe Unterstützung zur Erstellung des Konzeptes. Um hier eine möglichst große Flexibilität zu erreichen, schlägt der Finanzausschuss vor, dass in den kommenden Doppelhaushalt 200.000 Euro pro Jahr eingestellt werden, die für eine externe Unterstützung und auch – falls sinnvoll – für eine Personalstelle verwendet werden können. Die jeweiligen Anforderungen sollen im Einvernehmen mit der Ressourcensteuerungsgruppe erarbeitet werden. Hauptausschuss und Bildungs- und Diakonieausschuss beantragen die Einrichtung einer Personalstelle und die Veranschlagung der entsprechenden Mittel.

Für die Erarbeitung des Innovationskonzeptes soll die Ressourcensteuerungsgruppe verantwortlich sein. Hier ergeht die Bitte, das Konzept bis spätestens Ende 2023 vorzulegen.

6. Weitere Punkte aus den Ausschussberatungen und Anträgen

Der Hauptausschuss weist darauf hin, dass die Besetzung der Arbeitsstelle Frieden im Jahr 2024 ausläuft. Hier wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten zu prüfen, wo und wie die Tätigkeit der Arbeitsstelle Frieden vernetzt fortgesetzt werden kann.

In § 10 Absatz 3 des Kirchlichen Gesetzes über besondere Gemeindeformen und Gemeindeinitiativen ist vorgesehen, dass es eine Förderung von Gemeindeinitiativen geben

kann. Die Ausschüsse konnten sich dem Antrag nicht anschließen, dass hierfür ein Förderprogramm eingerichtet werden soll. Um aber hier Erfahrungen zu sammeln und gegebenenfalls nachsteuern zu können, bittet der Finanzausschuss darum, dass Anträge von Gemeindeinitiativen auf Bezuschussung dem Landeskirchenrat zur Einzelfallentscheidung vorgelegt werden.

Im Rahmen der Beratung über die Erklärung zum Sexkauf wurde deutlich, wie wichtig die Beratungsstellen sind. Dies hat Herr Hartmann in seinem Votum gestern hier im Plenum auch noch einmal betont. (siehe 2. Sitzung, TOP XVI, Aussprache) Hier werden der Evangelische Oberkirchenrat und das Diakonische Werk Baden gebeten, die Möglichkeiten zur Stärkung der Beratungsstellen für Prostituierte zu prüfen.

Ich komme zum Hauptantrag des Finanzausschusses:

Die Landessynode beschließt die vorgelegten Eckdaten zum Doppelhaushalt 2024/2025 gemäß der Landeskirchenratsvorlage einschließlich der angemeldeten Mehrbedarfe nach Maßgabe der in der Tischvorlage zu findenden Begleitbeschlüsse.

Und zu diesen Begleitbeschlüssen komme ich jetzt:

- 1. Die Ressourcensteuerungsgruppe oder eine Arbeitsgruppe aus ihr wird mit der Erarbeitung des Innovationskonzeptes – einschließlich Richtlinien für die Vergabe der Mittel – beauftragt und gebeten, das Konzept möglichst bis Ende des Jahres 2023 fertigzustellen.*
- 2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, im Doppelhaushalt 2024/2025 1 Million Euro pro Jahr für Maßnahmen aufgrund des Innovationskonzeptes zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel sollen übertragbar sein. Bis zur Beratung der Eckpunkte 2026/2027 sollen Kriterien für eine Priorisierung der Ausgaben der Landeskirche erarbeitet sein, um dann den Mittelbedarf für Innovationen angemessen berücksichtigen zu können.*
- 3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, im Doppelhaushalt 2024/2025 für die externe Unterstützung und/oder einer zusätzlichen befristeten Personalstelle zur Erarbeitung des Innovationskonzeptes und weiteren Begleitung 200.000 Euro pro Jahr zur Verfügung zu stellen. Die Anforderungen an eine externe Unterstützung und/oder an eine Personalstelle werden vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Ressourcensteuerungsgruppe festgelegt.*
- 4. Die Landessynode ermächtigt den Landeskirchenrat, die Richtlinien für die Vergabe der Innovationsmittel zu erlassen.*
- 5. Umsetzungsmaßnahmen aus der Digitalisierungs-Roadmap mit einem Auftragswert von über 100.000 Euro werden dem Landeskirchenrat zur Genehmigung vorgelegt.*
- 6. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zur Herbsttagung der Landessynode 2023 einen Bericht zur Digitalisierungs-Roadmap vorzulegen.*
- 7. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, ob das zinslose kirchliche Darlehen an die Schulstiftung für die Baumaßnahme zur Erweiterung der Evangelischen Schule in Freiburg mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren eingeplant werden kann.*

8. *Das Volumen der FAG-Zuweisungen wird für die Jahre 2024 und 2025 um jeweils 3 % erhöht, ab 2026 um wieder um 1 %.*
9. *Der Antrag OZ 06/07.1 zur Telefonseelsorge ist erledigt.*
10. *Der Antrag OZ 06/07.2 zum Innovationskonzept ist erledigt.*

Jetzt komme ich zu den Änderungsanträgen.

Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses:

Nr. 2 des Hauptantrages des Finanzausschusses wird wie folgt gefasst: Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, im Doppelhaushalt 2024/2025 5 Millionen Euro pro Jahr für Maßnahmen aufgrund des Innovationskonzeptes zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel sollen übertragbar sein. Bei der Beratung der Eckpunkte 2026/2027 soll der Mittelbedarf für Innovationen übernommen und prioritär eingeplant werden.

Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses:

Nr. 3 des Hauptantrages des Finanzausschusses erhält folgende Fassung: Zur Unterstützung dieser Arbeit und weiteren Begleitung der Innovationen wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, eine zusätzliche, befristete Personalstelle zu schaffen und die entsprechenden Mittel im Doppelhaushalt 2024/2025 vorzusehen. Die Landessynode stimmt einer Besetzung dieser Stelle schon im Jahr 2023 zu und genehmigt die gegebenenfalls notwendig werdenden überplanmäßigen Ausgaben. Weiterhin bittet die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat, im Doppelhaushalt 2024/2025 für die externe Unterstützung zur Erarbeitung des Innovationskonzeptes und weiteren Begleitung 100.000 Euro pro Jahr zur Verfügung zu stellen.

Vielen Dank, und ich wünsche eine gute Diskussion.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank, Herr Wießner. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodale **Heidler**: Zuerst ein ganz herzliches Dankeschön für die umfassende und sehr präzise, klare Darstellung der Diskussion, die ja vor allem, auch wenn es ums Geld geht, um den Inhalt ging, was in den Ausschüssen der Fall war. Ich bitte an einer Stelle um eine Korrektur des **Änderungsantrages** zumindest des Hauptausschusses. Die letzten drei Zeilen sind nicht der Antrag des Hauptausschusses. Er endet bei den „überplanmäßigen Ausgaben“.

Insofern sollte man das, wenn abgestimmt wird, für den Hauptausschuss weglassen. Das ist nämlich schon unter drittens mit der externen Begleitung mit 200.000 Euro aufgenommen worden.

Synodaler **Dr. Schalla**: Ich schließe mich dem Dank von Angela Heidler an, vor allem auch für unerschütterliche Geduld des Vorsitzenden, noch bis kurz vor knapp Änderungsanträge einzuarbeiten. Wir haben immer wieder auch in den Fluren und zwischendurch gehört, es lief wirklich gut, auch zwischen den Ausschüssen und in der Abstimmung. Trotzdem lässt es sich nicht vermeiden, dass bis kurz vor knapp immer noch etwas Neues dazukommt.

(Beifall)

Herzlichen Dank an den Ausschuss und seinen Vorsitzenden.

Ich rede zum **Änderungsantrag** des Bildungs- und Diakonieausschusses. Wir sind es ja mittlerweile gewohnt, im bundesrepublikanischen Sprech vom „Wumms“ zu reden. Das würden wir auch gerne für den Bildungs- und Diakonieausschuss in Anspruch nehmen. Wir wünschen uns von der Landessynode ein Votum über 5 Millionen Euro pro Jahr für die Arbeit an Innovationsmitteln. Es ist uns bewusst, dass das viel Geld ist. Wir haben auch im Ausschuss darum gerungen und wissen, dass die finanzielle Situation absehbar nicht besser wird. Das Geld muss auch irgendwo herkommen, hat uns der Vorsitzende des Finanzausschusses immer wieder gesagt.

Wie wir es finanzieren, dazu hat Helmut Wießner schon gesagt, dass es nicht ohne Weiteres geht, sondern Rücklagenentnahmen notwendig machen könnte. Oder aber noch Verschiebungen innerhalb der Mittel, die wir für Innovationen insgesamt vorgesehen haben.

Aber das Thema Innovation haben wir – auch das hat Helmut Wießner vorgetragen – prioritär und vor allen anderen Priorisierungsdiskussionen vorab entschieden, wir wollen Innovation. Wir haben auch immer gesagt, wir wollen nicht nur die notwendigen Infrastrukturveränderungen, die wir beschlossen haben und die auf dem Weg sind, sondern wir wollen auch inhaltlich neue Wege gehen oder zumindest ausprobieren. Das heißt nicht, dass die alten Wege nicht mehr beschritten werden müssen und alles Alte und Bewährte schlecht ist, sondern explizit Mittel dafür bereitzustellen, Neues auszuprobieren für unsere gemeindlichen inhaltlichen Arbeiten. Das soll sichtbar werden, und am liebsten hätten wir es, wenn wir uns vor die Presse, vor die Gemeinden, vor die Menschen unserer Stadt stellen und sagen könnten, unsere Kirche macht einen Wumms und geht auch im inhaltlichen Arbeiten in Richtung Innovation. Das ist das Narrativ, das sich damit verbindet, so haben wir es im Bildungs- und Diakonieausschuss diskutiert. Es spricht sich etwas leichter, wenn wir sagen, 1 % des Haushaltes, nicht 0,2 % des Haushaltes. Ein Prozent des Haushaltes ist nicht so wahnsinnig viel, wenn man von außen auf synodales Arbeiten und die Finanzen schaut. Wenn wir von innen auf unsere Finanzen schauen und auf die Situation, vor der wir stehen, mit all dem, was der Finanzausschuss beraten und jetzt auch vorgestellt hat, wissen wir, auch das ist natürlich eine gewaltige Summe.

Das Beste kommt noch, hat unsere Landesbischöfin gesagt. Wir meinen, ja, das finden wir auch, und das Beste wird noch sichtbarer, wenn wir die Träume, für die wir einstehen, mit einem ordentlichen Wumms versehen, und wir meinen, das wird noch besser, wenn wir das mit etwas mehr Geld versehen.

Deswegen bitten wir darum, trotz der angespannten Finanzlage ein inhaltliches Signal, ein Zeichen, zu setzen, sich auf neue Wege zu machen.

Zu den Änderungsanträgen konkret bleibt deswegen der Änderungsantrag zu Ziffer 2 bestehen, die 1 Million durch 5 Millionen zu ersetzen. Zu Ziffer 3: Diesen Änderungsantrag nehme ich für den Bildungs- und Diakonieausschuss zurück. Wir denken, dass in den Formulierungen der Vorlage das Interesse, möglicherweise auch eine Personalstelle einzuplanen, aufgehoben ist.

Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Ich habe eine Nachfrage zum Hauptausschuss und zu diesem Änderungsantrag, was gerade Frau Heidler berichtet hat, dass die 100.000 Euro nicht im Änderungsantrag enthalten sind. Ja, das habe ich so aufgefasst, denn wenn wir die 100.000 nicht hineinschreiben, dann werden es 200.000 für die externe Beratung, die dann im Raum stehen würden. Ich frage noch einmal nach, ob das vom Hauptausschuss so gewollt ist, und dann darf man natürlich gerne den Änderungsantrag stellen. Das war mir bisher in dieser Form nicht bekannt.

(Synodale **Heidler**: Das war so gemeint.)

Gut, danke.

Präsident **Wermke**: Bevor wir in der Rednerliste weiterfahren, müssen wir bedauerlicherweise innerhalb des Tagesordnungspunkts einen Wechsel im Vorsitz durchführen, weil ich zu einer Pressekonferenz geladen bin. Das ließ sich nicht anders machen. Frau Lohmann wird übernehmen, und wenn das Ganze vorbei ist, komme ich wieder zurück. Hoffentlich unbeschadet.

(Heiterkeit)

Synodaler **Dr. Alpers**: Ich möchte mich zunächst auch dem Dank an Helmut Wießner anschließen, der schon von meinen beiden Vorrednern geäußert wurde, auch für die kompakte und präzise Darstellung dieses komplexen Sachverhalts.

Ich bitte, mir einen zweiten Blick auf die Innovationsmittel zu erlauben – in der Hoffnung, dass es uns zu einem weiteren weiten Blick ermutigt. Unsere vier Leitungsorgane der Evangelischen Landeskirche in Baden bauen gemeinsam Kirche. Nein, natürlich nicht, auch Gemeinden und Gemeindeglieder bauen Kirche. Ein zweites Nein ist mir aber wichtiger. Unser gegenwärtiger – und da stimme ich Herrn Schalla zu – kommende Herr und Gott baut Kirche. Das mag nicht berechenbar sein, das ist bestimmt nicht berechenbar, und wohl auch deswegen ist er in unserer Grundordnung formal kein Leitungsorgan, sondern ins Irrende entzogen, unseren Vorabberechnungen entzogen. Was wir tun können, ist: Wir können beobachten und seinem Wirken und seinem Segen Raum geben. Damit meine ich auch „finanziellen Raum geben“.

Wir haben uns alle schon zu einer Kosteneinsparung von 10 % für Innovation entschlossen, und die tritt auch langsam ein. Wir denken zum Beispiel an rote Gebäude. Wir treten damit in Gemeinden und in Bezirken auf. Das ist die Botschaft, die wir senden. Ja, ich weiß sehr wohl, dass die Mittel auch für Infrastruktur, Digitalisierung und Klimaschutz ausgegeben werden sollen, und dass das auch wichtig ist. Aber beides und andere Infrastruktur hat letztendlich nur eine dienende Funktion oder ist eine notwendige Verantwortungswahrnehmung, wenn wir vom Klimaschutz sprechen. Wir brauchen Innovation, die unserem Kernauftrag dient.

1 % Innovationsmittel, also ein Zehntel von den 10 %, die wir insgesamt vorsehen, sollten uns möglich sein. Auch wenn es nicht so gut planbar ist, und ich glaube, das Planen ist teils gar nicht unsere Aufgabe. Teils – und da finde ich den ersten Begleitbeschluss wichtig – soll das Konzept schnell und gut erstellt werden. Dahin habe ich auch Vertrauen.

Es gilt aber auch, die Verwendung ergibt sich durch ein Hinschauen und Hinhören auf das Wirken von Gottes Geist. Ein Fragen und ein Suchen danach, dafür dient auch die Stelle zur Koordination dieser Bewegung, und es ist unsere gemeinsame Aufgabe, wir alle – hier und in unseren Gemeinden – sind Teil dieser Hinhör- und Suchbewegung.

Ich bitte daher, sich den Anträgen des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses zur Änderung anzuschließen und dann dem Gesamtantrag zuzustimmen. – Vielen Dank.

(Beifall)

(Vizepräsidentin Lohmann übernimmt die Sitzungsleitung und ruft den nächsten Redner auf.)

Synodaler **Kadel**: Ich habe drei Punkte. Der erste ist ein kleiner und redaktioneller und bezieht sich auf Ziffer 8 der Begleitbeschlüsse. Da ist meines Erachtens einmal das Wörtchen „um“ zu viel, und zwar muss das erste „um“ in der zweiten Zeile hinter der Zahl 2026 weg.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Das machen wir sofort. Danke.

Synodaler **Kadel**: Das Zweite: Obwohl ich selbst Jurist bin, bin ich unsicher, ob wir hier möglicherweise etwas machen, was rechtlich nicht ganz in Ordnung ist. Das sollte man prüfen, und zwar bezieht sich das auf Ziffer 3 der Begleitbeschlüsse, die uns vorliegen. Demnach wird gebeten, die „Unterstützung und/oder an eine Personalstelle werden vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Ressourcensteuerungsgruppe festgelegt“. – Die Ressourcensteuerungsgruppe ist – wenn ich mich richtig erinnere – ein nicht ständiger und nicht beschließender Ausschuss unserer Synode. Einvernehmen heißt aber, es muss zwingend Einigkeit bestehen. Das bedeutet, wir machen eine Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats abhängig von der Zustimmung eines nicht beschließenden, eines nicht ständigen Ausschusses. Darüber bin ich gestolpert und meine, man sollte noch einmal rechtlich prüfen, ob das so in Ordnung geht. Oberkirchenrat allein ja, aber am Einvernehmen habe ich mich gestoßen.

Der dritte und letzte Punkt betrifft den Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses zu Ziffer 2. Herr Schalla hat von dem Wumms gesprochen, der damit zum Ausdruck gebracht werden soll. Bundespolitisch warten wir auf den immer noch, aber das muss für uns erst einmal nichts heißen. Vielleicht ist es zielführender, den Wumms ein Stück später vorzunehmen. Ich habe große Sympathie für das, was uns der Finanzausschuss empfiehlt, und großes Verständnis dafür zu sagen, bevor wir jetzt einen Haufen Geld in die Hand nehmen und noch nicht einmal das Konzept steht, um das es geht, tu ich mich schwer, fünf Millionen zu bestätigen. Wir sollten damit nicht in unsere Gemeinden gehen, die alle ächzen und stöhnen, dass sie immer weniger Mittel haben. Dabei könnte der Eindruck entstehen, die Landessynode gebe relativ große Gelder frei, ohne dass ein Konzept besteht. Ich finde auch, Innovation ist wichtig, und ich stehe auch hinter dieser Aussage. Dennoch würde ich favorisieren, dass man den Begleitbeschlüssen, wie vom Finanzausschuss vorgeschlagen, folgt. Das heißt ja nicht, dass dann, wenn der Beschluss steht, möglicherweise nachträglich und zielgerichtet nicht noch gewummst werden kann. Im Moment ist es mir dazu zu früh. Vielen Dank.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank. An den Finanzausschuss: Vielleicht kann man zwischenzeitlich überlegen, ob man statt „im Einvernehmen“ lieber „in Absprache mit ...“ schreiben kann.

Synodaler **Hager**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Konsynodale, niemand wird sagen, wir brauchen keine Innovation. Jeder wird feststellen – ob hier im Raum oder draußen in den Gemeinden –, die Welt verändert sich, Kirche verändert sich. Kirche muss sich auch verändern, da sind wir uns absolut einig. Niemand wird sagen, wir machen EKIBA 2032 und alles ist gut. Jeder wird für sich selbst feststellen, wir brauchen auch noch mehr. Wir brauchen Innovation, wir müssen anders auf die Leute zugehen. Die Botschaft, die wir vermitteln wollen, müssen wir anders rüberbringen, wie auch immer.

Ich bin froh und dankbar, dass über diese Punkte hier Einvernehmen besteht. So wie es sich jetzt nach den einführenden Worten des Vorsitzenden des Finanzausschusses Berichterstatter Wießner, den entsprechenden Wortmeldungen für die Ausschüsse, die Änderungsanträge haben, darstellt, geht es jetzt eher um die Frage, wie viel Mittel zur Verfügung gestellt werden, als um die Tatsache als solches.

Wir haben gerade im Bericht von Herrn Wießner gehört, die Haushaltslage ist äußerst angespannt. Indem wir zwar Kirchensteuer mehr bekommen, aber die Personalausgaben völlig berechtigt steigen, auch die FAG- und Diakonisches-Werk-Zuweisungen höher steigen als vorgesehen, sind wir hier hart am Anschlag. Trotzdem hat sich der Finanzausschuss dazu entschlossen, auch im Dialog mit den anderen Ausschüssen, diese Million zu setzen, obwohl wir damit knapp vor der gesetzlichen Mindestrücklage sind. Bedenken Sie das bitte, liebe Konsynodale.

Geld allein ist ja nicht alles. Innovation muss in den Köpfen und in den Herzen stattfinden. Dass es Geld braucht, um dies dann auch umzusetzen und Dinge zu gestalten, das ist richtig. Aber ich persönlich halte es für falsch, hier einfach einen Betrag von 1 % oder 5 Millionen zu setzen, sondern das, was in dem Beschlussvorschlag und auch von anderen Ausschüssen durchaus unterstützend gesagt wird, wir starten hier mit einer Million und werden sehen, wie weit uns dies trägt. Das halte ich für richtig, zumal bis das Konzept ausgearbeitet ist, bis möglicherweise eine Stelle adäquat besetzt ist und/oder die externe Begleitung gut ausgesucht ist. Ich glaube, keiner von uns möchte hier McKinsey oder Kienbaum nehmen, sondern wirklich jemanden, der innovativ denkt, der Kirche auch denken kann. Dafür wird Zeit ins Land gehen.

Insofern sind diese Ansätze, wie vom Finanzausschuss im Hauptantrag vorgeschlagen, richtig. Ich freue mich darauf, wenn wir in der Kirche – egal ob auf Landesebene oder in den Gemeinden – damit arbeiten können. Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Rees**: Ich möchte das noch kurz ergänzen – vom Finanzausschuss. Es gab einen Doppelwumms. Der erste Wumms entstand durch entschlossenes Kiefer-Herunterklappen des Finanzausschusses schon über den Betrag von einer Million, da der Finanzausschuss bei 500.000 Euro war. Ich möchte betonen, der Finanzausschuss hat sich dazu durchgerungen – mit großen Bedenken wegen der Haushaltslage –, der einen Million dann doch

zuzustimmen, obwohl uns das nicht leichtgefallen ist und viele von uns dadurch ein nachhaltiges Magengrimmen haben.

Es gab ja schon den Doppelwumms, und für uns war es ein Schock. Wir haben im Finanzausschuss uns dazu durchgerungen zu sagen, ja, eine Million, und ich will auch dafür werben, sich jetzt noch nicht auf die Stelle oder die externe Begleitung festzulegen, sondern dem Hauptantrag des Finanzausschusses zu folgen und zu entscheiden, wie genau wir es machen, wenn wir ein bisschen klarer diese Digitalisierung-Roadmap für die Innovationsmittel haben. Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler **Wick**: Frau Vizepräsidentin, liebe Konsynodale, ich möchte nur zu der Sorge sprechen, die ich ein bisschen herausgehört habe, dass bei unseren Gemeinden und Bezirken nicht verstanden würde, wenn wir hier keinen großen Wumms von 5 Millionen losließen. Ich höre die Sorgen bei unseren Bezirken und Gemeinden um einzelne Stellen, die gestrichen werden. Was wir hier tun – die Differenz zwischen 1 Million und 5 Millionen –, entspricht einem Äquivalent von 40 Stellen, und das über Jahre, und das soll noch verfestigt werden. Ich habe die Sorge, diese Diskussion zu führen, die will ich nicht führen. Diese Million ist schon mit Bauchgrimmen hereingekommen. Bitte, strapazieren wir das Ganze nicht über, stimmen wir dem Antrag des Finanzausschusses zu. Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler **Prof. Dr. Schmidt**: Frau Vizepräsidentin, liebe Mitsynodale, es ist fast schon alles gesagt, aber noch nicht von allen, wie man so schön sagt. Es ist richtig: Innovationen kosten Geld, und mehr Innovationen kosten noch mehr Geld. Aber der Umkehrschluss ist nicht zulässig. Geld allein macht keine Innovation. Und noch mehr Geld reinschütten, erst recht nicht. Deswegen plädiere auch ich dafür, belassen wir es bei dem Hauptantrag. Eine Million ist eine Menge Geld, da müssen erst mal die Ideen und die Innovationen her, und zwar in den Köpfen der Leute, auch bei den externen Beratern, oder wie auch immer.

(Beifall)

Synodaler **Kerschbaum**: Liebe Geschwister, uns eint das Verständnis dafür, dass wir in einem großen Transformationsprozess sind, der in der bisherigen Geschichte wahrscheinlich einmalig ist, was die Finanzen angeht. In der Geschichte konnten wir oft auch aufbauen, jetzt müssen wir uns verändern, und ich finde es schön, diese Einigkeit zu erleben, diesen Weg der Weiterentwicklung zu gehen.

Wir haben notwendige Anpassungen vorgenommen, nämlich 5 % Klimaschutz, 4 % für die Digitalisierung und 1 % VSA-Gesetze. Jetzt ist die Frage, was ist eigentlich mit der Innovation, der Erneuerung. Haben wir auch dazu den Willen? Das ist die Frage, kommuniziert haben wir das schon. Willen drückt sich in Ressourcen aus. Ohne Ressourcenentscheidung kein erkennbarer transparenter Wille für die Öffentlichkeit. Wir haben jetzt die Gelegenheit, unseren Willen auch der Öffentlichkeit gegenüber zu dokumentieren. Wir meinen das ernst und brauchen eine Erneuerung unserer Kirche, um auch zukünftig für die Menschen da zu sein.

Deshalb werbe ich dafür, jetzt eine Gleichzeitigkeit unserer Entscheidungen herzustellen, Anpassung plus Erneuerung.

Erneuerung schafft Raum für Träume. Wenn man Raum schaffen will, kostet das Geld und benötigt Aufmerksamkeit. Deshalb die Werbung für eine Personalstelle, damit Aufmerksamkeit gewährleistet ist.

Herzliche Einladung, sich auf diesen Weg der Unsicherheit zu begeben. Innovation benötigt Unsicherheit, denn erst dann wird sie zu etwas, das wir heute noch nicht kennen und wissen, um dann bei der nächsten Generation lebendig zu werden. Dankeschön.

Synodale **von dem Bussche-Kessell**: Ich möchte mich den Befürwortern des Antrages des Finanzausschusses anschließen. Ich sehe die eine Million, die bewilligt wird, tatsächlich als den Wumms und auch das Signal nach außen, dass wir etwas tun möchten, aber in der Verantwortung gegenüber den Bedrängnissen, die uns durch den Haushalt gegeben sind.

Ich möchte aber noch zu den Fragen der Ressource Finanzen, über die wir meines Erachtens etwas zu viel reden, noch einmal die Gewichtung auf die Ressource Mensch legen, die unbedingt in diesem noch zu erarbeitenden Innovationskonzept mehr berücksichtigt werden sollte. Denn ohne die Menschen, die vor Ort die Gemeindegarbeit leisten – wir haben es von Prof. Dr. Schmidt noch einmal gehört –, können wir noch so wundervolle Strategiekonzepte entwickeln, wir werden sie gar nicht umsetzen können.

Wie das jetzt im Einzelnen auszusehen hat, das wird hoffentlich in diesem Konzept zu sehen sein, aber ich betone noch einmal: Die Ressource Mensch ist das, auf das wir bauen können, und die Menschen sind – wenn ich das auch noch sagen darf – schließlich diejenigen, die uns finanzieren und uns ermöglichen, dass wir all die schönen und hehren Gedanken entwickeln können. Danke.

(Beifall)

Synodale **Nakatenus**: Ich unterstütze den Änderungsantrag des Hauptausschusses, aber dazu will ich gar nicht sprechen, sondern ich möchte auf den Punkt 8 der Begleitbeschlüsse eingehen. Es gab bei uns im Hauptausschuss in den Diskussionen Unklarheiten, wie es mit der Erhöhung ab 2026 ist. Ich möchte einfach bitten, dass um der Klarheit willen übernommen wird, dass die Erhöhung von 1 % sich dann auf den Stand vor dem erhöhten Sockelbetrag bezieht.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Das gebe ich an Herrn Wießner weiter.

Synodaler **Rufer**: Innovation ist wichtig und notwendig, darf aber kein Selbstzweck sein. Solange wir nicht das Ziel der Innovation benennen können, halte ich es für unseriös, dafür 5 Millionen einzustellen, die wir schlicht nicht haben.

(Beifall)

Synodaler **Boch**: Ich bitte die Mitglieder des Hauptausschusses, kurz aufmerksam zu sein. Wir sind zu der Erkenntnis gekommen, dass der Änderungsantrag des Hauptausschusses tatsächlich nur an einem Punkt wichtig bleibt, dass wir uns nämlich für eine Stelle einsetzen. Wir möchten also nicht „und/oder“, sondern wir sind der Meinung, dass es für dieses Thema eine feste Ansprechperson im Oberkirchenrat braucht, wenn man so viel Geld in die Hand nimmt. Alles andere, Herr Wießner, glaube ich, ist genau adäquat. Da haben sich die Zählungen verändert.

Wenn aus dem Hauptausschuss niemand widerspricht, dann bitte ich den Änderungsantrag des Hauptausschusses entsprechend zu ändern.

Wir möchten verbindlich eine Stelle, wenn möglich, auch schon 2023.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank. An dieser Stelle hätte ich sowieso noch einmal nachfragen müssen. Wir reden jetzt über den zweiten Änderungsantrag, der jetzt als Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses ausgewiesen ist – und des Hauptausschusses. So, wie Sie sagen, hat der Hauptausschuss nur den ersten und zweiten Satz auf der dritten Seite zum Gegenstand, während der letzte Satz „Weiterhin bittet die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat im Doppelhaushalt 2024/2025 für die externe Unterstützung zur Erarbeitung des Innovationskonzeptes und weiteren Begleitung 100.000 Euro pro Jahr zur Verfügung zu stellen“ nur vom Bildungs- und Diakonieausschuss vertreten wird.

Synodaler **Boch**: Wenn ich Herrn Schalla richtig verstanden habe, hat er ja den Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses zurückgezogen. Das heißt, es bleibt von dem, was der Hauptausschuss substanziell ändern möchte, die Forderung nach einer Stelle. – Ich sehe Nicken beim Hauptausschuss.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Dann ist es also so, dass der zweite Änderungsantrag nur noch die beiden ersten Sätze enthält und der dritte zu streichen ist.

(Zuruf: Es ist nur noch ein Änderungsantrag des Hauptausschusses!)

Danke, alles gut.

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Das Votum von Herrn Boch war jetzt etwas anders, als es Frau Heidler gesagt hat. Das würde bedeuten, dass auch der letzte Satz dieses Änderungsantrags, den ich so hingeschrieben habe, auch so bleibt. Es geht nämlich um die Frage, wie viel Geld stellt die Synode für externe Unterstützung zur Verfügung. Wenn der letzte Satz gestrichen würde, dann sind es 200.000 Euro für eine externe Unterstützung.

Es war das Ziel zu sagen, 100.000 Euro für externe Unterstützung. Das war das Ziel des Hauptausschusses, so habe ich es verstanden. Damit das Ziel des Hauptausschusses auch so bleibt, müsste man den Änderungsantrag so belassen.

Oberkirchenrat **Wollinsky**: Mein Verständnis ist, dass der Vorschlag des Finanzausschusses sagt, 200.000 Euro – ob jetzt für extern oder eine interne Personalstelle, in welcher Gewichtung, das ist zu klären. Ich verstehe den Hauptausschuss so, dass er im Kern sagt, nicht 200.000 Euro für beides zusammen und wir schauen mal, sondern auf jeden Fall 100.000 Euro für eine Personalstelle und den Rest für die externe Unterstützung, dass also die Aufteilung schon festgelegt wird, wohingegen der Antrag des Finanzausschusses die Aufteilung noch offenlässt. Wenn das so richtig verstanden ist, müsste man sagen, 100.000 Euro für das eine, 100.000 Euro für das andere.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Mir ist alles recht, aber wir bräuchten bitte einen verbindlichen Antrag, und wenn der Bildungs- und Diakonieausschuss keinen Antrag zu diesem Punkt stellt, dann ist es jetzt Sache des Hauptausschusses,

einen Antrag zu formulieren, in dem das steht, was gemeint ist. – Ein Vorschlag zum Verfahren: Wir unterbrechen für fünf Minuten, bis die Frage geklärt ist.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10:47 bis 10:51 Uhr)

Zur Information: Der Hauptausschuss hat mitgeteilt, dass der Änderungsantrag so bleiben soll, wie er ursprünglich gefasst ist – ohne Streichungen und ohne Ergänzungen. Er ist von Herrn Wießner offensichtlich zutreffend und richtig umformuliert worden. Mit dieser Maßgabe bitte ich jetzt Herrn Wießner um das **Schlusswort**.

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Herzlichen Dank für die intensiven Diskussionen. Ich glaube, das ist auch dem, worum es hier geht, angemessen. Ich möchte auf einzelne Punkte noch kurz eingehen.

Danke an Herrn Kadel für den Vorschlag, in der Ziffer 3 statt „im Einvernehmen“ „in Absprache“ zu schreiben. Das übernehmen wir hiermit.

Dann stand noch die Frage im Raum, Erhöhung um 1 %. Ich wüsste jetzt mathematisch gar nicht, wie das anders gehen würde, ohne wieder zurückzufallen. Das ist ganz eindeutig so: 3 % in 2024, obendrauf noch einmal 3 %. Auf den Betrag kommt dann 1 %, und so wird es bei den nächsten Beratungen belassen.

Allgemein möchte ich dazu sagen, die Mittel der Landeskirche sind endlich. Ich glaube, das wissen Sie, und deshalb müssen wir auch priorisieren, wofür wir das anvertraute Geld ausgeben.

Diese allgemeine Aussage habe ich in diesen Tagen ganz häufig gehört, auch immer wieder in dieser Diskussion. Es wird auch immer wieder betont.

Was wir bei den Eckpunkten, insbesondere bei den Innovationsmitteln machen, ist eine Priorisierung. Das muss uns klar sein. Die Priorisierung kennt aber bisher nur eine einzige Richtung: nach oben. Allein die vorliegenden Änderungsanträge machen knapp 10 Millionen Euro zusätzlich aus. Dafür fehlt uns aber auf Dauer das Geld. Je mehr Sie jetzt bewilligen, desto schwieriger wird eine Priorisierung nach unten werden – und desto dringender. Das heißt, Handlungsfelder streichen oder deutlich kürzen.

Ich bin ganz ehrlich. Bis jetzt habe ich zu dieser Sache, Priorisierung nach unten, noch keinen einzigen substanziellen Vorschlag gehört. Das ist kein Vorwurf an Sie, das zeigt nur, wie schwierig es werden wird. Deshalb meine Bitte: Mäßigen Sie sich, auch in Ihrem eigenen Interesse.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Wießner. Wir kommen jetzt zur **Abstimmung** und beginnen mit den Änderungsanträgen – zunächst den Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses betreffend die 5 Millionen Euro.

Wer sich diesem Antrag anschließen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – 11. Wer ist gegen diesen Antrag? – Das ist die deutliche Mehrheit. Wer enthält sich? – Bei 2 Enthaltungen ist der Antrag mit Mehrheit abgelehnt.

Wir kommen zum Änderungsantrag des Hauptausschusses in der Fassung der Vorlage ohne Änderungen und Streichungen. Wer unterstützt diesen Antrag? – 15 Befür-

worter. Wer ist gegen diesen Antrag? – Das ist die deutliche Mehrheit. Wer möchte sich enthalten? – Bei 6 Enthaltungen ist der Antrag mehrheitlich abgelehnt.

Dann beschließen wir zunächst die Eckdaten. Der Beschlussvorschlag lautet:

„Die Landessynode beschließt die vorgelegten Eckdaten zum Doppelhaushalt 2024/2025 gemäß der Landeskirchenratsvorlage einschließlich der angemeldeten Mehrbedarfe nach Maßgabe der folgenden Begleitbeschlüsse.“

Jetzt benötige ich eine Hilfestellung. Ist es sinnvoll, nur diesen Beschluss abzustimmen, oder müssen die Begleitbeschlüsse dazu? – Wir stimmen erst einmal das ab und dann die einzelnen Begleitbeschlüsse.

Wer kann dem Beschlussvorschlag zustimmen? – Das ist die deutliche Mehrheit. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Begleitbeschluss 1: Wer kann diesem Beschluss zustimmen? – Das ist die deutliche Mehrheit. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig. Danke.

Begleitbeschluss 2: Doppelhaushalt 1 Million: Wer kann zustimmen? – Deutliche Mehrheit. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Bei 5 Enthaltungen so beschlossen. Vielen Dank.

Begleitbeschluss 3: Wie auf der Vorlage, nur im letzten Satz werden die Worte „im Einvernehmen mit“ durch die Worte „in Absprache mit“ festgelegt. Wer kann diesem Antrag zustimmen? – Deutliche Mehrheit. Gegenstimmen? – 4 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 1 Enthaltung. Mehrheitlich so beschlossen.

Begleitbeschluss 4: Die Richtlinien. Wer kann diesem Beschluss zustimmen? – Deutliche Mehrheit. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig. Danke.

Begleitbeschluss 5: Umsetzungsmaßnahmen – Digitalisierungs-Roadmap. Wer kann zustimmen? – Deutliche Mehrheit. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Danke.

Begleitbeschluss 6: Das ist der Bericht. Wer kann zustimmen? – Deutliche Mehrheit. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Danke.

Begleitbeschluss 7: Prüfauftrag hinsichtlich des Darlehens. Wer kann zustimmen? – Deutliche Mehrheit. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Bei 8 Enthaltungen so beschlossen. Danke.

Begleitbeschluss 8: Das Volumen der FAG-Zuweisungen. Wer kann zustimmen? – Deutliche Mehrheit. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – 2 Enthaltungen. So beschlossen.

Begleitbeschluss 9: Damit ist der Antrag zur Telefonseelsorge gemeint. Wer kann zustimmen? – Deutliche Mehrheit. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Keine. Einstimmig. Danke.

Begleitbeschluss 10: Der Antrag zum Innovationskonzept ist ebenfalls erledigt. – Deutliche Mehrheit. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – 2 Enthaltungen.

(Beifall)

Vielen Dank. Damit hätten wir diesen Tagesordnungspunkt erledigt. Ich schlage vor, dass wir jetzt eine Pause machen, dann das Friedensgebet und die weiteren Berichte. Die Pause dauert eine Viertelstunde.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode beschließt die Eckdaten für den Haushalt 2024/2025 einschließlich der angemeldeten Mehrbedarfe nach Maßgabe der folgenden Begleitbeschlüsse.

Begleitbeschlüsse

1. Die Ressourcensteuerungsgruppe, oder eine Arbeitsgruppe aus ihr, wird mit der Erarbeitung des Innovationskonzeptes - einschließlich Richtlinien für die Vergabe der Mittel - beauftragt und gebeten, das Konzept möglichst bis Ende des Jahres 2023 fertig zu stellen.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, im Doppelhaushalt 2024/2025 1 Million Euro pro Jahr für Maßnahmen aufgrund des Innovationskonzeptes zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel sollen übertragbar sein. Bis zur Beratung der Eckpunkte 2026/2027 sollen Kriterien für eine Priorisierung der Ausgaben der Landeskirche erarbeitet sein, um dann den Mittelbedarf für Innovationen angemessen berücksichtigen zu können.
3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat im Doppelhaushalt 2024/2025 für die externe Unterstützung und/oder einer zusätzlichen befristeten Personalstelle zur Erarbeitung des Innovationskonzeptes und weiteren Begleitung 200.000 Euro pro Jahr zur Verfügung zu stellen. Die Anforderungen an eine externe Unterstützung und/oder an eine Personalstelle werden vom Evangelischen Oberkirchenrat in Absprache mit der Ressourcensteuerungsgruppe festgelegt.
4. Die Landessynode ermächtigt den Landeskirchenrat die Richtlinien für die Vergabe der Innovationsmittel zu erlassen.
5. Umsetzungsmaßnahmen aus der Digitalisierungs-Roadmap mit einem Auftragswert von über 100.000 Euro werden dem Landeskirchenrat zur Genehmigung vorgelegt.
6. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zur Herbsttagung der Landessynode 2023 einen Bericht zur Digitalisierungs-Roadmap vorzulegen.
7. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, ob das zinslose kirchliche Darlehen an die Schulstiftung für die Baumaßnahme zur Erweiterung der Evangelischen Schule in Freiburg mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren eingepplant werden kann.
8. Das Volumen der FAG-Zuweisungen wird für die Jahre 2024 und 2025 um jeweils 3% erhöht, ab 2026 wieder um 1%.
9. Der Antrag OZ 06/07.1 zur Telefonseelsorge ist erledigt.
10. Der Antrag OZ 06/07.2 zum Innovationskonzept ist erledigt.

(Unterbrechung der Sitzung
von 11:02 bis 11:17 Uhr)

XI**Friedensgebet**

Vizepräsidentin **Lohmann**: Wir wollen jetzt zunächst das Friedensgebet halten. Das Lied kennen wir auswendig.

(Die Synode stimmt in das Lied „Gottes Wort ist wie Licht in der Nacht“ ein und spricht ein Friedensgebet.)

X

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. Februar 2023: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfegesetz)

(Anlage 6)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Wir machen weiter mit Tagesordnungspunkt X. Es berichtet der Synodale Bollacher.

Synodaler **Bollacher, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder, das Land

Baden-Württemberg hat zum 1. Januar 2023 die Möglichkeit einer pauschalen Beihilfe eingeführt. Beihilfeberechtigte können sich jetzt statt der bisherigen konkreten Beihilfe im Krankheitsfall – Stichwort: „Rechnungen einreichen“ – auch für eine pauschale Beihilfe entscheiden. Diese Entscheidung ist, einmal getroffen, unwiderruflich.

Die Landesregelung unterscheidet sich vom landeskirchlichen Beihilfegesetz, das im Frühjahr 2022 beschlossen wurde. (siehe Protokoll Nr. 4, Frühjahrstagung 2022, S. 35) In diesem wird in § 2 b nur freiwillig gesetzlich Krankenversicherten ein Beitragszuschuss gewährt. Das Land bezieht auch privat Versicherte mit ein.

Der Landeskirchenrat hat durch Beschluss vom 15. Februar 2023 die Anwendung der Regelung des § 78 a Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG-BW) für die Landeskirche gem. § 1 Absatz 2 Beihilfegesetz ausgeschlossen. Wenn das vorliegende Gesetz beschlossen wird, wird dieser Ausschluss damit der Sache nach bestätigt.

Maßgebend sind folgende Gründe:

Unser Zuschussmodell wurde entsprechend den Empfehlungen des Finanzbeirates der EKD gestaltet. Es hat den Zweck, die Situation freiwillig gesetzlich Versicherter der der Beihilfeberechtigten anzugleichen. Denn ohne den Beitragszuschuss tragen freiwillig gesetzlich Versicherte die gesamten Krankenversicherungsbeiträge selbst. Letztlich geht es also um Gerechtigkeit.

Anders ist dies nun bei der Möglichkeit, dass auch privat versicherte Personen den Beitragszuschuss in Anspruch nehmen und damit auf ihre Beihilfeleistung unwiderruflich verzichten. Das stellt angesichts der möglichen zukünftigen Entwicklungen für die Person ein heute nicht absehbares finanzielles Risiko dar. Bei den vielen Personen, die beim Pfarrverein Krankenhilfeleistungen in Anspruch nehmen, würde dies voraussichtlich zu einer Überforderung des Pfarrvereins führen, der dann den kompletten Versicherungsumfang wirtschaftlich darstellen müsste.

Zudem müsste die erst letztes Jahr geschaffene Regelung umgestellt werden, ohne dass sich daraus ein Nutzen ergibt. Im Ergebnis soll die Anwendung dieser Landesregelung für den kirchlichen Bereich ausgeschlossen werden.

Wie am Anfang berichtet, hat der Landeskirchenrat die Geltung der Vorschriften des Landes bis zur Synodenentscheidung ausgeschlossen. Hierzu ist der Landeskirchenrat durch eine gesetzliche Regelung befugt. Diese Befugnis ist nötig, weil wir sonst durch den bestehenden Verweis auf das Landesrecht jede Rechtsänderung umsetzen müssen, ohne dass wir diese kirchlich beeinflussen können. Insofern sind solche gesetzlichen Möglichkeiten, die Geltung zunächst auszuschließen, absolut üblich.

Die Fassung, die diese Ausschlussmöglichkeit in unserem Beihilfegesetz aktuell hat, ist aber nicht sehr praktikabel und stimmt auch nicht mit den Fassungen überein, die hier bei EKD-Gesetzen üblicherweise verwendet werden.

Die Nummern 2 und 3 des Gesetzes bringen insoweit eine Angleichung. Die Pfarrvertretung hat mit Schreiben vom 12. März 2023 Stellung genommen und befürwortet den Ausschluss der landesrechtlichen Regelung. (siehe Anlage 6) Unter den Nummern 2 und 3 des Schreibens greift die Pfarrvertretung erneut ihr Anliegen der Spitzabrechnung von Zuschüssen für freiwillig gesetzlich Versicherte auf. Diese Fragestellung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes und wurde von der Landessynode auf der Frühjahrstagung 2022 bereits entschieden. Nach

§ 18 Absatz 2 Nr. 1 Geschäftsordnung befasst sich die Landessynode damit jetzt nicht erneut.

Der Beschlussantrag des Rechtsausschusses lautet daher:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Bollacher.

Gibt es Wortmeldungen? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Ich schließe die Aussprache. Schlusswort? – Wird nicht gewünscht.

Weil es sich um ein Artikelgesetz handelt, müssen wir einzeln **abstimmen**.

Zunächst die Überschrift. Wer kann zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Nein.

Artikel 1 enthält die von Herrn Bollacher erläuterte Regelung. Wer kann zustimmen? – Große Mehrheit. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Nein.

Artikel 2 – Inkrafttreten. Wer kann zustimmen? – Große Mehrheit. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Keine.

Noch einmal das Gesetz insgesamt. Wer kann zustimmen? – Große Mehrheit. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen. Vielen Dank.

Herr Bollacher hat darum gebeten, wegen seiner Zugverbindungen den letzten Tagesordnungspunkt vorzuziehen.

XVI

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Dezember 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz über den Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden (K-Arbeitsschutzgesetz)

(Anlage 1)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Ich rufe diesen Tagesordnungspunkt hiermit auf und bitte Herrn Bollacher um den Bericht.

Synodaler **Bollacher, Berichterstatter**: Vielen Dank ans Präsidium, die Auswirkungen nicht fahrender und dann als stark überfüllt prophezeiter Züge für mich dadurch abzumildern. Danke auch für Ihr schweigendes Einverständnis, dass ich mit Tagesordnungspunkt XVI fortfahren darf.

Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder, das kirchliche Arbeitsschutzgesetz soll neu erlassen werden, aber nicht, weil es sich um eine völlig neu zu regelnde Materie handeln würde – nein: Die Neufassung dient großteils der Rechtsbereinigung. Der Übersichtlichkeit wegen wurde daher der Weg einer Neufassung des Gesetzes in Gänze anstelle einer Fülle von schwer lesbaren Änderungsbefehlen gewählt.

Eine Abkehr vom bisherigen Recht findet damit nicht statt. Diese kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil das kirchliche eng an das staatliche Arbeitsschutzrecht gebunden ist. Grundsätzlich andere Wege können – und wollen – wir als Badische Landeskirche nicht gehen.

Das Arbeitsschutzgesetz und die Gefährdungsbeurteilungsrechtsverordnung – beide bestehen bereits – sollen zusammengefasst werden.

Doch erschöpft sich die Neufassung nicht allein in redaktioneller Arbeit, es gibt auch Neuregelungen. Zunächst gilt: Das neue kirchliche Arbeitsschutzgesetz hat den Schutz aller haupt- und ehrenamtlich Tätigen, einschließlich der landeskirchlich Beschäftigten zum Inhalt, der damit verbessert wird. Bisher war es so, dass bei den Kirchengemeinden der Arbeits- und Gesundheitsschutz der kirchengemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Blick ist, weniger aber der Aspekt der landeskirchlich Beschäftigten, der Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone, Kantorinnen und Kantoren. Für diese Personen ist der Evangelische Oberkirchenrat zuständig. Er ist aber zu weit weg, um die jeweiligen konkreten Verhältnisse vor Ort kennen zu können.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Arbeits- und Gesundheitsschutz der landeskirchlich Beschäftigten auch von den örtlichen Rechtsträgern angemessen berücksichtigt wird. Zentrale Vorschrift ist § 3 Abs. 1 mit den Nummern 2 und 4.

Um klarzustellen, dass auch Ehrenamtliche in den Genuss des Arbeitsschutzes kommen, empfiehlt der Rechtsausschuss, sie in § 3 Abs. 1 Nr. 2 zusätzlich aufzunehmen, dies auch deshalb, weil die Nummern 3 und 4, in denen die Ehrenamtlichen an einer Stelle erwähnt werden, ihrem Regelungsgehalt nach von Nummer 2 umfasst und deshalb vom Rechtsausschuss zur Streichung empfohlen werden. Das war jetzt einigermaßen juristisch.

Ich wende mich stichwortartig weiteren Inhalten zu, bei denen bewährte Praxis in Gesetzesform gegossen wird: Die Verwaltungs- und Serviceämter bleiben über das VSA-Gesetz in den Arbeits- und Gesundheitsschutz eingebunden. Die Ortskräfte für Arbeitssicherheit müssen nicht bei der Landeskirche angestellt sein. Sie können auch über privatrechtliche Verträge mit Dienstleistungsanbietern verpflichtet werden. Digitale Sitzungen werden ausdrücklich für zulässig erklärt.

Die Ausschüsse der örtlichen Rechtsträger finden auf überörtlicher Ebene ihre Entsprechung im landeskirchlichen Arbeitsschutzausschuss. Die Zusammensetzung beider Gremien ist in den Paragraphen 6 und 7 geregelt. Hier steht auch, dass landeskirchlich Beschäftigte nun beratend teilnehmen können – beim landeskirchlichen Arbeitsschutzausschuss entsendet die Pfarrvertretung eine Person. Außerdem waren in § 7 Abs. 2 Nr. 7 des Entwurfs neuerdings zwei Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen statt bisher einer vorgesehen – eine bestimmt durch den Gesamtausschuss und eine durch den Konvent der Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung. Das war Wunsch dieser beiden Gremien. Sowohl der Rechtsausschuss als auch der diese Vorlage ebenfalls beratende Finanzausschuss empfehlen, es wie bisher bei einer Person der Schwerbehindertenvertretung zu belassen, um das Gremium nicht zu groß werden zu lassen.

Der Beschlussantrag des Rechtsausschusses lautet wie folgt:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über den Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden – (K-Arbeitsschutzgesetz – KArbSchutzG) in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit den in der Tischvorlage dargestellten Änderungen.

Dankeschön.

(Beifall)

**Hauptantrag
des Rechtsausschusses**

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über den Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden – (KArbeitsschutzgesetz -KArbSchutzG) in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit folgenden Änderungen:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Mitarbeitenden“ die Wörter „und Ehrenamtlichen“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 werden die Nummern 3 und 4 gestrichen. Nummer 5 wird zu Nummer 3.
3. In § 4 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „von entsprechenden“ durch das Wort „entsprechender“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 2 wird Nummer 7 wie folgt gefasst:
„einer Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die durch den Gesamtausschuss und den Konvent der Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung gemeinsam bestimmt wird;“

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Bollacher. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Wießner**: Jeder Rechtsträger mit mehr als 20 Mitarbeitenden muss einen sogenannten Arbeitsschutzausschuss bilden, der sehr, sehr viele Mitglieder hat und einen sehr großen Aufwand betreiben muss. Ein gemeinsamer Arbeitsschutzausschuss mehrerer Rechtsträger ist bisher nicht möglich, weil die Berufsgenossenschaften dagegen sind. Aus unserer Sicht wäre das aber ein sinnvoller Weg, um den Aufwand ein gutes Stück zu verringern. Deshalb noch einmal die Bitte – das muss nicht in den Beschluss hinein –, dass der Evangelische Oberkirchenrat noch einmal mit den Berufsgenossenschaften ins Gespräch kommt – mit der dringenden Bitte, dass es auch gemeinsame Arbeitsschutzausschüsse für mehrere Rechtsträger geben kann.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Wießner. Das Gesetz macht Arbeit, das ist keine Frage. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Ich schließe die Aussprache. Schlusswort? – Nein.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Das ist nun kein Artikelgesetz. Wir stimmen über den Antrag des Rechtsausschusses ab, das Gesetz, wie es in der Vorlage ist, mit den Änderungen des Rechtsausschusses in der Tischvorlage.

Zunächst die Überschrift. Wer kann dem zustimmen? – Das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Können wir das Gesetz insgesamt abstimmen? – Es erhebt sich kein Widerspruch. Wer kann dem Gesetz in der Fassung des Rechtsausschusses zustimmen? – Das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist dieses Gesetz so beschlossen, denn das Inkrafttreten steht nicht in einem gesonderten Artikel, sondern im Gesetz selbst.

Vielen Dank, der Tagesordnungspunkt ist damit durch.

(Präsident Wermke übernimmt die Sitzungsleitung.)

XII

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. Februar 2023: Entwurf kirchliches Gesetz zur Einführung eines Kasualgesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze

(Anlage 4)

Präsident **Wermke**: Nachdem wir den einen Tagesordnungspunkt vorgezogen haben, müsste jetzt, wenn ich richtig aufgepasst habe, Tagesordnungspunkt XII kommen. Es berichtet die Synodale Langenbach.

Synodale **Langenbach, Berichterstatte**rin: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Geschwister, die Erwartungen sind riesig: Der Hochzeitstag soll einer der schönsten Tage des Lebens sein. Das Paar plant jahrelang: Location und Catering, Outfit und Blumenschmuck, Musik und Wetter – alles muss perfekt sein. Und: Unsere Brautleute haben sich für eine kirchliche Trauung entschieden, auch wenn beide schon lange mit der Kirche nichts mehr zu tun hatten. Immerhin sind sie – noch – Mitglied. Und so greifen sie – greift sie, meist ist es die Braut – zum Telefonhörer und wählen die Nummer des Pfarramtes von der schönsten Kirche, die sie für sich finden konnten, um ihren Wunschtermin zu reservieren.

Bisher werden die Brautleute an dieser Stelle der Geschichte oft von der kirchenstrukturellen Wirklichkeit eingeholt, die zudem in vielen Gemeinden noch mit besonderen, zum Teil deutlichen Hürden beinhaltenden Regelungen für sogenannte „auswärtige Kasualien“ verknüpft sind.

Dabei wollen wir doch eine einladende Kirche sein, eine Kirche, die für alle Menschen offen ist. Wir wollen auch und gerade die Menschen willkommen heißen, die der Kirche bisher eher ferne stehen. Und wir wissen: dafür sind Kasualien eine wirklich gute Gelegenheit.

Wir wissen auch, es hat längst eine Kulturveränderung gegeben. Gerade bei der Ausrichtung von Hochzeiten steht die Kirche in Konkurrenz zu freien Rednern und Wedding-Planern, die attraktive Angebote machen. Doch das können wir auch. Und das neue Kasualgesetz setzt an der richtigen Stelle an. Es schafft den Perspektivwechsel, die Hinwendung zur Mitgliederorientierung in nur wenigen, aber entscheidenden Schritten.

Der erste Schritt ist die Klärung der Fürsorgezuständigkeit. In Zukunft ist diejenige Person, die für die Kasualie angefragt wird, zuständig und kümmert sich um die weitere kirchliche Organisation und Durchführung der Kasualie. Wenn ihr das selbst nicht möglich sein sollte, delegiert sie diese Aufgabe. Damit das Organisieren auch gut funktioniert, folgt der zweite Schritt: die Vereinfachung der Verwaltung, die Abschaffung des Entlass-Scheins und die Einführung der Informationspflicht. Die Gemeinden kommunizieren direkt miteinander und tauschen die nötigen Informationen aus.

Für unser Brautpaar wird nun alles deutlich einfacher, und sie können ihrem schönsten Tag entspannt entgegensehen. Für die Kirchengemeinden, die Pfarrämter und die Pfarrpersonen wird es insbesondere in der Verwaltung und Organisation trotz mancher Vereinfachung aufwändiger. Das führt gerade in der derzeitigen Situation, die vom Strukturprozess geprägt ist, zu einer weiteren Sorge vor

einer möglichen Überforderung insbesondere der Pfarrer*innen und der Pfarramtssekretär*innen.

Damit das nicht passiert, gibt es schon verschiedene Überlegungen und Vorschläge, die im Gesetz anklängen. So können dienstliche Schwerpunkte in Kooperationsräumen gesetzt werden; auch besteht die Möglichkeit, eine Trauagentur zum Beispiel auf Kirchenbezirksebene zu etablieren. Denn eines ist klar: Die Chancen, die die Begegnung mit den Menschen in Zusammenhang mit Kasualien bietet, wollen und müssen wir nutzen.

In den Gemeinden, wo überdurchschnittlich viele Trauungen anfallen, stellt man sich die Frage, wie der Mehraufwand geleistet werden soll, wenn man keine Anfragen mehr abweisen und zudem auch keine Gebühren mehr erheben darf, um die entstehenden Mehrkosten auszugleichen. Das Gesetz ermöglicht eine Rechtsverordnung, die sich mit diesen Fragen beschäftigt und Lösungen anbietet. Für Gemeinden mit sogenannten Traukirchen werden Bonuszahlungen möglich, um den Mehraufwand auszugleichen. Und es geht auch um die Frage nach einer Gebührenordnung für die häufigen Fälle, in denen der nötige Aufwand für eine Kasualie den üblichen Aufwand deutlich übersteigt. Dies gilt auch für die Kirchenmusik, an die oft hohe Anforderungen gestellt werden und für die auch wegen der unterschiedlichen Anstellungsstrukturen der Kirchenmusiker*innen besondere Lösungen gefunden werden müssen.

Es gibt noch einiges zu bedenken. Dies wurde in den Diskussionen in den Ausschüssen deutlich. Viele, zum Teil sehr konkrete Fragen wurden formuliert: Wie umfangreich ist der „übliche Aufwand“, und was kann dem Brautpaar als Mehraufwand in Rechnung gestellt werden? Wie ist die Arbeitssicherheit bei Hochzeiten an ungewöhnlichen Orten – Stichwort „Steinbruch“ – geregelt? Sind die Pfarrer*innen bei Fahrten zum Friedwald versichert? Das wichtigste Anliegen aller ist, die Arbeitsbelastung der Mitarbeiter*innen im Blick zu haben. Die Wünsche der kasualbegehrenden Menschen sollen gerne erfüllt werden, es müssen aber auch die Grenzen des Machbaren gesehen werden. Die Stellungnahme der Pfarrvertretung wurde in den Diskussionen der Ausschüsse berücksichtigt.

Die Rechtsverordnung zum Kasualgesetz wird viele Fragen klären und regeln. Ein darüber hinausgehendes Informationsblatt oder eine Orientierungshilfe zum Umgang mit Kasualien wird als sinnvoll erachtet. Im Gesetz wird zudem auch die liturgische Verantwortung der Ältestenkreise nicht nur für die Kasualgestaltung, sondern auch für die gemeindlichen Gottesdienste geklärt. Da die badische Landeskirche kein Gottesdienstgesetz hat, finden die Regelungen hier in Paragraph 3 einen guten Ort.

In den Ausschüssen war man sich einig, dass trotz der aufgezeigten Herausforderungen und zu klärenden Problemstellungen, die sich im Zusammenhang mit Kasualhandlungen ergeben, das Gesetz den richtigen Weg vorgibt. Es gab nur wenige Änderungsanliegen, die Ihnen in der Tischvorlage vorliegen. In Punkt 1 und 2 geht es darum, den Gesetzestext noch eindeutiger und verständlicher zu formulieren. In Punkt 3 geht es um die Abschaffung des Entlass-Scheins, dessen Regelung die Streichung beider aufgeführter Absätze erfordert.

Ich komme zum Beschlussvorschlag des Hauptausschusses:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Einführung eines Kasualgesetzes sowie zur Änderung

weiterer Gesetze in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit den sich aus der Tischvorlage ergebenden Änderungen.

Vielen Dank.

(Beifall)

Hauptantrag des Hauptausschusses

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Einführung eines Kasualgesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit folgenden Änderungen:

1. In Artikel 1 werden in § 4 Satz 2 Nummer 6 nach dem Wort „Sakralraumes“ die Wörter „für auswärtige Kasualhandlungen oder“ eingefügt.
 2. In Artikel 2 werden in § 95 Abs. 3 Satz 2 die Wörter „die kirchenmusikalische Begleitung“ durch die Wörter „deren kirchenmusikalische Begleitung“ ersetzt.
 3. In Artikel 3 wird der Änderungsbefehl wie folgt gefasst: „§ 10 Abs. 4 und 6 werden aufgehoben.“
-

Präsident **Wermke**: Ebenso vielen Dank. Ich eröffne die Aussprache – und schließe sie. Möchten Sie ein Schlusswort? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir zur **Abstimmung** kommen. Ich bin ganz glücklich, dass ich bei dieser Tagung auch einmal ein Artikelgesetz abstimmen darf.

(Heiterkeit)

Wir stimmen jetzt den ursprünglichen Gesetzestext inklusive der hier vorgelegten Veränderungen ab.

Artikel 1: Da geht es nicht nur um die Überschrift. Wer kann Artikel 1 zustimmen? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keiner. Enthaltungen? – Zwei Enthaltungen.

Artikel 2: Änderung des Kirchengesetzes über die Vermögensverwaltung – da geht es um die Gebühren. Hier gibt es auch eine Ergänzung – in § 95 Abs. 3, der hier ja auch im Gesetz deutlich benannt ist. Wer kann Artikel 2 zustimmen? – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Artikel 3: Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfardienstgesetz der EKD. Da wird dieser Änderungsbefehl aufgehoben. Wer kann dem zustimmen? – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Artikel 4: Inkrafttreten. – Danke. Gegenstimmen? – Eine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Noch einmal das ganze Gesetz. Wer ist dafür? – Danke. Gegenstimmen? – Eine. Enthaltungen? – Eine. Vielen Dank.

Synodaler **Kadel**: Es ist mir eben erst aufgefallen. Wir haben ein Kasualgesetz verabschiedet. Da ist ein kleiner Schreibfehler in der Überschrift zu Artikel 1. Da brauchen wir nicht noch einmal abzustimmen, das ändern wir ja eh. Ich wollte nur die Aufmerksamkeit darauf lenken.

Präsident **Wermke**: Da sieht man mal wieder, was man aus ein paar Buchstaben alles machen kann. Vielen Dank.

XIII**Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. Februar 2023: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Anpassung von Lebensordnungen**

(Anlage 9)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII. Es berichtet der Synodale Nemet.

Synodaler **Nemet, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Geschwister, ich freue mich, Ihnen und Euch von den Diskussionen und Beratungen zum Lebensordnungsgesetz berichten zu können. Was anfänglich als redaktionelle Änderung und Angleichung gedacht war, entpuppte sich noch vor offiziellem Tagungsbeginn als nicht unerhebliches inhaltliches und vor allem auch theologisches Diskussionspotential auf vielen Ebenen und in Bezug auf viele Zweige innerhalb der Lebensordnungen. Da ein Überdenken und eine Überarbeitung der Lebensordnungen ohnehin geplant sind, heißt es nun, nur noch über die Passagen im Gesetzestext zu entscheiden, die für das einzuführende beziehungsweise eingeführte Kasualgesetz notwendig sind.

Nun aber bleiben –

(Präsident Wermke: Glaube, Liebe, Hoffnung!)

36, 37 und 40 – diese drei ...

(Heiterkeit)

Diese drei Randziffern aus der Synopse der drei Lebensordnungen sind übrig geblieben. Sie regeln die Fürsorgezuständigkeit bei Kasualanfragen, die Informationspflicht und die Eintragungen in das Kirchenbuch.

Im Zuge der Beratungen in den einzelnen Ausschüssen kam es zu Umformulierungsanliegen, die in der Tischvorlage alle aufgegriffen worden sind. Die Einheitlichkeit mit der aktuellen Kirchenbuchordnung und mit dem gestern beschlossenen Stellenbesetzungsgesetz sollte sichergestellt werden, also haben nun nicht mehr die Gemeindepfarrer*innen, sondern die Pfarrer*innen „mit gemeindlichem Auftrag“ doch bitte unverzüglich zu informieren, wann und wo sie eine Kasualie vollzogen haben. Zudem ist in der Lebensordnung Trauung nun nicht mehr von „Brautpaaren“ die Rede, sondern schlicht von „Paaren“. Das hat durchaus Gründe der Geschlechts- und Queersensibilität, aber auch einfach mit der möglichen Tatsache zu tun, dass ein Paar, das sich kirchlich trauen lassen möchte, zum Zeitpunkt der Anfrage noch gar nicht verheiratet sein muss und man daher auch nicht pauschal von „Ehepaaren“ reden kann.

Auf das Lebensordnungsgesetz und im Zusammenhang mit dem Kasualgesetz werden nun bald noch Rechtsverordnungen, Handreichungen, Orientierungshilfen und Merkblätter erstellt werden – vermutlich nicht alles auf einmal, aber doch das eine und das andere, um bestmöglich auf besondere Anforderungen und Fragestellungen eingehen zu können. Hierzu gehören etwa die Einbeziehung unserer Prädikant*innen, Pfarrer*innen im Schuldienst und Diakon*innen, die ja auch zum Dienst an Wort und Sakrament beauftragt sind, sämtliche datenschutzrechtlichen Fragen oder auch eine Empfehlung, wann man dann doch auch mal „Nein“ zu einer Anfrage sagen kann und vielleicht auch muss, weil man beispielsweise krank oder im Urlaub oder in Elternzeit ist.

Dieses zu beschließende Gesetz ist heute nur ein kleiner Appetizer auf die weiteren Beratungen zu den Lebensordnungen, die für den Herbst 2024 angedacht sind. Bis dahin soll ein Verfahren entwickelt werden, bei dem die Kirchenbezirke einbezogen werden, um bestmöglich auf die Gegebenheiten vor Ort und die gesellschaftlichen Veränderungen beziehungsweise Anforderungen eingehen zu können. Alle zukünftigen Beratungen sollten in engem Austausch und in enger Verzahnung mit der Mitgliederorientierung geführt werden, damit aus der Mitgliederorientierung auch Mitgliedergewinnung werden kann.

Im Rahmen der ausführlichen Beratungen und Diskussionen im Herbst nächsten Jahres sollen und werden folgende Themen oder Aspekte dringend mitbedacht werden: Wie gehen wir mit Kasualanfragen von oder für Nicht-Kirchenmitglieder um? – Wie können Kasualien landeskirchenübergreifend gefeiert werden? – Wir müssen uns generell die Frage stellen: Wie verstehen wir als Kirche dies oder das, und wie verstehen es die Menschen, die zu uns kommen?

Dazu ein Beispiel aus dem Bereich Trauungen. Hollywood macht Werbung für uns: Die Braut möchte von ihrem Vater in die Kirche geführt werden. Wie gehen wir damit um? Nach wie vor von vornherein konsequent ablehnen? Oder die Historie des Brauchs erläutern und mal hinhören, was es den Menschen bedeutet und ob auch wir vielleicht etwas damit anfangen können?

Stichwort Pat*innenamt: Halten wir an der Voraussetzung der Kirchenmitgliedschaft der Pat*innen fest? Können auch wir – wie die Nordkirche – die Pat*innenschaft bei Kirchenaustritt nicht gleich erlöschen, sondern „ruhen“ lassen? Können wir die Definitionen vom Pat*innenamt miteinander verweben, sodass unser kirchliches Verständnis der christlichen Erziehung der Täuflinge mit dem in den Familien üblichen Bild der Lebensbegleitung Hand in Hand gehen kann?

Neben dem Pat*innenamt ist das grundlegende Nachdenken über Segenstheologie ein großer Punkt, den es zu bedenken und zu bearbeiten gilt: Was bedeutet Segen überhaupt? Wem gilt der Segen Gottes? Wer darf segnen?

Außerdem bedarf es eines grundlegenden Nachdenkens über die Sprache, derer wir uns in den Lebensordnungen bedienen: Wollen wir uns an den allgemeinen Sprachgebrauch anlehnen und beispielsweise weiterhin „Trauung“ sagen, oder müssen wir uns als Kirche von diesem Begriff verabschieden? Wollen und können wir überhaupt noch von „Lebensordnungen“ sprechen? Passt dieser doch recht scharfe Begriff zu unserem Kirchenbild?

Wir müssen die Lebensordnungen auf geschlechts- und queersensible beziehungsweise weiter gefasst: auf nicht-diskriminierende Sprache hin überarbeiten. Wir sollten über mehr leichte Sprache nachdenken, um barrierefreier zu werden.

Für all das sind so manche Perspektivwechsel notwendig. Es braucht den einen und anderen zweiten Blick, der unseren Horizont und vielleicht auch unseren Kasualhorizont erweitern soll – vor allem geht es um die Perspektive, die Menschen im Blick zu haben, um die es geht.

All das – und vielleicht auch noch mehr, das werden uns die Rückmeldungen aus den Bezirken noch zeigen –

gehen wir an. Bitte optimistisch! Damit wir bestens ausgerüstet auf die gesellschaftlichen Veränderungen und den damit einhergehenden Anforderungen eingehen können. Damit wir den Menschen, die auf uns zukommen, bestmöglich entgegenkommen können. Damit wir bestmöglich für möglichst alle uns anvertrauten Menschen einladende und willkommen heißende Kirche sein können. Damit wir immer und bei allen Kasualien menschenzugewandt sein und bleiben können.

Daher bitte ich im Namen des Hauptausschusses, dem folgenden Beschlussvorschlag zuzustimmen:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Anpassung der Lebensordnungen in der Fassung der Tischvorlage.

Herzlichen Dank.

(Beifall)

Hauptantrag des Hauptausschusses

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Anpassung der Lebensordnungen in der Fassung der Tischvorlage.

Kirchliches Gesetz zur Anpassung von Lebensordnungen

Vom ...

Die Landessynode hat nach Artikel 60 Nr. 5 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Lebensordnung Taufe

Die mit Kirchlichem Gesetz vom 24. Oktober 2013 (GVBl. S. 303) eingeführte Lebensordnung Taufe wird in Abschnitt III. - Regelungen für die Praxis - wie in Anlage 1 ersichtlich geändert.

Artikel 2 Änderung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung

Die mit Kirchlichem Gesetz vom 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021; Teil I, S. 35) eingeführte Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung wird in Abschnitt III. - Regelungen für die Praxis - wie in Anlage 2 ersichtlich geändert.

Artikel 3 Änderung der Lebensordnung Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung

Die mit Kirchlichem Gesetz vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002, S. 16) eingeführte Lebensordnung Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung wird in Abschnitt III. - Regelungen für die Praxis - wie in Anlage 3 ersichtlich geändert.

Artikel 4 Bekanntmachung

Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Wortlaut der Lebensordnungen Taufe, der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung und der Lebensordnung Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Gesetzes- und Ordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekannt machen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Anlage 1 zur Lebensordnung Taufe

Abschnitt III, Regelungen für die Praxis, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8 Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Taufe ist die mit der Leitung des Pfarramtes der Gemeinde beauftragte Person (in der Regel die Pfarrerin oder der Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag) der Gemeinde, die für die Taufe angefragt wird. Kann die zuständige Person die Taufe nicht selbst durchführen, sorgt sie dafür, dass eine andere Person mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung die Taufe durchführt und gibt die Zuständigkeit an diese Person ab.

(2) Die Person, die die Taufe durchführt, informiert, soweit erforderlich, unverzüglich das Pfarramt der Gemeinde, dem die getaufte Person angehören wird.“

2. In Artikel 10 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Das Pfarramt der Gemeinde, in der die Taufe vollzogen wurde, veranlasst die Eintragung ins Kirchenbuch nach der gültigen Kirchenbuchordnung. Dieses Pfarramt benachrichtigt außerdem das Pfarramt der Wohnsitzpfarrgemeinde, der die zu taufende Person angehören wird.“

Anlage 2 zur Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung

Abschnitt III, Regelungen für die Praxis, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 werden Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Zuständig für die kirchliche Trauung ist die mit der Leitung des Pfarramtes der Gemeinde beauftragte Person (in der Regel die Pfarrerin oder der Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag) der Gemeinde, die vom Paar für die Trauung angefragt wird. Kann die zuständige Person die Trauung nicht selbst durchführen, sorgt sie dafür, dass eine andere Person mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung die Trauung durchführt und gibt die Zuständigkeit an diese Person ab.

(2) Die Person, die die Trauung durchführt, informiert, soweit erforderlich, unverzüglich das Pfarramt oder die Pfarrämter, denen die zu trauenden Personen angehören.“

2. In Artikel 9 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Das Pfarramt der Gemeinde, in der die Trauung vollzogen wurde, veranlasst die Eintragung ins Kirchenbuch nach der gültigen Kirchenbuchordnung. Dieses Pfarramt benachrichtigt außerdem das Pfarramt der Wohnsitzpfarrgemeinde oder die Pfarrämter der Wohnsitzpfarrgemeinden des Paares. Besteht die Mitgliedschaft zu anderen als zu den Wohnsitzgemeinden, sind auch diese ebenso zu benachrichtigen.“

Anlage 3 zur Lebensordnung Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung

Abschnitt III, Richtlinien und Regelungen, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6 Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Bestattung ist die mit der Leitung des Pfarramtes der Gemeinde beauftragte Person (in der Regel die Pfarrerin oder der Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag) der Gemeinde, die für die Bestattung angefragt wird. Kann die zuständige Person die Bestattung nicht selbst durchführen, sorgt sie dafür, dass eine andere Person mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung die Bestattung durchführt und gibt die Zuständigkeit an diese Person ab.

(2) Die Person, die die Bestattung durchführt, informiert, soweit erforderlich, unverzüglich das Pfarramt der Gemeinde, dem die oder der Verstorbene angehört hat.“

2. In Artikel 7 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Das Pfarramt der Gemeinde, in der die Bestattung vollzogen wurde, veranlasst die Eintragung ins Kirchenbuch nach der gültigen Kirchenbuchordnung. Dieses Pfarramt benachrichtigt außerdem das Pfarramt der Wohnsitzpfarrgemeinde, der die oder der Verstorbene angehört hat.“

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank. Als ich so zuhörte, habe ich gedacht, wir müssen bestimmt im nächsten Jahr mindestens eine Tagung verlängern, wenn wir das alles in den Blick nehmen wollen, und wir werden es müssen. Schauen wir mal, was aus den Bezirken zurückkommt.

Es ist beantragt, wie Sie in den letzten Worten von Herrn Nemet gehört haben, dass wir das Kirchliche Gesetz in der Fassung der Tischvorlage **beschließen**. Die Tischvorlage haben Sie erhalten, sie wird auch eingeblendet. Ich weiß, dass es zunächst noch die Aussprache gibt, ich wollte es nur klarstellen. Denn wenn Sie das mit der Vorlage vergleichen, dann gibt es zum Beispiel mehr Artikel usw., damit man nicht durcheinanderkommt. Das wäre für die Aussprache nicht ohne Bedeutung.

Gibt es Meldungen? – Wir haben gehört, wir beschließen jetzt gewissermaßen ein paar Dinge, die dringend sein müssen. Wenn es dann ans Ganze geht, gehe ich davon aus, dass die Diskussion eine große sein wird. Damit schließe ich die Aussprache. – Ein Schlusswort wird nicht gewünscht.

Wir kommen zum vorliegenden Hauptantrag.

Wer kann der Überschrift zustimmen? – Danke, das ist die Mehrheit. Ich frage jetzt, wenn die Mehrheit deutlich ist, Gegenstimmen und Enthaltungen nicht mehr einzeln ab, wenn Sie gestatten, sondern erst bei der Gesamtabstimmung.

Artikel 1: Änderung der Lebensordnung Taufe. – Große Mehrheit.

Artikel 2: Änderung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung. – Auch fast alle denke ich.

Artikel 3: Änderung der Lebensordnung Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung. – Dankeschön.

Artikel 4: Bekanntmachung. – Danke.

Artikel 5: Inkrafttreten zum 1. Juli. – Danke, auch Mehrheit.

Wer kann dem Gesetz im Ganzen zustimmen? – Mehrheit. Wer will sich enthalten? – Keine Enthaltung. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Somit ist das Gesetz entsprechend dem Hauptantrag des Hauptausschusses einstimmig angenommen. Dankeschön.

(Beifall)

XIV

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. März 2023: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Klimaschutzgesetz)

(Anlage 12)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIV. Es berichtet die Synodale Frau von dem Bussche-Kessell.

Synodale **von dem Bussche-Kessell, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale, es ist soweit. Alle reden vom Klima, wir auch. Wir wollen etwas tun, deshalb stehe ich jetzt hier vorne.

Auf der Herbsttagung der Landessynode 2022 haben wir uns in einer ersten Lesung mit dem Entwurf eines Klima-

schutzgesetzes befasst. (siehe Protokoll Nr. 5, Herbsttagung 2022, 2. Sitzung, TOP XIII) Dabei stellte sich in allen Ausschüssen ein erheblicher Beratungsbedarf heraus. Die Ergebnisse der Beratungen hat der Evangelische Oberkirchenrat nach Rücksprache mit den vier Ausschussvorsitzenden in die uns jetzt vorliegende Fassung OZ 06/12 eingearbeitet. Für diese sehr intensive und auch wirkungsvolle Arbeit sei allen Beteiligten an dieser Stelle besonders gedankt.

(Beifall)

Das zentrale Ansinnen des vorliegenden Gesetzes ist es, die Klimaschutzziele unserer Evangelischen Landeskirche in Baden verbindlich festzulegen. Insofern geht das kirchliche Gesetz über die bereits vorhandenen staatlichen Regelungen zum Klimaschutz hinaus. Zur Erreichung des Klimaschutzzieles – die Klimaneutralität bis 2040 – werden die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung als Handlungsfelder zusammen betrachtet. Diese Einbeziehung hat in den verschiedenen Ausschüssen zu zum Teil sehr lebendigen und lebhaften Diskussionen geführt.

Ich möchte Ihnen diese Diskussionen anhand einiger Beispiele verdeutlichen: Ich gehe jetzt entlang der Paragraphen, weil wir das aus unseren Ausschusssitzungen so gewohnt sind.

In § 2 wird das Klimaschutzziel auf Vierjahresrhythmen gestaffelt. Was passiert, wenn diese Einsparungen von zunächst 40 % in 2024 – das ist ja immerhin schon bald – auf 95 % in 2040 nicht erreicht werden? Antwort: Bei Nichterreichen der jeweiligen Ziele muss nachjustiert werden.

In § 3 geht es um die Erhebung der klimarelevanten Daten. Hier war im Herbst die dringende Bitte, dass dies nicht zu einer Überlastung der Gemeinden führen darf, die diese Daten erheben und übermitteln müssen und ansonsten schon im Rahmen des Strategieprozesses reichlich mit Arbeit überhäuft sind. Diese verständliche Sorge wurde mit dem Argument entkräftet, dass es hierfür ja Programme wie „Avanti“ gibt, und im Zweifelsfall könnten auch die Verwaltungs- und Serviceämter und die Evangelischen Kirchenverwaltungen helfen. Und als kleiner Bonus: Im Übrigen sei es ja auch im Eigeninteresse der Gemeinden, den eigenen Energieverbrauch zu kennen.

§ 4 erläutert die verschiedenen Bereiche, in denen der Energieverbrauch beziehungsweise die CO₂-Umweltbelastung reduziert werden müssen. Hier liegt die Gewichtung auf der Nutzung und Produktion erneuerbarer Energien.

Eine gewisse Erheiterung kam bei der unter Absatz 2 für Sakralbauten empfohlenen „körpernahen Erwärmung“ auf. Dahinter verbirgt sich KNUT – ein nicht persönlich zu nehmendes Wort. Die Abkürzung steht für „Körpernahe Umfeld-Temperierung“. Damit gemeint ist vor allem die Verwendung von Heizkissen und Heizstrahlern. Wie das aussehen könnte, haben wir gestern in dem kurzen SWR-Ausschnitt gesehen, wo Kirchen mit entsprechender Ausstattung gezeigt wurden.

In allen vier Ausschüssen wurde die Umsetzung der unter Absatz 4 geregelten Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen hinterfragt. Was passiert, wenn die geforderten Anlagen nicht finanziert werden können? Hier sei dazu ausdrücklich festgehalten, dass es zwei Möglichkeiten gibt: Entweder eine Kirchengemeinde kann eine Photovoltaikanlage selbst finanzieren, oder sie lässt sich die

Photovoltaikanlage durch die kircheneigene Energiegesellschaft KSE sozusagen als Rundum-Sorglos-Paket installieren. Die KSE wiederum finanziert sich durch ein Darlehen, das im Eckpunktepapier zum Haushalt 2024/25 mit 200.000 Euro berücksichtigt ist. Herr Wießner berichtete dazu (siehe TOP IX).

Eine weitere Hauptfrage war auch, wie die vorgesehenen Klimaschutzmaßnahmen insgesamt finanziert werden können beziehungsweise inwieweit sie sich auch wirtschaftlich vertreten lassen. Für diese Frage hat der Evangelische Oberkirchenrat Karlsruhe eine Szenarioberechnung in der Anlage erstellt, aus der hervorgeht, dass die Finanzierung darstellbar ist, sicherlich auch mit dem Hinweis, dass man mit einem Blick 20 bis 30 Jahre im Voraus schon in Richtung „Blicken in eine Glaskugel“ geht, aber trotzdem, es ist berechnet und versucht worden, es zu erfassen. Es wird ja auch in einem regelmäßigen Abstand immer wieder angepasst.

Einen besonderen Stellenwert nahm die Frage nach der Bedeutung des Verbes „sollen“ für die Bestimmung zu Dienstreisen unter Absatz 6 ein. Das Verb „sollen“, so habe ich gelernt, kann sehr unterschiedlich verstanden werden. Hier ist es als Empfehlung zu verstehen, klimafreundliche Verkehrsmittel dort zu benutzen, wo es machbar ist. Dass dies nicht immer möglich ist, sahen wir leider Gottes auch in den letzten Tagen, als die öffentlichen Verkehrsmittel nicht so funktionierten, wie wir es gerne hätten. Es muss also jeweils immer im Ermessen jedes Einzelnen bleiben können. Es sei die Anmerkung erlaubt, dass „sollen“ auch im christlichen Kontext an ein persönlich verantwortetes Handeln appelliert.

Zu § 5 wurde in den Ausschüssen die Frage gestellt, worauf sich die Einsparung des Energieverbrauchs um mindestens 50 % bezieht. Zur Klarstellung wird der Evangelische Oberkirchenrat Karlsruhe gebeten, in § 5 Absatz 2 die Ergänzung einzufügen, dass sich die Betrachtung auf die Gebäude nach Absatz 1 bezieht, also auf diejenigen, die sowieso saniert beziehungsweise neu gebaut werden. Absatz 3, der regelt, dass die vorstehenden Absätze auch für die Gebäude der Kategorie C und D gelten, kann entfallen, da das gesamte Gesetz ja für alle Gebäude im Sinne des Ressourcensteuergesetzes gilt.

Eine intensivere Diskussion ergab sich vor allem im Rechts- und Finanzausschuss zu § 6, der sich mit der nachhaltigen Beschaffung und Verpflegung befasst. Die Bandbreite der Diskussion reichte bis zu der Aussage, diese Regelung verwässere die Aufgabe des Gesetzes, nämlich die CO₂-Minderung, und habe in dem Gesetz deshalb nichts zu suchen. Im Übrigen sei die Möglichkeit einer Überwachung nicht gegeben. Des Weiteren drohe mit der Sollbestimmung, zur Beschaffung vorrangig die ökumenische Online-Plattform zu nutzen, die Gefahr, vorhandene Beziehungen und regionale Produkte zu vernachlässigen. Keine der Argumente gegen die Bestimmungen in § 6 waren allerdings mehrheitsfähig.

Die beiden Schlussparagrafen 7 und 8 dienen letztendlich der Umsetzbarkeit des Gesetzes und wurden nicht beanstandet.

Der Hauptausschuss empfiehlt daher die Annahme des Gesetzes mit den zwei im Bericht erwähnten und Ihnen als Tischvorlage vorliegenden redaktionellen Änderungen in § 5.

Erlauben Sie mir ein kleines, kurzes Fazit: Mit dem Klimaschutzgesetz und den auf dieser Tagung ebenfalls erarbeiteten Leitlinien zur Bewahrung der Schöpfung, zu denen uns Herr Götz gleich ausführlich berichten wird, haben wir als Evangelische Landeskirche in Baden zwei Dokumente, mit denen wir in unseren Gemeinden darlegen können, wie sehr uns Klimaschutz am Herzen liegt. Dies zu vermitteln, ist auch unsere Aufgabe als Landessynodale, wenn wir von unserem herrlichen Plenumsmarathon in unsere Gemeinden zurückkehren.

Der Evangelische Oberkirchenrat Karlsruhe wird nach Inkrafttreten des Gesetzes mit entsprechenden Informationen an die Gemeinden und Bezirke gehen und den Umsetzungsprozess begleiten. Es bleibt abzuwarten und zu hoffen, dass die mit dem Klimagesetz gesteckten Ziele auch erreicht werden können.

Ich komme zum Hauptantrag:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Landeskirche in Baden mit den aus der Tischvorlage ersichtlichen Änderungen.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Hauptantrag des Hauptausschusses

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit folgenden Änderungen:

1. In § 5 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Unter Berücksichtigung ökologischer Baukriterien soll bei Betrachtung der gesamten Lebensdauer der Gebäude nach Abs. 1 durch technische, bauliche und organisatorische Maßnahmen weiterhin eine Einsparung des Energieverbrauchs um mindestens 50 Prozent erfolgen. Bei Sakralgebäuden sind Ausnahmen möglich.“

2. In § 5 wird Absatz 3 gestrichen.

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. Ich komme zur **Aussprache** und eröffne sie.

Synodale **Falk-Goerke**: Ich denke, das war mein Meilenstein heute nach einer intensiven Beratung über zwei Synodaltagungen hinweg. Ich möchte mich bei uns allen bedanken, dass wir diesen Weg gegangen sind und nicht vorschnell vermeintlich auf der Hand liegende Regelungen getroffen haben, sondern uns Zeit für dieses wesentliche gesellschaftliche und auch kirchliche Thema genommen haben.

Vielen Dank auch für den Bericht, zu dem ich eine kleine formale Anmerkung habe. Der Oberkirchenrat kann ein wenig durchatmen, da wir ihm die Bitte, die Sie geäußert haben, er möchte doch zur Klarstellung das einfügen, abnehmen. Das ist nämlich genau der Änderungspunkt 1, da ist die Klarstellung drin. Wir sind gerne dabei, den Oberkirchenrat zu bitten, dieses und jenes noch zu machen, aber an der Stelle fügen wir die Klarstellung selber ein. Sie können durchatmen, das Wochenende ist für den Oberkirchenrat gesichert.

Präsident **Wermke**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Möchten Sie ein Schlusswort? – Das ist nicht der Fall.

Dann können wir zur **Abstimmung** kommen – ein Paragrafengesetz.

Die Überschrift – wer kann ihr zustimmen? – Danke, ist Mehrheit.

§ 1: Zweck und Geltungsbereich. Wer kann dem zustimmen? – Dankeschön. Sie merken, wenn die Mehrheit groß ist, frage ich nur am Ende die Enthaltungen und Nein-Stimmen ab.

§ 2: Klimaschutzziel. – Dankeschön.

§ 3: Erhebung klimarelevanter Daten. – Vielen Dank.

§ 4: Verwendung und Produktion klimaschonend erzeugter Energie. – (Mehrheit)

Bei § 5 beachten Sie bitte, dass im Hauptantrag der Absatz 2 anders gefasst ist und der Absatz 3 gestrichen wird. Wer kann mit diesen Änderungen § 5 – Erreichung energetischer Gebäudestandards – zustimmen? – Dankeschön.

§ 6: Nachhaltige Beschaffung und Verpflegung. Wer kann dem zustimmen? – Auch die überwiegende Mehrheit.

§ 7: Unterstützung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. – Wer erteilt nicht gerne Arbeitsaufträge. – (Mehrheit)

§ 8: Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen. – (Mehrheit)

§ 9: Inkrafttreten. – (Mehrheit)

So, und der ganze Sport noch einmal für das ganze Gesetz. Wer kann zustimmen? – Vielen Dank. Enthaltungen? – Vier. Gegenstimmen? – Keine. Bei vier Enthaltungen ist dieses Gesetz so beschlossen. Herzlichen Dank.

(Beifall)

XV

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. März 2023: Entwurf Leitlinien zur Schöpfungsverantwortung der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 13)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XV. Es berichtet der Synodale Götz.

Synodaler **Götz, Berichterstatter**: Das Schönste zum Schluss, als Höhepunkt. Aber bedenken Sie bitte auch, Untersuchungen haben festgestellt, dass Richter, wenn sie hungrig sind, vor dem Essen deutlich unbarmherzigere Urteile fällen als dann, wenn sie satt sind. Also bitte, auch unter diesem Aspekt den Bericht hören.

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, auch und gerade aus theologischen Gründen wollen wir als Christinnen und Christen in Verantwortung vor unserem Schöpfer und Erlöser unseren Beitrag dazu leisten, dass unsere Welt lebenswert bleibt, auch etwa für die Menschen im globalen Süden und auch noch für die Generationen, die nach uns kommen werden. Und das heißt heutzutage nicht zuletzt: Wir leisten unseren Beitrag zum Klimaschutz.

So entsprechen wir Jesu Doppelgebot der Liebe: der Liebe zu Gott, indem wir ihn als unseren Schöpfer achten, der Liebe zu unseren Mitmenschen, indem wir ihnen genauso wie uns selbst ein Recht auf ein menschenwürdiges Leben zubilligen.

In den Leitlinien der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Verantwortung für die Schöpfung sind in diesem Kontext Begründung und Richtschnur für unsere Schöpfungsverantwortung und für unser entsprechendes Handeln festgehalten. Ein solches, damals „Ökologische Leitlinien“ genanntes Papier hat die Landessynode schon im Jahr 2003 verabschiedet. (siehe Protokoll Nr. 2, Frühjahrstagung 2003, S. 57 f) Es war der Hintergrund etwa für den Aufbau des „Büros für Umwelt“ und dessen vielfältige Initiativen und Handlungsfelder. An dieser Stelle sei allen, die hier mitgearbeitet haben und mitarbeiten, herzlich für ihren großen und ja durchaus auch erfolgreichen Einsatz gedankt.

(Beifall)

Die Grundzüge dessen, was im Jahr 2003 formuliert wurde, sind nach wie vor gültig. Gleichzeitig haben sich aber in den letzten 20 Jahren auch neue Entwicklungen ergeben, die damals – jedenfalls in ihrer Dramatik – so noch nicht gesehen wurden. Das betrifft vor allem das Artensterben und die mittlerweile deutlich fortgeschrittene Klimaerwärmung mit all ihren fatalen Folgen. Deshalb war es – auch vor dem Hintergrund des nun gerade eben beschlossenen Klimaschutzgesetzes – an der Zeit, die Leitlinien für unsere Schöpfungsverantwortung zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Die neuen Leitlinien, die Ihnen jetzt vorliegen, folgen in ihrem Duktus denen von 2003.

Zur Vorgeschichte dieser Leitlinien gehört es auch, dass bei der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 2013 in Busan die Mitgliedskirchen dazu aufgerufen wurden, sich am Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens zu beteiligen. Im Zusammenhang und im Nachklang dazu wurde in unserer Landeskirche im Jahr 2015 die referatsübergreifende Fachgruppe „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“ im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe eingerichtet, die die verschiedenen Aktivitäten in den Bereichen Umweltschutz, Entwicklungspolitik und Ähnlichem koordiniert.

Schließlich wurde auf der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Karlsruhe 2022 beschlossen, den 2013 begonnenen Pilgerweg unter anderer Akzentuierung, nämlich als „Pilgerweg der Gerechtigkeit, der Versöhnung und Einheit“, fortzusetzen. Von unserer badischen Fachgruppe „Pilgerweg“ kam nun ein Impuls, die ökologischen Leitlinien von 2003 zu aktualisieren.

Wie stark die in den Schöpfungsleitlinien aufgegriffene Problematik weltweit unter den Nägeln brennt und die Zukunft unserer Welt und der Menschheit verdunkelt und bedroht, schlägt sich auch darin nieder, dass sich die Weltgemeinschaft im Jahr 2015 in der Agenda 2030 unter dem Dach der Vereinten Nationen zu 17 globalen Zielen für eine bessere Zukunft verpflichtet hat. So weit zu Rahmen und Vorgeschichte der nun vorliegenden Leitlinien.

Nun aber zu diesen selbst:

Ein großes Anliegen war uns bei der Formulierung dieser Leitlinien neben theologischer und sachlicher Richtigkeit

vor allem, dass darin kurz, prägnant und in verständlicher Sprache zusammengefasst ist, warum wir uns als Kirche mit dem Thema Klimaschutz befassen und welche Ansprüche wir dabei an uns selbst stellen. Dabei war es unser Ziel, dass das Wesentliche auf einer Seite so verständlich zusammengefasst ist, dass es jedes Gemeindemitglied verstehen kann. Damit lässt sich dieses Papier auch gut an Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesucher verteilen oder etwa auch an Bezirkssynodale. Dies auch deshalb, weil diese „Leitlinien“, die nach mehreren Bearbeitungs- und Redaktionsstufen und unter Einbeziehung von Anregungen aus den anderen ständigen Ausschüssen vom Hauptausschuss vorgelegt werden, für sich selber sprechen und in ihren grundsätzlichen Aussagen an keiner Stelle bestritten wurden. Sie sind also Common Sense in unserer Evangelischen Landeskirche in Baden.

Trotzdem zu einigen wenigen Punkten Anmerkungen und kurze Erläuterungen. Nehmen Sie also bitte den Text zur Hand.

In Absatz 2 wurde im Finanzausschuss mehrheitlich eine Streichung des zweiten Satzes vorgeschlagen, da dieser in seiner Art einen anderen Charakter habe als alle anderen Aussagen. Er sei nämlich eher ein Schuldbekenntnis als eine Hinführung zu konkretem Verhalten. Der Hauptausschuss hat über diesen Einwand beraten, sieht aber in diesem zweiten Satz vor allem eine notwendige Erläuterung und Begründung für die folgende Aussage. Also gerade, weil wir zu den Hauptverursachern von Treibhausgasemissionen zählen – und erst recht gezählt haben –, haben wir allen Grund, durch unseren Umgang mit Rohstoffen nicht weiterhin Umweltzerstörung, Ungerechtigkeit und Armut in anderen Regionen der Einen Welt auszulösen. Deshalb blieb dieser zweite Satz im Text.

Es wurde allerdings gegenüber der Fassung, die in den anderen ständigen Ausschüssen vorgestellt wurde, eine leichte Veränderung vorgenommen, und zwar aufgrund einer Anmerkung des Rechtsausschusses. Dort wurde das ursprünglich am Anfang dieses zweiten Satzes stehende Wort „Wir“ kritisiert. Gefragt wurde: Kann sich etwa eine Hartz-IV-Empfängerin wirklich mit der Aussage identifizieren: „Wir im globalen Norden sind einer der Hauptverursacher von Treibhausgas-Emissionen“? (siehe Anlage 13) Gleichzeitig wurde allerdings auch auf den Umstand verwiesen, den man „strukturelle Schuld“ nennen kann, weil ja auch Benachteiligte bei uns etwa von unserer Infrastruktur profitieren, bei deren Entstehung wiederum Treibhausgase emittiert wurden.

Im Hauptausschuss zeigte es sich darüber hinaus, dass manchen Konsynodalen gerade dieses „Wir“ wichtig war, um die persönliche Verantwortung nicht an einen vielleicht doch als recht abstrakt empfundenen „globalen Norden“ auszulagern, sondern deutlich zu machen, dass wirklich wir selbst es sind, die zur Umweltzerstörung beitragen – jedenfalls solange wir uns nicht umweltgerecht verhalten.

Der nun leicht veränderte Text versucht, den Einwand aus dem Rechtsausschuss aufzugreifen und etwas vorsichtiger zu formulieren, ohne dass die Substanz der Aussage verändert und unsere persönliche Verantwortung kleingedredet wird. Er lautet: „Der globale Norden, zu dem auch wir gehören, ist einer der Hauptverursacher von Treibhausgas-Emissionen, die die Erderwärmung verursachen.“

Angemerkt wurde zu diesem Punkt zudem, dass gerade heutzutage „wir im globalen Norden“ nicht mehr die Haupt-

verursacher von Treibhausgas-Emissionen sind, da uns Länder wie China und Indien inzwischen in dieser traurigen Liste überholt haben.

Zu Punkt 4, 2. Satz wurde im letzten Durchgang der Beratungen im Hauptausschuss völlig zu Recht festgestellt, dass es ja nicht nur um eine „klimaschonende und bewahrende Landnutzung“ gehen kann, wie es bis dahin geheißsen hat. Vielmehr müssen wir gerade auch mit den Meeren besser umgehen als bisher. Man denke nur an Stichworte wie „Überfischung“ oder „Meeresverschmutzung durch Plastik“. Auch gehe es nicht nur um Landnutzung, worunter man schnell nur landwirtschaftliche Nutzung verstehen könne, sondern auch darum, dass die Natur beispielsweise als Erholungsraum gebraucht wird, aber auch als Raum, in dem Pflanzen und Tiere existieren können.

Deshalb muss das, was gemeint ist, richtigerweise so formuliert werden, wie es in der jetzigen Textfassung steht, nämlich: „Wir setzen uns für eine klimaschonende und bewahrende Nutzung der Natur und ein entsprechendes Kaufverhalten ein.“ Darin ist dann auch enthalten, dass wir auf das Tierwohl achten.

Bei Punkt 5 wurde mehrfach kritisch gefragt, ob der letzte Satz über unsere Verantwortung als kirchlicher Arbeitgeber wirklich in solche Leitlinien hineingehöre.

Letztlich wurde diese Frage mehrheitlich bejaht, weil es ja darum geht, dass Menschen insgesamt gut leben können: In ihrer Umwelt und in dem, worin sie eingebunden sind. Deshalb ist hier also festgehalten: „Als Arbeitgeberin sorgen wir für soziale und faire Arbeitsbedingungen.“ So weit noch zu einigen wenigen Punkten dieser Leitlinien, über die kontrovers diskutiert wurde.

Wir sind uns dessen bewusst, dass wir mit diesen Leitlinien einen hohen Maßstab setzen: zum einen für unsere Kirchenorganisation, zum anderen aber auch – teils direkt, teils indirekt – für uns alle als Christinnen und Christen. Aber auch, wenn unser Verhalten immer wieder hinter dem zurückbleiben mag, was wir uns hier vorgeben, so bleibt das hier Formulierte doch das, worum wir uns nach bestem Wissen und Gewissen bemühen sollen und sicher auch bemühen wollen. Insofern ist es gut und richtig, dass wir es uns in aller Klarheit immer wieder vor Augen halten. Hoffentlich nicht nur heute, sondern auch zukünftig als wirkmächtige Grundlage für unser Entscheiden und Handeln.

Herzlich gedankt sei an dieser Stelle noch Herrn Starck und Herrn Witthöft-Mühlmann vom Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe für ihre stets angenehme und konstruktive Mitarbeit beim Verfassen dieser Leitlinien. Insbesondere aber sei den Mitgliedern des Bildungs- und Diakonie-, des Finanz- und des Rechtsausschusses gedankt für ihre höchst freundliche und aufbauende, geschwisterliche Mitberatung des nun vorliegenden Papiers und für so manchen wichtigen Hinweis, der für unsere Beratung im Hauptausschuss hilfreich war. Wurde doch so auch das eine oder andere in den Blick gerückt, was uns bis dahin noch entgangen war.

Der Beschlussvorschlag des Hauptausschusses lautet:

Die Landessynode beschließt die Leitlinien der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Verantwortung für die Schöpfung in der Fassung der Tischvorlage.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

**Hauptantrag
des Hauptausschusses**

Leitlinien der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Verantwortung für die Schöpfung

Gottes Schöpfung ist uns Menschen anvertraut, dass wir sie bebauen und bewahren (Gen 2,15).

Daher wird unser Handeln als Evangelische Landeskirche in Baden in ihren Gemeinden, Bezirken, Diensten und Werken durch die folgenden Leitlinien bestimmt:

1. Wir nehmen Verantwortung für die Schöpfung wahr

Angesichts des Klimanotstandes ist dies für uns ein unverzichtbares Element allen kirchlichen Handelns. Indem wir nicht über unsere Verhältnisse leben, tragen wir zu einer lebenswerten Welt bei.

2. Wir achten auf Menschen in anderen Regionen dieser Welt

Die Hauptlast des Klimawandels tragen die Menschen im Globalen Süden. Der Globale Norden, zu dem auch wir gehören, ist einer der Hauptverursacher von Treibhausgas-Emissionen, die die Erderwärmung verursachen. Deshalb gehen wir mit den Rohstoffen so um, dass unsere Lebensweise nicht Umweltzerstörung, Ungerechtigkeit und Armut in anderen Regionen der Einen Welt auslöst.

3. Wir übernehmen Verantwortung für die Lebensbedingungen künftiger Generationen

Die jetzige Generation trägt immer Verantwortung auch für das Wohl der zukünftigen. Deshalb beachten wir bei unserem Wirtschaften die begrenzte Regenerationsfähigkeit der Ökosysteme.

4. Wir achten auf unsere Mitgeschöpfe

Der Verlust der Artenvielfalt beschleunigt sich seit Jahrzehnten dramatisch. Wir setzen uns für eine klimaschonende und bewahrende Nutzung der Natur und ein entsprechendes Kaufverhalten ein. Wir unterstützen und entwickeln Initiativen, die diese Ziele verfolgen.

5. Wir wirtschaften dauerhaft umweltgerecht und sozialverträglich

Ökologisches, faires, soziales Handeln ist für uns selbstverständlich und schließt den Einkauf unter Berücksichtigung der regionalen Landwirtschaft mit ein. Kirchliche Gelder werden ethisch nachhaltig angelegt. Als Arbeitgeberin sorgen wir für soziale und faire Arbeitsbedingungen.

6. Wir handeln als lernende Solidargemeinschaft

Wir gehen diese notwendigen Maßnahmen als Solidargemeinschaft an, und erreichen dabei hohe Umwelt- und Qualitätsstandards auch durch Informationen und Fortbildungen.

7. Wir streben Klimaneutralität in allen Bereichen kirchlichen Handelns an

Dazu dient unser Klimaschutzgesetz. Für dessen Umsetzung stellen wir genügend Ressourcen zur Verfügung.

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Herr Götz. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodale **von dem Bussche-Kessel**: Vielleicht nur eine Mini-Anregung, denn wir haben von unserer Landesbischofin diesen wundervollen Bericht in einer herrlichen Sonderausführung. Die Frage ist, ob man einfach überlegen sollte, in welcher Art und Weise man diese doch sehr handlichen Leitlinien vervielfältigen kann, um sie dann den Gemeinden in entsprechend gedruckter Form zur Verfügung zu stellen. Dann muss sich nicht jeder an den Kopierer stellen. Vielleicht kann man auch ein hübsches Layout machen.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Dankeschön. Gibt es weitere Wortbeiträge? – Das ist nicht der Fall.

Sie haben als Tischvorlage den Hauptantrag des Hauptausschusses. Wird eine Abstimmung der einzelnen Punkte gewünscht? – Das sieht nicht so aus.

Herr Götz, wünschen Sie noch ein Schlusswort?

(Synodaler Götz, Berichterstatter. Danke, nein.)

Dann beabsichtige ich, den Hauptantrag und die darin enthaltenen Leitlinien der Evangelischen Landeskirche usw. von Punkt 1 bis Punkt 7 insgesamt **abzustimmen**. Wer kann zustimmen? – Mehrheit. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Zwei Enthaltungen. Damit sind die Leitlinien wie vorgelegt beschlossen. Vielen Dank.

(Beifall)

**XVII
Verschiedenes**

Präsident **Wermke**: Tagesordnungspunkt XVI wurde vorgezogen und ist bereits erledigt, sodass wir jetzt zu Tagesordnungspunkt XVII kommen. Herr Nemet hat gestern einen Beitrag angemeldet und ihn auf heute verschoben, da er auszahlend beschäftigt war. Herr Dr. Schalla möchte ebenfalls noch etwas sagen.

Gibt es weitere Meldungen dazu? – Danke, nein.

Synodaler **Nemet**: Im Gespräch gestern mit Chantal Schön, einer der Diakoninnen, die zu Gast war, erfuhr ich, dass es eine Teilstelle unter den Diakoninnen gab, die Einblicke in den Glaubens- und Arbeitsalltag sowie das ehrenamtliche Engagement geboten hat. Somit wurde in einen Social-Media-Auftritt investiert. Diese Teilstelle ist mittlerweile ausgelaufen, und somit ging auch der lebende, wirklich lebendige Einblick ins kirchliche Leben von – in diesem Fall – jungen Menschen verloren. Angesichts unserer Beratungen zum Kirchenbild, zur Nachwuchs- und Mitgliedererwerbungs beziehungsweise -orientierung ist es wichtig, ja unerlässlich, kirchliche Präsenz auch und gerade in sozialen digitalen Räumen zu zeigen. Beispiel: TikTok, eine Social-Media-Plattform, die von ganz vielen jungen Menschen genutzt wird. Da wird Kirche mal anders dargestellt. Hierfür nehmen wir also Geld in die Hand. Es wäre äußerst wünschenswert beziehungsweise ist es notwendig, als EKiBa einen institutionalisierten Social-Media-Auftritt auf Instagram zu haben.

Immer mehr Menschen – nicht nur junge Menschen –, auch Kirchengemeinden, sind auf Instagram präsent. Als Landeskirche können wir also den Menschen direkt in die Hände fallen. Mit einem professionellen ästhetischen Instagram-Auftritt können wir so viele Menschen erreichen und ihnen Einblick in unsere Landeskirche, ihre Hot-Spots und gerade Anstehendes bieten. Das ist Werbung für uns. Zum Beispiel passen unsere Schöpfungsleitlinien perfekt in einen oder zwei Instagram-Posts. Das ist Teil unserer Öffentlichkeitsarbeit. Unsere Schwestergliedkirchen der EKD wie die Nordkirche oder auch Württemberg haben das bereits. Wir können das auch.

Daher bitte ich zu prüfen, ob wir eine volle Stelle in diesem besonderen Bereich der Öffentlichkeitsarbeit einrichten können. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Natürlich können wir aus dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ nicht plötzlich Stellen generieren.

(Heiterkeit)

Das war ja aber auch nicht beabsichtigt, sondern es ging um die Überlegung. In dem Zusammenhang darf ich dar-

auf hinweisen, dass es eine Veränderung im Bereich des Zentrums für Kommunikation geben wird, und dass dort auch verstärkt über die Präsenz in sozialen Medien nachgedacht wird, und es womöglich durch eine Umstrukturierung genau zu dem kommt, was Sie sich eigentlich wünschen und was sicherlich insgesamt gesehen wünschenswert wäre.

Oberkirchenrat **Wollinsky**: Es würde uns die Arbeit doch erleichtern, wenn mit der Mehrbedarfsanmeldung für den nächsten Doppelhaushalt nicht unmittelbar nach der Verabschiedung des jetzt anstehenden begonnen werden würde, sondern erst im Vorfeld der nächsten Eckdatenberatung. Dankeschön.

(Heiterkeit)

Synodaler **Dr. Schalla**: Haben Sie einen Schlüssel verloren? – Ich bin ja in Braunschweig geboren, und als Braunschweiger ist man Fan von Eintracht Braunschweig und geht, so oft es irgendwie geht, ins Stadion. Und früher im Stadion hat der Stadionsprecher regelmäßig vor Spielbeginn mit dieser Frage die meist 20.000 Besucher – wir waren noch in der Ersten Bundesliga – verunsichert. Nicht wenige haben dann erschrocken geguckt: Ohje, ist jetzt wirklich mein Schlüssel weg? Und sie haben nachgeschaut. Die, die dann öfter im Stadion waren, haben natürlich gewusst, das ist nur eine rhetorische Frage, denn nach der ersten Schrecksekunde ergänzte derselbe Stadionsprecher „... den Schlüssel zum Glück“. Alles nur Werbung für eine Versicherungsgesellschaft. Suchen Sie den Schlüssel zum Glück? Die Frage hat auch der Stadionsprecher nicht wirklich beantworten können oder wollen. Um das Glück ging es jetzt in den zurückliegenden Tagen nicht unbedingt, aber einen Schlüssel haben wir trotzdem alle vorgefunden – um den Hals dieser Wasserflasche in den Zimmern.

(Der Synodale Dr. Schalla hält eine Wasserflasche mit einem umhängenden Flaschenöffner in Form eines kleinen Schlüssels hoch.)

Irgendwie ein Zeichen für Gastfreundschaft, ein Zugang zu Lebensnotwendigem, ein Blick auf das, was einfach alltäglich und immer notwendig ist. Den Schlüssel für das Gelingen der synodalen Beratungen hatte ein weiteres Mal das Präsidium fest in der Hand. Sie haben gewohnt, souverän, freundlich, mit wieder schier grenzenlosen zeitlichen Ressourcen das in der Hand gehabt – der Präsident, die Vizepräsidenten, die Schriftführer, die gesamte Geschäftsstelle – und damit auch Türen geöffnet für konstruktive Beratungen über diese Tage. Sie haben für das alltägliche Schmiermittel gesorgt, das Synodale zum guten Arbeiten eben brauchen, also reichhaltige Mahlzeiten und viel Alkohol am Abend – für Ermutigung und Korrektur derer, die Beschlussvorlagen vorbereitet haben, und die Geduld, auf diese Berichte auch lange zu warten, manchmal bis zum Morgengrauen.

Suchen Sie Ihren Schlüssel, haben Sie ihn verloren? Wenn man also uns jetzt fragen würde, würden wir sicher sagen „Nein“, und deshalb danke ich Ihnen im Namen der Vorsitzenden der vier ständigen Ausschüsse und damit auch aller Konsynodalen für die wiederum mit großer Umsicht und Weisheit ausgeübte Schlüsselgewalt im Rahmen der sechsten Tagung dieser Landessynode dem gesamten Präsidium und allen Kolleginnen in der Geschäftsstelle.

(Beifall)

Als Ausdruck unseres großen Dankes würde ich Ihnen gerne, sozusagen stellvertretend, diesen Schlüssel überreichen.

(Heiterkeit)

Ich habe nicht gefragt, ob wir ihn behalten dürfen, ich vermute es mal.

(Synodaler Dr. Schalla überreicht dem Präsidenten die Flasche und den Schlüssel.)

Präsident **Wermke**: Ich nehme belebendes Getränk wie Schlüssel dankend entgegen für ein tolles Team.

(Beifall)

Ein weiterer Punkt „Verschiedenes“: Es finden ja Pressekonferenzen im Zusammenhang mit unseren Tagungen statt. Früher war es üblich, vor Beginn der Tagung eine Pressekonferenz abzuhalten, was nicht sehr ersprießlich war für die Presse, weil man ja nur in Vermutungen sprechen konnte. Jetzt wurde auf Anregung des Zentrum für Kommunikation erstmals diese Pressekonferenz auf den letzten Tag gelegt. Sie haben es miterlebt dadurch, dass bestimmte Personen eine ganze Zeitlang nicht mehr vorhanden waren. Es war ein nicht ganz glücklicher Zeitpunkt, es war ein erster Versuch. Wir werden daran arbeiten, aber die Tatsache, es ans Ende zu legen, erscheint uns nach allem, was wir auch von den Journalisten gehört haben, als die wesentlich bessere Lösung. Nur müssen wir es bei uns hier zeitlich besser einbinden. Ich verspreche Ihnen, wir mühen uns.

XVIII

Schlusswort des Präsidenten

Präsident **Wermke**: Dann kommen wir zu Tagesordnungspunkt XVIII und Sie merken, wir verschieben das Mittagessen einfach bis ans Ende der Sitzung.

Liebe Schwestern und Brüder, es war eine intensive, anstrengende, aber auch sehr interessante Tagung, die zu Ende geht.

Und endlich einmal konnten wir hier in der landessynodalen Tagungsstätte, unserem Haus der Kirche, auch bei Gottesdienst, Andacht und Morgengebet ohne Einschränkungen synodale Gemeinschaft erfahren und erleben.

Nicht einfach waren die Beratungen zu manchen Tagesordnungspunkten, zukunftsweisend die Beschlüsse zum Klimaschutz und zu Leitlinien für die Schöpfungsverantwortung, aber natürlich auch die Beschäftigung mit den Eckdaten und manchen Gesetzen, die unter der Sicht des uns sehr herausfordernden Einnahmerückgangs und Mitgliederschwundes zu behandeln waren. Doch ich denke, wir haben uns diesen Herausforderungen ein weiteres Mal gestellt und Zeichen für die Zukunft gesetzt.

Die Thematik „Sexkauf“ aus einer früheren Eingabe wurde noch einmal ausführlich erörtert und führte zu einer Erklärung.

Mit großem Interesse hörten wir den Bericht unserer Landesbischofin, und der führte auch zu eingehenden Gesprächen in den einzelnen Ausschüssen. Rufen wir uns die begleitenden Bilder ins Gedächtnis zurück, war in diesen doch viel Symbolik enthalten

- der offene Blick nach außen wie nach innen, der uns so guttun kann,
- der Blick in die Vergangenheit, die manches zerstört oder zerfallen zurückließ,

- der Blick aus dieser Grundlage heraus in die Zukunft, der uns lehrt, wie Neues entstanden ist und künftig entstehen kann.

All das weitet unseren Blick und das manchmal erst auf den zweiten Blick, den es immer lohnt.

Für diesen „Blick“, liebe Frau Landesbischöfin, noch einmal herzlichen Dank.

(Beifall)

In der Abschlussrede der vergangenen Herbsttagung erwähnte ich:

„Wir haben es gemeinsam geschafft, weitere Schritte auf dem eingeschlagenen, notwendigen Weg der Transformation, Strukturveränderung und Einsparung zu beraten und zu beschließen. Wichtig ist uns allen weiterhin, dass die oft schwerwiegenden Auswirkungen im Miteinander in den Bezirken und zwischen den Bezirken, Kooperationsräumen, Gemeinden und der Landesebene immer wieder neu kommuniziert werden, damit unklare Vorstellungen und daraus resultierende Ängste und Ärgernisse vermieden werden können.“

Das gilt nach wie vor und hat unsere Beratungen geleitet. Das wurde auch von einer Berichterstatterin vorhin noch einmal ins Gespräch gebracht und war auch Gegenstand der Pressekonferenz heute Vormittag.

Liebe Geschwister im Glauben, wir durften wieder Grußworte entgegennehmen, konnten die gemeinsame Zeit hier im Haus der Kirche in jeder Hinsicht genießen und in vielen persönlichen Begegnungen uns austauschen.

Wir sind dankbar für die Angebote der Andachten und des Morgengebets, dankbar besonders auch denen, die in vielfältiger Form hier beteiligt waren.

Die Beratungen in den Ausschüssen konnten durch die intensiven Vorbereitungen, Vorüberlegungen und Absprachen auch zwischen den Ausschussvorsitzenden sehr konstruktiv gestaltet werden.

Es blieb Zeit für einen Ausflug in die Geschichte unserer Landeskirche im Zusammenhang mit dem Gedenken an Großherzogin Luise, für den Bericht von der letzten Tagung der EKD-Synode und für eine ausführliche und eindrückliche Darstellung der Arbeit von „Brot für die Welt“ durch deren Präsidentin.

Es blieb aber auch Zeit für einen geselligen Abend mit einem hervorragenden „Duo Camillo“, das und den wir sehr genossen haben und der uns den Begriff „Bauwiederherstellungswert“ sicherlich ins Gedächtnis gemeißelt hat.

(Beifall)

Die Verabschiedung der Prälatin und des Prälaten in zwei Schritten würdigte zum einen deren langjähriges Wirken in diesem besonderen Amt, zum anderen werden beide, ausgestattet mit unserem „Ruhestandspaket“, hoffentlich gut den Wechsel in eben diesen Ruhestand meistern können.

So war es letztendlich meines Erachtens eine gewinnbringende, erfolgreiche Tagung, die uns auf vielen Arbeitsfeldern und auf dem Weg in die Zukunft weitergebracht hat. Schade nur, dass einige Synodale krankheitsbedingt fehlen mussten. Ihnen wünsche ich – sicher in Ihrer aller Namen – an dieser Stelle alles erdenklich Gute zu einer baldigen Genesung.

Ein herzliches Dankeschön Ihnen allen, liebe Konsynodale, für die engagierte Mitarbeit, die Aufgeschlossenheit und für Ihr Vertrauen.

Ein herzliches Dankeschön an das Team: Vizepräsident Kreß, Vizepräsidentin Lohmann und unsere Erste Schriftführerin für die Zusammenarbeit in der Vorbereitung dieser Tagung, ebenso den Herren Buchert und Alpers und all den weiteren Protokollanten.

Die hervorragende, „meisterliche“ Vor- und Mitarbeit des Synodalbüros hat uns wieder einmal die Arbeit im Präsidium außerordentlich erleichtert. Das ganze Team hat wieder einmal eine allerbeste Arbeit geleistet.

(Beifall)

Danke auch Frau Ries und Frau Schilling im Schreibbüro, wie auch allen, die bei Auf- und Abbau mit angepackt haben und es noch tun werden.

Danke Herrn Träger-Methling für die Rechtsberatung.

Ein herzliches Dankeschön auch unseren beiden Stenografen Herrn Erhardt und Herrn Lamprecht.

Danke den Mitgliedern des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats für die Begleitung unserer Arbeit, ein besonderer Dank gilt noch einmal unserer Landesbischöfin.

Danke allen Berichterstattenden, die uns die Entscheidungen leichter machten, ebenso ein herzlicher Dank allen Referenten und all den Mitarbeitenden aus dem Oberkirchenrat, die uns durch Einführungen in die Sachbereiche wertvolle Informationen vermittelt haben, auch den Mitarbeitenden und dem Leiter der IT Herrn Geiß nicht nur für die Beratung der Synodalen, sondern auch für die ganzen technischen Vorarbeiten.

Danke den Vertretern der Medien für die ausgewogene Berichterstattung – hoffe ich doch –

(Heiterkeit)

und in diesen Dank schließe ich natürlich auch den Pressesprecher und die Mitarbeitenden des Zentrums für Kommunikation ein.

Danke allen, die sich um uns hier im Haus unter der neuen Leitung von Herrn Friedrich um unser tägliches Wohl und die guten Arbeitsvoraussetzungen gekümmert haben.

Den Segen unseres dreieinigen Gottes wünsche ich Ihnen allen persönlich, natürlich auch Ihren Familien und Ihrem Einsatz für unsere Kirche, dazu den Frieden Jesu Christi und eine behütete Zeit. Vielen Dank.

(Beifall)

XIX

Beendigung der Tagung / Schlussgebet der Landesbischöfin

Präsident **Wermke**: Ich schließe die dritte öffentliche Sitzung der sechsten Tagung der 13. Landessynode, bitte die Frau Landesbischöfin um das Schlussgebet und anschließend um unser Abschlusslied Nr. 333.

(Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart spricht das Schlussgebet.)

(Die Synode erhebt sich und singt das Lied.)

(Ende der Tagung: 12:55 Uhr)

XIV
Anlagen

- 1 -

Eingang	15.12.2022
Ord.-Ziffer	06/01
Der Präsident	gez. Weimke

Vorlage des Landeskirchenrates
vom 14. Dezember 2022
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023

Entwurf

Kirchliches Gesetz über den Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit
und den Gesundheitsschutz
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(K-Arbeitsschutzgesetz – KArbSchutzG)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 49/2023 abgedruckt.)

- 2 -

Vorlage des Landeskirchenrates

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023

Entwurf

**Kirchliches Gesetz über den Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit und den
Gesundheitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden –
(K-Arbeitsschutzgesetz - KArbSchutzG)**

Vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1
Grundsatz

(1) Dieses Gesetz regelt die Anwendung der kirchlichen Vereinbarungen mit den Berufsgenossenschaften über den Arbeitsschutz. Es dient der Umsetzung und Ergänzung der staatlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Arbeitsschutz im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Arbeitssicherheit, die Unfallverhütung und den Gesundheitsschutz.

(2) Das Gesetz stellt sicher, dass mit den vorhandenen Sachmitteln sparsam und wirtschaftlich umgegangen wird und das notwendige Personal zur Verfügung steht.

§ 2
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Landeskirche, die Kirchenbezirke, die Kirchengemeinden und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie deren rechtlich unselbstständige Einrichtungen.

(2) Das Gesetz dient dem Schutz aller Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen bei den in Absatz 1 genannten Rechtsträgern. Mitarbeitende in diesem Sinne sind auch Personen, die nach § 2 Absätze 1 und 2 des Kirchlichen Gesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden aus dessen Anwendungsbereich ausgeschlossen sind.

§ 3
Aufgaben des Rechtsträgers im Arbeitsschutz

(1) Zu den Aufgaben der Rechtsträger im Bereich des Arbeitsschutzes gehört es insbesondere:

1. für eine geeignete Organisation der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu sorgen und die dafür erforderlichen Mittel bereit zu stellen;
2. Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeitenden bei der Arbeit gewährleisten, wobei auch Mitarbeitende anderer kirchlicher Rechtsträger, die bei dem Rechtsträger eingesetzt werden, zu berücksichtigen sind;
3. diese Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen;

- 3 -

4. Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen anzustreben, wobei auch Mitarbeitende anderer kirchlicher Rechtsträger, die bei dem Rechtsträger eingesetzt werden, zu berücksichtigen sind;

5. durch Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (Gefährdungsbeurteilung).

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird der Rechtsträger von der zuständigen Ortskraft für Arbeitssicherheit (§ 4) unterstützt.

(2) Rechtsträger können unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung Aufgaben des Arbeitsschutzes an zuverlässige und fachkundige Personen übertragen. Die Festlegung des Verantwortungsbereichs und die Befugnisse haben im Rahmen einer Pflichtenübertragung schriftlich zu erfolgen.

§ 4

Ortskräfte für Arbeitssicherheit

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bestellt Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation als Ortskräfte für Arbeitssicherheit. Diese stehen in der Anstellungsträgerschaft der Landeskirche oder werden über Verträge mit Dienstleistern in die Arbeitsschutzorganisation eingebunden. Die Ortskräfte werden regional in der Landeskirche eingesetzt und unterstützen die Rechtsträger bei der Erfüllung ihrer Arbeitsschutzaufgaben.

(2) Zu den Aufgaben der Ortskräfte für Arbeitssicherheit gehören insbesondere:

1. Beratung der in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsträger zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen und Durchführung von entsprechenden Begehungen;

2. Beratung der in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsträger bei Veranstaltungen zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes;

3. Unterstützung der in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsträger bei ihren Aufgaben nach § 3 Abs. 1;

4. Mitwirkung in den Arbeitsschutzausschüssen;

5. Wahrnehmung der sonstigen sich aus der entsprechenden Anwendung von § 6 ASiG ergebenden Aufgaben.

§ 5

Koordinatorin oder Koordinator für Arbeitsschutz

(1) Vom Evangelischen Oberkirchenrat wird für die Evangelische Landeskirche in Baden eine Koordinatorin oder ein Koordinator für Arbeitsschutz bestellt. Diese Person übt die Funktion der „Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit“ nach den Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechts und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks aus.

(2) Die Koordinatorin oder der Koordinator organisiert den Arbeitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gewährleistung der Verbindung zwischen der bei der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichteten Evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS) und der Evangelischen Landeskirche in Baden als Bindeglied;

- 4 -

2. Organisation der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung in der Evangelischen Landeskirche in Baden;

3. Ansprechperson der Ortskräfte für Arbeitssicherheit;

4. Abstimmung der sicherheitstechnischen Betreuung mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Personen der Rechtsträger;

5. Erstellung einer Statistik der Dienst- und Arbeitsunfälle und deren Auswertung;

6. Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, insbesondere bei Gefährdungsbeurteilungen.

§ 6

Arbeitsschutzausschüsse der Rechtsträger

(1) Rechtsträger nach § 2 Abs. 1 mit mehr als 20 Mitarbeitenden, wobei Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und bei nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen sind, haben für ihren Bereich einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Sind bei einem Rechtsträger nach § 2 Abs. 1 Einrichtungen im Sinne des Arbeitsschutzrechts vorhanden, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, ist für diese ein Arbeitsschutzausschuss zu bilden; es kann bei diesem Rechtsträger ein gemeinsamer Arbeitsschutzausschuss gebildet werden. Muss ein Rechtsträger nach Satz 1 keinen Arbeitsschutzausschuss bilden, bleiben seine Aufgaben gemäß § 3 unberührt.

(2) Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses sind:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rechtsträgers oder eine von ihm Beauftragte oder ein von ihm Beauftragter;

2. zwei Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung;

3. die zuständige Betriebsärztin oder der zuständige Betriebsarzt;

4. die zuständige Ortskraft für Arbeitssicherheit;

5. die oder der Sicherheitsbeauftragte nach § 22 SGB VII;

6. soweit vorhanden, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden.

Weitere fachkundige Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.

(3) Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverütung zu beraten. Dabei soll er auch die in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft und unter Dienstaufsicht der Dekanate oder des Evangelischen Oberkirchenrates stehenden und bei dem örtlichen Rechtsträger tätigen Pfarrinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker berücksichtigen. Diese Personengruppen können mit jeweils einer Vertretungsperson beratend an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses teilnehmen. Ist kein Arbeitsschutzausschuss einzurichten, so gilt Absatz 1 Satz 3.

(4) Der Arbeitsschutzausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Ein digitales Format ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Durchführung digitaler Gremiensitzungen möglich. Vorgaben des staatlichen Rechts sind zu beachten.

- 5 -

§ 7
**Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz
in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

- (1) In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist ein Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz zu bilden.
- (2) Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz setzt sich zusammen aus:
 1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats;
 2. der Koordinatorin oder dem Koordinator für Arbeitsschutz;
 3. der koordinierenden Betriebsärztin oder dem koordinierenden Betriebsarzt;
 4. einer oder einem Sicherheitsbeauftragten eines Rechtsträgers nach § 2 Abs. 1, die oder der durch die Koordinatorin oder den Koordinator für Arbeitsschutz bestimmt wird;
 5. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Gesamtausschusses nach dem Mitarbeitendenvertretungsgesetz;
 6. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Rechtsträger, die durch die an der gemeinsamen Sitzung nach Absatz 3 Satz 2 teilnehmenden Mitglieder der Arbeitsschutzausschüsse bestimmt werden;
 7. zwei Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen, davon eine durch den Gesamtausschuss und eine durch den Konvent der Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung bestimmt wird;
 8. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Pfarververtretung.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Koordinationsausschusses findet eine Nachbenennung nach Maßgabe des Satzes 1 statt. Weitere fachkundige Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.

- (3) Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz hat die Aufgabe, grundsätzliche Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung von landeskirchlichem Interesse zu beraten und die Arbeitsschutzausschüsse der Rechtsträger nach § 6 in ihrer Arbeit zu unterstützen. Er beruft mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung mit den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsschutzausschüsse (§ 6) ein.

- (4) Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

§ 8

Aufsichtsmaßnahmen

Kommt ein Rechtsträger den Aufgaben, die sich aus den Gesetzen oder den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger ergeben, nicht nach oder werden die bei Begehungen und Beratungen durch die Ortskräfte für Arbeitssicherheit festgestellten Gefahren, welche die Gesundheit oder das Leben bedrohen, nicht beseitigt, kann der Evangelische Oberkirchenrat Maßnahmen nach dem kirchlichen Aufsichtsrecht ergreifen.

- 6 -

§ 9
Ermächtigung

Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur näheren Regelung insbesondere hinsichtlich

1. der Durchführung der Aufgaben des Arbeitsschutzes nach § 3 Abs. 1;
 2. der Pflichtübertragung nach § 3 Abs. 2;
 3. der Bestellung der Ortskräfte für Arbeitssicherheit nach § 4 Abs. 1;
 4. der Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung nach § 5 Abs. 2;
 5. der Bildung eines gemeinsamen Arbeitsschutzausschusses nach § 6 Abs. 1 Satz 2;
 6. der Maßnahmen der kirchlichen Aufsicht;
 7. der Unterstützung der Evangelischen Landeskirche in Baden bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Arbeitsschutzes bei den in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken eingesetzten landeskirchlichen Mitarbeitenden
- eine Rechtsverordnung erlassen.

§ 10

Übergangsregelung

Die zum 1. Januar 2021 nach § 4 bestellten Ortskräfte verbleiben in einem Arbeitsverhältnis beim jeweiligen Verwaltungszweckverband, soweit nicht mit ihrer Zustimmung ein Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden begründet wird.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über den Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 2008 (GVBl. S. 198), geändert am 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 8) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, d e n

Die Landesbischoffin

Prof. Dr. Heike Springhart

Da das bisherige K-ArbSchutzG im Kern fortbestehen soll, wäre ein Änderungsgesetz denkbar gewesen. Aufgrund der Vielzahl kleinerer Anpassungen sieht der Entwurf jedoch stattdessen die Aufhebung des bisherigen Gesetzes und den gleichzeitigen Neuerlass des K-ArbSchutzG vor.

Zu den einzelnen Vorschriften:

§§ 1 und 2:
 § 1 übernimmt nahezu unverändert die bisherige Bestimmung. Die Regelung über den persönlichen Anwendungsbereich wurde sachnäher in § 2 integriert. Dabei wurde die Vorschrift dahin präzisiert, dass Mitarbeitende in diesem Sinne auch Personen sind, die nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden aus dessen Anwendungsbereich ausgeschlossen sind. Somit wird klargestellt, dass das Gesetz insbesondere auch für Beamtinnen und Beamte, Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst, Vikarinnen und Vikare, Professorinnen und Professoren sowie für wissenschaftliche Mitarbeitende, die in der Lehre eingesetzt sind, gilt.

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4:
 Die Vorschrift wurde jeweils um die Klarstellung ergänzt, dass die Rechtsträger auch die Aufgabe haben, Mitarbeitende anderer kirchlicher Rechtsträger, die bei ihnen eingesetzt werden, in den Blick zu nehmen, wenn sie Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit treffen oder formentwickeln. Damit soll insbesondere der Schutz der landeskirchlichen Beschäftigten in der Fläche verbessert werden.

§ 3 Abs. 3 a.F.:
 Die Vorschrift regelte die Unterstützung der Kirchengemeinde in Fragen des Arbeitsschutzes durch das Verwaltungs- und Serviceamt. Die Norm wurde gestrichen, da die Thematik im Prozess zur Stärkung der mittleren Ebene forentwickelt und die Rolle des VSA modifiziert wurde. Die Unterstützung wird nun initial durch die Landeskirche geleistet. Insoweit bedarf es aber keiner besonderen Normierung im K-ArbSchutzG. Weitere Regelungen zum Umfang der Aufgaben der Verwaltungs- und Serviceämter enthält das VSA-Gesetz.

§ 4 Abs. 1 S. 2 und 3:
 Durch Erweiterung des Absatzes wird klargestellt, dass die Ortskräfte für Arbeitssicherheit nicht nur in Anstellungsträgerschaft der Landeskirche stehen können, sondern auch über privatrechtliche Verträge mit Dienstleistungsanbietern verpflichtet werden können. Letzteres entspricht bereits gängiger Praxis, obgleich die Erfahrungen mit landeskirchlichen Mitarbeitern gut sind. Die Rolle der Ortskräfte als regional zuständige sachkundige Unterstützungskräfte für die örtlichen Rechtsträger wurde präzisiert und dahin aktualisiert, dass ein Einsatz bei den VSA nicht mehr vorgesehen ist.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5:
 Die Vorschrift wurde zum besseren Verständnis sprachlich leicht angepasst, inhaltlich aber nicht verändert.

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4:
 Einzelne Formulierungen wurden sprachlich überarbeitet, um den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Der Koordinator hat die arbeitsmedizinische Betreuung schon immer organisiert; die arbeitsmedizinische Betreuung selbst erfolgt aber ausschließlich durch den jeweiligen arbeitsmedizinischen Dienst. Die Funktion des Arbeitsschutzbeauftragten ist im Zuge des Prozesses zur Stärkung der mittleren Ebene entfallen. Die vorliegende Streichung resultiert daraus.

Begründung

Vorbemerkung:

Im Zuge der wiederholten Anpassungen des VSA-Gesetzes haben sich auch für den Bereich Arbeitsschutz verschiedene Änderungen ergeben, die eine an den neuen Rechtsrahmen angeglichene Neuregelung erforderlich machen. Während es sich insoweit um vergleichsweise geringfügige Modifikationen handelt, wurde die Überarbeitung zugleich zum Anlass genommen, den landeskirchlichen arbeitsschutzbezogenen Rechtsbestand (K-ArbSchutzG, K-ArbSchutz-RVO sowie GefährdungsbeurteilungsRVO) in den Blick zu nehmen und eine Rechtsbereinigung durchzuführen. Dabei wurde deutlich, dass verschiedene Vorgaben inhaltlich oder sprachlich veraltet sowie teilweise auch überflüssig und ohne Mehrwert sind. Der Prozess führte zu der Erkenntnis, dass künftig zwei Rechtstexte ausreichen, nämlich ein grundlegendes K-ArbSchutzG, das mit dem staatlichen Recht und bereits getroffenen Vereinbarungen (z.B. mit Berufsgenossenschaften, der EFAS, dem betriebsärztlichen Anbieter B.A.D., etc.) im Einklang steht, und eine Rechtsverordnung, die nachlaufend weitere Details klären kann. Die GefährdungsbeurteilungsRVO soll aufgehoben werden; für einzelne darin enthaltene Regelungen ist eine Integration in die K-ArbSchutzG-RVO vorgesehen.

Einzelne Regelungspunkte, die bislang in den Rechtsverordnungen enthalten sind, wurden der Sachnähe wegen auch bereits in den vorliegenden Entwurf zum K-ArbSchutzG aufgenommen. Soweit es neue Gremien wie den Konvent der Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung gibt, werden diese nun berücksichtigt.

Eine wichtige Neuregelung enthält der Gesetzentwurf: In den vergangenen Jahren ist die Erkenntnis gereift, dass Personen, die bei der Landeskirche beschäftigt sind (landeskirchliche Anstellungsträgerschaft), aber in der Fläche eingesetzt werden, nicht ideal berücksichtigt werden. Denn der Arbeitsschutz ist eigentlich eine Aufgabe des jeweiligen Arbeit- oder Dienstgebers. Vor Ort treffen aber in der Regel andere Rechtsträger (insbesondere die Kirchengemeinden) die arbeitsschutzrelevanten Entscheidungen, die sich auf den angesprochenen Personenkreis auswirken. Betroffen sind Pfarrerrinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Die Arbeitsschutzausschüsse der Kirchengemeinden befassen sich z.B. mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz in Bezug auf die kirchengemeindlichen Mitarbeitenden, die in den Arbeits- und Kirchengebäuden vor Ort ihren Dienst verrichten. Die landeskirchlich Beschäftigten bleiben bislang weitgehend außen vor. Die jeweilige Kirchengemeinde erstellt darüber hinaus insbesondere keine Gefährdungsbeurteilung für die Pfarrerin oder den Pfarrer in der Gemeinde. Zuständig ist insoweit die Landeskirche, die aber die Arbeitsbedingungen vor Ort weitaus schlechter einschätzen kann als die Kirchengemeinde. Im Ergebnis bedarf es daher einer verbesserten Abstimmung und Berücksichtigung der Belange der genannten Personengruppen. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dass die Rechtsträger und ihre Arbeitsschutzausschüsse diese Aspekte bewusst berücksichtigen sollen. Pfarrerrinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft stehen und vor Ort ihren Dienst verrichten, erhalten ferner das Recht, an den Sitzungen der örtlichen Arbeitsschutzausschüsse beratend teilzunehmen. Nicht in dem Gesetz geregelt, aber zum Verständnis wichtig ist darüber hinaus die Information, dass die Gefährdungsbeurteilungen für die genannten Personengruppen in den kommenden drei Jahren auf Grundlage des Projekts „Grundbetreuung Plus“ gemeinsam von den Ortskräften und den Rechtsträgern vor Ort erstellt werden sollen. Die Finanzierung des Projekts wurde durch den Evangelischen Oberkirchenrat für den genannten Zeitraum bewilligt. Wie die Gefährdungsbeurteilungen im Anschluss durchgeführt werden, steht derzeit noch nicht fest. Es ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass hier auf untergesetzlicher Ebene eine Lösung entwickelt werden wird, welche den Rechtskrägern vor Ort eine wichtige Rolle zuweist. Der vorliegende Entwurf zum K-ArbSchutzG stellt in jedem Falle sicher, dass der Arbeits- und Gesundheitsschutz in Bezug auf die landeskirchlich Beschäftigten auch künftig bei den örtlichen Rechtskrägern angemessene Behandlung findet.

Koordinatorin oder der Koordinator nun auch andere kirchliche Sicherheitsbeauftragte in den Koordinationsausschuss berufen.

§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 5:

Die Vorschrift wurde grammatikalisch leicht verändert. Nachdem in mehreren Entwürfen zunächst eine Ergänzung um die Regelung vorgesehen war, dass die Vertreterinnen oder Vertreter des Gesamtausschusses im Koordinationsausschuss durch den Gesamtausschuss entsandt werden, wurde schlussendlich von dieser Erweiterung Abstand genommen. Denn den Gesamtausschuss bei Nichtvorliegen einer abweichenden Regelung als selbstverständlich. Außerdem wird deutlich, dass sich das ArbSchutzG nicht anmaßt, zu bestimmen, wer auf Seiten des Gesamtausschusses über die Entsendung bestimmt. Dies ist mitarbeitervertretungsrechtlich zu regeln bzw. aus den geltenden Regeln abzuleiten. Damit besteht auch Offenheit für eine künftige Delegation der Entsendungszuständigkeit etwa auf den Vorstand des Gesamtausschusses.

§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 6:

In der Regelung wird nun klargestellt, dass die drei Rechtssträgervertreter durch die an der gemeinsamen Sitzung nach § 7 Abs. 3 S. 2 ArbSchutzG teilnehmenden Mitglieder der Arbeitsschutzausschüsse bestimmt werden. Dies war früher in der RVO geregelt.

§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 7:

Die Vorschrift wurde neugefasst. Bislang wurde (nur) die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden durch die Vertreterin oder den Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates (Abs. 2 Nr. 1) bestimmt, wobei die RVO zum ArbSchutzG vorsah, dass der Gesamtausschuss eine Person vorschlagen kann. Da mit dem Konvent der Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung nach PVertrG/ RVO-PfSchwB und dem Gesamtausschuss nach MVG (ein Konvent der Vertrauenspersonen der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung, § 50 MVG, und der Gesamtschwerbehindertenvertretungen nach § 52a MVG existiert in diesem Sinne nicht) mittlerweile zwei Vertretungsgremien für die betreffende Personengruppe bestehen, können diese zukünftig selbstverantwortlich jeweils eine Vertretungsperson bestimmen. Die Bezeichnung „Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen“ reflektiert und verallgemeinert die Bezeichnung „Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden“ und wird z.B. auch in § 50 Abs. 1 MVG verwendet. Die Formulierung wurde auf Anregung des Gesamtausschusses aufgenommen. Die Erweiterung von einer auf zwei Vertretungspersonen entspricht dem Wunsch der Pfarrvertretung und des Gesamtausschusses, nachdem der Entwurf zunächst nur eine Vertretungsperson vorsah, damit aber bereits über die staatliche Vorgabe einer nur *beratenden Teilnahme* der Schwerbehindertenvertretung (vgl. § 178 Abs. 4 SGB IX) hinausging. Für die Regelung spricht, dass in beiden Vertretungsgruppen unterschiedliche Bedarfe entstehen können, auf die so angemessener reagiert werden kann. Die schutz- und förderungswürdigen Belange der Menschen mit Schwerbehinderung erhalten in der Landeskirche dadurch insgesamt eine stärkere Stimme. Außerdem entfällt eine möglicherweise schwierige Abstimmung zwischen beiden Gremien bei der Suche nach einer Vertretungsperson. Durch die weitere Vertretungsperson ergibt sich eine neue Stimmgewichtung im Koordinationsausschuss, die allerdings keine negativen Auswirkungen auf dessen Beschlüsse erwarten lässt. Ein Bedarf für zusätzliche Freistellungen besteht angesichts des geringen Aufwands für die Teilnahme an den regelmäßig nur zweimal im Jahr stattfindenden und auch digital durchführbaren Sitzungen nicht, sodass sich der Kostenaufwand nicht erhöht.

§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 8:

Die Änderung folgt aus der Aufnahme des Gesundheitsschutzes in den Katalog der Aufgaben der Pfarrvertretung aufgrund Änderung des Planvertretungsgesetzes zum 1.11.2021 (GVBl 1/2022 Teil I Nr. 6).

§ 4 Abs. 1 PVertrG lautet: „Die Bezirkspfarrvertretungen, die Gesamtversammlung und der Vorstand nehmen in partnerschaftlichem Dialog mit den zuständigen Leitungsorganen der

§ 6 Abs. 1 S. 3:

Die Vorschrift wurde um die Klarstellung ergänzt, dass ein Rechtsträger seine Aufgaben im Bereich des Arbeitsschutzes gemäß § 3 auch dann wahrnehmen muss, wenn er keinen Arbeitsschutzausschuss einzurichten hat. Das gilt insbesondere auch für den Schutz von Mitarbeitenden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4).

§ 6 Abs. 2 Nr. 2:

Die Bezeichnung „Mitarbeitervertretung“ trägt der Umbenennung des Gremiums Rechnung.

§ 6 Abs. 2 Nr. 6:

Der Begriff „Schwerbehindertenvertretung“ wurde durch die im MVG nunmehr verwendete Bezeichnung „Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden“ ersetzt.

§ 6 Abs. 3 S. 2 bis 4:

Die Sätze wurde eingefügt, um deutlich zu machen, dass bei den Maßnahmen des Arbeitsschutzes vor Ort auch die Pfarrpersonen, welche in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft stehen und über welche die Dekanate die Dienstaufsicht führen, berücksichtigt werden müssen. Gleiches gilt für die Dekaninnen und Dekane unter Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates, die Diakoninnen und Diakone sowie die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Denn der konkrete Schutz vor Gesundheitsgefährden wird in der mehrtufigen Arbeitsschutzorganisation zumeist vor Ort umzusetzen sein. Hier bedarf es der Zusammenarbeit aller relevanten Ebenen. Nur so kann ein adäquates Schutzniveau gewährleistet werden. Die betroffenen Personengruppen können sich vor Ort mit jeweils einer Vertretungsperson beraten einbringen. Ist kein Arbeitsschutzausschuss zu bilden, wie dies vor allem in kleineren Kirchengemeinden auf dem Land der Fall sein kann, so gilt § 6 Abs. 1 S. 3, der verdeutlicht, dass die Aufgaben des Rechtsträgers auch in diesem Fall bestehen, sodass für in der Fläche eingesetzte landeskirchliche Mitarbeitende jedenfalls Sorge zu tragen ist (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4).

§ 6 Abs. 5:

Die Vorschrift wurde um die Klarstellung ergänzt, dass digitale Sitzungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Durchführung digitaler Gremiensitzungen möglich sind. In der Praxis ist es beispielsweise für die Arbeitsmedizin häufig schwierig, an den Präsenzsitzungen teilzunehmen. Digitale Formate können hier zu einer Verbesserung der Situation beitragen und ermöglichen generell mehr Flexibilität. Der Hinweis darauf, dass Vorgaben des staatlichen Rechts zu beachten sind, soll sicherstellen, dass kirchliches und staatliches Recht in Bezug auf die Ausschussformatierung nicht divergieren, falls z.B. zukünftig in § 11 ASiG Teilpräsenzpflichten eingeführt werden sollten.

§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 4:

Die Vorschrift wurde dahin abgeändert, dass die Koordinatorin oder der Koordinator für Arbeitsschutz eine Person aus dem Kreis der Sicherheitsbeauftragten der Rechtsträger nach § 2 Abs. 1 für die Vertretung im Koordinationsausschuss bestimmt. Die Bestimmungszuständigkeit der Koordinatorin oder des Koordinators war bisher in der ergänzenden RVO geregelt. Dort war auch bestimmt, dass die Arbeitsschutzausschüsse eine Person vorschlagen können; dies versteht sich von selbst und muss nicht ausdrücklich gesetzlich normiert werden. Im Übrigen wurde durch die Änderung eine Erweiterung vorgenommen. Bislang beschränkte sich die Auswahl nämlich auf Sicherheitsbeauftragte „aus einem Arbeitsschutzausschuss“. Da allerdings nicht jeder Rechtsträger zur Bildung eines solchen Ausschusses verpflichtet ist und daher gerade in kleineren Kirchengemeinden auf dem Land keine Arbeitsschutzausschüsse eingerichtet sind, wären deren Sicherheitsbeauftragte danach von der Möglichkeit im landeskirchlichen Koordinationsausschuss mitzuwirken, abgeschnitten. Durch die Neufassung kann die

Landeskirche und des Kirchenbezirks die Berufsinteressen der von ihnen Vertretenen wahr und unterstützen berechnete berufliche, *gesundheitliche* und soziale Anliegen der Vertretenen gegenüber den zuständigen Leitungsorganen."

Ähnlich wie im Rahmen von § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 war zunächst ergänzend vorgesehen, dass festgelegt wird, wer die Vertretung bestimmt. Hier war der Vorstand der Pfarrvertretung als zuständiges Organ vorgesehen. Letztlich gilt hier jedoch Gleiches wie beim Gesamtausschuss. Das Pfarrvertretungsrecht kann autonom die Zuständigkeit bestimmen. Das K-ArbSchutzG bleibt insoweit neutral. Da in § 6 Abs. 1 S. 1 des Pfarrvertretungsgesetzes klargestellt ist, dass der Vorstand bei der Vorbereitung kirchengesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen mitwirkt, welche „[...] den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die sozialen Belange der Vertretenen betreffen“, erscheint eine Benennung der Vertreterin oder des Vertreters der Pfarrvertretung durch ihren Vorstand nahelegend.

§ 7 Abs. 2 S. 2:

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 6 Abs. 2 der RVO zum KArbSchutzG in der bisherigen Fassung. Die Vorschrift wurde aufgrund der kontextuellen Nähe in das Gesetz integriert.

§ 9 Nr. 6:

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung der Zusammensetzung und Benennung der Mitglieder des Koordinationsausschusses für Arbeitsschutz nach § 7 Abs. 2 wurde gestrichen, da die Zusammensetzung nunmehr ausreichend im Gesetz geregelt ist. Zugleich wurde durch die Formulierung „insbesondere“ der Katalog als nicht abschließend deklariert, sodass bei Bedarf weitere Rechtsverordnungen zur Umsetzung des Gesetzes erlassen werden können.

§ 10:

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für die bereits bestellten Ortskräfte. Diese verbleiben in einem Arbeitsverhältnis beim jeweiligen Verwaltungszweckverband, soweit sie nicht mit ihrer Zustimmung zur Evangelischen Landeskirche in Baden versetzt werden und ein Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden begründet wird. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis zum Verwaltungszweckverband fortlebt, werden diesen die entsprechenden Kosten auf Nachweis durch den Evangelischen Oberkirchenrat erstattet. Dies ergibt sich bereits aus § 27 FAG, sodass eine Regelung entsprechend der bisherigen Vorgabe in § 3 Abs. 5 KArbSchutzG-RVO entbehrlich ist. Ein Verbleib beim Verwaltungszweckverband ist, soweit absehbar, nur in einem Fall angedacht.

§ 11:

Das Gesetz soll am 1. Mai 2023 in Kraft treten.

Zum Außerkrafttreten des bisherigen Gesetzes siehe bereits die Vorbemerkung (a.E.).

– 12 –

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung
01	Kirchliches Gesetz über den Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der Evangelischen Landeskirche in Baden - K-Arbeitsschutzgesetz - (KArbSchutzG)	Kirchliches Gesetz über den Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden (K Arbeitsschutzgesetz - KArbSchutzG)
02	Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:	Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:
03	§ 1 Grundsatz	§ 1 Grundsatz
04	(1) Dieses Gesetz regelt die Anwendung der kirchlichen Vereinbarungen mit den Berufsgenossenschaften über den Arbeitsschutz. Es dient der Umsetzung und Ergänzung der staatlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Arbeitsschutz im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Arbeitssicherheit, die Unfallverhütung und den Gesundheitsschutz.	(1) Dieses Gesetz regelt die Anwendung der kirchlichen Vereinbarungen mit den Berufsgenossenschaften über den Arbeitsschutz. Es dient der Umsetzung und Ergänzung der staatlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Arbeitsschutz im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Arbeitssicherheit, die Unfallverhütung und den Gesundheitsschutz.
05	(2) Das Gesetz dient dem Schutz aller Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen bei den Rechtsträgern nach § 2. Es stellt sicher, dass mit den vorhandenen Sachmitteln sparsam und wirtschaftlich umgegangen wird und das notwendige Personal zur Verfügung steht.	(2) Das Gesetz dient dem Schutz aller Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen bei den Rechtsträgern nach § 2. Es stellt sicher, dass mit den vorhandenen Sachmitteln sparsam und wirtschaftlich umgegangen wird und das notwendige Personal zur Verfügung steht.
06	§ 2 Anwendungsbereich	§ 2 Anwendungsbereich
07	Dieses Gesetz gilt für die Landeskirche, die Kirchenbezirke, die Kirchengemeinden und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie deren rechtlich unselbstständigen Einrichtungen.	(1) Dieses Gesetz gilt für die Landeskirche, die Kirchenbezirke, die Kirchengemeinden und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie deren rechtlich unselbstständige Einrichtungen.
08		(2) Das Gesetz dient dem Schutz aller Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen bei den in Absatz 1 genannten Rechtsträgern. Mitarbeitende in diesem Sinne sind auch Personen, die nach § 2 Absätze 1 und 2 des Kirchlichen Gesetzes über

– 13 –

		Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden aus dessen Anwendungsbereich ausgeschlossen sind.
09	§ 3 Aufgaben des Rechtsträgers im Arbeitsschutz	§ 3 Aufgaben des Rechtsträgers im Arbeitsschutz
10	(1) Zu den Aufgaben der Rechtsträger im Bereich des Arbeitsschutzes gehört es insbesondere: 1. für eine geeignete Organisation der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu sorgen und die dafür erforderlichen Mittel bereit zu stellen; 2. Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeitenden bei der Arbeit gewährleisten; 3. diese Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen; 4. Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen anzustreben; 5. durch Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (Gefährdungsbeurteilung). Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird der Rechtsträger von der zuständigen Ortskraft für Arbeitssicherheit (§ 4) unterstützt.	(1) Zu den Aufgaben der Rechtsträger im Bereich des Arbeitsschutzes gehört es insbesondere: 1. für eine geeignete Organisation der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu sorgen und die dafür erforderlichen Mittel bereit zu stellen; 2. Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeitenden bei der Arbeit gewährleisten, wobei auch Mitarbeitende anderer kirchlicher Rechtsträger, die bei dem Rechtsträger eingesetzt werden, zu berücksichtigen sind; 3. diese Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen; 4. Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen anzustreben, wobei auch Mitarbeitende anderer kirchlicher Rechtsträger, die bei dem Rechtsträger eingesetzt werden, zu berücksichtigen sind; 5. durch Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (Gefährdungsbeurteilung). Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird der Rechtsträger von der zuständigen Ortskraft für Arbeitssicherheit (§ 4) unterstützt.
11	(2) Rechtsträger können unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung Aufgaben des Arbeitsschutzes an zuverlässige und fachkundige Personen übertragen. Die Festlegung des Verantwortungsbereichs	(2) Rechtsträger können unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung Aufgaben des Arbeitsschutzes an zuverlässige und fachkundige Personen übertragen. Die Festlegung des Verantwortungsbereichs

- 14 -

	und die Befugnisse haben im Rahmen einer Pflichtenübertragung schriftlich zu erfolgen.	und die Befugnisse haben im Rahmen einer Pflichtenübertragung schriftlich zu erfolgen.
12	(3) Die für die Unterstützung der Kirchengemeinde in Fragen des Arbeitsschutzes zuständige Person des Verwaltungs- und Serviceamtes hat das Recht, die Befassung des Kirchengemeinderates mit einer Beschlussvorlage zu Fragen des Arbeitsschutzes zu verlangen. In diesem Fall soll sie beratend an der Sitzung des Kirchengemeinderates teilnehmen und kann Anträge zum Thema Arbeitsschutz stellen.	(3) Die für die Unterstützung der Kirchengemeinde in Fragen des Arbeitsschutzes zuständige Person des Verwaltungs- und Serviceamtes hat das Recht, die Befassung des Kirchengemeinderates mit einer Beschlussvorlage zu Fragen des Arbeitsschutzes zu verlangen. In diesem Fall soll sie beratend an der Sitzung des Kirchengemeinderates teilnehmen und kann Anträge zum Thema Arbeitsschutz stellen.
13	§ 4 Ortskräfte für Arbeitssicherheit	§ 4 Ortskräfte für Arbeitssicherheit
14	(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bestellt Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation als Ortskräfte für Arbeitssicherheit. Diese stehen in der Anstellungsträgerschaft der Landeskirche. Die Personen werden örtlich bei den Verwaltungszweckverbänden, den Verwaltungs- und Serviceämtern oder den Kirchengemeinde-, Kirchenverwaltungs- oder Stadtkirchenämtern eingesetzt.	(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bestellt Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation als Ortskräfte für Arbeitssicherheit. Diese stehen in der Anstellungsträgerschaft der Landeskirche oder werden über Verträge mit Dienstleistern in die Arbeitsschutzorganisation eingebunden. Die Personen werden örtlich bei den Verwaltungszweckverbänden, den Verwaltungs- und Serviceämtern oder den Kirchengemeinde-, Kirchenverwaltungs- oder Stadtkirchenämtern Ortskräfte werden regional in der Landeskirche eingesetzt und unterstützen die Rechtsträger bei der Erfüllung ihrer Arbeitsschutzaufgaben.
15	(2) Zu den Aufgaben der Ortskräfte für Arbeitssicherheit gehören insbesondere: 1. Durchführung von Beratung und Begehungen der in § 2 genannten Rechtsträger zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen; 2. Beratung der in § 2 genannten Rechtsträger bei Veranstaltungen zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes;	(2) Zu den Aufgaben der Ortskräfte für Arbeitssicherheit gehören insbesondere: 1. Durchführung von Beratung und Begehungen der in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsträger zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen und Durchführung von entsprechenden Begehungen;

- 15 -

	3. Unterstützung der in § 2 genannten Rechtsträger bei ihren Aufgaben nach § 3 Abs. 1; 4. Mitwirkung in den Arbeitsschutzausschüssen; 5. die sonstigen, sich aus der entsprechenden Anwendung von § 6 ASiG ergebenden Aufgaben.	2. Beratung der in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsträger bei Veranstaltungen zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes; 3. Unterstützung der in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsträger bei ihren Aufgaben nach § 3 Abs. 1; 4. Mitwirkung in den Arbeitsschutzausschüssen; 5. Wahrnehmung der die sonstigen sich aus der entsprechenden Anwendung von § 6 ASiG ergebenden Aufgaben.
16	§ 5 Kordinatorin bzw. Koordinator für Arbeitsschutz	§ 5 Kordinatorin bzw. oder Koordinator für Arbeitsschutz
17	(1) Vom Evangelischen Oberkirchenrat wird für die Evangelische Landeskirche in Baden eine Koordinatorin oder ein Koordinator für Arbeitsschutz bestellt. Diese Person übt die Funktion der „Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit“ nach den Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechts und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks aus.	(1) Vom Evangelischen Oberkirchenrat wird für die Evangelische Landeskirche in Baden eine Koordinatorin oder ein Koordinator für Arbeitsschutz bestellt. Diese Person übt die Funktion der „Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit“ nach den Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechts und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks aus.
18	(2) Die Koordinatorin oder der Koordinator organisiert den Arbeitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. Gewährleistung der Verbindung zwischen der bei der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichteten Evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS) und der Evangelischen Landeskirche in Baden als Bindeglied; 2. Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung und Unterstützung der arbeitsmedizinischen Betreuung in der Evangelischen Landeskirche in Baden; 3. Ansprechperson der Ortskräfte für Arbeitssicherheit; 4. Abstimmung der sicherheitstechnischen Betreuung mit den Arbeitsschutzbeauftragten;	(2) Die Koordinatorin oder der Koordinator organisiert den Arbeitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. Gewährleistung der Verbindung zwischen der bei der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichteten Evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS) und der Evangelischen Landeskirche in Baden als Bindeglied; 2. Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung und Unterstützung der und arbeitsmedizinischen Betreuung in der Evangelischen Landeskirche in Baden; 3. Ansprechperson der Ortskräfte für Arbeitssicherheit; 4. Abstimmung der sicherheitstechnischen Betreuung mit den Arbeitsschutzbeauftragten für den Arbeitsschutz zuständigen Personen der Rechtsträger;

– 16 –

	5. Erstellung einer Statistik der Dienst- und Arbeitsunfälle und deren Auswertung; 6. Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, insbesondere bei Gefährdungsbeurteilungen.	5. Erstellung einer Statistik der Dienst- und Arbeitsunfälle und deren Auswertung; 6. Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, insbesondere bei Gefährdungsbeurteilungen.
19	§ 6 Arbeitsschutzausschüsse der Rechtsträger	§ 6 Arbeitsschutzausschüsse der Rechtsträger
20	(1) Rechtsträger nach § 2 mit mehr als 20 Mitarbeitenden, wobei Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und bei nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen sind, haben für ihren Bereich einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Sind bei einem Rechtsträger nach § 2 Einrichtungen im Sinne des Arbeitsschutzrechts vorhanden, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, ist für diese ein Arbeitsschutzausschuss zu bilden; es kann bei diesem Rechtsträger ein gemeinsamer Arbeitsschutzausschuss gebildet werden.	(1) Rechtsträger nach § 2 Abs. 1 mit mehr als 20 Mitarbeitenden, wobei Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und bei nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen sind, haben für ihren Bereich einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Sind bei einem Rechtsträger nach § 2 Abs. 1 Einrichtungen im Sinne des Arbeitsschutzrechts vorhanden, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, ist für diese ein Arbeitsschutzausschuss zu bilden; es kann bei diesem Rechtsträger ein gemeinsamer Arbeitsschutzausschuss gebildet werden. Muss ein Rechtsträger nach Satz 1 keinen Arbeitsschutzausschuss bilden, bleiben seine Aufgaben gemäß § 3 unberührt.
21	(2) Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses sind: 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rechtsträgers oder eine von ihm Beauftragte oder ein von ihm Beauftragter; 2. zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung; 3. die zuständige Betriebsärztin oder der zuständige Betriebsarzt; 4. die zuständige Ortskraft für Arbeitssicherheit; 5. die oder der Sicherheitsbeauftragte nach § 22 SGB VII; 6. soweit vorhanden die Schwerbehindertenvertretung.	(2) Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses sind: 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rechtsträgers oder eine von ihm Beauftragte oder ein von ihm Beauftragter; 2. zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung Mitarbeitervertretung ; 3. die zuständige Betriebsärztin oder der zuständige Betriebsarzt; 4. die zuständige Ortskraft für Arbeitssicherheit; 5. die oder der Sicherheitsbeauftragte nach § 22 SGB VII; 6. soweit vorhanden, die Schwerbehindertenvertretung Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden .

– 17 –

	Weitere fachkundige Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.	Weitere fachkundige Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.
22	(3) Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.	(3) Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Dabei soll er auch die in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft und unter Dienstaufsicht der Dekanate oder des Evangelischen Oberkirchenrates stehenden und bei dem örtlichen Rechtsträger tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker berücksichtigen. Diese Personengruppen können mit jeweils einer Vertretungsperson beratend an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses teilnehmen. Ist kein Arbeitsschutzausschuss einzurichten, so gilt Absatz 1 Satz 3.
23	(4) Der Arbeitsschutzausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.	(4) Der Arbeitsschutzausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
24	(5) Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.	(5) Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Ein digitales Format ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Durchführung digitaler Gremiensitzungen möglich. Vorgaben des staatlichen Rechts sind zu beachten.
25	§ 7 Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden	§ 7 Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden
26	(1) In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist ein Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz zu bilden.	(1) In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist ein Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz zu bilden.
27	(2) Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz setzt sich zusammen aus: 1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats; 2. der Koordinatorin bzw. dem Koordinator für Arbeitsschutz;	(2) Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz setzt sich zusammen aus: 1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats; 2. der Koordinatorin bzw. oder dem Koordinator für Arbeitsschutz;

– 18 –

<p>3. der koordinierenden Betriebsärztin bzw. dem koordinierenden Betriebsarzt; 4. einer bzw. einem der Sicherheitsbeauftragten aus einem Arbeitsschutzausschuss (§ 6 Abs. 2 Nr. 5) eines Rechtsträgers nach § 2;</p> <p>5. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Gesamtausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz;</p> <p>6. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Rechtsträger;</p> <p>7. einer Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden aus der Evangelischen Landeskirche in Baden.</p> <p>Weitere fachkundige Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.</p>	<p>3. der koordinierenden Betriebsärztin bzw. oder dem koordinierenden Betriebsarzt; 4. einer bzw. oder einem Sicherheitsbeauftragten aus einem Arbeitsschutzausschuss (§ 6 Abs. 2 Nr. 5) eines Rechtsträgers nach § 2 Abs. 1, die oder der durch die Koordinatorin oder den Koordinator für Arbeitsschutz bestimmt wird; 5. zwei Vertreterinnen bzw. oder Vertretern des Gesamtausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz Mitarbeitendenvertretungsgesetz; 6. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Rechtsträger, die durch die an der gemeinsamen Sitzung nach Absatz 3 Satz 2 teilnehmenden Mitglieder der Arbeitsschutzausschüsse bestimmt werden; 7. einer zwei Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeitenden aus der Evangelischen Landeskirche in Baden Menschen, davon eine durch den Gesamtausschuss und eine durch den Konvent der Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung bestimmt wird; 8. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Pfarrvertretung.</p> <p>Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Koordinationsausschusses findet eine Nachbenennung nach Maßgabe des Satzes 1 statt. Weitere fachkundige Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.</p>
<p>28 (3) Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz hat die Aufgabe, grundsätzliche Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung von landeskirchlichem Interesse zu beraten und die Arbeitsschutzausschüsse der Rechtsträger nach § 6 in ihrer Arbeit zu unterstützen. Er beruft mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung mit den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsschutzausschüsse (§ 6) ein.</p>	<p>(3) Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz hat die Aufgabe, grundsätzliche Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung von landeskirchlichem Interesse zu beraten und die Arbeitsschutzausschüsse der Rechtsträger nach § 6 in ihrer Arbeit zu unterstützen. Er beruft mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung mit den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsschutzausschüsse (§ 6) ein.</p>

– 19 –

<p>29 (4) Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(4) Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>
<p>30 (5) Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.</p>	<p>(5) Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.</p>
<p>31 § 8 Aufsichtsmaßnahmen</p>	<p>§ 8 Aufsichtsmaßnahmen</p>
<p>32 Kommt ein Rechtsträger den Aufgaben, die sich aus den Gesetzen oder den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger ergeben, nicht nach oder werden die bei Begehungen und Beratungen durch die Ortskräfte für Arbeitssicherheit festgestellten Gefahren, welche die Gesundheit oder das Leben bedrohen, nicht beseitigt, kann der Evangelische Oberkirchenrat Maßnahmen nach dem kirchlichen Aufsichtsrecht ergreifen.</p>	<p>Kommt ein Rechtsträger den Aufgaben, die sich aus den Gesetzen oder den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger ergeben, nicht nach oder werden die bei Begehungen und Beratungen durch die Ortskräfte für Arbeitssicherheit festgestellten Gefahren, welche die Gesundheit oder das Leben bedrohen, nicht beseitigt, kann der Evangelische Oberkirchenrat Maßnahmen nach dem kirchlichen Aufsichtsrecht ergreifen.</p>
<p>33 § 9 Ermächtigung</p>	<p>§ 9 Ermächtigung</p>
<p>34 Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur näheren Regelung hinsichtlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Durchführung der Aufgaben des Arbeitsschutzes nach § 3 Abs. 1; 2. der Pflichtenübertragung nach § 3 Abs. 2; 3. der Bestellung der Ortskräfte für Arbeitssicherheit nach § 4 Abs. 1; 4. der Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung nach § 5 Abs. 2; 5. der Bildung eines gemeinsamen Arbeitsschutzausschusses nach § 6 Abs. 1 Satz 2; 6. der Zusammensetzung und Benennung der Mitglieder des Koordinationsausschusses für Arbeitsschutz nach § 7 Abs. 2; 7. der Maßnahmen der kirchlichen Aufsicht; 	<p>Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur näheren Regelung insbesondere hinsichtlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Durchführung der Aufgaben des Arbeitsschutzes nach § 3 Abs. 1; 2. der Pflichtenübertragung nach § 3 Abs. 2; 3. der Bestellung der Ortskräfte für Arbeitssicherheit nach § 4 Abs. 1; 4. der Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung nach § 5 Abs. 2; 5. der Bildung eines gemeinsamen Arbeitsschutzausschusses nach § 6 Abs. 1 Satz 2; 6. der Zusammensetzung und Benennung der Mitglieder des Koordinationsausschusses für Arbeitsschutz nach § 7 Abs. 2; 6. der Maßnahmen der kirchlichen Aufsicht;

– 20 –

	8. der Unterstützung der Evangelischen Landeskirche in Baden bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Arbeitsschutzes bei den in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken eingesetzten landeskirchlichen Mitarbeitenden nach § 8 VSA-G eine Rechtsverordnung erlassen.	7. der Unterstützung der Evangelischen Landeskirche in Baden bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Arbeitsschutzes bei den in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken eingesetzten landeskirchlichen Mitarbeitenden nach § 8 VSA-G eine Rechtsverordnung erlassen.
35	§ 9a Übergangsregelung	§ 10 Übergangsregelung
36	Die zum 1. Januar 2021 nach § 4 bestellten Ortskräfte verbleiben in einem Arbeitsverhältnis beim jeweiligen Verwaltungszweckverband, soweit sie nicht mit ihrer Zustimmung zur Evangelischen Landeskirche in Baden versetzt werden und ein Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden begründet wird. Besteht das Arbeitsverhältnis zum Verwaltungszweckverband fort, ist § 3 Abs. 5 der Rechtsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über den Arbeitsschutz in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung hierfür anzuwenden.	Die zum 1. Januar 2021 nach § 4 bestellten Ortskräfte verbleiben in einem Arbeitsverhältnis beim jeweiligen Verwaltungszweckverband, soweit sie nicht mit ihrer Zustimmung zur Evangelischen Landeskirche in Baden versetzt werden und ein Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden begründet wird. Besteht das Arbeitsverhältnis zum Verwaltungszweckverband fort, ist § 3 Abs. 5 der Rechtsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über den Arbeitsschutz in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung hierfür anzuwenden.
37	§ 10 Inkrafttreten	§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
38	Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.	(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2023 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über den Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 2008 (GVBl. S. 198), geändert am 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 8) außer Kraft.

- 1 -

Eingang	15.12.2023
Ord.-Ziffer	06/02
Der Präsident	gez. Werrnke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 14. Dezember 2022
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023**

Entwurf

Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst
und im Dienst der Diakoninnen und Diakone
(Stellenbesetzungsgesetz)
und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 50/2023 abgedruckt.)

- 2 -

Vorlage des Landeskirchenrates
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023

Entwurf

**Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der
Diakoninnen und Diakone
und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes**

Vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
**Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der
Diakoninnen und Diakone
(Stellenbesetzungsgesetz - StBesG)**

Abschnitt 1
Anwendungsbereich, Stellenbesetzungsentscheidung

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Besetzung von Pfarrstellen sowie von Stellen der Diakoninnen und Diakone, soweit nicht hinsichtlich der zu besetzenden Stelle anderweitige Regelungen bestehen.

(2) Stellen der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Diakoninnen und Diakone können im Schwerpunkt der Tätigkeit in einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden zugeordnet sein (Stelle mit gemeindlichem Auftrag) oder im Schwerpunkt dem allgemeinen kirchlichen Auftrag zugeordnet sein (Stelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag).

(3) Die Landeskirche beruft im Rahmen ihrer Personal- und Stellenplanung Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone auf Stellen mit gemeindlichem Auftrag oder auf Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag einschließlich des Religionsunterrichts. Die Berufung erfolgt durch eine Einsatzverfügung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(4) Soweit bei Pfarrerinnen und Pfarrern keine Berufung auf eine Pfarrstelle erfolgt, regelt der Evangelische Oberkirchenrat den Dienst in der Regel durch Erteilung eines Dienstauftrags. Der Dienstauftrag kann aus kirchlichem Interesse geändert oder widerrufen werden; die Person ist vorher anzuhören. Von der Erteilung eines Dienstauftrages kann nur abgesehen werden, wenn die Erteilung aus in der Person liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 2
Stellenbesetzungsentscheidung

(1) Wird eine Stelle mit gemeindlichem Auftrag frei, entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den Ältestenkreisen der betroffenen Pfarrgemeinden und in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat, ob und mit welchem Anteil sie wieder besetzt werden soll.

- 4 -

zulassen. In diesem Fall scheidet eine Bewerbung aus dem laufenden Bewerbungsverfahren aus, sobald die andere Bewerbung in deren Bewerbungsverfahren erfolgreich verlaufen ist.

(3) Die Bewerbenden können ihre Bewerbung bis zum Beginn des Wahlgottesdienstes oder bis zum Beginn der Sitzung der Auswahlkommission zurückziehen.

§ 6 Bewerungsfähigkeit

(1) Bewerben können sich auf Pfarerstellen nur:

1. Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst der Landeskirche, denen nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde;

2. Pfarrerinnen und Pfarrer anderer evangelischer Kirchen und ordinierte Theologinnen und Theologen, denen nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts generell oder für den Einzelfall die Anstellungsfähigkeit zuerkannt worden ist und die im Einzelfall zur Bewerbung vom Evangelischen Oberkirchenrat zugelassen wurden.

(2) Bewerben können sich auf Stellen für Diakoninnen und Diakone nur:

1. Diakoninnen und Diakone im Dienst der Landeskirche;
2. Personen, die eine nach den Richtlinien der EKD anerkannte Hochschulausbildung im Studiengang Religionspädagogik und Gemeindediakonie abgeschlossen haben.

Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall andere Ausbildungsgänge zur Bewerbung zulassen, wenn sie den in den Nummern 1 und 2 vorgesehenen Ausbildungen als gleichwertig anzusehen sind oder wenn sie durch entsprechende Zusatzausbildung einer solchen gleichgestellt werden können.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 2 vorsehen.

(4) Eine Bewerbung auf eine Stelle mit gemeindlichem Auftrag, die die Person bereits zu einem früheren Zeitpunkt innehatte, ist nicht zulässig. Über die Zulässigkeit von Bewerbungen auf Stellen mit gemeindlichem Auftrag in Gemeinden, in denen die Person schon einmal ihren oder seinen Lebensmittelpunkt hatte, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

(5) Legt die Übertragung einer Pfarrstelle noch keine fünf Jahre zurück, bedarf es zu der Bewerbung um eine andere Pfarrstelle der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Abschnitt 3 Besetzung von Stellen mit gemeindlichem Auftrag

§ 7

Wahrvorschlag und Vorstellung

(1) Nach Ablauf der in der Ausschreibung genannten Bewerbungsfrist entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, welche Bewerbenden für die zu besetzende Stelle geeignet sind und schlägt diese in Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der Gemeinde zur Wahl vor.

(2) Das Verfahren bis zum Abschluss der Wahl wird von der Dekanin oder dem Dekan des betreffenden Kirchenbezirks geleitet. Diese oder dieser kann diese Aufgabe für das gesamte Verfahren an ein anderes Mitglied des Bezirkskirchenrates delegieren.

(3) Die Bewerbenden stellen sich persönlich dem Wahlkörper vor.

- 3 -

(2) Kommt bei einer Stelle mit gemeindlichem Auftrag eine Wiederbesetzung mit zumindest hängigem Deputat nicht in Betracht, beschließt der Bezirkskirchenrat nach Artikel 15 a Grundordnung über die Aufhebung der Stelle oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stelle.

Abschnitt 2 Ausschreibung, Bewerbungsverfahren

§ 3 Stellenausschreibung

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, geht der Stellenbesetzung eine öffentliche Ausschreibung voraus.

(2) Auf eine Ausschreibung von Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn an die Besetzung der Stelle besondere Anforderungen zu stellen sind oder Gründe vorliegen, die sich aus der Personalplanung des Evangelischen Oberkirchenrates ergeben.

(3) Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag werden in der Regel mit einer zeitlichen Befristung ausgeschrieben und besetzt.

(4) Die Ausschreibung erfolgt in der Regel durch einen Hinweis im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche unter Angabe der Fundstelle der Veröffentlichung des vollständigen Ausschreibungstextes. Die Ausschreibungsfrist soll so gewählt werden, dass zwischen Veröffentlichung und Bewerbungsschluss in der Regel zumindest fünf Wochen liegen. Aus dringenden Gründen kann die Frist verkürzt oder verlängert werden. Bewerbungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

§ 4

Ausschreibungen bei Stellen mit gemeindlichem Auftrag

(1) Bei Stellen mit gemeindlichem Auftrag kann eine Ausschreibung in der Regel erst veröffentlicht werden, wenn die betreffende Stelle nicht mehr besetzt ist.

(2) Bei Stellen mit gemeindlichem Auftrag lässt sich der Ältestenkreis vor der Ausschreibung der Stelle von der Gemeindeversammlung durch Erörterung der bei der Stellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde beraten (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 GemVers-RVO). Sodann fertigt er einen Vorschlag für einen Ausschreibungstext und legt diesen dem Bezirkskirchenrat vor.

(3) Der Bezirkskirchenrat legt den Ausschreibungstext mit einer Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. An seiner Stellungnahme kann der Bezirkskirchenrat eine Dienstgruppe, zu der die Stelle gehört, das Gremium, das eine Dienstgruppe begleitet, oder das Leitungsorgan eines Kooperationsraums beteiligen.

(4) Die endgültige Fassung des Ausschreibungstextes wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt.

§ 5

Bewerbung

(1) Die Bewerbung auf eine ausgeschriebene Stelle ist beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

(2) Gleichzeitige Bewerbungen auf mehr als eine Stelle sind nicht zulässig. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Bewerbungen auf mehrere Stellen im begründeten Ausnahmefall

- 6 -

- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlkörpers erhalten hat (absolute Mehrheit). Besteht der Wahlvorschlag aus mehreren Personen und erhält keine Person die absolute Mehrheit werden weitere Wahlgänge durchgeführt. Vor jedem weiteren Wahlgang scheidet die Person aus, die im vorliegenden Wahlgang die geringste Stimmenanzahl erreicht hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wurde nur noch über eine Person abgestimmt und erreicht diese die absolute Mehrheit nicht, ist die Wahl gescheitert.
- (5) Nach Abschluss der Wahl wird das Wahlergebnis durch die Wahlleitung und zwei Mitglieder des Wahlkörpers ermittelt und in einem Wahlprotokoll festgehalten. Das Wahlergebnis wird im Wahlgottesdienst bekannt gegeben. Die Stimmenzahlen können dabei mitgeteilt werden. Hat die Wahl nicht in einem sonntäglichen Gottesdienst stattgefunden, wird das Wahlergebnis auch in dem nächsten regulären Gottesdienst bekannt gegeben, der dem Wahlgottesdienst folgt.
- (6) Nach Ablauf der Frist für Wahlanfechtungen oder nach deren Erledigung veranlasst der Evangelische Oberkirchenrat die Berufung auf die Stelle oder die Stellenbesetzung.

§ 10 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann von jedem Gemeindeglied mit der Begründung angefochten werden, dass Wahlvorschriften verletzt worden seien und das Wahlergebnis darauf beruhe. Andere Begründungen sind unzulässig.
- (2) Die Anfechtung ist beim Evangelischen Oberkirchenrat innerhalb von einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlgottesdienst zu erklären. Im Fall des § 9 Abs. 5 Satz 4 beginnt die Frist mit dem Tag des dem Wahlgottesdienst folgenden regulären Gottesdienstes unabhängig von einer Bekanntgabe des Wahlergebnisses in den betreffenden Gemeinden.
- (3) Liegt eine fristgerechte Wahlanfechtung vor oder hat der Evangelische Oberkirchenrat Beschlüssen hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl, entscheidet darüber der Landeskirchenrat. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- (4) Erklärt der Landeskirchenrat die Wahl für ungültig, ordnet er mit oder ohne erneute Ausschreibung eine Wiederholung der Wahl an und setzt dafür eine bestimmte Frist. Er kann auch beschließen, dass die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat besetzt wird.

§ 11 Verzicht auf Ausschreibung und Wahlhandlung

- (1) Der Ältestenkreis der Gemeinde kann durch Beschluss auf eine Ausschreibung und die Wahlhandlung verzichten. Erstreckt sich die Zuständigkeit der zu besetzenden Stelle auf mehrere Gemeinden, müssen dem alle Ältestenkreise zustimmen.
- (2) Bei der Bildung eines Wahlkörpers nach § 8 Abs. 5 kann vorgesehen werden, die Entscheidung nach Absatz 1 auf den Wahlkörper zu delegieren.
- (3) Der Verzicht auf die Wahlhandlung kann auch nach Vorliegen der Bewerbungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Einladung zum Wahlgottesdienst ergangen ist, erklärt werden.
- (4) Nach einem Verzicht auf Ausschreibung oder Wahlhandlung kann die Stelle nicht nochmals ausgeschrieben werden.

- 5 -

- (4) Die Bewerbenden auf Pfarrstellen werden in der Regel zu einem Vorstellungsgottesdienst eingeladen. Betrifft der Dienst der Person mehrere Gemeinden, wird der Vorstellungsgottesdienst als ein zentraler Gottesdienst durchgeführt. Die näheren Festlegungen trifft die in Absatz 2 genannte Person.

- (5) Die in Absatz 2 genannte Person kann über die Bewerbungen in Abstimmung mit dem Wahlkörper

1. die Ältestenkreise anderer Gemeinden, wenn sich der Dienst der Person auf diese Gemeinden bezieht, diese aber nicht im Wahlkörper vertreten sind,
2. eine Dienstgruppe, zu der die Stelle gehört,
3. das Gremium, das eine Dienstgruppe begleitet, sowie
4. das Leitungsorgan eines Kooperationsraums, zu dem die Stelle gehört,

informieren.

§ 8 Wahlkörper

- (1) Zum Wahlkörper gehören:
1. die Mitglieder des Ältestenkreises einschließlich der vorhandenen Mitglieder von Amts wegen,
 2. die nach § 7 Abs. 2 genannte Person und
 3. in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden ein Mitglied des Kirchengemeinderates, in der Regel die Person im Vorsitzendenamt.
- (2) Erstreckt sich die Zuständigkeit der zu besetzenden Stelle auf mehrere Gemeinden, gehören die Mitglieder der Ältestenkreise dieser Gemeinden zum Wahlkörper.

- (3) Dem Wahlkörper dürfen Personen, die selbst zur Wahl stehen, nicht angehören.

- (4) Ist die Stelle einer Kirchengemeinde zugeordnet, treten an Stelle der Mitglieder des Ältestenkreises die Mitglieder des Kirchengemeinderates einschließlich der vorhandenen Mitglieder von Amts wegen.

- (5) Mit Zustimmung der Ältestenkreise der am Wahlkörper beteiligten Gemeinden kann der Bezirkskirchenrat durch Beschluss vorsehen, dass für die Wahl ein Wahlkörper abweichend von den vorstehenden Absätzen gebildet wird. Dem Wahlkörper dürfen nur Personen angehören, die die Befähigung zum Ältestenamt (§§ 3 ff LWG) haben oder einem Ältestenkreis von Amts wegen angehören können. Der Beschluss ist mit der Stellungnahme zum Ausschreibungstext zu treffen und mit dem Ausschreibungstext dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen. Der Beschluss des Bezirkskirchenrates kann im Benehmen mit allen Bewerbenden sowie mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates auch zu einem späteren Zeitpunkt im Bewerbungsverfahren gefasst werden.

§ 9 Wahl

- (1) Die Wahl wird in einem Gottesdienst vorgenommen. Wird ein Vorstellungsgottesdienst durchgeführt, darf der Wahlgottesdienst nicht am gleichen Tag stattfinden. Den Zeitpunkt bestimmt die nach § 7 Abs. 2 genannte Person.
- (2) Ein Mitglied des Bezirkskirchenrates ohne eigenes Stimmrecht, das die nach § 7 Abs. 2 genannte Person bestimmt, leitet die Wahl.
- (3) Die Wahl wird geheim durchgeführt.

- 8 -

§ 15 Stellen im Evangelischen Religionsunterricht

- (1) Stellen im Evangelischen Religionsunterricht werden vom Evangelischen Oberkirchenrat im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Dienststellen und den für den Einsatzort zuständigen Schullehrerinnen und Schullehrern besetzt. § 3 Abs. 3 Satz 1 gilt nicht.
- (2) Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für freie Stellen im Bereich des Religionsunterrichts wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat geregelt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Abschnitt 5 Stellenteilung und Abschlussregelungen

§ 16 Stellenteilung

(1) Die Regelungen dieses Gesetzes sind in Fällen einer Stellenbesetzung in Stellenteilung bei Pfarrstellen (§ 19 Abs. 2 AG-PfDG-EKD) entsprechend anzuwenden. Im Falle des § 19 Abs. 3 AG-PfDG-EKD besitzt der Evangelische Oberkirchenrat die Stelle, wenn der Ältestenkreis beantragt, dass die Stelle durch eine bisher an der Stellenteilung beteiligte Person besetzt wird. Der Bezirkskirchenrat und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchengerichtes in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sind zu hören.

(2) Ein Wahlvorschlag umfasst bei einer beabsichtigten Stellenteilung beide Personen; eine nach Personen getrennte Abstimmung oder Entscheidung ist nicht zulässig.

§ 17 Rechtsverordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung

1. die Beteiligung der Patronatsherren und -herinnen bei der Besetzung von Stellen mit gemeindlichem Auftrag (§ 13),
2. das Bewerbungs- und Auswahlverfahren bei der Besetzung von Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag (§ 14 Abs. 2) und
3. weitere Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes treffen.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 12) außer Kraft.

Artikel 2 Änderung des Diakoninnen- und Diakongesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den Dienst der Diakoninnen und Diakonen in der Evangelischen

- 7 -

§ 12 Besetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat

(1) Stellen mit gemeindlichem Auftrag werden vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Ältestenkreis und Bezirkskirchenrat besetzt, wenn:

1. der Verzicht auf Ausschreibung oder Wahlhandlung erklärt wurde;
 2. ein Ausschreibungsverfahren ohne Erfolg geblieben ist;
 3. bei einer Wahl die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde (§ 9 Abs. 4);
 4. der Landeskirchenrat dies aufgrund der Ungültigkeit einer Wahl beschlossen hat;
 5. die Stelle mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag kombiniert ist, der mindestens die Hälfte eines vollen Deputats beträgt.
- (2) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen hat die Landesbischofin oder der Landesbischof das Recht, in besonderen Fällen eine Stelle mit gemeindlichem Auftrag auch ohne Ausschreibung von sich aus zu besetzen.
- (3) Sofern ein Wahlkörper nach § 8 Abs. 5 gebildet wurde, tritt an die Stelle der Beteiligung des Ältestenkreises und Bezirkskirchenrates bei der Herstellung des Benehmens nach Absatz 1 der Wahlkörper nach § 8 Abs. 5.

§ 13 Patronatspfarrstellen

(1) Die Beteiligung der Patronatsherrin oder des Patronatsherrn bei der Besetzung von Patronatspfarrstellen wird vom Evangelischen Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) Vor einer Änderung der das Patronatsrecht betreffenden Regelungen der Rechtsverordnung sollen die für Patronatspfarrstellen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zuständigen Patronatsherinnen und Patronatsherren angehört werden.

Abschnitt 4 Besetzung von Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

§ 14 Besetzungsverfahren

(1) Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag werden vom Evangelischen Oberkirchenrat besetzt. Der Landeskirchenrat wird über die Besetzung informiert. Bei den in § 1 BesRVOLKR genannten Pfarrstellen wird der Landeskirchenrat vor der Besetzung angehört. Ist die Stelle einem oder mehreren Kirchenbezirken unmittelbar zugeordnet, ist vor der Ausschreibung und der Besetzung das Benehmen mit den beteiligten Bezirkskirchenräten herzustellen, soweit es sich nicht um Stellen im Bereich des Religionsunterrichts handelt. In den kirchlichen Ordnungen können weitergehende Mitwirkungsrechte für andere kirchliche Organe und Gremien vorgesehen werden.

(2) Das Auswahl- und Besetzungsverfahren regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung.

Landeskirche in Baden vom 18. April 2008 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 32) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Satz 2 wird die Klammer „(Art. 98 GO)“ durch die Klammer „(Artikel 98 GO)“ ersetzt.
- 2. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Berufung erfolgt in das Amt einer Diakonin oder eines Diakons mit gemeindlichem Auftrag oder mit allgemeinem kirchlichem Auftrag. Die Berufsbezeichnung wird im Einzelfall wie folgt ergänzt:

 - a. Diakonin oder Diakon in der Seelsorge,
 - b. Diakonin oder Diakon im Schuldienst,
 - c. Diakonin oder Diakon in der Kinder- und Jugendarbeit.“
- 4. In § 4 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Oberkirchenrat“ die Wörter „und der oder dem jeweiligen Dienstvorsetzten“ eingefügt.
- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b. In Absatz 3 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- 6. In § 8 Satz 1 wird jeweils das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, den

Die Landesbischofin

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischofin

StBasG- Begründung; Seite 1

**Stellenbesetzungsgesetz
Begründung**

I. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt eine grundlegende Überarbeitung des Pfarrerstellenbesetzungsgesetzes.

Es werden folgende Anliegen mit dieser Überarbeitung verbunden:

1. Vereinheitlichung der Besetzungsverfahren Pfarrstellen/Diakon*innenstellen

a. Das Verfahren zur Besetzung der Pfarrstellen sowie der Stellen von Diakoninnen und Diakonen soll vereinheitlicht werden.

Hintergrund hierfür ist, dass aufgrund der zwischenzeitlich getroffenen Regelungen die beiden Stellsituationen rechtlich parallel gehandhabt werden. So ist aufgrund von § 5 Abs. 5 Satz 2 Ressourcensteuergesetz das für Pfarrstellen eingespielte Verfahren der Stellenbesetzungsentscheidung nach Art. 15a Grundordnung auch für die Stellen der Diakoninnen und Diakone, die mit mindestens einem hälftigen Deputat einer Pfarr- oder Kirchengemeinde zugeordnet sind, zur Anwendung gebracht. Diese bereits erfolgte Änderung soll bei der nächsten Änderung der Grundordnung zur Klarheit auch in Art. 15a GO nachgeführt werden.

Insbesondere beim gemeindlichen Einsatz ist es schwer vermittelbar, dass die "Besetzungsspielregeln" beider Berufsgruppen sich unterscheiden, jedenfalls soweit nicht aufgrund der Art der Stelle Unterschiede geboten sind.

b. In der Folge werden in diesem Gesetz die Regelungen aus dem Pfarrerstellenbesetzungsgesetz, den Durchführungsbestimmungen zum Pfarrerstellenbesetzungsgesetz und die Regelung zur Stellenbesetzung bei Diakoninnen und Diakonen im gemeindlichen Einsatz (§ 1b Rechtsverordnung zum Gemeindediakonen- und diakonengesetz - RVO-GDG) zusammengeführt.

c. Für die Konzeption des Gesetzes wird im Sprachgebrauch der Begriff „Gemeindefarstelle“ aufgegeben. Vielmehr spricht das Gesetz durchweg nur noch von Stellen „mit gemeindlichem Einsatz“ und Stellen „mit allgemeinem kirchlichem Auftrag“. Damit wird die grundsätzliche Zuordnung der Stelle nach dem Schwerpunkt der Stelle deutlich gemacht. Bisherige "Gemeindefarstellen" heißen damit künftig „Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag“.

In der Formulierung wird zugleich aber nicht nur der jeweilige Schwerpunkt geklärt, sondern auch deutlich gemacht, dass es sich stets um einen Auftrag handelt, der auch noch mit anderen Aufträgen, die dem jeweils anderen Feld zuzuordnen sind, verbunden sein kann und ggf. wird. Dies ist in der bestehenden Praxis nichts Neues, wie beispielsweise der Einsatz der in der Gemeinde eingesetzten Personen mit Pflichtdeputat im Religionsunterricht zeigt.

An der grundlegenden, derzeit bestehenden Einteilung der Stellen in gemeindliche und allgemein-kirchliche Stellen, wie dies in § 7 Ausführungsgesetz zum Pfarrerstellenbesetzungsgesetz festgehalten ist, ändert sich durch diese sprachliche Veränderung zunächst nichts.

§ 7 AG-PfDG.EKD

(Zu § 25) *Geordneter kirchlicher Dienst*

(1) *Mit der Berufung in das Pfarrerstellenverhältnis ist*

- 1. *die Übertragung einer Gemeindefarstelle oder*
- 2. *die Übertragung eines allgemeinen kirchlichen Auftrags (übergemeindliche Aufgabe) verbunden.*

StBesG- Begründung; Seite 3

Unabhängig hiervon wird im Entwurf vorgesehen, die Regelungen aus dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz zu entnehmen und in der Rechtsverordnung zum Stellenbesetzungsgesetz fortzuführen. In der Rechtsverordnung, die wie ein Gesetz systematisch in gleicher Weise materielles Recht darstellt und eine rechtliche Bindung bewirkt, sind diese einen speziellen Sachverhalt betreffende Regelungen korrekt verortet.

Damit eröffnet sich zugleich die Möglichkeit, die Anregungen zu einer Veränderung der Regelungen mit den Patronatsherinnen und Patronatsherrn zu erörtern. Der Entwurf der Rechtsverordnung, der der Landessynode mit diesem Gesetz nachrichtlich vorgelegt wird, ist insoweit ausdrücklich nur als eine erste Entwurfsvorlage aufzulassen, so dass der Erörterung mit den Patronatsherinnen und Patronatsherrn in keiner Weise vorgegriffen ist.

Im Einzelnen:**Artikel 1****Zu § 1****Absatz 1**

Absatz 1 stellt klar, dass das Stellenbesetzungsgesetz für beide Berufsgruppen - Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone - Anwendung findet.

Absatz 2

Absatz 2 führt die sprachliche Bezeichnung der Stellen als
- Stelle mit gemeindlichem Auftrag und
- Stelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag
ein.

Mit den in den Klammern enthaltenen Begrifflichkeiten erfolgt eine sog. Legaldefinition dieser Bezeichnungen, die durchweg im Gesetz zur Anwendung kommen.

Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung aus § 1 Abs. 1 PfStBesG-alt. Nach der in Baden geltenden Praxis werden Pfarrerinnen und Pfarrer, sowie Diakoninnen und Diakone durch die Landesbischofin oder den Landesbischof in die konkrete Aufgabe berufen (vgl. Art. 73 Abs. 2 Nr. 4 GO; § 3 Abs. 1 Satz 1 Diakoninnen- und Diakonengesetz, § 6 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD).

Diese Praxis wird nicht verändert. Die Ausstellung und Übergabe der Urkunde soll aber nunmehr in der Rechtsverordnung zum Stellenbesetzungsgesetz geregelt werden (StBesG-RVO). Im Gesetz wird lediglich die Einsatzverfügung als die rechtlich maßgebende Verfügung benannt. Die Urkundenübergabe folgt in der Praxis der Erteilung der Einsatzverfügung zeitlich nach, was unproblematisch ist, da diese Urkunde - anders als Urkunden im beamteten rechtlichen Bereich - nicht statusbegründend wirken.

Absatz 4

Absatz 4 nimmt eine Handhabung der Praxis auf, die sich nur mittelbar aus den Vorschriften des Pfarrdienstrechts ergibt, jedoch - obwohl eine sehr hohe Zahl solcher Fälle praktisch bereits besteht - bislang nicht explizit geregelt ist.

In der Regel sind Pfarrerinnen und Pfarrer auf eine Pfarrstelle berufen. Es gibt jedoch verschiedene Fallgestaltungen, in denen eine Berufung auf eine Pfarrstelle (aus verschiedenen Gründen) nicht erfolgt.

StBesG- Begründung; Seite 2**2. Rechtssystematik**

Das Pfarrstellenbesetzungsrecht war bislang im Pfarrstellenbesetzungsgesetz und in den Durchführungsbestimmungen zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz geregelt. Dies ist insoweit unsystematisch, als Durchführungsbestimmungen rechtstechnisch keine Außenwirkung begründen, somit nur das Verwaltungshandeln des Evangelischen Oberkirchenrates binden. Den Durchführungsbestimmungen zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz kommen aber durchaus eine Rechtsbindung auch für die Gemeinden im Rahmen des Besetzungsverfahrens zu. Im Hinblick hierauf werden die Durchführungsbestimmungen nun durch eine Rechtsverordnung ersetzt.

3. Zukunftsblick

Möglicherweise wird sich die Art und Weise des Personaleinsatzes mittel- und langfristig verändern, so dass in diesem Zuge die Regelungen dieses Gesetzes anzupassen oder zu verändern sind. Diese Veränderungen sollen nach den derzeitigen Überlegungen jedoch im Rahmen des Erprobungsgesetzes über die Kooperationsräume verortet werden. Der Regelungsbedarf hinsichtlich des Stellenbesetzungsrechts besteht, jedoch bereits aktuell und durchaus noch für längere Zeit, so dass dieser Gesetzesentwurf nunmehr vorgelegt wird.

Gleichwohl ist auch dieser Entwurf für zukünftige Entwicklungen bewusst offen gestaltet. So ermöglicht die Regelung in § 8 Abs. 4 bereits jetzt, dass Stellen nicht mehr nur auf der Ebene der Pfarrgemeinde, sondern auf der Ebene der Kirchengemeinde verortet werden.

Weiterhin wird die Möglichkeit geschaffen, vom Gesetz abweichend die Besetzungsentscheidung beim gemeindlichen Auftrag auf ein vor Ort zu bildendes Gremium zu übertragen (§ 8 Abs. 5).

4. Nachlaufender Rechtssetzungsbedarf

Im Nachgang zu der Gesetzgebung stehen folgende weitere Veränderungen an:

- a. Der Erlass der Rechtsverordnung zum Stellenbesetzungsgesetz, die der Landessynode mit diesem Gesetzesentwurf nachrichtlich vorgelegt wird.
- b. Die Aufhebung der Regelung in § 1b RVO-GDG, die im Zusammenhang mit ohnehin erforderlichen weiteren Änderungen der Rechtsverordnung erfolgen wird.
- c. Im Zusammenhang mit etwa sonstig anstehenden Änderungen wäre hinsichtlich der neuen Stellenbezeichnungen § 7 AG-PfDG:EKD nachzuführen.
- d. Zusammen mit der nächsten größeren Überarbeitung der Grundordnung im Zusammenhang mit der Rechtssetzung für die allgemeinen Kirchenwahlen erfolgt die redaktionelle Nachführung von Art. 15a GO.

5. Patronatsrecht

Vornehmster Kern der in Baden noch zahlreich bestehenden Patronatsrechte ist die Mitwirkung der Patronatsherrin oder des Patronatsherrn bei der Stellenbesetzung von Gemeindepfarrstellen.

Die Rechtsregelungen der Patronate finden sich folglich derzeit in §§ 14a bis 14d Pfarrstellenbesetzungsgesetz. Vor einer Änderung dieser Regelungen sollen die zuständigen Personen angehört werden (§ 14d PfStBesG-alt). Im Vorfeld der Vorlage dieses Gesetzesentwurfes war die Befassung der Patronatsherrin und Patronatsherrn in zeitlicher Hinsichtlich nicht abzubilden.

- 13 -

StBesG- Begründung; Seite 4

- So werden Personen, die ausnahmsweise im Arbeitsverhältnis stehen, nicht auf eine Stelle berufen.
- Gleiches gilt für Personen, die von einer anderen Gliedkirche beurlaubt sind und in Baden im Pfarrdienstverhältnis auf Zeit ihren Dienst versehen (§ 109 PDG-EKD).
- Bei einem Verzicht auf eine Pfarrstelle (§ 118 Abs. 6 PDG-EKD mit § 29 AG-PDG-EKD) ergibt sich zunächst ein Verzichtsjahr, nach dessen Ablauf die Person in den Wartestand versetzt wird.
- Schließlich gibt es den sog. Wartestand, der in badischer Rechtspraxis als die rechtliche Stellung beschrieben ist, in der die Person keine Stelle und keinen Auftrag nach § 25 PDG-EKD hat (§ 83 Abs. 1 PDG-EKD).

In badischer Rechtspraxis erhalten die Personen in diesen Situationen einen Dienstauftrag und werden, was Besoldung und Versorgung angeht, nicht anders behandelt, als wären sie auf eine Pfarrstelle berufen worden.

§ 23 Abs. 1 AG-PDG-EKD stellt klar, dass ein solcher Dienstauftrag, auch wenn er im Wartestand erfolgt, kein Auftrag nach § 25 PDG-EKD darstellt. Eine weitere Regelung zu dieser Praxis besteht aber bislang noch nicht.

Nun wird klargestellt, dass in der Regel immer dann, wenn keine Berufung auf eine Stelle vorliegt, ein Dienstauftrag erteilt wird. Die Nichterteilung eines Dienstauftrages wird nun daran gebunden, dass solches aus in der Person liegenden Gründen nicht praktisch umsetzbar ist. Rechtsfolge wäre der Eintritt in den Wartestand ohne Dienstauftrag, was unter anderem besoldungsrechtliche Folgen nach sich zieht, die im Pfarrdienstrecht der EKD näher geregelt sind. Bei dieser Situation wäre die Person ohne konkrete Tätigkeit gestellt.

Die vorgeschlagene Regelung bildet die in Baden bestehende Rechtspraxis ab, die davon ausgeht, dass im Normalfall immer ein Dienstauftrag erteilt wird, vermittelt aber Pfarrern und Pfarrern nunmehr deutlich mehr Rechtssicherheit.

Hinweis zu § 1 Abs. 2 PfStBesG-alt

Die Regelung ist entbehrlich und kann daher entfallen.

Zu § 2

§ 2 übernimmt die Regelungen aus § 2 Abs. 1 und 2 PfStBesG. Die Umformulierung macht deutlich, dass diese Regelung nunmehr auch für die Stellen der Diakoninnen und Diakone gilt (vgl. § 5 Abs. 5 Satz 2 RS-KB-G).

Die bisherige Regelung in § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 betrifft die sog. „Dauervakanzen“ und stammt aus der Zeit früherer Stellenkürzungsanforderungen. Seinerzeit war nicht absehbar, ob es in Zukunft zu Entwicklungen kommen könnte, die die Neubesetzung einer Stelle möglich machen. Da die Möglichkeit für die Bezirkskirchenräte, Stellen zu errichten, seinerzeit noch nicht bestand, hat man die Stellen ohne Deputat aufrechterhalten. Dies ist nun nicht mehr erforderlich, so dass die Regelung entfallen kann. Bestehende Dauervakanzen werden veraltungstechnisch nach und nach im Zuge von Stellenveränderungen sukzessive bereinigt.

Bei der Entscheidung nach § 2 Abs. 1 hat der Bezirkskirchenrat vor der abschließenden Beschlussfassung nach Art. 15a GO dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Art. 15a Abs. 2 GO).

- 14 -

StBesG- Begründung; Seite 5**Zu § 3****Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt mit der Regelung aus § 1 PfStBesG-alt die Grundregelung der öffentlichen Stellenausschreibung.

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelung des Ausschreibungsverzichts aus § 13 Abs. 1 PfStBesG-alt für die Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag.

Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Regelung der befristeten Stellenbesetzung aus § 13 Abs. 2 PfStBesG-alt für die Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag.

Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung aus § 3 Abs. 1 PfStBesG-alt mit Modifikationen.

a. Anstelle der Ausschreibung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche (GVBl) tritt nunmehr ein Hinweis im GVBl auf die offene Stelle. Der Hinweis ist verbunden mit der Angabe des Fundortes des Textes der öffentlichen Ausschreibung im Internet. Verwiesen wird auf die Stellenbörse der Landeskirche. Hier werden die erstmals ausgeschriebenen Stellen sowie die Stellen, die sich im Besetzungsverfahren befinden, aufgelistet. Die Informationsqualität ist in dieser Weise erheblich höher als dies bei einer kompletten, aber ausschließlichen Ausschreibung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Fall wäre.

Vgl.:

<https://www.ekba.de/infothek/berufsperspektiven-stellen/stellenboerse/freie-pfarstellen/>
<https://www.ekba.de/infothek/berufsperspektiven-stellen/stellenboerse/freie-diakonenstellen/>

Diese bereits bestehende Praxis wird nunmehr auch im Gesetz verdeutlicht.

b. Bislang war eine Ausschreibungsfrist von fünf Wochen vorgesehen. Um zu ermitteln, ob die Bewerbung innerhalb der Ausschreibungsfrist einging, musste vom Erscheinungsdatum des GVBl her gerechnet werden. Sinnvoller ist, wie dies auch bereits gängige Praxis ist, das konkrete Ende der Bewerbungsfrist in der Ausschreibung zu bezeichnen. Um etwaigen Klageverfahren wegen fehlerhafter Fristsetzungen keinen Raum zu geben, wird nicht mehr zwingend vorgesehen, dass eine Bewerbungsfrist von fünf Wochen bestehen muss, was im Hinblick auf die bestehenden Verkürzungs- oder Verlängerungsmöglichkeiten ohnehin nicht sinnvoll war.

Zu § 4**Vorbemerkung zu § 5 PfStBesG-alt**

Wichtig für das Verständnis der Regelungen zur Ausschreibung von Stellen mit gemeindlichem Auftrag ist das eben dargestellte derzeit bestehende Format der Veröffentlichung von Hinweisen auf freie Stellen.

Mit der ersten Ausschreibung erfolgt im GVBl ein Hinweis auf die ausgeschriebene Stelle mit Verweis auf die Fundstelle im Internet. Ist die Ausschreibung erfolglos geblieben und kommt die Stelle folglich in das Besetzungsverfahren, verbleibt die Ausschreibung nach wie vor im Internet, allerdings steht sie dann im Cluster der im Besetzungsverfahren stehenden Stellen.

StBesG- Begründung; Seite 6

Im Hinblick hierauf wird die Möglichkeit einer zweiten Ausschreibung grundsätzlich aufgegeben. Bei der derzeit bestehenden Praxis muss der Ausschreibungstext nach Ende der Bewerbungsfrist aus dem Cluster Ausschreibungen entnommen werden und ist, bis der Ältestenkreis entschieden hat, ob eine nochmalige Ausschreibung erfolgen soll, im Internet nicht mehr verfügbar. Nunmehr wird der Text nach fruchtlosem Ablauf der Bewerbungsfrist sogleich in den Cluster der vom Evangelischen Oberkirchenrat zu besetzenden Stellen überführt und ist damit mit allen anderen offenen Stellen - nach wie vor öffentlich zugänglich.

Im Hinblick auf den Wegfall der Möglichkeit der zweiten Ausschreibung soll die Möglichkeit einer erneuten Ausschreibungsmöglichkeit nach einem Jahr, die wenig praktische Relevanz hat, aufrecht erhalten werden (vgl. § 5 Abs. 5 im Entwurf der Rechtsverordnung zum Stellenbesetzungsgesetz).

Absatz 1

Absatz 1 ist eine Neuregelung. Vorgesehen wird, dass Stellen, die noch mit Personen aktuell besetzt sind, nicht ausgeschrieben werden können.

Eine vorzeitige Ausschreibung, die nur noch im Ausnahmefall möglich sein wird (vgl. § 5 Abs. 1 StBesG-RVO-Entwurf), bringt zahlreiche Probleme mit sich. Zunächst besteht die Unklarheit, ob die Person, die die Stelle verlässt, noch zum Wahlkörper gehört. Weiterhin besteht das Bedenken, dass die Richtung der Ausschreibung von der noch im Amt befindlichen Person mitbestimmt wird. Im Bewerbungsverfahren ergeben sich zahlreiche praktische Probleme. Schließlich ergeben sich erhebliche Probleme, wenn zum dann anstehenden Stellenantritt der Nachfolge die Stelle noch nicht frei sein sollte oder - auch aufgrund einer zulässigen Nachnutzung - die Dienstwohnung noch nicht geräumt ist.

Der Umgang mit solchen Sachverhalten erweist sich als extrem aufwändig. Das Interesse der Gemeinden an einer nahelosen Stellenbesetzung ist zwar verständlich, rechtfertigt diese Aufwendungen, die zudem dem Ansatz entgegenstehen, gleichmäßig eine gewisse Vakanzzzeit zu haben, jedoch im Regelfall nicht.

Daher wird nun gesetzlich vorgesehen, dass grundlegend Stellen im gemeindlichen Auftrag erst ausgeschrieben werden, wenn die Stelle nicht mehr besetzt ist.

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelung aus § 4 Abs. 2 PfStBesG-alt. Vorgesehen ist die Beteiligung der Gemeindeversammlung vor(!) Abfassung des Ausschreibungstextes.

Das Erfordernis, die Gemeindeversammlung bereits zu diesem Zeitpunkt zu beteiligen, war bislang in der Grundordnung verankert und wurde nun ohne Änderung in die Gemeindeversammlungstextverordnung überführt.

Es lässt sich allerdings durchaus die Frage stellen, ob das Erfordernis, vor Ausschreibung der Stelle eine Gemeindeversammlung durchzuführen, zielführend ist. Es besteht allgemein der Eindruck, dass die Durchführung einer Gemeindeversammlung als zeitliches Hindernis im Bewerbungsprozess regelhaft unterbleibt. Wenn man dies akzeptieren will, wäre anzuraten, die entsprechende gesetzliche Vorschrift zu streichen und den Landeskirchenrat zu bitten, die Gemeindeversammlungstextverordnung nachzuführen.

Nach der Konzeption des vorliegenden Gesetzentwurfes wird nun aber die Beteiligung der Gemeindeversammlung im Vorfeld der Ausschreibungen nicht nur aufrecht erhalten, sondern auch für die Stellen der Diakoninnen und Diakone als Regelfall vorgesehen.

Diese Darlegung dient einer transparenten Signalisation zur angemessenen Lösung dieser Problemstellung im Rahmen der landessynodalen Beratung dieses Gesetzentwurfes. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in aller Regel Gemeindeversammlungen in den Gemeinden geführt werden, wenn Bewerberinnen und Bewerber sich im Rahmen eines

StBesG- Begründung; Seite 7

Gottesdienstes der Gemeinde vorstellen. Eine rechtliche Regelung hierzu existiert nicht und eine solche braucht es auch nicht, da die Gemeinde autonom darin ist, jederzeit Gemeindeversammlungen durchzuführen, wenn es für sinnvoll gehalten wird.

Unabhängig davon, ob sich die Landessynode entscheidet, die Vorschrift zu belassen oder aufzugeben, sollen daher in der begleitenden Rechtsverordnung entsprechende Regelungen vorgesehen werden. So wird darauf hingewiesen, dass bei der Befassung der Gemeindeversammlung (gleich in welchem Verfahrensstadium dies geschieht) keine Personaldebatte stattfinden darf (§ 4 Abs. 2 Entwurf StBesG-RVO).

Absatz 3

Die Befassung des Bezirkskirchenrates mit dem Ausschreibungstext wird in einen eigenen Absatz gefasst, um die inhaltliche Mitverantwortung des Bezirkskirchenrates für den Ausschreibungstext zu stärken. Diese kam in § 4 Abs. 1 PfStBesG-alt nicht hinreichend zum Ausdruck.

Aufgenommen wird nunmehr unter Aufnahme der für Diakoninnen und Diakone geltenden Regelung zur Beteiligung von Dienstgruppen (§ 1b Abs. 3 GDG-RVO) die Fragestellung, welche weiteren Stellen (Personen, Gruppen, Einrichtungen) bei der Konzeption des Ausschreibungstextes einbezogen werden können. Um dies im Verfahren schnell und schlank, aber auch an den vor Ort bestehenden Bedürfnissen orientiert verwirklichen zu können, legt das Gesetz die Entscheidungsbefugnis, welche Stellen (im obigen Sinn) einbezogen werden und in welcher Weise dies geschieht, in die Hand des Bezirkskirchenrates. Deutlich gemacht wird lediglich, dass diese weiteren Stellen (im obigen Sinn) einen Beratungsbeitrag zur Stellungnahme des Bezirkskirchenrates erbringen, die der Bezirkskirchenrat in seiner Stellungnahme konsolidiert. Damit soll vermieden werden, dass der Evangelische Oberkirchenrat zum Ausgleich unterschiedlicher Sichtweisen bei der finalen Textfassung berufen wird. Soweit Differenzen bestünden, wären diese vor Ort - durch den Bezirkskirchenrat - zu klären.

Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung aus § 4 Abs. 2 PfStBesG-alt.

Zu § 5**Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung aus § 3 Abs. 2 PfStBesG-alt.

Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass es im Regelfall nicht möglich ist, sich gleichzeitig für mehrere Stellen zu bewerben. Die Bewerbungsverfahren nach diesem Gesetz sind ein umfangreicher, komplexer und aufwändiger Vorgang. Dieser Aufwand ist nicht zu rechtfertigen, wenn zu Beginn feststeht, dass trotz erfolgreicher Entscheidungen durch die nachträgliche Absage eines der Bewerbungsverfahren ohne Besetzung enden wird.

Ausnahmen von dem Grundsatz werden in der Rechtsverordnung näher geregelt. Im Gesetz wird jedoch festgehalten, dass in den wenigen Ausnahmefällen, in denen Parallelbewerbungen erfolgen, beim Erfolg in einem Bewerbungsverfahren die Bewerbung aus dem anderen - noch laufenden - Bewerbungsverfahren ohne weiteres ausscheidet.

<p style="text-align: center;">– 17 –</p> <p>StBesG- Begründung; Seite 8</p> <p>Absatz 3</p> <p>Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung aus § 3 Abs. 2 PFSiBesG-alt und passt diese hinsichtlich der Stellen mit allgemeinem Kirchlichem Auftrag an.</p> <p>Zu § 6</p> <p>Absatz 1</p> <p>Absatz 1 übernimmt die Regelung zur Bewerbungsfähigkeit der badischen Pfarrinnen und Pfarrer aus § 3 Abs. 3 PFSiBesG-alt und vereinfacht diese. Die bisherige Regelung in § 3 Abs. 3 Nr. 2 PFSiBesG-alt ist nicht erforderlich, da Personen im Probedienst als Pfarrinnen und Pfarrer bereits unter Nummer 1 fallen; eine mögliche Ausnahme kann auf Absatz 3 gestützt werden. § 3 Abs. 3 Nr. 3 PFSiBesG-alt ist ein Unterfall von § 3 Abs. 3 Nr. 4 PFSiBesG-alt und kann daher entfallen.</p> <p>Hinzuweisen ist darauf, dass mit der Fortführung der bestehenden Regelung auch an der Praxis festgehalten wird, dass ausschließlich badische Pfarrinnen und Pfarrer ohne weitere Entscheidung bewerbungsfähig sind. Andere ordinierte Personen können jedoch stets im Einzelfall oder generell zu Bewerbungen zugelassen sein; nähere Regelungen trifft die ausführende Rechtsverordnung.</p> <p>Absatz 2</p> <p>Absatz 2 übernimmt die derzeitige Übung hinsichtlich der Bewerbungsfähigkeit von Diakoninnen und Diakonen ins Gesetz.</p> <p>Absatz 3</p> <p>Absatz 3 gibt die Möglichkeit, im Einzelfall auch ohne die Voraussetzungen des Absatzes 2 Bewerbungen zuzulassen.</p> <p>Absatz 4</p> <p>Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung aus § 3 Abs. 3 Satz 3 PFSiBesG-alt.</p> <p>Absatz 5</p> <p>Absatz 5 übernimmt die bisherige Regelung aus § 3 Abs. 3 Satz 4 PFSiBesG-alt.</p> <p>Zu § 7</p> <p>Absatz 1</p> <p>Absatz 1 übernimmt mit geringen sprachlichen Änderungen die bisherige Regelung aus § 5 Abs. 1 PFSiBesG-alt.</p> <p>Absatz 2</p> <p>Absatz 2 sieht neu vor, dass der Gang des gesamten Wahlverfahrens von einer Person des Bezirkskirchenrates, in der Regel die Dekanin oder der Dekan, verantwortet wird. Mit dieser Regelung werden Zuständigkeiten geklärt und Doppelungen vermieden.</p>	<p style="text-align: center;">– 18 –</p> <p>StBesG- Begründung; Seite 9</p> <p>Absatz 3</p> <p>Absatz 3 sieht die persönliche Vorstellung der Bewerbenden im Wahlkörper vor. Die detaillierte Regelung in § 6 Abs. 1 PFSiBesG-alt muss in dieser Form nicht fortgeführt werden.</p> <p>Absatz 4</p> <p>Absatz 4 sieht den Vorstellungsgottesdienst verpflichtend vor. Eine Ausnahme hiervon besteht nur, wenn der Wahlkörper sich entscheidet, stattdessen einen Gottesdienst der sich bewerbenden Person vor Ort zu besuchen (vgl. § 7 Abs. 2 StBesG-RVO).</p> <p>Absatz 5</p> <p>Absatz 5 legt die Information über die Bewerbungen für Mitglieder einer Dienstgruppe oder Gremien in Kooperationsräumen in die Hand der das Wahlverfahren verantwortenden Person (§ 7 Abs. 2). Die hauptberuflich tätigen Kolleginnen und Kollegen sind so über das Wahlverfahren informiert, nehmen jedoch keinen maßgeblichen Einfluss auf die Wahlentscheidung. Insofern wird auch keine formelle Anhörung der Kolleginnen oder Kollegen zum Wahlvorschlag gesetzlich vorgesehen.</p> <p>Zu § 8</p> <p>§ 8 regelt den Wahlkörper. In der bisherigen Regelung kamen stets Fragen auf hinsichtlich der Beteiligung von hauptberuflich tätigen Personen an der Wahlentscheidung. Einerseits wurde die Beteiligung von Vakanzverwalterinnen und -verwaltern, obwohl diese Mitglied des Ältestenkreises sind (§ 10 Abs. 1 Nr. 2b LWG), immer wieder hinterfragt. Andererseits war die bisherige Regelung in § 7 Abs. 4 PFSiBesG-alt, nach welcher Personen, die einen früheren Bezug zur Gemeinde hatten, nicht wahlberechtigt waren, nicht verständlich.</p> <p>Nummehr wird klargestellt, dass die Mitglieder des Ältestenkreises, einschließlich aller Personen von Amts wegen, den Wahlkörper bilden. Die hauptberuflich tätigen Gremienmitglieder nicht zu beteiligen wäre - anders als dies für die weiteren Mitglieder von Dienstgruppen vorgesehen ist - nicht angemessen. Da nunmehr vorgesehen ist, dass die Ausschreibung der Stelle erst nach dem Freiwerden der Stelle erfolgen soll (§ 4 Abs. 1), wird die - vermeintliche - Konfliktsituation, die § 7 Abs. 4 PFSiBesG-alt im Blick hatte, nicht mehr auftreten, so dass diese Regelung entfallen kann.</p> <p>Absatz 1</p> <p>Absatz 1 regelt unter Aufnahme von § 7 Abs. 2 PFSiBesG-alt den Wahlkörper.</p> <p>Absatz 2</p> <p>Absatz 2 übernimmt § 7 Abs. 2 PFSiBesG-alt.</p> <p>Absatz 3</p> <p>Absatz 3 übernimmt § 7 Abs. 4 Nr. 2 PFSiBesG-alt. Diese Situation kann vorkommen, wenn nach Ende einer Stellenteilung eine Neubesetzung der Stelle erfolgen soll und eine der an der Stellenteilung beteiligte Person sich bewirbt. Weiterhin kann diese Sachlage eintreten, wenn einer Person im Probedienst die Vakanzverwaltung übertragen wurde und diese Person zur Wahl steht. Auch wenn in diesen Situationen in aller Regel ein Besetzungsverfahren erfolgt, lässt sich diese Sachlage nicht ausschließen, so dass diese Regelung fortgeführt wird.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">– 19 –</p> <p>StBesG- Begründung; Seite 10</p> <p>Absatz 4</p> <p>Absatz 4 stellt eine Neuerung dar, die im Hinblick auf die Strukturveränderungen, die derzeit im Blick sind, von Belang ist. Bisher ist vorgesehen, dass Stellenberufungen immer nur auf Gemeindeplatzstellen erfolgen, die Pfarrgemeinden zugeordnet sind. Absatz 4 ermöglicht nun auch die Stellenzuordnung auf die Ebene einer (geteilten) Kirchengemeinde und klärt, dass die Mitglieder des Kirchengemeinderates an Stelle der Mitglieder des Ältestenkreises treten. Eine Verlagerung der Stelle auf den Kooperationsraum ist mit dieser Regelung bestenfalls verbunden, wenn der Kooperationsraum mit der Kirchengemeinde identisch ist. Weitergehende Regelungen in diese Richtung werden derzeit erarbeitet und sind im Rahmen des Erprobungsgesetzes über die Kooperationsräume zu treffen.</p> <p>Absatz 5</p> <p>Unabhängig von der Strukturierung der Kooperationsräume besteht bereits derzeit, insbesondere bei Vorliegen überparochialer Dienstgruppen oder in Stadtkirchenbezirken, ein Bedürfnis, den Wahlkörper flexibler zu bilden. Absatz 5 lässt hier eine konsensuale Verständigung über die Bildung des Wahlkörpers zu. Damit die formelle Statuierung gesichert ist, sieht Absatz 5 vor, dass ein Beschluss des Bezirkskirchenrates den Wahlkörper einsetzt. In der Regel soll dieser Beschluss vor der Ausschreibung einer Stelle gefasst werden. Es ist noch nicht absehbar, ob diese Regelung, die einem transparenten Bewerbungsverfahren dient, praktikabel ist. Möglicherweise zeigt die Erfahrung, dass auf diese Weise Wahlkörper sinnlos gebildet und verabschiedet werden, weil im Verfahren schließlich keine Bewerbungen eingehen. Insofern wird auch die nachträgliche Bildung eines solchen Wahlkörpers gestattet, aber – um Manipulationen vorzubeugen – an die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates gebunden.</p> <p>Zu § 9</p> <p>Absatz 1</p> <p>Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung aus § 7 Abs. 1 PfStBesG-alt. Klargestellt wird, dass Vorstellungs- und Wahlgottesdienst nicht zusammentreffen dürfen.</p> <p>Absatz 2</p> <p>Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung aus § 8 PfStBesG-alt und klärt deren Benennung.</p> <p>Absatz 3</p> <p>Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung aus § 9 Abs. 1 PfStBesG-alt.</p> <p>Absatz 4</p> <p>Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung aus § 9 Abs. 1 PfStBesG-alt. Vorgesehen wird nunmehr für einen Mehrpersonenvorschlag, dass mehrere Wahlgänge durchzuführen sind. Die Regelung orientiert sich an Art. 108 Abs. 1 Nr. 4 GO, wobei am Erfordernis der absoluten Mehrheit festgehalten wird.</p> <p>Hinweis zu § 9 Abs. 2 und 3 PfStBesG-alt</p> <p>Die bisherige Regelung, nach welcher innerhalb von zwei Wochen erneut über den Wahlvorschlag entschieden wird, wenn die Wahl zunächst gescheitert ist, widerspricht grundlegenden Wahlregelungen und wird auch nicht eintreten, da die Bewerbenden ihre Bewerbung entweder zurückziehen oder der Wahlkörper seine Entscheidung bestätigt. Sie wird daher aufgegeben.</p>	<p style="text-align: center;">– 20 –</p> <p>StBesG- Begründung; Seite 11</p> <p>Absatz 5</p> <p>Absatz 5 übernimmt die bisherige Regelung aus § 10 Abs. 1 PfStBesG-alt. Es wird, da reguläre Gemeindegottesdienste nicht zwingend Sonntags stattfinden müssen, nunmehr auf die Bekanntgabe im regulären Gottesdienst abgestellt, wenn der Wahlgottesdienst nicht an einem Sonntag stattgefunden hat.</p> <p>Absatz 6</p> <p>Absatz 6 übernimmt die bisherige Regelung aus § 10 Abs. 2 PfStBesG-alt.</p> <p>Zu § 10</p> <p>Absatz 1</p> <p>Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung aus § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2 PfStBesG-alt.</p> <p>Absatz 2</p> <p>Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung aus § 11 Abs. 2 Sätze 3 und 4 PfStBesG-alt. Die Frist der Wahlanfechtung beginnt, wenn die Wahl in einem sonntäglichen Gottesdienst erfolgt ist, stets mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlgottesdienst selbst. Entsprechend der Neuregelung in § 9 Abs. 5 ist vorgesehen, dass die Anfechtungsfrist, wenn die Wahl nicht in einem sonntäglichen Gottesdienst erfolgt ist, erst an dem Tag beginnt, an welchem der auf den Wahlgottesdienst folgende reguläre nächste Gottesdienst stattfindet. Wie bisher ist das Wahlergebnis auch in diesem Gottesdienst bekannt zu geben. Der Fristlauf ist allerdings durch die Änderung des Wortlautes nicht mehr daran gebunden, dass die Bekanntgabe im nachfolgenden regulären Gottesdienst tatsächlich erfolgt ist. Soweit mehrere Gemeindegottesdienste am Wahlverfahren beteiligt sind (vgl. § 8 Abs. 2), könnten sich sonst Unterschiede im Fristlauf ergeben, wenn zu unterschiedlichen Zeiten reguläre Gottesdienste durchgeführt werden.</p> <p>Absatz 3</p> <p>Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung aus § 11 Abs. 3 PfStBesG-alt.</p> <p>Absatz 4</p> <p>Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung aus § 11 Abs. 4 PfStBesG-alt.</p> <p>Zu § 11</p> <p>Absatz 1</p> <p>Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung aus § 3 Abs. 4 PfStBesG-alt und passt sie auf die Situation der Beteiligung mehrerer Ältestenkreise an.</p> <p>Absatz 2</p> <p>Absatz 2 sieht bei der Bildung eines besonderen Wahlkörpers vor, dass die Entscheidung über einen Verzicht auf das Wahlrecht auch an den besonderen Wahlkörper delegiert werden kann. In der Praxis liegt dem Verzicht auf das Wahlrecht die Überlegung zugrunde, dass keine der vorgeschlagenen Personen im Vorfeld für geeignet angesehen wird. Dies kann im Fall des besonderen Wahlkörpers abschließend nur von den Personen des Wahlkörpers beurteilt werden, weshalb eine solche Delegation ggf. vor Ort von wünschenswert gehalten wird.</p>
---	---

- 21 -

StBesG- Begründung; Seite 12**Absatz 3**

Absatz 3 ersetzt die bisherige Regelung aus § 17 Abs. 1 PfStBesG-DB-alt. Darin war vorgesehen, dass der Verzicht auf die Wahlhandlung bis zum Beginn des Wahlgottesdienstes erfolgen kann. Nimmehr wird vorgesehen, dass der Verzicht spätestens bis zum Zeitpunkt der Einladung zum Wahlgottesdienst erfolgen muss.

Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung aus § 17 Abs. 4 PfStBesG-DB-alt.

Zu § 12**Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt in veränderter Fassung und mit sprachlicher Änderung die bisherige Regelung aus § 12 Abs. 1 PfStBesG-alt.

Aufgenommen ist zugleich die Regelung aus § 12 Abs. 3 PfStBesG-alt.

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung aus § 12 Abs. 1 PfStBesG-alt.

Absatz 3

Da die Aufgabe, das Verfahren durchzuführen, mit § 8 Abs. 5 an einen Wahlkörper delegiert werden kann, der nicht deckungsgleich mit dem Ältestenkreis oder den Ältestenkreisen ist, wird hier das Benehmen, welches nach Absatz 1 mit Ältestenkreis und Bezirkskirchenrat herzustellen ist, mit dem Wahlkörper hergestellt. Das Herstellen des Benehmens mit Ältestenkreis und Bezirkskirchenrat ist dann nicht zusätzlich erforderlich und entfällt. Da der Bezirkskirchenrat über den Wahlkörper beschlussfäähig ist, davon auszugehen, dass dieser im Wahlkörper auch angemessen vertreten ist.

Zu § 13

§ 13 sieht vor, dass die Regelungen hinsichtlich der Beteiligung der Patronatsherinnen und Patronatsherren bei Patronatspfarrstellen künftig in der Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt werden.

Da bisher keine Rechtsverordnung bestand, sondern lediglich Durchführungsbestimmungen, die, anders als eine Rechtsverordnung, keine rechtliche Bindungswirkung im Außenverhältnis begründen, wurde die einzelne Fälle betreffende, spezielle Regelung bislang im Gesetz (§§ 14a bis 14d PfStBesG-alt) geführt. Nimmehr kann diese sehr kleinteilige Regelung, ohne dass damit eine Verringerung der rechtlichen Qualität verbunden ist, in einer Rechtsverordnung einen angemessenen Platz finden.

Auf der Ebene des Gesetzes wird jedoch in Absatz 2 die bisherige Regelung aus § 14d PfStBesG-alt fortgeführt, die vorsieht, dass die Patronatsherinnen und Patronatsherren vor einer Rechtsänderung anzuhören sind.

Im Hinblick auf dieses Anhörungserfordernis ist klarzustellen, dass es sich bei dem, der Landessynode - rein nachrichtlich - vorgelegen, Entwurf der Rechtsverordnung um einen unverbindlichen und noch nicht mit den Patronatsherinnen und Patronatsherren abgestimmten Entwurf handelt. Insofern können sich aufgrund der noch durchzuführenden Anhörung noch Veränderungen ergeben.

- 22 -

StBesG- Begründung; Seite 13

Der Sache nach werden gleichlaufend mit der Überführung der Regelungen in die Rechtsverordnung nach dem Stand der heutigen Überlegungen folgende Änderungsimpulse angestrebt:

- Klarere Formulierung der Beteiligungsrechte (§ 12 Abs. 1 und 2 Entwurf StBesG-RVO),
- Ersatz der Präsentationsurkunde durch ein formelles Zustimmungsschreiben (§ 12 Abs. 4 Entwurf StBesG-RVO),
- Entfall des Beschwerderechts bei Strukturentscheidungen über Pfarrgemeinden nach Art 15 GO (§ 12 Abs. 5 Entwurf StBesG-RVO) bei Aufrechterhaltung der Patronatsrechte auch bei Strukturveränderungen (§ 12 Abs. 6 Entwurf StBesG-RVO),
- Klärung der Patronatsrechte für die künftig anstehenden Situationen, in denen die Beteiligung der Gemeindeglieder einer (früheren) Patronatspfarrstelle nunmehr von einer Dienstgruppe erfolgt (§ 12 Abs. 7 Entwurf StBesG-RVO). Damit soll abgesichert werden, dass die Patronatsrechte auch bei den noch anstehenden Strukturänderungen nicht ersatzlos und gegen den Willen der Patronatsherin oder des Patronatsherrn untergehen.

Zu § 14**Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung aus § 13 Abs. 1 PfStBesG-alt.

Eine wesentliche Veränderung besteht darin, dass die bisherige Herstellung des Benehmens im Landeskirchenrat durch eine Information des Landeskirchenrates über die Stellenbesetzung ersetzt wird. Diese Information bezieht sich dabei nicht nur auf Pfarrstellen, sondern auch auf die Stellen der Diakoninnen und Diakone.

Mit der Veränderung soll der Ablauf des Besetzungsverfahrens vereinfacht werden. Die für die bisher genannten übergemeindlichen Pfarrstellen im Besetzungsverfahren erforderliche Anhörung des Landeskirchenrates führt, wie die Praxis zeigt, zu Zeitverschiebungen, die sich in der Nachbesetzung der betreffenden Stelle, aber auch im Freiwerden der Stelle, die die Person innehat, erschwerend auswirken können.

Andererseits ist die Anhörung sowohl hinsichtlich der Stelle als auch hinsichtlich der Person wenig sinnvoll, wenn die Mitglieder des Landeskirchenrates sich mit der Person selbst nicht auseinandersetzen könnten.

Anderes gilt insoweit nur bei den Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag, die in eine landeskirchliche leitende Verantwortung eingebunden sind. Diese sind in der Besetzungsverordnung des Landeskirchenrates genannt (früher sog. „herausgehobene Pfarrstellen“). Bei diesen Stellen verbleibt es, wie bisher, bei der Anhörung des Landeskirchenrates.

Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass die Einzelheiten des Verfahrens nunmehr in der Rechtsverordnung zum Stellenbesetzungsgesetz zu regeln sind.

Zu § 15**Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung aus § 14 Abs. 1 PfStBesG-alt.

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung aus § 14 Abs. 2 PfStBesG-alt.

<p style="text-align: center;">– 23 –</p> <p>StBesG- Begründung; Seite 14</p> <p>Zu § 16</p> <p>Absatz 1</p> <p>Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung aus § 1 Abs. 4 PfStBesG-alt.</p> <p>Absatz 2</p> <p>Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung aus § 8 Abs. 2 PfStBesG-DB-alt und stellt klar, dass getrennte Abstimmungen unzulässig sind.</p> <p>Zu § 17</p> <p>§ 17 beinhaltet die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung, die die bisherigen Regelungen der Durchführungsbestimmungen aufnehmen wird.</p> <p>Zu § 18</p> <p>§ 18 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Gesetzes.</p> <p>Artikel 2</p> <p>In Artikel 2 werden einige Änderungen im Diakoninnen- und Diakonengesetz aufgegriffen. Die meisten Änderungen sind redaktionelle Anpassungen, die dazu dienen, das Gesetz an Rechtssetzungsstandards anzupassen.</p> <p>Die weiteren Änderungen werden wie folgt begründet:</p> <p>Zu Nr. 3 Bstb. b:</p> <p>Die Bezeichnungen der Beauftragung der Diakoninnen und Diakone werden an die bereits geübte Praxis angepasst.</p> <p>Zu Nr. 4</p> <p>Bereits vor Jahren wurde bei einer Dekanefortbildung der Wunsch geäußert, die Einbeziehung der Dienstvorgesehenen in die Dienstplangestaltung aufzunehmen.</p> <p>Artikel 3</p> <p>Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des gesamten Gesetzes.</p>	<p style="text-align: center;">– 24 –</p> <p>RVO-StBesG; Entwurf; nachrichtlich für Landessynode; Seite 1</p> <p style="text-align: center;">Entwurf</p> <p style="text-align: center;">Rechtsverordnung zur Ausführung des Stellenbesetzungsgesetzes (Stellenbesetzungs-RVO - StBesG-RVO)</p> <p style="text-align: center;">Vom ...</p> <p>Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt nach § 17 des Kirchlichen Gesetzes über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der Diakoninnen und Diakone vom XXX (GVBl. XXX, S. X) folgende Rechtsverordnung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 (Zu § 1 StBesG)</p> <p>(1) Das Verfahren zur Besetzung von Stellen der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Diakoninnen und Diakone obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat und wird in der Regel vom Personalferrat des Evangelischen Oberkirchenrats geführt.</p> <p>(2) Die Einsatzverfügung zur Berufung auf die konkrete Stelle mit gemeindlichem Auftrag oder mit allgemeinem kirchlichem Auftrag wird mit einer Urkunde versehen, die die Landesbischofin oder der Landesbischof zeichnet. Die Urkunde wird in der Regel im Rahmen der gottesdienstlichen Einführung überreicht; die Übergabe kann dem Diensteintritt zeitlich nachfolgen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 (Zu § 2 StBesG)</p> <p>Der Bezirkskirchenrat leitet das Verfahren zur Aufhebung einer Stelle nach Artikel 15a Grundordnung (GO) ein, wenn endgültig feststeht, dass die betreffende Stelle nicht wieder besetzt wird. Wird eine Stelle in der Zielübersicht nach § 4 Abs. 2 Ressourcensteuergesetz (RS-KB-G) als wegfallend eingeordnet, erfolgt das Verfahren nach Artikel 15a GO spätestens mit Freiwerden der betreffenden Stelle im Rahmen des Verfahrens zur Umsetzung der Stellenplanung nach § 5 Abs. 5 RS-KB-G.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 (Zu § 3 StBesG)</p> <p>(1) Ob von einer Ausschreibung bei Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag ausnahmsweise abgesehen wird, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat. Bei Pfarrstellen wird die Pfarrvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden informiert.</p> <p>(2) Die Besetzung von Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag soll auf sechs Jahre befristet erfolgen. Die Besetzung kann einmalig verlängert werden. Eine weitere Verlängerung kommt nur bei einem besonderen kirchlichen Interesse in Betracht. Dieses ist insbesondere zu bejahen, wenn bei Ablauf des Besetzungszeitraumes die für die auf die Pfarrstelle berufene Person verbleibende Zeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze weniger als sechs Jahre beträgt.</p> <p>(3) Der Ausschreibungstext kann im Internet abrufbar hinterlegt sein. Das Ende der Bewerbungsfrist ist im Ausschreibungstext zu bezeichnen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 (Zu § 4 StBesG)</p> <p>(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann von § 4 Abs. 1 StBesG absehen, wenn eine frühere Ausschreibung aus dringenden Gründen der Gemeinde unabweisbar ist oder aufgrund der Personalplanung des Evangelischen Oberkirchenrates eine vorzeitige Ausschreibung erforderlich erscheint.</p>
---	---

– 25 –

RVO-StBesG; Entwurf; nachrichtlich für Landessynode; Seite 2

- (2) Bei der Beteiligung der Gemeindeversammlung im Rahmen der Besetzung einer Stelle mit gemeindlichem Auftrag ist darauf zu achten, dass Personaledebatten ausgeschlossen sind.
- (3) Der Bezirkskirchenrat kann seine Aufgabe, zu dem Vorschlag des Ausschreibungstextes Stellung zu nehmen, auf einen Ausschuss des Bezirkskirchenrates, einzelne Mitglieder des Bezirkskirchenrates oder die Dekanin oder den Dekan ständig oder im Einzelfall delegieren.
- (4) Gemeinden können auf die amtlichen Veröffentlichungen der Ausschreibungstexte durch den Evangelischen Oberkirchenrat in ihrem Gemeindebrief und auf der Homepage der Gemeinde hinweisen. Weitere öffentliche Hinweise oder eigene Ausschreibungen durch die Gemeinde sind nicht statthaft.
- (5) Wenn innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Ausschreibung die Stelle mit gemeindlichem Auftrag nicht besetzt ist, kann der Ältestenkreis um eine erneute Ausschreibung der Stelle bitten. Dies ist jedoch nicht möglich, solange der gemeindliche Dienst durch Einsatz einer Person im Probedienst oder in anderer Weise umfassend geregelt ist.

§ 5**(Zu § 5 StBesG)**

- (1) Soweit die Person bereits im Dienst der Landeskirche steht, ist die Bewerbung auf dem Dienstweg einzureichen.
- (2) Erfolgt im Ausnahmefall die Bewerbung auf mehrere Stellen, besteht kein Rechtsanspruch auf die Gestaltung der zeitlichen Abläufe der jeweiligen Bewerbungsverfahren. Eine Bewerbung ist im Sinn von § 5 Abs. 2 StBesG erfolgreich, sobald
1. bei Stellen mit gemeindlichem Auftrag der Ältestenkreis die Person gewählt hat oder
 2. bei Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag die Auswahlkommission sich für die Person entschieden hat.

Die nicht erfolgreiche Bewerbung scheidet auch dann aus dem weiteren Bewerbungsverfahren aus, wenn es aus weiteren Gründen trotz der in Satz 2 genannten Entscheidung nicht zu einer Stellenbesetzung kommt.

§ 6**(Zu § 6 StBesG)**

- (1) Wird die Anstellungsfähigkeit nach § 16 Absätze 2 bis 6 PfDG.EKD von der Evangelischen Landeskirche in Baden zuerkannt, ist die Person für Bewerbungen auf Pfarrstellen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 StBesG zugelassen. Personen, die die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nach § 16 Abs. 1 PfDG.EKD von einer anderen Gliedkirche der EKD erhalten haben, können jeweils für das einzelne Bewerbungsverfahren vom Evangelischen Oberkirchenrat zugelassen werden.
- (2) Pfarrinnen und Pfarrer im Probedienst können im Ausnahmefall auch vor Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zur Bewerbung zugelassen werden; die Stellenbesetzung kann erst durchgeführt werden, nachdem die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

- (3) Die Bewerbung kann bei Unterschreiten der Frist von fünf Jahren (§ 6 Abs. 5 StBesG) zugelassen werden, wenn

1. die Bewerbung auf die Stelle im kirchlichen Interesse liegt, weil für die ausgeschriebene Stelle herausgehobene oder spezifische fachliche Kompetenzen erforderlich sind, die die Person darlegen kann,

– 26 –

RVO-StBesG; Entwurf; nachrichtlich für Landessynode; Seite 3

2. die betreffende Stelle seitens zur Ausschreibung kommt und daher die Nichtzulassung der Bewerbung für die Person eine schwere Härte darstellen würde oder
3. ein Stellenwechsel aus in der Person liegenden Gründen erforderlich ist.

Soweit die Person bereits im Probedienst in der Gemeinde eingesetzt war, kann die Zeit des Probedienstes bis zu einem Jahr auf die Frist angerechnet werden.

§ 7**(Zu § 7 StBesG)**

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat gibt die Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Personen über das Dekanat an den Wahlkörper weiter.
- (2) Der Wahlkörper kann bei Pfarrstellen statt der Durchführung eines Vorstellungsgottesdienstes nach § 7 Abs. 4 StBesG auch entscheiden, einen Besuchsausschuss in einen Gottesdienst der Person zu entsenden. Dies ist der Person mit angemessener Frist vorher mitzuteilen.
- (3) An einen Vorstellungsgottesdienst oder einen besuchten Gottesdienst kann sich ein Gespräch mit den Bewerbern anschließen, das jedoch nicht als Bewerbungsgespräch gestaltet werden darf.
- (4) Die nach § 7 Abs. 2 StBesG genannte Person kann die Mitglieder des Bezirkskirchenrates über Vorstellungsgottesdienste und Gesprächstermine unterrichten; diese können an den Terminen teilnehmen.
- (5) Alle Bewerben sind hinsichtlich der Vorstellung und Information gleich zu behandeln.

§ 8**(Zu § 8 StBesG)**

Mitglieder des Ältestenkreises (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 StBesG) sind die zum Zeitpunkt der Wahl im Amt befindlichen Mitglieder des Ältestenkreises. In Stadtkirchenbezirken (Artikel 35 Abs. 1 GO) entfällt § 8 Abs. 1 Nr. 3 StBesG.

§ 9**(Zu § 9 StBesG)**

- (1) Die Wahl soll bis spätestens zwei Monate nach der Vorlage des Wahlvorschlages stattfinden.
- (2) Bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlgottesdienst ist die Gemeinde darauf hinzuweisen, dass die Wahl von jedem Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Evangelischen Oberkirchenrat angefochten werden kann mit der Begründung, dass Wahlvorschriften verletzt worden sind und das Wahlergebnis darauf beruhe (§ 10 Abs. 1 StBesG). Hat die Wahl nicht in einem sonntäglichen Gottesdienst stattgefunden, ist das Wahlergebnis auch in dem regulären Gottesdienst bekannt zu geben, der dem Wahlgottesdienst folgt (§ 9 Abs. 5 Satz 4 StBesG). In diesem Fall beginnt die Wochenfrist an dem Tag des Gottesdienstes der dem Wahlgottesdienst folgt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 StBesG).
- (3) Bezieht sich der Einsatz der Person auf mehrere Gemeinden erfolgt die Bekanntgabe im nachfolgenden regulären Gottesdienst in allen Gemeinden.
- (4) Das Wahlprotokoll wird unverzüglich über das Dekanat dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt. Die Stimmzettel werden im Dekanat bis zur Stellenbesetzung aufbewahrt.

RVO-StBesG; Entwurf; nachrichtlich für Landessynode; Seite 4

(5) Für das Wahlprotokoll ist der Vordruck des Evangelischen Oberkirchenrates zu verwenden. Darin sind Ort und Zeit der Wahlhandlung sowie die Zusammensetzung des Wahlkörpers, die Anwesenheit und der Gang der Abstimmungs- bzw. Wahlhandlung festzuhalten.

§ 10**(Zu § 11 StBesG)**

Der Beschluss über den Verzicht auf Ausschreibung und auf die Wahlhandlung ist über das Dekanat dem Evangelischen Oberkirchenrat zu übermitteln.

§ 11**(Zu § 12 StBesG)**

Wird einer Stelle ein allgemeiner kirchlicher Auftrag von zumindest einem halben Deputat zugeordnet, ist die betreffende Stelle als Stelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag anzusehen und zu besetzen.

§ 12**(Zu § 13 StBesG)**

(1) Ist eine Patronatspfarrstelle zu besetzen, erhält die Patronatsherrin oder der Patronatsherr durch eine Information die Möglichkeit der Stellungnahme:

1. im Vorfeld der Stellenbesetzungsentscheidung (§ 2 StBesG) über das Verfahren sowie die vom Bezirkskirchenrat beabsichtigte Entscheidung;
2. über eingegangene und zugelassene Bewerbungen, durch Übersendung der Bewerbungsunterlagen;
3. soweit keine zugelassene Bewerbung vorliegt, über das weitere Verfahren.

(2) Mit der Patronatsherrin oder dem Patronatsherrn wird das Einvernehmen hergestellt

1. zum Wahlvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates nach § 7 Abs. 1 StBesG;
2. vor einer Besetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach § 12 StBesG.

(3) Nach Prüfung der Wahl und Ablauf der Frist für Wahlanfechtungen informiert der Evangelische Oberkirchenrat die Patronatsherrin oder den Patronatsherrn über das Ergebnis der Wahl mit der Bitte um Zustimmung zur Benennung der betreffenden Person.

(4) Die Zustimmung der Patronatsherrin oder des Patronatsherrn erfolgt in Schriftform. Sie wird der Person zusammen mit der Berufungsurkunde übergeben.

(5) Die für das Patronat zuständige Person ist vor einer Entscheidung des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15a GO, die die Patronatspfarrstelle betrifft, anzuhören.

(6) Verändert sich die Patronatspfarrstelle durch Zusammenlegung mit einer anderen Stelle oder erfolgt die Aufhebung der Stelle, so beziehen sich die Mitwirkungsrechte bei der Patronatsbesetzung auf die Pfarrstelle, von der aus die der bisherigen Patronatspfarrstelle zuzurechnenden Gemeindeglieder künftig betreut werden.

(7) Erfolgt die Betreuung der Gemeindeglieder umfänglich durch eine Dienstgruppe, wird die für das Patronat zuständige Person einbezogen und die Art und Weise der Fortführung des Patronats geklärt. Das Patronatsrecht kann in diesem Fall dadurch verwirklicht werden, dass die für das Patronat zuständige Person über personelle Veränderungen in der Dienstgruppe informiert wird oder indem eine bestimmte Stelle der Dienstgruppe als Patronatspfarrstelle fortgeführt wird.

RVO-StBesG; Entwurf; nachrichtlich für Landessynode; Seite 5

(8) Treffen im Fall des Absatzes 6 die Mitwirkungsrechte mehrerer Patronatsherrinnen oder Patronatsherren zusammen, so sind alle Personen im Besetzungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu beteiligen. Sie sind verpflichtet, sich hinsichtlich ihrer Zuständigkeit und hinsichtlich des von ihnen zu erteilenden Einvernehmens zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande oder erklären sich die Patronatsherrinnen oder Patronatsherren diesbezüglich nicht, ist deren Mitwirkung im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens insoweit nicht erforderlich.

(9) Tritt eine Patronatsherrin oder ein Patronatsherr aus einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) aus, so erlischt das Patronat. Dies gilt nicht, wenn die Person Mitglied in einer anderen Mitgliedskirche der ACK oder des ÖRK geworden ist. Sollte bei Amtsantritt keine Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD oder eine Mitgliedschaft nach Satz 2 bestehen, so ist die Übernahme des Patronats nicht möglich.

(10) Das Patronat erlischt, wenn darauf verzichtet wird.

(11) Bestehen im Falle einer Rechtsnachfolge Unklarheiten oder Streitigkeiten über die für das Patronat zuständige Person, so sind alle Personen, die die Zuständigkeit begehren, zu beteiligen. Absatz 8 gilt entsprechend.

(12) Machen Patronatsherrinnen oder Patronatsherren von ihren Mitwirkungsrechten im Stellenbesetzungsverfahren keinen Gebrauch, so ist deren Mitwirkung insoweit nicht erforderlich. Sie können für das Verfahren Beauftragte benennen.

§ 13**(Zu § 14 StBesG)**

(1) Nach Ende der Bewerbungsfrist entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat mit welchen Personen Gespräche geführt werden.

(2) Die Gespräche führt eine Kommission, die in der Regel wie folgt besetzt ist:

1. bis zu zwei Personen aus dem Personalferrat;
2. eine Person des zuständigen Fachreferats;
3. bei Stellen von Diakoninnen oder Diakonen oder bei Stellen im Evangelischen Oberkirchenrat eine Person der Personalverwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Im Einzelfall können folgende weitere Personen beteiligt sein:

1. eine Person aus der Mitarbeitendenvertretung, soweit dies vorgesehen ist.
2. eine Person einer mitfinanzierenden Einrichtung außerhalb der Landeskirche,
3. eine Person einer Einrichtung außerhalb der Landeskirche, wenn die Stelle in besonderer Weise an die Einrichtung gebunden ist,
4. bei unmittelbarer Zuordnung zu einem oder mehreren Kirchenbezirken die Dekanin oder der Dekan des Kirchenbezirks des Dienstortes,
5. eine im Evangelischen Oberkirchenrat für Gleichstellungsfragen zuständige Person.

Die Entscheidung über die Besetzung der Kommission trifft das Personalferrat im Evangelischen Oberkirchenrat (§ 1 Abs. 1); im Streitfall entscheidet das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates.

(3) Bei der Besetzung von Studierendenpfarrstellen kann die örtliche Vertretung der Studierenden hinsichtlich des durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu erstellenden Ausschreibungstextes einen Vorschlag vorlegen. Vor der Besetzung der Pfarrstelle nach § 14 StBesG ist die örtliche Vertretung der Studierenden hinsichtlich der Bewerberin oder des Bewerbers anzuhören. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für die Evangelische Peterskirche in Heidelberg, die

Begründung StBesG-RVO - nachrichtlich für die Landessynode, Seite 1

Rechtsverordnung zum Stellenbesetzungsgesetz

Begründung

Allgemeines

Die Rechtsverordnung ersetzt die bisherigen Durchführungsbestimmungen zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz und nimmt dabei insbesondere die bisher im Pfarrstellenbesetzungsgesetz enthaltenden Regelungen über die Patronate (§§ 14a ff PStBesG-alt) auf.

Auf die Regelungen zur Begründung des Stellenbesetzungsgesetzes wird verwiesen.

Neben dem Erlass dieser Rechtsverordnung ist § 1b der Rechtsverordnung zum Gemeinde-diakoninnen- und diakonegesetz aufzuheben, der die Besetzungsregelung für die Stellen der Diakoninnen und Diakone bei Stellen mit gemeindlichem Auftrag beinhaltet. Da diese Rechts-verordnung grundlegend zu überarbeiten ist, wird dies gesondert vorgelegt.

Zu § 1

Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 bringt eine erforderliche Klarstellung mit sich. Das Verfahren zur Stellenbesetzung wird vollumfänglich vom Evangelischen Oberkirchenrat - dort vom Personalreferat - geführt. Das Personalreferat bezieht intern die Fachreferate und - soweit dies nötig ist - die Personalverwaltung ein.

Diese gebündelte Zuständigkeit an einer Stelle ist nötig, da nur das Personalreferat die Einstellungs Voraussetzungen nach festen Standards überprüfen kann: Examina, Vikariat, Aufbaukurse bei Diakoninnen und Diakonen, bei Bewerbungen aus dem Ausland auch Sprachkenntnisse und Status der Heimatkirche (Mitglied im ÖRK, EMS, besteht Kanzel- und Abendmahlgemeinschaft). Durch Unterlagen, persönliche Gespräche und Übernahmeverfahren wird die Eignung überprüft. Bei einem Wechselwunsch aus einer anderen Landeskirche wird Einsicht in die Personalakte genommen. Diese Möglichkeit hat ein Ältestenkreis nicht. In der Vergangenheit ist es in Einzelfällen vorgekommen, dass Gemeinden überregional (in IDEA oder im Stellenprotokoll der EKD) ausgeschrieben haben und sich daraufhin Personen beworben haben, die die nötigen Voraussetzungen für einen Pfarrdienst in der Ekiba nicht vorweisen konnten. Das führte dann nicht nur zu einem höheren Aufwand, sondern auch zu Irritationen und Enttäuschungen für Bewerbende und Gemeinden.

Um dies zu vermeiden, zugleich die zuständige Stelle genau zu bezeichnen, wird diese Regelung aufgenommen und (ausnahmsweise) zugleich das zuständige Fachreferat bezeichnet (was in einer Rechtsverordnung unüblich ist).

Die Regelung bezieht sich in gleicher Weise auf die Fachreferate im Evangelischen Oberkirchenrat.

Absatz 2

Absatz 2 nimmt die bisherige Praxis auf, nach welcher Pfarrmütterinnen und Pfarrer, sowie Diakoninnen und Diakone durch die Landesbischofin oder den Landesbischof in die konkrete Aufgabe berufen werden (vgl. Art. 73 Abs. 2 Nr. 4 GO; § 3 Abs. 1 Satz 1 Diakoninnen- und Diakonegesetz, § 6 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD).

Das Stellenbesetzungsgesetz stellt klar, dass der die Berufung in den Auftrag tragende Rechtsakt nicht die Urkunde selbst, sondern die Einsatzverfügung ist. Aus diesem Grunde ist

RVO-StBesG; Entwurf; nachrichtlich für Landessynode, Seite 6

diesbezügliche Gemeindegliederung für die Evangelische Peterskirche in Heidelberg vom 1. Oktober 1987 bleibt unberührt.

**§ 14
(Zu § 15)**

(1) Stellen im Religionsunterricht können nur mit Personen besetzt werden, die nach § 6 Absätze 1 bis 3 StBesG bewerbungsfähig sind. Die religionspädagogische Befähigung muss nachgewiesen sein. Bewerbungen von Personen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden nicht zugelassen.

(2) Das Besetzungsverfahren wird in Abweichung von § 1 Abs. 1 vom Referat Bildung und Erziehung in Schule und Gemeinde im Evangelischen Oberkirchenrat verantwortet.

**§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 23. Juni 2009 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert am 16. Juli 2014 (GVBl. S. 208) treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

K a r l s r u h e, den ...

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischofin

Begründung StBesG-RVO - nachrichtlich für die Landessynode, Seite 2

es – anders als bei Urkunden, die ein Beamtenverhältnis begründen – nicht erforderlich, dass die Urkunde vor Dienstantritt bereits übergeben wird, was nunmehr klargestellt wird.

Zu § 2

§ 2 erläutert die Abstimmung zwischen der Stellenbesetzungsentscheidung, dem Verfahren nach Art. 15a GO und der Umsetzung der Planungsentscheidungen nach dem Ressourcensteuerungsgesetz näher. Klargestellt ist mit dieser Regelung, dass das Verfahren nach Art. 15a GO erst durchgeführt werden muss, wenn der Wegfall der Stelle endgültig feststeht. Lässt der Bezirkskirchenrat eine bestehende Stelle zeitweise unbesetzt, insbesondere weil er Zeit für Planungsüberlegungen gewinnen möchte, ist das Verfahren auch bei einer länger andauernden Nichtbesetzung nicht zwingend zu führen.

Das Verfahren muss allerdings zwingend erfolgen, wenn die Stelle in der Zielübersicht nach § 3 Abs. 2 RS-KB-G als wegfallend bezeichnet ist und die Stelle unbesetzt ist oder, wenn sie besetzt ist, zu dem Zeitpunkt, indem die Stelle frei wird.

Hinweis zu § 1 PfStBesG-DB

Die Regelung entspricht nicht den Vorgaben des Ressourcensteuergesetzes und entfällt daher.

Zu § 3**Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung aus § 21 Abs. 2 PfStBesG-DB-alt zum Verzicht auf eine Ausschreibung.

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung aus § 21 Abs. 1 PfStBesG-DB-alt zur Befristung bei Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag. Da zwischen den bisher genannten fünf Jahren und der Befristung auf sechs Jahre eine nicht klärbare Lücke bestand, wurde der Zeitraum zur weiteren Verlängerung nachgeführt.

Absatz 3

Absatz 3 regelt die Möglichkeit, die Ausschreibungstexte online zur Verfügung zu stellen, so wie die Benennung des Endes der Ausschreibungsfrist. Auf die Gesetzesbegründung zu § 4 StBesG wird insoweit verwiesen.

Zu § 4**Absatz 1**

Absatz 1 schafft zum Grundsatz, dass nur bei einer bereits freien Stelle eine Ausschreibung im gemeindlichen Auftrag erfolgen darf (§ 4 Abs. 1 StBesG), eine Öffnungsmöglichkeit. Diese ist einmal an dringende unabweisbare Gründe in der Gemeinde gebunden. Das bloße Interesse an einer zeitnahen Stellenbesetzung stellt solche dringende unabweisbare Gründe nicht dar.

Weiter besteht die Möglichkeit, dass aus Gründen der Personalplanung eine vorzeitige Ausschreibung erforderlich erscheint. Dies kann der Fall sein, wenn ein besonderes landeskirchliches Interesse daran besteht, eine bestimmte Person für eine bestimmte Stelle im

Begründung StBesG-RVO - nachrichtlich für die Landessynode, Seite 3

gemeindlichen Auftrag zu gewinnen, das übliche Ausschreibungsverfahren nicht unterbleiben soll und ein Zeitfaktor eine zügige Ausschreibung erfordert.

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung aus § 6 PfStBesG-DB-alt.

Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung aus § 5 PfStBesG-DB-alt, wobei die vorgesehene Delegation nun auch ständig, also bis auf Widerruf für alle künftigen Fälle, erfolgen kann.

Absatz 4

Absatz 4 setzt sich mit einer Praxis auseinander, die zu erheblichen Problemen im Besetzungsverfahren führt. Zunehmend wenden sich Gemeinden, denen das Besetzungsverfahren nicht „schnell genug“ erfolgt, in eigener Regie an die Öffentlichkeit, schalten ggf. sogar überregional Anzeigen oder gehen auf die Suche nach für sie passend erscheinenden Personen.

Eine solche Praxis ist nicht mit einem geordneten Besetzungsverfahren vereinbar. Die praktischen Ergebnisse, die darin bestehen, dass Kontakte mit Personen – bis hin zu Bewerbungsgesprächen – erfolgen, die von vornherein aus rechtlichen Gründen nicht für eine Stellenbesetzung in Betracht kommen, überzeugen nicht. Sie erbringen nicht nur das gewünschte Ergebnis nicht, sie hinterlassen oft auch eine Anzahl enttäuschter und verletzter Personen.

Die Regelung unterstreicht daher, dass das Besetzungsverfahren (ausschließlich) vom Evangelischen Oberkirchenrat geführt wird (vgl. auch § 1). Weiterhin wird aber deutlich gemacht, in welcher Weise die Gemeinde selbst auf die betreffende Stelle aufmerksam machen darf und kann. Hierfür bietet sich die gemeindliche Homepage und der Gemeindebrief an, die ihrerseits auf die amtliche Ausschreibung Bezug nehmen können.

Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die bisherige Regelung aus § 2 PfStBesG-DB in einer redaktionell veränderten Fassung.

Zu § 5**Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung aus § 3 Abs. 1 PfStBesG-DB-alt.

Absatz 2

Absatz 2 bringt eine ergänzende Regelung zu § 5 Abs. 2 StBesG, der im Ausnahmefall eine gleichzeitige Bewerbung auf mehrere Stellen zulässt. § 5 Abs. 2 Satz 2 StBesG sieht vor, dass im Erfolgsfall einer Bewerbung die Bewerbung auf die andere Stelle aus dem anderen Bewerbungsverfahren ohne Weiteres ausscheidet.

Satz 1 stellt im Hinblick darauf, dass bei mehreren Bewerbungen es eine „bevorzugte“ Bewerbung der Person geben könnte, klar, dass kein Rechtsanspruch auf die zeitliche Gestaltung des Bewerbungsverfahrens besteht. Die Bewerbungsverfahren sind in ihrem gesamten zeitlichen Lauf eigenen Bedingungen unterworfen, so die nicht immer einfach zu lösende Aufgabe der Zusammensetzung und Terminierung der Auswahlkommission bei Stellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag. Insofern verbietet es sich, zumal eine Mehrfachbewerbung

- 33 -

Begründung StBesG-RVO - nachrichtlich für die Landessynode, Seite 4

theoretisch auch von mehreren Personen vorkommen könnte, in der zeitlichen Gestaltung des Verfahrens auf individuelle Interessen der Bewerbenden Rücksicht zu nehmen.

Da im Erfolgsfall einer Bewerbung die andere Bewerbung sofort aus dem anderen Bewerbungsverfahren ausscheidet, klären die Sätze 2 und 3, zu welchem Zeitpunkt vom „Erfolg“ einer Bewerbung auszugehen ist. Dies ist der Fall, wenn die Auswahlentscheidung zugunsten der Person erfolgt ist (Satz 2). Dies gilt auch dann, wenn bei nachlaufenden Vorgängen eine Stellenbesetzung im Ergebnis doch nicht erfolgt (Satz 3). Solche nachlaufenden Vorgänge können sich etwa bei einer erfolgreichen Wahlämterung oder Konkurrentenklage ergeben. Es ist aus praktischen Gründen nicht möglich, das weitere Bewerbungsverfahren so lange aufzuschieben, bis geklärt ist, ob die tatsächliche Berufung erfolgen kann.

Zu § 6**Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass mit der - stets im Einzelfall erfolgenden - Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit für Personen nach § 16 Abs. 2 bis 6 PfdG.EKD automatisch die Bewerbungsfähigkeit für Stellen in Baden gegeben ist. Diese Regelung betrifft ordinierte Personen anderer Kirchen, die nicht allgemein nach den Regeln des Pfarrdienstrechts die Bewerbungsfähigkeit erhalten haben und bei denen die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit durch die Landeskirche erfolgt ist und auch nur für die Landeskirche wirkt (§ 17 Abs. 2 PfdG.EKD).

In dem Fall, in welchem Personen aus anderen Gliedkirchen nach § 16 Abs. 1 PfdG.EKD die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde, insoweit also eine Entscheidung der badischen Landeskirche nicht vorliegt, bedarf es für jedes einzelne Bewerbungsverfahren der expliziten Zulassung durch die badische Landeskirche.

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bisher schon bestehende Möglichkeit, Personen im Probendienst vor Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zur Bewerbung zuzulassen (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 2 Pfst-BesG-alt), stellt jedoch klar, dass eine Stellenbesetzung daran gebunden ist, dass im Nachlauf die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wird.

Absatz 3

Absatz 3 bezieht sich auf die bisher schon bestehende Regelung in § 6 Abs. 4 StBesG, nach welcher eine Bewerbung in der Regel nicht zulässig ist, wenn die Person die bisherige Stelle an Gründe in der Person oder der betreffenden Stelle anknüpfen.

Zu § 7**Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung aus § 7 PfstBesG-DB-alt mit sprachlichen Änderungen.

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung aus § 9 Abs. 1 Satz 1 PfstBesG-DB-alt. Ergänzt wird dies um den Hinweis, dass die Person vorab Kenntnis vom Besuch des Gottesdienstes haben muss.

- 34 -

Begründung StBesG-RVO - nachrichtlich für die Landessynode, Seite 5**Absatz 3**

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung aus § 9 Abs. 1 Satz 2 PfstBesG-DB-alt. Ergänzt wird dies um den Hinweis, dass Gottesdienstbesuch nebst nachlaufendem Gespräch und Vorstellungsgespräch voneinander zu trennen sind.

Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung aus § 9 Abs. 2 PfstBesG-DB-alt, wobei die Information der Mitglieder des Bezirkskirchenrates in die Hand der das Verfahren leitenden Person gelegt wird.

Absatz 5

Im Hinblick auf die Gestaltungsmöglichkeiten zur Information des Wahlkörpers über die Person wird nun klargestellt, dass alle Bewerbenden gleich behandelt werden müssen. Es wäre beispielsweise nicht zulässig, eine Person zu einem Vorstellungsgottesdienst einzuladen, bei einer anderen Person jedoch nur einen Ausschuss zu einem Gottesdienstbesuch zu entsenden oder bei einer Person nach dem Gottesdienst ein Gespräch vorzusehen, der anderen Person diese Gelegenheit aber nicht zu geben.

Zu § 8

§ 8 übernimmt die bisherige Regelung aus § 11 PfstBesG-DB-alt.

Zu § 9**Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung aus § 13 PfstBesG-DB-alt.

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung aus § 16 Abs. 2 PfstBesG-DB-alt.

Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass bei einer Beteiligung mehrerer Gemeinden am Wahlverfahren auch die Bekanntgabe des Wahlergebnisses im ersten regulären Gottesdienst nach Durchführung des Wahlgottesdienstes in allen Gemeinden erfolgen muss.

Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung aus § 11 Abs. 1 PfstBesG. Die Stimmzettel müssen nun dem Evangelischen Oberkirchenrat nicht mehr vorgelegt werden, sondern werden vor Ort aufbewahrt.

Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die bisherige Regelung aus § 16 Abs. 1 PfstBesG-DB-alt in etwas vereinfachter Form.

Zu § 10

§ 10 regelt die Vorlage des Beschlusses, auf die Wahlhandlung oder die Ausschreibung zu verzichten, an den Evangelischen Oberkirchenrat.

Begründung StBesG-RVO - nachrichtlich für die Landessynode, Seite 7

Strukturveränderungen die Beteiligungsrechte der Patronatsherinnen und Patronatsherren in angemessenem Umfang zu erhalten.
Es wird zunächst vorgesehen, dass im Zusammenhang mit den Veränderungen im Gespräch mit der Patronatsherrin oder dem Patronatsherrn die Perspektive des Patronats geklärt wird. Sodann besteht die Möglichkeit, das Patronat im vollen Rechtsumfang - jedoch nur bezogen auf eine einzelne Patronatspfarrstelle - fortzuführen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die Zuständigkeit der Patronatsherrin oder des Patronatsherrn auf die gesamte Dienstgruppe (oder auch auf einen Kooperationsraum) zu beziehen. In diesem Fall tritt an die Stelle formeller Zustimmung eine umfassende Informationspflicht hinsichtlich aller Stellen im Kooperationsraum. Nähere Regelungen sollten zunächst der Klärung in der Praxis überlassen bleiben und können zu einem späteren Zeitpunkt präzisierend in die Rechtsverordnung aufgenommen werden.

Absatz 8

Absatz 8 übernimmt die bisherige Regelung aus § 14b Abs. 3 PfStBesG-alt.

Absätze 9 bis 12

Absätze 9 bis 12 übernehmen die bisherigen Regelungen aus § 14c PfStBesG-alt.

Zu § 13**Absatz 1**

Absatz 2 übernimmt Satz 1 aus § 20 Abs. 3 PfStBesG-DB-alt.

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt inhaltlich mit Änderungen § 20 Abs. 3 PfStBesG-DB-alt.

Die in der bisherigen Regelung vorgesehene Zusammensetzung der Auswahlkommission ist eine sehr statische Regelung, die zu sehr groß dimensionierten Kommissionen führt und etwaige Auseinandersetzungen über die konkrete Zusammensetzung gleichwohl nicht vermeidet.

Insofern wird an Stelle der bisherigen Regelung eine flexiblere Regelung vorgeschlagen.

Satz 1 Nummern 1-3 beinhalten die Grundbesetzung einer Auswahlkommission.

Satz 2 Nummern 1-5 benennen weitere Personen, die in einer Auswahlkommission vertreten sein können, aber nicht müssen.

Klar gestellt wird, dass das Personalreferat für die Zusammensetzung der Kommission zuständig ist. Da die Zusammensetzung „in der Regel“ nach dem vorgegebenen Schema erfolgt, sind Abweichungen in Einzelfällen, zum Beispiel die Hinzuziehung einer weiteren Person des Fachreferates, denkbar. Sollten sich unterschiedliche Auffassungen über die Zusammensetzung ergeben, entscheidet das Kollegium.

Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Regelung aus § 20 Abs. 4 PfStBesG-DB-alt. Da nach § 23 Abs. 2 DB-PfStBesG Sonderregelungen für die Besetzung der Studierendenpfarrstelle an der Peterskirche bestehen, die DB aber wegfallen, ist diese Sonderregelung nunmehr in Absatz 3 erwähnt.

Begründung StBesG-RVO - nachrichtlich für die Landessynode, Seite 6**Zu § 11**

§ 11 ergänzt die Regelung in § 12 Abs. 1 Nr. 5 StBesG und klärt, dass bei Kombinationsstellen von einer Stelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag auszugehen ist, wenn der Anteil des allgemeinen kirchlichen Auftrags mehr als ein halbes Deputat umfasst.

Zu § 12

§ 12 übernimmt die bisher in §§ 14a bis 14c PfStBesG-alt enthaltenen Regelungen zur Besetzung von Patronatspfarrstellen in die Rechtsverordnung.

Absätze 1 und 2

Absätze 1 und 2 übernehmen die bisherigen Beteiligungsrechte aus § 14a Abs. 1 bis 5 PfStBesG-alt.

Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung aus § 14a Abs. 6 PfStBesG-alt.

Absatz 4

Absatz 4 ersetzt die sehr formal und aufwändig zu fertigende Präsentationsurkunde (§ 14a Abs. 7 PfStBesG-alt) durch ein formales Zustimmungsschreiben, das der Person mit der Aushandlung der Berufungsurkunde übergeben wird.

Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die bisherige Regelung aus § 14b Abs. 1 PfStBesG-alt, soweit dies Entscheidung hinsichtlich der Pfarrstelle selbst (Art. 15a GO) betrifft.
Künftig entfällt die Beteiligung der Patronatsherinnen und Patronatsherren, soweit es um die grundlegenden Strukturentscheidungen geht. Hinter dieser Änderung steht die Überlegung, dass die Strukturveränderungen bei Pfarrgemeinden nicht mehr einzelne, sehr begrenzt zu betrachtende Ereignisse vor Ort darstellen, sondern aufgrund der mit dem Ressourcensteuergesetz sowie dem Erprobungsgesetz über die Kooperationsräume initiierten Veränderungen eingebettet sind in eine Gesamtbetrachtung der kirchlichen Strukturen vor dem Hintergrund der Ressourcenplanung. Eine zwingende Einbeziehung der Patronatsherinnen und Patronatsherren erscheint dabei wenig hilfreich und stellt eine weitere Formale im Gesamtprozess dar, die beachtet werden muss. Andererseits ist es im Rahmen der Prozesse auch ohne spezielle Regelung und ohne Beschwerderecht möglich, die Patronatsherinnen und Patronatsherren einzubeziehen. Bei Entscheidung hinsichtlich der Patronatspfarrstelle ist die Beteiligung nach wie vor obligatorisch.

Absatz 6

Absatz 6 übernimmt die bisherige Regelung aus § 14b Abs. 2 PfStBesG-alt und betrifft die Auswirkungen von Entscheidungen über den Wegfall der Patronatspfarrstelle.

Absatz 7

Absatz 7 nimmt den Sachverhalt in den Blick, dass sich die Verortung der Patronatspfarrstelle ohne deren Wegfall ändert, sei es, weil die Stelle einer anderen Körperschaft zugeordnet ist, sei es, weil die Stelle derart in eine Dienstgruppe eingebunden ist, dass die umfängliche Betreuung der Gemeindeglieder nicht mehr nur durch die Person, die auf die Patronatspfarrstelle berufen ist, erfolgt. Zweck der Regelung ist es, auch künftig bei allen denkbaren

– 37 –

Begründung StBesG-RVO - nachrichtlich für die Landessynode, Seite 8

Zu § 14

Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelung aus § 22 PfStBesG-DB-alt.

Absatz 2

Absatz 2 stellt entsprechend der bisherigen Übung klar, dass die Besetzung der Stellen im Religionsunterricht federführend im Referat Bildung und Erziehung in Schule und Gemeinde verantwortet wird.

Zu § 15

§ 15 regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung und das Außerkrafttreten der bisherigen Durchführungsbestimmungen.

- 38 -

Synopsis Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 1 -

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung	
01	PfStBesG + DB-PfStBesG + RVO-GDG	Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der Diakoninnen und Diakone Stellenbesetzungsgesetz (Stellenbesetzungsgesetz - StBesG)	Rechtsverordnung zum Stellenbesetzungsgesetz (Stellenbesetzungsgesetz-RVO - StBesG-RVO)
02	PfStBesG I. Allgemeine Bestimmungen	Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Stellenbesetzungsentscheidung	
03	PfStBesG § 1	§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 (Zu § 1 StBesG)
04		(1) Dieses Gesetz regelt die Besetzung von Pfarrstellen sowie von Stellen der Diakoninnen und Diakone, soweit nicht hinsichtlich der zu besetzenden Stelle anderweitige Regelungen bestehen.	(1) Das Verfahren zur Besetzung von Stellen der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Diakoninnen und Diakone obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat und wird in der Regel vom Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats geführt.
05		(2) Stellen der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Diakoninnen und Diakone können sich im Schwerpunkt der Tätigkeit in einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden zugeordnet sein (Stelle mit gemeindlichem Auftrag) oder im Schwerpunkt dem allgemeinen kirchlichen Auftrag zugeordnet sein (Stelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag).	
06	unbelegt		
07	(1) Die Landeskirche beruft im Rahmen ihrer Personal- und Stellenplanung Pfarrerinnen und Pfarrer auf Gemeindepfarrstellen oder auf Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag (übergemeindliche Aufgaben) einschließlich des	(3) Die Landeskirche beruft im Rahmen ihrer Personal- und Stellenplanung Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone auf Stellen mit gemeindlichem Auftrag auf Gemeindepfarrstellen oder auf Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag	(2) Die Einsatzverfügung zur Berufung auf die konkrete Stelle mit gemeindlichem Auftrag oder mit allgemeinem kirchlichem Auftrag wird mit einer Urkunde versehen, die die

- 39 -

Synopsis Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 2 -

	Religionsunterrichts. Über die Berufung wird von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof eine Urkunde ausgestellt.	(übergemeindliche Aufgaben) einschließlich des Religionsunterrichts. Die Berufung erfolgt durch eine Einsatzverfügung des Evangelischen Oberkirchenrates. Über die Berufung wird von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof eine Urkunde ausgestellt.	Landesbischöfin oder der Landesbischof zeichnet. Die Urkunde wird in der Regel im Rahmen der gottesdienstlichen Einführung überreicht; die Übergabe kann dem Dienstbeginn zeitlich nachfolgen.
08		(4) Soweit bei Pfarrerinnen und Pfarrern keine Berufung auf eine Pfarrstelle erfolgt, regelt der Evangelischen Oberkirchenrat den Dienst in der Regel durch Erteilung eines Dienstauftrags. Der Dienstauftrag kann aus kirchlichem Interesse geändert oder widerrufen werden; die Person ist vorher anzuhören. Von der Erteilung eines Dienstauftrages kann nur abgesehen werden, wenn die Erteilung aus in der Person liegenden Gründen nicht möglich ist.	
09	(2) Die Besetzung von Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes im Zusammenwirken von Gemeinde, Kirchenbezirk und Evangelischem Oberkirchenrat. Der Landeskirchenrat ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen an der Besetzung zu beteiligen. Die Besetzung von Dekanatsstellen erfolgt nach den Regelungen des Dekanatsleitungsgesetzes.	(2) Die Besetzung von Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes im Zusammenwirken von Gemeinde, Kirchenbezirk und Evangelischem Oberkirchenrat. Der Landeskirchenrat ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen an der Besetzung zu beteiligen. Die Besetzung von Dekanatsstellen erfolgt nach den Regelungen des Dekanatsleitungsgesetzes.	
10	PfStBesG II. Besetzung von Gemeindepfarrstellen		
11	PfStBesG § 2	§ 2 Stellenbesetzungsentscheidung	
12	(1) Wird eine Gemeindepfarrstelle frei, entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im	(1) Wird eine Stelle mit gemeindlichem Auftrag Gemeindepfarrstelle frei, entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der	

Synopse Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 3 -

	Benehmen mit den Ältestenkreisen der betroffenen Pfarrgemeinden und in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat, ob und mit welchem Anteil sie wieder besetzt werden soll. Bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss fasst, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.	landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den Ältestenkreisen der betroffenen Pfarrgemeinden und in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat, ob und mit welchem Anteil sie wieder besetzt werden soll. Bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss fasst, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.	
13			§ 2 (Zu § 2 StBesG)
14	(2) Kommt eine Wiederbesetzung mit zumindest hälftigem Deputat nicht in Betracht, beschließt der Bezirkskirchenrat nach Artikel 15 a Grundordnung über die Aufhebung der Stelle oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Pfarrstelle. Soll die Pfarrstelle aus besonderen Gründen ohne Deputat bestehen bleiben, regelt der Bezirkskirchenrat zugleich die pfarramtliche Versorgung. Im Fall von Satz 2 ist Artikel 15 a Grundordnung entsprechend anzuwenden.	(2) Kommt bei einer Stelle mit gemeindlichem Auftrag eine Wiederbesetzung mit zumindest hälftigem Deputat nicht in Betracht, beschließt der Bezirkskirchenrat nach Artikel 15 a Grundordnung über die Aufhebung der Stelle oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stelle . Pfarrstelle. Soll die Pfarrstelle aus besonderen Gründen ohne Deputat bestehen bleiben, regelt der Bezirkskirchenrat zugleich die pfarramtliche Versorgung. Im Fall von Satz 2 ist Artikel 15 a Grundordnung entsprechend anzuwenden.	Der Bezirkskirchenrat leitet das Verfahren zur Aufhebung einer Stelle nach Artikel 15a Grundordnung (GO) ein, wenn endgültig feststeht, dass die betreffende Stelle nicht wieder besetzt wird. Wird eine Stelle in der Zielübersicht nach § 4 Abs. 2 Ressourcensteuergesetz (RS-KB-G) als wegfallend eingeordnet, erfolgt das Verfahren nach Artikel 15a GO spätestens mit Freiwerden der betreffenden Stelle im Rahmen des Verfahrens zur Umsetzung der Stellenplanung nach § 5 Abs. 5 RS-KB-G.
15	PfStBesG-DB § 1 zu § 2 Abs. 2 PfStBesG		
16	Die Entscheidung, die Gemeindepfarrstelle nicht wieder zu besetzen, wird nach sechs Jahren durch den Bezirkskirchenrat überprüft.		Die Entscheidung, die Gemeindepfarrstelle nicht wieder zu besetzen, wird nach sechs Jahren durch den Bezirkskirchenrat überprüft.
17		Abschnitt 2 Ausschreibung, Bewerbungsverfahren	

Synopse Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 4 -

18	PfStBesG § 1	§ 3 Stellenausschreibung	
19	(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, geht der Besetzung von Pfarrstellen eine öffentliche Ausschreibung voraus.	(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, geht der Stellenbesetzung Besetzung von Pfarrstellen eine öffentliche Ausschreibung voraus.	
20	PfStBesG § 13		
21	(3) Auf eine Ausschreibung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn an die Besetzung der Stelle besondere Anforderungen zu stellen sind oder Gründe vorliegen, die sich aus der Personalplanung des Evangelischen Oberkirchenrates ergeben.	(2) Auf eine Ausschreibung von Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn an die Besetzung der Stelle besondere Anforderungen zu stellen sind oder Gründe vorliegen, die sich aus der Personalplanung des Evangelischen Oberkirchenrates ergeben.	
22	PfStBesG-DB § 21 zu § 13 Abs. 2 PfStBesG		§ 3 (Zu § 3 StBesG)
23	(2) Ob von einer Ausschreibung aus triftigem Grund abgesehen wird, entscheidet auf Vorschlag des Personalreferats der Evangelische Oberkirchenrat; hierüber wird die Pfarrvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden informiert. Im Falle der Ausschreibung erstellt der Evangelische Oberkirchenrat den Text; ist die Pfarrstelle einem oder mehreren Kirchenbezirken zugeordnet, ist vorher der Bezirkskirchenrat bzw. sind die Bezirkskirchenräte anzuhören.		(1) Ob von einer Ausschreibung aus triftigem Grund bei Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag ausnahmsweise abgesehen wird, entscheidet auf Vorschlag des Personalreferats der Evangelische Oberkirchenrat. Bei Pfarrstellen wird hierüber wird die Pfarrvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden informiert. Im Falle der Ausschreibung erstellt der Evangelische Oberkirchenrat den Text; ist die Pfarrstelle einem oder mehreren Kirchenbezirken zugeordnet, ist vorher der Bezirkskirchenrat bzw. sind die Bezirkskirchenräte anzuhören.

- 42 -

Synopsis Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 5 -

24	PfStBesG § 13		
25	(2) Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben werden in der Regel mit einer zeitlichen Befristung ausgeschrieben und besetzt. Die Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes über die Versetzbarkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern bleiben davon unberührt.	(3) Pfarrstellen Stellen mit übergemeindlichen allgemeinem kirchlichem Auftrag Aufgaben werden in der Regel mit einer zeitlichen Befristung ausgeschrieben und besetzt. Die Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes über die Versetzbarkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern bleiben davon unberührt.	
26	PfStBesG-DB § 21 zu § 13 Abs. 2 PfStBesG		
27	(1) Die Besetzung von Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben soll auf sechs Jahre befristet werden. Die Besetzung kann einmalig verlängert werden. Eine weitere Verlängerung kommt nur bei einem besonderen kirchlichen Interesse in Betracht. Dieses ist zu bejahen, wenn bei Ablauf des Besetzungszeitraumes die für die auf der Pfarrstelle berufene Person verbleibende Zeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze weniger als fünf Jahre beträgt.		(2) Die Besetzung von Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag übergemeindlichen Aufgaben soll auf sechs Jahre befristet erfolgen. werden. Die Besetzung kann einmalig verlängert werden. Eine weitere Verlängerung kommt nur bei einem besonderen kirchlichen Interesse in Betracht. Dieses ist insbesondere zu bejahen, wenn bei Ablauf des Besetzungszeitraumes die für die auf der die Pfarrstelle berufene Person verbleibende Zeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze weniger als sechs fünf Jahre beträgt.
28	PfStBesG § 3		
29	(1) Eine freie Pfarrstelle, die wieder besetzt werden soll, schreibt der Evangelische Oberkirchenrat in der Regel im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von fünf Wochen zur Bewerbung aus. Aus dringenden Gründen kann die Frist verkürzt oder verlängert werden.	(1) Eine freie Pfarrstelle, die wieder besetzt werden soll, schreibt der Evangelische Oberkirchenrat (4) Die Ausschreibung erfolgt in der Regel durch einen Hinweis im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche unter Angabe	

- 43 -

Synopsis Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 6 -

	Bewerbungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.	der Fundstelle der Veröffentlichung des vollständigen Ausschreibungstextes. ... mit einer Frist von fünf Wochen zur Bewerbung aus. Die Ausschreibungsfrist soll so gewählt werden, dass zwischen Veröffentlichung und Bewerbungsschluss in der Regel zumindest fünf Wochen liegen. Aus dringenden Gründen kann die Frist verkürzt oder verlängert werden. Bewerbungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.	
30			
31	PfStBesG-DB § 2 zu § 3 Abs. 1 PfStBesG		
32	(1) Die Bewerbungsfrist beginnt mit dem Tag der Ausgabe des Gesetzes- und Verordnungsblattes. Der Ausgabetag wird in die Frist eingerechnet.		(3) Der Ausschreibungstext kann im Internet abrufbar hinterlegt sein. Das Ende der Bewerbungsfrist ist im Ausschreibungstext zu bezeichnen. Die Bewerbungsfrist beginnt mit dem Tag der Ausgabe des Gesetzes- und Verordnungsblattes. Der Ausgabetag wird in die Frist eingerechnet.
33		§ 4 Ausschreibungen bei Stellen mit gemeindlichem Auftrag	§ 4 (Zu § 4 StBesG)
34	PfStBesG § 5		
35	(2) Hat sich auf die Ausschreibung niemand gemeldet oder ist nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates keine oder nur eine der eingegangenen	(2) Hat sich auf die Ausschreibung niemand gemeldet oder ist nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates keine oder nur eine der eingegangenen Bewerbungen geeignet,	

Synopse Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 7 -

	Bewerbungen geeignet, kann der Ältestenkreis um eine erneute Ausschreibung bitten. Diese erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat mit einer Frist von drei Wochen, wenn er begründete Aussicht auf einen Erfolg sieht.	kann der Ältestenkreis um eine erneute Ausschreibung bitten. Diese erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat mit einer Frist von drei Wochen, wenn er begründete Aussicht auf einen Erfolg sieht.	
36		(1) Bei Stellen mit gemeindlichem Auftrag kann eine Ausschreibung in der Regel erst veröffentlicht werden, wenn die betreffende Stelle nicht mehr besetzt ist.	(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann von § 4 Abs. 1 StBesG absehen, wenn eine frühere Ausschreibung aus dringenden Gründen der Gemeinde unabweisbar ist oder aufgrund der Personalplanung des Evangelischen Oberkirchenrates eine vorzeitige Ausschreibung erforderlich erscheint.
37	PfStBesG § 4		
38	(2) Vor der Ausschreibung der Stelle lässt sich der Ältestenkreis von der Gemeindeversammlung durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde beraten (Artikel 22 Abs. 4 Nr. 1 GO).	(2) (2) Bei Stellen im gemeindlichen Auftrag lässt sich vor der Ausschreibung der Stelle lässt sich der Ältestenkreis von der Gemeindeversammlung durch Erörterung der bei der Stellenbesetzung Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde beraten (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeversammlung GemVers-RVO). Artikel 22 Abs. 4 Nr. 1 GO.	
39	(1) Der Ältestenkreis fertigt einen Vorschlag für einen Ausschreibungstext, der dem Evangelischen Oberkirchenrat mit einer Stellungnahme des Bezirkskirchenrates vorgelegt wird. Die endgültige Fassung wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt.	(1) Der Ältestenkreis Sodann fertigt er einen Vorschlag für einen Ausschreibungstext und legt diesen dem Bezirkskirchenrat vor.	

Synopse Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 8 -

40	PfStBesG-DB § 6 zu § 4 Abs. 2 PfStBesG		
41	Im Rahmen der Erörterung ist darauf zu achten, dass keine Personaldebatte stattfindet.		(2) Bei der Beteiligung der Gemeindeversammlung im Rahmen der Besetzung einer Stelle mit gemeindlichem Auftrag ist darauf zu achten, dass Personaldebatten ausgeschlossen sind. Im Rahmen der Erörterung ist darauf zu achten, dass keine Personaldebatte stattfindet.
42	PfStBesG § 4		
43	(1) der dem Evangelischen Oberkirchenrat mit einer Stellungnahme des Bezirkskirchenrates vorgelegt wird. (...)	(3) Der Bezirkskirchenrat legt den Ausschreibungstext mit einer Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat vor.	
44	GDG-RVO § 1b Wahl beim gemeindlichen Einsatz		
45	(3) Nimmt die Gemeinde an einer überparochialen Dienstgruppe teil, sind die anderen Gemeinden vor der Ausschreibung anzuhören (...)	An seiner Stellungnahme kann der Bezirkskirchenrat eine Dienstgruppe, zu der die Stelle gehört, das Gremium, das eine Dienstgruppe begleitet oder das Leitungsorgan eines Kooperationsraums beteiligen.	
46	PfStBesG-DB § 5 zu § 4 Abs. 1 PfStBesG		
47	Der Bezirkskirchenrat kann seine Aufgabe, zu dem Vorschlag des Ausschreibungstextes Stellung zu nehmen, auf einen Ausschuss des Bezirkskirchenrates, einzelne		(3) Der Bezirkskirchenrat kann seine Aufgabe, zu dem Vorschlag des Ausschreibungstextes Stellung zu nehmen, auf einen Ausschuss des

- 46 -

Synopsis Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 9 -

	Mitglieder des Bezirkskirchenrates oder die Dekanin bzw. den Dekan delegieren.		Bezirkskirchenrates, einzelne Mitglieder des Bezirkskirchenrates oder die Dekanin bzw. oder den Dekan ständig oder im Einzelfall delegieren.
48	PfStBesG § 4		
49	(2) ... Die endgültige Fassung wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt.	(4) Die endgültige Fassung des Ausschreibungstextes wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt.	
50			(4) Gemeinden können auf die amtlichen Veröffentlichungen der Ausschreibungstexte durch den Evangelischen Oberkirchenrat in ihrem Gemeindebrief und auf der Homepage der Gemeinde hinweisen. Weitere öffentliche Hinweise oder eigene Ausschreibungen durch die Gemeinde sind nicht statthaft.
51	PfStBesG-DB § 2 zu § 3 Abs. 1 PfStBesG		
52	(2) Werden die pfarramtlichen Aufgaben nach ergebnisloser Ausschreibung vorübergehend in anderer Weise wahrgenommen, kann die Gemeinde frühestens nach einem Jahr eine weitere Ausschreibung beantragen, es sei denn, dass das Pfarramt einer im aktiven Dienst stehenden Amtsträgerin bzw. einem im aktiven Dienst stehenden Amtsträger zur alleinigen Verwaltung übertragen ist.		(5) Wenn innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Ausschreibung die Stelle mit gemeindlichem Auftrag nicht besetzt ist, kann der Ältestenkreis um eine erneute Ausschreibung der Stelle bitten. Dies ist jedoch nicht möglich, solange der gemeindliche Dienst durch Einsatz einer Person im Probedienst oder in anderer Weise umfassend geregelt ist.

- 47 -

Synopsis Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 10 -

53	PfStBesG § 3	§ 5 Bewerbung	
54	(2) Die Bewerbungen sind beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.	(1) Die Bewerbungen auf eine ausgeschriebene Stelle ist sind beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.	
55	PfStBesG-DB § 3 zu § 3 Abs. 2 PfStBesG		§ 5 (Zu § 5 StBesG)
56	(1) Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg einzureichen.		(1) Soweit die Person bereits im Dienst der Landeskirche steht, ist die Bewerbung auf dem Dienstweg einzureichen.
57		(2) Gleichzeitige Bewerbungen auf mehr als eine Stelle sind nicht zulässig. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Bewerbungen auf mehrere Stellen im begründeten Ausnahmefall zulassen. In diesem Fall scheidet eine Bewerbung aus dem laufenden Bewerbungsverfahren aus, sobald die andere Bewerbung in deren Bewerbungsverfahren erfolgreich verlaufen ist.	(2) Erfolgt im Ausnahmefall die Bewerbung auf mehrere Stellen, besteht kein Rechtsanspruch auf die Gestaltung der zeitlichen Abfolge der jeweiligen Bewerbungsverfahren. Eine Bewerbung ist im Sinn von § 5 Abs. 2 StBesG erfolgreich, sobald 1. bei Stellen mit gemeindlichem Auftrag der Ältestenkreis die Person gewählt hat oder 2. bei Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag die Auswahlkommission sich für die Person entschieden hat. Die nicht erfolgreiche Bewerbung scheidet auch dann aus dem weiteren Bewerbungsverfahren aus, wenn es aus weiteren Gründen trotz der in Satz 2 genannten Entscheidung nicht zu einer Stellenbesetzung kommt.

Synopse Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 11 -

58	PfStBesG § 3		
59	(2) Die Bewerberinnen und Bewerber können ihre Bewerbung bis zum Beginn des Wahlgottesdienstes zurückziehen.	(3) Die Bewerbenden Bewerberinnen und Bewerber können ihre Bewerbung bis zum Beginn des Wahlgottesdienstes oder bis zum Beginn der Sitzung der Auswahlkommission zurückziehen.	
60	PfStBesG § 3	§ 6 Bewerbungsfähigkeit	§ 6 (Zu § 6 StBesG)
61	(3) Bewerben können sich nur: 1. Pfarrerinnen und Pfarrer, die bereits im Dienste der Landeskirche stehen, nach Maßgabe der Bestimmungen des PFDG.EKD sowie des AG-PFDG.EKD; 2. Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe, denen nach den Bestimmungen des PFDG.EKD sowie des AG-PFDG.EKD nach Beendigung der Probedienstzeit die Anstellungsfähigkeit zuerkannt worden ist oder die vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einzelfall zur Bewerbung aufgefordert worden sind; 3. andere ordinierte Personen, denen nach den Bestimmungen des PFDG.EKD sowie des AG-PFDG.EKD die Anstellungsfähigkeit für ein Pfarrdienstverhältnis zuerkannt worden ist; 4. Pfarrerinnen und Pfarrer anderer evangelischer Kirchen und ordinierte Theologinnen und Theologen, denen nach den Bestimmungen des PFDG.EKD sowie des AG-PFDG.EKD generell oder für den Einzelfall die Anstellungsfähigkeit zuerkannt worden ist. (...)	(1) Bewerben können sich auf Pfarrstellen nur: 1. Pfarrerinnen und Pfarrer, die bereits im Dienst der Landeskirche, denen stehen, nach Maßgabe der den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts PFDG.EKD sowie des AG-PFDG.EKD die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde; 2. Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe, denen nach den Bestimmungen des PFDG.EKD sowie des AG-PFDG.EKD nach Beendigung der Probedienstzeit die Anstellungsfähigkeit zuerkannt worden ist oder die vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einzelfall zur Bewerbung aufgefordert worden sind; 3. andere ordinierte Personen, denen nach den Bestimmungen des PFDG.EKD sowie des AG-PFDG.EKD die Anstellungsfähigkeit für ein Pfarrdienstverhältnis zuerkannt worden ist; 4. 2. Pfarrerinnen und Pfarrer anderer evangelischer Kirchen und ordinierte Theologinnen und Theologen, denen nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts PFDG.EKD sowie des AG-PFDG.EKD generell oder für den Einzelfall die Anstellungsfähigkeit zuerkannt worden ist und die im Einzelfall zur Bewerbung	(1) Wird die Anstellungsfähigkeit nach § 16 Absätze 2 bis 6 PFDG.EKD von der Evangelischen Landeskirche in Baden zuerkannt, ist die Person für Bewerbungen auf Pfarrstellen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 StBesG zugelassen. Personen, die die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nach § 16 Abs. 1 PFDG.EKD von einer anderen Gliedkirche der EKD erhalten haben, können jeweils für das einzelne Bewerbungsverfahren vom Evangelischen Oberkirchenrat zugelassen werden. (2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst können im Ausnahmefall auch vor Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zur Bewerbung zugelassen werden; die Stellenbesetzung kann erst durchgeführt werden, nachdem die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Synopse Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 12 -

		vom Evangelischen Oberkirchenrat zugelassen wurden. (...)	
62		(2) Bewerben können sich auf Stellen für Diakoninnen und Diakone nur: 1. Diakoninnen und Diakone im Dienst der Landeskirche; 2. Personen, die eine nach den Richtlinien der EKD anerkannte Hochschulausbildung im Studiengang Religionspädagogik und Gemeindediakonie abgeschlossen haben. Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall andere Ausbildungsgänge zur Bewerbung zulassen, wenn sie den in den Nummern 1 und 2 vorgesehenen Ausbildungen als gleichwertig anzusehen sind oder wenn sie durch entsprechende Zusatzausbildung einer solchen gleichgestellt werden können.	
63		(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 2 vorsehen.	
64	(3) (...) Eine Bewerbung auf eine Gemeindepfarrstelle, auf die eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer bereits früher berufen war, ist nicht zulässig. Über die Zulässigkeit von Bewerbungen auf Pfarrstellen in Gemeinden, in denen die Pfarrerin bzw. der Pfarrer schon einmal ihren bzw. seinen Lebensmittelpunkt hatte, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.	(4) Eine Bewerbung auf eine Stelle mit gemeindlichem Auftrag Gemeindepfarrstelle, die die Person bereits zu einem früheren Zeitpunkt innehatte, auf die eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer bereits früher berufen war, ist nicht zulässig. Über die Zulässigkeit von Bewerbungen auf Stellen mit gemeindlichem Auftrag Pfarrstellen in Gemeinden, in denen die Person Pfarrerin bzw. der Pfarrer schon einmal ihren bzw. oder seinen Lebensmittelpunkt hatte, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.	

- 50 -

Synopsis Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 13 -

65	(3) (...) Liegt die Übertragung der bisherigen Pfarrstelle noch keine fünf Jahre zurück, bedarf es zu der Bewerbung um eine Pfarrstelle der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 22 Absatz 1 AG-PfDG.EKD).	(5) Liegt die Übertragung der bisherigen einer Pfarrstelle noch keine fünf Jahre zurück, bedarf es zu der Bewerbung um eine andere Pfarrstelle der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. (§ 22 Absatz 1 AG-PfDG.EKD).	(3) Die Bewerbung kann bei Unterschreiten der Frist von fünf Jahren (§ 6 Abs. 5 StBesG) zugelassen werden, wenn 1. die Bewerbung auf die Stelle im kirchlichen Interesse liegt, weil für die ausgeschriebene Stelle herausgehobene oder spezifische fachliche Kompetenzen erforderlich sind, die die Person darlegen kann, 2. die betreffende Stelle selten zur Ausschreibung kommt und daher die Nichtzulassung der Bewerbung für die Person eine schwere Härte darstellen würde oder 3. ein Stellenwechsel aus in der Person liegenden Gründen erforderlich ist. Soweit die Person bereits im Probendienst in der Gemeinde eingesetzt war, kann die Zeit des Probendienstes bis zu einem Jahr auf die Frist angerechnet werden.
66		Abschnitt 3 Besetzung von Stellen mit gemeindlichem Auftrag	
67	A. Besetzung durch Gemeindevwahl		
68	PfStBesG § 5	§ 7 Wahlvorschlag und Vorstellung	
69	(1) Nach Ablauf der in der Ausschreibung genannten Meldefrist entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, welche Bewerberinnen und Bewerber für die zu besetzende Stelle geeignet sind und schlägt	(1) Nach Ablauf der in der Ausschreibung genannten Bewerbungsfrist Meldefrist entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, welche Bewerberinnen und Bewerber Bewerbenden für die zu besetzende Stelle geeignet sind und	

- 51 -

Synopsis Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 14 -

	mindestens zwei von ihnen der Gemeinde zur Wahl vor. Liegt nur eine geeignete Bewerbung vor, so kann der Wahlvorschlag auch nur eine Bewerbung enthalten.	schlägt diese in Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan mindestens zwei von ihnen der Gemeinde zur Wahl vor. Liegt nur eine geeignete Bewerbung vor, so kann der Wahlvorschlag auch nur eine Bewerbung enthalten.	
70		(2) Das Verfahren bis zum Abschluss der Wahl wird von der Dekanin oder dem Dekan des betreffenden Kirchenbezirkes geleitet. Diese oder dieser kann diese Aufgabe für das gesamte Verfahren an ein anderes Mitglied des Bezirkskirchenrates delegieren.	
71	GDG-RVO § 1b		
72	(1) Bei einem gemeindlichen Einsatz schlägt der Evangelische Oberkirchenrat geeignete Gemeindediakoninnen oder Gemeindediakone zur Wahl vor. (...)		
73	PfStBesG-DB § 7 zu § 5 Abs. 1 PfStBesG		§ 7 (Zu § 7 StBesG)
74	Der Evangelische Oberkirchenrat gibt Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber über das Dekanat an die Gemeinde weiter.		(1) Der Evangelische Oberkirchenrat gibt die Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Personen Bewerberinnen und Bewerber über das Dekanat an den Wahlkörper die Gemeinde weiter.
75	PfStBesG-DB § 8 zu § 5 Abs. 2 PfStBesG		
76	(1) Der Wahlvorschlag kann auch nur eine Bewerbung enthalten.		(1) Der Wahlvorschlag kann auch nur eine Bewerbung enthalten.

Synopse Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 15 -

77	PfStBesG § 6		
78		(3) Die Bewerbenden stellen sich persönlich dem Wahlkörper vor.	
79	(1) Der Ältestenkreis informiert sich in geeigneter und für alle vergleichbarer Weise über die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, z.B. durch die Einladung zur Abhaltung eines Gottesdienstes oder durch einen Besuch in der bisherigen Gemeinde. Er gibt den Mitgliedern des Bezirkskirchenrates Gelegenheit, sich an den Gottesdiensten und Vorstellungsgesprächen zu beteiligen.	(1) Der Ältestenkreis informiert sich in geeigneter und für alle vergleichbarer Weise über die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, z.B. durch die Einladung zur Abhaltung eines Gottesdienstes oder durch einen Besuch in der bisherigen Gemeinde. Er gibt den Mitgliedern des Bezirkskirchenrates Gelegenheit, sich an den Gottesdiensten und Vorstellungsgesprächen zu beteiligen.	
80		(4) Die Bewerbenden auf Pfarrstellen werden in der Regel zu einem Vorstellungsgottesdienst eingeladen. Betrifft der Dienst der Person mehrere Gemeinden, wird der Vorstellungsgottesdienst als ein zentraler Gottesdienst durchgeführt. Die näheren Festlegungen trifft die in Absatz 2 genannte Person.	
81		(5) Die in Absatz 2 genannte Person kann über die Bewerbungen in Abstimmung mit dem Wahlkörper 1. die Ältestenkreise anderer Gemeinden, wenn sich der Dienst der Person auf diese Gemeinden bezieht, diese aber nicht im Wahlkörper vertreten sind, 2. eine Dienstgruppe, zu der die Stelle gehört, 3. das Gremium, das eine Dienstgruppe begleitet sowie 4. das Leitungsorgan eines Kooperationsraums, zu dem die Stelle gehört	

Synopse Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 16 -

		informieren.	
82	(2) Wird eine Kirche von mehreren Gemeinden gemeinsam genutzt, ist der Ältestenkreis der anderen Gemeinde vor einer Pfarrwahl vom Ältestenkreis anzuhören.	(2) Wird eine Kirche von mehreren Gemeinden gemeinsam genutzt, ist der Ältestenkreis der anderen Gemeinde vor einer Pfarrwahl vom Ältestenkreis anzuhören.	
83	GDG-RVO § 1b		
84	(2) Vor der Wahl erfolgt eine Vorstellung der Person im Wahlkörper. Die Mitglieder des Bezirkskirchenrates sowie des Kirchengemeinderates erhalten die Gelegenheit, sich an dem Vorstellungsgespräch zu beteiligen.	(2) Vor der Wahl erfolgt eine Vorstellung der Person im Wahlkörper. Die Mitglieder des Bezirkskirchenrates sowie des Kirchengemeinderates erhalten die Gelegenheit, sich an dem Vorstellungsgespräch zu beteiligen.	
85	PfStBesG-DB § 9 zu § 6 Abs. 1 PfStBesG		
86	(1) Der Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) kann entscheiden, ob er die Bewerberinnen und Bewerber jeweils zu einer Gastpredigt einlädt oder sich durch Entsendung eines Besuchausschusses ein Urteil über diese bildet. (...).		(2) Der Wahlkörper kann bei Pfarrstellen statt der Durchführung eines Vorstellungsgottesdienstes nach § 7 Abs. 4 StBesG auch Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) kann entscheiden, ob er die Bewerberinnen und Bewerber jeweils zu einer Gastpredigt einlädt oder sich durch Entsendung eines Besuchausschusses in einen Gottesdienst der Person zu entsenden. Dies ist der Person mit angemessener Frist vorher mitzuteilen. ein Urteil über diese bildet.
87	(1) (...) In beiden Fällen schließt sich an den Gottesdienst ein Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern an.		(3) An einen Vorstellungsgottesdienst oder einen besuchten Gottesdienst in beiden Fällen schließt kann sich an den Gottesdienst ein Gespräch mit den Bewerbenden Bewerberinnen

- 54 -

Synopsis Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung - 17 -

			und Bewerber anschließen, das jedoch nicht als Bewerbungsgespräch gestaltet werden darf.
88	(2) Der Bezirkskirchenrat ist rechtzeitig von den Gottesdiensten und Gesprächen zu unterrichten.		(4) Die nach § 7 Abs. 2 StBesG genannte Person kann die Mitglieder des Bezirkskirchenrates über Vorstellungsgottesdienste und Gesprächstermine unterrichten; diese können an den Terminen teilnehmen. Der Bezirkskirchenrat ist rechtzeitig von den Gottesdiensten und Gesprächen zu unterrichten.
89	(3) Der Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) kann zur geeigneten Wahrnehmung seiner Informationspflicht außerdem sachverständige Gemeindeglieder, insbesondere auch bei Entsendung eines Besuchsausschusses, beratend hinzuziehen, einen beratenden Ausschuss bilden und ggf. eine weitere Gemeindeversammlung i.S.d. § 6 abhalten. In jedem Fall ist vom Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) darauf zu achten, dass die Sachkunde aktiver Gemeindeglieder und Gemeindegemeinschaften genutzt wird.		(3) Der Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) kann zur geeigneten Wahrnehmung seiner Informationspflicht außerdem sachverständige Gemeindeglieder, insbesondere auch bei Entsendung eines Besuchsausschusses, beratend hinzuziehen, einen beratenden Ausschuss bilden und ggf. eine weitere Gemeindeversammlung i.S.d. § 6 abhalten. In jedem Fall ist vom Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) darauf zu achten, dass die Sachkunde aktiver Gemeindeglieder und Gemeindegemeinschaften genutzt wird.
90	(4) Das Wahlverfahren erfordert die Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber durch den Ältestenkreis (Kirchengemeinderat).		(5) Alle Bewerbenden sind hinsichtlich der Vorstellung und Information gleich zu behandeln.
91	PfStBesG-DB § 10 zu § 6 Abs. 2 PfStBesG		
92	Dem anzuhörenden Ältestenkreise kann gestattet werden, Vertreterinnen und		Dem anzuhörenden Ältestenkreise kann gestattet werden, Vertreterinnen

- 55 -

Synopsis Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung - 18 -

	Vertreter mit Fragerecht zu Vorstellungsgesprächen zu entsenden.		und Vertreter mit Fragerecht zu Vorstellungsgesprächen zu entsenden.
93	PfStBesG § 7	§ 8 Wahlkörper	
94	(2) Zum Wahlkörper gehören: 1. die Mitglieder des Ältestenkreises; 2. ein Mitglied des Bezirkskirchenrates, in der Regel die Dekanin bzw. der Dekan; 3. in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden ein Mitglied des Kirchengemeinderates, in der Regel die Person im Vorsitzendenamt.	(1) Zum Wahlkörper gehören: 1. die Mitglieder des Ältestenkreises einschließlich der vorhandenen Mitglieder von Amts wegen ; 2. die nach § 7 Abs. 2 genannte Person und ein Mitglied des Bezirkskirchenrates , in der Regel die Dekanin bzw. der Dekan; 3. in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden ein Mitglied des Kirchengemeinderates, in der Regel die Person im Vorsitzendenamt.	
95	§ 11 PfStBesG-DB zu § 7 Abs. 2 PfStBesG		§ 8 (Zu § 8 StBesG)
96	Der Wahlkörper wird in § 7 Abs. 2 PfStBesG bestimmt. Mitglieder des Ältestenkreises (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 PfStBesG) sind die zum Zeitpunkt der Wahl im Amt befindlichen Mitglieder des Ältestenkreises. In Stadtkirchenbezirken (Art. 35 Abs. 1 GO) entfällt § 7 Abs. 2 Nr. 3 PfStBesG.		Der Wahlkörper wird in § 7 Abs. 2 PfStBesG bestimmt. Mitglieder des Ältestenkreises (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 PfStBesG) sind die zum Zeitpunkt der Wahl im Amt befindlichen Mitglieder des Ältestenkreises. In Stadtkirchenbezirken (Artikel 35 Abs. 1 GO) entfällt § 7 Abs. 1 Nr. 3 PfStBesG.
97	PfStBesG § 7		
98	(3) Erstreckt sich die Zuständigkeit der zu besetzenden Pfarrstelle auf mehrere Gemeinden gehören die Mitglieder der Ältestenkreise dieser Gemeinden zum Wahlkörper. Das gilt nicht bei einer nur vorübergehenden Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle.	(2) Erstreckt sich die Zuständigkeit der zu besetzenden Stelle Pfarrstelle auf mehrere Gemeinden gehören die Mitglieder der Ältestenkreise dieser Gemeinden zum Wahlkörper. Das gilt nicht bei einer nur vorübergehenden Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle.	

Synopse Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung - 19 -

99	PfStBesG-DB § 12 zu § 7 Abs. 3 S. 2 PfStBesG		
100	Der Regelungsbereich betrifft dauervakante Pfarrstellen. Satz 2 dient lediglich der Klarstellung.		Der Regelungsbereich betrifft dauervakante Pfarrstellen. Satz 2 dient lediglich der Klarstellung.
101	PfStBesG § 7		
102	(4) Dem Wahlkörper dürfen nicht angehören: 1. bezüglich Absatz 2 Nr. 2 und 3 Personen, mit denen die zu besetzende Stelle bisher besetzt war oder die die Pfarrstelle bisher verwaltet haben und 2. Personen, die selbst zur Wahl stehen.	(3) Dem Wahlkörper dürfen Personen, die selbst zur Wahl stehen, nicht angehören. (4) Dem Wahlkörper dürfen nicht angehören: 1. bezüglich Absatz 2 Nr. 2 und 3 Personen, mit denen die zu besetzende Stelle bisher besetzt war oder die die Pfarrstelle bisher verwaltet haben und 2. Personen, die selbst zur Wahl stehen.	
103	GDG-RVO § 1b		
104	(1) (...) Der Wahlkörper besteht bei dem Einsatz in einer Pfarrgemeinde aus den Mitgliedern des Ältestenkreises der Einsatzgemeinde. Erfolgt der Einsatz in mehreren Pfarrgemeinden, wird aus den Ältestenkreisen aller Einsatzgemeinden ein gemeinsamer Wahlkörper gebildet. Beim Einsatz in einer Kirchengemeinde tritt an Stelle des Ältestenkreises der Kirchengemeinderat.	(4) Ist die Stelle einer Kirchengemeinde zugeordnet treten an Stelle der Mitglieder des Ältestenkreises die Mitglieder des Kirchengemeinderates einschließlich der vorhandenen Mitglieder von Amts wegen.	
105	GDG-RVO § 1b Wahl beim gemeindlichen Einsatz		
106	(3) Nimmt die Gemeinde an einer überparochialen Dienstgruppe teil, sind die anderen Gemeinden vor der Ausschreibung	(5) Mit Zustimmung der Ältestenkreise der am Wahlkörper beteiligten Gemeinden kann der Bezirkskirchenrat durch Beschluss	

Synopse Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung - 20 -

	anzuhören und in geeigneter Weise über die Bewerberinnen und Bewerber zu informieren. Die anderen Gemeinden können vor der Wahl ein vertrauliches Votum abgeben. Die hauptberuflich tätigen Mitglieder der überparochialen Dienstgruppe sind am Vorstellungsgespräch (Absatz 2) zu beteiligen. Der genaue Ablauf der Beteiligung wird vor der Ausschreibung der Stelle zwischen den Gemeinden verabredet. Abweichend hiervon kann zwischen den Ältestenkreisen vereinbart werden, dass die Wahl der Person in einem Wahlkörper erfolgt, der sich aus allen Mitgliedern der Ältestenkreise der an der Dienstgruppe beteiligten Gemeinden zusammensetzt.	vorsehen, dass für die Wahl ein Wahlkörper abweichend von den vorstehenden Absätzen gebildet wird. Dem Wahlkörper dürfen nur Personen angehören, die die Befähigung zum Ältestenam (§§ 3 ff LWG) haben oder einem Ältestenkreis von Amts wegen angehören können. Der Beschluss ist mit der Stellungnahme zum Ausschreibungstext zu treffen und mit dem Ausschreibungstext dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen. Der Beschluss des Bezirkskirchenrates kann im Benehmen mit allen Bewerbenden sowie mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates auch zu einem späteren Zeitpunkt im Bewerbungsverfahren gefasst werden.	
107	PfStBesG § 7	§ 9 Wahl	
108	(1) Die Wahl wird in einem Gottesdienst vorgenommen.	(1) Die Wahl wird in einem Gottesdienst vorgenommen. Wird ein Vorstellungsgottesdienst durchgeführt, darf der Wahlgottesdienst nicht am gleichen Tag stattfinden. Den Zeitpunkt bestimmt die nach § 7 Abs. 2 genannte Person.	
109	PfStBesG § 8		
110	Ein Mitglied des Bezirkskirchenrates ohne eigenes Stimmrecht leitet die Wahl und bestimmt deren Zeitpunkt.	(2) Ein Mitglied des Bezirkskirchenrates ohne eigenes Stimmrecht, das die nach § 7 Abs. 2 genannte Person bestimmt, leitet die Wahl. und bestimmt deren Zeitpunkt.	
111	GDG-RVO § 1b		

- 58 -

Synopsis Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 21 -

112	(4) Für die Wahl bestimmt der Wahlkörper eine Wahlleitung, die dem Wahlkörper angehören kann. (...)		
113	PfStBesG-DB § 13 zu § 8 PfStBesG		§ 9 (Zu § 9 StBesG)
114	Die Wahl soll spätestens zwei Monate nach dem Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates gemäß § 5 Abs. 1 PfSt-BesG stattfinden.		(1) Die Wahl soll bis spätestens zwei Monate nach der Vorlage des Wahlvorschlages dem Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates gemäß § 5 Abs. 1 PfStBesG stattfinden.
115	PfStBesG § 9		
116	(1) Die Wahl wird geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. (...)	(3) Die Wahl wird geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt.	
117	(1) (...) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlkörpers erhalten hat.	(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlkörpers erhalten hat (absolute Mehrheit) . Besteht der Wahlvorschlag aus mehreren Personen und erhält keine Person die absolute Mehrheit werden weitere Wahlgänge durchgeführt. Vor jedem weiteren Wahlgang scheidet die Person aus, die im vorherigen Wahlgang die geringste Stimmenanzahl erreicht hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wurde nur noch über eine Person abgestimmt und erreicht diese die absolute Mehrheit nicht, ist die Wahl gescheitert.	
118	GDG-RVO § 1b		
119	(4) (...) Die Wahl wird geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlkörpers erhalten hat. (...)		

- 59 -

Synopsis Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 22 -

120	PfStBesG § 9		
121	(2) Erhält niemand die erforderliche Mehrheit findet innerhalb der nächsten zwei Wochen über denselben Wahlvorschlag eine erneute Wahlhandlung statt, jedoch nicht am selben Tage. Artikel 108 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung gilt nicht. Das Recht der Vorgeschlagenen zum Verzicht auf eine weitere Kandidatur bleibt unberührt.	(2) Erhält niemand die erforderliche Mehrheit findet innerhalb der nächsten zwei Wochen über denselben Wahlvorschlag eine erneute Wahlhandlung statt, jedoch nicht am selben Tage. Artikel 108 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung gilt nicht. Das Recht der Vorgeschlagenen zum Verzicht auf eine weitere Kandidatur bleibt unberührt.	
122	(3) Bleibt auch die zweite Wahlhandlung ohne Ergebnis, erfolgt die Besetzung der Stelle durch den Evangelischen Oberkirchenrat.	(3) Bleibt auch die zweite Wahlhandlung ohne Ergebnis, erfolgt die Besetzung der Stelle durch den Evangelischen Oberkirchenrat.	
123	§ 15 zu § 9 Abs. 2 PfStBesG		
124	Auch bei der Wahl über nur eine Bewerberin bzw. einen Bewerber kann der Fall eintreten, dass die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird mit der benannten Rechtsfolge.		Auch bei der Wahl über nur eine Bewerberin bzw. einen Bewerber kann der Fall eintreten, dass die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird mit der benannten Rechtsfolge.
125	PfStBesG § 10		
126	(1) Nach Abschluss der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und zwei Mitglieder des Ältestenkreises ermittelt und in einem Wahlprotokoll festgehalten. Das vorläufige Wahlergebnis wird im Wahlgottesdienst bekannt gegeben. Die Stimmzahlen können dabei mitgeteilt werden. Hat die Wahl nicht in einem sonntäglichen Gottesdienst stattgefunden, wird das Wahlergebnis auch in dem sonntäglichen	(5) Nach Abschluss der Wahl Wahlhandlung wird das Wahlergebnis durch die Wahlleitung Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und zwei Mitglieder des Wahlkörpers Ältestenkreises ermittelt und in einem Wahlprotokoll festgehalten. Das vorläufige Wahlergebnis wird im Wahlgottesdienst bekannt gegeben. Die Stimmzahlen können dabei mitgeteilt werden. Hat die Wahl nicht in einem sonntäglichen Gottesdienst stattgefunden, wird das Wahlergebnis auch in dem nächsten regulären sonntäglichen	

Synopse Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 23 -

	Gottesdienst bekannt gegeben, der dem Wahlgottesdienst folgt.	Gottesdienst bekannt gegeben, der dem Wahlgottesdienst folgt.	
127	PfStBesG-DB § 16 zu § 10 PfStBesG		
128	(2) Bei der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlgottesdienst ist die Gemeinde darauf hinzuweisen, dass die Wahl von jedem Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Evangelischen Oberkirchenrat angefochten werden kann mit der Begründung, dass Wahlvorschriften verletzt worden sind und das Wahlergebnis darauf beruhe (§ 11 Abs. 2 PfStBesG). Hat die Wahl nicht in einem sonntäglichen Gottesdienst stattgefunden, ist das Wahlergebnis auch in dem sonntäglichen Gottesdienst bekannt zu geben, der dem Wahlgottesdienst folgt (§ 10 Abs. 1 S. 4 PfStBesG). In diesem Fall beginnt die Wochenfrist mit der Bekanntgabe in dem nachfolgenden sonntäglichen Gottesdienst (§ 11 Abs. 2S. 4 PfStBesG).		(2) Bei der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlgottesdienst ist die Gemeinde darauf hinzuweisen, dass die Wahl von jedem Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Evangelischen Oberkirchenrat angefochten werden kann mit der Begründung, dass Wahlvorschriften verletzt worden sind und das Wahlergebnis darauf beruhe (§ 10 Abs. 1 StBesG). (§ 11 Abs. 2 PfStBesG). Hat die Wahl nicht in einem sonntäglichen Gottesdienst stattgefunden, ist das Wahlergebnis auch in dem regulären Gottesdienst bekannt zu geben, der dem Wahlgottesdienst folgt (§ 9 Abs. 5 Satz 4 StBesG). (§ 10 Abs. 1 S. 4 PfStBesG). In diesem Fall beginnt die Wochenfrist an dem Tag des Gottesdienstes, der dem Wahlgottesdienst folgt mit der Bekanntgabe in dem nachfolgenden sonntäglichen Gottesdienst (§ 10 Abs. 2 Satz 2 StBesG) . (§ 11 Abs. 2S. 4 PfStBesG).
129			(3) Bezieht sich der Einsatz der Person auf mehrere Gemeinden erfolgt die Bekanntgabe im nachfolgenden regulären Gottesdienst in allen Gemeinden.

Synopse Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 24 -

130	PfStBesG § 11		
131	(1) Das Wahlprotokoll wird unverzüglich zusammen mit den Stimmzetteln über das Dekanat dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt.		(4) Das Wahlprotokoll wird unverzüglich zusammen mit den Stimmzetteln über das Dekanat dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt. Die Stimmzettel werden im Dekanat bis zur Stellenbesetzung aufbewahrt.
132	GDG-RVO § 1b		
133	(4) (...) Nach Abschluss der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und zwei Mitgliedern des Wahlkörpers ermittelt und in einem Wahlprotokoll festgehalten. Das Wahlprotokoll wird unverzüglich zusammen mit den Stimmzetteln über das Dekanat dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt. Nach der Wahl erfolgt die Besetzung der Stelle durch den Evangelischen Oberkirchenrat.		
134	PfStBesG-DB § 16 zu § 10 PfStBesG		
135	(1) Für das Wahlprotokoll ist der Vordruck des Evangelischen Oberkirchenrates zu verwenden. Darin sind Ort und Zeit der Wahlhandlung sowie die Zusammensetzung des Wahlkörpers, die Anwesenheit und der Gang der Abstimmungs- bzw. Wahlhandlung festzuhalten. Insbesondere ist die Verteilung der Stimmzettel, der Umschläge, die Einlegung der Umschläge durch die Wahlleitung in ein geeignetes		(5) Für das Wahlprotokoll ist der Vordruck des Evangelischen Oberkirchenrates zu verwenden. Darin sind Ort und Zeit der Wahlhandlung sowie die Zusammensetzung des Wahlkörpers, die Anwesenheit und der Gang der Abstimmungs- bzw. Wahlhandlung festzuhalten. Insbesondere ist die Verteilung der Stimmzettel, der Umschläge, die Einlegung der Umschläge durch die Wahlleitung in ein geeignetes Behältnis und die

- 62 -

Synopsis Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 25 -

	Behältnis und die Feststellung des Wahlergebnisses aufzunehmen.		Feststellung des Wahlergebnisses aufzunehmen.
136	PfStBesG § 10		
137	(2) Nach Ablauf der Frist für Wahlanfechtungen bzw. nach deren Erledigung wird der Gemeinde in einem sonntäglichen Gottesdienst die endgültige Personalentscheidung zur Besetzung der Pfarrstelle bekannt gegeben.	(6) Nach Ablauf der Frist für Wahlanfechtungen bzw. oder nach deren Erledigung veranlasst der Evangelische Oberkirchenrat die Berufung auf die Stelle oder die Stellenbesetzung, wird der Gemeinde in einem sonntäglichen Gottesdienst die endgültige Personalentscheidung zur Besetzung der Pfarrstelle bekannt gegeben.	
138	PfStBesG § 11	§ 10 Wahlanfechtung	
139	(2) Die Wahl kann von jedem Gemeindeglied mit der Begründung angefochten werden, dass Wahlvorschriften verletzt worden seien und das Wahlergebnis darauf beruhe. Andere Begründungen sind unzulässig. Die Anfechtung ist beim Evangelischen Oberkirchenrat innerhalb von einer Woche nach der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlgottesdienst zu erklären. Im Fall des § 10 Abs. 1 S. 4 beginnt die Frist mit der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im nachfolgenden sonntäglichen Gottesdienst.	(2)-(1) Die Wahl kann von jedem Gemeindeglied mit der Begründung angefochten werden, dass Wahlvorschriften verletzt worden seien und das Wahlergebnis darauf beruhe. Andere Begründungen sind unzulässig. (2) Die Anfechtung ist beim Evangelischen Oberkirchenrat innerhalb von einer Woche nach der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlgottesdienst zu erklären. Im Fall des § 9 Abs. 5 Satz 4 § 10 Abs. 1 S. 4 beginnt die Frist mit dem Tag des dem Wahlgottesdienst folgenden regulären Gottesdienst unabhängig von einer Bekanntgabe des Wahlergebnisses in den betreffenden Gemeinden, der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im nachfolgenden sonntäglichen Gottesdienst.	
140	(3) Liegt eine fristgerechte Wahlanfechtung vor oder hat der Evangelische Oberkirchenrat Bedenken hinsichtlich der	(3) Liegt eine fristgerechte Wahlanfechtung vor oder hat der Evangelische Oberkirchenrat Bedenken hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl,	

- 63 -

Synopsis Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 26 -

	Gültigkeit der Wahl, entscheidet darüber der Landeskirchenrat. Dessen Entscheidung ist endgültig.	entscheidet darüber der Landeskirchenrat. Dessen Entscheidung ist endgültig.	
141	(4) Erklärt der Landeskirchenrat die Wahl für ungültig, ordnet er mit oder ohne erneute Ausschreibung eine Wiederholung der Wahl an und setzt dafür eine bestimmte Frist. Er kann auch beschließen, dass die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat besetzt wird.	(4) Erklärt der Landeskirchenrat die Wahl für ungültig, ordnet er mit oder ohne erneute Ausschreibung eine Wiederholung der Wahl an und setzt dafür eine bestimmte Frist. Er kann auch beschließen, dass die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat besetzt wird.	
142		§ 11 Verzicht auf Ausschreibung und Wahlhandlung	§ 10 (Zu § 11 StBesG)
143	PfStBesG § 3		
144	(4) Der Ältestenkreis der Gemeinde kann durch Beschluss auf eine Ausschreibung und das Wahlrecht verzichten.	(1) Der Ältestenkreis der Gemeinde kann durch Beschluss auf eine Ausschreibung und die Wahlhandlung das Wahlrecht verzichten. Erstreckt sich die Zuständigkeit der zu besetzenden Stelle auf mehrere Gemeinden, müssen dem alle Ältestenkreise zustimmen.	Der Beschluss über den Verzicht auf Ausschreibung und auf die Wahlhandlung ist über das Dekanat dem Evangelischen Oberkirchenrat zu übermitteln.
145		(2) Bei der Bildung eines Wahlkörpers nach § 8 Abs. 5 kann vorgesehen werden, die Entscheidung nach Absatz 1 auf den Wahlkörper zu delegieren.	
146		(3) Der Verzicht auf die Wahlhandlung kann auch nach Vorliegen der Bewerbungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Einladung zum Wahlgottesdienst ergangen ist, erklärt werden.	
147	PfStBesG-DB § 4 zu § 3 Abs. 4 PfStBesG		
148	Auf den Verzicht der Ausschreibung finden die Bestimmungen über die		Auf den Verzicht der Ausschreibung finden die Bestimmungen über die

Synopse Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 27 -

	Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines Wahlverzichts (s. § 17) entsprechende Anwendung. Über den Ausschreibungsverzicht ist eine Niederschrift zu fertigen.		Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines Wahlverzichts (s. § 17) entsprechende Anwendung. Über den Ausschreibungsverzicht ist eine Niederschrift zu fertigen.
149	PfStBesG-DB § 17 zu § 12 Abs. 1 Nr. 2 PfStBesG		
150	(1) Auf die Wahl kann bis zum Beginn des Wahlgottesdienstes verzichtet werden. Für die Leitung der Verhandlung über den Wahlverzicht ist die Wahlleitung nach § 8 PfStBesG zuständig.		(1) Auf die Wahl kann bis zum Beginn des Wahlgottesdienstes verzichtet werden. Für die Leitung der Verhandlung über den Wahlverzicht ist die Wahlleitung nach § 8 PfStBesG zuständig.
151	(2) Ein Wahlverzicht kann nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Wahlkörpers anwesend ist (§ 9 Abs. 1 PfStBesG und § 7 Abs. 2 LWG).		(2) Ein Wahlverzicht kann nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Wahlkörpers anwesend ist (§ 9 Abs. 1 PfStBesG und § 7 Abs. 2 LWG).
152	(3) Über den Wahlverzicht ist eine Niederschrift zu fertigen.		(3) Über den Wahlverzicht ist eine Niederschrift zu fertigen.
153	(4) Nach einem Wahlverzicht kann die Stelle nicht nochmals ausgeschrieben werden.	(4) Nach einem Verzicht auf Ausschreibung oder Wahlhandlung Wahlverzicht kann die Stelle nicht nochmals ausgeschrieben werden.	
154	B. Besetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat		
155	§ 12	§ 12 Besetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat	
156	(1) Gemeindepfarrstellen werden vom Evangelischen Oberkirchenrat besetzt, wenn:	(1) Gemeindepfarrstellen Stellen mit gemeindlichem Auftrag werden vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Ältestenkreis und Bezirkskirchenrat besetzt , wenn:	

Synopse Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 28 -

157	2. der Ältestenkreis auf das Wahlrecht verzichtet hat;	1. Der Verzicht auf Ausschreibung oder Wahlhandlung erklärt wurde; der Ältestenkreis auf das Wahlrecht verzichtet hat;	
158	1. ein Ausschreibungsverfahren ohne Erfolg geblieben ist;	2. ein Ausschreibungsverfahren ohne Erfolg geblieben ist;	
159		3. bei einer Wahl die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde (§ 9 Abs. 4);	
160	3. der Landeskirchenrat dies aufgrund der Ungültigkeit einer Wahl beschlossen hat;	4. der Landeskirchenrat dies aufgrund der Ungültigkeit einer Wahl beschlossen hat;	§ 11 (Zu § 12 StBesG)
161	4. die Pfarrstelle mit einem übergemeindlichen Zusatzauftrag kombiniert ist, der mindestens die Hälfte eines vollen Dienstauftrages beträgt.	4. 5. die Pfarrstelle Stelle mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag übergemeindlichen Zusatzauftrag kombiniert ist, der mindestens die Hälfte eines vollen Deputats Dienstauftrages beträgt.	Wird einer Stelle ein allgemeiner kirchlicher Auftrag von zumindest einem halben Deputat zugeordnet, ist die betreffende Stelle als Stelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag anzusehen und zu besetzen.
162	(2) Unabhängig von den Bestimmungen des Absatzes 1 hat die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Recht, in besonderen Fällen eine Gemeindepfarrstelle auch ohne Ausschreibung von sich aus zu besetzen.	(2) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen des Absatzes 1 hat die Landesbischöfin bzw. oder der Landesbischof das Recht, in besonderen Fällen eine Stelle mit gemeindlichem Auftrag Gemeindepfarrstelle auch ohne Ausschreibung von sich aus zu besetzen.	
163	(3) Vor der Besetzung nach Absatz 1 ist das Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat herzustellen.	(3) Sofern ein Wahlkörper nach § 8 Abs. 5 gebildet wurde, tritt an die Stelle der Beteiligung des Ältestenkreises und Bezirkskirchenrates bei der Herstellung des Benehmens nach Absatz 1 der Wahlkörper nach § 8 Abs. 5.	
164	PfStBesG-DB § 18 zu § 12 Abs. 1 Nr. 4 PfStBesG		
164a	Die Pfarrstelle ist mit einem übergemeindlichen Zusatzauftrag kombiniert, wenn der Kirchenbezirk die Verbindung der Pfarrstelle mit dem Auftrag beschlossen hat.		Die Pfarrstelle ist mit einem übergemeindlichen Zusatzauftrag kombiniert, wenn der Kirchenbezirk die Verbindung

- 66 -

Synopsis Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 29 -

			der Pfarrstelle mit dem Auftrag beschlossen hat.
165	PfStBesG-DB § 19 zu § 12 Abs. 3 PfStBesG		
166	Zur Herstellung des Benehmens erhalten der Ältestenkreis und der Bezirkskirchenrat den Lebenslauf der Person, mit der der Evangelische Oberkirchenrat die Stelle zu besetzen beabsichtigt.		Zur Herstellung des Benehmens erhalten der Ältestenkreis und der Bezirkskirchenrat den Lebenslauf der Person, mit der der Evangelische Oberkirchenrat die Stelle zu besetzen beabsichtigt.
167	IV. Besetzung von Patronatspfarrstellen		
168	PfStBesG § 14a	§ 13 Patronatspfarrstellen	§ 12 (Zu § 13 StBesG)
169		(1) Die Beteiligung der Patronats herrin oder des Patronats herrin bei der Besetzung von Patronats pfarrstellen wird vom Evangelischen Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung geregelt.	
170			(1) Ist eine Patronats pfarrstelle zu besetzen, erhält die Patronats herrin oder der Patronats herr durch eine Information die Möglichkeit der Stellungnahme:
171	(1) Im Vorfeld der Entscheidung nach § 2 Abs. 1 setzt sich der Evangelische Oberkirchenrat rechtzeitig mit dem Patron in Verbindung, informiert ihn über das Verfahren und gibt ihm, bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss nach § 2 Abs. 1 fasst, Gelegenheit zu einer Stellungnahme.		1. Im Vorfeld der Stellenbesetzungsentscheidung (§ 2 StBesG) über das Verfahren sowie die vom Bezirkskirchenrat beabsichtigte Entscheidung;
172	(2) Von den nach § 3 Abs. 2 eingegangenen und zugelassenen Bewerbungen unterrichtet der Evangelische Oberkirchenrat		2. über eingegangene und zugelassene Bewerbungen, durch Übersendung der Bewerbungsunterlagen;

- 67 -

Synopsis Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 30 -

	nach Ende der Bewerbungsfrist den Patron durch Übersendung einer vollständigen Kopie der Bewerbungsunterlagen.		
173	(3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 erfolgt die Bitte des Ältestenkreises zur Neuausschreibung im Benehmen mit dem Patron.		3. soweit keine zugelassene Bewerbung vorliegt, über das weitere Verfahren (§ 3 Abs. 6).
174			(2) Mit der Patronats herrin oder dem Patronats herrn wird das Einvernehmen hergestellt
175	(5) Zum Wahlvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates nach § 5 Abs. 1 ist das Einvernehmen mit dem Patron herzustellen.		1. zum Wahlvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates nach § 7 Abs. 1 StBesG;
176	(4) Eine Besetzung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Patron.		2. vor einer Besetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach § 12 StBesG.
177	(6) Nach Prüfung der Wahl und Ablauf der Frist für Wahlanfechtungen informiert der Evangelische Oberkirchenrat den Patron über das Ergebnis der Wahl.		(3) Nach Prüfung der Wahl und Ablauf der Frist für Wahlanfechtungen informiert der Evangelische Oberkirchenrat die Patronats herrin oder den Patronats herrn Patron über das Ergebnis der Wahl mit der Bitte um Zustimmung zur Berufung der betreffenden Person.
178	(7) Der Patron fertigt eine Präsentationsurkunde für die Berufung der gewählten Person und übersendet diese dem Evangelischen Oberkirchenrat. Der Evangelische Oberkirchenrat legt dem Patron hierfür einen Textvorschlag vor. Durch Unterzeichnung und Übersendung der Präsentationsurkunde an den Evangelischen Oberkirchenrat stimmt der Patron der Berufung der gewählten Person auf die Patronats pfarrstelle zu. Die Präsentationsurkunde		(4) Die Zustimmung der Patronats herrin oder des Patronats herrn erfolgt in Schriftform. Sie wird der Person zusammen mit der Berufungs urkunde übergeben. (7) Der Patron fertigt eine Präsentationsurkunde für die Berufung der gewählten Person und übersendet diese dem Evangelischen Oberkirchenrat. Der Evangelische Oberkirchenrat legt

– 68 –

Synopse Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 31 -

	des Patrons wird dem Gewählten mit der Berufungsurkunde der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs ausgehändigt.		dem Patron hierfür einen Textvorschlag vor. Durch Unterzeichnung und Übersendung der Präsentationsurkunde an den Evangelischen Oberkirchenrat stimmt der Patron der Berufung der gewählten Person auf die Patronatspfarrstelle zu. Die Präsentationsurkunde des Patrons wird dem Gewählten mit der Berufungsurkunde der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs ausgehändigt.
179	PfStBesG § 14b		
180	(1) Vor Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 Grundordnung oder Artikel 15 a Grundordnung, bei denen eine Patronatspfarrstelle betroffen ist, ist der Patron anzuhören. Widerspricht der Patron der Beschlussfassung, so gilt Artikel 15 Abs. 3 Grundordnung entsprechend.		(5) Die für das Patronat zuständige Person ist vor einer Entscheidung des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15a GO, die die Patronatspfarrstelle betrifft, anzuhören. Widerspricht der Patron der Beschlussfassung, so gilt Artikel 15 Abs. 3 Grundordnung entsprechend.
181	(2) Wird durch einen Beschluss des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 Grundordnung oder Artikel 15 a Abs. 3 Grundordnung 1. eine Patronatspfarrstelle mit einer anderen Pfarrstelle zusammengelegt, 2. der Zuständigkeitsbereich der Patronatspfarrstelle erweitert, 3. eine Patronatspfarrstelle aufgehoben oder 4. bleibt eine Patronatspfarrstelle infolge eines solchen Beschlusses unbesetzt,		(6) Verändert sich die Patronatspfarrstelle durch Zusammenlegung mit einer anderen Stelle oder erfolgt die Aufhebung der Stelle, so beziehen sich die Mitwirkungsrechte bei der Pfarrstellenbesetzung auf die Pfarrstelle, von der aus die der bisherigen Patronatspfarrstelle zuzurechnenden Gemeindeglieder künftig betreut werden.

– 69 –

Synopse Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 32 -

	so beziehen sich die Mitwirkungsrechte des Patrons bei der Pfarrstellenbesetzung auf die Pfarrstelle, von der aus die der bisherigen Patronatspfarrstelle zuzurechnenden Gemeindeglieder künftig betreut werden.		
182			(7) Wir die Patronatspfarrstelle einer anderen Körperschaft zugeordnet oder erfolgt die Betreuung der Gemeindeglieder umfänglich durch eine Dienstgruppe, wird die für das Patronat zuständige Person einbezogen und die Art und Weise der Fortführung des Patronats geklärt. Das Patronatsrecht kann in diesem Fall dadurch verwirklicht werden, dass die für das Patronat zuständige Person über personelle Veränderungen in der Dienstgruppe informiert wird oder indem eine bestimmte Stelle der Dienstgruppe als Patronatspfarrstelle fortgeführt wird.
183	(3) Treffen im Fall des Absatzes 2 die Mitwirkungsrechte mehrerer Patrone zusammen, so sind alle Patrone im Besetzungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu beteiligen. Die Patrone sind verpflichtet, sich hinsichtlich ihrer Zuständigkeit und hinsichtlich des von ihnen zu erteilenden Einvernehmens zu einigen. Kommt eine Einigung zwischen den Patronen nicht zustande oder erklären sich die Patrone diesbezüglich nicht, ist deren Mitwirkung im Rahmen des		(8) Treffen im Fall des Absatzes 6 die Mitwirkungsrechte mehrerer Patronatsherrinnen oder Patrone Patronatsherren zusammen, so sind alle Personen im Besetzungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu beteiligen. Sie sind verpflichtet, sich hinsichtlich ihrer Zuständigkeit und hinsichtlich des von ihnen zu erteilenden Einvernehmens zu einigen. Kommt eine Einigung zwischen den Patronen nicht zustande oder erklären sich die Patronatsherrinnen oder Patrone

- 70 -

Synopsis Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 33 -

	Stellenbesetzungsverfahren insoweit nicht erforderlich.		Patronatsherren diesbezüglich nicht, ist deren Mitwirkung im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens insoweit nicht erforderlich.
184	PfStBesG § 14c		
185	(1) Tritt der Patron aus einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) aus, so erlischt das Patronat. Dies gilt nicht, wenn er Mitglied in einer anderen Mitgliedskirche der ACK oder des ÖRK geworden ist. Sollte bei Amtsantritt keine Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD oder eine Mitgliedschaft nach Satz 2 bestehen, so ist die Übernahme des Patronats nicht möglich.		(9) Tritt eine Patronatsherrin oder ein der Patron Patronatsherr aus einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) aus, so erlischt das Patronat. Dies gilt nicht, wenn die Person er Mitglied in einer anderen Mitgliedskirche der ACK oder des ÖRK geworden ist. Sollte bei Amtsantritt keine Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD oder eine Mitgliedschaft nach Satz 2 bestehen, so ist die Übernahme des Patronats nicht möglich.
186	(2) Das Patronat erlischt, wenn der Patron auf das Patronatsrecht verzichtet.		(10) Das Patronat erlischt, wenn darauf der Patron auf das Patronatsrecht verzichtet wird.
187	(3) Bestehen im Falle einer Rechtsnachfolge Unklarheiten oder Streitigkeiten über die für das Patronat zuständige Person, so sind alle Personen, die die Zuständigkeit als Patron begehren, zu beteiligen. § 14 b Abs. 3 gilt entsprechend.		(11) Bestehen im Falle einer Rechtsnachfolge Unklarheiten oder Streitigkeiten über die für das Patronat zuständige Person, so sind alle Personen, die die Zuständigkeit als Patron begehren, zu beteiligen. § 14 b Abs. 3 Absatz 8 gilt entsprechend.
188	(4) Machen Patrone von ihren Mitwirkungsrechten im Stellenbesetzungsverfahren keinen Gebrauch, so ist deren Mitwirkung insoweit nicht erforderlich. Die		(12) Machen Patronatsherrinnen oder Patrone Patronatsherren von ihren Mitwirkungsrechten im Stellenbesetzungsverfahren keinen Gebrauch, so ist deren Mitwirkung insoweit nicht

- 71 -

Synopsis Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 34 -

	Patrone können für das Verfahren Beauftragte benennen.		erforderlich. Die Patrone können Sie können für das Verfahren Beauftragte benennen.
189	PfStBesG § 14d		
190	Vor einer Änderung der §§ 14 a bis 14 c sollen die für Patronatspfarrstellen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zuständigen Patrone angehört werden.	(2) Vor einer Änderung der das Patronatsrecht betreffenden Regelungen der Rechtsverordnung §§ 14 a bis 14 c sollen die für Patronatspfarrstellen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zuständigen Patronatsherrinnen und Patrone Patronatsherren angehört werden.	
191	III. Besetzung von Stellen mit übergemeindlichen Aufgaben und im Religionsunterricht	Abschnitt 4 Besetzung von Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag	
192	PfStBesG § 13	§ 14 Besetzungsverfahren	§ 13 (Zu § 14 StBesG)
193	(1) Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben werden vom Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung des Landeskirchenrates besetzt. Ist die Stelle einem oder mehreren Kirchenbezirken unmittelbar zugeordnet, ist das Benehmen mit den beteiligten Bezirkskirchenräten herzustellen, soweit es sich nicht um Stellen im Bereich des Religionsunterrichts handelt. In den kirchlichen Ordnungen können weitergehende Mitwirkungsrechte für andere kirchliche Organe und Gremien vorgesehen werden.	(1) Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben-Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag werden vom Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung des Landeskirchenrates besetzt. Der Landeskirchenrat wird über die Besetzung informiert. Bei den in § 1 BesRVO-LKR genannten Pfarrstellen wird der Landeskirchenrat vor der Besetzung angehört. Ist die Stelle einem oder mehreren Kirchenbezirken unmittelbar zugeordnet, ist vor der Ausschreibung und der Besetzung das Benehmen mit den beteiligten Bezirkskirchenräten herzustellen, soweit es sich nicht um Stellen im Bereich des Religionsunterrichts handelt. In den kirchlichen Ordnungen können weitergehende Mitwirkungsrechte für andere kirchliche Organe und Gremien vorgesehen werden.	

- 72 -

Synopse Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 35 -

194		(2) Das Auswahl- und Besetzungsverfahren regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung.	
195	PfStBesG-DB § 20 zu § 13 Abs. 1 PfStBesG		
195a	Ist die Stelle einem oder mehreren Kirchenbezirken unmittelbar zugeordnet, wird das Benehmen mit den beteiligten Bezirkskirchenräten hergestellt. Dafür erhält der Bezirkskirchenrat bzw. erhalten die Bezirkskirchenräte die schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf der Person, mit der der Evangelische Oberkirchenrat die Stelle zu besetzen beabsichtigt.		Ist die Stelle einem oder mehreren Kirchenbezirken unmittelbar zugeordnet, wird das Benehmen mit den beteiligten Bezirkskirchenräten hergestellt. Dafür erhält der Bezirkskirchenrat bzw. erhalten die Bezirkskirchenräte die schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf der Person, mit der der Evangelische Oberkirchenrat die Stelle zu besetzen beabsichtigt.
196	(3) Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet, mit welchen Bewerberinnen und Bewerbern Gespräche geführt werden. Die Gespräche führt eine Kommission, die in der Regel wie folgt besetzt ist: 1. bis zu zwei Personen aus dem Personalreferat; 2. bis zu zwei Personen aus dem jeweiligen Fachreferat; bei Beteiligung von zwei Fachreferaten jeweils eine Person; 3. bei Stellen im Evangelischen Oberkirchenrat eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Personalverwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats; 4. bei einer Fremdfinanzierung eine Person, die von der mitfinanzierenden Einrichtung benannt wird; dies gilt nicht, wenn die Fremdfinanzierung von einer		(1) Nach Ende der Bewerbungsfrist entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet , mit welchen Personen Bewerberinnen und Bewerbern Gespräche geführt werden. (2) Die Gespräche führt eine Kommission, die in der Regel wie folgt besetzt ist: 1. bis zu zwei Personen aus dem Personalreferat; 2. eine Person des zuständigen Fachreferats; 3. bei Stellen von Diakoninnen oder Diakonen oder bei Stellen im Evangelischen Oberkirchenrat eine Person der Personalverwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates.

- 73 -

Synopse Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 36 -

	Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk getragen wird; 5. soweit aufgrund der Einbindung der Person in eine Einrichtung ein besonderes Interesse der Einrichtung vorliegt, eine Person, die von der Einrichtung benannt wird; 6. eine weitere Person, soweit die Beteiligung einer dritten Stelle anderweitig geregelt und nicht bereits in Nummern 3 und 4 erfasst ist; 7. soweit die Stelle einem Kirchenbezirk unmittelbar zugeordnet ist, die Dekanin bzw. der Dekan des Kirchenbezirkes; ist die Stelle mehreren Kirchenbezirken zugeordnet, die Dekanin bzw. der Dekan am Ort des Dienstsitzes; 8. eine Person, die von der Fachgruppe Gleichstellung benannt wird. Den Vorsitz der Kommission führt eine der Personen nach Nummer 1 oder 2. Die in Nummer 3 bis 8 genannten Stellen können auf die Benennung einer Person bzw. auf die Mitwirkung in der Kommission verzichten. Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Ausnahmefall auf Vorschlag des Personalreferates eine andere Besetzung der Kommission vorsehen; hierüber ist vor der Ausschreibung zu entscheiden.		Im Einzelfall können folgende weitere Personen beteiligt sein: 1. eine Person aus der Mitarbeiterinnenvertretung, soweit dies vorgesehen ist. 2. eine Person einer mitfinanzierenden Einrichtung außerhalb der Landeskirche, 3. eine Person einer Einrichtung außerhalb der Landeskirche, wenn die Stelle in besonderer Weise an die Einrichtung gebunden ist, 4. bei unmittelbarer Zuordnung zu einem oder mehreren Kirchenbezirken die Dekanin oder der Dekan des Kirchenbezirks des Dienstsitzes, 5. eine im Evangelischen Oberkirchenrat für Gleichstellungsfragen zuständige Person. Die Entscheidung über die Besetzung der Kommission trifft das Personalreferat im Evangelischen Oberkirchenrat (§ 1 Abs. 1); im Streitfall entscheidet das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates.
197	(4) Bei der Besetzung von Studierendenpfarrstellen kann die örtliche Vertretung der Studierenden hinsichtlich des durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu erstellenden Ausschreibungstextes einen Vorschlag vorlegen. Vor der Besetzung		(3) Bei der Besetzung von Studierendenpfarrstellen kann die örtliche Vertretung der Studierenden hinsichtlich des durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu erstellenden Ausschreibungstextes einen Vorschlag vorlegen. Vor der

- 74 -

Synopsis Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 37 -

	der Pfarrstelle nach § 13 Abs. 1 S. 1 PfSt-BesG ist die örtliche Vertretung der Studierenden hinsichtlich der Bewerberin bzw. des Bewerbers anzuhören. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für die Evangelische Peterskirche in Heidelberg.		Besetzung der Pfarrstelle nach § 14 StBesG Abs. 1 S. 1 PfStBesG ist die örtliche Vertretung der Studierenden hinsichtlich der Bewerberin bzw. oder des Bewerbers anzuhören. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für die Evangelische Peterskirche in Heidelberg; die diesbezügliche Gemeindegliederung für die Evangelische Peterskirche in Heidelberg vom 1. Oktober 1987 bleibt unberührt.
198	PfStBesG § 14	§ 15 Stellen im Evangelischen Religionsunterricht	
199	(1) Pfarrstellen im Religionsunterricht werden vom Evangelischen Oberkirchenrat im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Dienststellen und den für den Einsatzort zuständigen Schuldekaninnen und Schuldekanen besetzt. § 13 Abs. 2 S. 1 gilt nicht.	(1) Pfarrstellen Stellen im Evangelischen Religionsunterricht werden vom Evangelischen Oberkirchenrat im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Dienststellen und den für den Einsatzort zuständigen Schuldekaninnen und Schuldekanen besetzt. § 3 Abs. 3 Satz 1 gilt nicht. § 13 Abs. 2 S. 1 gilt nicht.	
200	(2) Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für freie Stellen im Bereich des Religionsunterrichts wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat geregelt und im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche bekannt gemacht.	(2) Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für freie Stellen im Bereich des Religionsunterrichts wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat geregelt und in geeigneter Weise im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche bekannt gemacht.	
201	PfStBesG-DB § 22 zu § 14 PfStBesG		§ 14 (Zu § 15)
202	Pfarrstellen im Religionsunterricht können nur mit Personen besetzt werden, die nach § 3 Abs. 3 PfStBesG bewerbungsfähig sind. Bewerbungen von Personen, die		(1) Pfarrstellen Stellen im Religionsunterricht können nur mit Personen besetzt werden, die nach § 6 Absätze 1 bis 3 StBesG bewerbungsfähig sind. Die religionspädagogische

- 75 -

Synopsis Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 38 -

	diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden nicht zugelassen.		Befähigung muss nachgewiesen sein. Bewerbungen von Personen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden nicht zugelassen.
203			(2) Das Besetzungsverfahren wird in Abweichung von § 1 Abs. 1 vom Referat Bildung und Erziehung in Schule und Gemeinde im Evangelischen Oberkirchenrat verantwortet.
204		Abschnitt 5 Stellenteilung und Abschlussregelungen	
205	PfStBesG § 1	§ 16 Stellenteilung	
206	(4) Dieses Gesetz ist in Fällen einer Stellenbesetzung in Stellenteilung (§ 19 Abs. 2 AG-PfDG.EKD) entsprechend anzuwenden. Im Falle des § 19 Abs. 3 AG-PfDG.EKD besetzt der Evangelische Oberkirchenrat die Stelle in entsprechender Anwendung der §§ 12 ff., wenn der Ältestenkreis beantragt, dass die Stelle durch eine bisher an der Stellenteilung beteiligte Person besetzt wird. Der Bezirkskirchenrat und die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sind zu hören.	(1) Die Regelungen dieses Gesetzes sind ist in Fällen einer Stellenbesetzung in Stellenteilung bei Pfarrstellen (§ 19 Abs. 2 AG-PfDG.EKD) entsprechend anzuwenden. Im Falle des § 19 Abs. 3 AG-PfDG.EKD besetzt der Evangelische Oberkirchenrat die Stelle in entsprechender Anwendung der §§ 12 ff. , wenn der Ältestenkreis beantragt, dass die Stelle durch eine bisher an der Stellenteilung beteiligte Person besetzt wird. Der Bezirkskirchenrat und die Vorsitzende oder bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sind zu hören.	
207	PfStBesG-DB § 8 zu § 5 Abs. 2 PfStBesG		
208	(2) Bei einer beabsichtigten Stellenteilung i.S.d. Pfarrdienstgesetzes umfasst der Wahlvorschlag beide Bewerberinnen bzw. Bewerber.	(2) Ein Wahlvorschlag umfasst bei einer beabsichtigten Stellenteilung i.S.d. Pfarrdienstgesetzes umfasst der Wahlvorschlag beide Personen Bewerberinnen bzw. Bewerber, eine	

- 76 -

Synopse Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 39 -

		nach Personen getrennte Abstimmung oder Entscheidung ist nicht zulässig.	
209		§ 17 Rechtsverordnung	
210		Der Evangelische Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung 1. die Beteiligung der Patronatsherren und -herinnen bei der Besetzung von Stellen mit gemeindlichem Auftrag (§ 13), 2. das Bewerbungs- und Auswahlverfahren bei der Besetzung von Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag (§ 14 Abs. 2) und 3 weitere Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes treffen.	
211	V. Schlussbestimmungen		
212	PfStBesG § 15	§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
213	(1) Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.	(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.	
214	(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom 14. November 1980 (GVBl. 1981 S. 3), zuletzt geändert am 23. Oktober 1987 (GVBl. S. 105) außer Kraft.	(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 12) außer Kraft.	
215	(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Berufung der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates.	(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Berufung der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates.	
216	(4) Die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. April 1970 (GVBl. S. 75) zuletzt geändert am 26. April 1995 (GVBl. S. 101) bleiben unberührt.	(4) Die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. April 1970 (GVBl. S. 75) zuletzt geändert am 26. April 1995 (GVBl. S. 101) bleiben unberührt.	

- 77 -

Synopse Entwurf Stellenbesetzungsgesetz und Rechtsverordnung- 40 -

217	PfStBesG-DB § 23 Inkrafttreten/Außerkrafttreten		§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
218	(1) Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Durchführung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom 12. Januar 1982 (GVBl. S. 71), geändert am 8. Januar 1991 (GVBl. S. 1) und die Durchführungsbestimmungen über das Zusammenwirken mit den Kirchenbezirken bei der Besetzung von landeskirchlichen Stellen in den Kirchenbezirken vom 16. Oktober 1995 (GVBl. S. 225) außer Kraft.		(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.
219	(2) Außerdem treten die Durchführungsbestimmungen über die Besetzung der Studentenpfarrstellen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (DB-BesSt) vom 14. November 1995 (GVBl. S. 282) außer Kraft; hiervon ist unberührt die Gemeindevorsatzung für die Evangelische Peterskirche in Heidelberg vom 1. Oktober 1987.		(2) Die Durchführungsbestimmungen zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 23. Juni 2009 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert am 16. Juli 2014 (GVBl. S. 208) treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

- 79 -

**Zu Eingang 06/02
Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 15. Dezember 2022 zur
Stellungnahme der Pfarrvertretung betr. Entwurf des Stellenbesetzungsgesetzes**

- 78 -

einerseits nicht absehen lassen, andererseits kaum eine landeskirchenweit einheitliche Gestalt gewinnen werden, die es möglich machen würde, im Stellenbesetzungsgesetz eine für alle Situationen passende Regelung vorzusehen.

Folgende Handlungsoptionen werden durch das Gesetz eröffnet:

- § 4 Abs. 3: Der Ausschreibungstext wird vom Ältestenkreis bzw. dem Wahlkörper entworfen und vom Bezirkskirchenrat genehmigt. Endgültig wird er vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt (§ 4 Abs. 4). § 4 Abs. 3 ermöglicht es, andere Stellen bei der Gestaltung des Ausschreibungstextes einzubeziehen. Ob dies erfolgt, wird in die Hand des Bezirkskirchenrates gelegt, der den Ausschreibungstext mit etwaigen Rückmeldungen aus diesen Beteiligungen dem EOK weitergibt.

- § 7 Abs. 2: Wenn die Bewerbung mehrere Gemeinden betrifft, erfolgt ein zentraler Vorstellungsgottesdienst. Die nähere Festlegung obliegt der Person, die das Wahlverfahren leitet (IdR, Dekanin oder Dekan, vgl. § 7 Abs. 2).

- § 7 Abs. 5: Die Person, die das Wahlverfahren leitet, kann unterschiedliche Stellen über eingegangene Bewerbungen informieren. Im Hinblick darauf, dass die künftigen Strukturen noch nicht feststehen und die Bedürfnisse vor Ort unterschiedlich sein können, werden hier mehrere Optionen eröffnet. Die Information ermöglicht es den einbezogenen Stellen - soweit man dies für erforderlich hält - den Wahlkörper eine informelle Rückmeldung zu geben.

- § 8 Abs. 5: Der Bezirkskirchenrat kann mit Zustimmung der Ältestenkreise den Wahlkörper abweichend von den Regelungen des Gesetzes bilden. Es werden im Hinblick auf die noch unklaren künftigen Strukturentwicklungen verschiedene Möglichkeiten der Gestaltung eröffnet. Wird ein abweichender Wahlkörper gebildet, kann die Entscheidung über einen Verzicht auf die Wahlhandlung an diesen delegiert werden (§ 11 Abs. 2).

Mit diesen Regelungen ist hinreichende Flexibilität eröffnet, ohne Bindungen zu bewirken, die vor Ort im konkreten Besetzungsfall als nicht sinnvoll angesehen werden. Möglicherweise können im Rahmen der Pilotprojekte zum Thema „Stellenberufungen in die Kooperationsräume“ weitere Erfahrungen gewonnen werden, die dann Festlegungen tragen können.

Die bisherige Regelung aus § 1b RVO-GDG (s. Rz. 104 Synopse) findet sich nun in § 8 Abs. 2, der sich nicht mehr nur auf Pfarrstellen bezieht.

Zu 2. (§ 1 Abs. 2 und 3)

Es ist sachlich unzutreffend, dass es zu Verschiebungen durch eine schwerpunktmäßige Zuordnung bei Kombinationsaufträgen kommen würde.

Bereits jetzt ist geregelt, dass bei Kombinationsstellen die jeweilige Berufung auf eine Gemeinde-pfarrstelle erfolgt, wenn diese den Schwerpunkt bildet und die Berufung auf eine Stelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag erfolgt, wenn dieser 50% oder mehr Anteil ausmacht (siehe § 12 Abs. 1 Nr. 5, früher gleichlautend: § 12 Abs. 1 Nr. 4 PfStBesG).

Es muss, wie bisher, im jeweiligen Einzelfall mit der Ausschreibung klassifiziert werden, ob eine Berufung auf eine Stelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag oder mit gemeindlichem Auftrag erfolgt; dies bestimmt dann das Besetzungsverfahren. Insoweit ändert sich durch dieses Gesetz nichts.

Eine Änderung von § 1 Abs. 2 oder 3 ist nicht erforderlich.

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,
sehr geehrte Mitglieder der Landessynode,

anliegend legen wir Ihnen die Stellungnahme der Pfarrvertretung zum Stellenbesetzungsgesetz vor. Aus dem Blickwinkel des Evangelischen Oberkirchenrates ist den Darlegungen der Stellungnahme weitgehend nicht zu folgen. Lediglich bei § 6 Abs. 3 (Stellungnahme 9.) ist insoweit eine Korrektur angebracht worden, als der Verweis auf Absatz 1 entfallen ist.

**Zu 1. (§ 1 Abs. 1)
Zu 8. (§ 4 Abs. 3)
Zu 12. (§ 7 Abs. 5)**

An den vorgenannten Stellen wünscht die Pfarrvertretung eine stringenter Regelung des Besetzungsverfahrens im Hinblick auf die Einbeziehung anderer Stellen (Dienstgruppen, Gremien in Kooperationsräumen etc.).

Der Gesetzentwurf entscheidet sich dafür, Grundregelungen zur Besetzung vorzusehen und davon abweichende Gestaltungen in die Hand der vor Ort handelnden Personen zu legen.

Zum einen war hierfür die Überlegung maßgebend, dass das Besetzungsverfahren insgesamt schlank ausgestaltet sein soll. Auflagen für Beteiligungen und Einbeziehung sind nicht bei jeder Stellenbesetzung sinnvoll und würden das Verfahren insgesamt für alle Besetzungen erschweren und damit den Aufwand sowohl vor Ort bei den Dekaninnen und Dekanen sowie den Gremien und im Evangelischen Oberkirchenrat erhöhen.

Andererseits eröffnet das Gesetz an zahlreichen Stellen die Möglichkeit, das Besetzungsverfahren insoweit abweichend zu gestalten, als andere Stellen einbezogen werden können. Ob dies geschieht, hängt von der Art der zu besetzenden Stelle ab sowie von den strukturellen Gegebenheiten, die sich im momentanen Zeitpunkt aufgrund des laufenden Transformationsprozesses

- 80 -

Da die Stellenzuordnung und Berufung geordnet ist, sind die Ausführungen zu § 7 Abs. 1 AG-PfDG-EKD und das behauptete Verhältnis zu § 25 PfDG-EKD entbehrlich. Die Stellungnahme geht dabei im Übrigen von einem Fehlverständnis des § 25 Abs. 1 PfDG-EKD aus, was die Begründung dieser Vorschrift deutlich macht. Dort heißt es: *„Die Vorschrift besagt nichts über das Verhältnis parochialer und überparochialer Dienste zueinander, sondern will Zukunftsentwicklungen in alle Richtungen offenhalten.“*

Soweit die Pfarrvertretung in diesem Zusammenhang die Frage nach der Belastung von Pfarrerninnen und Pfarrern in den Blick nimmt, kann ausgeführt werden, dass diese Fragestellung im Personalreferat des EOK im Blick und in Bearbeitung ist, aber mit dem vorliegenden Stellenbesetzungsgesetz nichts zu tun hat.

Soweit die Pfarrvertretung in Zweifel zieht, dass ein vernetztes Arbeiten einen „effizienten Mitteleinsatz“ darstellt, möchte der Evangelische Oberkirchenrat diesem Votum nicht näher treten.

Soweit die Pfarrvertretung mittelt, dass eine Einbindung von Pfarrerninnen und Pfarrern im Schuldienst in den Kooperationsraum nicht für sinnvoll gehalten wird, ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb der Kooperationsräume gerade die Vernetzung der unterschiedlichen kirchlichen Präsenzen als Chance gesehen wird. Die Frage, wie diese Vernetzung vor Ort konkret zu gestalten ist, wird sich mit der Errichtung der Kooperationsräume entwickeln. Ein gänzlich unnetztes und abgeschichtetes Basen dieser Aufträge sieht der Evangelische Oberkirchenrat aber nicht, zumal bereits jetzt häufig durch Kombinationen von Aufträgen Brücken zwischen parochialer Arbeit und kirchlicher Präsenz in Klinik, Schule, Erwachsenenbildung oder an anderen Orten gebaut sind.

Zu 3. (§ 1 Abs. 3)

Es ist sachlich falsch, dass die hier genannte Urkunde konstitutiv für die Begründung des Beamtenverhältnisses wäre. Im badischen Kirchenrecht wird zwischen der Urkunde, die das Dienstverhältnis als Beamtenverhältnis begründet und der Urkunde, die die Berufung auf die konkrete Pfarrstelle ausdrückt, getrennt (§ 3 PfDG-EKD-RVO). Insofern ist der öffentlich-rechtliche Charakter des Dienstverhältnisses nicht betroffen, die Befürchtung, der Synode werde ein wesentlicher Regelungspunkt entzogen, ist nicht haltbar.

Unabhängig davon ist geplant, für die Einsatzverfügung der Pfarrerninnen und Pfarrer an der bisherigen Urkunde festzuhalten (vgl. geplante Regelung der Rechtsverordnung, Rz. 07 der Synopse).

Zu 4. (§ 3 Abs. 2)

Der freiwillig mögliche Verzicht auf die Ausschreibung einer Stelle hat sich in der Praxis ausgesprochen bewährt, so dass kein Grund erkennbar ist, von dieser bewährten Praxis abzurücken.

Zu 5. (§ 3 Abs. 3)

Die von der Pfarrvertretung vermisste Regelung zur Wiederberufung, die bisher in den Durchführungsbestimmungen enthalten war, soll in § 3 Abs. 2 der StBesG-RVO verortet werden (vgl. Synopse Rz. 27).

- 81 -

Zu 6. (§ 4 Abs. 1)

Es ist sachlich unzutreffend, wenn die Pfarrvertretung annimmt, dass die Regelung, dass eine Stelle erst ausgeschrieben werden kann, wenn sie frei ist, den Hintergrund habe, der Landeskirche Stellenkürzungen zu ermöglichen. Es handelt sich um die bisher in der Regel übliche Handhabung, die aus Transparenzgründen nun verschriftlicht wird. Andere Handhabungen erschweren Besetzungsverfahren in aller Regel. Ausnahmen werden über § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung (Synopse Rz. 36) möglich sein.

Zu 7. (§ 4 Abs. 3)

Siehe hierzu die Ausführungen unter 1.

Zu 8. (§ 5 Abs. 2)

Es bietet sich, da Mehrfachbewerbungen die absolute Ausnahme sein sollen, nicht an, eine summationsfähige Kasuistik rechtlich zu regeln, die dann ggf. ständig nachgeführte werden muss. Wenn sich in der Praxis hier ein Regelungsbedarf erweist, könnten entsprechende Regelungen in die Rechtsverordnung aufgenommen werden. Die Einschätzung, dass mit dieser Praxis eine „rechtliche problematische Ungleichbehandlung“ entstehen würde, wird nicht geteilt.

Zu 9. (§ 6 Abs. 3)

Der Hinweis der Pfarrvertretung ist zutreffend. Durch den im Entwurf enthaltenen Verweis des § 6 Abs. 3 auch auf Absatz 1 wurde eine Regelungsmaterie, die dem Landeskirchenrat obliegt, einbezogen. Hier wurde der Entwurf bereits dahin korrigiert, dass sich die Regelung nur noch auf Absatz 2 bezieht.

Zu 10. (§ 7 Abs. 1)

§ 7 Abs. 1 StBesG führt die bisherige Regelung aus § 5 Abs. 1 PfStBesG fort.

Eignung bezieht sich dabei nicht nur auf die abstrakte, ausbildungsbedingte Eignung für den Pfarrdienst. Es gibt in der Praxis Situationen, bei denen eine konkrete Person für eine ganz bestimmte Stelle aus individuellen Gründen nicht geeignet ist. Dies zu beurteilen ist Sache des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Nichtzulassung einer Bewerbung ist dabei ein absoluter Ausnahmefall, der nur greift, wenn eine Person im Rahmen der Beratung nicht zu überzeugen ist, dass die Bewerbung auf die konkrete Stelle nicht zielführend ist und mit höchster Wahrscheinlichkeit feststeht, dass eine Wahl nicht zugunsten der Person ausgehen würde.

Zu 11. (§ 7 Abs. 5)

Siehe hierzu die Ausführungen unter 1.

– 82 –

Zu 12. (§ 8 Abs. 4)

Die von der Pfarrvertretung hier angesprochene Thematik wird nicht in Abrede gestellt. Sie soll aber durch Entscheidungsmöglichkeiten vor Ort angegangen werden. Wenn auf eine Kirchengemeinde berufen wird, ist der Kirchengemeinderat für die Wahlentscheidung adressiert. Abweiche Lösungen können über § 8 Abs. 5 nach Entscheidung vor Ort implementiert werden.

Die Regelung kreuzt sich mit den Überlegungen zur Stellenberufung in Kooperationsräumen, die in der Landessynode bereits besprochen wurden und die nun noch näher rechtlich auszuarbeiten sind. Die Möglichkeit, auf Kirchengemeinden zu berufen, ist zum derzeitigen Zeitpunkt vor allem eine Möglichkeit für Stadtkirchenbezirke oder sehr große Kirchengemeinden.

Zu 13. (§ 9 Abs. 5)

Hinsichtlich der Bekanntgabe der Stimmenzahl ändert sich durch das Stellenbesetzungsgesetz nichts; es wird die bisherige Regelung übernommen.

Die Frage, ob die Stimmzahlen bekannt gegeben werden, sollte vor Ort entschieden werden. Wenn es eine Kandidatur nur einer Person gab und das Wahlergebnis sehr knapp ausgefallen ist, kann die damit verbundene Signalsituation, dass der Ältestenkreis in weiten Teilen der Person nicht das erforderliche Vertrauen entgegenbringt, den Dienst der Person schon zu Beginn deutlich erschweren und daher die Handelnden vor Ort dazu führen, von einer Bekanntgabe der Stimmzahl abzusehen.

Entgegen der Auffassung der Pfarrvertretung sollte diese Regelung, die die Pfarrerrinnen und Pfarrer schützen will, nicht aufgegeben werden.

Zu 14. (§ 12 Abs. 1 Nr. 5)

Entgegen der Auffassung der Pfarrvertretung ist die Frage, ob das Besetzungsverfahren sich nach den Regelungen über die Besetzung einer Gemeindepfarrstelle oder nach den Regelungen über die Besetzung einer allgemeinen kirchlichen Stelle richtet, keineswegs bei Kombinationsaufträgen unklar (siehe obige Ausführungen zu 2.).

Die Pfarrvertretung geht bei ihrer Stellungnahme offenbar fehlerhaft davon aus, dass bei Kombinationsstellen zwei Besetzungsverfahren und zwei Besetzungsregeln kombiniert angewendet würden, was weder der geübten Praxis entspricht noch in der Umsetzung praktisch möglich wäre.

Zu 15. (§ 14 Abs. 1)

Hier handelt es sich um einen Hinweis auf einen Inhalt des Gesetzentwurfes und nicht um eine Stellungnahme, so dass hierzu nichts anzumerken ist.

Zu 16. (Präambel)

Die Pfarrvertretung bedauert den Wegfall der Präambel, ohne hierfür einen Grund zu benennen. Das Anlegen kann daher nicht nachvollzogen werden; die Regelung in § 1 Abs. 1 ist eindeutig.

– 83 –

Zu 17. (§ 5 Abs. 2 PfsBesG-alt)

Die Pfarrvertretung geht von falschen Voraussetzungen aus, wenn angenommen wird, dass bei einer zweiten Ausschreibung diese nochmals vor Ort bedacht werden könnte. Eine solche Verfahrensweise, die das Besetzungsverfahren zeitlich deutlich verlängern würde, erfolgt nicht. Die zweite Ausschreibung nimmt am Ausschreibungstext keine Änderungen vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Träger-Methling

Kai Träger-Methling
Kirchenrechtsdirektor

Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 14. Dezember 2022 betr. Entwurf des Stellenbesetzungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Landesbischofin Dr. Springhart, sehr geehrter Herr Synodalpräsident Warmke, sehr geehrte Mitglieder des Kollegiums und sehr geehrte Landessynodale,

Die Pfarrvertretung hat sich in ihrer Sitzung am 10.11. mit dem Stellenbesetzungsgesetz und dem Text „Überlegungen zu Personaleinsatz und Berufungen auf Stellen in den Kooperationsräumen“ beschäftigt. Nach einer weiteren Sitzung mit Oberkirchenrätin Dr. Weber, Kirchenrat Dr. Augenstein und Kirchenrat Tröger-Methling am 24.11. haben wir die folgende Stellungnahme beschlossen, mit der wir auf einzelne Punkte in diesem Geszentwurf eingehen.

1. Zusammenführung der Stellenbesetzungsregelungen für Diakoninnen und PfarrerInnen

Zu § 1 Abs. 1: Eine wichtige Änderung im Geszentwurf ist die Zusammenfassung des Stellenbesetzungsrechts für die Berufsgruppen der Diakoninnen und der PfarrerInnen. Was der Begründung allerdings fehlt, ist eine Gegenüberstellung der für die beiden Berufsgruppen sehr unterschiedlichen bisherigen Besetzungsverfahren sowie eine Darlegung der Gründe, die den EOK zur Entscheidung zwischen den unterschiedlichen Regelungen bewegen haben.

Zum Vergleich: Die Rechtsverordnung zum Gemeindediakoninnengesetz (RVO-GDG) führt im § 1b (Wahl beim gemeindlichen Einsatz) aus: „Nimmt die Gemeinde an einer überparochialen Dienstgruppe teil, sind die anderen Gemeinden vor der Ausschreibung anzuhören und in geeigneter Weise über die Bewerberinnen und Bewerber zu informieren. Die anderen Gemeinden können vor der Wahl ein vertrauliches Votum abgeben. 3 Die hauptberuflich tätigen Mitglieder der überparochialen Dienstgruppe sind am Vorstellungsgespräch (Absatz 2) zu beteiligen.“¹

Die in diesem Verfahren beschriebenen Mitwirkungsrechte für betroffene Gemeinden und für Dienstgruppen (Anhörung vor der Ausschreibung, Votum vor der Wahl, Beteiligung am Vorstellungsgespräch) finden sich im vorliegenden Entwurf nicht mehr und sind damit vollständig aufgegeben worden. So wäre eine Beteiligung an der Ausschreibung ins Belieben des Bezirkskirchenrats gestellt (§ 4 Abs. 3); selbst die Information über die eingegangenen Bewerbungen wäre ins Belieben von Dekan oder Dekanin gestellt (§ 7 Abs. 5). Die Pfarrvertretung hält aber für eine gelingende Kooperation eine Beteiligung aller Betroffenen für sinnvoll und plädiert daher für eine Orientierung an den Regelungen der bisherigen RVO-GDG, die dies eigentlich vorsehen

2. Schwerpunktmäßige Besetzung
Zu § 1 Abs. 2 und 3: Der Vergleich des bisherigen Pfarrstellenbesetzungsgesetzes mit dem Entwurf eines neuen Stellenbesetzungsgesetzes zeigt, dass es hier zu deutlichen

¹ vgl. www.kirchenrecht-baden.de/document/10327

Verschiebungen im Verständnis des Dienstauftrages von PfarrerInnen kommen würde: Während die Landeskirche bisher PfarrerInnen auf Gemeindepfarrstellen oder auf Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag (übergemeindliche Aufgaben) einschließlich des Religionsunterrichts berufen hat², würde diese eindeutige Zuordnung zu einem der beiden Bereiche mit dem neuen § 1 Abs. 2 zugunsten einer nur schwerpunktmäßigen Zuordnung aufgegeben. Der nachfolgende Abs. 3 übernimmt dann die Formulierung des alten Pfarrstellenbesetzungsgesetzes; er steht damit in Spannung zu Abs. 2. Will die Synode hier Eindeutigkeit herstellen, muss sie zugleich den § 7 Abs. 1 AG-PfDG/EKD ändern („Mit der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis ist 1. die Übertragung einer Gemeindepfarrstelle oder 2. die Übertragung eines allgemeinen kirchlichen Auftrags (übergemeindliche Aufgabe) verbunden.“)³ Das dürfte allerdings schwierig sein, weil dieser Paragraf lediglich das wiedergibt, was in § 25 Abs. 1 des PfDG/EKD festgehalten ist, nämlich die eindeutige Zuordnung von (Teil-)Stellen zu Tätigkeitsbereichen⁴. Insofern müsste die Landeskirche für die angedachte Änderung zunächst eine Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD initiieren. Die Begründung des Entwurfs versucht, diesem Argument entgegenzutreten, indem sie auf die von § 25 abweichende Praxis der Einsätze von GemeindepfarrerInnen im Religionsunterricht verweist⁵, erwähnt aber nicht, dass genau diese Einsätze als Ausnahme von § 25 im Pfarrdienstgesetz der EKD bereits geregelt sind, in § 27 Abs. 4 nämlich⁶. Insgesamt sieht die Pfarrvertretung einen „Nachbesserungsbedarf“ an der Stelle, ob wirklich alle Formen des Pfarrberufs sinnvollerweise in nur zwei Stellenarten subsumiert werden können. Diese Vereinheitlichung bringt aus der Sicht der Pfarrvertretung Probleme mit sich, wie zum Beispiel die Frage der Befristung.

Ob die Änderung des § 25 Abs. 1 inhaltlich sinnvoll ist, lässt sich natürlich diskutieren. Auf das Ganze gesehen sieht die Pfarrvertretung, dass im Zuge der rechtlichen Ermöglichung der Kooperationsräume es auch zur Flexibilisierung der Stellenbesetzung kommen muss. Dieses Anliegen und die großen Chancen, die damit verbunden sind, teilt die Pfarrvertretung, sieht aber auch wesentliche Gefahren damit verbunden. In der Sache ist die klare Zuordnung zu einem Auftrag eine Schutzbestimmung für die PfarrerInnen, die besonderen Belastungen des Arbeitens in verschiedenen Arbeitszusammenhängen wahr- und erntnimmt; PfarrerInnen wissen dadurch, wofür sie zuständig sind und wofür nicht. Die vorgesehene Änderung würde zu einer deutlichen Flexibilisierung der Einsatzmöglichkeiten führen und ihren Dienst damit anspruchsvoller gestalten. Für die Betroffenen erhöht das die dienstliche Belastung. Insofern ist hier zum einen die Frage zu stellen, wie eine Belastungsbegrenzung sichergestellt wird. Zum anderen stellt sich die Frage, ob die zeitlichen Ressourcen, die vernetztes Arbeiten in den dazugehörigen Gremien erfordert, einen effizienten Mitteleinsatz darstellen. Für den Bereich des Schuldienstes halten wir die Einbindung von PfarrerInnen in Dienstgruppen des Kooperationsraums für wenig sinnvoll. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die jahrelangen Konflikte, die es in den Jahren nach 2009 um den früheren § 107 PfDG gab, als PfarrerInnen im Schuldienst zusätzliche Dienste in der Gemeinde neben ihrem schulischen Auftrag leisten sollten.

² PfStBesG § 1 Abs. 1: „Die Landeskirche beruft im Rahmen ihrer Personal- und Stellenplanung PfarrerInnen und Pfarrer auf Gemeindepfarrstellen oder auf Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag (übergemeindliche Aufgaben) einschließlich des Religionsunterrichts.“, vgl. www.kirchenrecht-baden.de/document/27495

³ vgl. www.kirchenrecht-baden.de/document/19806

⁴ „PfarrerInnen und Pfarrer nehmen das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einem gemeindlichen Auftrag, in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt wahr.“, vgl. www.kirchenrecht-ekd.de/document/14992

⁵ vgl. S.1, Punkt 1.c: „Dies ist in der bestehenden Praxis nichts Neues, wie beispielsweise der Einsatz der in der Gemeinde eingesetzten Personen mit Pflichtdeputat im Religionsunterricht zeigt.“

⁶ Die Gliedkirchen können bestimmen, dass die Ertelung von Religionsunterricht zum Auftrag der GemeindepfarrerInnen und Gemeindepfarrer gehört.

3. Urkunde

Zu § 1 Abs. 3, § 1 Abs. 3 nennt eine Einsatzverfügung an der Stelle, an der im alten Pfarrstellenbesetzungsgesetz die Urkunde genannt wurde⁷. Diese ist nach dem Beamtenstatusgesetz⁸ konsstitutiv für Begründung und Umwandlung des Beamtenverhältnisses. Auch in einem berufsgruppenübergreifenden Stellenbesetzungsgesetz dürfen Besonderheiten öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse beim Besetzungsverfahren nicht ausgespart werden. Die Ausstellug und Übergabe der Urkunde soll nun laut Begründung⁹ in der geplanten Rechtsverordnung zum Stellenbesetzungsgesetz geregelt werden; der Sachverhalt ist damit synodaler Entscheidung entzogen. Auch wenn die Begründung bemerkt, dass die Praxis (noch?) nicht verändert wird, entsteht die Gefahr, dass durch untergesetzliche Regelung der Urkundenübergabe der öffentlich-rechtliche Charakter des Pfarrdienstes (vielleicht unfreiwillig) hinterfragbar wird. Wenn das zutreffen würde und ein Ausstieg im EOK diskutiert wird, erfordert das nach unserer Auffassung eine öffentliche Debatte. Die Pfarrvertretung sieht im Beamtenstatus ein wichtiges Argument für die Attraktivität des Pfarrberufs; sie sieht die Änderung daher kritisch.

4. Ausschreibungsverzicht

Auch wenn im § 3 Abs. 2 die Formulierung des bisherigen § 13 Abs. 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes wortgleich übernommen wird, halten wir den Verzicht auf Ausschreibungen auch als Ausnahme im Interesse der Chancengleichheit nicht für wünschenswert.

5. Wiederberufung auf befristete Stellen

Uns ist aufgefallen, dass es in § 3 Abs. 3 kein Verfahren für die erneute Berufung auf befristete Stellen gibt; wir regen daher die Aufnahme einer solchen Regelung als dringend geboten an.

6. Ausschreibung noch besetzter Stellen

Die Bestimmung in § 4 Abs. 1, dass bei Stellen mit gemeindlichem Auftrag eine Ausschreibung in der Regel erst veröffentlicht werden kann, wenn die betreffende Stelle vakant besetzt ist, ist neu. Diese Regelung führt vermutlich zu einer Verlängerung von Nakanzen, insbesondere in solchen Fällen, wo bei einem Ruhestand frühzeitig das Verfahren für eine Wiederbesetzung eingeleitet werden könnte. Faktisch ermöglicht diese Neuregelung der Landeskirche Stellenkürzungen, allerdings auf Kosten der betroffenen Gemeinden und der vertretenden KollegInnen. Insofern sieht die Pfarrvertretung diese Neuerung kritisch.

7. Beteiligung Betroffener bei Ausschreibungen

In § 4 Abs. 3 erscheint die Beteiligung anderer Betroffener bei Ausschreibungen gemeindlicher Stellen restriktiver als nötig. Was spricht angesichts der gestiegenen Bedeutung von Kooperation dagegen, Dienstgruppen und Vernetzungsrat Ausschreibungen grundsätzlich (und nicht nur fakultativ) weiterzuleiten, verbunden mit der Möglichkeit, dem Bezirkskirchenrat Anregungen dazu weiterzuleiten? Unklar erscheint uns in diesem Absatz, wie sich das Gremium, das eine Dienstgruppe begleitet, vom Leitungsorgan eines Kooperationsraums unterscheidet. Sind Kooperationsräume nicht genau dadurch definiert, dass ihre hauptamtlichen MitarbeiterInnen eine Dienstgruppe bilden? Könnte demnach nicht einer dieser beiden Satzteile gestrichen werden?

⁷ PflStBesG § 1 Abs. 1 Satz 2: „Über die Berufung wird von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof eine Urkunde ausgestellt.“

⁸ § 8 Abs. 2 BeamStG, vgl. www.gesetze-im-internet.de/beamstg/___8.html

⁹ § 3 zu § 1 Abs. 3

8. Mehrfachbewerbung

Die Möglichkeit in § 5 Abs. 2, sich auf mehr als eine Stelle gleichzeitig zu bewerben, ist ein Vorteil gegenüber anderen KollegInnen, die diese Möglichkeit nicht haben. Damit daraus nicht eine rechtlich problematische Ungleichbehandlung erwächst, schlagen wir vor, die Gründe aufzuführen, die für eine Ausnahme (wie z.B. zügige Auflösung einer konflikthaften Stellensituation) vorliegen müssen. Auch die Begründung gibt hierüber keinen Aufschluss.

9. Zulassung von BewerberInnen ohne die üblichen Qualifikationen

Der § 6 Abs. 3 verlagert die Entscheidung über die Zulassung von BewerberInnen ohne die üblichen Qualifikationen vom Landeskirchenrat auf den Oberkirchenrat. Insofern setzt die Änderung eine gleichzeitige Änderung des § 4 Abs. 3 Satz 2 AG-PfDG.EKD¹⁰ voraus.

10. Vorschlag geeigneter BewerberInnen durch den EOK

Im Hinblick darauf, dass die Entlassung aus dem Probedienst mit der Feststellung der Befähigung für die „selbstständige und eigenverantwortliche Führung des Pfarramts“ verbunden ist¹¹, kann die Eignungsentscheidung des EOK bei der Besetzung von Stellen mit gemeindlichem Auftrag entfallen. Ob eine Pfarrperson geeignet ist, kann die betroffene Gemeinde selbst entscheiden.

11. Unterrichtung Betroffener über die eingegangenen Bewerbungen

In § 7 Abs. 5 wäre es deutlich transparenter, wenn die genannten Gremien als von der Wahlentscheidung direkt Betroffene von Dekan oder Dekanin über die Bewerbungen nicht nur fakultativ („kann“) zu informieren sind. Weitere Rechte analog zu den Regelungen der obengenannten RVO-GDG wären wünschenswert: Beteiligung der Dienstgruppe am Vorgespräch in Abs. 3 sowie Votum der anderen betroffenen Gemeinden vor der Wahl in Abs. 4. Dass diese anderen Betroffenen nicht Teil des Wahlkörpers sind, ist im Übrigen ausreichend, um die Rechte der Gemeinde zu wahren. Auch für § 7 Abs. 5 gilt, was schon zu § 4 Abs. 3 gesagt wurde: Es erscheint unklar, wie sich das Gremium, das eine Dienstgruppe begleitet, vom Leitungsorgan eines Kooperationsraums unterscheidet.

12. Zuordnung von Stellen zu Kirchengemeinden

Die Zuordnung von Stellen nicht mehr zu Pfarrgemeinden, sondern zu Kirchengemeinden nach § 8 (4) oder gar zu Vernetzungsräumen nach Erprobungsgesetz Kooperationsräume § 5 (1)¹² wird zu Gewichtsverlagerungen führen – vielleicht weniger in Kirchengemeinderäten, bei denen alle Ältestenkreismitglieder zugleich Kirchengemeinderäte sind, auf jeden Fall aber in Kooperationsräumen, in denen Vernetzungsräte bzw. Verwaltungsräte von Gemeindeverbänden¹³ das Pfarrwahlrecht ausüben und Ältestenkreise nur noch mittelbar über einzelne Delegierte in Vernetzungsräten die für sie zuständigen PfarrerrInnen wählen können. Es ist vorhersehbar, dass die Bindung von Ortsgemeinden an „ihre“ PfarrerrInnen dadurch geschwächt wird und dass das Folgen für Beteiligung und Mitgliedschaft hat. Regelmäßig

¹⁰ vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 AG-PfDG.EKD (www.kirchenrecht-baden.de/document/19806); „Über die Anerkennung der Anstellungsfähigkeit im Einzelfall nach § 17 Abs. 2 PfDG.EKD in Verbindung mit § 16 Abs. 3 bis 6 PfDG.EKD entscheidet der Landeskirchenrat.“

¹¹ Vgl. § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung zum Pfarrdienstverhältnis auf Probe der Evangelischen Landeskirche in Baden (www.kirchenrecht-baden.de/document/4263)

¹² „Der Bezirkskirchenrat kann mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats im Rahmen der kirchenbezirklichen Stellenplanung die Stellen landeskirchlicher Mitarbeitender, insbesondere der PfarrerrInnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone einem Vernetzungsraum zuordnen.“

¹³ § 5 Abs. 4 Erprobungsgesetz Kooperationsräume: „Im Fall einer Zuordnung von Stellen nach den Absätzen 1 und 3 werden, soweit nicht vom Evangelischen Oberkirchenrat mit Zustimmung des Bezirkskirchenrats anderes vorgesehen wird, die bei Gemeindepfarrstellen dem Ältestenkreis zustehenden Rechte hinsichtlich der Dienstverhältnisse von dem zuständigen Organ des Vernetzungsraums oder des Gemeindeverbands wahrgenommen.“

– 88 –

und nicht nur fakultativ wie in § 8 Abs. 5 sollten daher die Ältestenkreise bei der Wahl ihnen zugeordneter StelleninhaberInnen in voller Zahl dem Wahlkörper angehören.

13. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die nur fakultative Bekanntgabe der Stimmzahl in § 9 Abs. 5 entspricht nicht demokratischen Gepflogenheiten, ein Verzicht auf die Bekanntgabe würde in Gemeinden nicht auf Verständnis stoßen. Kann diese Regelung noch einmal überdacht werden?

14. Zeitliche Befristung bei Kombinationsstellen

Die Kombination von allgemeinem kirchlichem Auftrag und gemeindlichem Auftrag in § 12 Abs. 1 Punkt 5 lässt die Frage offen, wie mit den unterschiedlichen Besetzungsregeln umzugehen ist (zeitlich befristeter Auftrag bei Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag nach § 3 Abs. 3, keine Befristung bei Stellen mit gemeindlichem Auftrag). Faktisch führt das bei Kombinationsstellen zu Stellenbefristungen auch im gemeindlichen Pfarrdienst, was für die Betroffenen eine erhebliche Verschlechterung ihrer Rechtsstellung bedeutet, da sie ja mit ihrer Familie ihren Lebensmittelpunkt in ihren Gemeinden haben. Die Pfarrvertretung schlägt daher bei Kombinationsstellen eine Entfristung des Stellenanteils mit allgemeinem kirchlichem Auftrag vor.

15. Anhörung des Landeskirchenrats bei Stellenbesetzungen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

Uns ist aufgefallen, dass nach § 14 Abs. 1 die Anhörung des Landeskirchenrats bei der Besetzung von Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag durch den EOK nicht mehr bei allen derartigen Stellen (so das bisherige PfStBesG in § 13 Abs. 1), sondern nur noch bei den in § 1 der Besoldungsrechtsverordnung genannten Stellen stattfindet.

16. Präambel

Wir bedauern, dass die Formulierung im alten Pfarrstellenbesetzungsgesetz „Die Besetzung von Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes im Zusammenwirken von Gemeinde, Kirchenbezirk und Evangelischem Oberkirchenrat“ nun weggefallen ist.

17. Wegfall der zweiten Ausschreibung

Die bisher in PfStBesG § 5 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit einer zweiten Ausschreibung („Hat sich auf die Ausschreibung niemand gemeldet oder ist nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates keine oder nur eine der eingegangenen Bewerbungen geeignet, kann der Ältestenkreis um eine erneute Ausschreibung bitten.“) würde nach dem Entwurf zukünftig entfallen. Für Gemeinden und PfarrInnen bedeutet das, dass Ihnen eine weitere wichtige Phase des Überdenkens der Ausschreibung nicht mehr automatisch zur Verfügung steht. Wir plädieren daher für die Beibehaltung der zweiten Ausschreibung.

Herzliche Grüße,
Volker Matthaai

- 1 -

Eingang	12.03.2023
Ord.-Ziffer	06/02.1
Der Präsident	gez. Wermke

Eingabe des Bezirkskirchenrates Konstanz
vom 12. März 2023
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023

Eingabe betr. Stellenbesetzungsgesetz

- 2 -

Schreiben des Bezirkskirchenrates Konstanz vom 12. März 2023 betr. Stellenbesetzungsgesetz

Eingabe an die Landessynode bezüglich der Vorlage des Landeskirchenrates 06/02 Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der Diakoninnen und Diakone (Stellenbesetzungsgesetz) und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes

Bitte um Klarstellung der Veränderungen, die sich durch die geplante Abschaffung von Gemeindepfarr- und Diakoniestellen auf die verfasste Struktur unserer Landeskirche ergeben.

Mit der Vorlage 06/02 sollen konkrete neue personelle Strukturen geschaffen werden, die weitreichende Auswirkungen auf die demokratische Verfasstheit unserer Landeskirche haben. So soll wie unter Punkt 1 Allgemeines ausgeführt ist, für die Konzeption des Gesetzes im Sprachgebrauch der Begriff „Gemeindepfarrstelle“ aufgegeben werden. Vielmehr spricht das Gesetz durchweg nur noch von Stellen „mit gemeindlichem Einsatz“ und Stellen „mit allgemeinem kirchlichem Auftrag“. Bisherige Gemeindepfarrstellen heißen damit künftig „Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag“. Der neue Gesetzestext soll lauten: *Die Landeskirche beruft im Rahmen ihrer Personal- und Stellenplanung Pfarrinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone auf Stellen mit gemeindlichem Auftrag und mit allgemeinem kirchlichem Auftrag.*

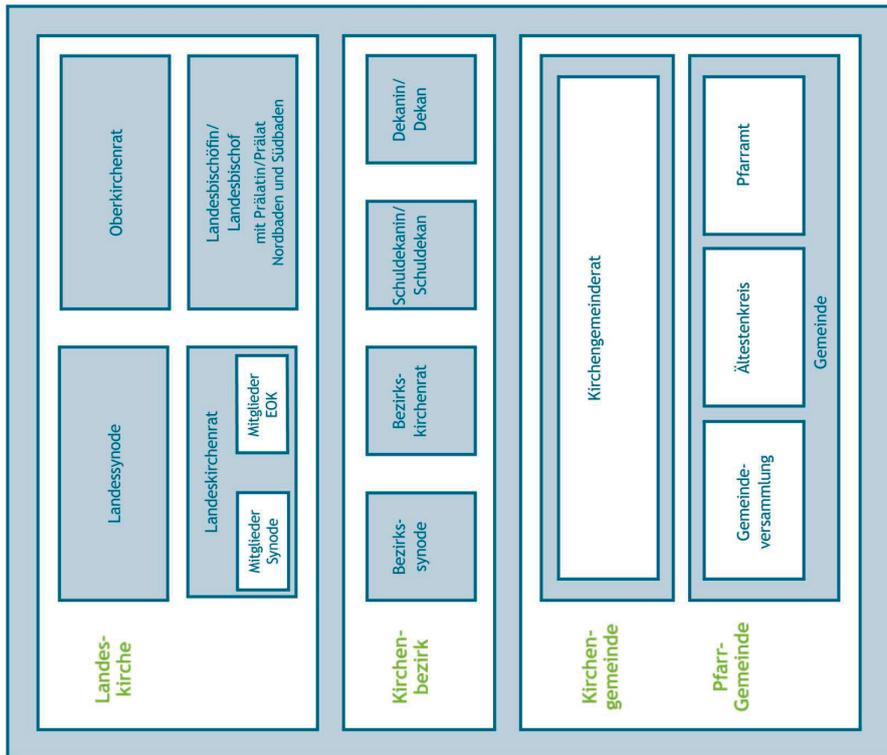
Mit der Umwandlung von Gemeindestellen auf Stellen mit gemeindlichem Auftrag und mit allgemeinem kirchlichem Auftrag soll die bisherige direkte personelle Zuordnung zu einer Gemeinde somit aufgegeben und in Kooperationsräume integriert werden.

Damit greift das Gesetz unter Umständen Entwicklungen vor, die erst nach und im Rahmen des von den Bezirken im Frühjahr 2021 eingeleiteten Ressourcensteuerungsprozess zu erkennen sind. Dieser Prozess ist in vollem Gange und erste Ergebnisse liegen vor.

Wir haben Sorge, dass die mit dem Stellenbesetzungsgesetz geplante Abschaffung der Gemeindepfarrstellen gesetzliche Fakten schafft, die dem bis Ende 2023 zu erstellendem Zielfoto die notwendige Entscheidungsicherheit nimmt.



DER AUFBAU DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN



Art. 7 1 Die Leitung der Evangelischen Landeskirche in Baden geschieht auf allen ihren Ebenen geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit. 2 Ihre Organe wirken im Dienste der Leitung zusammen. 3 Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern haben teil an dem der ganzen Kirche anvertrauten Dienst.

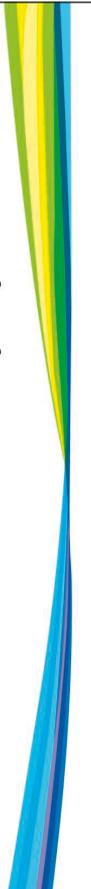
Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Wir bitten daher den EOK in einem Organigramm darzustellen, welche strukturellen Veränderungen sich dadurch für die Stellenbesetzung im Vergleich zu der bestehenden Struktur in unserer Landeskirche (s. Anlage) ergeben.

Folgende Argumente sprechen darüber hinaus dafür, neben der Stellenbesetzung in Kooperationsräumen auch eine Besetzung auf Gemeindestellen zumindest bis zur Vorlage von Erfahrungswerten mit Kooperationsräumen beizubehalten.

1. Die Bezirke sind sich bewusst, dass eine lebendige Kirche nur durch verstärkte Kooperation unter den Gemeinden, eine bessere Vernetzung und eine effizientere Verteilung der Aufgaben innerhalb der zu gründenden Kooperationsräume/Gemeindeverbände anlässlich der notwendigen Kürzungen im personellen Bereich möglich ist. Dabei muss jedoch der persönliche Bezug und damit auch die persönliche Verantwortung von Pfarrpersonen und Diakonen/innen zu **ihrer Gemeinde** nach außen für die Gemeinde und innerhalb der Kooperationsräume erkennbar bleiben (kein katholisches Modell). Kirche ist in erster Linie persönliche Beziehung und erst in zweiter Linie eine Verwaltung kirchlicher Dienste.
2. Die bisher getroffenen Entscheidungen im Rahmen des Ressourcensteuerungsprozesses stellen die einzelnen Gemeinden und Bezirke schon jetzt vor große Herausforderungen. Wird es gelingen, Haupt- und Ehrenamtliche so zu motivieren, dass sie mit einer geringeren personellen, finanziellen und gebäudlichen Ausstattung ihrem Auftrag der Vermittlung der Frohen Botschaft Christi gerecht werden? Oder drohen die Maßnahmen, die jetzt schon beängstigende - und über die Analyse der Freiburger Studie weit hinausgehende - Austrittswelle zu verstärken?
3. Um die Relevanz der mit dem Erprobungsgesetz eingeleiteten Prozesse für die Vermittlung unseres wundervollen Glaubens erkennen und in ihren Auswirkungen beurteilen zu können, bedarf es eines Zwischenberichtes, in dem die bereits getroffenen Maßnahmen in ihrer Funktionalität und Tragfähigkeit anhand von Erfahrungswerten aus den Gemeinden und Bezirken zusammengestellt und überprüft werden. Erst auf Grundlage dieses Zwischenberichtes können sinnvollerweise weitere, mitgliederorientierte Gesetze und Maßnahmen entwickelt werden.

Mit herzlichen Grüßen des Bezirkskirchenrats Konstanz



<p style="text-align: center;">- 5 -</p> <p>Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 15. März 2023 zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Konstanz betr. Stellenbesetzungsgesetz</p> <p>Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,</p> <p>anlegend dürfen wir zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Konstanz zu dem der Landessynode vorliegenden Entwurf des Stellenbesetzungsgesetzes wie folgt Stellung nehmen.</p> <p>1.</p> <p>Der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Konstanz geht bei seiner Eingabe von sachlich nicht zutreffenden Annahmen aus.</p> <p>Der Bezirkskirchenrat führt aus, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Bezeichnung der bisherigen „Gemeindepfarrstellen“ in die Bezeichnung „Stellen mit gemeindlichem Auftrag“ geändert wird. Diese Änderung der Benennung verbindet die Eingabe mit der Annahme, dass dadurch Gemeindepfarrstellen in allgemeine kirchliche Pfarrstellen umgewandelt würden und damit die personelle Zuordnung zu einer Gemeinde aufgegeben würde. Es ist die Rede von einer „Abschaffung der Gemeindepfarrstellen“.</p> <p>Dieser vom Bezirkskirchenrat Konstanz gesehene Regelungsgehalt ist nicht Inhalt des Stellenbesetzungsgesetzes, weshalb den weiteren Ausführungen und Schlussfolgerungen der Eingabe - insoweit - die Basis fehlt.</p> <p>Nach dem Stellenbesetzungsgesetz wird lediglich die rechtstechnische Bezeichnung der bereits bestehenden Stellen verändert; eine Umstrukturierung oder gar Aufgabe der Gemeindepfarrstellen ist mit dem Gesetz nicht verbunden und lässt sich dem Regelungsgehalt des Gesetzes auch nicht entnehmen.</p> <p>Es handelt sich der Sache nach nur an eine sprachliche Angleichung, die die Bezeichnung der konkreten Stellen an den Sprachgebrauch angleicht, der EKD-weit einheitlicher Standard ist und der in § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD wie folgt formuliert ist:</p>	<p style="text-align: center;">- 6 -</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes</p> <p><i>(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer nehmen das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einem gemeindlichen Auftrag, in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenteilenden Amt wahr.</i></p> <p>Durch die Veränderung der Bezeichnung werden weder die bestehenden noch die künftig zu besetzenden Stellen strukturell geändert: Stellen, die bislang Gemeindepfarrstellen waren, bleiben der Gemeinde zugeordnet, werden wie die bisherigen Gemeindepfarrstellen auch rechtlich behandelt und lediglich anders benannt.</p> <p>Dass sich die rechtlichen Wirkungen durch die veränderte Bezeichnung nicht ändern, wird auch an der Landessynode vorgelegten Synopse deutlich, die zeigt, dass die Bezeichnung „Gemeindepfarrstelle“ - in aller Regel ohne inhaltliche Veränderung - durch die Bezeichnung „Stelle mit gemeindlichem Auftrag“ ersetzt wird.</p> <p>Die Umstellung der Bezeichnung der Stellen entspricht nicht nur dem EKD-weiten rechtlichen Sprachgebrauch; sie ist zudem regelungstechnisch sehr hilfreich, um für einen Gleichlauf der Besetzungsverfahren für Pfarrer*innen und Diakon*innen im gemeindlichen Einsatz Sorge zu tragen.</p> <p>Dass es sich lediglich, ohne inhaltliche Veränderung, um eine Änderung der Bezeichnung handelt, wird in der Gesetzesbegründung auch hinreichend deutlich. Unter I. Allgemeines, 1. Vereinheitlichung der Besetzungsverfahren Pfarrstellen/Diakon*innenstellen wird unter Buchstabe c. ausgeführt:</p> <p><i>„Bisherige „Gemeindepfarrstellen“ heißen damit künftig „Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag“.</i></p> <p>Auch wird ausgeführt:</p> <p><i>„An der grundlegenden, derzeit bestehenden Einteilung der Stellen in gemeindliche und allgemeine-kirchliche Stellen, wie dies in § 7 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz festgehalten ist, ändert sich durch diese sprachliche Veränderung zunächst nichts.“</i></p> <p>Insoweit ist die geäußerte Befürchtung, dass durch die Beschlussfassung zu diesem Gesetz insoweit Fakten geschaffen würden, nicht zutreffend.</p> <p>Hinzuweisen ist darauf, dass die Umsetzung eines veränderten Sprachgebrauchs in der Rechtsordnung ein Prozess ist, der sich über viele Jahre hinzieht. Noch heute ist der Begriff „Pfarrvikar“ oder „Pfarrvikarin“ in der Rechtsordnung gelegentlich anzutreffen, ohne dass dies in der Rechtsanwendung zu Schwierigkeiten führen würde. Auch hinsichtlich des Begriffs „Gemeindepfarrstelle“ wird nach und nach eine redaktionelle Bereinigung - ohne rechtliche Änderungen - erfolgen.</p> <p>2.</p> <p>Im Hinblick auf dieses den Gesetzentwurf betreffende Missverständnis ist eine Auseinandersetzung mit den Argumentationslinien der Eingabe nicht erforderlich. Gleichwohl sollen zum Stand der Dinge und den Perspektiven der Weiterarbeit folgende Hinweise gegeben werden:</p>
--	---

Der Landessynode lag zur Beratung in den Ausschüssen bei der Herbsttagung 2022 ein Denkpapier mit der Bezeichnung „Überlegungen zu Personaleinsatz und Berufungen auf Stellen in den Kooperationsräumen“ zur Beratung vor. In diesem Papier werden verschiedene Möglichkeiten der Zuordnung von Stellen innerhalb eines Kooperationsraums aufgezeigt.

Es ist davon auszugehen, dass sich Kooperationsräume in den allermeisten Fällen dazu entscheiden, die jeweiligen Pfarrpersonen mit einem direkten Gemeindebezug einzusetzen (z.B. Pfarrstelle X mit gemeindlichem Auftrag in Y-hausen). Die betreffende Pfarrperson wäre dann in ihrem Aufgabenspektrum maßgeblich in der Gemeinde Y-hausen verortet und übernehme zugleich mit einem gewissen Stellenanteil Aufgaben für den Kooperationsraum (z.B. die Verantwortung für die gemeinsame Konfr-Arbeit).

Als eine der weiteren Möglichkeiten stellt das Denkpapier auch die Möglichkeit dar, in einem Kooperationsraum nicht mehr auf Gemeindepfarrstellen zu berufen, sondern die Stellen im Kooperationsraum anzusiedeln. Ausführlich erfolgte in diesem Papier auch eine theologisch-ökologische Reflektion dieser Idee und eine Beleuchtung etwaiger Vor- und Nachteile.

In der Weiterarbeit mit diesem Thema müssen nun die in diesem Papier auch gelisteten rechtlichen Materien weiter aufbereitet werden. Ein erster Workshop unter Beteiligung von Dekan*innen wurde dazu bereits durchgeführt.

Es besteht tatsächlich die Überlegung, in einzelnen Kooperationsräumen diese andere Form der Stellenzuordnung auf der Basis noch zu erlassenden Erprobungsrechts auch tatsächlich zu erproben. Dies kann jedoch nur im Einvernehmen mit den Kirchenbezirken und den Gemeinden im Kooperationsraum sinnvoll angegangen werden. Die in der Eingabe angesprochenen Auswirkungen und Fragestellungen (sowie zahlreiche weitere Aspekte, die in dem der Landessynode vorgelegten Denkpapier genannt sind) müssen im Rahmen einer solchen Erprobung dann eingehend beleuchtet und ausgewertet werden.

Eine solche Erprobung, die bislang in keinem einzigen Kooperationsraum in der Landeskirche begonnen wurde, setzt rechtlich voraus, dass innerhalb des Kooperationsraums eine rechtliche Struktur eingeführt wurde (fusionierte Gemeinde, Gemeindeverband oder Vernetzungsraum), die überhaupt die Zuordnung von Stellen auf den Kooperationsraum erlaubt.

Bislang gäbe es - abgesehen von den Stadtkirchenbezirken - nur in einem Kooperationsraum in der Landeskirche eine solche Struktur, so dass Erfahrungen mit dieser Vorgehensweise nicht zeitnah gewonnen werden können.

3.

Aufmerksam zu begleiten ist die Bildung der Dienstgruppen auf der Ebene der Kooperationsräume. Hier besteht der Ansatz, dass die Personen, die in der Gemeinde eingesetzt sind (also auf Gemeindepfarrstellen, die künftig als „Stellen mit gemeindlichem Auftrag“ bezeichnet werden), zu einem Teil (etwa 60% - 70%) die Aufgaben wahrnehmen, die in den Gemeinden anfallen, für die sie zuständig sind, und zu einem anderen Teil (etwa 30% - 40%) im Rahmen der Dienstgruppe auf der Ebene des Kooperationsraums die Aufgaben wahrnehmen, die von den Gemeinden zur gemeinsamen Wahrnehmung in der Ebene des Kooperationsraums angesiedelt werden. Dabei wären und sind diese übergreifend wahrgenommenen Aufgaben originär gemeindliche Aufgaben.

Bei einer noch zu erprobenden Berufung auf Stellen im Kooperationsraum wäre dies in den praktischen Auswirkungen zunächst nicht anders zu denken. Bereits jetzt scheint klar, dass auch Personen, die ausschließlich auf Stellen im Kooperationsraum berufen sind, eine Verortung in einer oder mehreren Gemeinden benötigen.

4.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass bei der Erprobung der Berufung auf Stellen mit gemeindlichem Auftrag innerhalb eines Kooperationsraumes derzeit daran gedacht ist, die rechtlich gesehen auch weiterhin entsprechend der für die bisherigen Gemeindepfarrstellen geltenden Regelungen zu behandeln, etwa was die Beteiligung des örtlichen Altestenkreises bei der Wahl einer solchen Person angeht.

5.

Insofern dankt der Evangelische Oberkirchenrat für die mit der Eingabe verbundene Rückfrage. Für einen Zwischenbericht, wie dieser erbeten wird, gibt es - gegenüber dem im Herbst 2022 bestehenden Sachstand - derzeit keine weiteren Veränderungen. Es steht außer Frage, dass der Evangelische Oberkirchenrat, wie dies auch bisher geschah, die Landessynode über die Entwicklungen informieren wird. Die strukturellen und praktischen Änderungen, die sich im Transformationsprozess EKlBaz032 ergeben, brauchen auch nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates einer laufenden Reflexion auf allen kirchlichen Leitungsebenen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Träger-Methling

Kai Träger-Methling
Kirchenrechtsdirektor

- 1 -

Eingang	23.01.2023
Ord.-Ziffer	06/03
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 17. November 2022
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023**

Änderung der Förderbedingungen von Kinder- und Familienzentren
in der Evangelischen Landeskirche in Baden

- 2 -

Synodenvorlage Frühjahr 2023

Beschlussvorschlag:

Die Synode beschließt die Änderungen der Fördersummen und Förderkriterien für die Kinder- und Familienzentren in der Evangelischen Landeskirche Baden.

Erläuterungen:

Im 26. Oktober 2017 hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst zu OZ 07/02: „Die Landessynode beschließt durch Entnahme aus der Treuhandrücklage der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke die Bereitstellung von Mitteln ... b) für Evangelische Kinder- und Familienzentren an 50 Standorten in Höhe von 2.350.000 Euro (07/02.4) verbunden mit der Erwartung, dass die Bewilligung in zwei Schritten ausgesprochen wird.“

Bisher sind erst rund 25% des Förderfonds vergeben worden, deshalb wurde in der ersten Jahreshälfte 2022 eine Evaluation der Arbeit in Kinder- und Familienzentren in der EKlBA durchgeführt, bei der auch Familienzentren befragt wurden, die nicht aus dem Förderfonds unterstützt werden. Die Ergebnisse der Evaluation zeigen, dass das landeskirchliche Förderprogramm für mehr Attraktivität sowohl für die Träger als auch für die Familienzentren selbst verändert werden muss.

In den befragten Familienzentren stand entweder die Kindertageseinrichtung (KiTa) oder das kirchliche Gemeindezentrum als Basis für die Familienarbeit im Zentrum. In einigen Familienzentren koordiniert das KiTa-Personal die Arbeit; in anderen gibt es eigens angestelltes Personal für die Koordination der Angebote.

Die Corona-Pandemie hat die Arbeit der Familienzentren erheblich eingeschränkt, der derzeitige Fachkräftemangel zehrt zusätzlich an dem koordinierenden KiTa-Personal, die Aufrechterhaltung des KiTa-Betriebes hat in der Regel Vorrang vor den Angeboten im Familienzentrum. Es ist nicht zu erwarten, dass sich an dieser Situation in absehbarer Zeit etwas ändern wird.

In den Familienzentren, in denen eine externe Koordinierungsperson finanziert wird, gibt es deutlich mehr Angebote für Familien (Beratungen, Kurse, Begegnungsformate ...), auch für Familien außerhalb der KiTa. Damit wird das Kinder- und Familienzentrum auch im Dorf/Stadtteil/Quartier stärker wahrgenommen und als gelebtes Evangelium sichtbar. So war es auch der Wunsch aller Befragten, eine eigene Stelle für die Koordination der Angebote im Familienzentrum mit mindestens 50% Deputat dauerhaft zur Verfügung zu haben. Bei den Familienzentren mit Basis KiTa wurden ebenfalls zusätzliche Räumlichkeiten für mehr Angebote gewünscht.

Eine Koordinierungsperson, die keine pädagogische Fachkraft sein muss, ist unerlässlich für die Vernetzung und Kooperation des Familienzentrums sowie den Austausch aller Akteure aus Kirchengemeinde, Familie und Bildung. Neben der Öffentlichkeitsarbeit sind auch Akquise und Betreuung der Ehrenamtlichen wichtig. Zumal sich Ehrenamtliche oft nur noch gegen Aufwandsentschädigung engagieren, müssen verstärkt Gelder akquiriert werden (beispielsweise STÄRKE-Landesgelder für Kursleiter), sowie Erstgespräche mit Ehrenamtlichen geführt werden, sich um polizeiliche Führungszeugnisse, Schulungen und Fortbildungen gekümmert werden usw. Für eine langfristige finanzielle Sicherung des Familienzentrums müssen

- 3 -

ebenfalls frühzeitig Fördermittel akquiriert und entsprechende Anträge beispielsweise für kommunale oder Landesfördermittel gestellt werden. All diese Aufgaben können nicht „nebenbei“ geleistet werden.

Damit das Familienzentrum von Anfang an breiter aufgestellt wird, sollte die Koordinierungsperson außerhalb der KiTa angesiedelt sein, beispielsweise bei der Kirchengemeinde. In dem Fall können ggf. auch kirchliche Räumlichkeiten besser genutzt werden. Zusätzlich sollten weitere Akteure wie Diakonische Werke, kommunale Vertreter, örtliche Vereine, VSAs/EKVs etc. frühzeitig mit eingebunden werden, um bereits vorhandene Strukturen zu nutzen und bedarfsgerecht auszubauen.

Folgende Änderungen sollen es für Kirchengemeinden attraktiver machen, Familienzentren zu gründen und so für mehr evangelische Sichtbarkeit sorgen:

- **Änderung der Förderhöhe:** statt bisher bis zu 47.000 Euro pro Standort verteilt auf 4 Jahre sollen zukünftig bis zu 130.000 Euro pro Standort verteilt auf 4 Jahre zugewiesen werden können. Diese Mittel werden gestuft ausbezahlt: 1. und 2. Jahr jeweils 40.000 Euro, 3. Jahr 30.000 Euro, 4. Jahr 20.000 Euro. Im 1. und 2. Jahr nicht verausgabte Mittel können im 3. und 4. Jahr bis zur maximalen Förderhöhe verwendet werden.
- **Änderung des Auszahlungsmodus:** Die Bewilligung in zwei Schritten entfällt, da keine zusätzliche Kostenerstattung für die Konzeption erfolgt. Bei Antragsstellung muss bereits eine Grobkonzeption mit Netzwerkpartnern, Zielgruppen, Verortung des Familienzentrums, Bedarfen, Ideen zur Zusatzfinanzierung usw. vorgelegt werden. Durch die gestufte abschmelzende Auszahlung müssen die Standorte zusätzlich frühzeitig weitere Mittel akquirieren und sichern so das Familienzentrum auch langfristig. Darüber hinaus wird ein fester Zeitplan für Bewerbung und Bewilligung eingerichtet, solange Mittel im Fonds vorhanden sind: Bewerbungsfrist bis zum 15.09., Bewilligung durch die Dienstgruppe KiTas bis zum 15.10. und Start des Förderzeitraums zum 01.01., erstmalig 2024.
- **Damit verbunden Änderung der Anzahl der Familienzentren:** mit den verbliebenen Restmitteln können noch 14 neue Familienzentren aufgebaut werden. Das ergibt mit den bisher geförderten 14 Familienzentren insgesamt 28 Familienzentren.
- **Weitere Änderungen:** Familienzentren, die im o.g. Sinne breiter aufgestellt sind, müssen nicht zwangsläufig aus einer KiTa heraus gegründet werden. Kirchengemeinden sollen weiterhin einen Antrag auf Förderung von Kinder- und Familienzentren stellen, im Antrag muss aber auch ersichtlich werden, ob und in welcher Weise eine Kooperation mit dem örtlichen Diakonischen Werk angedacht ist.

(Präsentation hier nicht abgedruckt.)

- 1 -

Eingang	15.02.2023
Ord.-Ziffer	06/04
Der Präsident	gez. Weimke

Vorlage des Landeskirchenrates
vom 15. Februar 2023
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Einführung eines Kasualgesetzes
sowie zur Änderung weiterer Gesetze

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVB1. Nr. 51/2023 abgedruckt.)

- 2 -

Vorlage des Landeskirchenrates
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Einführung eines Kasualgesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz über die Rahmensezung für die Durchführung von Gottesdiensten und Kirchlichen Kasualhandlungen (Kasualgesetz - KasualG)

§ 1

Übernahme von Kasualhandlungen durch andere Personen

(1) Kasualhandlungen werden in der Regel durch die für die betreffenden Gemeindeglieder örtlich zuständige Pfarrerin oder den örtlich zuständigen Pfarrer durchgeführt.

(2) Soweit eine andere Person für eine Kasualhandlung angefragt wird, übernimmt diese die Kasualhandlung oder sie sorgt dafür, dass die örtlich zuständige Person oder eine andere Person mit dem Auftrag der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung die Kasualhandlung durchführt. Übernimmt die angefragte Person die Kasualhandlung, informiert sie formlos unverzüglich das für die Gemeindeglieder örtlich zuständige Pfarramt über die geplante Durchführung der Kasualhandlung und holt dort die erforderlichen Informationen ein. Bei der Zusage der Übernahme der Kasualhandlung stellt die übernehmende Person sicher, dass durch die Übernahme der Kasualhandlung der Dienst der örtlich zuständigen Person in der Gemeinde nicht belastet wird.

(3) Gegenüber der übernehmenden Person ist das zuständige Pfarramt verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte aus dem Gemeindeglederverzeichnis oder den Kirchenbüchern zu erteilen, erforderliche Meldeformulare zur Verfügung zu stellen und für eine Eintragung in das Kirchenbuch nach der Kirchenbuchordnung Sorge zu tragen.

(4) Können die für die Durchführung einer Kasualhandlung erforderlichen Auskünfte und Informationen aus dem Gemeindeglederverzeichnis oder den Kirchenbüchern nicht abgeleitet werden und auch nicht in anderer Weise nachgewiesen werden, genügt für die Prüfung der Zulässigkeit der Kasualhandlung die Glaubhaftmachung durch die Personen, die die Kasualhandlung begehren.

§ 2

Liturgische Verantwortung des Ältestenkreises im Zusammenhang mit Kasualhandlungen

(1) Der Ältestenkreis übernimmt die Mitverantwortung dafür, als Gemeinde für Kasualhandlungen an allen Kirchenmitgliedern einen einladenden und gastlichen Rahmen zu stellen.

(2) Die Gemeinde ist im Kooperationsraum bei der Bildung von Schwerpunktkorten oder

Schwerpunktzuständigkeiten sowie für die Durchführung der Kasualhandlungen mit anderen Gemeinden verbunden und stimmt sich insoweit mit den anderen Gemeinden und dem Kirchenbezirk ab.

(3) Die Gestaltung der einzelnen Kasualhandlung obliegt der für die Kasualhandlung zuständigen Person, die sich mit der für die kirchenmusikalische Gestaltung zuständigen Person abstimmt. Sie berücksichtigt die von den Gemeinden einer überörtlichen Zusammenarbeit getroffenen Festlegungen. Entscheidungsbefugnisse des Ältestenkreises nach den kirchlichen Lebensordnungen bleiben unberührt; sie können jedoch umfassender oder für eine bestimmte Fallgruppe widerruflich an die für die jeweilige Kasualhandlung zuständige Person oder an die für die Gemeinden zuständige Dienstgruppe delegiert werden.

(4) Die Nutzung eines Kirchengebäudes für die Durchführung kirchlicher Kasualhandlungen kann vom Kirchengemeinderat nicht mit Hinweis auf das Hausrecht untersagt werden. Gleiches gilt für die Durchführung einzelner in den Lebensordnungen vorgesehener Kasualhandlungen unter Berufung auf das Kanzelrecht.

§ 3

Liturgische Verantwortung des Ältestenkreises im Zusammenhang mit Gottesdiensten
Die Festlegung der Zahl der regelmäßigen gemeindlichen Gottesdienste geschieht in Abstimmung zwischen der für die Gemeinde zuständigen Pfarrerin oder dem für die Gemeinde zuständigen Pfarrer und dem Ältestenkreis. Hierbei werden die Absprachen im jeweiligen Kooperationsraum beachtet und Rücksicht auf die Belastung der im liturgischen Dienst tätigen Personen genommen. Bei einer dauerhaften Reduzierung der Zahl der gemeindlichen Gottesdienste ist die Zustimmung des Bezirkskirchenrates einzuholen.

§ 4

Nähere Regelungen für auswärtige Kasualhandlungen

Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Durchführung von Kasualhandlungen durch Rechtsverordnung nähere Regelungen treffen. Hierbei können insbesondere folgende Fragen geregelt werden:

1. Informationspflichten der eine auswärtige Kasualhandlung durchführenden Personen,
2. der Umfang der Verpflichtung der zuständigen Person, auswärtige Kasualhandlungen durchzuführen einschließlich der Regelung entstehender Reisekosten;
3. der Erlass einer Rechtsverordnung zur Bewilligung einer zweckgebundenen Zuweisung nach § 14 FAG an eine Kirchengemeinde, soweit deren Kirchengebäude für Kasualhandlungen eine überregionale Bedeutung hat oder überdurchschnittlich für Kasualhandlungen genutzt wird;
4. der Erlass einer allgemeinen Gebührenordnung, einer Rahmengebührenordnung oder von Regelungen für die Tragung von Kosten von Kirchendienst und kirchenmusikalischem Dienst bei Kasualhandlungen, wenn der Aufwand den üblichen Aufwand deutlich übersteigt;
5. zur Einrichtung, Zuständigkeit und Arbeitsweise von Dienststellen oder Einrichtungen, die für die Durchführung von Kasualhandlungen übergreifend koordinierende oder schwerpunktsetzende Funktionen wahrnehmen (Kasualagentur);
6. zu den Rahmenbedingungen der Stellung eines Kirchengebäudes oder Sakralraumes für die Durchführung von Bestattungsfeierlichkeiten an Dritte.

**§ 5
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

**Artikel 2
Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Hauswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und Hauswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S.3) zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. 2023, Nr. 4, S. 23) wird wie folgt geändert:

§ 95 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für kirchliche Kasualhandlungen werden keine Gebühren (Stolgebühren) oder Entgelte erhoben. Gleiches gilt für den Dienst von kirchlichen Mitarbeitenden bei Kasualhandlungen, die kirchenmusikalische Begleitung einer Kasualhandlung, sowie für die Nutzung des Sakralraumes bei Kasualhandlungen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit für den Dienst von kirchlichen Mitarbeitenden bei Kasualhandlungen oder für die kirchenmusikalische Begleitung einer Kasualhandlung Tätigkeiten abgegolten werden, die den üblichen Umfang deutlich übersteigen.“

Artikel 3

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD - AG-PFDG.EKD) vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 30. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 40, S. 98) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 6 wird aufgehoben.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Die Landesbischofin

Prof. Dr. Heike Springhart

- 6 -

Probleme, die durch den Sachverhalt entstehen, dass angefragte Personen Kasualhandlungen annehmen und so den Dienst der nach den üblichen Regelungen zuständigen Person stören, lassen sich über die Verweigerung des Dimissoriales nur zu Lasten der Kasualbegehrenden lösen; dies ist unter dem Blickwinkel der Mitgliederorientierung in keiner Weise sachgerecht.

Vielmehr muss den Fällen, in denen ohne Absprache und belastend bzw. störend durch die Übernahme der Kasualhandlung der Dienst der örtlich zuständigen Person erschwert wird, mit Mitteln des Dienstrechts begegnet werden. Dies ist bereits jetzt geübte Praxis.

Absatz 1
Absatz 1 bestätigt die Grundzuständigkeit der örtlich zuständigen Pfarrerin oder des örtlich zuständigen Pfarrers.

Absatz 2
Absatz 2 übernimmt die Regelung aus Art. 8 LO-Trauung zur grundsätzlichen „Fürsorgezuständigkeit“ einer für eine Kasualhandlung angefragten Person. Soweit Personen, die angefragt sind, eine Kasualhandlung durchführen, bedarf es einer Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Pfarramt. Absatz 2 sieht daher vor, dass das zuständige Pfarramt unverzüglich über die geplante Durchführung der Kasualhandlung informiert wird. Die Information kann formlos, also auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Diese Information schafft nicht nur die erforderliche Kenntnis vor Ort, sondern ermöglicht auch der örtlich zuständigen Person etwaige Bedenken oder Besonderheiten, die hinsichtlich der Kasualhandlung gegeben sind, der übernehmenden Person mitzuteilen.

Die Frage, ob die Übernahme der Kasualhandlung angebracht ist oder zu einer Störung des Dienstes der örtlich zuständigen Person führt, weist Absatz 2 dem Verantwortungsbereich der übernehmenden Person ausdrücklich zu. Ergeben sich aufgrund der Art und Weise der Kasualhandlung Bedenken, wäre eine explizite Nachfrage angebracht: bestehen zwischen den Personen bereits geübte Handhabungen, ist in dieser Hinsicht nichts zu veranlassen. Gleiches gilt bei der Sachlage, dass Personen einer Dienstgruppe aufgrund einer Vertretungssituation oder des Dienstplanes Kasualhandlungen in den betreffenden Gemeinden übernehmen.

Absatz 3
Absatz 3 sieht vor, dass die im Zusammenhang mit der Übernahme einer Kasualhandlung erforderlichen Daten aus dem Meldeverzeichnis oder den Kirchenbüchern der betreffenden Gemeinde zur Verfügung zu stellen sind. Diese Regelung ist auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht geboten.

Absatz 4
Absatz 4 nimmt die inzwischen häufig vorkommende Sachlage in den Blick, dass sich Informationen für die Durchführung der Kasualhandlung aus den bestehenden Kirchenbüchern oder Meldedaten nicht ableiten lassen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn zugereiste Personen, insbesondere Menschen, die in einer Fluchtsituation stehen, ihre Kirchenmitgliedschaft nicht dokumentieren können. Dies kann für die Übernahme des Patenamtes, für die Zulässigkeit einer kirchlichen Trauung oder bei einer Bestattung eine Rolle spielen. Absatz 4 sieht vor, dass in diesen Fällen eine sog. „Glaubhaftmachung“ genügt. Dies bedeutet in Anlehnung an den Begriff der Glaubhaftmachung in § 294 Zivilprozessordnung, dass der Nachweis in jeder denkbaren Form geführt werden kann, auch - wenn andere Möglichkeiten nicht bestehen - durch eine verbindliche Erklärung der Person hinsichtlich der erfolgten Taufe und Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder christlichen Kirche.

Andererseits müssen öffentlich zugängliche Informationen, etwa der Nachweis der standesamtlichen Trauung oder des alleinigen Sorgerechts einer die Kindertaufe begehrenden Person grundsätzlich auch nachgewiesen werden. Dass dieser Nachweis nicht möglich wäre, dürfte ein Ausnahmefall sein.

- 5 -

Kirchliches Gesetz zur Einführung eines Kasualgesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Begründung

Allgemein

Die vorliegende Gesetzesvorlage befasst sich zentral mit der Frage des Kasualhandelns in der Landeskirche. Durch die wachsende Mobilität der Gemeindeglieder sind bereits in den letzten Jahren Fragestellungen aufgekomen, die bislang nicht betrachtet werden mussten und für die verbindliche Regelungen kaum bestehen. Dies betrifft vor allem den Umgang mit (Arbeits-) sog. „auswärtigen Kasualien“. Es stellen sich unter anderem Fragen der Zumutbarkeit, der Tragung etwa entstehender Kosten, der Zuständigkeit und des Zusammenhanges verschiedener Akteure.

Auf der anderen Seite ist das gesamte Umgehen mit Kasualhandlungen traditionell auf den örtlichen (parochialen) Bezug orientiert. Mit dem anstehenden Transformationsprozess gewinnt die Ebene der übergemeindlichen Zusammenarbeit an Bedeutung. Auch hier braucht es verbindliche Regelungen.

Schließlich geht es zunehmend darum, die Perspektive der Menschen ernst zu nehmen, die eine Kasualhandlung nachfragen, aber für die der persönliche parochiale Bezug häufig nicht mehr besteht. Dabei stellt die Erfahrung mit gelingenden Kasualhandlungen oft die einzige relevante Kontaktfläche zur Kirche dar, deren Auswirkung auch für eine fortbestehende oder künftige Kirchenmitgliedschaft nicht zu unterschätzen ist.

Die Vorlage steht im Zusammenhang mit einer Vorlage zur Änderung der Lebensordnungen Trauung, Taufe und Bestattung, die durch weitgehend textgleiche Formulierungen auf den aktuellen Stand der Handhabung gebracht werden. Es ist deutlich, dass auch eine inhaltliche Überarbeitung der Lebensordnungen an mehreren Stellen notwendig ist. Dies erfordert aber ausführliche Beratung und soll deshalb in einem zweiten Schritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1: Kasualgesetz

Zur Bezeichnung des Gesetzes

Das Gesetz befasst sich in erster Linie mit Kasualhandlungen, nimmt aber auch im Hinblick auf die künftige Verantwortung der Dienstgruppen im Kooperationsraum für das gottesdienstliche Angebot aller Gemeinden eine Regelung über die Festlegung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste auf (vgl. § 3). Dies wird in der Bezeichnung des Gesetzes deutlich gemacht.

Zu § 1

Aufgrund der Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD (siehe Artikel 3 des Gesamtgesetzes) entfällt in der Landeskirche das sog. „Dimissoriale“, auch „Entlassschein“ genannt.

Die ursprüngliche Funktion, das Kanzelrecht der gewählten Gemeindepfarrer*innen abzusichern hat seine Bedeutung eingebüßt und ist aufgrund der anstehenden strukturellen Veränderungen immer weniger auf einzelne konkrete Gemeinden bezogen.

- 8 -

Solche und ähnliche Festlegungen mögen in einer Zeit, in der sich Kasualhandlungen ausschließlich vor Ort und bezogen auf Mitglieder der „eigenen“ Gemeinde ereigneten, noch nachvollziehbar gewesen sein.

Sie stehen aber auch in diesem Rahmen immer häufiger im Konflikt mit den Bedarfen der Kirchenmitglieder. Die restriktive Regelung des Fotografierverbotes (siehe Richtlinien zum Fotografieren im Gottesdienst) aus dem Jahre 1985 erweist sich - auch angesichts des Umstandes, dass es inzwischen im Internet weit verbreitet übertragene Gemeindegottesdienste gibt - nicht mehr als zeitgemäß. Hier handelt es sich mehr um eine Frage des Schutzes des Persönlichkeitsrechts der gefilmten oder fotografierten Personen als um eine Frage der Gestaltung liturgischer Vollzüge. (Hinweis: Die Richtlinien über das Fotografieren sollen gesondert aufgehoben und durch ein Merkblatt ersetzt werden).

Wenn es - wie dies künftig erforderlich sein wird - auf einen Kooperationsraum bezogene Handlungsbezüge gibt, sind solche, den „eigenen Kirchturm“ betreffende Festlegungen auch praktisch nicht mehr handhabbar. Angesichts dessen, dass es für die Kirche im Vordergrund stehen muss, gastlich, einladend und wertschätzend mit den Bedarfen der Kirchenmitglieder umzugehen (Stichwort: Mitgliederorientierung), kann für restriktive Festlegungen auch politisch gesehen kein Raum mehr bestehen.

Dies bedeutet auf der anderen Seite für den praktischen Vollzug die liturgische Verantwortung der Personen, die die Kasualhandlung tatsächlich gestalten (Liturg'in, Kirchenmusiker*in), in den Vordergrund zu stellen. Hier ist im Kontakt mit den Kasualbegehrenden zu klären, wie mit besonderen Wünschen umzugehen ist; es ist zu reflektieren, ob und inwieweit nicht andere Handhabungen im Einzelfall vorzuzugewürdigt sind; auch wäre hier, z.B. bei nicht liturgisch nachvollziehbaren Gestaltungsvorschlägen oder hinsichtlich eines behutsamen Umgangs mit dem Thema Filmen und Fotografieren, der richtige Klärungsrahmen gegeben.

Absatz 3 benennt daher zunächst die liturgische Verantwortung der die Kasualhandlung durchführenden Personen. Da davon auszugehen ist, dass sich Gemeinden im Rahmen einer überörtlichen Zusammenarbeit verstärkt über die Handhabung liturgischer Fragestellungen verständigen werden, wird die Perspektive der überörtlichen Zusammenarbeit in Satz 2 angesprochen. Satz 3 benennt die Möglichkeit der Ältestenkreise, Entscheidungsbefugnisse in den Fragen der liturgischen Handhabung von Kasualhandlungen an die zuständige Person oder - um auf dieser Basis einheitliche Absprachen zu treffen - an die Dienstgruppe zu übertragen.

Absatz 4

Absatz 4 gibt einen bestehende Rechtsstand transparent wieder; der bei unterschiedlichen Vorstellungen zur Handhabung von Kasualhandlungen immer wieder angefragt wird.

Das **Hausrecht** am Kirchengebäude, welches der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates bzw. dem Kirchengemeinderat zugeordnet ist, hat den Zweck, die widmungsgemäße Nutzung des Kirchengebäudes sicherzustellen. Insofern kann eine nach den kirchlichen Regelungen vorgesehene liturgische Handlung nicht mit Hinweis auf das Hausrecht abgewiesen werden, weil etwa die Rahmenbedingungen der Kasualhandlung nicht den örtlichen Vorstellungen entsprechen oder weil - bei auswärtigen Anträgen - die Zurverfügungstellung des Kirchengebäudes als Aufwand angesehen wird.

Ähnlich stellt sich die Sachlage hinsichtlich des sog. **Kanzelrechts** dar. Nach § 10 Abs. 2 AG-PfDG: EKD haben Pfarrerinnen und Pfarrer im Bereich der ihnen übertragenen Pfarrstelle das ausschließliche Recht auf die Inanspruchnahme der zur Pfarrstelle gehörenden Kanzel bei der Ausübung der öffentlichen Wortverkündung (Kanzelrecht). Dieses Kanzelrecht ist nur durch die sog. „höheren Kanzelrechte“ überspielt (Art. 46 GO, Art. 78 Abs. 4 GO).

Dieses Kanzelrecht verliert durch die Zusammenarbeit der Gemeinden im Kooperationsraum und die Zusammenarbeit der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Dienstgruppe des

- 7 -

Zu § 2

Nach Art. 16 GO trägt der Ältestenkreis für die Durchführung und Organisation leitende Verantwortung und hat somit Teil am sog. „Ius liturgicum“.

Das Ius liturgicum - hier verstanden als die Befugnis, Entscheidungen im Bereich liturgischer Vollzüge zu treffen - ist als Mehrebenenrecht ausgestaltet. Befugnisse der Landessynode, der Kirchenbezirke, des Ältestenkreises und der Pfarrerinnen und Pfarrer treffen zusammen und müssen in einen gemeinsamen Ausgleich gebracht werden.

Dabei muss unter dem Blickwinkel der Mitgliederorientierung die Perspektive der die Kasualhandlung begehrenden Menschen eine größere Gewichtung erfahren.

Zunehmend erreichen den Evangelischen Oberkirchenrat im Zusammenhang mit kirchlichen Kasualhandlungen auch Anfragen, die unter Bezug auf das örtliche Ius liturgicum auswärtigen Kasualhandlungen Grenzen setzen wollen. Daher besteht ein Bedürfnis, die Reichweite der liturgischen Verantwortung des Ältestenkreises zu präzisieren.

Im Zusammenhang mit dieser Rechtsänderung sollen auch die Richtlinien für das Fotografieren bei Gottesdiensten und kirchlichen Kasualhandlungen vom 28. Mai 1985 (GVBl. S. 92), geändert am 11. Oktober 2011 (GVBl. S. 214) entfallen. Sie sollen durch ein Merkblatt ersetzt werden, welches insbesondere Hinweise für die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Gottesdienstbesuchenden gibt.

Absatz 1

- die der Ortsgemeinde und auswärtige Kirchenmitglieder - für kirchliche Kasualhandlungen einladend und attraktiv zu sein.

Absatz 2

Kasualhandlungen mit den anderen Gemeinden im Kooperationsraum abzustimmen und etwaige Schwerpunktsetzungen zu achten.

Absatz 3

Die Frage, ob und inwieweit Ältestenkreise Vorgaben für die Gestaltung von Kasualgottesdiensten setzen dürfen, ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen (Richtlinien für das Fotografieren im Gottesdienst, Miterberatungs- und Entscheidungsrechte in den Lebensordnungen), nicht rechtlich geregelt.

Vorgesehen ist, dass die Bezirksynode für eine einheitliche Handhabung im Kirchenbezirk Sorge tragen soll (Art. 38 Abs. 2 Nr. 8 GO).

In der Praxis gibt es Fälle, in denen Ältestenkreise für Kasualhandlungen Festlegungen treffen. Gemeint sind beispielsweise folgende Fälle:

- Die Festlegung, dass kirchliche Trauungen ausschließlich im Kirchengebäude stattfinden dürfen und nicht etwa in einer örtlichen „Event-Location“.
- Die Festlegung, dass Taufen ausschließlich im sonntäglichen Gottesdienst durchgeführt werden und Taufen an anderen Orten nicht gestattet sind.
- Die (unzulässige) Festlegung, dass Bestattungen von Nicht-Kirchenmitgliedern untersagt sind.
- Die Festlegung, dass Bestattungsfeierlichkeiten in einem Friedwald nicht erfolgen.
- Die Festlegung, dass es Familien untersagt ist, bei Kasualhandlungen (Taufen, Trauungen) im Gottesdienst zu filmen oder zu fotografieren.

Diese Sachlage ist mit zahlreichen Fragestellungen verbunden, die in jüngerer Zeit vermehrt aufgerufen werden und die nun einer rechtlich verbindlichen Regelung zugänglich gemacht werden sollen.

Da es sich um Detailfragen handelt und zudem etwa zu treffende Regelungen auf der Basis der damit gemachten Erfahrungen einfach nachgeführt werden sollen, sieht § 2 vor, dass diese Fragen in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt werden sollen. Das Gesetz spricht dabei bereits einzelne Fragenkreise an, an deren inhaltlicher Fälligkeit bereits gearbeitet wird. Ob dies zum Erlaß einer oder mehrerer Rechtsverordnungen führen wird, steht derzeit noch nicht fest.

Zu Nr. 1

Wenn im räumlichen Gebiet einer Parochialgemeinde außerhalb des Gottesdienstraumes eine Kasualhandlung durchgeführt wird, entsteht regelmäßig ein Informationsbedürfnis für die örtliche Gemeinde (Beispiel: Taufe am Fluss auf „fremdem“ Gemeindegebiet). Durch Konkretisierung der Informationspflichten soll die erforderliche Information gesichert werden.

Zu Nr. 2

Für die hauptberuflich zuständigen Personen entsteht die Frage, in welchem Umfang sie dienstlich verpflichtet sind, Kasualhandlungen von Gemeindegliedern ihrer Zuständigkeit außerhalb des räumlichen Gemeindebereiches zu übernehmen. (Beispiel: Bitte um Begleitung bei der Urnenbestattung im mehrere Kilometer entfernten gelegenen Friedwald).

Hierfür sollen allgemeine Regelungen ausgearbeitet werden, die die Personen nicht eingrenzen, aber die Möglichkeit geben, sich schützend auf diese zu berufen. Auch soll die Übernahme von anfallenden Reisekosten geregelt werden.

Vorbemerkung zu Nr. 3 und 4

§ 95 Abs. 3 KVHG sieht vor, dass für die Durchführung kirchlicher Kasualhandlungen keine Gebühren in Ansatz gebracht werden dürfen. Umfasst ist mit diesem Verbot auch die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Kirchengebäudes, was durch eine Ergänzung von § 95 Abs. 3 KVHG klargestellt wird. Dabei differenziert § 95 KVHG nicht zwischen Kasualhandlungen für Mitglieder der Ortsgemeinde oder auswärtigen Kasualhandlungen.

Es ist davon auszugehen, dass diese Praxis vor Ort nicht immer umgesetzt wird. Zu hören ist von der Praxis, von auswärtigen Gemeindegliedern Gebühren für die Nutzung der Kirche, den Kirchendienst oder die Kirchenmusik zu erheben. Bei Bestattungen scheint es Regelfälle zu geben, in denen Bestatter für die Kirchennutzung Gebühren erheben und diese an die Kirchengemeinden weiterreichen. Mit der Klarstellung in § 95 KVHG soll die bereits bestehende rechtliche Lage nochmals abgesichert werden.

Zur Klarstellung darf darauf hingewiesen werden, dass von dieser Änderung die nach § 95 Abs. 1 KVHG zulässige Praxis, für die Nutzung des Kirchengebäudes für andere Zwecke, insbesondere für Konzerte oder Veranstaltungen, Gebühren zu erheben, nicht berührt wird.

Auch unberührt bleibt die Möglichkeit der Kirchengemeinde Gebühren zu erheben, wenn die Kirche als Ort für Trauerfeierlichkeiten für die Kommune insgesamt, also auch für nicht-kirchliche Bestattungen, gestellt wird, da sich das Verbot in § 95 Abs. 3 KVHG nur auf kirchliche Kasualhandlungen bezieht.

Hinter der bisherigen Regelung, die nun nochmals mit der Änderung von § 95 Abs. 3 KVHG präzisiert wird, steht die Erwägung, dass die Durchführung der kirchlichen Kasualhandlung der originäre Auftrag der Kirche im Dienst an ihren Mitgliedern darstellt, ohne dass Fragen einer örtlichen Zuständigkeit hierfür eine Rolle spielen.

Kooperationsraums deutlich den örtlich-parochialen Bezug.

Es behält aber nach wie vor den Aspekt der Verantwortlichkeit, eine schriftgemäße Verkündigung abzusichern bzw. einer für die Gemeinde anstößige, problematische Verkündigung entgegenzutreten.

In dieser Form verdichtet sich das Kanzelrecht, was durchaus gelebte Praxis ist, in zwei praktischen Vollzügen:

- Zum einen erlaubt das Kanzelrecht es, bestimmten Personen, die durch problematisches Agieren im Rahmen gottesdienstlichen Handelns aufgefallen sind oder bei denen es aufgrund anderer Umstände zu Problemen in der Akzeptanz des Verkündigungshandels kommen könnte, die Nutzung der Kanzel zu untersagen. Da Konflikte mit hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehenden Personen dienstrechtlich - und nicht über das Kanzelrecht - zu lösen sind, betrifft dies in der Praxis in den wenigen Fällen lediglich Prädikantinnen oder Prädikanten im generellen, jedoch nicht die Frage des Vollzugs einer einzelnen Kasualhandlung.

- Auf der anderen Seite erlaubt das Kanzelrecht, die Kanzel und damit das gemeindliche Verkündigungshandeln im Einzelfall auch einer Person zu überlassen, die für diesen Dienst nicht ordentlich beauftragt ist. In der Praxis kommen Fälle vor, in denen Prädikantinnen oder Prädikanten anderer Landeskirchen Gottesdienste übernehmen oder in denen Personen, die aufgrund ihrer Vorbildung oder aus anderen Gründen dafür geeignet sind, Gottesdienste übernehmen. § 10 Abs. 3 AG-PfDG.EKD stellt klar, dass dies möglich ist, aber die Verantwortung für dieses verkündigende Handeln dann bei der Person liegt, die das Kanzelrecht innehat.

Diese Bezüge des Kanzelrechts stehen nicht in Frage und haben sich praktisch auch bewährt.

Deutlich wird damit aber auch, dass das Kanzelrecht nicht das Instrument ist, die Durchführung von kirchenrechtlich zulässigen Kasualhandlungen zu unterbinden oder etwa sog. „auswärtige Kasualhandlungen“ mit Rücksicht auf gemeindliche Interessen abzuweisen, was nun klargestellt wird.

Zu § 3

§ 3 greift des Sachzusammenhanges wegen, die Frage der Festlegung der Zahl der gemeindlichen Gottesdienste auf. Diese Festlegung obliegt gem. Art. 16 Abs. 3 Nr. 7 GO dem Ältestenkreis, wobei eine Verringerung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste der Zustimmung des Bezirkskirchenrates bedarf.

Nunmehr wird vorgesehen, dass die Gemeinde - in Abstimmung mit der zuständigen Pfarrperson - die Absprachen im Kooperationsraum und die Arbeitsbelastung der für die Gottesdienste tätigen Personen berücksichtigt. In diesem Rahmen wird auch die Belastung durch Kasualgottesdienste zu bedenken sein.

§ 3 macht zudem deutlich, dass im Zuge der anstehenden Veränderungsprozesse auch die Anzahl der Gottesdienste in den Blick zu nehmen ist. Dabei wird allerdings, wie Art. 16 Abs. 3 Nr. 7 GO dies vorsieht, nach wie vor die Entscheidung des Bezirkskirchenrates maßgebend sein.

Zu § 4

Auswärtige Kasualhandlungen im Sinn des § 2 liegen immer vor, wenn Kasualhandlungen an Orten durchgeführt werden, die außerhalb des räumlichen Bereiches der Gemeinde liegen, zu denen die Kasualbegehrenden gehören.

KVHG wird klargestellt, dass dieser - das übliche Maß übersteigende - Mehraufwand auch als Gebühr geltend gemacht werden kann.

Nr. 4 sieht daher vor, dass zur Geltendmachung dieses Bedarfs gegenüber den kasualbegehrenden Personen eine Regelung erlassen werden kann. Dies kann eine allgemeine gebührende Gebührenordnung, eine Rahmengebührenordnung oder eine Mustergebührenordnung sein. Cgf. ist es auch hinreichend für die Gebührenerhebung durch die Kirchengemeinden einen Tatbestandsrahmen zu schaffen. An der Konzeption einer Regelung wird bereits gearbeitet. Bis zum Erlass einer Regelung sichert die Änderung von § 95 Abs. 3 KVHG die zuweilen schon bestehende Praxis zur Abrechnung eines solchen zusätzlichen Aufwands ab.

Zu Nr. 5

Hier wird die Idee aufgegriffen, koordinierende Stellen einzurichten, die für Kasualbegehrende eine verlässliche Ansprechstelle für die Nachfrage nach kirchlichen Kasualhandlungen bietet. Hierbei kann es um eine erste Informations- und Vermittlungsstelle gehen. Möglich wäre auch, dass spezialisierte Pfarrerinnen und Pfarrer eine niederschwellige kirchliche Begleitung von einzelnen Kasualhandlungen anbieten und man damit ein Angebot schafft, welches sich besonders an kirchlich unerfahrene oder kirchenferne Menschen richtet. Soweit sich bei der näheren Konzeption ein rechtlicher Regelungsbedarf ergibt, kann dieser durch eine Rechtsverordnung aufgefangen werden.

Zu Nr. 6

Nicht selten werden im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit Kirchengebäude oder Sakralräume für Bestattungen der Kommune zur Verfügung gestellt. Dies erfordert spezifische Absprachen, für die nun in der Rechtsverordnung ein Rahmen gesetzt werden kann. Inwieweit diese Rahmensezung erforderlich ist, ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abschließend ermittelt.

Zu § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Artikel 2
Änderung des KVHG

Vgl. die Begründung zu Artikel 1, Vorbemerkung zu § 2 Nr. 3 und 4.

Zu Artikel 3
Änderung des AG-PfDG.EKD

§ 10 Absatz 6 AG-PfDG.EKD regelt den sog. Entlassschein. Dieser bezieht sich nach § 28 Abs. 1 PfDG.EKD auf die Durchführung von Kasualhandlungen durch Personen, die nicht als GemeindepfarrerIn oder Gemeindepfarrer für die Durchführung der konkreten Kasualhandlung zuständig sind.

Hintergrund ist die Regelung in Artikel 10 Abs. 5 GO, nach welcher Gemeindeglieder für eine Amtshandlung mit deren Zustimmung jede Pfarrer*in wählen können.

Mit der Streichung von Absatz 6 wird dieser Entlassschein als Verwaltungsfomale aufgegeben. Er wird ersetzt durch die geregelte Information nach § 1 Abs. 2 Kausal-G.

Erläuternd der Vergleich der bisherigen und der neuen Fassung von § 95 Abs. 3 KVHG:

§ 95 Abs. 3 KVHG - bisherige Fassung	§ 95 Abs. 3 KVHG - Fassung nach Artikel 2 dieses Gesetzes
(3) Für kirchliche Amtshandlungen werden keine Gebühren (Stolgebühren) oder Entgelte erhoben. Gleiches gilt für den Dienst von kirchlichen Mitarbeitenden bei Amtshandlungen.	(3) Für kirchliche Kasualhandlungen werden keine Gebühren (Stolgebühren) oder Entgelte erhoben. Gleiches gilt für den Dienst von kirchlichen Mitarbeitenden bei Kasualhandlungen sowie für die Nutzung des Sakralraumes bei Kasualhandlungen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit für den Kirchendienst oder für die kirchenmusikalische Begleitung einer Kasualhandlung Tätigkeiten abgeopolten werden, die den üblichen Umfang deutlich übersteigen.

Zu Nr. 3

Trotz des Verbotes, für Kasualhandlungen Gebühren zu erheben, muss berücksichtigt werden, dass die Kirchengebäude vor allem für die örtlichen Bedürfnisse konzipiert sind, häufig von der Ortsgemeinde durch Spenden finanziell mitgetragen werden und durch eine stark frequentierte Nutzung von nicht der Ortsgemeinde zugehörigen Personen zusätzliche Kosten entstehen. Beispielsweise gibt es „TrauKirchen“, die überdurchschnittlich frequentiert werden. In diesem Fall entstehen für die Ortsgemeinde zusätzliche Kosten durch die Nutzung des Gebäudes, aber auch für den Kirchendienst, den Einsatz der Kirchenmusik oder für die koordinierenden Tätigkeiten im Pfarramtssekretariat.

Da es dem vorliegenden Kasualgesetz darum geht, für „offene Kirchen“ auch bei Anfragen auswärtiger Gemeindeglieder zu sorgen, soll für die betroffenen Gemeinden eine Kompensation dieser (aus dem örtlichen Blickwinkel: zusätzlichen) Kosten geschaffen werden.

Nummer 3 sieht daher vor, dass es eine zweckgebundene Zuweisung geben wird, wenn das jeweilige Kirchengebäude für kirchliche Kasualhandlungen überdurchschnittlich genutzt wird. Die Grundlage hierfür liegt in § 14 FAG; zur Umsetzung wird eine Rechtsverordnung erarbeitet werden, die die Bewilligungsvoraussetzungen regelt.

Nach den derzeitigen - ersten - Überlegungen ist daran gedacht, in einem möglichst einfachen Verfahren die überdurchschnittliche Nutzung des Kirchengebäudes für Kasualhandlungen festzustellen und dann - ggf. für mehrere Jahre - einen feststehenden Zuweisungsbeitrag an die Kirchengemeinde zu gewähren. Das Verfahren soll möglichst transparent und schlank gestaltet werden. Der finanzielle Aufwand dürfte sich in Grenzen halten und muss sich (abgesehen von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln) an dem orientieren, was der Kirchengemeinde für eine einzelne Kasualhandlung nachvollziehbar an zusätzlichen Kosten entsteht.

Zu Nr. 4

Wie zur Begründung zu Nr. 3 ausgeführt wird, ist zunehmend wahrzunehmen, dass - insbesondere bei Trauungen - Ansprüche gestellt werden, die im normalen Kostenrahmen, den Gemeinden für diesen Dienst ansetzen und aufwenden, nicht einkalkuliert sind (z.B. mehrfache Besichtigungen des Kirchengebäudes, häufige Öffnungen für den Kirchenschmuck, Bitte um die Darbietung besonderer musikalischer Arrangements, etc.). Dieser Mehraufwand muss den im Kirchendienst und in der Kirchenmusik tätigen Personen entsprechend der tariflichen Regelungen vergütet werden. Durch eine Ergänzung von § 95

– 13 –

Hinweis auf bestehende anderweitige Regelungen:

Artikel 10 Abs. 5 GO

(5) Gemeindeglieder können eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer mit deren bzw. dessen Zustimmung für einzelne Amtshandlungen wählen.

§ 10 Abs. 6 AG-PfDG.EKD

(6) Über jede Abmeldung ist von dem für das Gemeindeglied bisher zuständigen Pfarramt eine Bescheinigung auszustellen, ohne deren Vorlage die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer die Anmeldung nicht annehmen darf. Die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer hat die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen.

§ 28 PfDG.EKD

- (1) Amtshandlungen an Mitgliedern einer Kirchengemeinde werden von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer vorgenommen.
- (2) Gottesdienste und Amtshandlungen außerhalb des Bereichs der örtlichen Zuständigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bedürfen der Genehmigung der örtlich zuständigen Stelle.
- (3) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jede Pfarrerin und jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Sie haben darüber der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.
- (4) Das Nähere einschließlich möglicher Ausnahmen regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

Zur Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesamtgesetzes.

- 1 -

Eingang	15.02.2023
Ord.-Ziffer	06/05
Der Präsident	gez. Weimke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 15. Februar 2023
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023**

Entwurf
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 52/2023 abgedruckt.)

- 2 -

Vorlage des Landeskirchenrates
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023

Entwurf
**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung
im Kirchenbezirk**

Vom ...
Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk
Das Kirchliche Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk
(Ressourcensteuergesetz - RS-KB-G) vom 28. Oktober 2021 (GVBl. 2022; Teil I, Nr. 7,
S. 22) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
K a r l s r u h e, den

Die Landesbischoffin

Prof. Dr. Heike Springhart

- 3 -

Begründung

Die Landessynode bat in ihrer Herbsttagung 2022 um die Aufhebung des § 12 Abs. 2 Satz 1, um Formfehler im Rahmen der Bescheide nach dem Ressourcensteuergesetz zu vermeiden.

Folgende Überlegungen waren tragend für die Änderungsbitte:

- Da die Entscheidungsfindung des Bezirkskirchenrates bezüglich der Liegenschaften sich als gestreckte Handlung darstellt und in diesem Rahmen aus Transparenzgründen eine mehrfache Beteiligung von Gemeindegliedern in unterschiedlichen Formaten erfolgen dürfte, kann sich dieses Beteiligungserfordernis im Rahmen der formellen Anhörung zum Ende des Entscheidungsverfahrens als nicht nützliche Doppelung erweisen.

- Es kann schwierig sein, die Anhörungen in zeitlicher Hinsicht darzustellen.

Auch wenn in diesem Prozess kein Formfehler entstehen soll und aus diesem Grund die förmliche Anhörung gestrichen wird, so ist es dennoch wichtig, die Gemeindeversammlung in diesen Entscheidungsprozessen zumindest informativ mitzunehmen. Eine entsprechende rechtliche Regelung sieht die GemeindeversammlungsvVO vor.

- 1 -

Eingang	16.02.2023
Ord.-Ziffer	06/06
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 15. Februar 2023
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023**

Entwurf
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 53/2023 abgedruckt.)

- 2 -

Vorlage des Landeskirchenrates
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023

Entwurf
**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

Vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
**Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

Das Kirchliche Gesetz über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 29. Oktober 1975 (GVBl. 1976, S. 1), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 38, S. 95) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 78a Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg findet keine Anwendung.“

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Landeskirchenrat kann Änderungen dieser Vorschriften binnen 3 Monaten nach ihrer Verkündung von ihrer Anwendung auf die kirchlichen Mitarbeiter und Versorgungsempfänger im kirchlichen Interesse ausschließen oder ändern. Der Beschluss des Landeskirchenrats ist der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Lehnt die Landessynode die Bestätigung ab, so tritt der Beschluss rückwirkend außer Kraft.“

3. § 1 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
K a r l s r u h e, den

Die Landesbischofin

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischofin

- 4 -

So sieht z.B. § 15 AG-BVG-EKD vor, dass der Beschluss des Landeskirchenrates von der Landessynode zu bestätigen ist oder außer Kraft tritt. Andererseits bindet § 1 Abs. 2 BeihilfG die Möglichkeit der Aussetzung an inhaltliche Voraussetzungen, die weder erforderlich noch ohne Weiteres immer darstellbar sein werden, obwohl eine Aussetzungsentscheidung sinnvoll sein mag.

Insofern erfolgt nunmehr eine Anpassung entsprechend § 15 AG-BVG-EKD und § 2 Abs. 2 Satz 2 BVG-EKD.

Eine Nachführung der Frist zur Aussetzung ist dabei - im Unterschied zum Besoldungsrecht - nicht angebracht. Da die Beihilfegewährung durch den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg für die Landeskirche erledigt wird, braucht es zur klaren Außenkommunikation bei abweichenden Regelungen eine zeitnahe Entscheidung. Eine Abstimmung mit den anderen Gliedkirchen auf EKD-Ebene ist hingegen nicht erforderlich.

Textvergleich:

§ 1 Abs. 2 und 3 BeihilfG zu § 15 AG-BVG-EKD

§ 1 Abs. 2 und 3 BeihilfG

(2) Der Landeskirchenrat kann Änderungen dieser Vorschriften binnen 3 Monaten nach ihrer Verkündung von ihrer Anwendung auf die kirchlichen Mitarbeiter und Versorgungsempfänger ausschließen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche geboten erscheint.

(3) Der Landeskirchenrat kann unter denselben Voraussetzungen jederzeit einzelne Bestimmungen der Beihilfavorschriften ändern.

§ 15 AG-BVG-EKD

Der Landeskirchenrat kann im Rahmen von § 2 Abs. 2 Satz 2 BVG-EKD neue Vorschriften des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von neun Monaten nach Veröffentlichung ausschließen. Der Beschluss des Landeskirchenrats ist der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Lehnt die Landessynode die Bestätigung ab, so tritt der Beschluss rückwirkend außer Kraft.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 BVG-EKD

(2) (...) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine entsprechende Möglichkeit zur Aussetzung neuer Vorschriften des Bundes durch Kirchengesetz regeln, soweit sie Regelungsgegenstände betreffen, die aufgrund von Öffnungsklauseln abweichend von diesem Kirchengesetz geregelt werden können. (...)

- 3 -

Begründung

Zu Nr. 1: Ergänzung in § 1

Das Land Baden-Württemberg hat am 21. Dezember 2022 das Gesetz zur Einführung einer pauschalen Beihilfe beschlossen. Dieses Gesetz trat am 1. Januar 2023 in Kraft.

§ 78a LBG-BW sieht vor, dass an Stelle der Beihilfeleistungen eine pauschale Beihilfe gewährt wird. Die beihilfeberechtigten Person verzichtet unwiderruflich auf Beihilfeleistungen im Krankheitsfall (§ 78a Abs. 1 LBG-BW).

Der Antrag auf die Gewährung einer pauschalen Beihilfe ist innerhalb einer Frist von fünf Monaten zu stellen.

Die Regelung überschneidet sich mit § 2b Beihilfegesetz der Landeskirche, der im Frühjahr 2022 beschlossen wurde.

Im Unterschied zu dem Beitragszuschuss, der in der Landeskirche den Personen gewährt wird, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, bezieht die Landesregelung auch Personen mit einer privaten Krankenversicherung ein.

Der Landeskirchenrat hat durch Beschluss vom 15.02.2023 die Anwendung der Regelung des § 78a LBG-BW für die Landeskirche gem. § 1 Abs. 2 BeihilfG ausgeschlossen.

Maßgebend dafür waren folgende Gründe:

Das nun eingeführte Modell des Landes überschneidet sich mit dem jüngst in der Landeskirche eingeführten Zuschussmodell, welches entsprechend den Empfehlungen des Finanzbeirates der EKD gestaltet wurde. Insofern entstehen in der Anwendung praktische Umsetzungs- und Kommunikationsschwierigkeiten.

Personen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, tragen ohne den Beitragszuschuss die gesamten Krankenversicherungsbeiträge selbst; insofern sprachen für die Einführung des Beitragszuschusses auch Gerechtigkeitsaspekte. Die Einbeziehung auch der Personen, die einen privaten Krankenversicherungsschutz haben, bringt für die Personen erhebliche wirtschaftliche Risiken mit sich. Die Beitragshöhe der privaten Krankenversicherung ist - insbesondere im Alter - für die Personen ebenso wenig zu beeinflussen, wie die Höhe des Beitragszuschusses, der sich an den Kosten des Basisstarfs orientiert.

Der Beamtenebund Tarifunion warnt vor diesem Modell unter anderem mit der Begründung, dass es sich um die Einführung der Bürgerversicherung durch die Hintertür handle (allerdings mit dem kompletten Risiko bei den beschäftigten Personen) (vgl.: <https://www.bbw.dbb.de/aktuelles/news/bbw-warnt-vor-folgen-dieser-plaene-bald-ein-neuer-fall-fuer-karlsruhe/>).

Aus dem Blickwinkel der Landeskirche ist die Situation der Personen zu berücksichtigen, die beim Pfarrverein Krankenheilfeleistungen in Anspruch nehmen. Es steht in Frage, ob der Pfarrverein den kompletten Versicherungsumfang für diese Personen wirtschaftlich darstellen könnte, so dass sich für die Beschäftigten der Landeskirche aufgrund dieses Umstandes nicht zu rechtfertigende Unterschiede - oder eine nicht absehbare Belastung des Pfarrvereins - ergeben könnten.

Zu Nr. 2 und 3: Änderungen in § 1 Abs. 2 und 3

§ 1 Abs. 2 und 3 beinhalten Abweichungen gegenüber der derzeit üblichen Regelung zur Aussetzung von Änderungen staatlichen Rechts.

Eingang	17.02.2023
Ord.-Ziffer	06/07
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
15. Februar 2023
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023**

Eckdaten 2024/2025

- Anlagen:**
 Anlage 1: Gesamtübersicht Mittelfristige Finanzplanung bis 2032
 Anlage 2: Erläuterungen der Referate zu den Mehrbedarfen
 Anlage 3: Übersicht der Handlungsfelder

Einleitung in die Eckdaten zum Doppelhaushalt 2024/25

1.1. Synodaler Sparbeschluss vom Herbst 2020

„Die Landessynode legt fest, dass für den Haushalt 2032 gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsansatz 2020 aufgrund des zu erwartenden Rückgangs der Kirchensteuer eine Ausgabereduktion von 20 % einzuplanen ist (inflationsbereinigt).
 Darüber hinaus stehen wichtige Vorhaben an, zum Beispiel Digitalisierung, Bereitstellung von Mitteln für Innovationen, Sanierung der Gebäude inklusive Klimaschutzmaßnahmen und Entlastung der Gemeinden von Verwaltungsaufgaben durch Umsetzung des VSA-Gesetzes.
 Zu deren vollständigen Finanzierung ist eine Umschichtung von weiteren 10% der Ausgaben einzuplanen. Die Ausgabenreduktion und Umschichtungen sind in jedem Doppelhaushalt anteilig zu realisieren.“

1.2. Weitere Sparbeschlüsse

Mit den Eckdaten zum Haushalt 2022/23 hat die Synode folgendes beschlossen:

- die Referatsbudgets (ausgehend vom Haushaltsansatz von 2023) bis zum Jahr 2032 nicht mehr zu dynamisieren,
- sukzessiver 30%iger Stellenabbau,
- die FAG-Zuweisungen an die Gemeinden nur noch mit 1 % pro Jahr zu steigern.

2. Rahmenbedingungen des Haushaltes 2024/25

2.1. Entwicklung der Kirchensteuer

	Ist	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Kirchenlohn- und Einkommensteuer	310,47	326,00	327,20	337,10	345,70	352,00
Veränderung zum Vorjahr	3,82%	5,00%	0,37%	3,03%	2,55%	1,82%
Clearing	40,10	41,86	43,10	39,80	44,00	44,30
Veränderung zum Vorjahr	4,37%	4,39%	2,96%	-7,66%	10,55%	0,68%
Summe	350,57	367,86	370,30	376,90	389,70	396,30
Veränderung zum Vorjahr	3,88%	4,93%	0,66%	1,78%	3,40%	1,69%

Der von der Bundesregierung berufene „Arbeitskreis Steuerschätzung“, dem u. a. die fünf führenden Wirtschaftsforschungsinstitute und die Deutsche Bundesbank angehören, erstellt jeweils im Frühjahr und Herbst eine Steuerschätzung. Das Finanzministerium von Baden-Württemberg übernimmt diese Werte und errechnet daraus das zu erwartende Lohn- und Einkommensteueraufkommen für Baden-Württemberg. Die aktuelle Steuerschätzung datiert vom Oktober 2022.

Seit Beginn der Coronapandemie sind die Steuerschätzungen insbesondere im Bereich der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer leider sehr unpräzise. Zudem sind diesmal die Ergebnisse der Steuerschätzung aufgrund der geopolitisch schwierigen Lage mit hoher Unsicherheit behaftet. Auch sind in

- 4 -

Um die verschiedenen Aufgabenstellungen besser einordnen zu können, ist eine Liste der Handlungsfelder, ergänzt um den aktuellen Stand zum Einsparpfad, als Anlage 3 beigefügt.

Ausgehend von dieser Liste, die als erste Grundlage dienen kann, ist für die folgenden Doppelhaushalte nach 2024 eine Prioritätendiskussion nochmals zu eröffnen. Bei den aktuellen Eckdaten ist diese Diskussion jetzt schon bei den Mehrbedarfen der Handlungsfelder „Arbeit mit Geflüchteten“ sowie „Telefonseelsorge“ (beides Referat 3) notwendig.

2.2.2. Gehälter

Die aktuellen Tarifabschlüsse haben eine Laufzeit bis 31.12.2022. Aufgrund der hohen Inflationsrate werden allgemein für die Jahre 2023 und 2024 hohe Tarifabschlüsse erwartet. Auf der Basis der Ergebnisse 2022 sind folgende Anpassungen vorgesehen:

Für Beschäftigte in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen:

	2023	2024	2025 bis 2027
Besoldung/Versorgung	4,5 %	4,5 %	2,5 %

Wir erwarten, dass der Tarifabschluss auf die Besoldung in gleicher Höhe übertragen wird.

Für Beschäftigte in privatrechtlichen Dienstverhältnissen:

	2023	2024	2025 bis 2027
Vergütung	4,5 %	4,5 %	2,5 %

Bei den Beschäftigten in privatrechtlichen Dienstverhältnissen wurde für 2023 eine erwartete Erhöhung von 4,5 % und für 2024 eine weitere Erhöhung von 4,5 % zugrunde gelegt.

Beihilfen

Die Ausgaben für die Krankheitsbeihilfen wurden für 2023 auf das aktuelle Niveau angepasst und anschließend mit einer Steigerung von 6 % fortgeschrieben.

2.2.3. Beiträge an die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt

Der Verwaltungsrat der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt hat beschlossen, den Beitrag je Eckperson von 46% jährlich um 4 Prozentpunkte bis auf 60% der Besoldung einer Eckperson bis 2024 zu erhöhen. Ab 2025 haben wir das dann erreichte Beitragsniveau jährlich mit der Tarifsteigerung dynamisiert.

Ausgehend von dem Beitrag für 2023 in Höhe von 15.833 € pro Jahr und Person wird künftig von folgenden Beiträgen ausgegangen:

- 3 -

der Steuerschätzung die Steuerrechtsänderungen des dritten Entlastungspaketes (insbesondere das Inflationsausgleichsgesetz sowie die Beendigung der Doppelbesteuerung der Rentenbeiträge) noch nicht berücksichtigt, da die Gesetzgebungsverfahren zum Zeitpunkt der Steuerschätzung noch nicht abgeschlossen waren. Zwischenzeitlich sind alle Steuerentlastungen abgeschlossen worden.

Diese Anpassungen unterstützen die Bürgerinnen und Bürger in 2023 mit rund 19 Milliarden €. Im Jahr 2024 beträgt der Effekt rund 35 Milliarden €.

Aus den Lohnsteuertabellen für das Jahr 2023 geht hervor, dass es in allen Gehaltsstufen und Steuerklassen Steuererleichterungen gibt, die sich auch auf die Kirchensteuereinnahmen auswirken. Da hohe Tarifabschlüsse zu erwarten sind, gehen wir dennoch für 2023 von einem Kirchensteueraufkommen auf dem Niveau des Jahres 2022 aus.

Ab 2024 geht der Arbeitskreis Steuerschätzung wieder von einem dynamischen Wachstum aus. Deshalb planen wir trotz der derzeit hohen Kirchenaustritte in 2024 eine Steigerungsrate bei der Kirchensteuer von rund 1,8 % ein.

Die Schätzung für die Jahre 2023 bis 2027 stellt einen Mittelwert da, der im Worst Case unterschritten werden kann.

Eine erste genauere Prognose kann erfolgen, wenn die Kirchensteuereinnahmen vom März 2023 vorliegen. Auf der Frühjahrssynode kann also mit aktuelleren Werten beraten werden. Belastbarere Ergebnisse werden bei den Haushaltsberatungen des Kollegiums im Juli vorliegen, wenn die Malprognose des Arbeitskreises Steuerschätzung und das Ergebnis des ersten Halbjahres bei der Kirchensteuer bekannt ist.

2.2. Fortschreibung des Haushaltes

2.2.1. Einordnung in den bisherigen Konsolidierungsprozess

Bei allen Schätzunsicherheiten und unerwarteten Entwicklungen ist deutlich erkennbar, dass der eingeschlagene Weg der Haushaltskonsolidierung richtig ist.

Eine gegenüber der (Nachtrags-)Planung günstigere Einnahmesituation hat in den Jahren 2020 bis 2022 dazu geführt, dass Rücklagenentnahmen vermieden werden konnten. Ohne die bereits erfolgten Kürzungen wäre das allerdings nicht möglich gewesen.

Veränderte Parameter (Mitgliederentwicklung, Inflation, unsichere Wirtschaftsaussichten, (steuer-)rechtliche Änderungen, Arbeitsmarktfeld) und eine generell gestiegene Planungsunsicherheit sprechen dafür, den Weg der Konsolidierung konsequent weiterzuverfolgen, um sich im Rahmen der Möglichkeiten weiterhin Gestaltungspielraum offenzuhalten und neue Aufgabenstellungen angehen zu können.

Festlegung von Prioritäten für die Zukunft

Baubeihilfen nicht reduziert, sondern wie im Liegenschaftsprozess vorgesehen ab 2024 um 19,5 Mio. € ohne Dynamisierung fortgeschrieben. Ab 2025 können die Baubeihilfen aufgrund des Umschichtungsbeschlusses für Klimaschutzmaßnahmen um 2,5 Mio. € erhöht werden. Ab 2026 kann dieser Beitrag kontinuierlich erhöht werden.

2023	2024	2025	2026	2027
15.833 € pro Jahr	17.100 € pro Jahr	17.600 € pro Jahr	18.100 € pro Jahr	18.600 € pro Jahr

2.2.4. Versorgungssicherung und Beihilfenfinanzierungsvermögen

Die Beitragsführungen an das Versorgungs- und Beihilfenfinanzierungsvermögen werden nach dem aktuellen versicherungsmathematischen Gutachten berechnet. Das Gutachten zum Stichtag 31. Dezember 2022 wurde beauftragt.

Bei dem Gutachten für die Pensionsleistungen kann von den gleichen Parametern ausgegangen werden wie beim letzten Gutachten. Insoweit erwarten wir keine Änderungen im Beitragssatz.

Aufgrund der Änderung der Beihilfe-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zum 1. Januar 2023 kann beim Beihilfenfinanzierungsvermögen der Beitragssatz nicht beibehalten werden. Das neue Recht sieht vor, dass für alle ab 2013 hinzutretenden beihilfeberechtigten Personen sowie für deren berücksichtigungsfähige Angehörige als Versorgungsempfänger*innen die Beihilfebemessungssätze von 50 % auf 70 % ansteigen. Daher haben wir den Betrag um rund 1 Mio. € pro Jahr erhöht.

2.2.5. Rückdeckung aus der Versorgungsstiftung

Seitens der Versorgungsstiftung wird erwartet, dass die Versorgungsbezüge zu 100 % gedeckt werden können.

Außerdem finanziert die Versorgungsstiftung für die Personen, die ab 01.01.2014 in den Ruhestand getreten sind bzw. noch treten werden, die Beihilfeleistungen.

2.2.6. Staatsleistungen/ Ersatzleistungen Religionsunterricht (RU)

Eine Fortschreibung erfolgt entsprechend dem Staatsvertrag. Im Wesentlichen werden daher diese Einnahmen mit der Besoldungsentwicklung dynamisiert.

2.2.7. Umlagen an die EKD

Aufgrund einer neuen Berechnungsmodalität beim Finanzausgleich ist das Volumen der Gesamtumlagen in den zukünftigen Haushaltsjahren bis einschließlich 2026 leicht rückläufig.

2.2.8. FAG-Zuweisungen

Die Steuerzuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenbezirke (auch Diakonische Werke und Diakonieverbände sowie Verwaltungszweckverbände) nach dem FAG werden jährlich um 1 % erhöht.

2.2.9. Baubeihilfen

Bei den Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirken besteht nach wie vor ein erheblicher Baufinanzierungsbedarf für die klimaneutrale Sanierung der Kirchen, Gemeindehäuser und Pfarrhäuser. Entsprechend werden die

3. Mehrbedarfe im Haushalt durch Erhöhung der Ansätze

Die ausführlichen Erläuterungen der Referate zu dieser Übersicht sind in der Anlage 2 aufgeführt.

3.1. Kurzübersicht mit der Mittelanmeldung

	2024	2025	Nachfolgende Haushaltsjahre	Fortschreibung als Mehrbedarf ohne Zuordnung zur Umschichtung	Fortschreibung innerhalb Umschichtungs beschluss Innovation	Fortschreibung innerhalb Umschichtungs beschluss Digitalisierung	Fortschreibung innerhalb Umschichtungs beschluss Klimaschutz
Mehrbedarf							
Referat 1							
1.1 Abteilung Kommunikation: Kampagnenarbeit	70.000 €	70.000 €	70.000 €		70.000 €		
1.2 Mitgliederorientierung	70.000 €	70.000 €	70.000 €		70.000 €		
Zwischensumme Referat 1	140.000 €	140.000 €	140.000 €				
Referat 2							
Abt. Aus- und Weiterbildung:							
2.1 Personalentwicklung	60.000 €	60.000 €	keine Fortschreibung				
2.2 Strategieprozess Ekiba 2032	300.000 €	300.000 €	keine Fortschreibung				
2.3 Abteilung DigitalisierungOrgPro: Sachkosten	35.000 €	35.000 €	35.000 €			35.000 €	
2.4 Abteilung DigitalisierungOrgPro: Gemeinde-App	150.000 €	150.000 €	150.000 €			150.000 €	
2.5 Abteilung DigitalisierungOrgPro: EOK2032	500.000 €	500.000 €	keine Fortschreibung			150.000 €	
2.6 Abteilung DigitalisierungOrgPro: DigiRoadmap	1.250.000 €	1.250.000 €	1.250.000 €			1.250.000 €	
Zwischensumme Referat 2	1.995.000 €	2.295.000 €	1.435.000 €				
Referat 3							
3.1 Bearbeitung Kita-Steuerungsgesetz	44.000 €	44.000 €	keine Fortschreibung				
3.2 FSJ in den Gemeinden	90.000 €	90.000 €	keine Fortschreibung				
3.3 Telefonseelsorge	77.000 €	108.000 €	108.000 €	108.000 €			
3.4 Seelsorge in der Abschiebehaft	31.000 €	33.000 €	33.000 €	33.000 €			
Zwischensumme Referat 3	242.000 €	275.000 €	141.000 €				
Referat 4							
Schulstiftung: zinsvergünstigtes Darlehen	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €			
Zwischensumme Referat 4	100.000 €	100.000 €	100.000 €				

- 8 -

Referat 5							
Strategische Entwicklung	250.000 €	100.000 €	100.000 €				
Liegenschaftsdatenbank	107.000 €		keine Fortschreibung				100.000 €
Unterstützung VSA Schwarzwald-Bodensee	200.000 €	200.000 €	keine Fortschreibung				
Zgast	360.000 €	480.000 €	keine Fortschreibung				
Immobilienplattform							
Liegenschaftsstrategie und Klimaschutz							
Sachkosten BUE	105.000 €	105.000 €	85.000 €				85.000 €
Zuschussprogramme an die Gemeinden	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €				1.000.000 €
Photovoltaikoffensive: Übernahme KSE-Defizit	200.000 €	200.000 €	200.000 €				200.000 €
Zwischensumme Referat 5	2.222.000 €	2.085.000 €	1.385.000 €				
Referat 6							
Kirchenwahlen	750.000 €	750.000 €	keine Fortschreibung				
Stabstelle: Schutz vor sexualisierter Gewalt	160.000 €	160.000 €	160.000 €			160.000 €	
Abteilung IT	584.000 €	632.000 €	632.000 €				632.000 €
Zwischensumme Referat 6	1.494.000 €	1.542.000 €	792.000 €				
Mehrbedarf gesamt	6.193.000 €	6.437.000 €	3.993.000 €			401.000 €	2.167.000 €
Zusammenfassung der Fortschreibung							
Fortschreibung durch Umschichtungsbeschluss gedeckt		3.592.000 €					
fortzuschreibender Mehrbedarf ohne Umschichtungsbeschluss		401.000 €					
Gesamte Fortschreibung		3.993.000 €					
hiervon im HH-Anteil Landeskirche		2.793.000 €					
hiervon im HH-Anteil Kirchengemeinden		1.200.000 €		Nr. 5.5.2 u. 5.6			

zu Nr. 3.1 Arbeit mit Geflüchteten sowie Nr. 3.4 Telefonseelsorge

Die Synode hat auf Basis der bisherigen Priorisierungsüberlegungen für die Handlungsfelder Kinder- und Jugendarbeit, Kirchenmusik und Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern entschieden, dass dort weniger Personalstellen abgebaut werden müssen als in anderen Handlungsfeldern.

Im Bereich der Telefonseelsorge (an sich ein Teilbereich der Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern) stellt sich die Frage, ob die Arbeit dauerhaft aufrechterhalten werden kann. Anders als sonst bei der Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern erfolgt hier keine Bereitstellung qualifizierten Personals, sondern eine Bezuschussung von ökumenisch betriebenen Vereinen. Die Telefonseelsorge erfolgt weitgehend durch Ehrenamtliche, für die es allerdings eines Mindestmaßes an professioneller Organisation und Unterstützung bedarf. Bei einer Kürzung um 30 % bis 2032 wird die Untergrenze für eine sinnvolle Finanzausstattung durch die Landkirche in absehbarer Zeit unterschritten. Darüber hinaus wird die ökumenische Zusammenarbeit mit der Erzdiözese, die die Telefonseelsorge ebenfalls mitfinanziert, massiv gefährdet.

Daher ist in Fortführung der bisherigen Priorisierungs- und Einsparungsüberlegungen eine dezidierte Entscheidung der Landessynode erforderlich.

- 10 -

Dem Antrag auf einen Bauzuschuss in Höhe von 8 Mio. € für die Erweiterung in Freiburg soll nicht über einen Baukostenzuschuss, sondern über ein zinsverbilligtes Darlehen in gleicher Höhe entsprochen werden. Damit wird dem bestehenden Liquiditätsbedarf Rechnung getragen, auch vor dem Hintergrund, dass der staatliche Baukostenzuschuss nur über zehn Jahresraten ausbezahlt wird. Der vergünstigte Darlehenszins bedeutet zusätzlich eine ergebniswirksame Förderung und damit eine weitere finanzielle Entlastung der Schulstiftung.

Finanzierung des Darlehens

Die Landeskirche verfügt ausschließlich über zweckgebundene Rücklagen. Das sind überwiegend sogenannte Pflichtrücklagen nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben. Der Höhe nach besteht hier nur ein gewisser Ermessensspielraum bei der Haushaltssicherungsrücklage. Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestbetrag beträgt hier rund 83 Mio. €. Angestrebt ist ein Mittelwert (zwischen Mindest- und Höchstbetrag) von rund 125 Mio. €. Die Rücklage ist derzeit mit rund 110 Mio. € dotiert. Daher ist es möglich die Rücklage vorübergehend zu mindern und hieraus das Darlehen von 8 Mio. € zu finanzieren. Die Tilgung des Darlehens fließt dann wieder planmäßig in die Haushaltssicherungsrücklage zurück.

Weiterhin ist es möglich, aus dieser Rücklage die Mittel für den Ausgleich des Haushaltes 2024 und 2025 zu entnehmen und, wenn auch knapp, den gesetzlichen Mindestbestand der Rücklage zu erhalten.

Im landeskirchlichen Haushalt führt dies zu einer Belastung in Form geringerer Zinseinnahmen aufgrund der reduzierten Rücklagenbestände.

3.2.3 Photovoltaik-Offensive der Ekiba mit der KSE: Darlehen in Höhe von 3 Mio. € pro Jahr in den Jahren 2024 bis 2030

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg besteht in Teilen eine PV-Pflicht. Aufgrund personeller, wirtschaftlicher und technischer Hemmnisse wurden in der Vergangenheit wenig Photovoltaik-Projekte im kirchlichen Kontext realisiert. Ziel der landeskirchlichen Überlegungen ist es daher jetzt, dass die PV-Pflicht im kirchlichen Kontext durch die KSE als professionellen Partner im kirchlichen Kontext verwirklicht wird. Die Professionalität der KSE soll bei Planung und Realisierung zum Tragen kommen, Kirchengemeinden sollen weitgehend entlastet werden.

Folgende Vorgehensweise ist vorgesehen:

Die Kirchengemeinden stellen Dachflächen der KSE zu Realisierung einer PV-Anlage zur Verfügung und erhalten dafür im Regelfall eine Dachpacht. Die KSE wird Betreiberin der Anlage.

Wir sehen darin folgende Vorteile:

- Die KSE bündelt die PV-Umsetzung der 4 Kirchen in Baden-Württemberg. Sie bietet auf diese Weise Kosten-Prozesseffizienz (Synergieeffekte). Dies erhöht die Wirtschaftlichkeit der Anlagen.

- 9 -

3.2. Besonderheiten

3.2.1 Kirchenmusik: Umschichtung in Höhe von 33.000 € pro Jahr

Derzeit wird durch Referat 1 die Auflösung der bisherigen zwei Verbände „Landesverband evangelischer Kirchenchöre in Baden“ und „Landesverband evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Baden“ geplant. Die Arbeit soll in einen schlanker aufgestellten „Kirchenmusikverband Baden“ überführt werden. Vorbild ist das in Württemberg seit mehreren Jahrzehnten praktizierte Modell eines Verbandes, in dem Fachgruppen die tragenden Säulen bilden. Dies führt dazu, dass künftig auch eine Fachgruppe Populärmusik Teil der Verbandsstruktur werden kann und somit auch in die Entwicklung der Populärmusik in der Landeskirche planmäßig ehrenamtliches Engagement einfließen wird.

Der Verband soll daher zur Verwaltungsvereinfachung künftig durch einheitliche landeskirchliche Zuweisung als Arbeitsbereich im Referat 1 finanziert werden. Trotz der Ausweitung der Aufgaben lassen sich durch Verzicht auf bisherige Aufwandsentscheidungen für Verbandsämter knapp 10 % einsparen, so dass eine Zuweisung von 43.000 € zur Fortsetzung der Arbeit ausreicht. Der Mehrbedarf gegenüber den jetzt im Referat 1 angesetzten Haushaltsmitteln liegt bei 33.000 € pro Jahr. Die Kirchengemeinden werden zugleich in o. g. Höhe von 36.800 € p. a. entlastet., da derzeit beide Verbände Rechnungen an ihre Mitgliedskirchengemeinden stellen (über 400 Rechnungen mit einer Gesamtsumme von 36.800 € pro Jahr).

Hierbei handelt es sich daher um eine Umschichtung, die einen sehr hohen Verwaltungsaufwand spart und die Kirchengemeinden um den landeskirchlichen Anteil aufgeführten Mehrbedarf entlastet. In der gesamt-kirchlichen Sicht stellt dies daher keinen Mehrbedarf dar.

3.2.2 Schulstiftung: Darlehensvergabe in Höhe von 8 Mio. €

Das Evangelische Montessori-Schulhaus in Freiburg ist bisher eine zweizügige Gemeinschaftsschule. Es wurde nun eine Oberstufe neu eingerichtet. Parallel zu diesem Aufwuchs der Klassen soll nun der zweite und letzte Abschnitt der baulichen Entwicklung folgen. Gleichzeitig wird aufgrund der hohen Nachfrage die Zweizügigkeit zu einer Dreizügigkeit weiterentwickelt (zusätzlicher Raumbedarf).

Mit dem lange geplanten zweiten Bauabschnitt lassen sich beide Anlagen gleichzeitig realisieren. Die Kostenschätzung hierfür beläuft sich auf 16 Mio. €.

Die evangelischen Schulen wurden in der Vergangenheit aus zusätzlichen freien Mitteln unterstützt.

Das Grundstockkapital wurde 2008 einmalig von der Landeskirche um rd. 1,7 Mio. € erhöht. Die Bauzuschüsse der Landeskirche haben in der Vergangenheit das Eigenkapital der Stiftung erhöht, sodass die Baumaßnahmen in deutlich reduziertem Umfang mit Darlehen finanziert werden mussten.

- Die Bündelung der PV-Vorhaben durch die KSE bewirkt, dass die KSE für Installationsbetriebe ein interessanter Partner wird. Dies ist in Anbetracht sich zunehmend verringernder Kapazitäten ein entscheidender Vorteil für eine schnelle Umsetzung.
- Durch den Aufbau einer professionellen und zentralen Struktur bei der KSE kann auf Änderungen der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen schnell reagiert werden. Durch die Bündelung der Aktivitäten werden die kirchlichen Verwaltungen und die Gebäudeeigentümer entlastet; die anfallenden Kosten entstehen bei der KSE.
- Die Zusammenfassung des Anlagebetriebes in einem gemeinsamen Anlagenportfolio bei der KSE führt zu einer Minderung der wirtschaftlichen Risiken und ermöglicht auch die Realisierung von vergleichsweise weniger wirtschaftlichen Anlagen (Portfolioeffekte). Dieser Effekt wird sich jedoch erst zeitverzögert einstellen, weshalb in der Anlaufphase Defizite durch unwirtschaftliche Anlagen der KSE (Dienstleister für Kirchengemeinden) auszugleichen wären. Diese Anlagen sind mittlerweile schon auch aufgrund bestehender gesetzlicher Pflichten z. B. bei Dachsanierungen zu realisieren.
- **Um das zeitweise entstehende Defizit bei der KSE zu decken, werden rund 200.000 € pro Jahr benötigt.**

Finanzierung der Investitionen (Photovoltaikanlagen)

Damit die KSE hier unterstützend für die Landeskirche/die Kirchengemeinden tätig werden, eine professionelle Betreiberstruktur aufbauen und die notwendigen Investitionen finanziell stemmen kann, erhält sie von der Landeskirche ein Gesellschafterdarlehen für diesen Aufgabenbereich. Durch die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens sichert sich die Landeskirche eine Mitsteuerung bei der Verwirklichung der PV-Offensive in der Landeskirche (Kalkulierbarkeit und Planungssicherheit). Da es sich um ein Gesellschafterdarlehen handelt, kann auf Sicherungsleistungen verzichtet werden, die gerade bei unwirtschaftlichen Anlagen seitens der Banken verlangt werden könnten.

- Das angedachte Umsetzungsmodell sieht vor, dass mit den bereitgestellten Mitteln die Investitionen in Dachflächen-Photovoltaik vorfinanziert werden. Dazu sollen Haushaltsmittel aus dem Haushaltsanteil der Kirchengemeinden in die KVA zweckgebunden überstellt und von dort bedarfsorientiert an die KSE als Darlehen ausgereicht werden. Die KSE bedient das Darlehen zu marktüblichen Konditionen planmäßig aus den Erträgen der PV-Anlagen mit Zins und Tilgung. Diese Rückzahlungen der KSE stehen dann innerhalb der KVA unmittelbar und zweckgleich für weiteren Darlehensbedarf der KSE bei Neuinvestitionen im Rahmen der PV-Strategie zur Verfügung. Nach vollständiger Rückzahlung der Darlehen können die Mittel für weitere Investitionen der Kirchengemeinden und -bezirke genutzt werden. Dies ist in jedem Fall sichergestellt, da die KVA ausschließlich Zwecken der Kirchengemeinden und -bezirke gewidmet ist.

3.2.4 Arbeit mit Geflüchteten

Angesichts der aktuellen Situation rückt das Arbeitsfeld „Arbeit mit Geflüchteten“ in den Fokus.

Das Projekt „Maßnahmenpaket Flüchtlinge“ läuft aus. Der Abschlussbericht wird auf der Frühjahrssynode 2023 behandelt. Mit den genehmigten Projektmitteln kann diese Arbeit bis zum 31.03.2024 weitergeführt werden.

Damit die Arbeit bis 2031 fortgeführt werden kann, werden die Restmittel aus dem Projekt sowie von früheren Maßnahmen in Höhe von 2,3 Mio. € der Flüchtlingsarbeit für das projekthafte Fortführen dieser wichtigen Aufgabe zur Verfügung gestellt.

Der EOK wird gebeten, ein Konzept zur Fortführung der Arbeit dem LKR vorzulegen.

4. Zusammenfassung und Ausblick zum Umschichtungsbeschluss i. H. v. 10 %

Die Landessynode hat in ihrem Beschluss vom Herbst 2020 benannt, dass bis 2032 eine Einsparung von 20% sowie eine Umschichtung von weiteren 10 % im Haushalt notwendig ist. Die Umschichtung ist insbesondere erforderlich, um folgende Aufgaben angehen zu können:

- Klimaschutz und Gebäude (5 %),
- Digitalisierung und Innovation (4 %),
- Für die Umsetzung des VSA-Gesetzes (1 %).

Von der Umschichtung i. H. v. 10 % entfallen 4 % auf den landeskirchlichen und 6 % auf den kirchengemeindlichen Haushaltsanteil.

4.1. Landeskirchlicher Haushaltsanteil (4%ige Umschichtung)

Bereits ohne die angemeldeten Mehrbedarfe kann der Umschichtungsbeschluss im landeskirchlichen Haushaltsanteil für Innovationen/Digitalisierung von 4 % oder 20 Mio. € bis 2032 nicht umgesetzt werden.

4.1.1 Innovationskonzept

Um dem Umschichtungsbeschluss für Innovationen Rechnung zu tragen, soll ein Innovationskonzept erarbeitet werden, mit dem vielfältige und zukunftsorientierte Zugänge für die Botschaft des Evangeliums in der Ekiba erprobt werden.

Das Innovationskonzept soll insbesondere

- klären, was die Landessynode unter „Innovation“ im kirchlichen Leben verstehen möchte,
- im Anschluss an den Kongress zu den Kirchenbildern ein Verfahren zur regelmäßigen Dokumentation von Innovationen in der Ekiba entwickeln,

- 13 -

- einen Maßnahmenkatalog erarbeiten und fortschreiben, mit dem Innovationen in der Ekiba unterstützt werden und
- im Rahmen des Umschichtungsbeschlusses der Landessynode einen Finanzierungsrahmen erarbeiten.

Für die Bearbeitung dieser wichtigen Aufgabe werden im Doppelhaushalt 2024/2025 die Verstärkungsmittel um 50.000 € erhöht.

Mit den Eckdaten soll entschieden werden, welche Größenordnung für die Zukunft reserviert werden soll. Basis hierfür ist die mittelfristige Finanzplanung (Stand: 16. Jan. 2023) ab 2026 (Anlage 1, Seite 1 grün markierte Zeile; Saldo Landeskirche) abzüglich des Fortschreibungsbedarfs nach Ziff. 3.1 in Höhe von 2,8 Mio. €.

4.1.2 Berechnung der Haushaltsmittel für den Umschichtungsbeschluss

Bis 2032 stehen (ohne die angemeldeten Mehrbedarfe) für die Umschichtung nur 12 Mio. € (anstatt 20 Mio. €) zur Verfügung.

Die angemeldeten Mehrbedarfe sind im Doppelhaushalt 2024/25 nur mit Rücklagenentnahmen zu finanzieren. Ob der Haushalt 2026/27 ohne Rücklagenentnahmen auskommt, bleibt abzuwarten und hängt stark von der Entwicklung der Kirchensteuer ab.

Erläuterung der Berechnung:

Für die Stellen im EOK erscheint die angestrebte Reduktion bis 2032 aus heutiger Sicht realistisch. Für die ebenfalls im landeskirchlichen Haushaltsanteil berücksichtigten Personalkosten der Stellen in der Fläche ist hingegen eine zeitversetzte Reduktion zu erwarten (bis ca. Mitte der 30er Jahre); das wirkt sich spürbar auf die Erreichbarkeit des Umschichtungsziels bis 2032 aus.

In der mittelfristigen Finanzplanung (Anlage 1) ist auf der ersten Seite der positive Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben von rund **8 Mio. €** zu erkennen, der für den Umschichtungsbeschluss zur Verfügung steht.

Da von den 107 einzusparenden Stellen der Verwaltung des EOK (30 % der Stellen) erst 85 Stellen zugeordnet und somit als Sparvolumen eingerechnet werden konnte, kommen noch rund **2 Mio. €** pro Jahr für die Umschichtung hinzu, wenn alle einzusparenden Stellen in der Verwaltung benannt sind.

Darüber hinaus sind folgende Stellen zur Stärkung der kritischen Funktionen (für Innovationen und Digitalisierung) im Stellenplan berücksichtigt und finanziert:

- 4 Stellen im Büro für Umwelt
- 5 Stellen für die Abteilung Digitalisierung, Organisation und Projekte
- 1,5 Stellen im Bereich der Mitglieder Orientierung und
- 3,25 Stellen im Bereich Fundraising sowie

- 14 -

- 11,5 Stellen in der Fläche (Priorisierung der Synode für Stellen im Bereich Jugendarbeit, Kirchenmusik und Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern).

Die Kosten für diese Stellen in Höhe von rund **2 Mio. €** pro Jahr können dem Umschichtungsbeschluss Innovation und Digitalisierung zugerechnet werden. Somit stehen **12 Mio. €** für die Umschichtung zur Verfügung.

Begründung für das Nicht-Erreichen des Umschichtungsbeschlusses:

Die Kirchensteuermehreinnahmen der Jahre 2021 und 2022 reichen nur aus, um die beschlossenen Steuererleichterungen aus dem Inflationsausgleichsgesetz (Abbau der kalten Progression) sowie der Beendigung der Doppelbesteuerung der Rentenbeiträge auszugleichen. Die durch die höheren Tarifsteigerungen in 2023 und 2024 erwarteten höheren Personalausgaben sowie die bis 2032 noch nicht vollständig umgesetzte Stellenreduktion (30%ige Einsparung der Personalstellen) gehen zu Lasten der Möglichkeit, Ausgaben umzuschichten.

Außerdem muss berücksichtigt werden, dass in naher Zukunft die Ablösung der Staatsleistungen erfolgt. Obwohl die Verhandlungen bisher gut verlaufen, ist in diesem Bereich mit rund 10 Mio. € Mindereinnahmen pro Jahr zu rechnen. Die Staatsleistungen betragen derzeit rund 20 Mio. € pro Jahr. Dies entspricht rund 4 % der Gesamteinnahmen.

4.2. Haushaltsanteil Kirchengemeinden (6%ige Umschichtung)

4.2.1. Umsetzung des VSA-Gesetzes: (1%ige Umschichtung)

Diese Umschichtung ist schon umgesetzt und ab dem Haushalt 2022/23 eingeplant.

4.2.2. Klimaschutz und Gebäude: (5 %) Update der Finanzierungsmöglichkeit

A) Finanzierung der Strategie bei den Liegenschaften mit Prüfungsauftrag der Synode (OZ 04/17 Frühjahr 2022)

Im Rahmen des Umschichtungsbeschlusses vom Herbst 2020 konnte noch davon ausgegangen werden, dass für die Gebäude/Klimaschutz 5 % (rund 2,5 Mio. €) umgeschichtet werden können.

In der Vorlage OZ 04/17 zur der Frühjahrstagung 2022 hat sich aber abgezeichnet, dass eine vollständige Umsetzung dieses Einsparbeschlusses aus zentralen Mitteln zu einem massiven Eingreifen in die kirchengemeindlichen Gestaltungsmöglichkeiten führen würde. In der Berechnung zur Finanzstrategie Liegenschaften wurde daher nur die Hälfte des anvisierten Umschichtungsbeschlusses für Klimaschutz/Gebäude in Höhe von 2,5 % zugrunde gelegt.

Daher gab es hierzu folgenden Beschluss:

„Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Zweckbindung für die avisierten 2,5 % (vgl. Ziffer 28 der Vorlage des Landeskirchenrates) aus dem Umschichtungsbeschluss im Rahmen der Direktzuweisungen an die Kirchengemeinden für Klimaschutz/Gebäude zu prüfen.“

– 15 –

B) Aktualisierte Berechnung zur Finanzierung der Strategie bei den Liegenschaften

Mit der Vorfinanzierung durch Mittel der KVA ist es trotz veränderter Rahmenbedingungen weiterhin möglich, 30 % plus x der Gebäude bis 2040 klimaneutral zu sanieren.

Für die Sanierung stehen bis 2040 rund 850 Mio. € aus zentralen Baubeihilfen, die durch den Oberkirchenrat verwaltet werden, und Mittel der Kirchengemeinden zur Verfügung. Damit können, Stand heute, knapp 850 Gebäude saniert werden.

Im landeskirchlichen Gesamthaushalt werden dafür pro Jahr rund 12,5 Mio. € ab 2032 (also 2,5 %) als direkte Bauförderung bereitgestellt. Das entspricht der Hälfte des Umschichtungsbeschlusses für die klimaneutrale Gebäudesanierung.

Eine Aufstockung der zentralen Bauförderung vom 12,5 Mio. € auf 25 Mio. € pro Jahr ist nur möglich, wenn die FAG-Zuweisungen an die Gemeinden um diesen Betrag gekürzt werden müssten.

Dies wäre aus unserer Sicht nicht zu vertreten, da die Gemeinden auch einen Eigenanteil für die Kosten der Sanierung aufbringen müssen. Die Kirchengemeinden bzw. Kooperationsräume, die ihre Gebäude sanieren, müssen innerhalb ihres Haushaltes Gelder zugunsten der Sanierungen und somit für den Klimaschutz umschichten. Der Eigenanteil der Baumaßnahmen wird für die Gemeinden insgesamt einen Aufwand von rund 30 Mio. € pro Jahr bedeuten, also weitaus mehr als die zum Umsetzungsbeschluss fehlenden 12,5 Mio. €.

Mit einer reduzierten FAG-Zuweisung könnten die Gemeinden diesen Eigenanteil nicht aufbringen, zumal sie inzwischen auch erhebliche inflationsbedingte Mehrkosten tragen müssen.

Zusammen mit dem Eigenanteil der Gemeinden können (bzw. müssen) sogar erheblich mehr als die geplanten 25 Mio. € pro Jahr für die klimaneutrale Sanierung eingesetzt werden.

Damit kann weiter von den bisherigen Quoten ausgegangen werden:

30 % grüne Gebäude

40 % gelbe Gebäude (in Klärung)

30 % rote Gebäude (abzugebende Gebäude)

Über die direkte Bauförderung hinaus kann im Rahmen der vorgeschlagenen Photovoltaik-Initiative der Landeskirche im Haushaltsanteil der Kirchengemeinden ein weiteres Prozent umgeschichtet werden (siehe Nr. 3.2.3).

Damit könnten für den Umschichtungsbeschluss zu Klimaschutz/Gebäude aus zentralen Mitteln 3,5 % zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Eigenanteil der Gemeinden für Baumaßnahmen werden insgesamt weit mehr als 5% umgeschichtet.

– 16 –

4.2.3 Mögliche Auswirkungen der hohen Inflationsrate auf die FAG-Zuweisungen an die Kirchengemeinden

Die oben genannten Prozentzahlen und Betragsangaben reflektieren im Wesentlichen den Planungsstand, wie er sich vor dem deutlichen Anstieg der Inflationsraten ab Ende 2021 ergab. Dies betrifft insbesondere die im aktuellen Doppelhaushalt 2022/23 festgesetzte und auch für künftige Haushalte eingeplante Erhöhung der FAG-Zuweisungen um jährlich 1 %.

Es ist zu bedenken, dass aufgrund der hohen Inflationsrate, die auch bei den Kirchengemeinden zu höheren Personalausgaben und Betriebskosten führt, nicht auszuschließen ist, dass eine Erhöhung der FAG-Zuweisungen an die Kirchengemeinden über die Steigerungsrate von 1 % hinaus zum Ausgleich der dortigen Mehrausgaben notwendig werden kann.

- 17 -

Evangelische Landeskirche in Baden				
Mittelfristige Finanzplanung				
Gesamtübersicht Mittelfristige Finanzplanung 2022-2032		HH-Plan	HH-Plan	Fin-Plan
		2022	2023	2024
Gesamteinnahmen		475.025.500	484.750.100	498.689.900
	hiervon Kirchensteuer vom Einkommen	304.600.000	313.800.000	337.100.000
	Entwicklung in %	-1,89%	3,02%	7,43%
	hiervon Kirchensteuer-Clearing	38.000.000	39.000.000	39.800.000
	Entwicklung in %	-5,25%	2,63%	2,05%
	Kirchensteuer Gesamt	342.600.000	352.800.000	376.900.000
	Entwicklung der Kirchensteuer in %	-2,27%	2,98%	6,83%
Gesamtausgaben		475.025.500	484.750.100	490.917.700
Saldo (Überschuß + / Defizit -)		0	0	7.772.200
Landeskirchlicher Haushaltsanteil: Einnahmen		327.092.600	336.150.600	341.675.900
Landeskirchlicher Haushaltsanteil: Ausgaben		327.092.600	336.150.600	341.269.500
Saldo Landeskirchlicher Haushaltsanteil (Überschuß + / Defizit -)		0	0	406.400
Kirchengemeindlicher Haushaltsanteil: Einnahmen		147.932.900	148.599.500	157.014.000
Kirchengemeindlicher Haushaltsanteil: Ausgaben		147.932.900	148.599.500	149.648.200
Saldo Kirchengemeindlicher Haushaltsanteil (Überschuß + / Defizit -)		0	0	7.365.800
Einnahmen Landeskirche		HH-Plan	HH-Plan	Fin-Plan
		2022	2023	2024
E 1	Grp 01xx: Kirchensteuern	209.268.200,00	215.500.200,00	230.236.000,00
E 2.1	Grp 06xx: Echte Zuschüsse und Zuweisungen	4.841.500	4.915.800	4.922.700
E 2.2	Grp 066x: Echte Zuschüsse und Zuweisungen vom Land BaWü	28.842.700	29.563.800	30.569.500
E 3	Grp 07xx: Unechte Zuschüsse und Zuweisungen	44.500	45.600	46.700
E 4	Grp 08xx: Einnahmen aufgrund gesetzlicher Vorgaben	10.813.600	11.403.900	11.772.700
E 5	Grp 11xx: Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb	5.001.000	5.001.000	5.001.000
E 6	Grp 12xx: Einnahmen Grundvermögen und Rechte	273.000	278.200	278.300
E 7	Grp 13xx-14xx: Gebühren; Beiträge und Entgelte	902.100	905.900	905.900
E 8	Grp 15xx: Fort- und Weiterbildung, Freizeiten	1.145.800	1.144.700	1.144.600
E 9	Grp 16xx: Dienstleistungen	4.316.400	4.423.500	4.534.700
	Grp 1680; 06xx; 17xx; 1990; 2470 und 3780: fremdfinanzierte Stellen	7.729.400	7.956.800	5.752.100
E 10	Grp 17xx: Weitere Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	537.100	537.100	531.400
E 11.1	Grp 191x - 193x: Innere Verrechnungen refinanzierte Stellen	1.527.900	1.631.100	1.439.300
E 11.2	Grp 194x - 196x: Innere Verrechnungen Personal- und Sachkosten zwischen den Budgets	680.800	680.800	680.800
E 11.3	Grp 197x - 199x: Innere Verrechnungen Personal- und Sachkosten zwischen LK und KG	3.109.600	3.194.700	3.587.300
E 12.1	Grp 21xx-27xx: Kollekten; Spenden u.a.; weiterer Sachbücher; Sonderhaushalten, Sonder- und Treuhandvermögen; Stiftungen	1.472.000	1.521.100	1.483.800
	Grp 2310: Rückführung Projektmittel	300.000	1.270.000	100.000
	Grp 2450: Ersatz Beihilfe von Versorgungskasse	2.056.100	2.264.800	3.600.100
E 12.2	Grp 2430 (Vers.St.) und 2800 (ERK): Ersatz von Versorgungskassen	29.288.900	30.167.400	31.683.200
E 13	Grp 31xx: Entnahmen aus Rücklagen und 3250 Sonstige Darlehen	14.498.500	13.279.300	2.940.300
E 14	Grp 37xx: Auflösung von Rückstellungen, Sonderposten	443.500	464.900	465.500
Einnahmen Landeskirche		327.092.600	336.150.600	341.675.900
Einnahmen Kirchengemeinden		HH-Plan	HH-Plan	Fin-Plan
		2022	2023	2024
	Kirchensteueranteil der Gemeinden	133.331.800	137.299.800	146.664.000
	9310.1940: Innere Verrechnung: Zinseinnahmen	1.850.000	1.850.000	1.850.000
	9310.3180: Entnahme Treuhandrücklage	4.851.100,00	319.700,00	
	9310.2310: Rückführung Projektmittel	0,00	930.000,00	100.000,00
	9310.0890: Abführungen der ESPS	7.900.000	8.200.000	8.400.000
Einnahmen Kirchengemeinden		147.932.900	148.599.500	157.014.000
Einnahmen gesamt		475.025.500	484.750.100	498.689.900

- 18 -

Anlage 1								Stand:	16.01.2023
Fin-Plan									
2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032		
514.517.500	523.870.000	532.553.100	541.858.100	551.356.900	558.986.100	566.782.200	574.739.600		
) 345.700.000) 352.000.000) 357.900.000) 363.269.000) 368.718.000) 372.405.000) 376.129.000) 379.890.000		
) 2,55%) 1,82%) 1,68%) 1,50%) 1,50%) 1,00%) 1,00%) 1,00%		
) 44.000.000) 44.300.000) 44.000.000) 44.660.000) 45.330.000) 45.783.000) 46.241.000) 46.703.000		
) 10,55%) 0,68%) -0,68%) 1,50%) 1,50%) 1,00%) 1,00%) 1,00%		
) 389.700.000) 396.300.000) 401.900.000) 407.929.000) 414.048.000) 418.188.000) 422.370.000) 426.593.000		
) 3,40%) 1,69%) 1,41%) 1,50%) 1,50%) 1,00%) 1,00%) 1,00%		
) 501.366.300) 511.543.200) 521.209.000) 529.569.470) 538.258.140) 546.583.450) 554.407.370) 562.216.400		
) 13.151.200) 12.326.800) 11.344.100) 12.288.630) 13.098.760) 12.402.650) 12.374.830) 12.523.200		
) 352.188.300) 358.877.500) 365.192.500) 371.951.400) 378.869.200) 384.687.600) 390.656.700) 396.771.100		
) 347.981.100) 355.303.900) 362.098.300) 367.970.070) 373.752.440) 379.153.250) 384.034.270) 388.881.800		
) 4.207.200) 3.573.600) 3.094.200) 3.981.330) 5.116.760) 5.534.350) 6.622.430) 7.889.300		
) 162.329.200) 164.992.500) 167.360.600) 169.906.700) 172.487.700) 174.298.500) 176.125.500) 177.968.500		
) 153.385.200) 156.239.300) 159.110.700) 161.599.400) 164.505.700) 167.430.200) 170.373.100) 173.334.600		
) 8.944.000) 8.753.200) 8.249.900) 8.307.300) 7.982.000) 6.868.300) 5.752.400) 4.633.900		
Fin-Plan									
2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032		
) 238.020.800,00) 242.057.500,00) 245.489.400,00) 249.172.300,00) 252.910.300,00) 255.439.500,00) 257.994.500,00) 260.574.500,00		
) 5.010.300) 5.100.600) 5.193.600) 5.289.400) 5.388.100) 5.489.800) 5.594.600) 5.702.600		
) 31.333.800) 32.117.100) 32.920.100) 33.743.100) 34.586.700) 35.451.300) 36.337.600) 37.246.000		
) 47.800) 48.900) 50.000) 51.100) 52.200) 53.300) 54.400) 55.500		
) 12.142.800) 12.514.200) 12.887.100) 13.204.400) 13.526.300) 13.852.900) 14.195.100) 14.542.000		
) 5.001.000) 5.001.000) 5.001.000) 5.001.000) 5.001.000) 5.001.000) 5.001.000) 5.001.000		
) 278.400) 278.500) 278.600) 278.700) 278.800) 278.900) 279.000) 279.100		
) 905.900) 905.900) 905.900) 905.900) 905.900) 905.900) 905.900) 905.900		
) 1.144.600) 1.144.600) 1.144.600) 1.144.600) 1.144.600) 1.144.600) 1.144.600) 1.144.600		
) 4.649.800) 4.769.000) 4.892.400) 5.020.200) 5.152.500) 5.289.500) 5.431.300) 5.578.100		
) 5.895.900) 6.043.400) 6.194.500) 6.349.400) 6.508.300) 6.671.100) 6.837.900) 7.009.000		
) 531.400) 531.400) 531.400) 531.400) 531.400) 531.400) 531.400) 531.400		
) 1.475.300) 1.512.300) 1.550.400) 1.589.200) 1.628.600) 1.669.200) 1.711.000) 1.754.000		
) 680.800) 680.800) 680.800) 680.800) 680.800) 680.800) 680.800) 680.800		
) 3.687.600) 3.790.800) 3.896.900) 4.006.000) 4.118.100) 4.233.500) 4.352.100) 4.474.100		
) 1.526.500) 1.495.400) 1.544.300) 1.553.400) 1.562.500) 1.571.600) 1.580.700) 1.589.800		
) 100.000) 0) 0) 0) 0) 0) 0) 0		
) 3.716.000) 3.867.700) 4.004.500) 4.364.900) 4.757.800) 5.186.000) 5.652.700) 6.161.500		
) 32.633.800) 33.612.600) 34.621.200) 35.659.800) 36.729.500) 37.831.500) 38.966.300) 40.135.400		
) 2.940.300) 2.940.300) 2.940.300) 2.940.300) 2.940.300) 2.940.300) 2.940.300) 2.940.300		
) 465.500) 465.500) 465.500) 465.500) 465.500) 465.500) 465.500) 465.500		
) 352.188.300) 358.877.500) 365.192.500) 371.951.400) 378.869.200) 384.687.600) 390.656.700) 396.771.100		
Fin-Plan									
2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032		
) 151.679.200) 154.242.500) 156.410.600) 158.756.700) 161.137.700) 162.748.500) 164.375.500) 166.018.500		
) 1.850.000) 1.850.000) 1.850.000) 1.850.000) 1.850.000) 1.850.000) 1.850.000) 1.850.000		
) 100.000,00) 0,00) 0,00) 0,00) 0,00) 0,00) 0,00) 0,00		
) 8.700.000) 8.900.000) 9.100.000) 9.300.000) 9.500.000) 9.700.000) 9.900.000) 10.100.000		
) 162.329.200) 164.992.500) 167.360.600) 169.906.700) 172.487.700) 174.298.500) 176.125.500) 177.968.500		
) 514.517.500) 523.870.000) 532.553.100) 541.858.100) 551.356.900) 558.986.100) 566.782.200) 574.739.600		

- 19 -

Ausgaben Landeskirche		HH-Plan	HH-Plan	Fin-Plan
		2022	2023	2024
A1	Grp 421X - 422X (ohne Grp 4214, 4215, 4224 und 4225 fremdfinanziert):	64.488.700	66.385.700	57.677.100
	Grp 4214, 4215, 4224 und 4225 (fremdfinanziert):	4.030.700	4.149.800	2.623.500
A2	Grp423X-429X (ohne 4234 und 4235 fremdfinanziert):	46.457.100	47.738.200	41.901.400
	Grp 4234 und 4235 (fremdfinanziert):	3.865.300	4.020.200	3.707.700
A3	Grp 4310: Beiträge Ev. Ruhegehaltskasse	12.520.000	14.195.500	14.850.000
A4	Grp 4320: Beiträge zu Versorgungsstiftung: Versorgungsvermögen	26.570.000	27.230.000	29.016.900
	Grp 4320: (fremdfinanzierte Stellen)	862.800	898.700	545.200
A5	Grp 4330: Beiträge zu Versorgungsstiftung: Beihilfevermögen	15.350.000	15.740.000	17.405.000
	Grp 4330: (fremdfinanzierte Stellen)	498.500	519.200	315.000
A6	Grp 435x-4399: sonstige Versorgungssicherung	3.007.600	3.089.600	3.307.400
A7	Grp 44xx: Versorgungsbezüge	29.288.900	30.167.400	31.683.200
A8	Grp 45xx-46xx: Beihilfen	16.161.700	16.789.900	16.134.500
A9	Grp 49xx: personalbezogene Sachausgaben	1.143.700	1.171.700	1.168.400
	9810. 8310 Zuweisung Strukturstellenplan	1.137.700	941.900	20.114.400
	Personalkosten	225.382.700	233.037.800	240.449.700
	davon fremdfinanziert:	9.257.300	9.587.900	7.191.400
A10	Grp 51xx: Unterhalt Grundstücke, Gebäude	245.400	247.200	247.200
A11	Grp 52xx: Grundstücke Bewirtschaftung	618.900	606.600	606.600
A12	Grp 53xx: Mieten und Pachten	547.000	545.800	545.800
A13	Grp 54xx - 57xx: KfZ, Geräte, Archiv + Bibliothek, IT	3.145.000	3.038.100	3.038.100
A14	Grp 61xx: Reisekosten	3.928.200	3.866.200	3.786.200
A15	Grp. 63xx: Allgemeiner Geschäftsbedarf	2.014.300	1.956.000	2.206.000
A16	Grp. 64xx: Bankgebühren, Mietgliedsbeiträge und Verfügungsmittel	677.000	688.400	688.400
A17	Grp. 65xx: Ausgaben für Dienstleistungen	5.845.100	5.760.100	5.775.100
A18	Grp. 66xx- 67xx: Verbrauchsmittel, Steuern, Versicherungen und sonstige Ausgaben	3.011.100	2.994.000	2.994.000
A19	Grp. 69xx: Innere Verrechnungen	3.063.600	3.106.100	3.106.100
	Sachkosten	23.095.600	22.808.500	22.993.500
A20	Ausgaben zur Kirchensteuer	9.270.400	9.550.400	10.239.900
A21	Grp. 72xx: Steueranteil der Kirchengemeinden			
A22	Grp. 73xx: Umlagen im kirchlichen Bereich	24.064.000	23.398.400	23.134.000
A23	Grp. 76xx: Echte gewährte Zuweisungen und Zuschüsse	15.443.800	14.722.000	14.788.600
A24	Grp. 77xx-7999: sonstige Zuschüsse	1.108.700	1.116.200	1.134.800
	Zuwendungen	40.616.500	39.236.600	39.057.400
	davon Zahlungen an die EKD	23.912.100	23.250.800	23.009.000
Ausgaben Landeskirche - Fortsetzung		HH-Plan	HH-Plan	Fin-Plan
		2022	2023	2024
A25	Grp. 83xx-86xx: Sonderhaushalte und Verstärkungsmittel ohne Strukturstellenplan	5.282.800	5.488.100	5.743.500
	davon Zuführung ESPS an VS	4.300.000	4.500.000	4.700.000
	davon Innovationsmittel	600.000	600.000	600.000
	Verstärkungsmittel	200.000	200.000	250.000
A26	Grp. 88xx: Zinsaufwendungen	3.000	2.900	2.900
A27	Grp. 91xx - 93xx: Zuführungen an Rücklagen, Darlehen und Kapitalanlagen	8.247.500	8.256.700	9.443.000
A28	Grp. 94xx: Erwerbe u.a.	1.734.700	1.852.100	1.852.100
A29	Grp. 95xx: Baumaßnahmen	2.990.000	5.605.000	1.175.000
A30	Grp. 97xx: Rückstellungen	10.469.400	10.312.500	10.312.500
Ausgaben Landeskirche		327.092.600	336.150.600	341.269.500
	Auszug aus A27 - 91xx, Rücklagenzuführung:			
	Pflichtrücklagen	2.000.000	2.000.000	3.000.000
	Substanzerhaltungsrücklagen bewegliche Sachen	1.559.000	1.559.000	1.605.800
	Substanzerhaltung unbewegliche Sachen	4.650.000	4.650.000	4.789.500
	Auszug aus A30 - 97xx, Rückstellungen:			
	Rückstellungen für Sonderbeiträge ERK	10.000.000	10.000.000	10.000.000
	Bundes-/Landesgartenschau	100.000	100.000	100.000

- 21 -

		HH-Plan	HH-Plan	Fin-Plan
		2022	2023	2024
Ausgaben Kirchengemeinden				
7211	Steuerzuweisung an Kirchengemeinden	96.760.000	97.665.800	99.381.900
7212	Außerordentliche Finanzaufweisung Kirchengemeinden	1.500.000	1.500.000	1.300.000
7213/6	Baubehilfen Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke	16.816.000	17.320.500	19.500.000
7215	Orgel und Geläutbeihilfen	320.000	320.000	320.000
7218	Bonuszuweisung an Kirchengemeinden	970.000	970.000	970.000
7219	Zweckgebundene Zuweisung an Kirchengemeinden	1.401.600	300.000	303.000
7221	Steuerzuw an KiBez Betriebszuw. Diakonie n. §20 FAG	14.723.600	14.870.900	15.019.600
7221	Steuerzuw an KiBez Bedarfszuw. n. §21 FAG	102.900	102.900	102.900
7221	Steuerzuw an KiBez Grundzuw. nach Gemeindegliedern §17 FAG	2.509.500	2.534.600	3.011.400
7221	Steuerzuw an KiBez Grundzuw. nach Fläche §18 FAG	627.000	633.200	639.500
7221	Steuerzuw an KiBez Flächenausgleichsbetrag §19 FAG	442.600	447.000	0
7222	außerordentl. Finanzaufweisungen Kirchenbezirke	50.000	50.000	50.000
7223	Zuweisung Sondermittel Kirchenbezirke	620.000	620.000	620.000
7225	AFZ und zweckg. Zuw. an Diakonieverbände	75.000	75.000	75.000
7226	AFZ und zweckg. Zuw. an Verwaltungszweckverbände	135.600	125.000	125.000
7227	Zuweisungen VZV und SKIBEZ für Arbeitsfelder	4.000.000	4.100.000	4.368.100
7228	Bonuszuweisung an Kirchenbezirke	30.000	30.000	30.000
7229	Zweckgebundene Zuweisung an Kirchenbezirke	153.000	153.000	157.600
7230	RPA	1.271.400	1.302.200	1.388.400
7273	ZGAST	1.824.700	1.879.400	2.185.800
7286	Dachstiftung	100.000	100.000	100.000
7290	Einmaliger Mehrbedarf 2022/2023 VSA-Gesetz	3.500.000	3.500.000	0
	Baumittelumschichtung			
Ausgaben Kirchengemeinden		147.932.900	148.599.500	149.648.200
Ausgaben gesamt		475.025.500	484.750.100	490.917.700

- 22 -

| Fin-Plan |
|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| 2025 | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 | 2031 | 2032 |
| 100.315.100 | 101.257.600 | 102.209.700 | 103.171.100 | 104.142.100 | 105.122.800 | 106.113.400 | 107.113.900 |
| 1.300.000 | 1.300.000 | 1.300.000 | 1.300.000 | 1.300.000 | 1.300.000 | 1.300.000 | 1.300.000 |
| 19.500.000 | 19.500.000 | 19.500.000 | 19.500.000 | 19.500.000 | 19.500.000 | 19.500.000 | 19.500.000 |
| 320.000 | 320.000 | 320.000 | 320.000 | 320.000 | 320.000 | 320.000 | 320.000 |
| 970.000 | 970.000 | 970.000 | 970.000 | 970.000 | 970.000 | 970.000 | 970.000 |
| 306.000 | 309.000 | 312.100 | 315.200 | 318.300 | 321.500 | 324.700 | 327.900 |
| 15.169.800 | 15.321.500 | 15.474.700 | 15.629.500 | 15.785.800 | 15.943.700 | 16.103.100 | 16.264.100 |
| 102.900 | 102.900 | 102.900 | 102.900 | 102.900 | 102.900 | 102.900 | 102.900 |
| 3.041.500 | 3.071.900 | 3.102.600 | 3.133.600 | 3.164.900 | 3.196.500 | 3.228.500 | 3.260.800 |
| 645.900 | 652.400 | 658.900 | 665.500 | 672.200 | 678.900 | 685.700 | 692.600 |
| 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 50.000 | 50.000 | 50.000 | 50.000 | 50.000 | 50.000 | 50.000 | 50.000 |
| 620.000 | 620.000 | 620.000 | 620.000 | 620.000 | 620.000 | 620.000 | 620.000 |
| 75.000 | 75.000 | 75.000 | 75.000 | 75.000 | 75.000 | 75.000 | 75.000 |
| 125.000 | 125.000 | 125.000 | 125.000 | 125.000 | 125.000 | 125.000 | 125.000 |
| 4.477.200 | 4.589.200 | 4.703.900 | 4.821.500 | 4.942.000 | 5.065.600 | 5.192.300 | 5.322.100 |
| 30.000 | 30.000 | 30.000 | 30.000 | 30.000 | 30.000 | 30.000 | 30.000 |
| 162.300 | 167.100 | 172.100 | 177.200 | 182.500 | 187.900 | 193.500 | 199.300 |
| 1.423.100 | 1.458.700 | 1.495.200 | 1.532.600 | 1.570.900 | 1.610.200 | 1.650.500 | 1.691.800 |
| 2.251.400 | 2.319.000 | 2.388.600 | 2.460.300 | 2.534.100 | 2.610.200 | 2.688.500 | 2.769.200 |
| 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 2.500.000 | 4.000.000 | 5.500.000 | 6.600.000 | 8.100.000 | 9.600.000 | 11.100.000 | 12.600.000 |
| 153.385.200 | 156.239.300 | 159.110.700 | 161.599.400 | 164.505.700 | 167.430.200 | 170.373.100 | 173.334.600 |
| 501.366.300 | 511.543.200 | 521.209.000 | 529.569.470 | 538.258.140 | 546.583.450 | 554.407.370 | 562.216.400 |

– 23 –

Erläuterungen der Referate zu den Mehrbedarfen

Anlage 2 zur Landeskirchenratsvorlage

Betrag pro Jahr und Hinweis einmalig oder auch für künftige Haushalte	Kurze Begründung der sachlichen Notwendigkeit	Begründung, warum der Mehrbedarf nicht innerhalb des Referatsbudgets gedeckt werden kann (insbesondere was zur Kompensation durch Einsparungen bzw. Umschichtungen im Budget vorgenommen wurde)	Bezug zur Gesamtstrategie der Landeskirche	Einordnung zu einem Handlungsfeld in der Leistungsplanung des Haushaltes
Referat 1				
1.1 Abteilung Kommunikation: Kampagnenarbeit				
70.000 € dauerhaft Sachmittel für: <i>Bauftragung von Agenturen zur Entwicklung von Kommunikationskonzepten, für die Erstellung von (Werbe)Materialien und zur Nutzung von Werbemedien</i>	Ein Thema wird über alle Ebenen und Format bzw. Medien hinweg für ein bis zwei Jahre in den gemeinsamen Fokus gerückt und auch in außerkirchliche Öffentlichkeit getragen. Ziel: Interesse für den christlichen Glauben und die evangelische Kirche wecken und das Image der EKlBa verbessern. Bisher nicht systematisch bearbeitet, daher kein Budget-Ansatz.	Mit der Stellenausweitung in der neuen Abteilung „Kommunikation“ (beschlossen durch die Synode im Oktober 2022) sind hierzu die personellen Ressourcen verfügbar, aber keine Sachkosten. Eine Umschichtung ist nicht möglich, da die Budgets des Referats bereits ausgelastet und keine weiteren Kürzungen durch Umschichtung mehr darstellbar sind.	Die Kommunikation der Landeskirche soll stärker strategisch geplant und gestaltet werden. Auf EKD-Ebene gibt es ähnliche Überlegungen, zukünftig sind möglicherweise Synergien mit anderen Landeskirchen nutzbar.	Handlungsfeld 22 - Fundraising und Mitgliederbindung

– 24 –

Betrag pro Jahr und Hinweis einmalig oder auch für künftige Haushalte	Kurze Begründung der sachlichen Notwendigkeit	Begründung, warum der Mehrbedarf nicht innerhalb des Referatsbudgets gedeckt werden kann (insbesondere was zur Kompensation durch Einsparungen bzw. Umschichtungen im Budget vorgenommen wurde)	Bezug zur Gesamtstrategie der Landeskirche	Einordnung zu einem Handlungsfeld in der Leistungsplanung des Haushaltes
1.2 Mitgliederorientierung:				
70.000 € dauerhaft (davon ca. 65.000 € Sachaufwand <i>Mitgliederkommunikation (Mailings, Material z. B. bei Zuzug, Geburt eines Kindes etc.) und ca. 5.000 € Geschäftsaufwand</i>)	Zur Fortführung des Projekts Mitgliederorientierung sind Sachmittel erforderlich, um Aktionen für die kreative Mitgliederkommunikation zu finanzieren.	Für die Überführung des Projekts „Mitgliederorientierung“ in die Linienarbeit (Beschluss der Landessynode vom Oktober 2022) wurden Stellen-Ressourcen aber keine Sachmittel bereitgestellt. Eine Umschichtung ist nicht möglich, da die Budgets des Referats bereits ausgelastet und keine weiteren Kürzungen durch Umschichtung mehr darstellbar sind.	Verbesserung der Mitgliederorientierung als <i>eine</i> Antwort auf die Freiburger Studie	Handlungsfeld 22 - Fundraising und Mitgliederbindung
Referat 2				
2.1 Aus- und Weiterbildung/ Personalentwicklung				
30.000 € dauerhaft	Personalentwicklungsangebote (PE) für Führungskräfte in Verwaltungssämtern, Diakonischen Werken (1. und 2. Ebene)	Konzept Personalentwicklung wird eine Personalentwicklungs-Lücke einerseits und andererseits ein Personalentwicklungs-Ungleichgewicht hinsichtlich des Schwerpunktes theologisches Personal aufzeigen. Es braucht Angebote für Fort- und Weiterbildung für das gesamte Fach-Führungspersonal in der Landeskirche. Hinzu kommt die Entwicklung von Incentives-Angeboten, um Mitarbeitende zu binden.	Entwicklung eines Personalentwicklungskonzepts ist Bestandteil von EOK 2032. Hier geht es um die Umsetzung eines Sollkonzepts.	Handlungsfeld 23 - Personalgewinnung und -förderung
30.000 € dauerhaft	PE-angebote für fachspezifisches Verwaltungspersonal und andere nicht-theologische Berufsgruppe in den Verwaltungssämtern, Diakonischen Werken	Siehe oben.	Siehe oben. Das Soll-Konzept liegt Mitte 2023 vor.	Handlungsfeld 23 - Personalgewinnung und -förderung

- 25 -

Betrag pro Jahr und Hinweis einmalig oder auch für künftige Haushalte	Kurze Begründung der sachlichen Notwendigkeit	Begründung, warum der Mehrbedarf nicht innerhalb des Referatsbudgets gedeckt werden kann (insbesondere was zur Kompensation durch Einsparungen bzw. Umschichtungen im Budget vorgenommen wurde)	Bezug zur Gesamtstrategie der Landeskirche	Einordnung zu einem Handlungsfeld in der Leistungsplanung des Haushaltes
2.2 Strategieprozess Ekiba 2032				
300.000 € einmalig	Im Strategieprozess war bisher nur die Konzeptionsphase bis Ende 2023 geplant. Die Umsetzung der Planung erfordert jedoch weiter eine intensive Begleitung und Koordination der Kirchenbezirke und eine Schnittstelle für die inhaltliche Weiterarbeit.	Der Strategieprozess ist eine Aufgabe der Gesamtorganisation und nicht im Rahmen eines Referates zu finanzieren. Aufgrund von sparsamer Bewirtschaftung konnte vom ursprünglichen Projektbudget noch ca. ein Drittel für die Weiterarbeit aufgespart werden. Von daher reduziert sich der für die Weiterarbeit erforderliche Betrag erheblich.	Der Strategieprozess ekiba2032 ist das zentrale Instrument der Ressourcen-Steuerung der Landeskirche. In Anpassung der Strukturen, inhaltlicher Arbeit und dem Umgang mit Ressourcen soll Kirche zukunftsfähig aufgestellt werden.	Handlungsfeld 29 - Zentrale Dienste für Gemeinden (ZGAST, IT, RPA, etc.), Verwaltung EOK
2.3 Abteilung Digitalisierung, Organisation, Projekte - Sachkosten				
35.000 € dauerhaft	Budget für die Abteilung Digitalisierung, Organisation, Projekte (bisher nicht vorhanden).	Die Abteilung Digitalisierung, Organisation, Projekte wurde im Jahr 2022 im Zuge des Transformationsprogramms EOK2032 gegründet und verfügt bisher über kein Budget, um ihre Arbeit erledigen zu können.	Abteilung Digitalisierung, Organisation, Projekte ist eine Organisationseinheit im EOK, die sich für die Belange der gesamten Landeskirche einsetzt.	Handlungsfeld 29 - Zentrale Dienste für Gemeinden (ZGAST, IT, RPA, etc.), Verwaltung EOK
2.4 Abteilung Digitalisierung, Organisation, Projekte - Gemeinde-App				
150.000 € dauerhaft	Zentrale Verfügungstellung einer „Gemeinde-App“, standardisiertes Tool für die Kommunikation der Gemeinden, etc. mit Ehrenamtlichen, Mitgliedern, Kindergarteneltern, Konfirmanden und anderen Zielgruppen.	Beschluss der Dienstgruppe Digitalisierung, dass die zur Verfügungstellung einer zentral finanzierten „Gemeinde-App“ für Gemeinden, Kooperationsräume, Bezirke, u. a. erstrebenswert wäre. Dies ist keine originäre Aufgabe von Referat 2.	Zentralisiertes und standardisiertes digitales Angebot zur besseren Sichtbarkeit und langfristigen Mitgliederbindung und -Gewinnung.	Handlungsfeld 29 - Zentrale Dienste für Gemeinden (ZGAST, IT, RPA, etc.), Verwaltung EOK

- 26 -

Betrag pro Jahr und Hinweis einmalig oder auch für künftige Haushalte	Kurze Begründung der sachlichen Notwendigkeit	Begründung, warum der Mehrbedarf nicht innerhalb des Referatsbudgets gedeckt werden kann (insbesondere was zur Kompensation durch Einsparungen bzw. Umschichtungen im Budget vorgenommen wurde)	Bezug zur Gesamtstrategie der Landeskirche	Einordnung zu einem Handlungsfeld in der Leistungsplanung des Haushaltes
2.5 Abteilung Digitalisierung, Organisation, Projekte - EOK 2032				
500.000 € einmalig (jeweils für 2024 und 2025)	Budget für weitere Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen des Transformationsprogramms EOK2032 und daran anlehenden Projekten.	Im Rahmen des Transformationsprogramms EOK2032 stehen momentan Mittel zur Verfügung, mit denen u. a. auch externe Unterstützungsleistung in Anspruch genommen werden können. Es zeigt sich, dass diese Unterstützung, gerade bei komplexen/übergreifenden Projekten, die teilweise Wirkung in die gesamte Landeskirche haben können, notwendig ist, da die im Haus/in der Landeskirche verfügbaren Kompetenzen und zeitlichen Ressourcen (noch) nicht ausreichend vorhanden sind. Momentan werden diese Kompetenzen intern aufgebaut, allerdings braucht es bei Spezialthemen auch zukünftig immer wieder externe Unterstützungsleistungen, um Projekte schnell und effizient durchführen zu können. Umfangreichere Umsetzungsmaßnahmen werden dem Landeskirchenrat zur Genehmigung vorgelegt. Das Transformationsprogramm ist keine originäre Aufgabe von Referat 2.	Innovation	Handlungsfeld 29 - Zentrale Dienste für Gemeinden (ZGAST, IT, RPA, etc.), Verwaltung EOK

– 27 –

Betrag pro Jahr und Hinweis einmalig oder auch für künftige Haushalte	Kurze Begründung der sachlichen Notwendigkeit	Begründung, warum der Mehrbedarf nicht innerhalb des Referatsbudgets gedeckt werden kann (insbesondere was zur Kompensation durch Einsparungen bzw. Umschichtungen im Budget vorgenommen wurde)	Bezug zur Gesamtstrategie der Landeskirche	Einordnung zu einem Handlungsfeld in der Leistungsplanung des Haushaltes
2.6 Abteilung Digitalisierung, Organisation, Projekte - Digitalisierungs-Roadmap				
1,25 Mio. € dauerhaft	Budget für anstehende Digitalisierungsvorhaben in der Landeskirche (EOK, mittlere Verwaltungsebene, Gemeinden) auf Basis der Digitalisierungs-Roadmap	Momentan wird im Rahmen des Transformationsprogramms EOK2032 eine Digitalisierungs-Roadmap für die gesamte Landeskirche (EOK, mittlere Verwaltungsebene, Gemeinden) entwickelt. Diese Roadmap wird notwendige weitere Schritte der Digitalisierung der Landeskirche identifizieren und eine zeitliche Priorisierung der Vorhaben vornehmen. Bis Mitte 2023 liegen die Ergebnisse der Digitalisierungs-Roadmap vor, danach können Maßnahmen abgeleitet werden. Für die Umsetzung dieser Digitalisierungsmaßnahmen werden finanzielle Mittel benötigt, die in ihrer Höhe zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau bestimmt werden können. Umfangreichere Umsetzungsmaßnahmen werden dem LKR zur Genehmigung vorgelegt. Finanzielle Mittel für die Digitalisierung werden auch in zukünftigen Haushalten benötigt. In diesem Zusammenhang ist auf den Umschichtungsbeschluss der Landessynode in Richtung Digitalisierung/Innovation hinzuweisen. Die Umsetzung der Digitalisierungs-Roadmap ist keine originäre Aufgabe von Referat 2.	Landeskirchliche Digitalisierungsstrategie	Handlungsfeld 29 - Zentrale Dienste für Gemeinden (ZGAST, IT, RPA, etc.), Verwaltung EOK

– 28 –

Betrag pro Jahr und Hinweis einmalig oder auch für künftige Haushalte	Kurze Begründung der sachlichen Notwendigkeit	Begründung, warum der Mehrbedarf nicht innerhalb des Referatsbudgets gedeckt werden kann (insbesondere was zur Kompensation durch Einsparungen bzw. Umschichtungen im Budget vorgenommen wurde)	Bezug zur Gesamtstrategie der Landeskirche	Einordnung zu einem Handlungsfeld in der Leistungsplanung des Haushaltes
Referat 3				
3.1 Abteilung Diakonie, Migration, Interreligiöses Gespräch: Bearbeitung KiTa-Steuerungsgesetz				
44.000 € (jeweils 2024, 2025, 2026)	Bearbeitung des KitaStG. Koordination der DG Kitas und dadurch qualitative Verbesserung der Kita-Arbeit und dadurch Kostenreduktion.	Die Aufgabe ist eine des gesamten EOK. Durch die bereits umgesetzten Kürzungen im Budget des Referats 3 und die Kostensteigerungen sind sämtliche Arbeitsbereiche bereits stark belastet. Weitere Kürzungen durch Umschichtungen würden zu einer strukturellen Unterfinanzierung führen.	Kita-Gesamtsteuerung und Kitas erhalten als Orte kirchlicher Präsenz in der Fläche.	Handlungsfeld 13 - Arbeit in Kindertagesstätten und Familienzentren
3.2 Abteilung Diakonie, Migration, Interreligiöses Gespräch: FSJ in Gemeinden				
90.000 € dauerhaft	30 junge Menschen absolvieren pro Jahr ein FSJ in einer KG. Dadurch wird dauerhafte Bindung und Identifikation aufgebaut. Zudem bringen sie neue Impulse in die KG. Ohne den Zuschuss können sich die KG die FSJ-Plätze nicht leisten.	Durch die bereits umgesetzten Kürzungen im Budget des Referats 3 und die Kostensteigerungen sind sämtliche Arbeitsbereiche bereits stark belastet. Weitere Kürzungen durch Umschichtungen würden zu einer strukturellen Unterfinanzierung führen.	Mitgliederorientierung Nachwuchsgewinnung	Handlungsfeld 14 - Diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken

- 29 -

Betrag pro Jahr und Hinweis einmalig oder auch für künftige Haushalte	Kurze Begründung der sachlichen Notwendigkeit	Begründung, warum der Mehrbedarf nicht innerhalb des Referatsbudgets gedeckt werden kann (insbesondere was zur Kompensation durch Einsparungen bzw. Umschichtungen im Budget vorgenommen wurde)	Bezug zur Gesamtstrategie der Landeskirche	Einordnung zu einem Handlungsfeld in der Leistungsplanung des Haushaltes
3.3 Abteilung Seelsorge: Telefonseelsorge				
77.000€ in 2024 bzw. 108.000 € in 2025 dauerhaft	Sicherung der schlanken hauptamtlichen Struktur der TS als Voraussetzung für die Arbeit mit 600 Ehrenamtlichen (Hebebefekt); Erfüllung der Verpflichtung gegenüber der Erzdiözese als Partner in der Trägerschaft; Sicherung der auskömmlichen Finanzierung. Einziges Angebot mit 24/7-Erreichbarkeit für Menschen in seelischer Not.	Durch die bereits umgesetzten Kürzungen im Budget des Referats 3 und die Kostensteigerungen sind sämtliche Arbeitsbereiche bereits stark belastet. Weitere Kürzungen durch Umschichtungen würden zu einer strukturellen Unterfinanzierung führen.	Ökumenische Kooperation; Stärkung Ehrenamt; Kirche im Sozialraum; Mitgliederorientierung;	Handlungsfeld 5 - Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern
3.4 Abteilung Seelsorge: Seelsorge in der Abschiebehaft				
31.000 € 2024 32.500 € 2025 Interne Refinanzierung einer 25% Drittmittel-Pfarrstelle A 13/14 einschl. Budget.	Gleichklang mit der Erzdiözese: Die einzige Einrichtung für Abschiebehaft in BW ist in Pforzheim. Seelsorge für Inhaftierte und Bedienstete ist ökumenische Aufgabe. Staatskirchenrechtliche Vereinbarung zwischen Kirchen und Land wird angestrebt. Voraussetzung ist eine verlässliche Personalausstattung. Erzdiözese hat bereits 20-25% Stelle zugesagt.	Durch die bereits umgesetzten Kürzungen im Budget des Referats 3 und die Kostensteigerungen sind sämtliche Arbeitsbereiche bereits stark belastet. Weitere Kürzungen durch Umschichtungen würden zu einer strukturellen Unterfinanzierung führen.	Ökumenische Kooperation; Öffentliche Kirche in Gesellschaft und Politik; besondere Präsenzen	Handlungsfeld 5 - Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern

- 30 -

Betrag pro Jahr und Hinweis einmalig oder auch für künftige Haushalte	Kurze Begründung der sachlichen Notwendigkeit	Begründung, warum der Mehrbedarf nicht innerhalb des Referatsbudgets gedeckt werden kann (insbesondere was zur Kompensation durch Einsparungen bzw. Umschichtungen im Budget vorgenommen wurde)	Bezug zur Gesamtstrategie der Landeskirche	Einordnung zu einem Handlungsfeld in der Leistungsplanung des Haushaltes
Referat 4				
4.1 Schulstiftung				
Die Landeskirche wird anstatt eines Zuschusses den Betrag als Darlehen zur Verfügung stellen. Der durchschnittliche Zinszuschuss beträgt rund 100.000 Euro pro Jahr	Das Evangelische Montessori-Schulhaus in Freiburg ist bisher eine zweizügige Gemeinschaftsschule. Es wurde nun eine Oberstufe neu eingerichtet. Parallel zu diesem Aufwuchs der Klassen soll nun der zweite und letzte Abschnitt der baulichen Entwicklung folgen. Gleichzeitig wird aufgrund der hohen Nachfrage die Zweizügigkeit zu einer Dreizügigkeit weiterentwickelt (zusätzlicher Raumbedarf). Mit dem lange geplanten zweiten Bauabschnitt lassen sich beide Anliegen gleichzeitig realisieren. Die Kostenschätzung hierfür beläuft sich auf 16 Mio. €.	Die Bauvorhaben der Schulstiftung wurden bisher von der Landeskirche zu 50 % bezuschusst. Für dieses Vorhaben wird mit einem Eigenanteil i. H. v. 2 Mio. € und einem Darlehen i. H. v. 3 Mio. € gerechnet. Außerdem ist mit einem staatlichen Baukostenzuschuss i. H. v. 3 Mio. € zu rechnen, der aber erst nach Fertigstellung des Baus und dann in zehn Jahresraten ausbezahlt werden wird. Dieser Zuschuss kann also zur Finanzierung des Bauvorhabens nicht herangezogen werden.	Die Schulen sind kirchliche Orte, die an den Schulstandorten in die Region ausstrahlen. Familien verschiedener Herkunft und unterschiedlicher religiöser Verbundenheit kommen an den Stiftungsschulen über Jahre mit dem christlichen Glauben und christlichen Werten in Kontakt. Auf diese Weise werden Menschen erreicht, die sonst in der klassischen Gemeinde nicht vorkommen.	Handlungsfeld 7 - Evangelische Schulen

- 31 -

Betrag pro Jahr und Hinweis einmalig oder auch für künftige Haushalte	Kurze Begründung der sachlichen Notwendigkeit	Begründung, warum der Mehrbedarf nicht innerhalb des Referatsbudgets gedeckt werden kann (insbesondere was zur Kompensation durch Einsparungen bzw. Umschichtungen im Budget vorgenommen wurde)	Bezug zur Gesamtstrategie der Landeskirche	Einordnung zu einem Handlungsfeld in der Leistungsplanung des Haushaltes
Referat 5				
5.1 Strategische Entwicklung Liegenschaftsdatenbank				
250.000€ in 2024 bzw. 100.000 € in 2025 dauerhaft <i>In 2024: Unterstützung Auswahl Liegenschaftssoftware. ab 2025: Jährliche Kosten für Weiterentwicklung und Lizenzen</i>	Absicherung, Intuitive Bedienung, Einbindung IT-Landschaft neu ... (Steckbrief im Rahmen EOK 2032 vorhanden, Parallelität ELKWUE ebenfalls im Rahmen von EOK 2032 angedacht)	Die Liegenschaftsdatenbank FUNDUS muss im Doppelhaushalt 2024/2025 parallel noch weiterbetrieben werden, um einen Übergang zu gewährleisten. Dies gilt ebenfalls für weitere Software, deren Funktionalität ideal in eine neue Liegenschaftssoftware+ integriert wird. Dies kann z. B. betreffen: Energiedatenerfassung, Baugenehmigungsworkflow, Verkehrssicherungsthematiken. Die inhaltlichen Angaben orientieren sich an durch Hospitation im Auswahlprozess der ELKWUE erworbene Kenntnisse.	Liegenschaftsdatenbank bildet die unverzichtbare Grundlage für ein strategisches Liegenschaftsmanagement (Liegenschaften binden den größten Teil des kirchengemeindlichen Vermögens)	Handlungsfeld 29 - Zentrale Dienste für Gemeinden (ZGAST, IT, RPA, etc.), Verwaltung EOK
5.2 Unterstützung VSA Schwarzwald-Bodensee				
107.000 € 2024 einmalig	Unterstützung von Rechtsträgern in Bereich Finanzen durch die Abteilung Gemeindefinanzen (OE 5.2). Der Zeitraum der Unterstützung ist bis Ende 2024 geplant.	Refinanzierung des zusätzlichen Personals, keine Kernaufgabe der Abteilung	Beschluss des LKR	Handlungsfeld 29 - Zentrale Dienste für Gemeinden (ZGAST, IT, RPA, etc.), Verwaltung EOK

- 32 -

Betrag pro Jahr und Hinweis einmalig oder auch für künftige Haushalte	Kurze Begründung der sachlichen Notwendigkeit	Begründung, warum der Mehrbedarf nicht innerhalb des Referatsbudgets gedeckt werden kann (insbesondere was zur Kompensation durch Einsparungen bzw. Umschichtungen im Budget vorgenommen wurde)	Bezug zur Gesamtstrategie der Landeskirche	Einordnung zu einem Handlungsfeld in der Leistungsplanung des Haushaltes
5.3 ZGAST				
200.000 € Im HH 2024/25	Aufgrund externer steigender Kosten IT-Infrastruktur und IT-Sicherheit (kirchliches Rechenzentrum)	Der Mehrbedarf wird durch Prozessoptimierungen und sonstige Einsparungen abgedeckt, kann aber nicht vollständig aufgefangen werden. Die Alternative wäre, den Leistungskatalog der ZGAST einzuschränken und bisher inkludierte Leistungen kostenpflichtig umzuwandeln. Hierbei würden die Kosten dann auf die Verwaltungs- und Serviceämter umgelegt. Auch Leistungen der Landeskirche könnten dann nicht mehr aufrecht erhalten werden oder nur über zusätzliche kostenpflichtige Leistungen.	Die ZGAST soll als Dienstleisterin ihre Leistungen erbringen. Dazu bedarf es der Innovation aber auch der Preisstabilität für unserer Kunden. Die Kunden nutzen unsere Leistungen in vollem Umfang. Eine Einschränkung des Leistungskataloges würde den Wettbewerb nachhaltig gefährden.	Handlungsfeld 29 - Zentrale Dienste für Gemeinden (ZGAST, IT, RPA, etc.), Verwaltung EOK
5.4 Immobilienplattform				
360.000 € in 2024 480.000 € in 2025 einmalig* <i>*(voraussichtlich keine weiteren Bedarfe in den Folgejahren)</i>	Anlaufkosten Immobilienplattform Bevor Erträge der Immobilienplattform generiert werden können, sind strukturelle Vorbereitungen sowie für Projektanbahnung, Projektvorbereitung im Projektsteuerungsbereich zu leisten.	Die landeskirchliche Immobilienplattform (IP) ist ein neues Aufgabenfeld, das bisher nicht in der Kostenplanung berücksichtigt wurde. Ziel ist es, dass sich die IP perspektivisch selbst trägt bzw. Gewinne abwirft.	Synodaler Auftrag - Kirchenland in Kirchenhand zu behalten	Handlungsfeld 26 - Gebäude in den Kirchengemeinden

- 33 -

Betrag pro Jahr und Hinweis einmalig oder auch für künftige Haushalte	Kurze Begründung der sachlichen Notwendigkeit	Begründung, warum der Mehrbedarf nicht innerhalb des Referatsbudgets gedeckt werden kann (insbesondere was zur Kompensation durch Einsparungen bzw. Umschichtungen im Budget vorgenommen wurde)	Bezug zur Gesamtstrategie der Landeskirche	Einordnung zu einem Handlungsfeld in der Leistungsplanung des Haushaltes
5.5.1 Liegenschaftsstrategie und Klimaschutz - landeskirchlicher Haushaltsanteil				
105.000 € pro Jahr. Mittelbedarf fortlaufend notwendig bis mindestens 2031 mit einem Volumen von voraussichtlich 85.000 € pro Jahr.	Zur Umsetzung der Ziele Liegenschaftsstrategie & Klimaneutralität benötigt die Abteilung BKU zusätzliche Sachmittel für Evaluierungen, Netzwerkeaufbau und -betrieb (Handwerk, Energieberatung), Software, Projektmanagement, Fortbildungen und Kommunikation.	Die neuen Zielsetzungen im Rahmen von ekiba 2032 und der Klimaneutralität sind in den bisherigen Referatsbudget nicht berücksichtigt.	Der Mehrbedarf wird zur begleitenden Umsetzung der landeskirchlichen Liegenschaftsstrategie und für das Erreichen der Klimaschutzziele benötigt, vor allem zur energetischen Sanierung grüner Gebäude, Förderung klimafreundlicher Mobilität und Beschaffung.	Handlungsfeld 26 - Gebäude in den Kirchengemeinden
5.5.2 Liegenschaftsstrategie und Klimaschutz - kirchengemeindlicher Haushaltsanteil				
1 Mio. € pro Jahr als Zuschussprogramme an die Kirchengemeinden. Mittelbedarf fortlaufend notwendig bis mind. 2031 mit einem Volumen von 1 Mio. € pro Jahr	Umsetzung der Ziele Liegenschaftsstrategie & Klimaneutralität in den Gemeinden durch Beschleunigung in den Arbeitsfeldern. <ul style="list-style-type: none"> • Energie & Gebäude • Klimabilanzierung • Qualitäts-sicherung • Nutzungs-optimierung • Vernetzung 	Die neuen Zielsetzungen im Rahmen von ekiba 2032 und der Klimaneutralität sind in den bisherigen Referatsbudget nicht berücksichtigt. Der Mehrbedarf wird zur Umsetzung des aktuell in synodaler Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes benötigt. Hierzu sind Zuschussprogramme z.B. für Wärmepumpen-Einsatz (NTready-Prüfung), Sanierungsfahrpläne, Heizungsoptimierung, Ehrenamtsunterstützung, Kommunikation u.ä. geplant, die durch RVOs ab Q3/2023 auszugestalten sind. Die Förderprogramme dienen der Gemeindeunterstützung bei Grünen Gockel, Energiemission und klimafreundlicher Mobilität.	Der Mehrbedarf wird zur begleitenden Umsetzung der landeskirchlichen Liegenschaftsstrategie und für das Erreichen der Klimaschutzziele benötigt, vor allem zur energetischen Sanierung grüner Gebäude, Förderung klimafreundlicher Mobilität und Beschaffung.	Handlungsfeld 26 - Gebäude in den Kirchengemeinden

- 34 -

Betrag pro Jahr und Hinweis einmalig oder auch für künftige Haushalte	Kurze Begründung der sachlichen Notwendigkeit	Begründung, warum der Mehrbedarf nicht innerhalb des Referatsbudgets gedeckt werden kann (insbesondere was zur Kompensation durch Einsparungen bzw. Umschichtungen im Budget vorgenommen wurde)	Bezug zur Gesamtstrategie der Landeskirche	Einordnung zu einem Handlungsfeld in der Leistungsplanung des Haushaltes
5.6 Photovoltaik-Offensive ekiba mit der KSE				
200.000 Euro pro Jahr als Defizit-ausgleich für 2024/2025. Mittelbedarf fortlaufend notwendig.	Staatliche Vorgaben und die Klimaneutralität erfordern eine Photovoltaik-Offensive. Um die Abwicklung so effizient wie möglich zu halten, soll die KSE als Betreiber-gesellschaft fungieren. Nicht alle Anlagen können wirtschaftlich betrieben werden.	Die neuen Zielsetzungen im Rahmen von ekiba 2032 und der Klimaneutralität sind in den bisherigen Referatsbudgets nicht berücksichtigt.	Der Mehrbedarf wird zur Umsetzung der landeskirchlichen Liegenschaftsstrategie und für das Erreichen der Klimaschutzziele benötigt.	Handlungsfeld 26 - Gebäude in den Kirchengemeinden

- 35 -

Betrag pro Jahr und Hinweis einmalig oder auch für künftige Haushalte	Kurze Begründung der sachlichen Notwendigkeit	Begründung, warum der Mehrbedarf nicht innerhalb des Referatsbudgets gedeckt werden kann (insbesondere was zur Kompensation durch Einsparungen bzw. Umschichtungen im Budget vorgenommen wurde)	Bezug zur Gesamtstrategie der Landeskirche	Einordnung zu einem Handlungsfeld in der Leistungsplanung des Haushaltes
Referat 6				
6.1 Kirchenwahlen				
1.500.000 € einmalig <i>wird erst wieder für den Doppelhaushalt 30/31 einzuplanen sein.</i>	Für die Kirchenwahlen 2019 wurden insgesamt etwa 1,5 Mio. € (für Versand, Kommunikation, Verfahren etc.) aufgewendet. Aufgrund von zwischenzeitlich absehbaren Kostensteigerungen wird dieser Ansatz, wenn die nächsten Kirchenwahlen in gleicher Weise organisiert werden wie dies 2019 erfolgte, nicht auskömmlich sein. Es soll aber versucht werden - zumindest für die kommenden Kirchenwahlen -, das Verfahren der Kirchenwahlen in einer Weise zu konzipieren, die die Einhaltung des Finanzrahmens gewährleistet. Die Implementierung anderer (auch: kostengünstiger) Formen der Kirchenwahl bedarf einer grundlegenden Diskussion, die zeitnah zu führen sein wird.	Die Kirchenwahlen wurden bisher als Projekt durchgeführt. Nachdem keine Projekte mehr aufgelegt werden, werden die Kirchenwahlen im Referat 6 als neue Linienaufgabe in den ordentlichen Haushalt geplant. Im bisherigen Haushalt sind keinerlei Ansätze vorhanden, was den Mehrbedarf begründet. Die zu planende Summe kann durch Einsparungen oder Umschichtungen nicht aufgebracht werden.	Besetzung der gemeindlichen und synodalen Leitungsgremien.	Handlungsfeld 29 - Zentrale Dienste für Gemeinden (ZGAST, IT, RPA, etc.), Verwaltung EOK

- 36 -

Betrag pro Jahr und Hinweis einmalig oder auch für künftige Haushalte	Kurze Begründung der sachlichen Notwendigkeit	Begründung, warum der Mehrbedarf nicht innerhalb des Referatsbudgets gedeckt werden kann (insbesondere was zur Kompensation durch Einsparungen bzw. Umschichtungen im Budget vorgenommen wurde)	Bezug zur Gesamtstrategie der Landeskirche	Einordnung zu einem Handlungsfeld in der Leistungsplanung des Haushaltes																				
6.2 Stabsstelle „Schutz vor sexualisierter Gewalt“																								
160.000 € dauerhaft	Durch den erweiterten Schutzauftrag der neuen Gewaltschutzrichtlinie muss das Thema über die Kinder- und Jugendarbeit hinaus mit Schulungen und Schutzkonzeptentwicklung in die Landeskirche getragen werden. Dies bedarf einer umfassenden Beratungstätigkeit auch durch externe Stellen. Daneben sind umfassende Monitoring- und Controllinginstrumente zu etablieren.	Die Arbeit zum Thema sexualisierte Gewalt wurde bisher als Projekt in Referat 4 geführt und wird nun als Stabsstelle im Referat 6 weitergeführt. Das theologisch, organisational und politisch herausragende Thema „Sexualisierte Gewalt“ wird damit als neue Linienaufgabe in den ordentlichen Haushalt überführt. Im bisherigen Haushalt sind daher keinerlei Ansätze vorhanden, was den Mehrbedarf begründet und eine Einsparung oder Umschichtung an anderer Stelle nicht möglich macht.	Begleitung von Betroffenen, Präventionsarbeit, Intervention, Aufarbeitung im Raum von Kirche und Diakonie in Baden	Handlungsfeld 29 - Zentrale Dienste für Gemeinden (ZGAST, IT, RPA, etc.), Verwaltung EOK																				
6.3 IT: Neue Anwendungen und Mehrbedarf aufgrund der Kostensteigerungen																								
360.000 € in 2024 371.000€ in 2025 dauerhaft	Der Aufnahme neuer Anwendungen in die Budgetierung der IT im Rahmen von Digitalisierungsvorhaben	Im Rahmen von Digitalisierungsvorhaben sollen in 2024/2025 neue Anwendungen bereitgestellt werden bzw. bestehende Anwendungen optimiert und zentralisiert werden. Dies ergibt einen Mehrbedarf im Jahr 2024 in Höhe von etwa 360.000 € sowie im Jahr 2025 in Höhe von etwa 370.000 €. Dieser stellt sich wie folgt im Detail dar:	Sehr stark, da viele Anwendungen von Mitarbeitenden in VSAs und Kirchenbezirken verwendet werden	Handlungsfeld 29 - Zentrale Dienste für Gemeinden (ZGAST, IT, RPA, etc.), Verwaltung EOK																				
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Aufnahme neuer Anwendungen</th> <th>2024</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>KIKAP-User Pfarrerökono, Vorlagen, Prüfungen, Fehlzeiten</td> <td>26.300,00 €</td> </tr> <tr> <td>Neuankunftskarte Betriebskosten</td> <td>7.100,00 €</td> </tr> <tr> <td>Bereitungsmanagement Betriebskosten</td> <td>25.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>Prozessmanagementsoftware Betriebskosten</td> <td>20.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>Anwendungsentwicklungs- und Lizenzmanagementsoftware Betriebskosten</td> <td>190.500,00 €</td> </tr> <tr> <td>Digitalisationsdatenbank Betriebskosten</td> <td>25.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>Rechnungswerkzeuge Phoneo Betriebskosten</td> <td>40.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>Fotografie- und Videoplattform Betriebskosten</td> <td>90.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td>369.900,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Aufnahme neuer Anwendungen	2024	KIKAP-User Pfarrerökono, Vorlagen, Prüfungen, Fehlzeiten	26.300,00 €	Neuankunftskarte Betriebskosten	7.100,00 €	Bereitungsmanagement Betriebskosten	25.000,00 €	Prozessmanagementsoftware Betriebskosten	20.000,00 €	Anwendungsentwicklungs- und Lizenzmanagementsoftware Betriebskosten	190.500,00 €	Digitalisationsdatenbank Betriebskosten	25.000,00 €	Rechnungswerkzeuge Phoneo Betriebskosten	40.000,00 €	Fotografie- und Videoplattform Betriebskosten	90.000,00 €	Gesamt	369.900,00 €		
Aufnahme neuer Anwendungen	2024																							
KIKAP-User Pfarrerökono, Vorlagen, Prüfungen, Fehlzeiten	26.300,00 €																							
Neuankunftskarte Betriebskosten	7.100,00 €																							
Bereitungsmanagement Betriebskosten	25.000,00 €																							
Prozessmanagementsoftware Betriebskosten	20.000,00 €																							
Anwendungsentwicklungs- und Lizenzmanagementsoftware Betriebskosten	190.500,00 €																							
Digitalisationsdatenbank Betriebskosten	25.000,00 €																							
Rechnungswerkzeuge Phoneo Betriebskosten	40.000,00 €																							
Fotografie- und Videoplattform Betriebskosten	90.000,00 €																							
Gesamt	369.900,00 €																							

- 37 -

Betrag pro Jahr und Hinweis einmalig oder auch für künftige Haushalte	Kurze Begründung der sachlichen Notwendigkeit	Begründung, warum der Mehrbedarf nicht innerhalb des Referatsbudgets gedeckt werden kann (insbesondere was zur Kompensation durch Einsparungen bzw. Umschichtungen im Budget vorgenommen wurde)	Bezug zur Gesamtstrategie der Landeskirche	Einordnung zu einem Handlungsfeld in der Leistungsplanung des Haushaltes								
224.000 € in 2024 261.000 € in 2025 dauerhaft	Preiserhöhung auf Grund steigender Energiekosten	<p>Zum Stand November 2022 beträgt die Steigerung der Energiekosten +43 % (Verbrauchspreisindex Energie). Im Bereich des Server-, Rechenzentrum- und Cloudbetriebs ergeben sich dadurch deutlich Auswirkungen auf die Haushaltsgestaltung. Neben den Energiekosten sind die Kosten für Hardware, externe Dienstleistungen sowie Schulung gestiegen bzw. Steigerungen angekündigt. Die Steigerungen in diesem Segment begründen sich, neben den gestiegenen Verbraucherpreisen, mit signifikant gestiegenen Personalkosten der Dienstleister auf Grund der schwierigen Arbeitsmarktsituation im IT-Sektor sowie dem weltweiten Mangel an Mikrochips, der verfügbare Produkte erheblich verteuert.</p> <p>Auf Grund langfristiger Verträge werden sich viele dieser Kostensteigerung erst im Jahr 2024 und somit auf den neuen Doppelhaushalt auswirken. Durch weitere Kosteneinsparungen konnte die Steigerung von +16 % abgedämpft werden, so dass diese im Jahr 2024 bei +8 % und im Jahr 2025 bei +1 % im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr liegen wird.</p> <p>In absoluten Zahlen stellt sich dies wie folgt dar:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th>2024</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mehrbedarf auf Grund der Preiserhöhungen</td> <td>437.000 €</td> </tr> <tr> <td>Erliebte Einsparungen</td> <td>213.100 €</td> </tr> <tr> <td>Zur Anmeldung stehender Mehrbedarf</td> <td>223.900 €</td> </tr> </tbody> </table>		2024	Mehrbedarf auf Grund der Preiserhöhungen	437.000 €	Erliebte Einsparungen	213.100 €	Zur Anmeldung stehender Mehrbedarf	223.900 €	Sehr stark, da die Lizenzkosten für den Rechenzentrums und IT-Betrieb für die Mitarbeitenden in VSAs und Gemeinden zentral finanziert werden.	Handlungsfeld 29 - Zentrale Dienste für Gemeinden (ZGAST, IT, RPA, etc.), Verwaltung EOK
	2024											
Mehrbedarf auf Grund der Preiserhöhungen	437.000 €											
Erliebte Einsparungen	213.100 €											
Zur Anmeldung stehender Mehrbedarf	223.900 €											

- 38 -

Übersicht der Handlungsfelder

Anlage 3 zur Landeskirchenratsvorlage

Nummer	Handlungsfeld	Mittelaufwand	Aktueller Stand	Einsparpfad	Erläuterung Einsparpfad	Handlungsbedarf	Einsparungs-/Umschichtungsbeschluss ausreichend konkretisiert?
<p>● Einsparpfad definiert ● politischer Entscheidungsbedarf im Rahmen des Doppelhaushalts 24/25 ● Noch keine explizite Entscheidung</p> <p>● Einsparpfad definiert. Gute Umsetzung und z. T. signifikante Investitionen notwendig, um Einsparungen realisieren zu können. Hoher Entscheidungs- und Steuerungsbedarf in der Umsetzung</p>							
1	Gottesdienst	3,8 %	Priorisierung auf Ebene Gemeinde/Kooperationsraum nötig	30%	Rückgang Gemeindepfarr- und -diakoniedienst. Konkrete Priorisierung vor Ort		●
2	Kasualien	4,5 %	Priorisierung auf Ebene Gemeinde/Kooperationsraum nötig	30%	Rückgang Gemeindepfarr- und -diakoniedienst. Konkrete Priorisierung vor Ort	Organisatorische Grundlagen für Kasualarbeit verbessern (s. Konzept MOT)	●
3	Kirchenmusik (inkl. Hochschule für Kirchenmusik)	1,7 %	Priorisierung durch die Landessynode erfolgt (Stellen)	20%	Synode hat zugestimmt, dass bei einer Einsparung von 30% ein Anteil von 10% der Stellen für Innovationen verwendet werden kann.		●
4	Seelsorge in der Gemeinde	2,0 %	Priorisierung auf Ebene Gemeinde/Kooperationsraum nötig	30%	Rückgang Gemeindepfarr- und -diakoniedienst. Konkrete Priorisierung vor Ort		●
5	Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern	1,7 %	Priorisierung durch die Landessynode erfolgt (Stellen) Telefonseelsorge und Seelsorge in Abschiebehaf (reiner Zuschuss): Erreichen der finanziellen Untergrenze absehbar	20% Stellen 30% bei Finanzzuweisungen	Synode hat zugestimmt, dass bei einer Einsparung von 30% ein Anteil von 10% der Stellen für Innovationen verwendet werden kann. Wo nur finanzielle Zuweisungen erfolgen (Telefonseelsorge, Seelsorge in Abschiebehaf), erfolgt eine Priorisierung im Rahmen der Referatsbudgets, die insgesamt um 30% gekürzt werden.	Entscheidung über Aufrechterhaltung der Mindestausstattung Telefonseelsorge/Seelsorge in der Abschiebehaf notwendig	●

– 39 –

Übersicht der Handlungsfelder

Anlage 3 zur Landeskirchenratsvorlage

Nummer	Handlungsfeld	Mittel- aufwand	Aktueller Stand	Einsparpfad	Erläuterung Einsparpfad	Handlungsbedarf	Einsparungs-/ Umschichtungs- beschluss ausreichend konkretisiert?
<p>● Einsparpfad definiert ● politischer Entscheidungsbedarf im Rahmen des Doppelhaushalts 24/25 ● Noch keine explizite Entscheidung</p> <p>● Einsparpfad definiert. Gute Umsetzung und z. T. signifikante Investitionen notwendig, um Einsparungen realisieren zu können. Hoher Entscheidungs- und Steuerungsbedarf in der Umsetzung</p>							
6	Religionsunterricht	8,6 %		30% unter Berücksichtigung der Ru-Ersatzleistungen	Entsprechend der demografisch bedingten Personalentwicklung in den theologischen Berufen		●
7	Evangelische Schulen	0,9 %	Antrag auf Bauzuschuss liegt vor	30%	Priorisierung im Rahmen der Referatsbudgets, die insgesamt um 30% gekürzt werden. Der Antrag auf Bauzuschuss ist separat dazu zu sehen	Entscheidung über Zuschuss	●
8	Konfirmandenarbeit	2,3 %	Priorisierung auf Ebene Gemeinde/Kooperationsraum nötig	30%	Rückgang Gemeindepfarr- und -diakoniedienst. Konkrete Priorisierung vor Ort		●
9	Kinder- und Jugendarbeit	3,3 %	Priorisierung durch die Landessynode erfolgt (Stellen)	20%	Synode hat zugestimmt, dass bei einer Einsparung von 30% ein Anteil von 10% der Stellen für Innovationen verwendet werden kann.		●
10	Erwachsenen- und Familienbildung - Frauen- und Männerarbeit	1,3 %		30%	Entsprechend der demografisch bedingten Personalentwicklung in den theologischen Berufen bzw. der Stellen im EOK		●
11	Seniorenarbeit	0,7 %		30%	Rückgang Gemeindepfarr- und -diakoniedienst. Konkrete Priorisierung vor Ort		●
12	Jugendbildungsstätten	0,2 %	Überlegungen zur Zukunftsfähigkeit haben begonnen	Offen, derzeit keine Kürzung			●

– 40 –

Übersicht der Handlungsfelder

Anlage 3 zur Landeskirchenratsvorlage

Nummer	Handlungsfeld	Mittel- aufwand	Aktueller Stand	Einsparpfad	Erläuterung Einsparpfad	Handlungsbedarf	Einsparungs-/ Umschichtungs- beschluss ausreichend konkretisiert?
<p>● Einsparpfad definiert ● politischer Entscheidungsbedarf im Rahmen des Doppelhaushalts 24/25 ● Noch keine explizite Entscheidung</p> <p>● Einsparpfad definiert. Gute Umsetzung und z. T. signifikante Investitionen notwendig, um Einsparungen realisieren zu können. Hoher Entscheidungs- und Steuerungsbedarf in der Umsetzung</p>							
13	Arbeit in Kitas und Familienzentren	6,4 %	FAG Steigerung um 1% (analog zu sonstigen FAG Steigerungen), hohe Refinanzierung durch Kommunen, Wirkung in Gesellschaft	20%			●
14	Diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken	5,6 %	Steigerung um 1%; 2035-2034 werden pro Haushaltsjahr 200.000 € für diakonische Projektarbeit frei (Änderung FAG-Gesetz)	20%			●
15	Arbeit mit Geflüchteten	0,0 %	Das aus Mitteln vergangener Haushaltsjahre finanzierte Projekt läuft Ende Q1/2024 aus. Die Arbeit mit Geflüchteten soll projekthaft weitergeführt werden.	Die Arbeit soll mit den Restmitteln des Projektes „Maßnahmenpaket Flüchtlinge“ weitergeführt werden.			●
16	Evang. Akademie samt Fachdiensten	0,5 %	Teil des Projekts Koop mit WUE; weiteres Vorgehen aktuell offen	30%	Im Rahmen der allgemeinen Personalentwicklung EOK. Es ist zu klären, wie auch mit geringer werdenden Ressourcen Wirksamkeit erzielt werden kann (Kooperationen?)		●
17	Missionarische Dienste	0,6 %		30%	Im Rahmen der allgemeinen Personalentwicklung EOK.		●
18	Mission und Ökumene	1,1 %		30%	Im Rahmen der allgemeinen Personalentwicklung EOK.		●
19	Kirchlicher Entwicklungsdienst	2,1 %	Im Nachtragshaushalt Schonung	Offen			●

Übersicht der Handlungsfelder

Anlage 3 zur Landeskirchenratsvorlage

Nummer	Handlungsfeld	Mittel-aufwand	Aktueller Stand	Einsparpfad	Erläuterung Einsparpfad	Handlungsbedarf	Einsparungs-/ Umschichtungs- beschluss ausreichend konkretisiert?
<p>● Einsparpfad definiert ● politischer Entscheidungsbedarf im Rahmen des Doppelhaushalts 24/25 ● Noch keine explizite Entscheidung</p> <p>● Einsparpfad definiert. Gute Umsetzung und z. T. signifikante Investitionen notwendig, um Einsparungen realisieren zu können. Hoher Entscheidungs- und Steuerungsbedarf in der Umsetzung</p>							
20	Tagungshaus Bad Herrenalb	0,1 %		Offen			●
21	Öffentlichkeitsarbeit	0,6 %	Priorisierung durch die Landessynode erfolgt (Stellen)	30%, aber zusätzliche Stellen	Zusätzliche Stellen aufgrund Synodenbeschluss (Innovation). Der generelle Einsparpfad für den EOK ist dennoch einzuhalten		●
22	Fundraising und Mitgliederbindung	0,1 %	Priorisierung durch die Landessynode erfolgt (Stellen)	30%, aber zusätzliche Stellen	Zusätzliche Stellen bzw. Fortführung aufgrund Synodenbeschluss (Innovation). Der generelle Einsparpfad für den EOK ist dennoch einzuhalten		●
23	Personalgewinnung und -förderung	0,3 %	Ziel: inhaltlich stärkere Fokussierung; gleichzeitig Ausweitung auf alle Berufsgruppen	30%	Im Rahmen der allgemeinen Personalentwicklung EOK.	Durchführung eines Organisationsprojekts im Rahmen von „EOK 2032“	●
24	Evang. Hochschule Freiburg und Fachschulen	1,8 %	Keine explizite Entscheidung; faktisch starke Bindung an den eingeschlagenen Weg (Vertrag mit dem Land BW; Sanierung). Relativ gesehen (im Verhältnis zu 30% Kürzung) ist dies eine Steigerung	Offen			●
25	Grundfinanzierung kirchengemeindlicher Arbeit	17,5 %	Priorisierung durch die Landessynode erfolgt (geringere Kürzungen)	20%	Zumindest bis 2032 und „vor Inflation“ faktisch nur 20%ige Kürzung durch Dynamisierung 1%	Auswirkung Inflation beobachten	●

Übersicht der Handlungsfelder

Anlage 3 zur Landeskirchenratsvorlage

Nummer	Handlungsfeld	Mittel-aufwand	Aktueller Stand	Einsparpfad	Erläuterung Einsparpfad	Handlungsbedarf	Einsparungs-/ Umschichtungs- beschluss ausreichend konkretisiert?
<p>● Einsparpfad definiert ● politischer Entscheidungsbedarf im Rahmen des Doppelhaushalts 24/25 ● Noch keine explizite Entscheidung</p> <p>● Einsparpfad definiert. Gute Umsetzung und z. T. signifikante Investitionen notwendig, um Einsparungen realisieren zu können. Hoher Entscheidungs- und Steuerungsbedarf in der Umsetzung</p>							
26	Gebäude in den Kirchengemeinden und -bezirken	7,7 %	Klare Vorgaben zur Gebäudereduktion auf der einen Seite; erkennbar höhere Aufwendungen für die verbleibenden Gebäude auf der anderen Seite	Baubeihilfen im Haushalt durch Umschichtungs- beschluss erhöht. Reduktion Gebäude- bestand mind. 50 %	Gebäudeampel	Weiterentwicklung Bauförderrichtlinien und operative Umsetzung der „Neuordnung Bauprozess“	●
27	Geschäftsführung in den Gemeinden, Gremienarbeit und Arbeit mit Ehrenamtlichen	5,9 %	Priorisierung auf Ebene Gemeinde /Kooperationsraum nötig	30%	Rückgang Gemeindepfarr- und -diakoniedienst. Konkrete Priorisierung vor Ort	Schaffung der rechtlichen/organisatorischen Voraussetzungen für einen Abbau des Aufwands; Kooperationsräume als potenzielle Aufwandstreiber	●
28	Verwaltung mittlere Ebene	3,7 %	Ziel: Verwaltungsoptimierung VSA/EKV; zunächst erhebliche Investitionen in Infrastruktur und Personal, bleibend ist die Finanzierung der Geschäftsführenden Gehälter und der Compliance-Themen	20% Zusätzlich 1% Erhöhung aus dem Umschichtungsbeschluss	Ziel muss grundsätzlich eine Verringerung analog der allgemeinen Entwicklung sein. P: Verwaltung wird in Teilen den Rückgang in den theologischen Berufen kompensieren müssen. Zusätzlich Begleitung Strategieprozess. Anfangsinvestitionen nötig		●
29	Zentrale Dienste für Gemeinden (ZGAST, IT, RPA, etc.), Verwaltung EOK	8,7 %	Ziel: Verwaltungsoptimierung EOK Zunächst erhebliche Investitionen in Analyse, Prozessverbesserungen, Infrastruktur	20-30%	Im Rahmen der allgemeinen Personal- entwicklung EOK. Zum Teil Investitionen im Rahmen Innovation/Digitalisierung nötig		●

– 43 –

Übersicht der Handlungsfelder

Anlage 3 zur Landeskirchenratsvorlage

Nummer	Handlungsfeld	Mittel- aufwand	Aktueller Stand	Einsparpfad	Erläuterung Einsparpfad	Handlungsbedarf	Einsparungs-/ Umschichtungs- beschluss ausreichend konkretisiert?
<p>● Einsparpfad definiert ● politischer Entscheidungsbedarf im Rahmen des Doppelhaushalts 24/25 ● Noch keine explizite Entscheidung</p> <p>● Einsparpfad definiert. Gute Umsetzung und z. T. signifikante Investitionen notwendig, um Einsparungen realisieren zu können. Hoher Entscheidungs- und Steuerungsbedarf in der Umsetzung</p>							
30	Geschäftsstelle Diakonisches Werk Baden	1,5 %	Deutliche Kürzung der Zuschüsse ans DW; massive Veränderungen im Finanzierungsmodell des DW werden zielgerichtet angegangen	30%	Im Rahmen der Entwicklung der Referatsbudgets auch deutliche Kürzung des Zuschusses ans DW	Schnittmengen und -stellen zwischen DW und Laki benennen und klares Vorgehen vereinbaren. Ggf. Interessenskonflikte aufgrund der unterschiedlichen Finanzierungsmodelle lösen. Auf der nicht-monetären Ebene Zusammenhalt zwischen Diakonie und verfasster Kirche stärken.	●
31	EKD	4,9 %	EKD-Umlage wird als gleitender Durchschnitt berechnet und entwickelt sich grundsätzlich wie die Haushalte der Gliedkirchen; EKD-Priorisierung im Gange	Abhängig von Kist-Entwicklung: 20%	Stand heute wird die EKD-Umlage nur entlang der Kist-Entwicklung sinken und damit nichts zur Umschichtung beitragen. Allerdings ist unbedingt anzustreben, die EKD stärker als Dienstleister auszugestalten, der die Gliedkirchen spürbar von eigenen Aufwänden entlastet.	Bessere Verzahnung zwischen Veränderungsprozessen EKD und Gliedkirchen	●

- 1 -

Eingang	14.09.2022
Ord.-Ziffer	06/07.1
Der Präsident	gez. Wermike

Schriftlicher Antrag
des Synodalen Wolfgang Rüter-Ebel u.a.
vom 14.09.2022
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023

Schriftlicher Antrag betr. Telefonseelsorge

- 2 -

Schreiben des Synodalen Rüter-Ebel u.a. vom 14. September 2022 betr. Telefonseelsorge

Sehr geehrter Herr Wermike,

die Telefonseelsorge ist ein ausgesprochen profilierter, anerkannter und effizienter Arbeitsbereich mit hoher ehrenamtlicher Beteiligung. Diese seelsorgliche Präsenz erfordert ein besonderes Augenmerk, wenn es um die Umsetzung der 30%-Kürzungsbeschlüsse geht, zumal die Telefonseelsorge schon bisher eher unterfinanziert ist.

So stellen wir dazu einen Antrag an die Landessynode:
 Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat bis zur Frühjahrssynode 2023 zu prüfen, wie voraussichtlich die Arbeit der Telefonseelsorge in den nächsten zehn Jahren erhalten und gestärkt werden kann und dass nach Möglichkeiten gesucht wird, diese besondere seelsorgliche Präsenz zugunsten der Menschen dieses Landes zu ertüchtigen, so dass es weiter Gott, den Menschen und den Kirchen dienen kann.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Wolfgang Rüter-Ebel

gez. Dr. Gumar Garleff

gez. Sabine Niingel

gez. Doris Daute

gez. Adelheid von Hauff

gez. Ulrich Reimann

gez. Gisela Bruszt

gez. Antonia Spieß

- 3 -

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 4. Oktober 2022 zum Schriftlichen Antrag betr. Telefonseelsorge

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke, sehr geehrte Mitglieder des Ältestenrates, bezüglich des Antrags an die Landessynode der Synodalen Rüter-Ebel vom 14.09.2022 zu prüfen, wie die Arbeit der Telefonseelsorge voraussichtlich in den nächsten zehn Jahren erhalten und gestärkt werden kann, möchte ich vorläufig Stellung nehmen.

Eine ausführliche inhaltliche Stellungnahme war in der Kürze der Zeit noch nicht möglich. Diese werden wir bis zur Frühjahrstagung 2023 der Landessynode ggf. gerne erarbeiten. In der Anlage haben wir jedoch einige Eckpunkte zur Situation der Telefonseelsorge zusammengestellt. Neben einer kurzen Beschreibung des Arbeitsfeldes haben wir die bisherige Finanzierung, die Auswirkungen der Kürzungsbeschlüsse sowie künftige Finanzierungsbedarfe zur Aufrechterhaltung und Stärkung der Arbeit dargestellt. Auch haben wir einige Lösungsvorschläge angeführt, an denen seitens des Fachreferates teilweise schon gearbeitet wird.

Die dargestellten Informationen machen deutlich, dass die Problematik in Referat 3 bekannt ist und im Rahmen des bisher Möglichen bereits bearbeitet wird. Für eine konstruktive Weiterarbeit am Thema in unserer Landeskirche wäre ein Prüfauftrag durch die Landessynode sicher hilfreich.

Mit freundlichem Gruß

gez. Urs Keller

- 4 -

Anlage

Antrag an die Landessynode der Synodalen Rüter-Ebel u.a. zur Telefonseelsorge vom 14.09.2022

Anlage zum Schreiben an den Ältestenrat vom 4.10.2022

Telefonseelsorge (TS) in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Zum Grundsätzlichen:

Das Besondere an der TS: Die Telefonseelsorge ist der einzige Bereich der beiden großen Kirchen in Baden, der rund um die Uhr alle Tage geöffnet ist für alle, die sie brauchen, unabhängig von Konfession, Religion oder Geisteshaltung.

Häufige Gesprächsthemen sind: Ich bin einsam, tief traurig, lebensmüde, von Gott verlassen, habe schwere Probleme in meiner Familie, keine Freundinnen und Freunde, Ängste, die mich beherrschen, denke darüber nach, mir das Leben zu nehmen, mich zu trennen, mich aufzugeben ... Auch bei der Suizidprävention spielt die Telefonseelsorge mit ihren Diensten („Krisen-App“) und Kompetenzen eine wichtige Rolle.

Stellen, Mitarbeitende und Struktur

In Baden gibt es 6 TS-Stellen: Konstanz, Freiburg, Offenburg, Pforzheim, Karlsruhe und Mannheim.

5 TS-Stellen sind als e.V. organisiert, eine ist eine kirchenbezirkliche Einrichtung

Die 6 Hauptamtlichen in der TS (in der Regel PfarrerIn oder Pfarrer): Sie stehen auf dem Drittmittel-Stellenplan, weil sie über Zuschüsse der Kirchen und Kommunen refinanziert werden. Umgerechnet entsprechen die 6 Stellen insgesamt 4,8 VZÄ.

Ca. 600 Ehrenamtliche engagieren sich in der TS: sie tragen den Dienst der Telefonseelsorge.

Im Jahr 2020 wurden ca. 90.000 qualifizierte Gespräche geführt.

Die Chatseelsorge gibt es an 2 Standorten. 2020 wurde ca. 1200 Chats in der Dauer zwischen 30 und 45 Minuten von Ehrenamtlichen geführt. Ca. 800 Seelsorgekontakte gab es per Mail.

Bisherige Finanzierung der Telefonseelsorge

70 % des gesamten Finanzbedarfs für diese Arbeit werden aufgebracht von

- der Ev. Landeskirche Baden (ca. 27,0 % der Gesamtfinanzierung, etwa 585.000 € p.a.)
- benachbarten Landeskirchen (ca. 7,5 % der Gesamtfinanzierung, etwa 163.000 € p.a.) aufgrund sich überschneidender Einwahlbereiche.
- der Erzdiözese Freiburg (ca. 35,5 % der Gesamtfinanzierung, etwa 770.000 € p.a. inklusive der Zuschüsse benachbarter Diözesen)

- 5 -

Seitens der Ökumene wurde eine ungefähr paritätische Finanzierung mit einer jährlichen Steigerung von 3 % pro Jahr vereinbart.

30 % des Finanzbedarfs müssen die TS-Stellen über Spenden, Beiträge von Kirchenbezirken und Kommunen selbst einwerben. Das sind freiwillige Gelder, die jederzeit wegfallen können.

Bei den Mitteln handelt es sich um **Sachmittel**, mit welchen die Telefonseelsorgestellen jedoch unter anderen ihre Leitungsstellen mitfinanzieren. Letztere stehen im Drittmittelstellenplan der Landeskirche.

Auswirkungen der Kürzungsbeschlüsse auf das Arbeitsfeld

Finanzielle Auswirkungen

Bereits für den laufenden Doppelhaushalt 2022/23 musste die o.g. Steigerung in Höhe von 3 % vonseiten der badischen Landeskirche aus finanziellen Gründen ausgesetzt werden.

Das Budget für die Grundfinanzierung ohne Steigerungen wird in diesen beiden Jahren dadurch ausgeglichen, dass Budgetansätze aus anderen Arbeitsfeldern umgewidmet wurden und Budgetrücklagen der Abteilung Seelsorge in Höhe von 157.950 € werden. Für die Haushaltsjahre 2024 und folgende wird das nicht mehr möglich sein.

Sollten daher keine zusätzlichen Mittel für die TS eingestellt werden, hätte dies deutliche Kürzungen in den Sachmitteln für Aus-, Fort- und Weiterbildung, sowie der technischen Ausstattung zur Folge haben. Mittelfristig sind die Personalstellen der landeskirchlichen Hauptamtlichen nicht mehr im nötigen Umfang zu refinanzieren.

Strukturelle und inhaltliche Auswirkungen

Die Hebelwirkungen in Kirche und Gesellschaft, welche ein überschaubarer kirchlicher Mittlereinsatz bisher generiert, insbesondere das Engagement von 600 Ehrenamtlichen, wären in Gefahr wegzubrechen.

Die Arbeit würde empfindlich zurückgefahren werden müssen.

Ökumenische Zusagen gegenüber der Erzdiözese Freiburg könnten nicht mehr eingehalten werden. Ein über Jahrzehnte bewährtes ökumenisches Pilotprojekt kirchlicher Arbeit mit breiter Ausstrahlung in die Gesellschaft hinein wäre substanzial gefährdet.

Finanzierungsbedarfe zur Aufrechterhaltung der bisherigen Arbeit

Zur Sicherung der Arbeit werden bei Fortschreibung der bisherigen Finanzierung in den kommenden beiden Haushaltsjahren Haushaltsjahr Mittel benötigt in Höhe von:

157.950 € p.a. (ohne Steigerung von 3%)

193.576,50 € p.a. (mit Steigerung von 3%)

- 6 -

Lösungsansätze

- Zur Kompensation aktueller Engpässe durch Einsparungen hat die Abteilung Seelsorge Mittel durch Umschichtungen und Budgetrücklagen eingeplant. Dies kann jedoch nur eine Überbrückung für den laufenden Doppelhaushalt sein (s.o.)
- Auf Ebene der 4 Kirchen wird daran gearbeitet, mittelfristig Gelder in nennenswertem Umfang aus dem Haushalt des Landes Baden-Württemberg für diese Arbeit zu erhalten. Die Knappheit der öffentlichen Gelder lässt diese Aussicht eher jedoch unwahrscheinlich sein. Ergebnisse sind hier frühestens 2023 zu erwarten.
- Zwischen Erzdiözese Freiburg und Landeskirche Baden wurden verschiedenste Modelle durchdacht, die 6 TS-Stellen in anderen Organisationseinheiten zusammenzufassen und dadurch Geld zu sparen. Diese Modelle haben sich alle als nicht gangbar gezeigt.
- Die Landeskirche setzt den Sparkurs fort in Bezug auf die Telefonseelsorge; in letzter Konsequenz bedeutet dies die Gefährdung des Fortbestandes des Arbeitsfeldes.
- Die Landeskirche sichert den Fortbestand der Telefonseelsorge durch Bereitstellung der erforderlichen Sachmittel in bisherigem Umfang, was einerseits eine Kürzung von Mitteln in anderen Arbeitsbereichen bedeuten würde, durch welche jedoch andererseits die dargestellten Folgen der Sparbeschlüsse für die Telefonseelsorge kompensiert werden können.

4.10.2022 OKR Urs Keller

Referat 3 Diakonie und Seelsorge

- 7 -

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 7. März 2023 zum Schriftlichen Antrag betr. Telefonseelsorge

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke, sehr geehrte Mitglieder des Ältestenrates,

zu dem Antrag der Synodalen Rüter-Ebel u.a. an die Landessynode vom 14.09.2022 mit Bitte um Prüfung, wie die Arbeit der Telefonseelsorge erhalten und gestärkt werden kann, wurde das Kollegium um eine Stellungnahme gebeten. Eine vorläufige Stellungnahme erfolgte am 4.10.2022, da eine endgültige Stellungnahme damals in der Kürze der Zeit nicht möglich war. Anbei reichen wir diese, wie von Ihnen erbeten, für die Frühjahrstagung 2023 der Landessynode nach.

Zu dem Antrag nimmt der EOK wie folgt Stellung:

Die Telefonseelsorge (TS) gehört zu den kernbereichen kirchlicher Arbeit. Sie ist ökumenisch aufgestellt und die einzige kirchliche Stelle, die rund um die Uhr für Menschen in Not erreichbar ist. Als genuin kirchliches Angebot hat die Telefonseelsorge in Zivilgesellschaft und Öffentlichkeit einen hohen Stellenwert sowie ausgewiesene Kompetenz in der Suizidprävention. Zur Stärkung der Erreichbarkeit wurde die Arbeit um Chat- und Mailangebote erweitert. Die Pandemie hat den Bedarf nach niederschwelliger Seelsorge noch verstärkt. In den 7 TS-Stellen im Bereich der badischen Landeskirche wurden im Jahr 2021 rund 90.000 qualifizierte Gespräche geführt sowie 7.400 Chats und 800 Seelsorgekontakte per Mail registriert.

Die Telefonseelsorge wird wesentlich von einer ehrenamtlichen Struktur getragen. 600 Ehrenamtliche sind in Baden derzeit im Einsatz. Eine schlanke hauptamtliche Leitungsstruktur sichert ein Mindestmaß an Organisation und Unterstützung. Jede TS-Stelle hat eine evangelische und eine katholische Leitung. Für die evangelischen Leitungsstellen gibt es 4,8 VZÄ für 6 TS-

- 8 -

Stellen: Konstanz, Freiburg, Offenburg, Pforzheim, Karlsruhe und Mannheim. Die Leitung der TS Lörrach-Waldshut arbeitet ehrenamtlich.

Anders als sonst bei der Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern erfolgt hier keine Bereitstellung qualifizierten Personals über den Stellenplan, sondern eine Bezuschussung der Träger. Träger der TS-Stellen sind ökumenische Vereine, in einem Fall der Kirchenbezirk (Karlsruhe). Die Träger (mit Ausnahme von Lörrach-Waldshut) erhalten jährliche Zuweisungen an Sachmittel durch die Landeskirche und die Erzdiözese Freiburg. Dadurch wird die hauptamtliche Personalstruktur in den TS-Stellen mitfinanziert, außerdem Fortbildungen und weitere Geschäftsaufwendungen.

Mit der Erzdiözese besteht eine Vereinbarung zur paritätischen Finanzierung. Faktisch macht die Zuweisung der Landeskirche 27 % des Gesamthaushaltes der Träger aus, die der Erzdiözese 33 %. Die restlichen ca. 40 % des Gesamthaushaltes werden durch Generierung von Drittmitteln durch die TS-Stellen, ergänzt um Zuschüsse durch Nachbarkirchen, in deren Gebieten Einwahlbereiche der badischen TS-Stellen bestehen. Diese Zuschüsse sind freiwillig. Durch einen überschaubaren kirchlichen Mitteleinsatz werden hier also beachtliche Hebelwirkungen in Kirche und Gesellschaft erzielt.

Für eine auskömmliche Ausstattung einer TS-Stelle braucht es gemäß ökumenischen Standards (TSD e.V.), die innerhalb der EKD gelten, mindestens 2 VZÄ für die Leitung (eine evangelisch, eine katholisch), dazu ca. 100 T € an Sachmitteln pro Jahr und Stelle. In Baden wird dieser Standard mit durchschnittlich 1,5 VZÄ pro TS-Stelle schon jetzt unterschritten. Auch die Sachmittel werden in der Bedarfshöhe bereits um ca. 40 % unterschritten.

Die Zuweisungen durch Mittel der EKfBa betragen in 2021 585.000 €. Ab 2022 sind die bereits erfolgten Kürzungen bei den Referatsbudgets von 12 % in 2022 und 15 % in 2023 zu Lasten der Referatsrücklagen ausgeglichen worden. Dadurch kommt die Zuweisung an die Telefonseelsorgen auf dem Stand von 2021 gehalten werden. Ein weiterer Ausgleich der 15 % Kürzung ab 2024 kann nicht weiterhin aus den schwindenden Referatsrücklagen bedient werden. In der Folge müssten die Zuweisungen ab 2024 dauerhaft um 15 % gekürzt werden. Durch das Einfrieren der Referatsbudgets wären zusätzliche Kürzungen in Höhe der Inflationsrate zu verkraften.

Somit wird die Untergrenze für eine sinnvolle Finanzausstattung durch die Landeskirche in absehbarer Zeit deutlich unterschritten. Dies bedeutet auch eine massive Gefährdung der ökumenischen Zusammenarbeit mit der Erzdiözese, mit der eine Vereinbarung zur paritätischen Finanzierung besteht, welche schon bisher nicht ganz eingehalten werden kann. Künftig betrifft dies zusätzlich auch die jährliche Steigerung zur Abfederung der Inflationseffekte, die von der katholischen Seite für die nächsten Jahre bereits zugesagt ist.

Referat 3 hat daher Mehrbedarfe für die Telefonseelsorge ab den Haushaltsjahren 2024/25 angemeldet. Die angemeldeten Mittel sollen die Arbeit sichern, indem sie die realen Kürzungen und Kürzungen durch Inflationseffekte kompensieren. Letzteres wird gewährleistet durch eine jährliche Steigerungsrate. So wird eine Mindestsicherung für eine auskömmliche Finanzierung gewährleistet.

Zur aktuellen Kompensierung der Kürzungen wurden seitens des Fachreferates erste Maßnahmen ergriffen, welche jedoch keine nachhaltige Sicherung gewährleisten:

- Zur vorübergehenden Sicherung der Grundfinanzierung für die Haushaltsjahre 22/23 wurden die Kürzungen durch Verwendung von Budgetrücklagen ausgeglichen. Für die Haushaltsjahre 2024 und folgende wird das nicht mehr möglich sein. Flankierend wird es

– 9 –

im Herbst eine einmalige landeskirchliche Kollekte für die Arbeit der Telefonseelsorge geben.

- Mit der Erzdiözese wurden verschiedene Modelle geprüft, die einzelnen TS-Stellen in größerem Organisationseinheiten zusammenzufassen. Diese Modelle haben sich als nicht gangbar oder kostensparend gezeigt. So würden neue Kosten anfallen für eine zentrale geschäftsführende Struktur, welche derzeit in den Trägervereinen vor Ort geleistet wird. Auch würde die Identifikation mit den regional verorteten Stellen Hebelwirkungen, wie die Gewinnung von Ehrenamtlichen sowie von Drittmitteln, empfindlich erschweren.

- Auf Ebene der 4 Kirchen wird daran gearbeitet, mittelfristig Mittel durch das Land Baden-Württemberg für die Telefonseelsorge zu erhalten. Dabei muss mit mehreren Jahren Vorlauf gerechnet werden. Derzeit wurde durch das Land allenfalls eine projektbezogene Mitfinanzierung in Aussicht gestellt.

Eine Stärkung der Arbeit der Telefonseelsorge angesichts der Not und zunehmender Anfragen ist angezeigt. Eine wenigstens auskömmliche Finanzierung auf einem Mindestniveau, in ökumenischer Partnerschaft mit der Erzdiözese, ist angesichts der dargestellten Kürzungen auf Dauer nur durch den Einsatz zusätzlicher Haushaltsmittel zu halten.

gez. Urs Keller

- 1 -

Eingang	20.04.2023
Ord.-Ziffer	06/07.2
Der Präsident	gez. Wermke

Schriftlicher Antrag
des Synodalen Dr. Alpers u.a.
vom 20. April 2023
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023

Konzeption von Innovationen
 in der Evangelischen Landeskirche in Baden

- 2 -

Schreiben des Synodalen Dr. Alpers u.a. vom 20. April 2023 betr. Konzeption von Innovationen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Herr Wermke,
 hohe Synode,
 liebe Schwestern und Brüder,

anbei erhalten Sie einen Antrag aus der Mitte der Synode zum aktuellen Transformationsprozess und den Eckdaten 2024/2025 unserer Evangelischen Landeskirche in Baden.

Neben den konkreten Investitionsplanungen in den Bereichen Digitalisierung, Klimaschutz und VSA-Gesetz ist nach unserem Dafürhalten in gleichem Maße die konkrete Konzeption für Innovationen bereits in den Jahren 2024/2025 notwendig. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Innovationen mit ihrem Potenzial für die Transformation der Evangelischen Kirche in Baden nicht ausgeschöpft werden können.

Dafür wurden bereits bei der Herbsttagung der Landessynode 2021 wegweisende Beschlüsse gefasst (vgl. OZ03-08), die durch den folgenden Antrag aus der Mitte der Synode konkretisiert werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sascha Alpers und Matthias Kerschbaum

**Antrag aus der Mitte der Synode
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Die Synode möge beschließen:

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden begrüßt das Streben nach kirchlichen Innovationen und erkennt die Bedeutung einer innovativen Weiterentwicklung der Landeskirche an. Um diesem Anspruch gerecht zu werden und die bereits vorhandenen Beschlüsse der Synode im Jahr 2021 (vgl. 0203-08, Begleitbeschlüsse 3,6 und 7) zu konkretisieren und voranzutreiben, beschließt die Synode folgende Maßnahmen:

1. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, ab 2024 eine Stelle für strategische Innovation einzurichten, um die Themen der Innovation zu bündeln und die Prozesse aufeinander zu beziehen. Diese Stelle soll folgende Aufgaben übernehmen:
 - Identifikation und Verknüpfung innovativer Ansätze und Ideen
 - Einführung von Instrumenten zur fundierten Entscheidungsfindung in Innovationsprozessen
 - Strategische Förderung von geeigneten Rahmenbedingungen für Innovationsprozesse
 - Begleitforschung zur erfolgreichen Integration von Neuem und Bewährtem
 - Entwicklung von Kriterien für die Vergabe von Innovationsmitteln

2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, eine externe Beratung für die Gestaltung von Innovationsprozessen innerhalb der Evangelischen Kirche in Baden einzubeziehen.

3. Die Landessynode beschließt, insgesamt Innovationsmittel in Höhe von 1,0% des Haushalts ab 2025 bereitzustellen. Die Trennung von Digitalisierung und Innovation in der Darstellung der Eckdaten unter 4.1.1 wird empfohlen, um eine klare Ausrichtung der Maßnahmen zu ermöglichen und sicherzustellen, dass der Fokus auf substanziellen und innovativen Ideen sowie strukturellen Innovationen liegt. Mit der Einsetzung von 1,0% des Haushalts ab 2025 für Innovationen wird ein konkretes finanzielles Engagement signalisiert und der Strategieprozess Ekbia2032 um ein Aufbruchsnarrativ erweitert.

4. Die Landessynode bittet um die Einrichtung eines Förderprogramms zur Unterstützung von Gemeindefinitiven im neuen Gemeindeformengesetz wie bereits unter Abschnitt 5 §10 Abs. 3 (Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und Gemeindefinitiven) vorgesehen.

5. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat sowie die Ressourcensteuerungsgruppe, diese Beschlüsse in den Doppelhaushalt 2024/2025 aufzunehmen.

Mit diesen Beschlüssen soll sichergestellt werden, dass Innovationen gezielt gefördert und implementiert werden und somit eine stetige Weiterentwicklung der Landeskirche Baden gewährleistet wird.

Begründung:
Bereits gefasste Begleitbeschlüsse O203-08 bei der Herbsttagung der Landessynode 2021 (Begleitbeschlüsse 3,6 und 7):

„3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und die Ressourcensteuerungsgruppe darum, weiterhin theologische Orientierung in den Prozess einzuspielen und Orte der Diskussion um Kirchen- und Gemeindebilder einzurichten, so dass neben den erforderlichen Reduktionen auch eine innovative Weiterentwicklung der Landeskirche (Transformation) geleistet werden kann.“

6. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, kurzfristig im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Kirchenbezirken zweckbestimmte Mittel für innovative Maßnahmen innerhalb des Strategieprozesses zur Verfügung zu stellen.“

7. Die Landessynode berät und beschließt zeitnah, spätestens in der Herbsttagung 2022, über eine Konzeption und eine Strategie von Innovationen und deren Förderung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.“

Die Beschlüsse Nr. 3 und 6 der 3. Tagung der Synode sind weitgehend erfüllt worden (z.B. Zukunftstag ekiba, Zuweisung von Innovationsmitteln an die Kirchenbezirke in Höhe von 600.000,00 Euro/jährlich). Der Begleitbeschluss Nr. 7 wird durch den oben formulierten Antrag aus der Mitte der Synode konkretisiert.

Kraichtal/ Bad Herrenalb, 20.04.2023

- | | |
|--------------------------|-------------------------|
| gez. Dr. Sascha Alpers | gez. Ruth Weida |
| gez. Matthias Kerschbaum | gez. Lydia Jost |
| gez. Antonia Spielß | gez. Jeff Klotz |
| gez. Udo Zansinger | gez. Ingolf Stromberger |
| gez. Jürgen Fischer | |

- 1 -

Eingang	23.02.2023
Ord.-Ziffer	06/08
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 15. Februar 2023
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023**

Zwischenbericht im landeskirchlichen Projektmanagement:
Stärkung des Evangelischen Profils
in Evangelischen Kindertagesstätten in Baden

- 2 -

Erläuterungen:

Die Wahrnehmung zeitlich befristeter Aufgaben erfolgt im EOK in der Organisationsform des Projektmanagements. Projekte werden von der Initialidee über den Antrag an die Landessynode, die Umsetzung der vorgenommenen Schritte und die Überprüfung der Ergebnisse bei Zwischen- oder Abschlussberichten an die Landessynode nach einem im Projekthandbuch beschriebenen, transparenten Verfahren entwickelt und durchgeführt.

Der Rhythmus der Berichterstattung richtet sich nach den unter „Rechtsgrundlagen“ zitierten Beschlüssen des Kollegiums und des Landeskirchenrates von 2008.

Projektbericht

Zwischenbericht

Federführendes Referat REF.-NR.4
Freigabe per Mail erteilt WS
AZ: 82/10

Stärkung des Evangelischen Profils in Evangelischen Kindertagesstätten in Baden

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 29.4.2017 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2017 bis 2022 beschlossen. Zur (Teil-)Finanzierung bewilligte die Landessynode 2,84 Mill € aus Projektmitteln. Am 25.3.2021 wurde der Antrag an die Landessynode, die verbleibenden finanziellen Mittel – vermindert um die 10% Dämpfungspauschale für alle Projekte – bis zum Verzehr der Mittel im Projekt zu belassen, positiv beschieden. Damit verlängert sich der Projektzeitraum zunächst bis zum 31.08.2023.

2. Ziele und Messgrößen des Projekts

Ziele:

- Das Evangelische Profil wird in den Kindertageseinrichtungen gelebt und wirkt nach außen.
- Die pädagogischen Fachkräfte vertiefen ihre religiöse Wahrnehmungs- und Sprachfähigkeit. Sie stärken ihre religiöse Symbol- und Ritualkompetenz (Gestaltungsfähigkeit).
- Sie sind mit der Kirchengemeinde und den örtlichen Institutionen (z. B. Schule; begleitende Fachdienste; Diakonie) vernetzt.

Messgrößen:

1. Die „Referenten/innen für das Evangelische Profil“ (in Summe fünf Volldeputate zu 28h/28h) führen **900 Fortbildungstage oder vergleichbare Veranstaltungen im Jahr** durch.
2. 75% aller pädagogischen Fachkräfte haben im Projektzeitraum an mindestens einer Veranstaltung teilgenommen.
3. 100% aller Einrichtungen in Trägerschaft der Kirchengemeinden sind beteiligt.
4. Die Ausrichtung am Evangelischen Profil ist in Konzeption und im Alltag der Kindertageseinrichtungen klar erkennbar.

3. Stand der Zielerreichung

Während die Fortbildungen zwischen September 2017 und März 2020 in gewohnter Weise als Präsenzveranstaltungen stattfanden, wurde das Projekt mit Corona ab März 2020 vor die Herausforderung gestellt, diese Veranstaltungsform völlig neu zu konzipieren. Bereits ab Mai 2020 fanden die ersten online-Fortbildungen statt, die sich nach und nach etablierten. Parallel dazu wurde die Teams in den Kitas mit Fortbildungs-Material über den Postweg und per E-Mail (Ein Beispiel: siehe Anlage 1) versorgt. Außerdem wurden Kontakte über Telefonate, Mail-Grüße und wann auch immer möglich und sinnvoll persönliche Gespräch an der Kita-Türe gehalten. So gelang es dem Projekt auch in Corona-Zeiten, im intensiven Kontakt mit den Fachkräften zu sein. Die große Stärke des Projektes, durch die regionale und bezirkliche Personalaufstellung bedarfsorientiert zu arbeiten, hat sehr dazu verholfen, dass dies so möglich war.

Immer, wenn es möglich und sinnvoll war, wurden online-Formate wieder durch Präsenzveranstaltungen ergänzt – immer konform zu den jeweiligen Corona-Regelungen.

Durch den intensiven Kontakt mit den Fachkräften konnte das Projekt weiterhin die Bedarfe aus den Kitas wahr- und aufnehmen. Daraus sind in vielen Kirchenbezirken und Regionen neue Angebote und Formate entstanden. Hier ein paar Beispiele:

- Im Oktober 2020 habe drei zentrale online-Fachtage unter dem Motto „Groß werden mit dir, lieber Gott“ stattgefunden.
- In den Kirchenbezirken Pforzheim und Badischer Enzkreis hat sich das „Profil to go“ als „kon-taktooses Format“ in Coronazeiten etabliert. Dabei werden die zentralen Profil-Elemente von den Referentinnen als Stationen vor Ort im Außengelände der Kita aufgebaut. Das Kita-Team durchläuft die Stationen einzeln und bearbeitet sie. In einer abschließenden Online-Besprechung treffen sich die Referentinnen mit dem Team und reflektieren das Erlebte und verteilten Fragestellungen.
- Alle Kitas in den Kirchenbezirken Mosbach und Adelsheim-Boxberg bekamen im Mai 2021 eine Pinwand mit dem Logo des Projektes zur Stärkung des Evangelischen Profils und Impulsen zum Pfingstfest überreicht (siehe Anlage 2). Dies Pinnwände hängen nun in den Kitas und werden vom Team immer wieder neu bestückt. So zeigen sie, was sich in der Kita gerade zur Stärkung des Evangelischen Profils tut.
- Im Kirchenbezirk Heidelberg fand im März 2021 ein Fachtag zum Thema „In der Schöpfung den Schöpfer erleben“ statt (siehe Anlage 3). Dabei wurden die Erzieher/innen zu einem eigenständigen Spaziergang in einen Wald ihrer Wahl eingeladen. Dieser Spaziergang wurde mit Impulsen einer Audio-Datei begleitet.
- Zum Abschluss des Kitajahres 2022 wurde im Kirchenbezirk Mannheim zum ersten Mal ein Gottesdienst speziell für alle Mitarbeitenden aller evangelischen Kitas in Mannheim angeboten. Er stand unter dem Motto „Sekt und Segen“ und beinhaltete die Möglichkeit einer persönlichen Segnung, was viele angenommen haben. Zum Auftakt des Kitajahres soll es ebenfalls einen Gottesdienst geben verbunden mit guter Musik, ein paar Snacks und entspannter Atmosphäre.
- In einer Karlsruhe Kita wurde ein innovatives Raumkonzept entwickelt: "Mit Paul auf Bibelreise - Wertevermittlung im Kindergarten". Dieses wurde in der Sonderbeilage der Fachzeitschrift „Welt des Kindes“ Heft 5 2022 aufgenommen. In Baden-TV gibt es auch einen Filmbetrag darüber: <https://youtu.be/Juu7zkeWVY>
- In Südbaden haben die Referent/innen für das Ev. Profil 2021 einen gemeinsamen Adventskalender erarbeitet und ihn den Kitas täglich zugemalt.

Hier die Relation von Präsenz- zu online-Fortbildungen in den Jahren 2020 – 2022:

Jahr	Präsenz Anzahl	Präsenz %	Online Anzahl	Online %
2020	81	66,94 %	40	33,06 %
2021	52	30,41 %	119	69,59 %
2022	58	54,72 %	48	45,28 %

Der Evaluationsbericht des DWI kommt im Blick auf online-Fortbildungen zu folgendem Ergebnis: Der überwiegende Teil der Antwortenden (56,4%) gibt an, dass es keine nennenswerten Hindernisse bei der Teilnahme der Fachkräfte an Onlinefortbildungen im Projekt gab. Knapp ein Drittel (30%) der Einrichtungen gibt an, dass Unsicherheiten der Fachkräfte mit der dafür nötigen Technik aufgetreten sind. In jeweils etwa jeder fünften Einrichtung werden ein fehlender oder langsamer Internetzugang (20,9%) und fehlende technische Ausstattung in der Kindertageseinrichtung (18,2%) als Herausforderung benannt. Aus Sicht der Antwortenden überwiegen insgesamt die Vorteile digitaler Angebote. Zwar gab es keine Antwortoptionen für Nachteile digitaler Angebote, für die Antwortmöglichkeit „Ich sehe keine relevanten Vorteile“ stimmten dennoch nur 23 (11,3%) Teilnehmende. Bei der Frage nach den Format-Wünschen für künftige Fortbildungen wird ausdrücklich die Präsenzform genannt.

Weitere Herausforderung im Projekt:

Neben den mit Corona verbundenen Herausforderungen stellte sich in einigen Bezirken die Gewinnung von fachkundigem Personal nicht immer leicht dar. Als sehr positiv zeigte sich dabei, dass das

- 6 -

<p>An verschiedenen Stellen im Bericht wird deutlich, dass mit dem Projekt vor allen Dingen etwas belebt, bestätigt und angestoßen wurde. Ein Prozess, der nicht als Projekt mit Anfang und Ende gefasst werden kann, sondern vielmehr dauerhaft, also auch weiterhin, vorangetrieben werden sollte. Außerdem existiert das Projekt nicht im luftleeren Raum für sich alleine. Es ist selbst Teil komplexer Zusammenhänge und Entwicklungen, deren Ursprung nicht im Projekt liegen und deren Auflösung auch nur bedingt vom Projekt erwartet werden kann. Daher lassen sich diese Fragen vielleicht am ehesten so beantworten, dass sich eine positive Wirkung des Projekts vielfach belegen lässt. Der Prozess steht jedoch noch relativ am Anfang, weswegen die Potentiale dieser Entwicklung noch nicht voll ausgeschöpft sind.“</p>	<p>4. Finanzierungsplan und Kostensübersicht: Stand Bericht 1.9.2022: 2.413.772,98 € standen nach der Kürzung zur Verfügung. Davon wurden 1.386.793,68 € verbraucht. Es stehen noch 1.026.979,30 € zur Verfügung.</p> <p>5. Weiteres Vorgehen:</p> <p>Der Antrag an die Landessynode, die verbleibenden finanziellen Mittel – vermindert um die 10% Dämpfungspauschale für alle Projekte – bis zum Verzehr der Mittel im Projekt zu belassen, wurde am 25.03.2021 positiv beschlossen.</p> <p>Da Stand 1.2.2022 noch ca. 1,5 Mill. Euro im Projekt vorhanden sind, werden die Mittel voraussichtlich bis 31.08.2023 verbraucht sein.</p> <p>Angesichts der knapper werdenden Ressourcen wird das Projekt bis zu diesem Zeitpunkt in die Linie überführt. Die Schritte dazu sind dazu vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ab 1.9.2022 werden die Schuldkanäle für die Durchführung des Projektes keine Sachmittel mehr erhalten. Die Personalkosten werden bis 31.08.2023 weitergezahlt. • Ab 1.9.2022 stehen im RPI nur noch 50% Overhead zur Verfügung. Die weiteren 50% Overhead Projekt und die 25% Sekretariat entfallen zum 31.08.2023. • Die Überführung in die Linie kann über 3,5 Deputaten (= 98 h) aus dem Pool der Religionslehrkräfte von Stellenplan Ref 4 geschehen. • Die Referenten/innen werden ausschließlich beim EOK beschäftigt. Den Schuldkanaten werden dafür nach einem Verteilschlüssel, der sich nach der Anzahl der zu betreuenden pädagogischen Fachkräfte richtet, zusätzliche Kontingenzstunden zugeteilt, die ausschließlich für das Evangelische Profil bestimmt und nur dafür verwendet werden dürfen. Die Gesamtzahl der dafür zugewiesenen Deputatsstunden darf die Zahl 100 nicht überschreiten. Der Schlüssel und die Verteilung ist mit den Referenten/innen und Schuldkanaten konsentiert. • Die Referenten/innen für das Evangelische Profil müssen als Anstellungsvoraussetzung einen Abschluss vorweisen, der sie zur Erteilung von Religionsunterricht in der Grundschule berechtigt. Die Einstellungsgespräche sind Angelegenheit des Schuldkanats. Empfehlenswert ist es, dabei auf die Expertise des RPIs zurückzugreifen. • Ab 1.9.2023 werden alle Referent/innen, die über eine Berechtigung verfügen, Religionsunterricht in der Grundschule zu unterrichten, über Kontingenzstunden beschäftigt. • Für die Referenten/innen, die als Einstellungsvoraussetzung Erzieherin haben, werden bis zum Projektende am 31.08.2023 beschäftigt, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten. Falls im Kirchenbezirk keine Person gefunden wird, die die Anstellungsvoraussetzungen erfüllt, kann eine Vergütung über Honorare geschehen. • Die unmittelbare Dienstaufsicht obliegt dem/der Schuldkanat/in. Die Einbindung in die Arbeit im Schuldkanat erfolgt über einen „Runden Tisch Bildung“ oder ein vergleichbares Gremium, in dem zentrale Fragen der Elementarbildung und ihrer Vernetzung besprochen werden. Eine Teilnahme der Fachberatungen und Leitungen der Abteilungen der VSAs ist anzustreben. • Die Referenten/innen führen ein Jahresgespräch mit den Schuldkanaten/innen und erstellen einen Tätigkeitsbericht, der über das Schuldkanat an das RPI weitergeleitet wird. Sie gelten
--	---

- 5 -

<p>Projekt multiprofessionell aufgestellt ist. Neben Theolog/innen und Religionspädagog/innen sind auch Erzieherinnen im Projekt tätig. Das hat die Zugänge zu den Kitas vor Ort erleichtert und die Arbeit im Projekt bereichert. Bei der Umsetzung in die Linie nach Projektende wird es schwierig werden, gerade diese Berufsgruppe in der Arbeit zur Stärkung des Evangelischen Profils zu halten (siehe 5.). Was wiederum sehr schade wäre, denn es hat sich gezeigt, dass jeder Personalwechsel das Projekt vor Ort wieder ein wenig zurückwirft. Die Wechsel erfolgten teilweise krankheitsbedingt, in einigen Fällen waren sie auch durch kleine Deputatsanteile begründet, die der Zuschnitt des Projektes auf die Bezirke mit sich gebracht hatte. Dennoch ist insgesamt bei den Referenten/innen insgesamt eine hohe innere Verbundenheit mit dem Projekt und der Landeskirche zu konstatieren, was nicht unerheblich zum Gelingen beitrug.</p> <p>Im Blick auf die Zielerreichung des Projekts trifft der Evaluationsbericht des Diakoniewissenschaftlichen Instituts der Universität Heidelberg (DWI) als Fazit folgende Aussagen¹:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wird das Evangelische Profil in den Kindertageseinrichtungen gelebt und wirkt nach außen? „Der erste Teil der Frage lässt sich für den überwiegenden Teil der teilnehmenden Einrichtungen klar bejahen. Das wird an vielen Stellen im Bericht deutlich. Bei der Außenwirkung konnte das weniger klar und deutlich erhoben werden. Was auch daran liegen kann, dass im Rahmen der Evaluation nicht alle möglichen Organisationen und Personengruppen außerhalb der Einrichtungen erbolet werden konnten. Berichtet wird dagegen vor allen Dingen von einer Wirkung nach innen, in den Einrichtungen, in den Fachkräften und innerhalb der evangelischen Netzwerke. In diesem Zusammenhang lässt sich an verschiedenen Stellen zeigen, dass häufig eine Entwicklung in Gang gesetzt wurde, die an eine in nahezu allen Fällen bereits vorhandene Praxis des Evangelischen Profils anknüpfen konnte, und dass die Reflexion und Stärkung der eigenen religiösen Haltung ermöglicht wurde. Vielleicht ist es auch einfach zu früh, um an diesem Punkt bereits eine deutlich ausgeprägte Außenwirkung zu beobachten.“ • Haben die pädagogischen Fachkräfte ihre religiöse Wahrnehmungs- und Sprachfähigkeit verbessern können? „Eine Verbesserung der Sprachfähigkeit wird für viele der Fachkräfte in den teilnehmenden Einrichtungen durch die Befragten in den quantitativen Erhebungen bestätigt. Auch bei sich selbst sehen viele der Antwortenden einen positiven Effekt. Dabei konnte vor allen Dingen erreicht werden, dass Fachkräfte eigene Positionen zu religiösen Themen besser einnehmen und benennen können, und in der Arbeit mit Kindern mehr über religiöse Themen, Fragen und Anliegen gesprochen wird. Diese Ergebnisse werden in der qualitativen Erhebung an verschiedenen Stellen bestätigt. Dort wird unter anderem deutlich, dass der Bedarf zur Stärkung der Sprachfähigkeit eher bei jüngeren als bei erfahrenen Mitarbeitenden vorhanden ist. Eine Verbesserung der religiösen Wahrnehmungsfähigkeit kann nicht direkt bestätigt werden. Da sie aber in engem Zusammenhang mit der Sprachfähigkeit steht, kann sie zumindest angenommen werden.“ • Sind die Kindertageseinrichtungen mit der Kirchengemeinde und den örtlichen Institutionen (z.B. Schule, begleitende Fachdienste, Diakonie) vernetzt? „Auch diese Frage lässt sich deutlich positiv beantworten. Die reine Vernetzung sagt jedoch noch wenig über die Qualität der Verbindungen aus. Eine Vernetzung mit örtlichen Institutionen ist anzunehmen, da sie eher die Regel darstellt und meist auch von den Kommunen gefordert wird. Überprüft werden sollte die Vernetzung mit den Schuldkanaten: Ist diese passgenau und zielführend? Für die Vernetzung mit den Kirchengemeinden gibt es Hinweise auf sehr starke Netzwerke, wie auch in geringerem Umfang für das genaue Gegenteil. Diese Verbindung kann auf jeden Fall von einem Evangelischen Profil profitieren, genauso wie das Profil von einer bereits engen Kooperation zwischen Kirchengemeinde und Kindertageseinrichtung profitiert. Hier liegt ein großes Potential, das auch von den Befragten in der Evaluation bestätigt wird.“

¹ Der Evaluationsbericht wurde von Herrn Prof. Dr. Eulich (Uni Heidelberg) und Dr. R. Händel (Uni Mannheim) erstellt, liegt gedruckt vor und kann auf Anfrage bereitgestellt werden.

– 7 –

- als Tätigkeitsnachweise. Dabei wird eine gewährte Deputatsstunde als 58 Zeitstunden betrachtet.
- Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Ev. Profils finden zwei verbindliche ganzjährige Konvente in den Regionen Nord- und Südbaden statt. Sie werden vom RPI gestaltet. Sie sind für die Referenten/innen verbindlich wahrzunehmen.
 - Die Referenten/innen sind gehalten, die Zusammenarbeit mit den VSAs und den dort angestellten Fachberatungen sowie den Fachabteilungen sowie dem RPI zu suchen.
 - Die Basis-Fortbildung Evangelisches Profil wird verpflichtend für alle pädagogischen Fachkräfte in Evangelischen Kindertageseinrichtungen.

Anlagen 1-3 hier nicht abgedruckt.

- 1 -

Eingang	15.02.2023
Ord.-Ziffer	06/09
Der Präsident	gez. Werme

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 15. Februar 2023
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023**

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Anpassung von Lebensordnungen

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 54/2023 abgedruckt.)

- 2 -

Gesetz Änderung Lebensordnungen, Seite 1

Vorlage des Landeskirchenrates

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023

Entwurf

**Kirchliches Gesetz
zur Anpassung von Lebensordnungen**

Vom

Die Landessynode hat nach Artikel 60 Nr. 5 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Lebensordnung Taufe**

Die mit Kirchlichem Gesetz vom 24. Oktober 2013 (GVBl. S. 303) eingeführte Lebensordnung Taufe wird in Abschnitt III. - Regelungen für die Praxis - wie in Anlage 1 ersichtlich geändert. Abschnitt III. - Regelungen für die Praxis - wird durch die aus Anlage 2 ersichtliche Fassung ersetzt.

**Artikel 2
Änderung der Lebensordnung Ehe und Kirchliche Trauung**

Die mit Kirchlichem Gesetz vom 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021; Teil I, S. 35) eingeführte Lebensordnung Ehe und Kirchliche Trauung wird in Abschnitt III. - Regelungen für die Praxis - wie in Anlage 3 ersichtlich geändert. Abschnitt III. - Regelungen für die Praxis - wird durch die aus Anlage 4 ersichtliche Fassung ersetzt.

**Artikel 3
Änderung der Lebensordnung Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung**

Die mit Kirchlichem Gesetz vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002, S. 16) eingeführte Lebensordnung Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung wird in Abschnitt III. - Regelungen für die Praxis - wie in Anlage 5 ersichtlich geändert. Abschnitt III. - Regelungen für die Praxis - wird durch die aus Anlage 6 ersichtliche Fassung ersetzt.

Artikel 4

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
K a r l s r u h e, den

Die Landesbischofin

Prof. Dr. Heike Springhart

Anlagen zum Kirchliche Gesetz zur Anpassung von Lebensordnungen

Anlage 1 zur Lebensordnung Taufe Auflistung der Änderungen in Abschnitt III - Regelungen für die Praxis

Abschnitt III wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2 Taufvorbereitung

- (1) Der Taufe geht eine Taufvorbereitung in Form eines Taufgesprächs oder eines Taufvorbereitungskurses voraus. Sie greift den Taufwunsch des Täuflings bzw. seiner Sorgberechtigten auf und richtet sich nach dem Lebensalter des Täuflings.
- (2) Wird für Kinder die Taufe begehrt, führt die zuständige Person (Artikel 9), mit den Sorgberechtigten – wenn möglich auch mit den Patinnen und Paten – ein Taufgespräch. Dabei wird der Entscheidungsprozess auf dem Weg zur Taufe und der Sinn der Taufe angesprochen.
- (3) Für Täuflinge, Sorgberechtigte, Patinnen und Paten können Kurse zur Taufvorbereitung angeboten werden. Heranwachsende Kinder sind ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.
- (4) Für ungetaufte Jugendliche im Konfirmandenalter ist der Konfirmandenunterricht die zur Taufe hinführende Taufvorbereitung. Ihre Taufe kann während der Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.
- (5) Der Taufe von Jugendlichen jenseits des Konfirmandenalters und Erwachsenen geht eine Taufvorbereitung voraus, die den Taufwunsch und die Bedeutung der Taufe thematisiert. Die Taufvorbereitung darf nicht durch überfordernde Ansprüche davon abschrecken, die Taufe in Anspruch zu nehmen.“

2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3 Tauffeier, Abkündigung und Fürbitte

- (1) Die Taufe wird nach der Ordnung der geltenden Agende vollzogen.
- (2) Taufen können auch in Gottesdiensten zu anderen Zeiten als am Sonntagmorgen und an anderen Orten als im Kirchenraum durchgeführt werden. Die örtlichen Gemeinden sollen informiert und bei Planungen einbezogen werden.
- (3) Der Gemeinde, in der die Taufe stattfindet, und den Gemeinden, denen der Täufling bzw. die Eltern angehören, wird die Taufe im Gottesdienst bekannt gegeben. Die

jeweilige Gemeinde hält für den Täufling, seine Sorgberechtigten, Patinnen und Paten Fürbitte.

(4) In Notfällen können alle Getauften auch außerhalb von Gottesdiensten eine Taufe vollziehen. Eine Ordnung dafür findet sich im Evangelischen Gesangbuch. Eine so vollzogene Taufe ist unverzüglich der zuständigen Pfarrgemeinde zur Bestätigung mitzuteilen. Eine Ordnung zur Bestätigung einer Noлтаufe im Gemeindegottesdienst findet sich in der Taufagende.“

3. In Artikel 7 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Die Taufe eines Kindes, dessen Sorgberechtigte keiner Kirche angehören, soll nur vollzogen werden, wenn Patinnen, Paten oder andere Gemeindeglieder bereit und in der Lage sind, die Verantwortung für die christliche Erziehung des Kindes zu übernehmen.“

4. Artikel 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„Artikel 8

Bedenken gegen die Taufe, Ablehnung und Beschwerde

Hat die für die Taufe zuständige Person (Artikel 9) Bedenken gegen den Vollzug der Taufe ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. Lehnt dieser die Taufe ab, können die Sorgberechtigten oder der religionsmündige Täufling beim Bezirkskirchenrat Beschwerde einlegen. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist enogültig.

Artikel 9

Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Taufe ist die mit der Leitung des Pfarramtes der Gemeinde beauftragte Person (in der Regel die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer) der Gemeinde, die für die Taufe angefragt wird. Kann die zuständige Person die Taufe nicht selbst durchführen, sorgt sie dafür, dass eine andere Person mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung die Taufe durchführt und gibt die Zuständigkeit an diese Person ab.
- (2) Die Person, die die Taufe durchführt, informiert, soweit erforderlich, das Pfarramt der Gemeinde, dem die getaufte Person angehören wird.
- (3) Steht sich die für die Taufe zuständige Person aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, diese durchzuführen, meldet sie das Taufbegehren der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Person mit der Taufe oder führt diese selbst durch. Ein diskriminierendes Verhalten ist auch im Zusammenhang mit dieser Zuständigkeitsänderung nicht statthaft.“

5. In Artikel 10 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Das Pfarramt der Gemeinde, in der die Taufe angemeldet wurde, veranlasst die Eintragung ins Kirchenbuch nach der gültigen Kirchenbuchordnung. Dieses Pfarramt benachrichtigt außerdem das Pfarramt der Wohnsitzpfarrgemeinde, der die zu taufende Person angehören wird.“

<p style="text-align: center;">– 5 –</p> <p style="text-align: center;">Gesetz Änderung Lebensordnungen, Seite 4</p> <p style="text-align: center;">Anlage 2 zur Lebensordnung Taufe Gesamtfassung von Abschnitt III - Regelungen für die Praxis</p> <p style="text-align: center;">„Artikel 1 Grundverständnis</p> <p>Das Sakrament der Heiligen Taufe ist die grundlegende kirchliche Handlung, durch die die Getauften zu Gliedern am Leibe Christi berufen werden und ihre Mitgliedschaft in der Kirche begründet wird. Die Gemeinde lässt sich im Gottesdienst an die Gabe und Verpflichtung der Taufe erinnern und dankt für die Freundlichkeit Gottes, die im Glauben ihre Antwort findet. Deshalb erfolgt die Taufe im Gottesdienst. Sie eröffnet den Zugang zum Abendmahl.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2 Taufvorbereitung</p> <p>(1) Der Taufe geht eine Taufvorbereitung in Form eines Taufgesprächs oder eines Taufvorbereitungskurses voraus. Sie greift den Taufwunsch des Täuflings bzw. seiner Sorgeberechtigten auf und richtet sich nach dem Lebensalter des Täuflings.</p> <p>(2) Wird für Kinder die Taufe begehrt, führt die zuständige Person (Artikel 9), mit den Sorgeberechtigten – wenn möglich auch mit den Patinnen und Paten – ein Taufgespräch. Dabei wird der Entscheidungsprozess auf dem Weg zur Taufe und der Sinn der Taufe angesprochen.</p> <p>(3) Für Täuflinge, Sorgeberechtigte, Patinnen und Paten können Kurse zur Taufvorbereitung angeboten werden. Heranwachsende Kinder sind ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.</p> <p>(4) Für ungetaufte Jugendliche im Konfirmandenalter ist der Konfirmandenunterricht die zur Taufe hinführende Taufvorbereitung. Ihre Taufe kann während der Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.</p> <p>(5) Der Taufe von Jugendlichen jenseits des Konfirmandenalters und Erwachsenen geht eine Taufvorbereitung voraus, die den Taufwunsch und die Bedeutung der Taufe thematisiert. Die Taufvorbereitung darf nicht durch überfordernde Ansprüche davon abschrecken, die Taufe in Anspruch zu nehmen.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 3 Tauffeier, Abkündigung und Fürbitte</p> <p>(1) Die Taufe wird nach der Ordnung der geltenden Agende vollzogen.</p> <p>(2) Taufen können auch in Gottesdiensten zu anderen Zeiten als am Sonntagmorgen und an anderen Orten als im Kirchenraum durchgeführt werden. Die örtlichen Gemeinden sollen informiert und bei Planungen einbezogen werden.</p> <p>(3) Der Gemeinde, in der die Taufe stattfindet, und den Gemeinden, denen der Taufling bzw. die Eltern angehören, wird die Taufe im Gottesdienst bekannt gegeben. Die jeweilige Gemeinde hält für den Taufling, seine Sorgeberechtigten, Patinnen und Paten Fürbitte.</p> <p>(4) In Notfällen können alle Getauften auch außerhalb von Gottesdiensten eine Taufe vollziehen. Eine Ordnung dafür findet sich im Evangelischen Gesangbuch. Eine so vollzogene Taufe ist unverzüglich der zuständigen Pfarrgemeinde zur Bestätigung mitzuteilen. Eine</p>	<p style="text-align: center;">– 6 –</p> <p style="text-align: center;">Gesetz Änderung Lebensordnungen, Seite 5</p> <p>Ordnung zur Bestätigung einer Nottaufe im Gemeindegottesdienst findet sich in der Taufagende.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 4 Verantwortung der Sorgeberechtigten bei der Taufe von Kindern</p> <p>(1) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, gemeinsam mit den Patinnen und Paten und der Gemeinde für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen. Sie bekennen bei der Taufe gemeinsam mit Patinnen, Paten und der Gemeinde den christlichen Glauben.</p> <p>(2) Sie sind als erste dafür verantwortlich, dass das Kind sich der Bedeutung der Taufe bewusst wird. Ihre Verantwortung nehmen sie wahr, indem sie für das Kind und mit ihm beten, es an die biblische Botschaft heranzuführen und ihm helfen, einen altersgemäßen Zugang zur Gemeinde zu finden.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 5 Patenamt</p> <p>(1) Das Patenamnt ist ein kirchliches Amt, zu dem die Kirche Menschen beruft.</p> <p>(2) Für die Taufe eines Kindes werden in der Regel eine oder mehrere Personen als Patinnen bzw. Paten bestellt.</p> <p>(3) Patinnen und Paten haben die Aufgabe, gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und der Kirche für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen. Sie sollen außerdem Zeugnissen und Zeugen des Taufvollzugs sein.</p> <p>(4) Zu Patinnen und Paten sollen die Sorgeberechtigten konfirmierte Mitglieder der evangelischen Kirche bitten.</p> <p>(5) Auch religionsmündige Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) angehörenden Kirche können zum Patenamnt gebeten werden. Daneben soll jedoch eine weitere Patin oder ein weiterer Pate der evangelischen Kirche angehören.</p> <p>(6) Auf Bitten der Sorgeberechtigten können Paten und Patinnen auch nach der bereits vollzogenen Taufe berufen werden, wenn sie die Voraussetzung für das Patenamnt erfüllen. Die Nachberufung ist durch eine Vorstellung im Gottesdienst mit Gebet für Taufling und Patin bzw. Pate und Verpflichtung der Patin bzw. des Paten zu vollziehen und im Kirchenbuch einzutragen.</p> <p>(7) Die Patenschaft für einen Taufling erfüllt sich mit dessen Konfirmation. Die Beziehung zwischen Pate bzw. Patin und Getaufter bzw. Getaufter bleibt oft ein Leben lang lebendig.</p> <p>(8) Das Patenamnt erlischt durch Kirchenaustritt.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 6 Verantwortung der Gemeinde für nicht getaufte Kinder</p> <p>(1) Wenn Sorgeberechtigte ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen mochten, sondern darauf hinwirken wollen, dass die Kinder ihre Taufe bewusst erleben bzw. sich selbst für die Taufe entscheiden, ist die Gemeinde auch für diese Kinder verantwortlich. Sie lädt sie zu Gottesdienst und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Sorgeberechtigten, die Kinder auf ihre Taufe vorzubereiten.</p> <p>(2) Auf Wunsch der Sorgeberechtigten kann eine besondere Danksagung, Fürbitte und</p>
---	---

- 7 -

Gesetz Änderung Lebensordnungen, Seite 6

Segnung für noch nicht getaufte Kinder im Gottesdienst stattfinden. Diese Danksagung, Fürbitte und Segnung muss nach Form und Inhalt eindeutig von der Taufe unterschieden sein.

**Artikel 7
Ablehnungsgründe**

- (1) Die Taufe ist abzulehnen, solange die Sorgeberechtigten die Taufvorbereitung verweigern, solange nicht alle Sorgeberechtigten der Taufe zugestimmt haben oder wenn die evangelische Erziehung des Kindes abgelehnt wird. Die Taufe eines heranwachsenden Kindes ist in der Regel auch abzulehnen, wenn es bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt.
- (2) Die Taufe eines Kindes, dessen Sorgeberechtigte keiner Kirche angehören, soll nur vollzogen werden, wenn Patinnen, Paten oder andere Gemeindeglieder bereit sind und in der Lage sind, die Verantwortung für die christliche Erziehung des Kindes zu übernehmen.
- (3) Die Taufe von Jugendlichen und Erwachsenen ist abzulehnen, solange sie an einer Taufvorbereitung nicht teilgenommen haben oder wenn die Taufvorbereitung ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.

Artikel 8**Bedenken gegen die Taufe, Ablehnung und Beschwerde**

Hat die für die Taufe zuständige Person (Artikel 9) Bedenken gegen den Vollzug der Taufe ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. Lehnt dieser die Taufe ab, können die Sorgeberechtigten oder der religionsmündige Täufling beim Bezirkskirchenrat Beschwerde einlegen. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

Artikel 9**Zuständigkeit**

- (1) Zuständig für die Taufe ist die mit der Leitung des Pfarramtes der Gemeinde beauftragte Person (in der Regel die Gemeindepfarrein oder der Gemeindepfarrer) der Gemeinde, die für die Taufe angefragt wird. Kann die zuständige Person die Taufe nicht selbst durchführen, sorgt sie dafür, dass eine andere Person mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung die Taufe durchführt und gibt die Zuständigkeit an diese Person ab.
- (2) Die Person, die die Taufe durchführt, informiert, soweit erforderlich, das Pfarramt der Gemeinde, dem die getaufte Person angehören wird.
- (3) Steht sich die für die Taufe zuständige Person aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, diese durchzuführen, meldet sie das Taufbegehren der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Person mit der Taufe oder führt diese selbst durch. Ein diskriminierendes Verhalten ist auch im Zusammenhang mit dieser Zuständigkeitsänderung nicht statthaft.

Artikel 10**Beurkundung und Bescheinigung**

- (1) Das Pfarramt der Gemeinde, in der die Taufe angemeldet wurde, veranlasst die Eintragung ins Kirchenbuch nach der gültigen Kirchenbuchordnung. Dieses Pfarramt benachrichtigt außerdem das Pfarramt der Wohnortpfargemeinde, der die zu taufende Person angehören wird.
- (2) Über die Taufe wird eine Taufurkunde ausgestellt. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten bzw. des Täuflings kann sie auch im Stammbuch beurkundet werden.

- 8 -

Gesetz Änderung Lebensordnungen, Seite 7

- (3) Den Paten soll ein Patenbrief ausgestellt werden.

**Artikel 11
Rechtsfolgen der Taufe**

- (1) Die Taufe begründet die Mitgliedschaft in einer Pfarrgemeinde und Landeskirche.
- (2) Mit der Taufe ist die Zulassung zum Abendmahl verbunden. Der Abendmahlssteilnahme soll eine altersgemäße Vorbereitung vorausgehen.
- (3) Eine nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogene Taufe darf nicht wiederholt werden.
- (4) Wenn unklar ist, ob eine Person bereits getauft ist, und der Wunsch nach der Taufe besteht, ist im seelsorglichen Gespräch zu klären, ob eine Täufler geboten ist.
- (5) Wenn sich in dem seelsorglichen Gespräch ergibt, dass eine Taufe schon stattgefunden hat, kann eine Taufbestätigung im Gottesdienst vollzogen werden. Darüber kann eine Urkunde ausgestellt werden.

Artikel 12**Anerkennung der Taufe**

Die evangelische Kirche erkennt jede Taufe an, die nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen worden ist.“

Anlage 3**zur Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung
Aufhebung der Änderungen
in Abschnitt III - Regelungen für die Praxis****Abschnitt III wird wie folgt geändert:**

1. In Artikel 3 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Trauungen können auch außerhalb des Kirchenraums durchgeführt werden. Die betreffenden Gemeinden sollen informiert und bei Planungen einbezogen werden. Der Gemeindevorstand, in der die Trauung stattfindet, und den Gemeinden, denen die Eheleute angehören, wird die Trauung im Gottesdienst bekannt gegeben. Die Gemeinde hält für das Paar Fürbitte.“
2. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6
Ablehnungsgründe

Die Trauung ist abzulehnen, wenn keine standesamtliche Trauung vorliegt oder wenn eine Person des die Trauung begehrenden Paares den christlichen Glauben offenkundig leugnet oder verächtlich macht.“
3. Artikel 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Person, die die Trauung durchführt, informiert, soweit erforderlich, das Pfarramt oder die Pfarrämter, denen die zu trauenden Personen angehören.“

<p style="text-align: center;">– 9 –</p> <p style="text-align: center;">Gesetz Änderung Lebensordnungen, Seite 8</p> <p style="text-align: center;">Anlage 4 zur Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung Gesamtfassung von Abschnitt III - Regelungen für die Praxis</p> <p style="text-align: center;">„Artikel 1 Präambel</p> <p>In einer Trauung bringen die Eheleute zum Ausdruck, dass sie einander aus der Hand Gottes in Liebe annehmen und ihr Leben lang beieinander bleiben wollen. Sie hören auf Gottes Gebot und Verheißung. Die Gemeinde erbittet für sie Gottes Beistand und Segen.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2 Traugespräch</p> <p>Vor der Trauung führt die zuständige Person (Artikel 8) mit dem Paar ein Gespräch, bei dem das evangelische Eheverständnis und das Selbstverständnis des Paares aufeinander bezogen werden. Dabei kommen die biblische Orientierung für das Zusammenleben, sowie Inhalt und Ablauf der Trauung zur Sprache.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 3 Trauung, Abkündigung und Fürbitte</p> <p>(1) Die Trauung wird nach der Ordnung der geltenden Agende gehalten.</p> <p>(2) Trauungen können auch außerhalb des Kirchenraums durchgeführt werden. Die betreffenden Gemeinden sollen informiert und bei Planungen einbezogen werden. Der Gemeinde, in der die Trauung stattfindet, und den Gemeinenden, denen die Eheleute angehören, wird die Trauung im Gottesdienst bekannt gegeben. Die Gemeinde hält für das Paar Fürbitte.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 4 Voraussetzungen für die Trauung</p> <p>(1) Eine Trauung wird nur gefeiert, nachdem die standesamtliche Eheschließung oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft nachgewiesen wurde.</p> <p>(2) Voraussetzung der Trauung ist, dass mindestens eine der beiden zu trauenden Personen Mitglied der evangelischen Kirche ist.</p> <p>(3) Gehört eine Person des zu trauenden Paares der römisch-katholischen Kirche an, kann die Trauung auch unter Beteiligung einer römisch-katholischen Amtsperson stattfinden. Dies kann entweder nach evangelischem Ritus oder nach römisch-katholischem Ritus oder nach Formular C (ökumenische Trauung) erfolgen. Für gleichgeschlechtliche Paare besteht aufgrund der römisch-katholischen Lehre nur die Möglichkeit einer evangelischen Trauung.</p> <p>(4) Gehört eine der zu trauenden Personen keiner christlichen Kirche an, kann eine Trauung erfolgen, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch der evangelischen Person entspricht, und die andere Person sich bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe zu achten.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 5 Gleichberechtigte Behandlung</p> <p>Alle Paare, die die Voraussetzungen zur Trauung erfüllen, sind gleichberechtigt zu behandeln, unabhängig vom Geschlecht, der sexuellen Orientierung, der Herkunft, des Alters, einer Behinderung oder anderer Unterscheidungsmerkmale.</p>	<p style="text-align: center;">– 10 –</p> <p style="text-align: center;">Gesetz Änderung Lebensordnungen, Seite 9</p> <p style="text-align: center;">Artikel 6 Ablehnungsgründe</p> <p>Die Trauung ist abzulehnen, wenn keine standesamtliche Trauung vorliegt oder wenn eine Person des die Trauung begehrenden Paares den christlichen Glauben offenkundig leugnet oder verächtlich macht.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 7 Bedenken gegen die Trauung, Ablehnung und Beschwerde</p> <p>Hat die für die Trauung zuständige Person (Artikel 8) auf Grund von Artikel 6 Bedenken gegen die Trauung, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. Lehnt dieser die Trauung ab, kann das betroffene Paar bei der Dekanin oder dem Dekan Beschwerde einlegen, über die der Bezirkskirchenrat entscheidet. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 8 Zuständigkeit</p> <p>(1) Zuständig für die Kirchliche Trauung ist die mit der Leitung des Pfarramtes der Gemeinde beauftragte Person (in der Regel die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer) der Gemeinde, die vom Brautpaar für die Trauung angefragt wird. Kann die zuständige Person die Trauung nicht selbst durchführen, sorgt sie dafür, dass eine andere Person mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung die Trauung durchführt und gibt die Zuständigkeit an diese Person ab.</p> <p>(2) Die Person, die die Trauung durchführt, informiert, soweit erforderlich, das Pfarramt oder die Pfarrämter, denen die zu trauenden Personen angehören.</p> <p>(3) Sieht sich die für die Trauung zuständige Person aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, diese durchzuführen, meldet sie das Traubegleichen der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Person mit der Trauung oder führt diese selbst durch. Ein diskriminierendes Verhalten ist auch im Zusammenhang mit dieser Zuständigkeitsänderung nicht statthaft.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 9 Beurkundung und Bescheinigung</p> <p>(1) Das Pfarramt der Gemeinde, in der die Trauung angemeldet wurde, veranlasst die Eintragung ins Kirchenbuch nach der gültigen Kirchenbuchordnung. Dieses Pfarramt benachrichtigt außerdem das Pfarramt der Wohnsitz-pfarrgemeinde oder die Pfarrämter der Wohnsitzpfarrgemeinden des Paares. Besteht die Mitgliedschaft zu anderen als zu den Wohnsitzgemeinden, sind auch diese ebenso zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Über die Trauung wird eine Bescheinigung ausgestellt.</p> <p>(3) Die Segnungen von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft, die vor dem Inkrafttreten dieser Lebensordnung erfolgt sind, werden auf Antrag beider Partnerinnen oder Partner in das Kirchenbuch als Trauung eingetragen.“</p>
---	--

Anlage 5
zur Lebensordnung Bestattung
Auflistung der Änderungen
in Abschnitt III - Regelungen für die Praxis

Abschnitt III wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2
Gespräch mit den Angehörigen

Vor der Bestattung führt die zuständige Person (Artikel 6) mit den Hinterbliebenen ein seelsorgliches Gespräch, bei dem auch Inhalt und Ablauf des Gottesdienstes zur Sprache kommen.“

2. In Artikel 3 wird

a. Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Evangelische Trauerfeiern und Bestattungen können an unterschiedlichen Orten (z.B. in kommunalen Friedhöfshallen, in Kirchen, in Räumlichkeiten von Bestattungsunternehmen, in Friedwäldern etc.) durchgeführt werden. Die örtlichen Gemeinden sollen informiert und bei Planungen einbezogen werden.“

b. der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3.

3. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5
Bedenken gegen die Bestattung, Ablehnung und Beschwerde

Hat die für die Bestattung zuständige Person (Artikel 6) Bedenken gegen eine kirchliche Bestattung, soll das Gespräch mit den erreichbaren Mitgliedern des Ältestenkreises gesucht werden. Gegen die Ablehnung der kirchlichen Bestattung können die Betroffenen bei der Dekanin oder dem Dekan Beschwerde einlegen. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.“

4. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6
Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Bestattung ist die mit der Leitung des Pfarramtes der Gemeinde beauftragte Person (in der Regel die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer) der Gemeinde, die für die Bestattung angefragt wird. Kann die zuständige Person die Bestattung nicht selbst durchführen, sorgt sie dafür, dass eine andere Person mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung die Bestattung durchführt und gibt die Zustimmung an diese Person ab.

(2) Die Person, die die Bestattung durchführt, informiert, soweit erforderlich, das Pfarramt der Gemeinde, dem die oder der Verstorbene angehört hat.

(3) Sieht sich die für die Bestattung zuständige Person aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, diese durchzuführen, meldet sie die Bestattung der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Person mit der Bestattung

oder führt diese selbst durch. Ein diskriminierendes Verhalten ist auch im Zusammenhang mit dieser Zuständigkeitsänderung nicht statthaft.“

5. In Artikel 7 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Das Pfarramt der Gemeinde, in der die Bestattung angemeldet wurde, veranlasst die Eintragung ins Kirchenbuch nach der gültigen Kirchenbuchordnung. Dieses Pfarramt benachrichtigt außerdem das Pfarramt der Wohnsitzpfarrgemeinde, der die oder der Verstorbene angehört hat.“

Anlage 6
zur Lebensordnung Bestattung
Gesamtfassung
von Abschnitt III - Regelungen für die Praxis

„Artikel 1
Präambel

Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, bei der die Gemeinde ihre verstorbenen Glieder zur letzten Ruhe geleitet, sie der Gnade Gottes befiehlt und bezeugt, dass Gottes Macht größer ist als der Tod. In der Auseinandersetzung mit Tod und Trauer bedenkt die Gemeinde Leben und Sterben im Lichte des Evangeliums und verkündigt die Auferstehung der Toten. Die Gemeinde begleitet die Sterbenden und trauert mit den Hinterbliebenen. Sie tröstet sie mit Gottes Wort und begleitet sie mit Seelsorge und Fürbitte.

Artikel 2
Gespräch mit den Angehörigen

Vor der Bestattung führt die zuständige Person (Artikel 6) mit den Hinterbliebenen ein seelsorgliches Gespräch, bei dem auch Inhalt und Ablauf des Gottesdienstes zur Sprache kommen.

Artikel 3
Bestattungsgottesdienst, Abkündigung und Fürbitte

(1) Der Bestattungsgottesdienst wird nach der Ordnung der geltenden Agende gehalten.

(2) Evangelische Trauerfeiern und Bestattungen können an unterschiedlichen Orten (zum Beispiel in kommunalen Friedhöfshallen, in Kirchen, in Räumlichkeiten von Bestattungsunternehmen, in Friedwäldern) durchgeführt werden. Die örtlichen Gemeinden sollen informiert und bei Planungen einbezogen werden.

(3) Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. Die Gemeinde befiehlt sie in Gottes Hand und hält Fürbitte für die Trauernden. Es ist eine gute Sitte, sich am letzten Sonntag des Kirchenjahres noch einmal besonders der im vergangenen Jahr Verstorbenen zu erinnern und sich all denen zuzuwenden, die um sie trauern.

Artikel 4
Voraussetzungen für die kirchliche Bestattung

(1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, dass die oder der Verstorbene der evangelischen Kirche angehört.

(2) Ungetaufte und tot geborene Kinder sollen auf Bitte der Eltern kirchlich bestattet werden.

– 13 –

Gesetz Änderung Lebensordnungen, Seite 12

(3) Gehörte die oder der Verstorbene einer anderen christlichen Kirche an, so kann die kirchliche Bestattung nur im Ausnahmefall erfolgen. Zuvor soll versucht werden, mit der Pfarrein oder dem Pfarrer der anderen Kirche Kontakt aufzunehmen.

(4) Die kirchliche Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehört, kann in Ausnahmefällen geschehen, wenn

1. die evangelischen Angehörigen den Wunsch nach einer kirchlichen Bestattung geäußert haben und andere Formen des Gedenkens und der kirchlichen Begleitung aus seelsorglichen Gründen nicht angemessen sind,
2. das Verhältnis der Verstorbenen zur Kirche und der Gemeinde so war, dass eine kirchliche Bestattung zu verantworten ist,
3. möglich ist, während der Trauerfeier aufrichtig gegenüber den Verstorbenen und ihrem Verhältnis zur Kirche zu sein, und wenn
4. die seelsorgliche Entscheidung vor der Gemeinde verantwortet werden kann.

Bei der Entscheidungsfindung berät sich die Pfarrein oder der Pfarrer mit den erreichbaren Mitgliedern des Ältestenkreises und berücksichtigt das im Kirchenbezirk übliche Verfahren.

(5) Die Entscheidung für eine kirchliche Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehört, soll eine Form der Bestattung nach sich ziehen, die der Agende folgt. Dabei gibt es keine Einschränkungen in der äußeren Form (Amtstracht, Glocken).

Artikel 5

Bedenken gegen die Bestattung, Ablehnung und Beschwerde

Hat die für die Bestattung zuständige Person (Artikel 6) Bedenken gegen eine kirchliche Bestattung, soll das Gespräch mit den erreichbaren Mitgliedern des Ältestenkreises gesucht werden. Gegen die Ablehnung der kirchlichen Bestattung können die Betroffenen bei der Dekanin oder dem Dekan Beschwerde einlegen. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

Artikel 6
Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Bestattung ist die mit der Leitung des Pfarramtes der Gemeinde beauftragte Person (in der Regel die Gemeindepfarrin oder der Gemeindepfarrer) der Gemeinde, die für die Bestattung angefragt wird. Kann die zuständige Person die Bestattung nicht selbst durchführen, sorgt sie dafür, dass eine andere Person mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung die Bestattung durchführt und gibt die Zuständigkeit an diese Person ab.

(2) Die Person, die die Bestattung durchführt, informiert, soweit erforderlich, das Pfarramt der Gemeinde, dem die oder der Verstorbene angehört hat.

(3) Stirbt sich die für die Bestattung zuständige Person aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, diese durchzuführen, meldet sie die Bestattung der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Person mit der Bestattung oder führt diese selbst durch. Ein diskriminierendes Verhalten ist auch im Zusammenhang mit dieser Zuständigkeitsänderung nicht statthaft.

Artikel 7

Beurkundung und Bescheinigung

(1) Das Pfarramt der Gemeinde, in der die Bestattung angemeldet wurde, veranlasst die Eintragung ins Kirchenbuch nach der gültigen Kirchenbuchordnung. Dieses Pfarramt

– 14 –

Gesetz Änderung Lebensordnungen, Seite 13

benachrichtigt außerdem das Pfarramt der Wohnsitzpfargemeinde, der die oder der Verstorbene angehört hat.

(2) Über die Bestattung kann den Angehörigen eine Bescheinigung ausgestellt werden.

Artikel 8

Begleitung der Sterbenden und Trauernden

(1) Zum kirchlichen Handeln im Zusammenhang mit dem Sterben eines Gemeindeglieds gehören die Sierbe- und Trauerbegleitung. Mit diesem Dienst wirkt die Gemeinde der Verdrängung des Todes entgegen.

(2) Die Gemeinde begleitet die Angehörigen. Sie hilft mit Zuspruch und befähigt zur Begleitung von Sterbenden. Dabei unterstützt sie alles, was ein würdevolles Sterben ermöglicht.

(3) Zur nachgehenden Seelsorge an den Hinterbliebenen können insbesondere Besuchsdienste, Trauergruppen, Einladungen zu besonderen Gottesdiensten sowie anderen Gemeindeveranstaltungen gehören.“

<p style="text-align: center;">– 15 –</p> <p style="text-align: center;">Änderung LO, Begründung, Seite 1</p> <p style="text-align: center;">Kirchliches Gesetz zur Anpassung von Lebensordnungen</p> <p style="text-align: center;">Begründung</p> <p>Grundsätzliches</p> <p>1. Diese Vorlage steht im Zusammenhang mit der Vorlage zur Einführung eines Kasualgesetzes. Mit dem hier vorgelegten Gesetz sollen die verfahrenstechnischen Regelungen der Lebensordnungen Taufe und Bestattung aktualisiert und an die - modernste - Lebensordnung Trauung angepasst werden.</p> <p>Die Idee, die verfahrenstechnischen Regelungen den Lebensordnungen zu entnehmen und dem Kasualgesetz zuzuordnen, wurde verworfen. Zum einen sind die Anknüpfungspunkte für die Regelungen so unterschiedlich, dass bei der Übernahme in das Kasualgesetz für jede einzelne Lebensordnung ein gesonderter Abschnitt nötig gewesen wäre. Zum anderen wäre der Restbestand der Regelung in den Lebensordnungen sehr übersichtlich gewesen. Die Regelungen der Lebensordnungen wären schließlich aus sich selbst heraus textlich nicht mehr nachvollziehbar gewesen.</p> <p>Daher wird nun vorgeschlagen, die verfahrenstechnischen Regelungen der drei - insoweit vergleichbaren - Lebensordnungen Trauung, Taufe und Bestattung sprachlich und textlich zu vereinheitlichen und an den Stand der LO Trauung anzupassen.</p> <p>Insofern handelt es sich bei den nun vorgeschlagenen Änderungen um eine redaktionelle Überarbeitung.</p> <p>Eine inhaltliche Weitung folgt in den Formulierungen im Hinblick auf die Durchführung von Kasualhandlungen an anderen Orten und zu anderen Zeiten.</p> <p>2. Nach Artikel 60 Nr. 5 GO werden Lebensordnungen durch Gesetz eingeführt.</p> <p>Sie sind aber kein selbst keine Gesetze (Winter, Kommentar GO, Rz. 2 zu Art. 60 GO) und können daher auch nicht durch ein Änderungsgesetz geändert werden.</p> <p>Gleichwohl bedarf, wenn die Lebensordnungen durch Gesetz eingeführt werden, auch deren Änderungen der Implementierung durch ein Gesetz.</p> <p>Daher wird, wie dies bei der Einführung einer Lebensordnung Praxis ist, der Gesetzestext darauf beschränkt, auf eine Anlage zu verweisen, in welcher jeweils die Änderungen und der sich daraus ergebende Textverlauf abgebildet sind.</p>	<p style="text-align: center;">– 16 –</p> <p style="text-align: center;">Änderung LO, Begründung, Seite 2</p> <p style="text-align: center;">Im Einzelnen</p> <p>Die Begründung bezieht sich auf die Randziffern der beigefügten Synopse.</p> <p style="text-align: center;">Änderung der Lebensordnung Taufe Artikel 1 des Gesetzes Hier: Anlage 1</p> <p>Zu Nr. 1: Artikel 2, Rz. 05 - Rz. 10 der Synopse</p> <p>Die Änderungen sollen vor allem den sprachlich teilweise „aufgeladenen“ Textfluss verklaaren (insb. Rz. 07 und Rz. 10). In Rz. 07 erfolgt die Anpassung zur Regelung in Art. 2 LO Trauung.</p> <p>Zu Nr. 2: Artikel 3, Rz. 11 - Rz. 18 der Synopse</p> <p>In Absatz 1 (Rz. 11) erfolgt eine Angleichung an die LO Trauung und Bestattung. Absatz 2 betrifft die Regelung der Taufe an anderen Orten und zu anderen Zeiten. Die Regelung wird im Hinblick auf die Regelungen im Kasualgesetz vereinfacht.</p> <p>Absatz 3 übernimmt die Regelung zur nachlaufenden Bekanntmachung der Kasualhandlung im Gottesdienst der betroffenen Gemeinden an die LO Trauung. Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung aus Absatz 5.</p> <p>Zu Nr. 3: Artikel 7 Abs. 2, Rz. 28 der Synopse</p> <p>Die Frage des Zugangs zum Patenamts ist aufgrund praktischer Entwicklungen zu diskutieren. Immer häufiger kommt es zu Situationen, in denen die Eltern nicht in der Lage sind, evangelische Gemeindeglieder als Paten zu stellen.</p> <p>Ob und inwieweit die Lebensordnungen in dieser Hinsicht verändert werden sollen und welche Rolle das Patenamts damit gewinnt, ist zu diskutieren. Diese Diskussion soll mit dieser Änderung nicht vorweggenommen werden. Jedoch soll durch die Veränderungen für die praktischen Fälle in der Zwischenzeit mehr Spielraum gegeben werden.</p> <p>Zu Nr. 4: Artikel 8 und 9, Rz. 31 - Rz. 38 der Synopse</p> <p>Systematisch werden entsprechend der LO Trauung und der LO Bestattung Art. 8 und 9 getauscht.</p> <p>In Artikel 8 erfolgt eine Angleichung der Regelung der Ablehnung der Kasualhandlung zur LO Trauung.</p> <p>Die bisherige Regelung der denkbaren Ablehnung einer Taufe (Rz. 33) wird, wie bei der LO Trauung, nun dem Bereich der Zuständigkeitsregelung zugeordnet (Art. 9 Abs. 3). In Artikel 9 Abs. 1 erfolgt eine Anpassung der Zuständigkeitsregelung an die Formulierung in der Lebensordnung Trauung.</p>
--	--

- 17 -

Änderung LO, Begründung, Seite 3

In Artikel 9 Abs. 2 wird die Regelung des Entlassscheins - wie dies im Kasualgesetz vorgesehen ist - durch die geregelte Information ersetzt.

Artikel 9 Abs. 3 (Rz. 38) übernimmt die Regelung zur Ablehnung der Kasualhandlung aus persönlichen Gründen aus Art. 8 Abs. 3 LO Trauung (die einschließlich des dort geregelten Diskriminierungsverbotes im Zusammenhang mit der Ablehnung der Kasualhandlung).

Zu Nr. 5:

Artikel 10 Abs. 1, Rz. 40 der Synopse

Absatz 1 wird an die Formulierung in Artikel 9 Abs. 1 LO Trauung angepasst.

Änderung der Lebensordnung Trauung

Artikel 2 des Gesetzes
Hier: Anlage 3

Zu Nr. 1:

Artikel 3 Abs. 2, Rz. 13 der Synopse

Absatz 2 nimmt die Regelung der LO Taufe zur Kasualhandlung an anderen Orten und zu anderen Zeiten auf.

Zu Nr. 2:

Artikel 6, Rz. 28 der Synopse

In Artikel 6 werden die zwingenden Ablehnungsgründe - wie bei der LO Taufe - präzisiert.

Zu Nr. 3:

Artikel 8 Absatz 2, Rz. 37 der Synopse

In Artikel 8 Abs. 2 wird die Regelung des Entlassscheins - wie dies im Kasualgesetz vorgesehen ist - durch die geregelte Information ersetzt.

Änderung der Lebensordnung Bestattung

Artikel 3 des Gesetzes
Hier: Anlage 5

Zu Nr. 1:

Artikel 2, Rz. 07 der Synopse

In Artikel 2 erfolgt die Anpassung an die Regelung in Art. 2 LO Trauung.

Zu Nr. 2:

Artikel 3, Rz. 13 der Synopse

Absatz 2 nimmt die Regelung der LO Taufe zur Kasualhandlung an anderen Orten und zu anderen Zeiten auf.

Zu Nr. 3:

Artikel 5, Rz. 31 - Rz. 34 der Synopse

- 18 -

Änderung LO, Begründung, Seite 4

In Artikel 5 erfolgt eine Angleichung der Regelung der Ablehnung der Kasualhandlung zur LO Trauung.

Die bisherige Regelung der denkbaren Ablehnung einer Bestattung (Rz. 33) wird, wie bei der LO Trauung, nun dem Bereich der Zuständigkeitsregelung zugeordnet (Art. 6 Abs. 3).

Zu Nr. 4:

Artikel 6, Rz. 36 - Rz. 38 der Synopse

In Absatz 1 erfolgt eine Anpassung der Zuständigkeitsregelung an die Formulierung in der Lebensordnung Trauung.

In Absatz 2 wird die Regelung des Entlassscheins - wie dies im Kasualgesetz vorgesehen ist - durch die geregelte Information ersetzt.

Absatz 3 (Rz. 38) übernimmt die Regelung zur Ablehnung der Kasualhandlung aus persönlichen Gründen aus Art. 8 Abs. 3 LO Trauung (die einschließlich des dort geregelten Diskriminierungsverbotes im Zusammenhang mit der Ablehnung der Kasualhandlung).

Zu Nr. 5:

Artikel 7 Abs. 1, Rz. 40 der Synopse

Absatz 1 wird an die Formulierung in Artikel 9 Abs. 1 LO Trauung angepasst.

- 19 -

Rz.	Alte Fassung I	Alte Fassung IV	Alte Fassung V
01	Lebensordnung Taufe (LO Taufe)	Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung (LO Ehe und Trauung)	Lebensordnung Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung (LO Bestattung)
02	III. Regelungen für die Praxis	III. Regelungen für die Praxis	III. Richtlinien und Regelungen
03	Artikel 1 Grundverständnis	Artikel 1 Präambel	Artikel 1 Präambel
04	- unverändert	- unverändert	- unverändert
05	Artikel 2 Taufvorbereitung	Artikel 2 Traugespräch	Artikel 2 Gespräch mit den Angehörigen
06	(1) Der Taufe geht eine Taufvorbereitung in Form eines Taufgesprächs oder eines Taufvorbereitungskurses voraus. Sie greift den Taufwunsch des Täuflings bzw. seiner Sorgeberechtigten auf und richtet sich nach dem Lebensalter des Täuflings. Sie kann die Form eines Taufgesprächs oder eines Taufvorbereitungseminars haben. Das Taufgespräch soll in der Regel die Person führen, die auch die Taufe vollziehen wird.		
07	(2) Wird für Kinder die Taufe begehrt, führt die zuständige Person (Artikel 9) , die die Taufe vollziehen wird, mit den Sorgeberechtigten – wenn möglich auch mit den Patinnen und Paten – ein Taufgespräch. Dabei wird der Entscheidungsprozess auf dem Weg zur Taufe und der Sinn der Taufe angesprochen. Dabei soll die Motivation der Sorgeberechtigten für die Taufe ihres Kindes in Beziehung gesetzt werden zu den verschiedenen Bedeutungsaspekten der	Vor der Trauung führt die zuständige Person (Artikel 8) mit dem Paar ein Gespräch, bei dem das evangelische Eheverständnis und das Selbstverständnis des Paares aufeinander bezogen werden. Dabei kommen die biblische Orientierung für das Zusammenleben, sowie Inhalt und Ablauf der Trauung zur Sprache.	Vor der Bestattung führt die zuständige Person (Artikel 6) Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Hinterbliebenen ein seelsorgliches Gespräch, bei dem auch Inhalt und Ablauf des Gottesdienstes zur Sprache kommen.

- 20 -

	Taufe. Daneben kann eine Gemeinde für Täuflinge, Sorgeberechtigte, Patinnen und Paten Seminare zur Taufvorbereitung anbieten. Heranwachsende Kinder sind ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.		
08	(3) Daneben kann eine Gemeinde für Täuflinge, Sorgeberechtigte, Patinnen und Paten können Kurse Seminare zur Taufvorbereitung angeboten werden. anbieten. Heranwachsende Kinder sind ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.		
09	(3) (4) Für ungetaufte Jugendliche im Konfirmandenalter ist der Konfirmandenunterricht die zur Taufe hinführende Taufvorbereitung. Ihre Taufe kann während der Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.		
10	(4) (5) Der Taufe von Jugendlichen jenseits des Konfirmandenalters und Erwachsenen geht eine Taufvorbereitung voraus, die den Taufwunsch und die Bedeutung der Taufe thematisiert. wobei die persönlichen Beweggründe des Taufwunsches und die verschiedenen Bedeutungsaspekte der Taufe zueinander in Beziehung gesetzt werden sollen. Die Taufvorbereitung darf nicht durch überfordernde Ansprüche davon abschrecken, die Taufe in Anspruch zu nehmen.		
11	Artikel 3 Tauffeier, Abkündigung und Fürbitte	Artikel 3 Trauung, Abkündigung und Fürbitte	Artikel 3 Bestattungsgottesdienst, Abkündigung und Fürbitte

- 21 -

12	(1) In der Regel werden Taufen im sonntäglichen Gemeindegottesdienst. Die Taufe wird nach der Ordnung der geltenden Agende vollzogen.	(1) Die Trauung wird nach der Ordnung der geltenden Agende gehalten.	(1) Der Bestattungsgottesdienst wird nach der Ordnung der geltenden Agende gehalten.
13	(2) Taufen sind unter Berücksichtigung der Lebenssituation der Tauffamilien können auch in Gottesdiensten zu anderen Zeiten als am Sonntagmorgen und an anderen Orten als im Kirchenraum durchgeführt werden. möglich. Die örtlichen Gemeinden sollen informiert und bei Planungen einbezogen werden. Der Ältestenkreis stellt hierzu die allgemeinen Regeln auf. Dabei achtet er auf eine gute Absprache seiner Regelungen mit den Nachbargemeinden.	(2) Trauungen können auch außerhalb des Kirchenraums durchgeführt werden. Die betreffenden Gemeinden sollen informiert und bei Planungen einbezogen werden.	(2) Evangelische Trauerfeiern und Bestattungen können an unterschiedlichen Orten (zum Beispiel in kommunalen Friedhofshallen, in Kirchen, in Räumlichkeiten von Bestattungsunternehmen, in Friedwäldern) durchgeführt werden. Die örtlichen Gemeinden sollen informiert und bei Planungen einbezogen werden.
14	(2) Übergemeindliche Taufgottesdienste sind möglich.		
15	(3) Der Gemeinde, in der die Taufe stattfindet, und den Gemeinden, denen der Täufling bzw. die Eltern angehören, wird die Taufe im Gottesdienst bekannt gegeben. (7) Die jeweilige Gemeinde hält für den Täufling, seine Sorgeberechtigten, Patinnen und Paten Fürbitte. (6) Eine außerhalb des Gemeindegottesdienstes vollzogene Taufe wird im folgenden Gemeindegottesdienst bekannt gegeben.	(2) Der Gemeinde, in der die Trauung stattfindet, und den Gemeinden, denen die Eheleute angehören, wird diese die Trauung im Gottesdienst bekannt gegeben. Die Gemeinde hält für das Paar Fürbitte.	(2) (3) Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. Die Gemeinde befiehlt sie in Gottes Hand und hält Fürbitte für die Trauernden. Es ist eine gute Sitte, sich am letzten Sonntag des Kirchenjahres noch einmal besonders der im vergangenen Jahr Verstorbenen zu erinnern und sich all denen zuzuwenden, die um sie trauern.
16	(3) Haustaufen oder Taufen in Krankenhäusern finden nur in begründeten Ausnahmefällen statt.		

- 22 -

17	(4) Vollzogen wird die Taufe von Personen, die zum Dienst der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament berufen sind.		
18	(5) (4) In Notfällen können alle Getauften auch außerhalb von Gottesdiensten eine Taufe vollziehen. Eine Ordnung dafür findet sich im Evangelischen Gesangbuch. Eine so vollzogene Taufe ist unverzüglich der zuständigen Pfarrgemeinde zur Bestätigung mitzuteilen. Eine Ordnung zur Bestätigung einer Nottaufe im Gemeindegottesdienst findet sich in der Taufagende.		
19	Artikel 4 Verantwortung der Sorgeberechtigten bei der Taufe von Kindern	Artikel 4 Voraussetzungen für die Trauung	Artikel 4 Voraussetzung für die kirchliche Bestattung
20	- unverändert	- unverändert	- unverändert
21	Artikel 5 Patenamt		
22	- unverändert		
23	Artikel 6 Verantwortung der Gemeinde für nicht getaufte Kinder		
24	- unverändert		
25		Artikel 5 Gleichberechtigte Behandlung	
26		- unverändert.	
27	Artikel 7 Ablehnungsgründe	Artikel 6 Ablehnungsgründe	
28	(1) Die Taufe ist abzulehnen, solange die Sorgeberechtigten die Taufvorbereitung verweigern, solange nicht alle	Die Trauung ist abzulehnen, wenn keine standesamtliche Trauung vorliegt, soll abgelehnt werden, oder wenn eine Person des	

- 23 -

	Sorgeberechtigten der Taufe zugestimmt haben oder wenn die evangelische Erziehung des Kindes abgelehnt wird. Die Taufe eines heranwachsenden Kindes ist in der Regel auch abzulehnen, wenn es bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt.	die Trauung begehrenden Paares den christlichen Glauben offenkundig leugnet oder verächtlich macht.	
29	(2) Die Taufe eines Kindes, dessen Sorgeberechtigte keiner Kirche angehören, darf soil nur vollzogen werden, wenn Patinnen, Paten oder andere Gemeindeglieder bereit und in der Lage sind, die Verantwortung für die christliche Erziehung des Kindes zu übernehmen. Diese müssen die Voraussetzung für das Patenamnt nach Artikel 5 erfüllen. Andernfalls muss die Taufe abgelehnt werden.		
30	(3) Die Taufe von Jugendlichen und Erwachsenen ist abzulehnen, solange sie an einer Taufvorbereitung nicht teilgenommen haben oder wenn die Taufvorbereitung ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.		
31	Artikel 9 8 Bedenken gegen die Taufe, Ablehnung und Beschwerde	Artikel 7 Bedenken gegen die Trauung, Ablehnung und Beschwerde	Artikel 5 Bedenken gegen die Bestattung, Ablehnung und Beschwerde
32	(4) Hat die für die Taufe zuständige Person (Artikel 9) zuständige Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken gegen den Vollzug der Taufe oder gegen die Bestellung eines Paten oder einer Patin, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. Lehnt dieser die Taufe ab, können die Sorgeberechtigten oder der religionsmündige Täufling beim Bezirkskirchenrat	Hat die für die Trauung zuständige Person (Artikel 8) auf Grund von Artikel 6 Bedenken gegen die Trauung, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. Lehnt dieser die Trauung ab, kann das betroffene Paar bei der Dekanin oder dem Dekan Beschwerde einlegen, über die der Bezirkskirchenrat entscheidet. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.	(4) Hat die für die Bestattung zuständige Person (Artikel 6) Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken gegen eine kirchliche Bestattung, soll das Gespräch mit den erreichbaren Mitgliedern des Ältestenkreises gesucht werden. Gegen die Ablehnung der kirchlichen Bestattung können die Betroffenen bei der Dekanin oder dem Dekan Beschwerde einlegen. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

- 24 -

	Beschwerde einlegen. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.		
33	(2) Ist die zuständige Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Ältestenkreises bzw. des Bezirkskirchenrats überzeugt, die Taufe nicht verantworten zu können, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan die Taufe einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer.		(2) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung der Dekanin bzw. des Dekans überzeugt, die kirchliche Bestattung nicht verantworten zu können, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan die Bestattung einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer.
34			(3) Wird eine kirchliche Bestattung abgelehnt, nimmt sich die Pfarrerin oder der Pfarrer gleichwohl der Angehörigen seelsorglich an.
35	Artikel 8 9 Zuständigkeit	Artikel 8 Zuständigkeit	Artikel 6 Zuständigkeit
36	(1) Die Taufe wird in der Pfarrgemeinde vollzogen, zu der die Mitgliedschaft begründet werden soll. Das ist in der Regel die Pfarrgemeinde des Wohnsitzes. (1) Zuständig für die Taufe ist die mit der Leitung des Pfarramtes der Gemeinde beauftragte Person (in der Regel die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer) der Gemeinde, die für die Taufe angefragt wird. Kann die zuständige Person die Taufe nicht selbst durchführen, sorgt sie dafür, dass eine andere Person mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung die Taufe durchführt und gibt die Zuständigkeit an diese Person ab.	(1) Zuständig für die Kirchliche Trauung ist die mit der Leitung des Pfarramtes der Gemeinde beauftragte Person (in der Regel die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer) der Gemeinde, die vom Brautpaar für die Trauung angefragt wird. Kann die zuständige Person die Trauung nicht selbst durchführen, sorgt sie dafür, dass eine andere Person mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung die Trauung durchführt und gibt die Zuständigkeit an diese Person ab.	(1) Die kirchliche Bestattung hält die Pfarrerin oder der Pfarrer der Pfarrgemeinde, der die oder der Verstorbene angehört hat. (1) Zuständig für die Bestattung ist die mit der Leitung des Pfarramtes der Gemeinde beauftragte Person (in der Regel die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer) der Gemeinde, die für die Bestattung angefragt wird. Kann die zuständige Person die Bestattung nicht selbst durchführen, sorgt sie dafür, dass eine andere Person mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung die Bestattung durchführt und gibt die Zuständigkeit an diese Person ab.
37	(2) Soll die Taufe von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer als der oder dem Zuständigen vollzogen werden,	(2) Die Person, die die Trauung durchführt, informiert, sorgt, soweit erforderlich, für die Einholung der Einwilligung des das	(2) Soll die kirchliche Bestattung von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer gehalten werden, ist ein Abmeldechein

- 25 -

	<p>ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) erforderlich. Zuständig für die Ausstellung ist die Gemeinde, zu der die Mitgliedschaft begründet wird. Die Abmeldung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine Taufe abgelehnt werden kann.</p> <p>Die Person, die die Taufe durchführt, informiert, soweit erforderlich, das Pfarramt der Gemeinde, dem die getaufte Person angehört wird.</p>	<p>Pfarramtes oder der die Pfarrämter, denen die zu trauenden Personen angehören. Die Einwilligung kann nur aus Gründen versagt werden, aus denen auch eine Trauung abgelehnt werden kann.</p>	<p>(Dimissoriale) des zuständigen Pfarramtes erforderlich. Dessen Erteilung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine kirchliche Bestattung abgelehnt werden kann.</p> <p>Die Person, die die Bestattung durchführt, informiert, soweit erforderlich, das Pfarramt der Gemeinde, dem die oder der Verstorbene angehört hat.</p>
38	<p>(3) Sieht sich die für die Taufe zuständige Person aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, diese durchzuführen, meldet sie das Taufbegehren der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Person mit der Taufe oder führt diese selbst durch. Ein diskriminierendes Verhalten ist auch im Zusammenhang mit dieser Zuständigkeitsänderung nicht statthaft.</p>	<p>(3) Sieht sich die für die Trauung zuständige Person aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, diese durchzuführen, meldet sie das Traubegehren der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Person mit der Trauung oder führt diese selbst durch. Ein diskriminierendes Verhalten ist auch im Zusammenhang mit dieser Zuständigkeitsänderung nicht statthaft.</p>	<p>(3) Sieht sich die für die Bestattung zuständige Person aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, diese durchzuführen, meldet sie die Bestattung der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Person mit der Bestattung oder führt diese selbst durch. Ein diskriminierendes Verhalten ist auch im Zusammenhang mit dieser Zuständigkeitsänderung nicht statthaft.</p>
39	<p>Artikel 10 Beurkundung und Bescheinigung</p>	<p>Artikel 9 Beurkundung und Bescheinigung</p>	<p>Artikel 7 Beurkundung und Bescheinigung</p>
40	<p>(1) Die Taufe wird in das Kirchenbuch der Pfarrgemeinde eingetragen, in der sie vollzogen wurde. Die Wohnsitzpfarrgemeinde ist zu benachrichtigen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer anderen als der Wohnsitzpfarrgemeinde, ist auch diese zu benachrichtigen.</p> <p>Das Pfarramt der Gemeinde, in der die Taufe angemeldet wurde, veranlasst</p>	<p>(1) Das Pfarramt der Gemeinde, in der die Trauung angemeldet wurde, veranlasst die</p>	<p>(1) Die kirchliche Bestattung wird in das Register der Pfarrgemeinde eingetragen, in der sie stattgefunden hat. Die Pfarrgemeinde, der die oder der Verstorbene angehört hat, ist zu benachrichtigen.</p> <p>Das Pfarramt der Gemeinde, in der die Bestattung angemeldet wurde, veranlasst die Eintragung ins Kirchenbuch nach der</p>

- 26 -

	<p>die Eintragung ins Kirchenbuch nach der gültigen Kirchenbuchordnung. Dieses Pfarramt benachrichtigt außerdem das Pfarramt der Wohnsitzpfarrgemeinde, der die zu taufende Person angehört wird.</p>	<p>Eintragung ins Kirchenbuch nach der gültigen Kirchenbuchordnung. Dieses Pfarramt benachrichtigt außerdem das Pfarramt der Wohnsitzpfarrgemeinde oder die Pfarrämter der Wohnsitzpfarrgemeinden des Paares. Besteht die Mitgliedschaft zu anderen als zu den Wohnsitzgemeinden, sind auch diese ebenso zu benachrichtigen.</p>	<p>gültigen Kirchenbuchordnung. Dieses Pfarramt benachrichtigt außerdem das Pfarramt der Wohnsitzpfarrgemeinde, der die oder der Verstorbene angehört hat.</p>
41	<p>(2) Über die Taufe wird eine Taufurkunde ausgestellt. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten bzw. des Täuflings kann sie auch im Stammbuch beurkundet werden.</p>	<p>(2) Über die Trauung wird eine Bescheinigung ausgestellt.</p>	<p>(2) Über die Bestattung kann den Angehörigen eine Bescheinigung ausgestellt werden.</p>
42	<p>(3) Den Paten soll ein Patenbrief ausgestellt werden.</p>	<p>(3) Die Segnungen von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft, die vor dem Inkrafttreten dieser Lebensordnung erfolgt sind, werden auf Antrag beider Partnerinnen oder Partner in das Kirchenbuch als Trauung eingetragen.</p>	
43	<p>Artikel 11 Rechtsfolgen der Taufe</p>		<p>Artikel 8 Begleitung der Sterbenden und Trauernden</p>
44	- unverändert		- unverändert
45	<p>Artikel 12 Anerkennung der Taufe</p>		
46	- unverändert		

Die Regelung in Artikel 5 der LO Ehe und Trauung lautet:

**Artikel 5
Gleichberechtigte Behandlung**

Alle Paare, die die Voraussetzungen zur Trauung erfüllen, sind gleichberechtigt zu behandeln, unabhängig vom Geschlecht, der sexuellen Orientierung, der Herkunft, des Alters, einer Behinderung oder anderer Unterscheidungsmerkmale.

Das Kollegium möchte, ausgehend von nachlaufenden Gesprächen, die wir hausintern geführt haben, die Landessynode bitten, in ihren Beratungen die Fragestellung näher zu bedenken, ob eine Übertragung der Regelungen in Artikel 8 Abs. 3 der LO Ehe und Trauung auf die anderen Lebensordnungen wirklich erforderlich und angebracht ist.

Die Regelung in Artikel 8 Abs. 3 LO Ehe und Trauung war in Hinblick auf die Trauung gleichgeschlechtlicher Paare eingeführt worden. Analoge Fragestellungen gibt es bei der Taufe und der Bestattung nicht. Zugleich könnte die Eröffnung der Möglichkeit, eine Kasualie aus persönlichen Gründen abzulehnen, Tore öffnen, Kasualien aus Gründen abzulehnen, welche die Landessynode nicht billigen will (z.B. auf Grund einer kritischen Haltung zur Kindertaufe). Aus dem Blickwinkel des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates gibt es darum gute Gründe, die dafür sprechen, von einer Übertragung der Regelungen in die anderen Lebensordnungen abzusehen; insoweit darf auf die Anlage verwiesen werden.

In gleicher Weise möchte das Kollegium der Landessynode nahe legen, zu bedenken, ob - umgekehrt - eine Übertragung der Regelung aus Art. 5 der LO Ehe und Trauung in die anderen beiden Lebensordnungen angebracht wäre. Auch dies wäre für das Kollegium ohne Weiteres vorstellbar.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass eine grundlegende inhaltliche Überarbeitung der Lebensordnungen geplant ist und zeitnah in Angriff genommen wird. Eine inhaltliche vertiefte Diskussion der Lebensordnungen - dies auch ohne vorlaufendes kirchenbezirkliches Beteiligungsverfahren - sollte bei dieser Synodaltagung nicht erfolgen.

Im Hinblick auf die Verzahnung der Regelungen zu den Lebensordnungen mit dem Kasualgesetz erscheint dem Kollegium aber - unabhängig von diesen näher zu bedenkenden Punkten - eine Verabschiedung der Änderungen sinnvoll und angebracht zu sein.

Die Mitteilung dieser Fragestellung ergeht ausnahmsweise in dieser Form, damit die Landessynodalen die Möglichkeit haben, sich bereits bei der Vorbereitung mit der Fragestellung auseinanderzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Träger-Methling

Kai Träger-Methling

Kirchenrechtsdirektor

- Anlage

**Zu Eingang 06/09
Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 14. März 2023 betr. Lebensordnungen – Nachtrag zum Änderungsgesetz**

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

der Evangelische Oberkirchenrat möchte für die Beratungen der Landessynode zu der Änderung der Lebensordnungen nachlaufend noch folgende Anregung weitergeben.

Das Anliegen des Gesetzentwurfes war es, hinsichtlich der rein formalen Regelungen einen Gleichlauf zwischen den Lebensordnungen herzustellen.

Abgeleitet von diesem Denkansatz sieht der Regelungsvorschlag vor, die Regelung in Art. 8 Abs. 3 der Lebensordnung Ehe und Kirchliche Trauung, die thematisch als Zuständigkeitsregelung in der Lebensordnung verankert wurde auch auf die Lebensordnungen Taufe und Bestattung übertragen wird.

Die Regelung in Art. 8 Abs. 3 der LO Ehe und Trauung lautet:

(3) Sieht sich die für die Trauung zuständige Person aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, diese durchzuführen, meldet sie das Traubegehren der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Person mit der Trauung oder führt diese selbst durch. Ein diskriminierendes Verhalten ist auch im Zusammenhang mit dieser Zuständigkeitsänderung nicht statthaft.

Die Regelung findet sich in Rz. 38 der beigefügten Synopse.

Die Regelung in Artikel 5 der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung wurde in der vorgeschlagenen Vorlage dem oben dargestellten Denkansatz folgend als eine inhaltliche Regelung gesehen und folglich nicht in die anderen Lebensordnungen übertragen.

**Begleitendes Votum der landeskirchlichen Beauftragten für Gleichstellung und Diversity,
Prälerin Claudia Baumann**

1. Das Gesetz sieht unter Rz. 38 der Synopse für Art. 8 Abs. 3 der LO Ehe und Trauung eine redaktionelle Angleichung zu den anderen Lebensordnungen vor. Dies wurde in bester Absicht aus einer rechtlichen Logik vorgenommen. Zu fragen ist allerdings zwingend danach, welche theologischen und weiteren kirchenrechtlichen Implikationen sich aus dieser Angleichung ergeben.

Zur Einordnung ist folgendes in den Blick zu nehmen. Die Regelung Art. 8 Abs. 3 ist aufgrund einer bestimmten Genese in das entsprechende Gesetz aufgenommen worden. Hintergrund war die Bitte darum, in der Verkündigung stehenden Personen unserer Landeskirche, die sich aus theologischen Gründen nicht in der Lage sehen, eine Trauung gleichgeschlechtlich-liebender Paare durchzuführen, die Möglichkeit zu eröffnen, die Trauung nicht selbst durchführen zu müssen. Die hohe Zustimmung (3/4 Mehrheit) zum landessynodalen Beschluss 2016, der zum ersten Mal nach langen und intensiven theologischen Beratungen eine Gleichstellung aller Paare vornahm, erfolgte auch aufgrund dieser eingeräumten Möglichkeit, die sich in der Folge dann auch im Kirchlichen Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung, vom 21. Oktober 2020 abbildet. Hier unter dem Artikel 8 "Zuständigkeit" und nicht etwa unter den Artikeln 6 "Ablehnungsgründe" oder Artikel 7 "Bedenken gegen die Trauung".

Erwähnenswert bei der Regelung in Art. 8 Abs. 3 ist in diesem Zusammenhang auch der letzte Satz: *Ein diskriminierendes Verhalten ist auch im Zusammenhang mit dieser Zuständigkeitsänderung nicht statthaft.* Die Frage danach, was unter einem „diskriminierenden Verhalten“ verstanden werden soll, bedarf bis heute einer weiteren Klärung und Schärfung.

In das selbe Gesetz wurde zur weiteren Schärfung der Haltung der Landeskirche neu auch der Artikel 5 aufgenommen, der nun im Entwurf nicht berücksichtigt ist. In diesem Fall ist aus inhaltlich-theologischen Gründen eine Angleichung zu den anderen Lebensordnungen dringend zu empfehlen.
2. Der aktuelle Entwurf sieht vor, Art. 8 Abs. 3 LO Ehe und Trauung auch auf die anderen beiden LO Taufe und Bestattung hin anzugleichen.

Aus der Logik einer redaktionellen Änderung heraus könnte die Angleichung zunächst nachvollziehbar erscheinen. Zu bedenken sind aber unbedingt auch inhaltlich-theologisch mit dieser Vorschrift verbundene Blickwinkel.

Zu verweisen ist zunächst auf die theologischen Implikationen dieser Ausweitung des in seiner Genese und aktuellen Lesart stets auf die Lebensordnung Ehe und Trauung und dort auf die Frage der Gleichstellung gleichgeschlechtlich-liebender Paare bezogenen Art. 8 Abs. 3.

Sollte die Übertragung in die anderen Lebensordnungen erfolgen, würde über die Trauung hinaus, neu die Möglichkeit geschaffen, eine Taufe oder eine Bestattung ebenfalls aus theologischen Gründen abzulehnen - parallel gelesen zu Art. 8 Abs. 3 LO Ehe und Trauung. Die Einräumung einer solchen Möglichkeit zur Ablehnung wurde seitens der Synode nie in Betracht gezogen und weder beraten noch beschlossen. Sie wäre auch theologisch nicht haltbar und müsste im mindesten theologisch beraten werden.

Daneben ist auf folgendes zu verweisen: In der Verkündigung stehenden Menschen implizit die Möglichkeit zu eröffnen, aufgrund ihrer persönlichen theologischen Haltung eine Taufe oder Beerdigung abzulehnen, würde die badische Landeskirche ekd-weit isolieren. Keine andere EKD-Gliedkirche sieht dieses Einräumen des Rechtes der Ablehnung vor.

- 1 -

Eingang	23.03.2023
Ord.-Ziffer	06/10
Der Präsident	gez. Weimke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 22. März 2023
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023**

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 55/2023 abgedruckt.)

- 2 -

Vorlage des Landeskirchenrates
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

Das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BYG-EKD) vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168), zuletzt geändert am 26. Oktober 2022 (GVBl. 2023, Nr. 5, S. 24) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrages in den Staatsdienst übernommen werden (Artikel 94 Abs. 2 GO), ruhen die Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche. Nachteile, die durch die Anwendung anderer Besoldungstabellen oder bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern durch abweichende ruhegehaltfähige Dienstzeiten entstehen, können in angemessener Weise ausgeglichen werden. Der Ausgleich kann pauschal erfolgen. Näheres zur Berechnung, Höhe und zum Weg des Ausgleichs sowie etwaige Übergangsregelungen regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
K a r l s r u h e, d e n

Die Landesbischofin

Prof. Dr. Heike Springhart

- 3 -

Zur Begründung:

1. § 10 Abs. 1 AG-BVG-EKD beinhaltet folgende Regelung:
(1) Bei Pfarrern und Pfarrern, die zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrages in den Staatsdienst übernommen werden (Artikel 94 Abs. 2 GO), ruhen die Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche, soweit sie aus dem Dienstverhältnis zum Staat/Dienstverhältnissen oder Versorgung erhalten.
 Diese Regelung der Landeskirche, die bereits in früherer Zeit bestand (vgl. § 6b Abs. 6 des bis 2016 geltenden Pfarrbesoldungsgesetzes), hat das Ziel, den Wechsel von Pfarrern und Pfarrern in den staatlichen Dienst nicht dadurch zu erschweren, dass der Wechsel für die Personen im Gehalt oder in der Versorgung zu Nachteilen führt.
 Personen, die im staatlichen Dienst als Pfarrern tätig sind, behalten ihr Dienstverhältnis zur Landeskirche und folglich ein doppeltes Dienstverhältnis (Art. 94 Abs. 3 GO). Sie erhalten aufgrund der vorstehend genannten Regelung bei etwaigen Nachteilen eine Differenzzahlung.

2. In der praktischen Anwendung dieser Regelung ergeben sich jüngst aufgrund systematischer Änderungen praktisch nicht mehr auflösbare Probleme.

Zu diesen treten auch bereits bestehende Ungereimtheiten, die sich auf Basis der Vorschrift auch durch andere Handhabungen nicht oder nur mit extremem Verwaltungsaufwand auflösen lassen.

Insofern bedarf es, wenn bestehende Nachteile weiterhin ausgeglichen werden sollen, einer Überarbeitung der Regelung.

3. Folgende Fallkonstellationen zeigen die bestehenden praktischen Unzulänglichkeiten der bisherigen reinen „Soweit-Ruheensregelung“

Fallbeispiel 1:

Da die Besoldungserhöhungen von Bund und Land zu unterschiedlichen Zeiten stattfinden kann es geschehen, dass - bei ansonsten identischen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten - die Personen in den Monaten April bis Dezember beim Land eine geringfügig geringere Besoldung erhalten. Dieser Nachteil wird ausgeglichen. Nach der zum Januar erfolgenden Besoldungserhöhung beim Land entsteht für die Personen gegenüber der bei der Kirche anzusetzenden Besoldung ein Vorteil. Es findet nun kein Nachteilsausgleich mehr statt; allerdings wird der entstehende Vorteil bei der Person nicht abgeführt und verbleibt der Person. Mit der nächsten Besoldungserhöhung des Bundes zum April entsteht der Person wieder ein geringfügiger Nachteil, der in den Monaten April bis Dezember erneut ausgeglichen wird.

Mit dieser Handhabung stellen sich die Personen gegenüber allen Pfarrern*innen der Landeskirche besser. Sie erhalten stets die jeweils höhere Besoldung.

- 4 -

Fallbeispiel 2:

Das Land leistet im Dezember 2022 über das Besoldungssystem eine einmalige Energiepauschale an Versorgungsempfänger. Der Staat bezahlt die kirchlichen Versorgungsempfänger nicht ein. Im Folgejahr kommt es zu einer Zahlung seitens der Kirche. In diesem Fall entsteht für die Personen im Dezember 2022 ein rechnerischer Vorteil durch die Landesbesoldung, der einen etwa bestehenden Nachteil, der sich aus dem Vergleich der Ruhegehaltstabellen ergibt, aufzehrt. Im Jahr 2023 entsteht ein Nachteil gegenüber der kirchlichen Versorgung, weil in diesem Jahr (!) seitens des Landes die Energiepauschale nicht (mehr) geleistet wird. Der Person wird daher der Differenzbetrag im Jahr 2023 als Nachteilsausgleich gewährt.

Diese Praxis des Landes, bestimmte politische Einzelfallsituationen über das Besoldungssystem abzuwickeln, ist absolut neu und bisher bei der Coronaprämie und der Energiepauschale vorgekommen. Da man Besoldungsvor- und -nachteile über Jahresgrenzen nicht gegenrechnen kann, erleiden die Personen in einem Jahr einen nicht nachvollziehbaren Nachteil (2022), werden aber dafür im Folgejahr (2023) doppelt begünstigt. Für beide Phänomene gibt es keinen nachvollziehbaren Grund.

Fallbeispiel 3:

Das Land erhöht im Hinblick auf die amtsangemessene Besoldung den Betrag der Familienzuschläge ab dem 3. Kind im Jahr 2022 (zum 1.12.2022). Es erfolgen erhebliche Nachzahlungen. Der Bund hat über die Umsetzung einer amtsangemessenen Besoldung in dieser Konsultation noch nicht entschieden.

Dieser Sachverhalt entspricht dem in Fallbeispiel 2 geschilderten Sachverhalt. Es kam für einzelne Pfarrern*innen im Landesdienst im Jahr 2022 zu enormen (teils fünfstelligen) Nachzahlungen. Sobald die Bundesregelung vorliegt, ist diese kirchlicherseits zu bewerten und ggf. anzuwenden. Es ist davon auszugehen, dass es auch für den landeskirchlichen Bereich erhebliche Nachzahlungen (dann in der Zeit nach dem 1.1.2023) geben wird, die die im Landesbeamtenverhältnis stehenden Personen, wenn das Recht nicht geändert wird, ein zweites Mal erhalten werden.

Fallbeispiel 4:

Beim Wechsel eines Pfarrers oder einer Pfarrerin zum Land erfolgt eine sog. Versorgungsasienanteile. Die Kirche bezahlt an das Land nach den Regelungen des Versorgungsasienanteile-Staatsvertrages einen Kapitalbeitrag für die bei der Kirche zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, die in Folge beim Land ruhegehaltfähig gestellt werden. Allerdings bezieht diese staatsvertragliche Regelung die Zeiten der Ausbildung nicht mit ein. Hier bestehen für eine Übergangszeit geringfügige Unterschiede der staatlichen von der kirchlichen Regelung. Um diese Unterschiede ausgleichen zu können muss für die Person bei Ruhestandseintritt die Feststellung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach kirchlichem Recht erfolgen und diese müssen mit den staatlich festgesetzten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten verglichen werden. Personen, die von der Kirche in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Versorgungssicherungsgesetz versichert waren (sog. „VSG-Personen“) erhalten eine Rente, die nach kirchlichem Recht in voller Höhe auf die Versorgung angerechnet wird; beim Staat erfolgt diese Rentenrechnung nur im Rahmen der allgemeinen Regelungen (§ 108 LBeamtVG mit Höchstgrenzenbezug). Der Zeitpunkt, in denen die Personen beim Staat in den Ruhestand treten können und die damit verbundenen rechtlichen Folgen (Versorgungsabschläge) entsprechen nicht den Zeitpunkten, die nach kirchlichem Recht gelten.

Einschub: Es stellen sich hier verschiedene praktische Probleme, die nicht auf rechtlicher Ebene lösbar sind. So erfolgt gelegentlich keine Mitteilung des Ruhestandseintritts der Person, die Landesbeamt*in ist. Dies führt zu extrem aufwändigen Nachberechnungen im Wechsel von Besoldung zu Versorgung. Häufig sind die vom Land festgesetzten

- 6 -

ausen vor geblieben sind. In 19 Fällen liegt der Differenzbetrag eine geringere staatliche Besoldungsgruppe zugrunde. In fünf Fällen wird ein bestehender Nachteil durch eine später eintretende nachlaufende Rentengewährung kompensiert werden. In lediglich drei Fällen beruht der Nachteilsausgleich auf unterschiedlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten oder unterschiedlichen Versorgungsabschlägen. Die Unterschiede sind ohne eingehendes Aktenstudium nicht erklärbar. Die Differenzbeträge betragen in diesen drei Fällen weniger als 100 Euro monatlich.

5.

Im Hinblick auf diese Problemanzeichen braucht es eine Umstellung hinsichtlich des Nachteilsausgleichs, den § 10 Abs. 1 AG-BVG/EKD vorsieht. Folgende Eckpunkte sollen dabei maßgebend sein.

(1) Eckpunkte für Besoldungsempfänger*innen

a. Das Ruheentgelt „soweit“ der Staat Bezüge und Versorgung zahlt und die damit verbundene aufwändige sog. „Spitzabrechnung“ entfällt.

b. Für Besoldungsempfänger*innen wird ein Nachteilsausgleich nur noch auf Basis des Vergleichs der Bruttobeiträge der Gehaltsstabellen bezogen.

Andere - insoweit auch schwer vergleichbare - Besoldungsbestandteile bleiben künftig außer Betracht. Unterschiede in den Besoldungsbestandteilen zwischen der Bundesbesoldung und der Landesbesoldung haben teilweise rechtssystematische Hintergründe, werden sich aber im Ganzen gegenseitig ausgleichen.

Für die sich aus den Gehaltsstabellen (einschließlich einer unterschiedlichen Gehaltsgruppe oder Ernährungsstufe) ergebenden Unterschiede kann die Differenzermittlung maschinell erfolgen, so dass an der bisherigen konkreten Berechnung (Spitzabrechnung) festgehalten werden kann.

Etwaige Vorteile in einzelnen Monaten, die im Umfang gering wären, bleiben außer Betracht, da die Gegenrechnung mit einem nicht mehr vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

(2) Eckpunkte für die Versorgungsempfänger*innen

a. Bei den Versorgungsempfängern ist eine aufwändige Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten sowie die Anlage des Versorgungsfalles in jedem Einzelfall nicht zu rechtfertigen.

Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen sich ein finanzieller Nachteil nur aufgrund eines nachlaufenden Rentenbeginns ergibt, diese aber durch den weitgehend anrechnungsfreien dauerhaften Verbleib der Rente, die nach kirchlichem Recht stets voll angerechnet wurde, mehr als nur ausgleicht.

Zur Vermeidung des Aufwands muss die Ermittlung eines etwaigen Nachteils auf die Fallgruppen beschränkt sein, in denen davon auszugehen ist, dass sich bei regelmäßigem Verlauf auch tatsächlich ein greifbarer und nachhaltiger Nachteil für die Person ergibt.

Die ist, wie auch die geführten Auswertungen bestätigen, nur dann der Fall, wenn die Person beim Staat einer niedrigeren Besoldungsgruppe zugeordnet ist, als dies bei einem kirchlichen Ruhestand der Fall gewesen wäre. Bei gleicher Gehaltsgruppe können sich etwa bestehende Nachteile nur in begrenzter finanzieller Höhe ergeben, so dass der mit der Anlage und Pflege eines Versorgungsfalles verbundene Aufwand nicht zu rechtfertigen ist. Auch muss

- 5 -

ruhegehaltfähigen Dienstzeiten falsch, so dass aufgrund falscher Rechtsanwendung beim Land ein Nachteil entsteht, der nicht Basis eines kirchlichen Nachteilsausgleichs sein kann. Schließlich ist es nicht immer möglich, zeitnah die erforderlichen Unterlagen für die Feststellung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten durch das Land von der Person zur Verfügung gestellt zu bekommen. Bei Streitfällen zwischen Person und Land ergibt sich für die Berechnung des Nachteilsausgleichs eine nachlaufende Thematik.

Fazit

Diese Beschreibungen zeigen, dass verwaltungstechnisch die Ermittlung eines etwaigen Vorteils oder Nachteils mit einem in jedem Einzelfall teilweise sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Dies ist im Hinblick auf die auch im Evangelischen Oberkirchenrat vorzunehmenden Personaleinsparungen langfristig nicht mehr vertretbar darzustellen.

Soweit es sich um Personen handelt, die bei der gesetzlichen Rentenversicherung von der Kirche versichert waren, stellt der anrechnungsfreie Erhalt der (ausschließlich von der Kirche finanzierten!) Rentenansprüche einen so hohen Vorteil dar, dass dieser alle anderen Nachteile, etwa aus anderen Gehaltsstabellen oder abweichenden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten in aller Regel (nicht zwingend in jedem Einzelfall) ausgleicht. Ob dies tatsächlich so ist, lässt sich jedoch erst nach der aufwändigen Fallbearbeitung feststellen.

Wird ein Nachteil festgestellt, muss (auch wenn dieser Nachteil sich im niedrigen zweistelligen Euro-Bereich pro Monat bewegen müsste) im Ruhestandfall nur für diesen Nachteilsausgleich bei der Evangelischen Ruhegehaltstabelle explizit ein Versorgungsfall angelegt werden und für die Dauer des Versorgungsfalls ständig nachgepflegt werden. Mit jeder Rentenänderung und Veränderung des Besoldungsstabellen sowie jeder Rechtsänderung des Bundes- oder Landesrechts ist dieser Fall erneut aufzugreifen. Dies erfolgt, wenn der Fall einmal angelegt ist, überwiegend automatisiert. Allerdings gab es in der jüngeren Vergangenheit mehrfach Rechtsänderungen, die dazu führten, dass sämtliche Versorgungsfälle einem Einzelscreening unterzogen werden mussten, so dass sich damit auch der Aufwand für die Evangelische Ruhegehaltstabelle erhöht.

4.

Die Sachlage erweist sich für die Versorgungsempfänger*innen als hochkomplex. Insofern wurden verschiedene Auswertungen durchgeführt. Es ergab sich folgendes Ergebnis:

a.

Es wurde der Personenkreis der Pfarrer*innen, die Landesbeamten*innen sind, betrachtet, der in den Jahren 2021 und 2022 in den Ruhestand versetzt wurde (7 Personen).

Bei 4 Personen ergab sich kein finanzieller Nachteil.

Bei drei Personen ergab sich ein finanzieller Nachteil in einer Höhe von ca. € 80,- bis ca. € 150,- monatlich. Diesem Nachteil standen allerdings Rentenansprüche in einer Höhe von ca. € 415,- bis € 550,- monatlich gegenüber, die den Personen, weil sie Landesbeamten*innen sind, weitgehend (nicht stets vollumfänglich) anrechnungsfrei verbleiben.

In diesen Fällen ist daher ein Nachteilsausgleich - mit dem genannten Verwaltungsaufwand - ausschließlich in den Monaten zu leisten, in denen der Rentenbeginn nach dem Ruhestandsbeginn eintritt (das waren in diesen drei Fällen Zeiträume zwischen 8 und 30 Monaten).

b.

Sodann erfolgte eine Betrachtung aller Bestandsfälle, die die Evangelische Ruhegehaltstabelle führt und bei denen eine Differenzzahlung erfolgt. Es handelt sich um 27 Fälle, wobei im Hinblick auf den engen Zeitrahmen nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Fälle

- 8 -

aufgearbeitet und bei der Evangelischen Ruhegehaltsskasse angelegt. Deshalb ergibt sich durch die Rechtsänderung zunächst keine Einsparung des Verwaltungsaufwands für die Aufbereitung und Anlage der Fälle. Ab dem 1. Juli 2023 können hingegen die neuen Ruhestands-fälle entsprechend der neuen Regelung seitens des EOK gehandhabt werden.

g. Für die auch künftig von der ERK verarbeiteten Bestandsfälle wird vorgesehen, dass diese zunächst - wie bisher - fortgeführt werden, wobei besondere Besoldungsbestandteile, die sich seit 1.12.2022 ergeben haben, nicht nachgeführt werden. Zum 1. Juli 2023 werden die Beiträge, die sich bei den bestehenden Fällen ergeben haben, auf einen (maschinell) zu dynamisierenden Festbetrag umgestellt und damit eine weitere Pflege und Nachführung der Fälle vermieden.

6.

Die den Anlass für diese Gesetzesänderung bildende Notwendigkeit zur Rechtsumstellung liegt in der Nachzahlung des Landes bei der Anhebung der Familienzuschläge, die zum 1. Dezember 2022 wirksam wurde. Durch diesen Umstand ist für den betreffenden Personenkreis ein bestehender Nachteilsausgleich durch Einmalzahlung entfallen. Bislang wurde dies noch nicht umgesetzt. Daher soll die Neuregelung mit Wirkung zum 1. Dezember 2022 rückwirkend in Kraft treten.

- 7 -

berücksichtigt werden, dass etwaige Vorteile der Person nicht gegengerechnet werden, so dass es insgesamt gerechtfertigt erscheint, nur Personen mit niedrigerer Gehaltseingruppierung in den Nachteilsausgleich einzubeziehen.

b. Es ist dabei davon auszugehen, dass Unterschiede zwischen Land und Kirche, die sich auf die Versorgung auswirken, nur in wenigen Fällen bestehen können. Insbesondere können Unterschiede in den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten sowie bei den Versorgungsabschlägen außer Acht bleiben. Diese ergeben sich aus kirchenspezifischen Besonderheiten des Versorgungsrechts. Sicht man von diesen Unterschieden ab, sind - wenn sie richtig ermittelt sind - die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zwischen Land und Kirche gleich.

Die Unterschiede, die sich in der Versorgung dennoch ergeben, beruhen hauptsächlich auf folgenden Gründen:

- Die Kirche rechnet für Personen, die in den Jahren 1985 bis 2001 einen Teildienst geführt hatten, 0,25 Dienstjahre als ruhegehaltfähige Dienstjahre (§ 20 Abs. 3 AG-BYG-EKD).

- Eine Verringerung der Hochschulausbildungszeiten im staatlichen Recht wurde im Bereich der Kirche teilweise nicht nachvollzogen. Dies betrifft aber nur Personen, die vor 1992 in den Dienst getreten sind (§ 8 Abs. 7 BesRVO-LKR).

- Der Ruhestand von Landesbeamt*innen ist - entsprechen der Tabelle der Deutschen Rentenversicherung - in gestaffelter Höhe auf das 67. Lebensjahr angehoben worden. Alle Geburtsjahrgänge bis 1963 treten nach kirchlichem Recht später in Ruhestand. Dies führt in wenigen Fällen zu leicht unterschiedlichen Versorgungsabschlägen.

Allen Fällen ist ähnlich, dass es sich um zeitlich vorübergehende Phänomene handelt, die je nach der Übergangsregelung im Laufe der Zeit auslaufen und bis dahin weitgehend durch die VSG-Renten aufgefangen werden.

c. In der Folge werden bei gleicher Besoldungsgruppe und vergleichbarer Besoldungsstufe bestehende Schwankungen, die sich nur aufgrund unterschiedlicher Zeitpunkte der Besoldungserhöhungen ergeben, nicht mehr ausgeglichen.

d. Für die Personen, die einer geringeren Besoldungsgruppe angehören, wird ein monatlicher Betrag festgesetzt, der sich aus einem Vergleich der Bruttobeträge der zum Ruhestandszeitpunkt geltenden Besoldungstabellen anhand der vom Staat festgesetzten ruhegehaltfähigen Dienstzeit ergibt. Dieser Monatsbetrag wird festgeschrieben und dynamisiert. Dabei soll es nicht auf die Zufälligkeit des Ruhestandseintritts und die Frage, ob Bund oder Land zuletzt vor dem Ruhestandseintritt eine Besoldungserhöhung durchgeführt haben, ankommen. Daher wird für den Vergleich ein Jahreszeitraum betrachtet und der sich ergebende höchste Wert zugrunde gelegt.

e. Der Verwaltungsaufwand zur Umsetzung dieses Nachteilsausgleichs ist gering. Erforderlich ist lediglich die Mitteilung des beim Staat festgesetzten Ruhegehaltssatzes und der Abgleich der Besoldungstabellen nach der beim Staat erreichten und der bei der Kirche fiktiv erreichbaren Gehaltsgruppe und -einstufung.

Die Auszahlung kann - wie beim Nachteilsausgleich, der für Besoldungsempfänger*innen geleistet wird - durch den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgen. Es ist nicht mehr erforderlich, bei der Evangelischen Ruhegehaltsskasse einen gesonderten Versorgungsfall anzulegen.

f. Die Regelung soll mit Wirkung zum 1.12.2022 für alle Versorgungsempfänger*innen, auch diejenigen, die bereits im Ruhestand befindlich sind, in Kraft treten. Für die Bestandsfälle braucht es aber zum Vollzug einen Übergangszeitraum. Die seit dem 1.12.2022 angefallenen Ruhestandsfälle bzw. die Fälle, die sich bis zum 1. Juli 2023 noch ergeben werden, sind bereits

- 9 -

- Anhang -**Nur nachrichtlich: Entwurf einer möglichen Rechtsverordnung**

Die Regelung des Nachteilsausgleichs in der Rechtsverordnung könnte wie folgt formuliert sein:

BesRVO-LKR**§ 5a****Nachteilsausgleich nach § 10 Abs. 1 AG-BVG-EKD**

- (1) Ein Nachteilsausgleich nach § 10 Abs. 1 AG-BVG-EKD bei der Besoldung der in den Staatsdienst übernommenen Pfarrerinnen und Pfarrer bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag des sich zwischen Land und Kirche ergebenden Bruttobesoldungsbetrages nach der Besoldungsgruppe und Besoldungsstufe der jeweils anzuwendenden Besoldungstabellen einschließlich der Strukturzulage nach § 46 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg. Weitergehende Besoldungsbestandteile bleiben außer Betracht.
- (2) Bei Versorgungsempfängerinnen und -empfängern wird ein Nachteilsausgleich nur gewährt, wenn die Person in der staatlichen Versorgung einer geringeren Besoldungsgruppe zugeordnet ist, als dies bei Anwendung kirchlichen Rechts der Fall gewesen wäre.
- (3) Der Nachteilsausgleich nach Absatz 2 erfolgt durch monatliche Zahlung eines feststehenden Ausgleichsbetrages, der sich nach Maßgabe des vom Staat festgestellten Ruhegehaltsatzes im Vergleich der Besoldungstabellen nach Absatz 1 ergibt. Abzustellen ist dabei auf den höchsten sich ergebenden Unterschiedsbetrag, der sich beim Vergleich der Tabellen im Zeitraum des Jahres vor Ruhestandseintritt ergibt. Der Betrag wird auf volle Euro gerundet, durch Bescheid zu Beginn der Zahlung festgelegt und entsprechend der allgemeinen kirchlichen Erhöhungen der Versorgungsbezüge dynamisiert.
- (4) Für versorgungsberechtigte Hinterbliebene wird der sich nach Absatz 3 ergebende Betrag in Höhe des jeweiligen Hinterbliebenenprozentsatzes, welcher sich aus dem Beamtenversorgungsrecht ergibt, gezahlt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

In § 8 (Übergangsregelungen) wird folgender Absatz 10 angefügt:

(10) § 5a Absätze 2 bis 4 findet Anwendung für die Personen, die zum 1. Juli 2023 oder später in den Ruhestand versetzt werden. Bei den übrigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern wird die Zahlung des sich nach bisherigem Recht ergebenden Betrages nach § 10 Abs. 1 AG-BVG-EKD bis zum 30.06.2023 fortgeführt. Die Differenzzahlungen werden in der bisher bestehenden Weise angepasst, wobei Sonderzahlungen oder Familienzuschlagsänderungen, die sich in der Zeit ab dem 1. Dezember 2022 ergeben haben, außer Betracht bleiben. Ab dem 1. Juli 2023 erfolgt der Nachteilsausgleich durch Fortzahlung eines Festbetrages. Als Festbetrag wird der zum 1. Juli 2023 bestehende Nachteilsausgleichsbetrag festgelegt. Ergab sich in der Zeit zwischen dem 30.06.2022 und 1. Juli 2023 ein höherer Nachteilsausgleichsbetrag als der zum 1. Juli 2023 bestehende Betrag, wird der höhere Betrag als Festbetrag angesetzt. Der Betrag wird auf volle Euro gerundet und entsprechend der allgemeinen kirchlichen Erhöhungen der Versorgungsbezüge dynamisiert. § 5a Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

Begründung der RVO:

Es wird insoweit auf die Gesetzesbegründung zur Änderung von § 10 Abs. 1 AG-BVG-EKD verwiesen.

- 10 -

Zu § 5a**Zu Absatz 1**

Mit Absatz 1 erfolgt in den betreffenden Monaten der Nachteilsausgleich, wenn der Bruttobesoldungsbetrag nach den zu vergleichenden Besoldungstabellen einschließlich einer etwaigen Strukturzulage niedriger ist. Ausgeglichen werden folglich alle Bruttogehaltsunterschiede, die sich durch unterschiedliche Besoldungsgruppen oder -stufen oder -beträge ergeben. Andere Nachteile, etwa durch unterschiedliche Höhen im Familienzuschlag oder sonstige Zahlungen (Corona-Prämien, Energiepauschalen, Jubiläumszahlungen etc.) bleiben außer Betracht.

Mit dieser Regelung verbleibt der Person ein Mehrbetrag in einzelnen Monaten auch dann, wenn sich in anderen Monaten ein zu zahlender Nachteilsausgleich ergibt. Da sich im Verwaltungsvollzug durch Hinterlegung der Besoldungstabelle diese Form des Nachteilsausgleichs unaufwändig maschinell abbilden lässt, ist dies hinzunehmen. Weiterhin werden damit etwa bestehende Nachteile in anderen Besoldungsbestandteilen, soweit diese überhaupt bestehen, kompensiert.

Zu Absatz 2

Absätze 2 bis 4 regeln die Sachlage für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Die aufwändige Berechnung eines Nachteilsausgleichs soll nur in den Fällen erfolgen, in denen damit zu rechnen ist, dass sich ein nennenswerter Nachteil in der Versorgung auch tatsächlich ergibt.

Dies ist dann der Fall, wenn die Person beim Land in einer niedrigeren Besoldungsgruppe eingestuft ist (z.B. A13 statt A14).

Zu Absatz 3

Ausgeglichen wird der Nachteil in Höhe des Unterschiedsbetrages, der sich bei Zugrundelegung der kirchlichen und staatlichen Tabellen ergibt. Um Zufälle auszuschließen, wird für die Ermittlung des Betrages ein Jahreszeitraum betrachtet und der höchste sich ergebende Betrag angesetzt. Der Betrag wird als monatlicher Ausgleichsbetrag, der dynamisiert wird, gezahlt.

Zu Absatz 4

Der Betrag wird entsprechend des Prozentsatzes der Hinterbliebenenversorgung in gleicher Weise auch den Hinterbliebenen gewährt.

Zu § 8 Abs. 10

§ 8 Absatz 10 trifft eine zweistufige Übergangsregelung.

Alle bestehenden Fälle erhalten hinsichtlich des ihnen gewährten Nachteilsausgleichs einen Bestandsschutz. Als Bestandsfälle werden alle Fälle angesehen, die bis zum 01.07.2023 in den Ruhestand getreten sind.

Für diese Bestandsfälle wird die bisherige Rechenweise fortgeführt. Lediglich seit dem 01.12.2022 eingetretene rechtliche Veränderungen in den Versorgungsbestandteilen, wie dies bei den Familienzuschlägen der Fall ist, bleiben in der Phase der Fortführung zwischen dem 01.12.2022 und 30.06.2023 außer Betracht.

Zum 01.07.2023 werden die bestehenden Fälle auf die Zahlung eines anhand der zukünftigen Erhöhungen der kirchlichen Versorgungsbezüge zu dynamisierenden Festbetrages

– 11 –

umgestellt. Der Festbetrag schreibt den zum 1. Juli 2023 zu leistenden Nachteilsausgleichsbetrag dauerhaft (dynamisiert) fest. Sollte im Jahr vor dem 1. Juli 2023 (etwa im Hinblick auf die unterschiedlichen Zeitpunkte der Erhöhung der Versorgungsbezüge) ein höherer Betrag geleistet worden sein, ist auf den höheren Betrag abzustellen.

Für alle Personen, die ab dem 1. Juli 2023 in den Ruhestand treten, wird dann nach den Regelungen in § 5a der Rechtsverordnung verfahren.

--

– 12 –

Stellungnahme der Pfarrvertretung zur Neufassung des § 10 AG-BVG-EKD (Pfarrerinnen und Pfarrer im staatlichen Dienstverhältnis)

Die badische Landeskirche profitiert finanziell enorm von der Bereitschaft des Landes, PfarrerInnen zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrags in den Staatsdienst zu übernehmen.

Für die Betroffenen selbst ist der Wechsel zunächst einmal ein Nachteil: Die Übernahme ist mit mehreren Unterrichtsbesuchen mit abschließender Beurteilung verbunden; außerdem besteht das Risiko einer verzögerten Hochstufung nach A 14. Das parallele Dienstverhältnis zu Land und Landeskirche (vgl. Grundordnung Artikel 94 Absatz 2) ist mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand verbunden.

Insofern ist es im ureigensten Interesse der Landeskirche, den Wechsel in den Staatsdienst attraktiv zu gestalten. Ohne eine Zusage der Landeskirche, finanzielle Nachteile eines Wechsels auszugleichen, besteht die Gefahr, dass PfarrerInnen die Bereitschaft fehlt, diesen Schritt zu gehen.

Daher ist es für Betroffene wichtig, eine entsprechende Zusage als Rechtsanspruch zu erhalten und nicht fakultativ, wie es die neue Formulierung des § 10 AG-BVG-EKD vorsieht („...können in angemessener Weise ausgeglichen werden“). Eine Selbstverpflichtung der Landeskirche zum Nachteilsausgleich sollte im Gesetz und nicht erst in einer Rechtsverordnung erfolgen.

Daher beantragt die Pfarrvertretung, den Satz 2 a) zu ändern in:

„Nachteile, die durch die Anwendung anderer Besoldungstabellen oder bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern durch abweichende Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten entstehen, sind in angemessener Weise auszugleichen.“

- 2 -

Vorlage des Landeskirchenrates
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des
Kirchlichen Gesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes
der EKD**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
**Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Übernahme und Ausführung des
Kirchenbeamtengesetzes der EKD**

Das Kirchliche Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 29. April 2006 (GVBl. S. 149); zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 163) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 § 3a Abs. 1 Satz 1 werden nach „von § 50 Abs. 1“ die Wörter „oder § 51 Abs. 1“ eingefügt.
2. In Artikel 2 § 3a Abs. 1 Satz 3 werden nach „von § 50 Abs. 1“ die Wörter „oder § 51 Abs. 1“ eingefügt und das Wort „Urlaub“ durch die Wörter „einer Beurlaubung“ ersetzt.
3. Artikel 2 § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
(Zu § 92) Kirchenbeamtenvertretung**

Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen für das Dienstverhältnis der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird die Mitarbeitendenvertretung des Evangelischen Oberkirchenrats dem Bedarf entsprechend einbezogen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

- 1 -

Eingang	23.03.2023
Ord.-Ziffer	06/11
Der Präsident	gez. Wermke

Vorlage des Landeskirchenrates
vom 22. März 2023
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
zur Übernahme und Ausführung
des Kirchenbeamtengesetzes der EKD**

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 56/2023 abgedruckt.)

- 4 -

KBG-EKD**§ 49****Grundbestimmung**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt werden (Beurlaubung).
- (2) Innen kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden (Teildienst).
- (3) Nach Maßgabe der Stellenplanung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann der Dienstumfang auf Antrag der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten im kirchlichen Interesse für begrenzte Zeit unter das nach Absatz 2 zulässige Mindestmaß ermäßigt werden (unterhäufiger Teildienst).

§ 50**Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie
1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
 2. pflegebedürftige oder an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidende sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen. Die Pflegebedürftigkeit oder Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes ist durch ärztliches Gutachten, Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

§ 51**Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe können
1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
 2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 50 und unterhäufigem Teildienst, die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.

AG-PfDG-EKD**§ 19****(Zu § 68) Beurlaubung, Teildienst, Stellenteilung**

- (1) Unterhäufiger Teildienst ist in einem Umfang von mindestens 20 % eines Deputates bei Pfarrstellen im hauptberuflichen Religionsunterricht oder für höchstens drei Jahre in gemeindlichen Vertretungsdiensten zulässig.

- 3 -

Begründung**Zu Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 2**

Das Kirchenbeamtengesetz der EKD ermöglicht einen unterhäufigen Teildienst auch im Kirchenbeamtenbereich nach Maßgabe des Rechts der Gliedkirchen.

In Baden ist die Zulässigkeit unterhäufigen Teildienstes in § 3a AG-KBG-EKD geregelt. Die Vorschrift bezieht sich dabei aber nur auf die Teildienstbestände aus § 50 KBG-EKD (familiäre Gründe). Nimmern wird auch § 51 KBG-EKD einbezogen (sonstige Gründe). Damit wird auch ein gewisser Gleichlauf zum Pfarrdienstrecht hergestellt; hier ist - mit Grenzen, die sich aus der Natur des Pfarrdienstes ergeben - der unterhäufige Teildienst ohne tatbestandliche Eingrenzung möglich (§ 19a AG-PfDG-EKD).

In Nummer 2 wird zudem eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich der Begrifflichkeit „Beurlaubung“ vorgenommen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die bisherige Vorschrift verweist auf das ARR, welches bereits 2014 außer Kraft getreten ist. Eine mit damaliger Rechtslage vergleichbare Regelung existiert nicht. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte betreffende Rechtsänderungen werden seither der Mitarbeitervertretung des EOK formlos zur Kenntnis und gegebenenfalls Stellungnahme übersandt. Die hier vorgesehene Anpassung in § 7 AG-KBG-EKD entspricht damit der bereits seit Jahren geübten Praxis.

Zu Artikel 2

Die Rückwirkung des Inkrafttretens ist erforderlich da zur Änderung nach Artikel 1 Nr. 1 und 2 ein konkreter Personalfall vorliegt. Da die Änderung nach Artikel 1 Nr. 3 bereits geübte Praxis ist, ist das rückwirkende Inkrafttreten hierfür unschädlich.

Anlage Vorschriften:**AG-KBG-EKD****§ 3 a****(Zu § 49 Abs. 3) Unterhäufiger Teildienst**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen von § 50 Abs. 1 KBG-EKD vorliegen und kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung darf 20 % der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschreiten. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung darf auch zusammen mit Urlaub nach § 50 Abs. 1 KBG-EKD fünfzehn Jahre nicht überschreiten.
- (2) Während des Bewilligungszeitraumes kann die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränkt oder der Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöht werden, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollbeschäftigung soll zugelassen werden, wenn der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 7**(Zu § 92) Kirchenbeamtenvertretung**

Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen für das Dienstverhältnis der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind die Bestimmungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes zu beachten.

Vorlage des Landeskirchenrates
 an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
 zur Frühjahrstagung 2023

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der
 Evangelischen Landeskirche in Baden
 (Klimaschutzgesetz – KISCHG)**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz legt das Klimaschutzziel für die Evangelische Landeskirche in Baden und ihre Rechtsträger fest.

(2) Das Gesetz bezieht die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung ein und berücksichtigt den Aspekt einer signifikanten Steigerung der Energieeffizienz in kirchlich genutzten Gebäuden.

(3) Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes sind die Kirchengemeinden, besondere Gemeindeformen nach Artikel 30 GO, Kirchenbezirke, Zweckverbände nach Artikel 107 GO, sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und kirchliche Anstalten so wie die Landeskirche.

§ 2

Klimaschutzziel

(1) Klimaschutzziel ist die Erlangung der CO2e-Neutralität der Rechtsträger in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Eine CO2e-Neutralität ist erreicht bei einer Minderung der Gesamt-CO2e-Emissionen um mindestens 95 Prozent im Vergleich zum Basisjahr 2005.

(3) Die Evangelische Landeskirche in Baden wird bis zum Jahr 2040 CO2e-Neutralität erreichen. Hierfür werden Zwischenziele für einen vierjährigen Evaluationszyklus im Vergleich mit dem Basisjahr 2005 wie folgt festgelegt:

- 2024: 40 Prozent Einsparung Gesamt-CO2e-Emissionen
- 2028: 60 Prozent Einsparung Gesamt-CO2e-Emissionen
- 2032: 80 Prozent Einsparung Gesamt-CO2e-Emissionen
- 2036: 90 Prozent Einsparung Gesamt-CO2e-Emissionen
- 2040: 95 Prozent Einsparung Gesamt-CO2e-Emissionen

§ 3

Erhebung der klimarelevanten Daten

Die Rechtsträger erheben für Gebäude in kirchlicher Nutzung oder kirchlichem Eigentum die für die Energie- und CO2e-Bilanz notwendigen Verbrauchsdaten und stellen diese dem Evangelischen Oberkirchenrat jährlich zur Fortschreibung der landeskirchlichen Energie- und CO2e-Bilanz und zur Erstellung der Energieverbrauchskennwerte für Gebäude in kirchlicher

Eingang	23.03.2023
Ord.-Ziffer	06/12
Der Präsident	gez. Wermke

Vorlage des Landeskirchenrates
 vom 22. März 2023
 an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
 zur Frühjahrstagung 2023

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes
 in der Evangelischen Landeskirche in Baden
 (Klimaschutzgesetz)**

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 57/2023 abgedruckt.)

- 3 -

Nutzung zur Verfügung. Sie richten ein Energiecontrolling zur Erfassung des Energieverbrauchs der in ihrem Eigentum stehenden Gebäude ein.

§ 4 Verwendung und Produktion klimaschonend erzeugter Energie

- (1) Der Einbau von Heizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, in Gebäude, die in kirchlichem Eigentum stehen, ist unzulässig.
- (2) Sakralbauten sind aufgrund ihrer Baukonstruktion und Nutzungsintensität gesondert zu betrachten. Die heizungstechnischen Anlagen sind unter Beachtung des Klimaschutzzieles auf die Nutzungsanforderungen abzustimmen. In Sakralbauten sollen bei Heizungserneuerungen vorrangig Systeme für eine körpernahe Erwärmung oder hinsichtlich der CO₂e-Reduktion vergleichbare technische Lösungen eingesetzt werden.
- (3) Die Rechtsträger sollen ausschließlich zertifizierten Strom aus erneuerbaren Energien beziehen. Für Kindertageseinrichtungen soll dies angestrebt werden.
- (4) Die Rechtsträger sind verpflichtet, die Dächer, die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude, soweit diese technisch und wirtschaftlich dafür geeignet sind, mit Photovoltaikanlagen zu beliegen oder ihre Dächer für eine Photovoltaiknutzung Dritten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Von den Regelungen der Absätze eins bis vier kann in Härtefällen abgewichen werden.
- (6) Bei Dienstreisen sollen vorrangig öffentliche oder andere klimafreundliche Verkehrsmittel genutzt werden. Inlandsflüge bei Dienstreisen sollen nicht durchgeführt werden.

§ 5 Erreichung energetischer Gebäudestandards

- (1) Für die Sanierung und den Neubau von Gebäuden werden Standards festgelegt, die der Erreichung des Klimaziels dienen. Für größere Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an einem Gebäude oder einer Heizungsanlage ist für das kirchliche Genehmigungsverfahren ein bautechnisches Konzept einzureichen, das diesen Standards entspricht.
- (2) Unter Berücksichtigung ökologischer Baukriterien soll bei Betrachtung der gesamten Lebensdauer des Gebäudes durch technische, bauliche und organisatorische Maßnahmen weiterhin eine Einsparung des Energieverbrauchs um mindestens 50 Prozent erfolgen. Bei Sakralgebäuden sind Ausnahmen möglich.
- (3) Vorstehende Absätze gelten auch für Gebäude der Kategorien C und D im Sinne des Resourcensteuergesetzes.

§ 6 Nachhaltige Beschaffung und Verpflegung

- (1) Bei der Beschaffung und Verpflegung soll möglichst auf regionale Produkte, Produkte aus fairem Handel oder auf ökologisch zertifizierte Produkte zurückgegriffen werden.
- (2) Die nachhaltige Beschaffung wird durch Beratung und Information des Evangelischen Oberkirchenrates sowie durch die Beteiligung an einer ökumenischen Online-Beschaffungsplattform unterstützt. Die Rechtsträger sollen vorrangig diese Plattform nutzen.
- (3) In kirchlichen Einrichtungen und Kantinen sollen, sofern eine Verpflegung angeboten wird, vorrangig biologische, faire, regionale, saisonale und fleischreduzierte Lebensmittel angeboten werden.

- 4 -

§ 7 Unterstützung durch den Evangelischen Oberkirchenrat

Der Evangelische Oberkirchenrat unterstützt die kirchlichen Rechtsträger bei der Erreichung des Klimaschutzzieles durch

1. die Entwicklung eines Maßnahmenkonzepts,
2. den Einsatz für die Schaffung guter Rahmenbedingungen und Förderprogramme des Staates, die auch den kirchlichen Rechtsträgern zugänglich sind,
3. die Entwicklung einer Beratungsstruktur für die Beantragung und Abwicklung externer Fördergelder für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen,
4. die Vernetzung der kirchlichen und nichtkirchlichen Akteure und eine zielgruppenspezifische Kommunikation relevanter Informationen,
5. die Auswertung der klimarelevanten Daten, und die Berechnung der CO₂e-Emissionen der gesamten Landeskirche auf Basis der jährlichen Energieverbrauchsrechnungen oder -meldungen aus den Kirchengemeinden,
6. eine regelmäßige Darstellung der Fortschritte bei der Erreichung des Klimaschutzzieles, wobei der Landessynode zumindest alle vier Jahre zu berichten ist.

§ 8 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere das Nähere

1. zur Ausführung des Gesetzes,
2. zur Erhebung klimarelevanter Daten, einschließlich einer stichprobenhaften Erhebung der Daten der Bereiche Mobilität und Beschaffung, sowie zum Energiecontrolling,
3. zur Benennung von Tatbeständen, die einen Härtefall nach § 4 Abs. 5 erfüllen,
4. zum Bezug, zur Verwendung und Produktion klimaschonend erzeugter Energie,
5. zur Festlegung und Erreichung energetischer Baustandards,
6. zur Umsetzung in den Bereichen der nachhaltigen Mobilität, Beschaffung und Verpflegung zu regeln.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, den

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

- 5 -

Klimaschutzgesetz; Begründung, Seite 1**Begründung:****Allgemeines**

Die Notwendigkeit des Klimaschutzes und die Dringlichkeit der Thematik sind in einer Weise bekannt, dass an dieser Stelle auf eine grundlegende Begründung verzichtet werden kann.

Es wird verwiesen auf:

- Die der Landessynode zur Frühjahrstagung 2022 vorgelegten Eckpunkte zu Klimaneutralität, Liegenschaftsprozess und Prozess EKfBa 2032 (OZ 04/17)
- Die insoweit begleitend zur Verfügung gestellte (jedoch nicht gesondert beratene) wissenschaftliche Begutachtung des IFEU-Institutes zum Klimaschutzgesetz der Landeskirche.
- Auf die von der EKD-Synode auf ihrer Tagung 2022 beschlossenen Klimaschutz-Richtlinie, in der sich auch eine theologische Grundlegung findet. Die EKD-Richtlinie kann eingesehen werden in der online-Rechtssammlung der EKD (Kirchenrecht-eka.de) unter der Ordnungsziffer 8.30.
- Das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg, in dem eine Klimaneutralität für das Land bis zum Jahr 2040 festgeschrieben ist. Das Gesetz kann hier eingesehen werden unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/klimaschutz-in-bw/klimaschutzgesetz-baden-wuerttemberg>.

Der vorliegende Gesetzentwurf verarbeitet die Rückmeldungen der Landessynode, die im Rahmen einer ersten Lesung gegeben wurden. Vorgelegt wird insoweit eine grundlegende Überarbeitung des ersten Entwurfes. Ein textlicher Vergleich in Form einer Synopse wird für die Ausschussberatungen in einem gesonderten Dokument zur Verfügung gestellt.

Das vorliegende Klimaschutzgesetz ist einer von zahlreichen Bausteinen dafür, dass die Evangelische Landeskirche in Baden in ihrem eigenen Verantwortungsbereich die Verantwortung dafür wahrnimmt, für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung einzutreten und in ihrem Zeugnis insoweit glaubwürdig zu sein.

Im Einzelnen**Zu § 1**

§ 1 regelt die Zwecksetzung und den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Wesentlicher Zweck des Gesetzes ist die Festlegung eines für die Landeskirche verbindlichen Klimaschutzziels (**Absatz 1**).

Um dies erreichen zu können werden die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung als Handlungsfelder einbezogen (**Absatz 2**). Diese Reichweite stellt sicher, dass die wesentlichen kirchlichen Aktivitäten einbezogen sind und indirekte Emissionen, wie diese beispielsweise durch die Herstellung und den Transport von Produkten entstehen, berücksichtigt werden.

Im Gleichlauf wird es darum gehen, die Energieeffizienz der kirchlich genutzten Gebäude zu erhöhen und damit die Menge des tatsächlichen Energieverbrauches zu reduzieren, um die Erreichung des Klimaschutzziels auch nachhaltig abzubilden (**Absatz 2**). Die Steigerung der Energieeffizienz wird sich dabei vor allem bei den Gebäuden verwirklichen lassen, die in der

- 6 -

Klimaschutzgesetz; Begründung, Seite 2

Trägerschaft kirchlicher Rechtsträger stehen, muss aber auch bei fremdgenutzten Gebäuden ein Anliegen sein.

Die angesprochenen Rechtsträger sind in **Absatz 3** benannt. Diese repräsentieren den sog. verfassten kirchlichen Bereich mit Ausnahme der kirchlichen Stiftungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen sind.

Zu § 2

In § 2 wird das Klimaschutzziel festgelegt, welches für die kirchlichen Rechtsträger zu erreichen ist. Dieses besteht im Erzielen der CO₂-Neutralität (**Absatz 1**). Die Definition der CO₂-Neutralität erfolgt anhand der den Kommunen gegebenen Empfehlung des IFEU-Instituts in **Absatz 2**. Da klimarelevante Emissionen nicht nur aus einem CO₂-Ausstoß bestehen, sondern auch in der Emission anderer Gase, wie diese z.B. beim Betrieb von Klimatechniken anfallen, werden alle Emissionen in sog. „CO₂-Äquivalente“ (CO₂e) umgerechnet. Von Klimaneutralität ist im Hinblick auf anderweitige Kompensationen bereits auszugehen, wenn eine Reduktion von 95% CO₂e-Emissionen gegenüber dem Basisjahr 2005 erfolgt ist.

Absatz 3 legt den Zeitpunkt, zu dem das Klimaschutzziel zu erreichen ist, auf das Jahr 2040 fest. Die Reduktion muss dabei aus praktischen Gründen schrittweise erfolgen.

Um die Zielerreichung zu verfolgen und eventuell rechtzeitig eingreifen und nachsteuern zu können, werden in Absatz 3 Zwischenziele in einem vierjährigen Evaluationszyklus verankert. Durch die Festlegung der Zwischenziele werden die bis 2040 anfallenden Emissionen auch insgesamt begrenzt. Die Notwendigkeit einer abrupten Umstellung am Ende des Umstellungskorridors wird vermieden. Die Erreichung des Klimaschutzziels braucht ein strukturiertes und planvolles Vorgehen, eine Nutzung von Skaleneffekten durch Sanierungsfahrpläne, eine Qualitätssicherung durch Rahmenverträge mit den umsetzenden Dienstleistern und insgesamt eine effektive Nutzung von Arbeitskapazitäten und Förderprogrammen. All dem dient die klare Festlegung der Zwischenziele.

Ausgehend vom Basisjahr 2005 kann die Zielsetzung für das Jahr 2024 erreicht werden, da bereits Einsparungen erfolgt sind und das Zwischenziel im Jahr 2020 zu etwa 34 Prozent erreicht ist. Bei dieser Zahl sind die zwischenzeitlich abgegebenen Gebäude nicht eingerechnet.

Zu § 3

Ein planvolles und strukturiertes Vorgehen, wie hier erforderlich, lässt sich ohne ein laufendes Monitoring und eine gute Datenerhebung nicht abbilden.

Wesentliche Basis hierfür ist - einerseits - eine qualitativ hochwertige Erhebung der Verbrauchsdaten hinsichtlich der kirchlichen Gebäude, wie diese in § 3 vorgesehen sind, die aber andererseits auch auf das Nötige begrenzt bleibt. Die Datenerhebung ist weiterhin erforderlich, um effiziente und passgenaue Maßnahmen bei den jeweiligen Gemeinden und Einrichtungen ergreifen zu können. Zur Erleichterung von Erfassung und Auswertung soll eine entsprechende Web-Applikation zur Verfügung gestellt werden.

Entscheidungen im Gebäudebereich brauchen, wenn sie optimal getroffen werden sollen, Klarheit über den Energieverbrauch. Wichtig ist daher die Einrichtung eines entsprechenden Energiecontrollings. Erforderlich ist lediglich eine einmal jährliche Erfassung und Meldung der Verbrauchswerte, die im Hinblick auf die notwendige Verbrauchserfassung für die Versorgungsunternehmer keinen nennenswerten Mehraufwand bedeutet. Eine monatliche Erfassung ist empfehlenswert, weil sie die Wirksamkeit getroffener Maßnahmen und bestehende Gebäudemängel schneller sichtbar macht. Zudem können monatliche

Klimaschutzgesetz; Begründung, Seite 4

Die Regelung in **Absatz 6** bezieht im Hinblick auf den Energieverbrauch den Bereich der Mobilität mit ein. Hierbei soll aufgrund des unterschiedlich hohen CO₂-Ausstoßes pro Kilometer bei verschiedenen Transportmitteln auf Flugreisen aus dienstlichen Gründen weitgehend verzichtet und ansonsten auf öffentliche bzw. klimafreundliche Verkehrsmittel zurückgegriffen werden.

Zu § 5

Für die Erreichung des Klimaschutzziels ist die klimagerechte Ertüchtigung der kirchlichen Gebäude ein Kernbestandteil. Die Erreichung des Klimaschutzziels wird davon abhängen, ob es nicht nur gelingt, auf erneuerbare Energien umzustellen, sondern ob es darüber hinaus gelingt, die Energieeffizienz deutlich in Richtung einer Verdoppelung zu steigern.

Absatz 1 sieht daher vor, dass für anstehende Gebäudesanierungen und Gebäudeneubauten entsprechende Mindeststandards gesetzt werden. Dies wird in der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geschehen (vgl. § 8 Nr. 5). Diese sollen auch den an Baumaßnahmen beteiligten Architekt*innen und Ingenieur*innen sowie den Rechtssträgern bei der Beurteilung der anstehenden Maßnahmen eine Richtschnur sein.

Baumaßnahmen stellen im Hinblick auf das Klimaschutzziel ein komplexes Geschehen dar. Zu bedenken sind neben den energetischen Aspekten, die über die gesamte Lebensdauer des Gebäudes zu berücksichtigen sind, auch indirekte Auswirkungen auf Umwelt und Natur, wie die Vermeidung von Emissionen durch die Nutzung energieintensiv produzierter Baumaterialien oder auch Auswirkungen auf die Artenvielfalt. Die Baustandards sollen auch hier eine Richtschnur sein, alle relevanten Aspekte gut im Blick zu behalten.

Absatz 2 benennt entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes das stets mit zu beachtende Anliegen der Steigerung der Energieeffizienz.

Absatz 3 stellt aus Gründen der Transparenz klar, dass die Regelungen der Standards für sämtliche Gebäude der Rechtsträger gelten und nicht nur für die aufgrund der Ressourcensteuerung einer landeskirchlichen zentralen Mitfinanzierung unterstehenden Liegenschaften.

Zu § 6

§ 6 nimmt Fragen der Beschaffung von Produkten und Verpflegung in den Blick. Gerade im Bereich der Beschaffung überlappt das Anliegen der Klimaneutralität (Reduzierung der CO₂-Emissionen) auch mit den Herausforderungen eines gerechten Handels, der Belastbarkeit der Ökosysteme und regionaler Wirtschaftskreisläufe. Eine nachhaltige Beschaffung hat daher vielfältige positive Aspekte, die mögliche maßvolle Kostensteigerungen rechtfertigt. Die Bedeutung von Mobilität und Beschaffung an den kirchlichen Gesamtemissionen wird in den Folgejahren prozentual steigen (in dem Maße wie die Emissionen im Gebäudebereich sinken). Daher ist es notwendig, diese auch im Umsetzungsprogramm für die Klimaneutralität von vornherein zu berücksichtigen.

Zu § 7

§ 7 listet die wesentlichen Unterstützungsfunktionen des Evangelischen Oberkirchenrates auf.

Zu § 8

§ 8 beinhaltet die Verordnungsermächtigung für den Landeskirchenrat aufgrund derer nähere Regelungen zur Ausführung des Gesetzes getroffen werden können.

Klimaschutzgesetz; Begründung, Seite 3

Erfassungen eine höhere Sensibilisierung für die energetische Lage der Gebäude, die auch vom Nutzungsverhalten abhängig ist, bewirken.

Nähere Regelungen, auch zu einer stichprobenartigen Erhebung der Daten aus den Bereichen Mobilität und Beschaffung wird die Rechtsverordnung nach § 10 treffen.

Zu § 4

§ 4 befasst sich mit dem für das Erreichen des Klimaschutzzieles wesentlichen Aspekt der Energieerzeugung.

Fossil betriebene Anlagen zur Gebäudebeheizung sind eine wesentliche Quelle für CO₂-Emissionen. Ein Austausch von Heizungsanlagen kommt aus wirtschaftlichen Gründen erst 15 bis 20 Jahre nach Einbau der Anlage aus wirtschaftlichen Gründen in Betracht. Im Hinblick auf diesen zeitlich sehr weit greifenden Umstellungskorridor sieht **Absatz 1** vor, dass der Einbau von Heizanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, unzulässig ist. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die derzeit noch erheblichen staatlichen Bezuschussungen für alternative Heizsysteme aus Wirtschaftlichkeitsgründen zeitnah umfassend genutzt werden sollten. Es ist davon auszugehen, dass diese ab den 2030er Jahren sehr wahrscheinlich deutlich reduziert werden. Das Verbot in **Absatz 1** kann lediglich in Härtefällen relativiert werden (vgl. **Absatz 5**).

Eine besondere Situation ergibt sich für die Beheizung von Sakralbauten. Insbesondere bei großen, historischen Kirchen ist eine Umstellung der bestehenden Umluftheizungen zum Verzicht auf fossile Brennstoffe eine besondere technische und finanzielle Herausforderung. Daher sieht **Absatz 2** vor, dass vorrangig Systeme körpernaher Erwärmung, z.B. mit elektrischen Sitzheizungen, eingesetzt werden sollen. Darüber hinaus gibt es elektrisch betriebene Heiz-Lösungen für den Orgeldienst, Chöre und Orchester. Dies stellt derzeit die mit Abstand kostengünstigste Möglichkeit dar. Um für etwaige technische Weiterentwicklungen offen zu sein, benennt **Absatz 2** weitere Lösungen, soweit diese im Hinblick auf das Klimaschutzziel vergleichbar wirksam und wirtschaftlich einzuordnen sind.

Eine hohe Relevanz der Nutzung fossiler Brennstoffe besteht weiterhin im Bereich der Energieerzeugung. **Absatz 3** sieht daher vor, dass die Rechtsträger nur noch zertifizierten Strom aus erneuerbaren Energien beziehen sollen. Durch eine Zertifizierung soll sichergestellt werden, dass es sich nicht nur um „umetikettierten“ fossilen Strom handelt.

Absatz 4 sieht die Verpflichtung zur möglichst weitgehenden Nutzung der Dächer kirchlicher Gebäude zum Betrieb von Photovoltaikanlagen vor. Diese Form dezentraler klimaschonender Energieerzeugung ist nicht nur für das Erreichen des gesamtgesellschaftlichen Klimaschutzziels ein wichtiger Baustein. Sie ist auch ein unentbehrliches Unterstützungssystem für die Nutzung von Wärmepumpen als Ersatz von fossil betriebenen Heizanlagen.

Eine Umsetzung der in den Absätzen 1 bis 4 gezielten Maßnahmen ist unverzichtbar, um das gesetzlich festgelegte Klimaschutzziel erreichen zu können. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass aus technischen oder sonstigen Gründen im Einzelfall abweichende Handhabungen nicht zu vermeiden sind. **Absatz 5** öffnet daher die Vorgaben bei Härtefällen. Der Begriff „Härtefall“ macht deutlich, dass die Umsetzung der Vorgaben der Absätze 1 bis 4 für den betroffenen kirchlichen Rechtsträger sich als eine besondere „Hürde“ darstellen muss. Bloße Wirtschaftlichkeitsabwägungen, die jeden kirchlichen Rechtsträger in gleicher Weise treffen, können insoweit nicht genügen. Um für die Bestimmung der Härtefälle einen Rahmen setzen zu können, der das Erreichen des Klimaschutzziels nicht unterläuft, ist vorgesehen, dass in der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates nähere Tatbestände für das Bestehen von Härtefällen festgelegt werden können (vgl. § 8 Nr. 3).

Klimaschutzgesetz: Begründung, Seite 5

Dies betrifft unter anderem die Klärung der Bezugnahme auf staatliche oder andere Regelungen, etwa im Bereich der Begriffsbestimmungen, wobei diesbezüglich eine kirchliche Vorbehaltsklausel anzubringen ist. Für dieses Gesetz sind insoweit die Begriffsbestimmungen des Bundesklimaschutzgesetzes zugrunde gelegt.

Für die Datenerhebung können nähere Regelungen getroffen werden, die eine unaufwändige und aussagekräftige Darstellung der nötigen Datenbasis absichern. Für die Bereiche Mobilität und Beschaffung dürfen insoweit sichprobenartige Erhebungen ein hinreichendes Bild ergeben.

Auch für die transparente Darstellung des Begriffs der Härtefälle im Sinn von § 4 Abs. 5 oder die Festlegung von Baustandards ist eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates hinreichend.

Zu § 9

§ 9 regelt das Inkrafttreten.

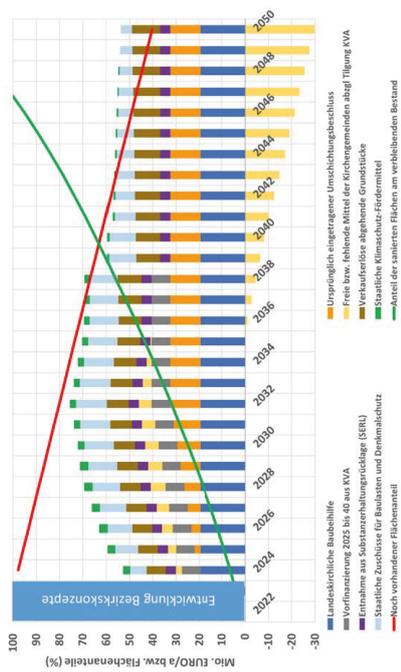
zu Eingang 06/12

Erläuterungen zum Klimaschutzgesetz OZ 06/12 Szenario - Berechnung
Aktualisierung der Szenario-Berechnung und deren Parameter

Mit der Vorlage des Landeskirchenrats OZ.03/07 „Rahmenbedingungen für die kirchengemeindlichen Liegenschaften im Prozess EKIBA 2032“ wurde der Herbstsynode 2021 u.a. ein Berechnungsmodell vorgelegt, mit dem ein realitätsnahes Szenario für die Bewirtschaftung des Gebäudebestandes simuliert wurde. Für die Berechnung des Szenarios wurde ein sogenanntes „Regieput“ entwickelt, in dem Parameter Annahmen getroffen wurden. Es wurde eine Berechnung durchgeführt, die folgende Parameter berücksichtigt: z. B. die Ausgangsflächen und heute zu erwartenden und realistischen Baukosten, Baupreissteigerungen, Personalkostensteigerungen, Energiepreisentwicklungen Wertentwicklung von Gebäuden auch der Sanierungszyklus bei Kirchen. Zudem gibt es strategische Parameter wie z. B. Anteil der auf diese Aufgabe entfallenen Mittel im Rahmen der synodal beschlossenen Umschichtung, Verteilung der Investitionen auf die verschiedenen Gebäudetypen, Ansatz von Personalkosteneinsparungen etc.

Seit den Beratungen 2021 sind insbesondere die Baukosten um rund 30% im Vergleich zu 2021 angestiegen, die aktuellen Energiepreise haben sich bei einem Niveau von ca. 50% Steigerung stabilisiert. Zugleich werden die damals in der Synodalberatung angesprochenen Darlehen im Umfang von 110 Mio.€ für Investitionen hinzugefügt. Dadurch ergibt sich insgesamt, dass bei einer Erhaltungsquote von 40% Gebäude, das Ziel einer klimaneutralen ekiba bis 2040 weiterhin möglich ist. Die erhöhten Einspareffekte bei den sanierten Gebäude durch die gestiegenen Energiekosten bleiben als weitere Sicherheiten in der Kalkulation unberücksichtigt.

Damit ergibt sich ein aktualisiertes Szenario für die verfügbaren Investmittel für die Gebäude:



Datengrundlagen für die Berechnungen. Änderungen zu 2021 sind rot gesetzt.

Gebäudetypen	Flächen (m ² NRF)	Anzahl	Investanteil*	Investanteil 2023
Kirchengebäude	340.790	692	55 %	50 %
Pfarrhäuser	225.180	457	10 %	11 %
KITas	206.850	277	5 %	5,5 %
Gemeindehäuser- und zentren	331.440	515	25 %	28 %
Wohngebäude	70.800	101	0 %	0 %
Sonstige Gebäude	46.600	88	5 %	5,5 %
Gesamt	1.221.660	2.130	100 %	100 %

* eine der wichtigsten strategischen Stellschrauben = auf die Gebäudetypen entfallender Anteil der Sanierungsmittel.

Weitere gesetzte Parameter	Apr. 2023	Okt. 2021
Strompreis 2024 und Steigerungsrate p. a.	40 ct/kWh; 1,5%	30ct/kWh; 1,0%
Wärmpreis 2024 und Steigerungsrate p. a.	11 ct/kWh; 2,0%	7ct/kWh; 2,0%
Baukostenindex-Anstieg von 2021 zu 2023	33%	
Baukostensteigerung p. a. ab 2024	unverändert	3%
Personalkostensteigerung p. a.	unverändert	2,5%
Wertsteigerung Liegenschaften p. a.	unverändert	1,5%
Mittlerer CO ₂ -Preis 2024 - 2050	unverändert	141 €/t CO ₂
Mittlere Energieeffizienzsteigerung bei Sanierungen	unverändert	60 %
Anteil Heizungen, die auf Erneuerbare Energien umgestellt sind bis 2040	unverändert	100 %
Sanierungszyklus Kirchen (ohne Heizung)	unverändert	60 Jahre

Erläuterungen zu den Berechnungsgrundlagen. Änderungen zu 2021 sind rot gesetzt.

Landeskirchliche Baubehilfe Pro Jahr 19,5 Mio. €, die bis 2050 ohne Inflationsausgleich fortgeführt werden.
Umschichtung Entsprechend des Synodenbeschlusses aus dem Frühjahr 2021: 10 % des Haushaltsjahr 2020 entsprechen rund 50 Mio. €. Hiervon entfällt ca. die Hälfte auf die Gebäudekosten inklusive Klimaschutz. Angenommen wird ein Einstieg in die Umschichtung für den Bereich Gebäudekosten inklusive Klimaschutz ab dem Jahr 2025 durch Einfrieren der FAG-Zuweisungen ab dem Jahr 2029 bis 2050 (zuvor mit 1 %/a indiziert). Bis 2032 ist ein Volumen der Umschichtung von 12,6 Mio. € erreicht (entspricht der Hälfte des Anteils Klimaschutz von ca. 25 Mio. €).
ÄNDERUNG: Die Fortschreibung bis 2050 mit 3 %/a Inflationsausgleich wurde von 3% auf 0% gesetzt.

Vorfinanzierung 2025 bis 40 aus KVA NEUI Von 2025 bis 2040 stehen 8 Mio.€ /a als Darlehen zur Verfügung. Damit kann die durchschnittliche Sanierungsrate trotz erheblichen gestiegenen Baukosten voraussichtlich gehalten werden.

Mittel der Kirchengemeinden

Die Mittel sind der Saldo von ausgewählten Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinden. Die Abbildung zeigt, dass die freien Mittel bis 2032 ansteigen, danach jedoch sukzessive geringer und ab 2037 negativ werden. Das Saldo wird durch die prognostizierten Einsparungen bei den Energie- und CO₂-Preiskosten verbessert. Effekte durch den Wegfall von Gebäuden sind bereits berücksichtigt.

Entnahme aus der Substanzerhaltungsrücklage (SERL)

Zum Zeitpunkt 2024 werden rund 130 Mio. Euro an SERL gebildet sein, die bis 2050 sukzessive mit rund 4,3 Mio. € jährlich aufgezehrt werden. Für diese Herausforderung ist der Einsatz dieser bestehenden Rücklage verantwortlich. Die SERL ist für die zu erhaltenden Gebäude bei den Mitteln der Kirchengemeinde bei den Ausgaben angesetzt und wird für diese Gebäude weiterhin gebildet.

Verkaufserlöse abgehender bzw. zu verwertender Gebäude

Nicht alle Gebäude, die aufgegeben werden, sind voraussichtlich wirtschaftlich zu vermarkten, so dass von einer hälftigen Realisierung ausgegangen wird und einer Wertsteigerung von 1,5 % pro Jahr.

Staatliche Zuschüsse und Denkmalschutz

Abhängig vom Gebäudetyp ergeben sich im Falle von Sanierungen Drittmittel durch die Kommunen und das Land. Die Bandbreite reicht von ca. 70 % bei Kitas über 12 % bei Kirchen 12 % bis 0 % bei Wohngebäuden.

Staatliche Klimaschutzfördermittel

Abhängig vom Gebäudetyp, Denkmalschutz und Sanierungsumfang. Die Fördermittel-Bandbreite reicht von 45 % für die Umstellung auf eine nicht-fossile Heizung über ca. 20 % bei Sanierungen bis 15 % bei Neubauten. Bei den Sanierungen wurde die Quote auf 50 % der Bausumme angesetzt, da nicht alle Bauleistungen förderfähig sein könnten.

Personalkosten KG

Die Personalkosten im Zeitraum 2023 - 2032 sind um 30 % reduziert. Danach steigen diese mit 2,5 % p. a. bis 2050.

Sanierter Flächenanteil

Beschreibt die Flächen des verbleibenden Bestands (grüne Gebäude), die mit dem vorhandenen Investitionsvolumen zwischen 2024 und 2050 qualitativ so saniert bzw. erneuert werden können, dass sie den gesetzlichen Anforderungen der Klimaneutralität des Landes BW bis 2040 genügen werden.

Noch vorhandener Flächenanteil

Bezugsbasis ist der Gebäudebestand im Jahr 2019 (=100 %). Bis 2050 reduziert sich dieser um 60% in der Geschwindigkeit, wie Gebäude aus der kirchlichen Nutzung fallen. Das kann durch Verkauf oder eine andere Weise der Wertverwertung sein. Die verbleibenden, in kirchlicher Nutzung bleibenden Gebäude werden saniert.

Grenzen der Szenario-Modellberechnung

Bereits in o.g. Vorlage des Landeskirchenrats 07.03.07 wurde auf die Grenzen der Modellberechnungen und deren Annahmen hingewiesen. Eine Prognose für einen Zeitraum von 20 - 30 Jahren vorzunehmen ist mit vielen Unsicherheiten und Risiken verbunden. Die Erfahrungen der vergangenen 2 Jahre und Verschiebungen auf dem Energiemarkt, Inflation und Baupreisindex bestätigen das. Diesem Risiko wird mit einer regelmäßigen Überprüfung der Berechnungsgrundlagen in einem 4-jährigen Intervall Rechnung getragen. Abgestimmt auf die Haushaltsberatungen der Landessynode können damit Anpassungen und Korrekturen vorgenommen werden.

Synopse zu Eingang 06/12

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung
01	Klimaschutzgesetz (Erste Lesung)	Klimaschutzgesetz (vorliegender Entwurf)
02	Abschnitt 1 Überschrift	Abschnitt 1 Überschrift
03	§ 1 Zweck, Geltungsbereich	§ 1 Zweck, Geltungsbereich
04	(1) Dieses Gesetz legt das Klimaschutzziel für die Evangelische Landeskirche in Baden und ihre Rechtsträger fest und bezieht sich auf die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung.	(1) Dieses Gesetz legt das Klimaschutzziel für die Evangelische Landeskirche in Baden und ihre Rechtsträger fest und bezieht sich auf die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung.
05		(2) Das Gesetz bezieht die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung ein und berücksichtigt den Aspekt einer signifikanten Steigerung der Energieeffizienz in kirchlich genutzten Gebäuden.
06	(2) Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes sind die Kirchengemeinden, besondere Gemeindeformen nach Artikel 30 GO, Kirchenbezirke, Zweckverbände nach Artikel 107 GO, sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und kirchliche Anstalten sowie die Landeskirche.	(23) Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes sind die Kirchengemeinden, besondere Gemeindeformen nach Artikel 30 GO, Kirchenbezirke, Zweckverbände nach Artikel 107 GO, sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und kirchliche Anstalten sowie die Landeskirche.
07	§ 2 Klimaschutzziel	§ 2 Klimaschutzziel
08	(1) Hinsichtlich der für das vorliegende Klimaschutzgesetz relevanten Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 sowie des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg vom 23. Juli 2013 in der jeweils aktuellen Fassung.	(1) Hinsichtlich der für das vorliegende Klimaschutzgesetz relevanten Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 sowie des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg vom 23. Juli 2013 in der jeweils aktuellen Fassung. Klimaschutzziel ist die Erlangung der CO2e-Neutralität der Rechtsträger in der Evangelischen Landeskirche in Baden.
09	(2) Die CO2e-Neutralität ist definiert als Minderung der Gesamt-CO2e-Emissionen um mindestens 95 Prozent im Vergleich zum	(2) Die CO2e-Neutralität ist definiert als erreicht bei einer Minderung der Gesamt-CO2e-Emissionen um mindestens 95 Prozent im

	Basisjahr 2005 und eine Einsparung des Energieverbrauchs in den im kirchlichen Bestand verbleibenden Gebäuden um mindestens 50 Prozent. Für Sakralgebäude sind Ausnahmen im Bereich der Energieeinsparung möglich.	Vergleich zum Basisjahr 2005 und eine Einsparung des Energieverbrauchs in den im kirchlichen Bestand verbleibenden Gebäuden um mindestens 50 Prozent. Für Sakralgebäude sind Ausnahmen im Bereich der Energieeinsparung möglich.
10	(3) Die Evangelische Landeskirche in Baden wird bis zum Jahr 2040 CO2e-Neutralität erreichen. Es werden Zwischenziele für einen vierjährigen Evaluationszyklus im Vergleich mit dem Basisjahr 2005 festgelegt: 2024: 40 Prozent Einsparung Gesamt-CO2e-Emissionen 2028: 60 Prozent Einsparung Gesamt-CO2e-Emissionen 2032: 80 Prozent Einsparung Gesamt-CO2e-Emissionen 2036: 90 Prozent Einsparung Gesamt-CO2e-Emissionen 2040: 95 Prozent Einsparung Gesamt-CO2e-Emissionen	(3) Die Evangelische Landeskirche in Baden wird bis zum Jahr 2040 CO2e-Neutralität erreichen. Es Hierfür werden Zwischenziele für einen vierjährigen Evaluationszyklus im Vergleich mit dem Basisjahr 2005 wie folgt festgelegt: 2024: 40 Prozent Einsparung Gesamt-CO2e-Emissionen 2028: 60 Prozent Einsparung Gesamt-CO2e-Emissionen 2032: 80 Prozent Einsparung Gesamt-CO2e-Emissionen 2036: 90 Prozent Einsparung Gesamt-CO2e-Emissionen 2040: 95 Prozent Einsparung Gesamt-CO2e-Emissionen
11	§ 3 Erhebung der klimarelevanten Daten	§ 3 Erhebung der klimarelevanten Daten
12	(1) Die Rechtsträger erheben für Gebäude in kirchlicher Nutzung oder kirchlichem Eigentum die für die Energie- und CO2e-Bilanz notwendigen Verbrauchsdaten und stellen diese dem Evangelischen Oberkirchenrat jährlich zur Fortschreibung der landeskirchlichen Energie- und CO2e-Bilanz und zur Erstellung der Energieverbrauchskennwerte für Gebäude in kirchlicher Nutzung zur Verfügung.	(4) Die Rechtsträger erheben für Gebäude in kirchlicher Nutzung oder kirchlichem Eigentum die für die Energie- und CO2e-Bilanz notwendigen Verbrauchsdaten und stellen diese dem Evangelischen Oberkirchenrat jährlich zur Fortschreibung der landeskirchlichen Energie- und CO2e-Bilanz und zur Erstellung der Energieverbrauchskennwerte für Gebäude in kirchlicher Nutzung zur Verfügung. Sie richten ein Energiecontrolling zur Erfassung des Energieverbrauchs der in ihrem Eigentum stehenden Gebäude ein.
13	(2) Die Rechtsträger erheben die zur Erfassung der Mobilitäts-Emissionen relevanten Daten im Kontext von Dienstreisen.	(2) Die Rechtsträger erheben die zur Erfassung der Mobilitäts-Emissionen relevanten Daten im Kontext von Dienstreisen.

– 15 –

14	§ 4 Verwendung und Produktion klimaschonend erzeugter Energie	§ 4 Verwendung und Produktion klimaschonend erzeugter Energie
15	(1) Der Einbau von Heizungsanlagen in Gebäude, die in kirchlichem Eigentum stehen und die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, ist unzulässig.	(1) Der Einbau von Heizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden , in Gebäude, die in kirchlichem Eigentum stehen und die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, ist unzulässig.
16	(2) Die Rechtsträger beziehen spätestens ab dem 1. Januar 2024 ausschließlich zertifizierten Strom aus erneuerbaren Energien. Für Kindertageseinrichtungen soll dies angestrebt werden. Bei Stromlieferverträgen, die erst nach dem 1. Januar 2024 beendet werden können, tritt dieses Datum an die Stelle des genannten Zeitpunktes.	(2) Die Rechtsträger beziehen spätestens ab dem 1. Januar 2024 ausschließlich zertifizierten Strom aus erneuerbaren Energien. Für Kindertageseinrichtungen soll dies angestrebt werden. Bei Stromlieferverträgen, die erst nach dem 1. Januar 2024 beendet werden können, tritt dieses Datum an die Stelle des genannten Zeitpunktes.
17	(3) Sakralbauten sind aufgrund ihrer Baukonstruktion und Nutzungsintensität gesondert zu betrachten. Die heizungstechnischen Anlagen sind unter Beachtung des Klimaschutzzieles auf die Nutzungsanforderungen abzustimmen. In Sakralbauten soll bei Heizungserneuerungen vorrangig körpernahe Erwärmung eingesetzt werden.	(3) Sakralbauten sind aufgrund ihrer Baukonstruktion und Nutzungsintensität gesondert zu betrachten. Die heizungstechnischen Anlagen sind unter Beachtung des Klimaschutzzieles auf die Nutzungsanforderungen abzustimmen. In Sakralbauten sollen bei Heizungserneuerungen vorrangig Systeme für eine körpernahe Erwärmung oder hinsichtlich der CO2r-Reduktion vergleichbare technische Lösungen eingesetzt werden.
18		(3) Die Rechtsträger sollen ausschließlich zertifizierten Strom aus erneuerbaren Energien beziehen. Für Kindertageseinrichtungen soll dies angestrebt werden.
19	(4) Die Rechtsträger sind verpflichtet die Dächer, der in ihrem Eigentum stehenden Gebäude, soweit diese dafür geeignet sind, mit Photovoltaikanlagen zu belegen oder ihre Dächer für eine Photovoltaiknutzung Dritten zur Verfügung zu stellen.	(4) Die Rechtsträger sind verpflichtet die Dächer, der in ihrem Eigentum stehenden Gebäude, soweit diese technisch und wirtschaftlich dafür geeignet sind, mit Photovoltaikanlagen zu belegen oder ihre Dächer für eine Photovoltaiknutzung Dritten zur Verfügung zu stellen.
20		(5) Von den Regelungen der Absätze eins bis vier kann in Härtefällen abgewichen werden.

– 16 –

21	(5) Bei Dienstreisen sollen ab dem 1. Januar 2024 öffentliche und klimafreundliche Verkehrsmittel genutzt werden, insbesondere Fahrrad, Bahn, öffentliche Verkehrsmittel und elektrisch betriebene Fahrzeuge. Inlandsflüge bei Dienstreisen sollen nicht durchgeführt werden.	(5) Bei Dienstreisen sollen ab dem 1. Januar 2024 vorrangig öffentliche und oder andere klimafreundliche Verkehrsmittel genutzt werden, insbesondere Fahrrad, Bahn, öffentliche Verkehrsmittel und elektrisch betriebene Fahrzeuge . Inlandsflüge bei Dienstreisen sollen nicht durchgeführt werden.
22	§ 5 Erreichung energetischer Gebäudestandards	§ 5 Erreichung energetischer Gebäudestandards
23	(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden legt Standards für die Sanierung und den Neu-bau von Gebäuden fest, die dem Ziel der Klimaneutralität 2040 dienen. Bei jeder größeren Umbau- und Sanierungsmaßnahme an einem Gebäude, ebenso an der Heizungsanlage, ist zur Projektgenehmigung im kirchlichen Genehmigungsverfahren ein Konzept einzureichen, das diesen Standards entsprechen muss. Eine deutliche Reduktion des CO ₂ -Ausstosses und des spezifischen Energieverbrauchs soll unter Berücksichtigung ökologischer Baukriterien und der Betrachtung über die gesamte Lebensdauer des Gebäudes durch technische, bauliche und organisatorische Maßnahmen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus grundsätzlich angestrebt werden.	(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden legt Standards für Für die Sanierung und den Neu-bau von Gebäuden werden Standards festgelegt, die dem Ziel der Klimaneutralität 2040 Erreichung des Klimaziels dienen. Bei jeder größeren Für größere Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an einem Gebäude, ebenso an der oder einer Heizungsanlage, ist zur Projektgenehmigung im kirchlichen für das kirchliche Genehmigungsverfahren ein bautechnisches Konzept einzureichen, das diesen Standards entspricht entsprechen muss. Eine deutliche Reduktion des CO₂-Ausstosses und des spezifischen Energieverbrauchs soll unter Berücksichtigung ökologischer Baukriterien und der Betrachtung über die gesamte Lebensdauer des Gebäudes durch technische, bauliche und organisatorische Maßnahmen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus grundsätzlich angestrebt werden.
24	(2) Für Gebäude der Kategorien C und D im Sinne des Ressourcensteuergesetzes gelten die Standards entsprechend.	(2) Für Vorstehende Absätze gelten auch für Gebäude der Kategorien C und D im Sinne des Ressourcensteuergesetzes gelten die Standards entsprechend.
25	§ 6 Nachhaltige Beschaffung und Verpflegung	§ 6 Nachhaltige Beschaffung und Verpflegung
26	(1) Bei der Beschaffung und Verpflegung soll, sofern verfügbar, auf Produkte aus fairem Handel und im Rahmen des jeweils geltenden Rechts auf ökologisch zertifizierte Produkte zurückgegriffen werden.	(1) Bei der Beschaffung und Verpflegung soll, sofern verfügbar, möglichst auf Produkte aus fairem Handel und im Rahmen des jeweils geltenden Rechts oder auf ökologisch zertifizierte Produkte zurückgegriffen werden.

- 17 -

27	(2) Den Umstieg in die nachhaltige Beschaffung unterstützt die Evangelische Landeskirche in Baden durch Beratung und Information sowie der Beteiligung an der ökumenischen Online-Beschaffungsplattform. Die Rechtsträger sollen vorrangig diese Plattform nutzen.	(2) Den Umstieg in d Die nachhaltige Beschaffung unterstützt die Evangelische Landeskirche in Baden wird durch Beratung und Information des Evangelischen Oberkirchenrates sowie der durch die Beteiligung an der einer ökumenischen Online-Beschaffungsplattform unterstützt . Die Rechtsträger sollen vorrangig diese Plattform nutzen.
28	(3) In kirchlichen Einrichtungen und Kantinen sollen, sofern eine Verpflegung angeboten wird, biologische, faire, regionale, saisonale und fleischreduzierte Lebensmittel angeboten werden.	(3) In kirchlichen Einrichtungen und Kantinen sollen, sofern eine Verpflegung angeboten wird, vorrangig biologische, faire, regionale, saisonale und fleischreduzierte Lebensmittel angeboten werden.
29	§ 7 Weitere Pflichten der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden	§ 7 Weitere Pflichten der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden
30	(1) Jeder Kirchenbezirk benennt eine Ansprechperson für Fragen des Klimaschutzes.	(1) Jeder Kirchenbezirk benennt eine Ansprechperson für Fragen des Klimaschutzes.
31	(2) Zum Monitoring der Zielerreichung richtet jede Kirchengemeinde ein Energiecontrolling zur Erfassung des Energieverbrauchs der in ihrem Eigentum stehenden Gebäude ein.	(2) Zum Monitoring der Zielerreichung richtet jede Kirchengemeinde ein Energiecontrolling zur Erfassung des Energieverbrauchs der in ihrem Eigentum stehenden Gebäude ein.
32	§ 8 Pflichten des Evangelischen Oberkirchenrats	§ 8 Unterstützung durch den Evangelischen Oberkirchenrat
33	Der Evangelische Oberkirchenrat 1. berät die kirchlichen Stellen bei der Umsetzung dieses Gesetzes, 2. entwickelt ein Maßnahmenkonzept zur Erreichung der Klimaneutralität für die Evangelische Landeskirche und die Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes, 3. fordert bei staatlichen Stellen, über seine Netzwerke und den jeweils nachgelagerten Organisationen bessere Rahmenbedingungen und Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchen ein; 4. flankiert die Umsetzung durch entsprechende Verfahrensregeln, Prozesse und Standardsetzungen,	Der Evangelische Oberkirchenrat unterstützt die kirchlichen Rechtsträger bei der Erreichung des Klimaschutzziels durch 1. die Entwicklung eines Maßnahmenkonzepts, 2. den Einsatz für die Schaffung guter Rahmenbedingungen und Förderprogramme des Staates, die auch den kirchlichen Rechtsträgern zugänglich sind,

- 18 -

	5. entwickelt eine Beratungsstruktur zur Beantragung externer Fördergelder für die Umsetzung der kirchlichen Klimaschutzmaßnahmen, 6. sichert eine zielgruppenspezifische Kommunikation und Information und vernetzt sich mit relevanten kirchlichen und nichtkirchlichen Akteuren bundesweit, 7. unterstützt die Rechtsträger mit Beratungs- und Fortbildungsangeboten, 8. übernimmt die Auswertung der klimarelevanten Daten, 9. berechnet die CO2e-Emissionen der gesamten Landeskirche auf Basis der jährlichen Energieverbrauchsabrechnungen oder -meldungen aus den Kirchengemeinden und entsprechend dem jeweils aktuellen Leitfaden der Forschungsstelle der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) zur Berechnung von CO2-Emissionen in den Landeskirchen; 10. erstellt jährlich einen Bericht zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen aus den Bereichen Energie, Beschaffung und Mobilität, 11. berichtet mindestens alle vier Jahre an die Landessynode, 12. unterbreitet Vorschläge der Landessynode zur Weiterentwicklung und Anpassung des landeskirchlichen Klimaschutzkonzeptes und der darin empfohlenen Maßnahmen zur Treibhausgasreduzierung und Energieeinsparung.	3. die Entwicklung einer Beratungsstruktur für die Beantragung und Abwicklung externer Fördergelder für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen, 4. die Vernetzung der kirchlichen und nichtkirchlichen Akteure und eine zielgruppenspezifische Kommunikation relevanter Informationen, 5. die Auswertung der klimarelevanten Daten und die Berechnung der CO2e-Emissionen der gesamten Landeskirche auf Basis der jährlichen Energieverbrauchsabrechnungen oder -meldungen aus den Kirchengemeinden, 6. eine regelmäßige Darstellung der Fortschritte bei der Erreichung des Klimaschutzzieles, wobei der Landessynode zumindest alle vier Jahre zu berichten ist.
34	§ 9 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	§ 8 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
35	Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere das Nähere 1. zur Erhebung klimarelevanter Daten, 2. zur Verwendung und Produktion klimaschonend erzeugter Energie,	Der Evangelische Oberkirchenrat Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere das Nähere 1. zur Ausführung des Gesetzes,

– 19 –

<p>3. zur Erreichung energetischer Baustandards, 4. zur nachhaltigen Mobilität, Beschaffung und Verpflegung, 5. zum Energiecontrolling und 6. zu Abweichungen von diesem Gesetz in Härtefällen</p> <p>zu regeln.</p>	<p>2. zur Erhebung klimarelevanter Daten, einschließlich einer stichprobenhaften Erhebung der Daten der Bereiche Mobilität und Beschaffung, sowie zum Energiecontrolling, 3. zur Benennung von Tatbeständen, die einen Härtefall nach § 4 Abs. 5 erfüllen, 4. zum Bezug, zur Verwendung und Produktion klimaschonend erzeugter Energie, 5. zur Festlegung und Erreichung energetischer Baustandards, 6. zur Umsetzung in den Bereichen der nachhaltigen Mobilität, Beschaffung und Verpflegung</p> <p>zu regeln.</p>
--	---

- 1 -

Eingang	27.03.2023
Ord.-Ziffer	06/13
Der Präsident	gez. Wermke

Vorlage des Landeskirchenrates
vom 22. März 2023
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023

Entwurf
 Leitlinien zur Schöpfungsverantwortung
 der Evangelischen Landeskirche in Baden

- 2 -

Erläuterungen:

2003 verabschiedete die Landessynode ökologische Leitlinien (siehe Anlage 2). Sie lieferten eine theologische fundierte Orientierung in den verschiedenen ökologischen Initiativen der Landeskirche wie die Einrichtung des Büros für Umwelt und Energie, die zwei Klimaschutzprogramme oder das inzwischen verstetigte Projekt öko-fair-soziale Beschaffung.

2013 rief der Ökumenische Rat der Kirchen bei der Vollversammlung in Busan die Mitgliedskirchen dazu auf, sich am Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens zu beteiligen, der den Konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung fortführen sollte. 2015 beschloss die badische Landessynode, dass sich die EKIBA an diesem Prozess beteiligt. Daraufhin wurde die referatsübergreifende Fachgruppe Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens im Evangelischen Oberkirchenrat eingerichtet, welche die verschiedenen Aktivitäten der EKIBA im Bereich Umweltschutz, Entwicklungspolitik, öko-fair-soziale Beschaffung, ökologisches Bauen, Friedensethischer Prozess, Bildungs- und Diskursarbeit u.a. mehr koordiniert. Auf der Vollversammlung des ÖRKs in Karlsruhe 2022 wurde entschieden, dass dieser Pilgerweg fortgeführt wird, allerdings unter anderer Akzentuierung als „Pilgerweg der Gerechtigkeit, der Versöhnung und Einheit“.

Parallel zur Arbeit am Klimaschutzprogramm und -gesetz der Landeskirche entstand in der Fachgruppe Pilgerweg der Impuls, die ökologischen Leitlinien von 2003 zu aktualisieren, um dem Klimaschutzgesetz eine theologische Grundierung zu geben. Zugleich gilt es, die Weiterentwicklung der theologischen Diskussion und die Verschärfung der Klimakrise zu berücksichtigen und das Thema Artenvielfalt aufzunehmen. Außerdem zeigte die theologische Diskussion der letzten Jahrzehnte die enge Verzahnung von Fragen der Ökologie, der weltweiten Gerechtigkeit und des Friedens. Auch dieser Aspekt soll verstärkt werden.

Die Fachgruppe Pilgerweg schlägt vor, die Leitlinien anders zu benennen: „Leitlinien für die Schöpfungsverantwortung der Evangelischen Landeskirche in Baden“.

Im September 2022 hatte der Landeskirchenrat die Weiterleitung dieser Vorlage an die Landessynode verfügt, um eine Überbelastung der Landessynode in der Tagung im Oktober zu vermeiden. Die Zwischenzeit wurde genutzt, um Verweise auf die Beschlüsse der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen einzuarbeiten.

In Anlage 1 findet sich der Entwurf für eine Neufassung der Leitlinien, wie sie die Fachgruppe Pilgerweg vorschlägt und wie sie nach Beratung im Kollegium noch einmal leicht überarbeitet wurde.

3. Wir übernehmen Verantwortung für die Lebensbedingungen künftiger Generationen.

Die Bibel lehrt uns, dass die jetzige Generation immer Verantwortung trägt für die zukünftigen Generationen und dass die heutige Generation nicht das Recht hat auf Kosten der zukünftigen Generationen zu leben. Davon wollen wir uns in all unserem Handeln als Kirche leiten lassen.

4. Wir achten auf unsere Mitgeschöpfe.

Die Bibel lehrt uns, uns nicht als Beherrscher der Schöpfung, sondern als Teil der Schöpfung zu verstehen. Der Verlust der Biodiversität beschleunigt sich seit Jahrzehnten dramatisch. Wir setzen uns als Kirche für eine klimaschonende und Diversität befördernde Landnutzung ein und achten das Tierwohl. Wir unterstützen und entwickeln Initiativen, die diese Ziele verfolgen.

5. Wir wirtschaften dauerhaft umweltgerecht und sozialverträglich.

Ökologisches, faires, soziales Handeln ist für Kirche selbstverständlich und schließt den Einkauf, das Bauen die Mobilität und die Bewirtschaftung unserer kirchlichen Flächen mit ein. Kirchliche Geldanlagen werden ethisch nachhaltig angelegt. Aus unserer Verantwortung als Arbeitgeber sorgen wir für soziale gerechte Bezahlung und für eine Umgebung, in der die Ehren- und Hauptamtlichen sich psychologisch sicher fühlen.

6. Wir handeln als lernende Solidargemeinschaft.

Die notwendigen Änderungen werden auch mit Einschnitten auf allen Ebenen kirchlichen Handelns verbunden sein. Wir können diese notwendigen Maßnahmen nur als Solidargemeinschaft angehen, in der jede und jeder den anderen im Blick behält. Dafür ist es wichtig, Gesprächsräume zu etablieren und Begegnungsräume zu öffnen, in denen eine vertrauensvolle Atmosphäre erlebbar wird und mutige Formen des Problemlösens und des Miteinanders entstehen können.

7. Wir streben Klimaneutralität in allen Bereichen kirchlichen Handelns an.

Wir tragen unseren Teil dazu bei, die Vorgaben der Klimakonferenz von Paris im Jahr 2015 zu erfüllen und die Erderwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen. Wir verpflichten uns, so schnell wie möglich Klimaneutralität in allen Bereichen kirchlichen Handelns zu erreichen. Für die dafür notwendigen Schritte werden genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Entwurf

Leitlinien zur Schöpfungsverantwortung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Der biblische Schöpfungsauftrag impliziert die Verantwortung für die Natur und alle Mitgeschöpfe. Der durch den Menschen verursachte Klimawandel und die Übernutzung der globalen Ökosysteme erfordert unabdingbar unsere CO₂-Emissionen zu senken und alles in unserer Macht Stehende zum Erhalt der Artenvielfalt zu tun. Dazu bedarf es einer gesellschaftlichen Transformation hin zu enkeltauglichen Lebensstilen. Unsere Kirche ist verpflichtet, hier Anwaltin, Vorreiterin und Vorbild zu sein, wofür sich viele Gemeinden, Bezirke, Dienste und Werke unserer Landeskirche bereits aktiv einsetzen. So gilt es heute, die Schöpfung als Subjekt wahrzunehmen: „Wir wissen, dass die Schöpfung bis zu diesem Augenblick seufzt“ (Röm 8,22). Das durch den Konziliaren Prozess eingeführte Narrativ der Bewahrung der Schöpfung konkretisiert sich in der Befreiung der Schöpfung von Menschen-gemachten Zerstörungsmechanismen.

Die 2022 in Karlsruhe tagende Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirche stellte in ihrer Abschlusserklärung „Der lebendige Planet“ fest:

Die Menschen, die nach dem Bilde Gottes geschaffen sind, sind aufgerufen, Gottes kostbarer und einzigartiger Schöpfung als treue und verantwortungsbewusste Haushälterinnen und Haushälter zu dienen; gleichzeitig sind wir ein inhärenter Teil dieser Schöpfung und aufaufrösar abhängig von dem Wohlergehen der gesamten natürlichen Welt. Ein enges anthropozentrisches Verständnis von unserer Beziehung mit der Schöpfung muss überarbeitet werden und zu einem Verständnis des gesamten Lebens werden, wenn wir ein zukunftsfähiges, nachhaltiges globales Ökosystem verwirklichen wollen.

Die Klimakrise wird in dieser Abschlusserklärung als Klimanotstand erkannt, als ethische, moralische und spirituelle Krise.

Auf diesem Hintergrund soll unser Handeln als Evangelischen Landeskirche in Baden in ihren Gemeinden, Bezirken, Diensten und Werken durch die folgenden Leitlinien bestimmt sein:

1. Wir verstehen Schöpfungsverantwortung als wesentlichen Teil des Auftrags der Kirche.

Die biblischen Schöpfungserzählungen lehren uns, die Welt verantwortungsvoll zu kultivieren. Jesus Christus fordert uns in der Bergpredigt auf, uns die Vögel und die Lilien auf dem Feld zum Vorbild zu nehmen und darauf zu vertrauen, dass uns das zum Leben Nötige gegeben wird und wir uns nicht auf Kosten der restlichen Schöpfung die Zukunft „sichern“ müssen. Wir sollen durch einen suffizienten Lebensstil für ein gesundes Zusammenleben aller Geschöpfe sorgen. Angesichts der Klimakrise wird dieser grundsätzliche Schöpfungsauftrag zu einem unverzichtbaren Element des kirchlichen Auftrags.

2. Wir achten auf Menschen in anderen Regionen dieser Welt.

Die Hauptlast des Klimawandels tragen die Menschen im Globalen Süden und in den indigenen Gemeinschaften, während wir im Globalen Norden die Hauptverursacher von CO₂-Emissionen sind, die verantwortlich für die Erderwärmung sind. Im Globalen Süden führen diese Veränderungen zu immer mehr Extremwetter, zu unbewohnbaren Landschaften und Hunger und in der Folge zu Flucht und Vertreibung, bewaffneten Konflikten und Kriegen. Wir tragen auch als Kirche durch unseren ökologischen Fußabdruck bei zu dieser Not, von der uns unsere ökumenischen Geschwister eindringlich berichten und die die Gemeinschaft im Leib Christi belastet.

ÖKOLOGISCHE LEITLINIEN FÜR DIE EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN

PRÄAMBEL

Im Glauben an die Liebe Gottes, des Schöpfers, erkennen wir dankbar das Geschenk der Schöpfung, den Wert und die Schönheit der Natur. Gemeinsam wollen wir uns für nachhaltige Lebensbedingungen für die gesamte Schöpfung einsetzen.*

1. **Wir verstehen Schöpfungsverantwortung als eine Kernaufgabe der Kirchen.**
Wir glauben, dass wir diese Erde und unser Leben dem Wirken Gottes verdanken. Den Schöpfungsauftrag, die Erde zu bebauen und zu bewahren, nehmen wir als Ganzes an. Deshalb betrachten wir den Schutz der Natur und der Umwelt als eine wichtige Aufgabe, die alle Bereiche kirchlichen Handelns berührt.
2. **Wir achten das Lebensrecht der Menschen in anderen Regionen der Welt.**
Wir wollen in der Evangelischen Landeskirche in Baden mit den Rohstoffen dieser Erde so umgehen, dass unsere Lebensqualität nicht Umweltzerstörung, Ungerechtigkeit und Armut in anderen Regionen der Ehen Welt auslöst.
3. **Wir achten das Lebensrecht künftiger Generationen.**
Wir berücksichtigen bei unserem Wirtschaften die begrenzte Regenerationsfähigkeit der Ökosysteme und die beschränkte Verfügbarkeit von Energieressourcen. Wir suchen Entscheidungen, deren Auswirkungen auch künftigen Generationen Raum zum Leben lassen.
4. **Wir achten das Lebensrecht unserer Mitgeschöpfe.**
Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Pflanzen und Tieren und ihren Lebensräumen wollen wir bei unseren Wirtschaften schonen und in unseren Liegenschaften fördern.
5. **Wir wirtschaften dauerhaft umweltgerecht und sozialverträglich.**
Wir suchen bei allen Vorhaben die Wege, die die Umwelt am wenigsten belasten und fördern nachhaltiges Wirtschaften. Dem schonenden Umgang mit Rohstoffen und Energie kommt dabei besondere Bedeutung zu. Wir vermeiden und verringern kontinuierlich Belastungen und Gefahren für die Umwelt. Über die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben hinaus setzen wir die bestverfügbare Technik ein, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Wir bevorzugen umweltfreundliche Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie Waren aus dem fairen Handel. Bei der Auswahl unserer Geschäftspartner berücksichtigen wir ökologische Zielsetzungen.
6. **Wir handeln als lernende Solidargemeinschaft.**
Wir wollen durch aktive Mitarbeiterbeteiligung hohe Umwelt- und Qualitätsstandards erreichen. Durch Aus- und Fortbildungsangebote wird die persönliche Kompetenz gefördert. Damit streben wir eine Organisationskultur an, die maßgeblich auf dem Umwelt- und Qualitätsbewusstsein sowie dem Mitdenken und der Motivation aller Beteiligten aufbaut.
7. **Wir fördern ein kirchliches Umweltmanagement.**
Als Instrument zur Umsetzung unserer Grundsätze führen wir ein Umweltmanagementsystem ein, das einen kontinuierlichen Prozess von Gewähr werden und Optimieren unserer Umweltwirkungen begründet. Wir erfassen und bewerten regelmäßig unsere Leistungen und Umweltauswirkungen, vereinbaren Handlungsprogramme und benennen Verantwortliche. Wir dokumentieren und überprüfen unsere Ergebnisse mit dem Ziel einer stetigen Verbesserung. Dies sind die Elemente eines Umweltmanagements. Wir betrachten das System als Grundlage für die Weiterentwicklung zu einem Nachhaltigkeitsmanagement, bei dem auch soziale Faktoren und die Erne Welt berücksichtigt werden. Mit den Ergebnissen des Umweltmanagements suchen wir auch den Dialog mit der Gesellschaft.

- 1 -

Eingang	17.04.2023
Ord.-Ziffer	06/14
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 22. März 2023
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023**

Projekt „Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten
der Evangelischen Landeskirchen Baden und Württemberg“

- 2 -

**Zusammenfassung
Projekt „Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten der
Evangelischen Landeskirchen Baden und Württemberg“**

1. Ausgangslage

Die beiden evangelischen Landeskirchen im Bundesland Baden-Württemberg sehen sich jeweils großen Herausforderungen (Veränderte gesellschaftliche Wahrnehmung von Kirche und kirchlichem Handeln, geringere theologische Überzeugungskraft im gesellschaftlichen Diskurs mit der Folge von Mitgliederverlust, Kirchensteuerrückgang sowie Diskussion um die Ablösung der Staatsleistungen, Steuerreformen, hohe Pensionslasten, u.a.) gegenüber, die sie angehen müssen, um auch unter deutlich veränderten Rahmenbedingungen als Organisation handlungsfähig zu bleiben und kirchliche Arbeit wirkungsvoll leisten zu können. Dies bringt erhebliche Änderungen in der Organisationsstruktur, den Arbeitsabläufen, der Personal- und der Finanzstruktur mit sich. Daher gewinnt eine Zusammenarbeit der beiden Landeskirchen stark an Bedeutung, mit deren Hilfe sich Synergien heben lassen und trotz geringerer Ressourcenausstattung Aufgaben sinnvoll aufrechterhalten werden können.

Zudem hat sich gezeigt, dass in einem zunehmend säkularen und pluralistischen Umfeld Kirche nur dann ein wichtiger Akteur und Ansprechpartner bleibt, wenn sie Kräfte bündelt und mit einer Stimme spricht, die theologische Überzeugungskraft, geistliches Engagement und diakonisches Tun erkennen lässt.

Vor diesem Hintergrund haben die beiden Landeskirchen in 2021, jeweils vertreten durch den evangelischen Oberkirchenrat, eine Vereinbarung über eine Intensivierung der Zusammenarbeit zur Verbesserung des Ressourceneinsatzes abgeschlossen. In dieser bekunden sie den festen Willen, ihre Zusammenarbeit zu intensivieren, um ihren Ressourceneinsatzes zu verbessern und die Zukunft gemeinsam zu gestalten.

2. Vereinbarung über eine Intensivierung der Zusammenarbeit zur Verbesserung des Ressourceneinsatzes

In der Vereinbarung sind im Sinne eines Rahmens die notwendigen Regelungen getroffen, um mögliche Ausprägung von Kooperationen zu definieren, eine einheitliche und systematische Herangehensweise sicherzustellen sowie Beteiligung und Entscheidungsprozesse in und zwischen den beiden Landeskirchen festzuschreiben.

Für Kooperationen stehen im Kern drei Ausprägungen zur Verfügung:

- a. Die Aufgabenwahrnehmung durch eine der beiden Landeskirchen stellvertretend für beide Landeskirchen. Dies erfordert, dass diese Aufgabe in der vertretenen Landeskirche entfällt.
- b. Eine Aufgabenwahrnehmung durch Mitarbeitende beider Landeskirche in einem arbeitsteiligen Zusammenwirken. Eine solche Kooperation bedarf zur Minimierung von Reibungsverlusten einer klaren inneren Organisationsstruktur in einer Art und Weise, als ob sämtliche Mitarbeitende Teil ein und derselben Organisationseinheit sind („virtuelles Team“).
- c. Eine Aufgabenwahrnehmung durch eine neugeschaffene Organisationseinheit mit Mitarbeitenden beider Landeskirchen. Unbedingt zu klären sind in diesem Zusammenhang geeignete Rechtsformen, Berichtswege und Führungsstrukturen sowie die innere Organisation einer solchen Einheit. Zudem ist darauf zu achten, dass neugeschaffene Organisationseinheiten nicht zu einer Zersplitterung führen, sondern in möglichst wenigen Rahmenstrukturen gebündelt werden.

Die Vereinbarung benennt auch konkret die Aufgabenfelder, die Gegenstand des Kooperationsprojekts sind, zu dem hier berichtet wird:

- a. ZGAST
- b. Landeskirchliche Bibliothek und Archiv
- c. Beauftragte für Islam und christlich-jüdischen Dialog
- d. Hochschulen für Kirchenmusik
- e. Akademien
- f. KDA
- g. RPI / PTZ
- h. IT-Management
- i. Pfarrföndestiftungen (Baden: Ev. Stiftung Schnau, Ev. Pfarrföndestiftung, WUE; Pfarreistiftung) + Immobilienmanagement im EOK
- j. Evangelische Hochschulen

3. Vorgehen und Status im Projekt

Das Kooperationsprojekt wurde auf der Grundlage der Vereinbarung und der benannten Aufgabenfelder im Juli 2021 gestartet und folgt der vereinbarten Vorgehensweise in drei Phasen je Kooperationsfeld.

- a. Analyse: Klärung der verfolgten Ziele, des Status Quo und der Potenziale einer Zusammenarbeit; Erarbeitung möglicher Zielbilder; Ableitung erforderlicher Maßnahmen auf dem Weg zum Zielbild; Herbeiföhrung der Entscheidungsreife
- b. Entscheidung: Entscheidung über das Eingehen und die grundlegenden Modalitäten einer Zusammenarbeit sowie Festlegung eines Umsetzungsfahrplans.
- c. Umsetzung: Umsetzung der Kooperation in rechtlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht auf Basis des Umsetzungsfahrplans

Neun der zehn Aufgabenfelder wurden in zwei Clustern im Juli und Oktober 2021 gestartet, das Themenfeld „Pfarrföndestiftungen + Immobilienmanagement“ erst Anfang 2022.

Das Projekt wird von einer Steuerungsgruppe geleitet, die auf württembergischer Seite mit den Oberkirchenräten Stefan Werner und Dr. Martin Kastrup, auf badischer Seite mit Oberkirchenrätin Uta Henke und Oberkirchenrat Martin Wollinsky besetzt ist.

Zur frühzeitigen Einbindung der zuständigen Organe und Gremien wurde ein Lenkungskreis eingerichtet, der in Vorbereitung der Beschlüsse berät und Empfehlungen ausspricht. Dem Lenkungskreis gehören Vertreter beider Landeskirchen an:

- Landesbischof/in / Landesbischof
- Prälatinnen
- Präsidentin/ Präsidenten der Synode
- Vorsitzende/ Vorsitzender der Finanzausschüsse
- Benannte theologische Vertreterin/ Vertreter des Kollegiums
- die Mitglieder der Steuerungsgruppe
- MAV-Vertretung (ab dem 6. Lenkungskreis)

Der Lenkungskreis tagt alle 2 bis 3 Monate und hat bisher neun Sitzungen absolviert.

Die einzelnen Aufgabenfelder werden gemeinsam mit den zuständigen Führungskräften und Mitarbeitenden analysiert und bewertet. Gleiches gilt für Entscheidungsvorlagen und Umsetzungsfahrpläne. Die Firma Horváth unterstützt die Projektgremien und Arbeitsgruppen.

Zum Status und den Inhalten der einzelnen Aufgabenfelder liegt jeweils ein dediziertes Dokument im Rahmen dieser Berichterstattung vor. Beschlussvorschläge liegen zu folgenden Aufgabenfeldern vor:

- Landeskirchliche Bibliothek und Archiv
- Beauftragte für Islam und christlich-jüdischen Dialog
- KDA
- RPI/pz
- ZGAST

4. Synergiepotenziale für die Landeskirchen und künftige Aufgabenwahrnehmung

In den Vorlagen zu den einzelnen Aufgaben ist differenziert dargelegt, welche Synergiepotenziale möglich sind. Wie in der Vereinbarung über eine Intensivierung der Zusammenarbeit zur Verbesserung des Ressourceneinsatzes bereits angedeutet, können Synergien als verbundene Wirtschaftlichkeit, also geringerer Ressourceneinsatz für die Aufgabe, aber auch als Verbundeffekte, also verbesserte Nutzung der vorhandenen Ressourcen durch Bündelung oder Koordination, oder als Erhöhung der Wirksamkeit, zum Beispiel durch Erhöhung der regionalen Reichweite vorhandener Angebote, gehoben werden. Letztlich müssen alle Aufgabenfelder mit Blick auf Kooperationen immer unter allen drei Dimensionen und in ihren Wechselwirkungen betrachtet werden, um Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sinnvoll auszuatzen.

Kooperationsfeld	Wirtschaftlichkeit	Verbundeffekte	Wirksamkeit	Erläuterung
Akademien	☐	☐	☐	WUE: ca. 1,2 Mio € Einsparung/Jahr; BAD: höhere Reichweite, Professionalisierung
ZGAST	☐	☐	☐	WUE+BAD: ca. 2,5 Mio € Einsparung/Jahr
RPI / pz	☐	☐	☐	WUE: ca. 1 Mio € Einsparung/Jahr; BAD: Stärkung der Leistungsfähigkeit
IT-Management	☐	☐	☐	Koop. als Hebel zur besseren Durchsetzung von einheitlichen Standards/Prozessen
Bibliotheken/Archive	☐	☐	☐	WUE+BAD: ca. 625 T€ Einsparung/Jahr, weitreichende Digitalisierung
Ev. Hochschulen	☐	☐	☐	Ca. 70 T€ Einsparung/Jahr; mittelfristige Situationsklärung
HS für Kirchenmusik	☐	☐	☐	WUE+BAD: Ca. 380 T€ Einsparung/Jahr; Qualitätssteigerung, bessere Positionierung
Beauftragte	☐	☐	☐	Ca. 140 T€ Einsparung/Jahr; Stärkung des gemeinschaftlichen Auftritts
KDA	☐	☐	☐	Ca. 270 T€ / Jahr; Stärkung des gemeinschaftlichen Auftritts
Immobilien	☐	☐	☐	Noch offen

Alle Einsparwerte ohne Garantie; Werte beruhen auf Annahmen und Projektionen

Abb.: Mögliche Synergien und Einspareffekte in den Kooperationsfeldern

Der wirtschaftliche Effekt ist naturgemäß einfacher zu quantifizieren. Die Verbundeffekte und Veränderungen der Wirksamkeit können jedoch zumindest qualitativ auf einer Skala von eher gering („ein Viertel“) bis eher hoch („drei Viertel“) bewertet werden. Das wirtschaftliche Potenzial in den genannten Aufgabenfeldern liegt aktuell bei rund 6 Millionen Euro pro Jahr. Inwieweit dieses Potenzial auch in echte Einsparung umgesetzt wird, muss die Umsetzung zeigen, m.a.W.: Eine inkonsequente Umsetzung von Vorschlägen und die Berücksichtigung wenig sachdienlicher Partikularinteressen verringert das Optimierungspotenzial. Die Verteilung der wirtschaftlichen und qualitativen Effekte zwischen den beiden Landeskirchen ist dabei nicht per se gleich, sondern variiert in den einzelnen Aufgabenfeldern. Aber die bisherigen Ergebnisse zeigen deutlich, dass Kooperationen ein wichtiger Hebel für Kirche sind.

5. Grundsätzliche Einordnung

Das Kooperationsprojekt der beiden Landeskirchen in Baden und Württemberg hat nicht nur die Potenziale in den Aufgabefeldern aufgezeigt, zu denen heute Beschlussvorlagen formuliert sind. Auch in anderen Feldern sind erste, aber durchaus auch wichtige Schritte Richtung Kooperation gegangen worden, die aber in den nächsten zwei Jahren weiter konsequent konkretisiert werden müssen. In den Berichten der einzelnen Aufgabefelder sind hier auch konkrete Meilensteine und Zeitpunkte benannt. Dafür wird es Mut und Offenheit für Veränderungen, strategischen Weitblick, Sachverstand und Zeit aller Beteiligten brauchen, insbesondere auch der Kirchenleitung und der Gremien.

Die aus der Vereinbarung zur Intensivierung der Zusammenarbeit entstandenen Austausch und Erfahrungen wie auch die Projekte und die erprobte Herangehensweise sollten für weitere Aufgabefelder ebenso genutzt werden wie für die Ausweitung auf weitere oder andere Kooperationspartner.

6. Beschlussvorschlag

Die Landessynode nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis. Sie:

1. bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, in dem beschriebenen Sinne weiterzuarbeiten. Dies betrifft:
 - a) die Klärung der noch offenen Fragen bezüglich der bereits identifizierten Aufgabefelder mit Kooperationspotenzialen (s. dazu insbesondere die Punkte 1, 2 und 10 der Anlage) mit dem Ziel, möglichst viele Kooperationsmöglichkeiten zu nutzen;
 - b) die Umsetzung der notwendigen Schritte bei denjenigen Aufgabefeldern, bei denen eine Kooperation angestrebt wird (s. dazu insbesondere die Punkte 3, 6, 8 und 9 der Anlage).
2. befürwortet, dass der Landeskirchenrat gemäß Art. 83 Abs. 2 Nr. 4 der Grundordnung über den Abschluss entsprechender zwischenkirchlicher Vereinbarungen mit der evangelischen Landeskirche in Württemberg beschließt. Das betrifft nach aktuellem Stand insbesondere die Punkte 3, 5, 8 und 9 der Anlage.
3. bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Fortschritt bei der weiteren Analyse möglicher Kooperationsfelder sowie bei der Umsetzung beschlossener Kooperationen eng zu überwachen und darüber regelmäßig zu berichten.

- 6 -

Anhang: Zusammenfassende Darstellung zu den einzelnen Arbeitsfeldern

	Arbeitsfeld	Stand	Nächste Schritte	Grds. Status
1	Akademien	Auf württembergischer Seite wird eine Neukonzeption der Akademiearbeit vorgenommen. Auf deren Basis soll eine Neuausschreibung der Akademieleitungsstelle erfolgen. Eine Kooperation wird weiterhin als sinnvoll erachtet, die Weiterarbeit daran ruht allerdings vorerst.	Wiederaufgreifen der Kooperationsbestrebungen	Offen
2	ZGAST	Aktuell erfolgt eine Angleichung der Aufbau- und Ablauforganisation der beiden württembergischen ZGASTen, mit dem Ziel, zunächst diese zu fusionieren. Im Anschluss ist ein Zusammenschluss mit der badischen ZGAST denkbar. Hierfür sind noch mehrere technische, organisatorische, rechtliche und wirtschaftliche Fragen zu klären.	Klärung der Fragen und Vorlage eines Zielbildes/ Zielbetriebsmodells für die Zusammenführung der drei ZGASTen bis 31.12.2023.	Offen
3	RPI/ptz	In einer noch abzuschließenden Vereinbarung soll der Wille zu einer vertieften Kooperation der beiden Institute festgehalten werden. Im Herbst 2024 soll im Rahmen der Evaluation ein konkretisierter Umsetzungsfahplan für die Weiterentwicklung der Kooperation vorgelegt werden.	Abschluss der Kooperationsvereinbarung	Geklärt (Kooperation)
4	IT-Management	Die Zusammenarbeit in Digitalisierungs-/IT-Fragen soll institutionalisiert werden. Neue Anwendungen, Softwaretools, Services, Fachverfahren sowie Hardware sollen gemeinsam konzipiert, beschafft und eingeführt werden. Im Meldewesen die nötigen Schritte zur Angleichung der Rechtsgrundlagen und Verfahren sowie perspektivisch der Software unternommen werden.	Bessere Koordination des IT-Managements und Schaffung der dafür notwendigen Grundlagen (u.a. Digitalisierung-Fahplan)	Geklärt (Kooperation)
5	Bibliotheken/ Archive	Fusion der landeskirchlichen Bibliothek und des landeskirchlichen Archivs mit den entsprechenden	<ul style="list-style-type: none"> • Detaillierte Umsetzungsplanung zur Zusammenführung der beiden landeskirchlichen Bibliotheken und Archive. 	Geklärt (Fusion mit Standort WUE)

- 7 -

		württembergischen Organisationseinheiten wird angestrebt.	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendige organisatorische und rechtliche Schritte, um dieses Vorhaben umzusetzen (z.B. Umgang mit Personalverlagerung, Rechtsform etc.). 	
6	Ev. Hochschulen	Die von den beiden Hochschulen identifizierten Kooperationsmöglichkeiten sind so bald wie möglich umzusetzen. Die Hochschulen sollen zudem alle notwendigen Schritte unternehmen, um Kooperationspotenziale mit weiteren Hochschulen (am jeweiligen Standort Freiburg / Ludwigsburg) zu identifizieren und zu realisieren.	Umsetzung der identifizierten Kooperationsmöglichkeiten.	Geklärt (begrenzte Kooperation)
7	Hochschulen für Kirchenmusik	Die Hochschulen für Kirchenmusik in Württemberg (Tübingen) und Baden (Heidelberg) sollen zu einer gemeinsamen Hochschule für Kirchenmusik Baden-Württemberg rechtlich und organisatorisch vereinigt werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Immobilienaspekte und Aktualisierung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, • Herbeiführung einer Standortentscheidung, • Entwicklung eines Umsetzungsplans. 	Standortfrage offen
8	Beauftragte jüdisch-christlicher Dialog und christlich-islamischer Dialog	<p>Ab dem 01.05.2023 soll der Beauftragte der Landeskirche Württemberg für das christlich-jüdische Gespräch in der badischen Landeskirche beauftragt werden.</p> <p>Ab dem 01.01.2027 soll eine entsprechende Beauftragung für das christlich-islamische Gespräch erfolgen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer Zeit- und Vorgehensplanung bis 30.04.23 • Erarbeitung eines Konzepts zur Wahrnehmung der Aufgaben der Beauftragten unter Berücksichtigung von Personaleinsparungen bis 30.06.2023 • Erarbeitung eines Vorschlages zur Kostenteilung der beiden Landeskirchen bis 30.06.2023 	Geklärt (Aufgabenwahrnehmung durch WUE)
9	Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA)	Der KDA der Landeskirche Baden und den KDA der Landeskirche Württemberg sollen zu einem gemeinsamen KDA Baden-Württemberg zusammengeführt werden		Geklärt (Fusion mit Federführung Baden)
10	Immobilien			Offen

- 1 -

Eingang	01.12.2022
Ord.-Ziffer	06/15
Der Präsident	gez. Wermke

Eingabe von Herrn Robert Fechteler
vom 1. Dezember 2022
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023

Eingabe betr. Selbständigkeit der Matthäusgemeinde Villingen
 und Wechsel des Kooperationsraums

- 2 -

Sehr geehrter Herr Wermke,

im Rahmen der von mir geleiteten Gemeindeversammlung der Matthäusgemeinde am 24.07.2022 wurde die Situation der Matthäusgemeinde ausführlich vorgestellt und diskutiert. Unter den Anwesenden waren ehemalige und amtierende Älteste der Matthäusgemeinde. Die Diskussion führte zu dem Antrag auf Selbständigkeit der Matthäusgemeinde Villingen-Schweningen und zum Antrag auf Zuordnung der Gemeinde zum Kooperationsraum Süd (vgl. Protokoll der Gemeindeversammlung in der Anlage).

Der tragende Grund war dabei die, von den Ältesten der Matthäusgemeinde äußerst unangenehm und nicht auf Augenhöhe empfundene Zusammenarbeit der Matthäusgemeinde mit der Kirchengemeinde Villingen. Nicht wenige der Ältesten wollten und wollen gar nicht mehr an den Sitzungen teilnehmen.

Der Antrag wurde ausführlich besprochen und einstimmig angenommen.

Die Vorsitzende des Ältestenkreises Frau Elke Lange stellte daraufhin den Antrag mit anhängiger Begründung (vgl. Anlage) zur Entscheidung an die Damen und Herren des evangelischen Kirchengemeinderates der evangelischen Kirchengemeinde Villingen. Der Antrag wurde in der Kirchengemeinderatssitzung im November 2022 auf die übernächste Sitzung im April 2023 vertagt. Enttäuscht und ratlos darüber wandte sich Frau Lange an mich.

Sehr geehrter Herr Wermke, aus diesem Grund bitte ich Sie, uns bei unserem Anliegen zu unterstützen.

Mir ist bewusst, dass mein Antrag ungewöhnlich und die Sachlage äußerst kompliziert ist. Ich bin mir jedoch sicher, dass die evangelische Matthäusgemeinde nur den Erhalt Ihres anerkanntenswert gut funktionierenden Gemeindelebens und die profilierte Gemeindeförderung erhalten will. Dies halte ich für anerkanntenswert und aus diesem Grund setze ich mich auch für die Sache ein.

Ich bedanke mich im Voraus für Ihre Mühen und wünsche Ihnen eine schöne Adventszeit.

Mit freundlichen Grüßen
 gez. Robert Fechteler

- 3 -

Sehr geehrte Damen und Herren des evangelischen Kirchengemeinderates der evangelischen Kirchengemeinde Villingen,

der Ältestenkreis der Matthäusgemeinde in VS-Marbach stellt hiermit den Antrag auf Selbstständigkeit. Der Antrag wird gestellt mit dem einstimmigen Beschluss der Mitglieder des Ältestenkreises der Matthäusgemeinde und dem Votum der Gemeindeversammlung der Matthäusgemeinde vom 24.7.2022.

Die Matthäusgemeinde war ursprünglich in den späten sechziger Jahren eine Tochtergründung der Kirchengemeinde Bad Dürnheim.

Ende der sechziger Jahre, als die Tochtergemeinde die Muttergemeinde Bad Dürnheim mit der Zahl der Gemeindeglieder fast überholt hatte, wurde aus diesem Grund dann in Marbach die Versöhnungskirche gebaut. Das alles geschah damals unter der Leitung von Pfarrer Jordan, dem langjährigen Pfarrer von Bad Dürnheim. Damals wurde dem amtierenden Ältestenkreis von der Kirchengemeinde Villingen angeboten, die Matthäusgemeinde aufzunehmen. Zum symbolischen Preis von 1,-€.

Die ersten Unstimmigkeiten und Konflikte ließen leider nicht lange auf sich warten. Die Villingen wollten die Versöhnungskirche umbenennen, aus welchen Gründen auch immer. Der damalige Ältestenkreis bestand jedoch auf den Namen, den unsere Kirche bis heute trägt, Versöhnungskirche. Nach Rücktrittsdrohungen der Ältesten wurde schließlich von Seiten Villingens nachgegeben. Danach kamen recht wechselhafte Zeiten auf die Matthäusgemeinde zu. Nach einer harmonischen Zeit mit Pfarrer Helmut Strack, der stellvertretender Dekan des Kirchenbezirks war, folgten wechselhafte und konfliktreiche Jahre für die Gemeinde und die Ältesten. Schon damals war die Gremienarbeit schwierig. Die Ältesten fühlten sich unwohl und ohne Unterstützung.

Speziell im Finanz- und Rechtsausschuss und auch im Bauausschuss gestalteten sich die Sitzungen und die Zusammenarbeit als sehr schwierig. Die Motivation der

- 4 -

Ehrenamtlichen sank, und schon damals wurde aufgrund dieser Erfahrungen der Wunsch nach Selbstständigkeit laut. Wer daran zweifelt, der kann sich gerne jederzeit mit Altdekan Treiber und dem damaligen Pfarrer der Jakobusgemeinde, Herrn Grab zusätzlich informieren.

Eine erste Möglichkeit zur Trennung der beiden Außengemeinden Jakobus und Matthäus von Villingen bot sich im Jahr 2010/11 und die Anträge wurden auch gestellt.

Es wurde gerechnet und man stellte fest, dass die FAG-Zuweisungen wesentlich geringer ausfallen würden für die Gesamtkirchengemeinde Villingen wenn die Mitgliederanzahl dann unter 20 000 gefallen wäre, was der Fall gewesen wäre.

Nach Abstimmung mit der Jakobusgemeinde nahm die Matthäusgemeinde von den Trennungsabsichten Abstand, nur, weil man der Gesamtkirchengemeinde nicht schaden wollte.

Hätte es sich bei den finanziellen Einbußen nur um die eigene Gemeinde gegangen, so hätten die Ältesten der Matthäusgemeinde das in Kauf genommen.

Noch immer ist das Verhältnis der Matthäusgemeinde zu Villingen problematisch und nach wie vor mit vielen, unschönen Geschehnissen behaftet. Das macht uns ehrenamtlichen Mitarbeitern die Arbeit in den Gremien und Sitzungen sehr schwer.

Im Zuge des Strukturprozesses sehen wir als Ältestenkreis hier noch einmal die Möglichkeit selbstständige Gemeinde im Kirchenbezirk zu werden. Selbstverständlich sind wir bereit, in bestimmten Bereichen zu kooperieren.

– 5 –

Im Folgenden erhalten sie eine Liste der Gründe für diesen Antrag:

- Der Ältestenkreis hat sich die Entscheidung, einen Antrag auf Selbstständigkeit zu stellen, nicht leicht gemacht. Aber die Erfahrungen gerade auch der letzten drei oder vier Jahre haben uns darin bestärkt, diesen Weg noch einmal zu gehen. Gerne können ihnen die Ältesten Genaueres dazu erläutern.
- Absolut kein Ältester geht noch gerne in die Kirchengemeinderatssitzungen.
- Die Matthäusgemeinde ist eine Gemeinde mit ländlicher Struktur und sie besteht insgesamt aus acht Teilgemeinden. Der allergrößte Teil der Mitarbeitenden stammt aus dem Brigachtal, das politisch nicht zu Villingen gehört, sondern selbstständig ist.
- Verkehrstechnisch ist die Matthäusgemeinde nach Süden und Osten genauso gut verbunden wie nach Villingen.
- Auch die Einkaufswege führen die Menschen unserer Gemeinde eher nach Bad Dürnheim oder nach Donaueschingen.
- Die Schülerinnen und Schüler besuchen zu gleichen Teilen die weiterführenden Schulen in Donaueschingen, Bad Dürnheim und Villingen.
- Das katholische Gemeindegebiet zwischen Kirnach und Brigach hat in etwa das gleiche Gemeindegebiet wie die Matthäusgemeinde mit nur kleinen Unterschieden), auch hier sind Kooperationen Gewachsen, die mit dem ländlichen Raum zu tun haben.
- Die Gemeinde in Donaueschingen zeigt sich von ihren Hauptamtlichen Mitarbeitenden her sehr kooperativ (kirchenmusikalischer Bereich und im Klinikum).
- Die Matthäusgemeinde ist keine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat somit keine Entscheidungsbefugnis in maßgeblichen Angelegenheiten, zum Beispiel Erbschaftsangelegenheiten. Gerade im aktuellen Erbschaftsfall wäre eine Selbstständigkeit sehr wichtig gewesen, es geht um ca. 280.000 .
- Die der Matthäusgemeinde aufgezogene Stundeneinteilung (vier Stunden in der Marktgemeinde und lediglich sechs Stunden in der Matthäusgemeinde) der Sekretariatsstelle hat sich als völlig unpraktisch und unnötig erwiesen. Auch das kann gerne nachgefragt werden.

Sie sehen, das sind viele gute Gründe, die Matthäusgemeinde selbstständig werden zu lassen, und nicht nur aus finanziellen Gründen an den alten Zöpfen festzuhalten, dass die Matthäusgemeinde zu Villingen gehört. Denn ein Großteil der aktiven Gemeindeglieder stammt aus dem politisch selbstständigen Brigachtal. Darum bitte ich im Auftrag der Matthäusgemeinde um ihre Stimme. Für den Ältestenkreis der Matthäusgemeinde VS-Marbach

Elke Lange

– 6 –

(Weitere Schreiben und Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates hier nicht abgedruckt.)

- 1 -

Eingang	28.12.2022
Ord.-Ziffer	06/16
Der Präsident	gez. Wermke

Eingaben
der Evangelischen Kirchengemeinde Heitersheim / Eschbach
und Gallenweiler vom 28. Dezember 2022
und
des Kooperationsgebiets „Markgräflerland 2“
vom 7. Januar 2023
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023

Eingaben betr. Bauwiederherstellungswert

- 2 -

Schreiben der Evangelischen Kirchengemeinde Heitersheim / Eschbach und Gallenweiler vom 28. Dezember 2022 betr. Bauwiederherstellungswert

Sehr geehrter Herr: Präsident der Landessynode,
 liebe Damen und Herren der Landessynode,

unsere Gemeinden Heitersheim/Eschbach und Gallenweiler gehören zum großen, ländlichen Flächenkirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald. Nach der vollzogenen Bildung der Kooperationsgebiete im Zuge des Strategieprozesses ekiba32 geht es jetzt um die Diskussion, welche Gebäude wie beampelt werden. Schmerzliche Entscheidungen des Bezirkskirchenrats und der Landeskirche und der „Bauwiederherstellungswert“ geben Anlass zu der Befürchtung, dass von den 12 Kirchen und Gemeindehäusern in unserem Kooperationsgebiet (5 Gemeinden) gerade einmal zwei werden mit „grün“ beampelt werden können.

Auch wenn wir nicht viel Hoffnung haben, dass unser Appell Gehör findet, wollen wir doch nicht verschweigen, was wir denken.

1. Wir halten den „Bauwiederherstellungswert“ als Kriterium für die Entscheidung, welche Gebäude mit Kirchensteuermitteln erhalten werden, für falsch im Blick auf die Zukunft unserer Kirche. Eine Landeskirche, die sich Klimaneutralität und Barrierefreiheit als Zukunftsziel gegeben hat, muss doch die Finanzierung dieser Vorgabe zur Grundlage dessen machen, was an Gebäuden erhalten werden kann und was nicht.

– 3 –

Uns ist bewusst, dass derzeit nur die Berechnungen des „Bauwiederherstellungswerts“ vorliegen, aber allein das Fehlen von belastbaren Zahlen kann doch kein Grund sein, von vornherein falsche Weichen zu stellen. Sonst ist das Scheitern der angestrebten Zukunftsziele doch vorprogrammiert.

2. Wir appellieren an die Synode, Gebäude von besonderem „Wert“ (spirituell – architektonisch – kulturell ...) als Aufgabe der gesamten Landeskirche oder als Aufgabe der Gesellschaft (Kommune/Land/Staat) zu kennzeichnen und die Gemeinden und Kooperationsgebiete aus der finanziellen Verantwortung für diese Gebäude zu entlassen.

Wir wären beruigt und dankbar, wenn Sie in Ihren Gremien unsere Bitten bedenken und in Taten umsetzen würden. Um der Zukunft unserer Kirche willen.

Mit herzlichem Gruß

gez. Vera Rosalowsky, 1. Vorsitzende des Kirchengemeinderats in Heitersheim
gez. Gerhard Stichling für den Kirchengemeinderat in Gallenweiler
gez. Barbara Heuberger, Pfarrerin

– 4 –

**Schreiben des Kooperationsgebiets „Markgräflerland 2“ vom 7. Januar 2023
betr. Bauwiederherstellungswert**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Ältestenkreise der Gemeinden des Kooperationsgebietes
„Markgräflerland 2“ im Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald möchte ich Ihnen
die beiliegende Eingabe an die Landessynode weiterleiten.

Seien Sie herzlich begrüßt,

Ihr

gez. Matthias Vollrath, Vors. des Kirchengemeinderates

- 5 -

Sehr geehrter Herr Präsident,
 liebe Mitglieder der Landessynode,

beim Reflexionstag am 7. Dezember 2022 zu den geplanten Gebäuderegulungen wurden die Delegierten aus den Kirchengemeinden zum ersten Mal mit der Tatsache konfrontiert, dass es bei den anstehenden Entscheidungen nicht nur um die Anzahl der Gebäude geht, sondern dass auch der Bauwiederherstellungswert eines Gebäudes eine entscheidende Rolle spielt. In unserem Kooperationsgebiet „Markgräflerland 2“ entsteht damit ein gravierendes Problem, da uns der Bezirkskirchenrat einen Höchstwert von lediglich 5,2 Millionen vorgegeben hat.

Bei der Zuteilung allein nach der Anzahl der Gebäude würden unserem Kooperationsgebiet drei „grüne“ Gebäude zustehen. Die Gebäude in unserem Kooperationsgebiet haben - von den ganz kleinen abgesehen - einen Bauwiederherstellungswert von durchschnittlich etwa 2,2 Millionen. Da uns nach aktuellem Stand vom Bezirkskirchenrat aber nur 5,2 Millionen am Bauwiederherstellungswert zugestanden werden, würde das bedeuten, dass faktisch lediglich zwei grüne Gebäude (anstelle von drei) sicher in der Mitfinanzierung der Landeskirche wären.

Dieser Sachverhalt ist deshalb besonders misslich, da mit der Kirche St. Ägidius in St. Ilgen ein Gebäude, das für die Arbeit der Gemeinde ausgesprochen ungünstig ist (Sommerkirche, schlechte Akustik, mangelnde Toilettenanlage, große Entfernung vom Zentralort) als „hellgrün“ klassifiziert wurde. Die auch überregional bekannte und historisch bedeutende Kirche St. Cyriak befindet sich in der gleichen Kirchengemeinde Sulzburg-Laufen. Wenn diese wertvolle und kostspielige Kirche ebenfalls einen grünen Punkt bekäme, wäre in den anderen Gemeinden nur noch ein einziges weiteres Gebäude sicher in der Mitfinanzierung durch unsere Landeskirche. Dies würde zu großen Problemen im Kooperationsgebiet führen.

Der Grund, weshalb uns der Bezirkskirchenrat nicht die vollen 30% des Bauwiederherstellungswert der Gebäude in unserem Kooperationsgebiet zugestanden hat, liegt wesentlich an der – für ein Dorf – außergewöhnlich großen Kirche in Ihringen am Kaiserstuhl. Der Bauwiederherstellungswert dieser Kirche (knapp 10 Millionen) entspricht ungefähr der Hälfte des Bauwiederherstellungswert für sämtliche Gebäude in unserem Kooperationsgebietes. Dass allein dieser Wert den weitreichenden

- 6 -

Entscheidungen zur Gebäudereduktion im Strategieprozess EKIBA2032 zugrunde gelegt wird, ist für uns schwer nachvollziehbar.

Denn: Im Falle eines Totalschadens dieser Kirche (von diesem Fall geht der Bauwiederherstellungswert ja aus) würde sie niemals wieder in der gleichen Form aufgebaut werden, sondern deutlich kleiner. Dass diese stattliche und sehr schöne Kirche erhalten werden muss, steht auch für uns außer Frage. Aber die Kosten für Unterhaltung und Bewirtschaftung werden sicher ganz anders berechnet und beziffert als der Bauwiederherstellungswert.

Und was uns vor allem Sorgen macht: Durch die große Ihringer Kirche, zu der aus unserem Kooperationsgebiet überhaupt kein Bezug besteht (25 Kilometer Entfernung), wurden uns vom Bezirkskirchenrat anstelle von Mitteln für drei grüne Gebäude nur Mittel für zwei grüne Gebäude zugeteilt, weil die Ihringer Kirche einen großen Brocken des gesamten Bauwiederherstellungswertes im Kirchenbezirk „auffrisst“.

Wir fragen uns: Soll wegen eines einzigen außergewöhnlich großen Gebäudes im Kirchenbezirk die kirchliche Arbeit in den einzelnen Kooperationsgebieten so deutlich beschnitten werden? Das christliche Leben der Gemeinden soll doch weiter gefördert werden und nicht nur einzelne Gebäude. Die jetzige Verteilung würde die Zusammenarbeit im Kooperationsgebiet MGL 2 jedenfalls sehr schwierig gestalten und auch großen Unmut in den einzelnen Gemeinden verursachen.

Wir stellen deshalb folgenden Antrag:

Die Landessynode möge beschließen, dass außergewöhnlich große Kirchen mit einem sehr hohen Bauwiederherstellungswert gesondert behandelt werden. Da solche außergewöhnlich großen Kirchen im Falle eines Totalschadens niemals mehr in der alten Größe aufgebaut würden, schlagen wir vor, bei solchen Gebäuden lediglich einen Teil (z.B. 70 oder 75%) des Bauwiederherstellungswert in die Berechnungen einfließen zu lassen.

Seien Sie herzlich begrüßt,
 die Vorsitzenden des Kirchengemeinderates:

- Betberg-Seefelden
- Heitersheim/Eschbach
- Gallenweiler
- Staufen & Münstertal
- St. Cyriak Sulzburg

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 8. März 2023 zu den Eingaben betr. Bauwiederherstellungswert

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

die Eingaben der Kirchengemeinden Heitersheim/Eschbach und Gallenweiler vom 28.12.2022 (Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald) und die Eingabe der 4 Ältestenkreise im Kooperationsgebiet Markgräflerland 2 (Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald) vom 07.01.2023 möchten wir seitens des Evangelischen Oberkirchenrates wie folgt beantworten.

Zunächst ist festzustellen: Es handelt sich um Eingaben von Ältestenkreisen bzw. Kirchengemeinderäten. Diese sind nach § 17 Nr. 2 GeschÖLS zulässig, soweit der Nachweis der ordnungsgemäßen Beschlussfassung vorgelegt ist. Eingaben können nach § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GeschÖLS zurückgewiesen werden, wenn die Fragestellung von der amtierenden Landessynode oder in den letzten drei Jahren bereits entschieden wurde und keine weiteren Gründe vorgetragen werden. Das Ressourcensteuergesetz, das die Fragestellung regelt, wurde 2021 verabschiedet. Die Eckpunkte der Berechnung der Quoten für die Gebäudeklassifizierung sowie zum Bauwiederherstellungswert lagen der Landessynode vor. Insofern ist es möglich, die Eingabe zurückzuweisen. Der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt jedoch der Landessynode, sich mit den Eingaben zu befassen und die Neuregelung, die der Landeskirchenrat hinsichtlich des Bauwiederherstellungswertes verabschiedet hat, zur Kenntnis zu nehmen. Die Entscheidung hat erhebliche Tragweite für die ganze Landeskirche.

Eingabe der Kirchengemeinden Heitersheim / Eschbach und Gallenweiler (siehe Anlage)

Ausgehend von den Erfahrungen im Strategieprozess im Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald bitten die Kirchengemeinde Heitersheim/Eschbach und Gallenweiler die Landessynode nochmals zu bedenken, dass der Bauwiederherstellungswert als Entscheidungskriterium für die weitere Förderung durch Kirchensteuermittel im Rahmen einer Baubehilfe nochmals bedacht wird. Ebenso sollte überlegt werden, dass besondere Kirchengebäude eine landeskirchliche/staatliche oder kommunale Förderung erhalten sollten, um „die Gemeinden und Kooperationsgebiete aus der finanziellen Verantwortung für diese Gebäude“ zu entlasten.

Hierzu ist Folgendes zu sagen:

Im Rahmen des Strategieprozesses haben alle Kirchenbezirke eine bestimmte Anzahl an grünen Gebäuden zugewiesen bekommen. Diese grünen Gebäude sollten nach inhaltlichen, strukturellen und strategischen Erwägungen im Hinblick auf eine zukünftige Relevanz im Kirchenbezirk durch den Bezirkskirchenrat unter Einbeziehung der Kirchengemeinden bestimmt werden. Der Bauwiederherstellungswert stellt dabei nur eine Obergrenze dar, der bei der Anzahl der grünen Gebäude nicht überschritten werden darf. Diese Obergrenze ist notwendig, da aufgrund einer landeskirchlichen Berechnung/Hochrechnung Kirchensteuermittel nur noch für eine begrenzte Anzahl von Gebäuden zur Verfügung stehen werden. Daher ist dieser Wert beizubehalten. Unabhängig davon ist der Bauwiederherstellungswert eine fundiert ermittelte Grundlage für den Wert des Gebäudes und die davon abzuleitenden dauerhaften Erhaltungsaufwendungen. Es ist ein anerkanntes Vorgehen mit diesen Werten die Gesamtheit eines Gebäudeportfolios zu steuern.

Wenn Kirchengemeinden Eigentümer eines Gebäudes sind, dann haben sie zunächst auch die Verantwortung für dieses Gebäude. Dabei werden sie seitens der Landeskirche einerseits durch Baubehilfen unterstützt, sofern das Gebäude grün klassifiziert ist. Zugleich erhalten die Kirchengemeinde weiterhin - unabhängig von der Klassifizierung - in der Steuerzuweisung nach § 4 FAG die darin integrierte frühere Steuerzuweisung nach § 6 FAG für Gebäudebewirtschaftung und Gebäudeunterhaltung.

Kirchengemeinden völlig aus der Finanzverantwortung für besondere Kirchengebäude zu nehmen, wird aus finanziellen Gründen seitens der Landeskirche nicht möglich sein und würde nur eine Umverteilung der für Gebäude eingeplanten Finanzmittel bedeuten. Auch ist es sehr unwahrscheinlich, dass der Staat bzw. das Land Baden-Württemberg solche Kirchengebäude aus Steuermitteln finanzieren wird. Ein Anregen von bürgerschaftlichem und kommunalem Engagement wird nach bisherigen Erfahrungen nur auf der Ebene Kirchengemeinde gelingen.

Seitens des Evangelischen Oberkirchenrates empfehlen wir die Eingabe gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GeschÖLS zurückzuweisen.

Eingabe der 4 Ältestenkreise im Kooperationsgebiet Markgräflerland 2

Die Eingabe der 4 Kirchengemeinden (Betberg-Seefelden, Heitersheim/Eschbach, Gallenweiler, Staufen & Müntertal und St. Cyriak Staufen) im Kooperationsgebiet Markgräflerland 2 (Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald) bezieht sich auf die Thematik des Bauwiederherstellungswertes im Kooperationsgebiet und das vom Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald verwendete Prozessdesign im Rahmen des Strategieprozesses. Zugleich wird bzgl. des hohen Bauwiederherstellungswertes großer Gebäude folgender Antrag der Kirchengemeinden an die Landessynode gestellt:

– 9 –

Seite 3 von 3 Seiten zum Schreiben vom 07.03.2023 AZ: 6018

„Die Landessynode möge beschließen, dass außergewöhnlich große Kirchen mit einem sehr hohen Bauwiederherstellungswert gesondert behandelt werden. Da solche außergewöhnlich großen Kirchen im Falle eines Totalschadens niemals mehr in der alten Größe aufgebaut würden, schlagen wir vor, bei solchen Gebäuden lediglich einen Teil (z. B. 70 oder 75 %) des Bauwiederherstellungswertes in die Berechnungen mit einfließen zu lassen“.

Hierzu ist Folgendes zu sagen:

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 § 6 der Rechtsverordnung für Liegenschaften nach dem Ressourcensteuergesetz um Absatz 4 ergänzt: „Bei der Festlegung der Summe des Bauwiederherstellungswertes nach Absatz 3 bleibt für jeden Kirchenbezirk das Kirchengebäude, welches den höchsten Bauwiederherstellungswert ausweist und nicht unter § 4 (hellgrünes Gebäude) fällt, außer Ansatz“.

Für den Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald bedeutet dies, dass der Bauwiederherstellungswert für die Kirche Ihringen nicht berücksichtigt wird, wenn der Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald dieses Gebäude grün klassifiziert - die Antragssteller haben dieses Gebäude in ihrem Schreiben erwähnt. Somit wird dem Kirchenbezirk und den Kirchengemeinden durch diese Änderung etwas Spielraum verschafft. Dem Antrag der 4 Kirchengemeinden wird somit teilweise entsprochen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Bauwiederherstellungswert im Rahmen des Liegenschaftsprojektes für alle Gebäude nach einer in Fachkreisen anerkannten vergleichbaren Methode ermittelt wurde, besonders um mit diesen Werten die Gesamtheit eines Gebäudeportfolios zu steuern. Anhand dieses Wertes können indikativ die Unterhaltungsaufwendungen für die Gebäude ermittelt werden. Da der Bauwiederherstellungswert bei allen Berechnungen eines künftiges Gebäudebestandes als Grundlage mit herangezogen wurde, kann nicht von ihm abgewichen werden. Der Bauwiederherstellungswert ist nicht zu verwechseln bzw. identisch mit dem Gebäudeversicherungswert, der dann zum Tragen kommen würde, wenn ein Gebäude, z. B. durch einen Brand zerstört und wieder aufgebaut werden würde.

Sollte die Landessynode sich mit der Eingabe befassen, so wäre zu empfehlen, diese durch Beschluss der Landessynode mit Blick auf die Änderung der Liegenschaftsklassifizierungsrechtsverordnung durch die Entscheidung des Landeskirchenrates vom 15.02.2023 für erledigt zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Andreas Maier
Kirchenrat

- 1 -

Eingang	27.02.2023
Ord.-Ziffer	06/17
Der Präsident	gez. Weimke

Eingabe des Gesamtausschusses
vom 27. Februar 2023
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023

Eingabe betr. Änderung des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes

- 2 -

Schreiben der Gesamtausschusses vom 27. Februar 2023 betr. Änderung des
Mitarbeitendenvertretungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident Weimke,
 nachfolgend übermittelt der Gesamtausschuss für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. eine Eingabe.

Diese Eingabe möge bitte von der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2023 behandelt werden.

Ergänzung des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes MVG Baden:

zu § 20 Freistellung von der Arbeit

Textstelle - § 20 Absatz 2:

Kommt eine Dienstvereinbarung nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung auf deren Antrag von ihren übrigen dienstlichen Tätigkeiten in der Dienststelle mit in der Regel

151-300 Mitarbeitenden ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung,

301-600 Mitarbeitenden zwei Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung,

601-1000 Mitarbeitenden vier Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung.

- 3 -

mehr als insgesamt 1000 Mitarbeitenden je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitendenvertretung jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen.

Vorschlag - Ergänzung des Absatzes 2 nach Satz 1:
Neuer Satz 2:

In Dienststellen mit weniger als 151 Mitarbeitenden ist ab einer Anzahl von 76 Mitarbeitenden ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung mit 25 % und ab 111 Mitarbeitenden ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung mit 35 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen.

Die jetzigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

Begründung: In einigen diakonischen und kirchlichen Dienststellen sind mehr als 75, aber weniger als 151 Mitarbeitende beschäftigt. Der Arbeitsaufwand der Mitarbeitendenvertretung (MAV) bemisst sich aber nicht nur nach der Zahl der Kolleginnen und Kollegen. Vielmehr ist es wichtig, zur gesetzkonformen Organisation des MAV-Gremiums Zeit eingeräumt zu bekommen. Zwar kann nach § 19 Absatz 2 MVG Baden die notwendige Zeit genommen werden, aber eine geregelte Freistellung hat einen besonderen Vorteil für Dienststellenleitenden, MAV-Gremium und auch Mitarbeitende:

Die Arbeitsabläufe sind besser planbar und Aufgaben können übertragen werden, ohne dass nach § 19 Absatz 2 Satz 4 immer wieder für eine Ersatzkraft für die Tätigkeiten gesorgt werden muss.

Und auch wenn 25% bzw. 35% Freistellung nicht alle gesetzlichen Aufgaben abdecken, wie beispielsweise

- die ordnungsgemäße Einladung zu Sitzungen und Erstellung der Tagesordnung sowie eine gute Kommunikation mit der Dienststellenleitung,
 - die Besetzung von Arbeitssicherheitsausschüssen,
 - die Überwachung und Gewährleistung des Datenschutzes im Gremium und Betrieb
 - und die Einbindung in Verfahren des Betrieblichen Eingliederungsmanagements,
- böte die neue Regelung rechtliche Sicherheit bei der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Durch eine breite Umfrage unter den Mitarbeitendenvertretungen der badischen Landeskirche wurde neben einer grundsätzlichen Erhöhung der Freistellung vielfach der Wunsch geäußert, wie in diesem Vorschlag zu verfahren. Diesem breiten Votum wollen wir hiermit Gehör verschaffen.

Soweit die Eingabe.
Wenn Sie weitere Informationen brauchen oder Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen. Wir würden uns über einen Austausch freuen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Florian Wolf

- 4 -

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 7. März 2023 betr. Änderung des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Wermke,

die vom Gesamtausschuss am 27.02.2023 verfasste Eingabe wurde am 07.03.2023 bei der Geschäftsleitung des Evangelischen Oberkirchenrats eingereicht. Die Landessynode tagt in der Woche vom 24. bis 27. April 2023. Die Eingabe ist somit ein formell zulässiger und fristgemäßer Eingang gemäß §§ 17 Nr. 2b, 18 Absatz 1 Satz 1 GeschOLS.

In Absprache mit dem Diakonischen Werk empfiehlt der Evangelische Oberkirchenrat dem Ältestenrat, die Eingabe gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 GeschOLS an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Erledigung bzw. mit dem Auftrag, zur Herbstsynode 2023 eine entsprechende Gesetzesvorlage zu erstellen, weiterzuleiten.

Der Gesamtausschuss regt eine Änderung des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes (MVG-Baden) an. Über eine Ergänzung eines Satzes 2 in § 20 Abs. 2 Satz 1 MVG-Baden soll unterhalb der Schwelle von 151 Mitarbeitenden eine regelhafte Freistellung für die Aufgaben der Mitarbeitendenvertretenden erfolgen, sofern der Abschluss einer Dienstvereinbarung über den konkreten Freistellungsumfang in der jeweiligen Einrichtung nicht gelingt.

§ 20 Abs. 1 MVG-Baden konkretisiert die in § 19 Abs. 1 Satz 2 MVG-Baden genannte grundsätzliche Entlastung der Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung, indem der Abschluss einer Dienstvereinbarung über die Freistellung als „Sollbestimmung“ vorgegeben wird. Eine Dienstvereinbarung ist ein Vertrag zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitendenvertretung. Ungeachtet der Formulierung „soll“ sind die Parteien sowohl in der Gestaltung des Ob als auch

– 5 –

des Wie dieses Vertrages frei. Wegen der grundsätzlich bestehenden Vertragsfreiheit kann eine solche Dienstvereinbarung jedenfalls nicht erzwungen werden. Aufgrund der zahlreichen

„individuellen“ Gegebenheiten in den Dienststellen gelingt es vielfach tatsächlich nicht, aufwendig Maßstäbe und Parameter für die Bemessung der erforderlichen Freistellung einvernehmlich festzulegen.

Diesem Umstand trägt § 20 Abs. 1 Satz 1 MVG-Baden Rechnung, indem das Gesetz für den Fall, dass keine Dienstvereinbarung besteht, eine regelhafte Freistellung bestimmt. Die Schwelle dieser gesetzlichen Erleichterung greift aber erst ab einer Mitarbeitendenzahl von 151 Beschäftigten. Der Argumentation des Gesamtausschusses ist insoweit zuzustimmen, als dass es gerade im diakonischen Bereich eine Vielzahl von Einrichtungen gibt, die so viele Mitarbeitende beschäftigen, dass sie durchaus als Betrieb von mittlerer wirtschaftlicher Größe gelten, aber gleichwohl die Anwendungsschwelle des § 20 Abs. 1 Satz 1 MVG-Baden nicht erreichen. Gerade in diesen Betrieben bietet eine verbindliche Regelung über den Umfang der Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung schnell eine verlässliche Struktur für eine gleichwohl vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit, obwohl man sich darüber vertraglich nicht einigen konnte.

Inhaltlich schlägt der Gesamtausschuss konkret vor, in Dienststellen ab einer Anzahl von 76 Mitarbeitenden ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung mit 25 % und ab 111 Mitarbeitenden ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung mit 35% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Inwieweit dieser Freistellungsumfang mit der schon jetzt bestehenden regelhaften Freistellung ab 151 Mitarbeitenden gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 MVG-Baden kompatibel ist, bedarf einer vertiefenden Betrachtung. Diese Regelung bleibt unverändert bestehen.

In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung und Formulierung eines § 20 Abs. 2 Satz 2 MVG-Baden behält sich der Evangelische Oberkirchenrat daher in Absprache mit dem Diakonischen Werk eine Überprüfung und gegebenenfalls abweichende Umsetzung vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sabine Wöstmann

- 1 -

Eingang	24.03.2023
Ord.-	06/18
Der Präsident gez. Wernke	

Schriftlicher Antrag
der Synodalen Elisabeth Winkelmann-Klingsporn u.a.
vom 5. März 2020
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2023

Erklärung der Evang. Landessynode in Baden zum Thema „Sexkauf“

- 2 -

Erläuterungen:

Der Antrag der Synodalen Winkelmann-Klingsporn u. a. betr. „Verbot von Sexkauf“ sowie eine Stellungnahme des Stadtkirchenrates Heidelberg u.a. zum Verbot von Sexkauf“ wurden der 12. Landessynode unter der OZ 12/23 und 12/23.1 zur Herbsttagung 2020 vorgelegt und vertagt.

Der Evangelische Oberkirchenrat war gebeten, die Beratung der Landessynode vorzubereiten. Hierzu fand am 12.06.2021 ein Fachtag statt, die Unterlagen sind eingestellt im Teamraum der Landessynode unter melnkiba.net (Themen/Landessynode/13. Landessynode/Dateibereich/Studententage-Schwerpunkte/Fachtag/2021-06-12 Studientag Sexkauf und Prostitution).

Der Antrag sowie die Stellungnahme wurden der 13. Landessynode unter der OZ 03/13 und 03/13.1 erneut vorgelegt. (siehe Protokoll 3. Tagung der 13. Landessynode, S. 55ff, Anlage Nr. 13 und 13.1).

Die Landessynode hat am 28. Oktober 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode verweist den Antrag von Frau Winkelmann-Klingsporn und anderen, betreffend des Verbotes von Sexkauf, zur Vorbereitung einer intensiven Befassung mit der Thematik an den Evangelischen Oberkirchenrat zurück. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Bildungsausschusses und den Antragstellerinnen und Antragstellern unter synodaler Beteiligung eine angemessene Beratung durch die Landessynode möglichst im Jahr 2022 vorzubereiten.

- 4 -

- 49 beizustehen. Die Wahrung der Menschenrechte und die Achtung der Menschenwürde ist
50 insbesondere dort - auch stellvertretend - einzuklagen, wo Menschen in prekären
51 Verhältnissen leben müssen. Wir erinnern deshalb den Staat an seine Pflicht, die
52 Menschenrechte unserer Gesellschaft zu sichern und durchzusetzen und bitten darum die
53 politisch Verantwortlichen in unserem Land sich folgende Anliegen zu eigen zu machen:
54
- 55 1. Der Umfang von Prostitution muss eingedämmt werden. Wir wissen, dass es zu allen
56 Zeiten und in allen Gesellschaften Prostitution gab und gibt. Dennoch ist die
57 Einhaltung von Menschenrechten und der Schutz schwacher und abhängiger
58 Personen leichter zu realisieren, wenn es weniger Prostitution gibt.
59
 - 60 2. Es braucht eine öffentliche Debatte um Prostitution. Gerade in den Schulen ist
61 Aufklärung darüber zu leisten, was Leben in der Prostitution
62 bedeutet. Die Inanspruchnahme von Sexkauf darf nicht zum Normalfall werden.
63
 - 64 3. Wir setzen uns dafür ein, dass die gesetzlichen Regelungen im Bereich der
65 Prostitution mit Blick auf ihre Umsetzung und Wirksamkeit evaluiert werden. Wir
66 fordern vom Gesetzgeber, die gesetzlichen Regelungen gegebenenfalls so
67 anzupassen, dass die Menschen in der Prostitution vor Ausbeutung, Gewalt und
68 Menschenhandel effektiv geschützt werden und sichergestellt wird, dass niemand
69 unfreiwillig in die Prostitution gerät.
70
 - 71 4. Wir brauchen mehr öffentliche Mittel, um Prostitution zu überwachen, um
72 Menschen in der Prostitution zu begleiten und um Menschen, die aus der
73 Prostitution aussteigen wollen, dies zu ermöglichen.
74
 - 75 5. Das Profitieren von der Prostitution durch Dritte muss sanktioniert werden.
76
77 Auch als Kirche sehen wir uns gefordert
78
 - 79 1. Die Evangelische Landessynode in Baden bittet deshalb ihre Diakonie, auch weiterhin
80 die Bemühungen zu verstärken, mit denen Frauen und Männern in der Prostitution
81 durch Beratungs- und Unterstützungsangebote begleitet werden. Insbesondere Hilfen
82 zum Ausstieg aus der Prostitution sind dabei wichtig.
83
 - 84 2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, im Bildungsbereich die
85 Problematik des Sexkaufs in angemessener pädagogischer Form aufzugreifen und für
86 Schule und Gemeinde entsprechende Materialien zur Verfügung zu stellen.
87
 - 88 3. Die Landessynode ermutigt ihre Gemeinden und Kirchenbezirke und die dort
89 Verantwortlichen, vor Ort den gesellschaftlichen Diskurs über Sexkauf anzuregen und
90 sich um Aufklärung zu bemühen.
91

- 3 -

- 1 Erklärung der Evangelischen Landessynode in Baden zum Sexkauf
2 Entwurf
3
- 4 „Es ströme aber das Recht wie Wasser und die Gerechtigkeit wie ein nie versiegender Bach“
5 (Amos 5,24)
6
7
- 8 Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden sieht die Entwicklungen in
9 Deutschland im Bereich Sexkauf mit großer Sorge.
10
- 11 Zwar sind Menschenhandel und Gewalt (sexuelle und andere Formen) gegen Menschen in
12 Deutschland unter staatliche Strafandrohung gestellt. Die Bundesregierung hat außerdem
13 mit den gesetzlichen Regelungen den Rahmen dafür geschaffen, dass Sexarbeiter und
14 Sexarbeiterinnen unter dem Schutz des Gesetzgebers stehen. Dennoch hat sich die Situation
15 der Menschen in der Prostitution besorgniserregend verschärft. Der Umfang der Prostitution
16 hat in den letzten Jahren massiv zugenommen. Zunehmend werden insbesondere Frauen
17 aus Osteuropa in Deutschland zur Prostitution gezwungen oder sehen aufgrund ihrer
18 wirtschaftlichen Lage keine andere Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.
19 Prostitution ist eine gesellschaftliche Realität nicht nur in Bordellen oder auf dem
20 Straßenstrich, sondern ebenso in den vielfältigen Formen digitaler Medien. Weit
21 überwiegend wird Prostitution nicht freiwillig ausgeübt. Die gesetzlichen Regelungen zur
22 Verhinderung von Zwangsprostitution und Gewalt in der Prostitution werden an vielen
23 Stellen nicht durchgesetzt.
24
- 25 Gesellschaftlich beobachten wir zunehmend eine Enttabuisierung von Prostitution und
26 damit einhergehend eine wachsende Gleichgültigkeit gegenüber den Menschen in der
27 Prostitution. Dass Frauen und Männer ihren Körper verkaufen, wird als eine normale Form
28 der Erwerbsarbeit angesehen, auch wenn sie das in der Realität meistens nicht ist, sondern
29 faktisch mit Zwang oder Gewalt verbunden ist. Frauen und Männern werden in der
30 Prostitution oft erhebliche psychische und physische Schäden zugefügt. Viele Menschen in
31 der Prostitution erfahren unermessliches Leid. Entsprechend sind gesundheitliche
32 Beeinträchtigungen, Drogenabhängigkeit und Selbstmordraten unter Prostituierten weit
33 überdurchschnittlich.
34
- 35 Die Evangelische Landeskirche in Baden weiß darum, dass Liebe und Sexualität Geschenke
36 Gottes sind und den Menschen zu fröhlichem, lustvollem und verantwortlichem Umgang
37 anvertraut sind. Wir ermutigen dazu, dies in gegenseitigem Respekt und Achtung
38 miteinander zu leben und zu gestalten. Wir sind deshalb davon überzeugt, dass die
39 Ökonomisierung der Sexualität einem partnerschaftlichen Umgang grundsätzlich
40 widerspricht. Vielmehr stärkt und verfestigt die Prostitution gesellschaftlich ein Rollenbild,
41 das Frauen zu Objekten in der Regel männlicher Verfügungsgewalt macht. Eine Gesellschaft,
42 die sexuelle Selbstbestimmung und Schutz vor sexualisierter Gewalt zu Leitwerten erhebt,
43 kann Sexkauf nicht einfach unhinterfragt lassen.
44
- 45 Die Evangelische Landeskirche in Baden ist den Menschen verpflichtet. Wir erkennen in allen
46 Menschen die Würde, die Gott ihnen als seine Geschöpfe zukommen lässt. Deshalb
47 verurteilen wir Menschen in der Prostitution nicht moralisch, sondern versuchen ihnen

Motive der Prostituierten (w): Forschungen (auch international) zeigen, dass der Einstieg und Verbleib in der P. ein multifaktorielle Prozess sind, die von den Lebenslagen der Frauen abhängen (soziale, finanzielle Ressourcen, Optionen auf dem Arbeitsmarkt, Angewiesenheit auf flexible Arbeitszeiten etc.). Viele Prostituierte berichten von Gewalterlebnissen in der Kindheit; eine Zwangsläufigkeit des Weges in die P. oder eine Ummündigkeit der Prostituierten lässt sich daraus nicht ableiten.

Motive der Freier (m): Grundlage der Aussagen sind Befragungen und die Auswertung von Freierforen. Freier gehören zur Normalbevölkerung; sie gehören zu unterschiedlichen sozialen Schichten und Altersgruppen, sie haben diverse ökonomische, kulturelle und ethnische Hintergründe sowie psychische und körperliche Verfassheiten. Die Motivationen zum Kauf sexueller Dienstleistungen sind so vielfältig wie die Bedeutungen, die sexuelle Handlungen haben können: Freierstudien benennen u.a. Abwechslung vom partnerschaftlichen Sex, überhaupt Sex haben zu können, sich fühlen zu können, die eigene Männlichkeit bestätigen, Einsamkeitsgefühle reduzieren, sich gehen lassen können/ nur auf sich selbst achten, nicht zurückgewiesen werden, Neues ausprobieren. Auch unter den Freiern gibt es gewalttätige, ob diese Freier im Kontext des Kaufs sexueller Dienstleistungen gewaltbereiter sind als in anderen Kontexten (etwa den eigenen Beziehungen), ist bislang nicht untersucht. Sie halten sich grundsätzlich nicht an geltendes Recht.

Prostituierte sind Personen (m/d/w), die aufgrund einer bewusst willentlichen Entscheidung eine sexuelle Dienstleistung gegen Entgelt erbringen. Davon zu unterscheiden sind Opfer von Menschenhandel, Motive der Freier (m) sind vielfältig, ca. 18%-27% aller Männer kaufen sexuelle Dienstleistungen; eine grundsätzliche Gewaltbereitschaft der Freier ist nicht belegt. Der Grad der Einverständlichkeit, der Schutz und die Würde der Prostituierten steigen mit dem Grad an Regelung von Prostitution und sinken mit ihrer Strafbarkeit.

2. Erwartungen an rechtliche Regelungen

Wirkung von Verboten: Ob Verbote geeignet sind a) ein gesellschaftliches Phänomen quantitativ zu beschränken und b) eine Schutzfunktion zu erfüllen, ist grundsätzlich abhängerig davon, ob das Verbot die Rahmenbedingungen mitgestaltet, unter denen das Phänomen erfolgt. Das unterscheidet etwa die Auswirkungen des Rauchverbots auf den Nikotinkonsum der Bevölkerung von Verboten des Kaufs sexueller Dienstleistungen oder – um ein anderes Beispiel zu nennen – der Leihmutterchaft.

Freiwillentliche sexuelle Dienstleistungen unter Erwachsenen sind strafrechtlich nicht relevant. **Verbote ist derzeit bereits:**

Weisungen des Arbeitgeberers, die das Ob, die Art oder das Ausmaß der Erbringung sexueller Dienstleistungen betreffen (bei abhängig beschäftigten Prostituierten); Menschenhandel (und damit auch Zwangsprostitution); die „leichtfertige Verkennung der Zwangslage des Opfers“ und damit die Ausnutzung der Zwangslage von Prostituierten; Körperverletzung; Deilike gegen die Selbstbestimmung; sexuelle Kontakte zu Minderjährigen; Missbrauch von Kindern. Opfer von Menschenhandel sind vor allem illegal(stierte) Prostituierte; u.a. aus diesem Grund zielt die Gesetzgebung in Deutschland auf die Anerkennung von P. als Arbeit.

Ziele und Wirkungen derzeitiger rechtlicher Regelungen in Deutschland: die aktuell gültige Gesetzgebung (ProstSchG 2017) zielt auf mehr Rechte und besseren Schutz der Prostituierten, wie z.B. Einklagbarkeit des Honorars; Verbesserung der Arbeitsbedingungen (Sicherheit, Hygiene etc.) in Bordellen etc.), gefährliche Erscheinungsformen zu verdrängen und Kriminalität im Kontext von P. zu bekämpfen. Die Anmeldepflicht hat nicht

Zur Ablehnung der Einführung des Nordischen Modells: Informationen und ihre Bewertung; Bezug: Antrag „Verbot Sexkauf“ vom 9.3.2020 (OZ 03/13)

Unser Anliegen ist es, den Mitgliedern der Landessynode eine Entscheidung darüber zu erleichtern, ob sie über den Antrag „Verbot Sexkauf“ vom 9.3.2020 (03/13) abstimmen wollen und wenn ja, wie. Verantwortlich für diesen Text sind Gisela Bruszt, Elisabeth Förter-Barth, Lydia Jost, Prof. Dr. Renate Kirchhoff, Ilse Lohmann.

Die Abschnitte 1 bis 3 sind empirisch orientiert; sie bieten Ergebnisse aus Untersuchungen. Die Abschnitte 4 und 5 sind normativ orientiert; sie begründen auf der Basis von feministischen und theologischen Perspektiven die Ablehnung des NM. Die blau unterlegten Kästen fassen die Informationen zusammen und bewertet sie im Blick auf das jeweilige Thema.

1. Das Phänomen Prostitution: Definitionen, Zahlen, Prostitution als Phänomen

Unter Prostitution verstehen wir gemäß der Gesetzgebung (ProstSchG), P. ist die auf eigener Entscheidung basierende Vornahme sexueller Handlungen gegen Entgelt. P. ist von Menschenhandel abzugrenzen, der im Strafrechtbuch beschrieben ist.

Zur sexuellen Identität der Prostituierten und der Freier*innen (m/d/w), es prostituierten sich (analog/ mit körperlichem Kontakt) Frauen, Männer und nicht binäre Personen. Frauen kaufen Dienstleistungen in der Regel von Männern; Männer kaufen Dienstleistungen von Männern, Frauen und nicht binären Personen;

Angebotsformen: der Handel mit analogen sexuellen Dienstleistungen erfolgt in Bordellen, Wohnungen, Hotels (Escortservices), Clubs, Wohnwagen und auf der Straße. Die Unterschiede im Setting wirken sich unmittelbar auf den Schutz, die Hygiene sowie die Selbstbestimmung der Prostituierten im und über den einzelnen Kontakt aus. Es gilt: je öffentlicher der Kontakt, umso größer der Schutz für Prostituierte. Cyber-Sex ist eine stark wachsende Größe des Marktes; die Anbahnung auch der analogen Kontakte erfolgt zunehmend digital.

Zahlen: Es gibt keine validen Daten, wie viele Prostituierte in Deutschland sexuelle Dienstleistungen verkaufen. Es ist mit einer hohen Dunkelziffer zu rechnen. Die häufig genannte Zahl von ca. 400.000 ist 30 Jahre alt und ihr liegt keine Datenbasis zugrunde. Schätzungen zufolge kaufen etwa 1/3 der sexuell aktiven Männer regelmäßig oder gelegentlich (analoge) sexuelle Dienstleistungen.

Nationalitäten der Prostituierten in Deutschland: Wahrscheinlich sind mehr als die Hälfte der P. in Deutschland ausländischer Herkunft. Davon stammen aktuell ca. 70% aus Ost- und Mitteleuropa, 15% aus Asien, 10% aus Lateinamerika. Ca. 90% der männlichen Prostituierten sind Migranten. Der Migrationshintergrund ist kein hinreichendes Indiz dafür, dass Prostituierte Opfer von Menschenhandel sind. Allerdings machen eine fehlende Arbeitserlaubnis und mangelnde Kenntnis der Rechte und Pflichten in Deutschland Prostituierte erpressbar und erhöht das Risiko von Ausbeutung und Menschenhandel. Dies geht über Ausbeutung im sexuellen Kontext weit hinaus.

Gewalt in der Prostitution: das Angebot sexueller Dienstleistungen ist mit Gefahren und Risiken für die Prostituierten (m/d/w) verbunden. Das Risiko hängt wesentlich von den Rahmenbedingungen ab, unter denen die Prostitution ausgeübt wird: Bordelle sind der sicherste Ort, entlegene bzw. illegale Orte die gefährlichsten. Etwa 59% der Prostituierten (w) haben sexuelle Gewalt erlebt, 87 % körperliche Gewalt; Prostituierte erleben mithin mehr Gewalt als der Durchschnitt der Frauen in Deutschland (40% der Frauen in Deutschland sind Opfer von körperlicher oder sexueller Gewalt; 25% erleben Gewalt in ihren Beziehungen. Gewalt gegen Prostituierte (m/d) gibt es, sie ist derzeit nicht beforscht.

Ein Verbot des Kaufs sexueller Dienstleistungen kann die Akzeptanz des Konsums sexueller Dienstleistungen reduzieren. Dieses Ziel ist besser durch Aufklärungs- und Bildungsmaßnahmen zu erreichen, die zudem die Prostituierten nicht gefährden. Ein Verbot des Kaufs sexueller Dienstleistungen ist kein Instrument, um Gewaltbereitschaft oder promiskuitives Verhalten von Männern grundsätzlich zu reduzieren.

4. Genderperspektiven: die normative Grundlage des NM reproduziert binäre Genderklischees

Das NM ist Teil eines Maßnahmenpakets zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen; deshalb werden im NM Prostituierte als weiblich und in der Opferrolle gesehen, Freier als männlich und in der Täterrolle. Diese Annahme ist falsch. Sexarbeiter*innen bzw. Prostituierte sind nicht nur die Frauen. (Cis bedeutet, dass man sich mit dem Geschlecht identifiziert, das einem bei der Geburt zugewiesen wurde.) Auch wenn es prozentuale Unterschiede gibt, welche Personen mit welchem Geschlecht mehr Sex kauft oder verkauft, dürfen nicht nur diese Personengruppen als ausschließlich Sexkaufende oder Sexverkaufende stigmatisiert werden. Sexarbeit wird von Menschen aller Geschlechter angeboten und in Anspruch genommen. Durch die ständige Wiederholung des einen sozialen Geschlechts in der einen „Prostitutions-Rolle“ im Sprechen über das Thema, wird dies zu einer „Wahrheit“ und verankert sich im Diskurs als das „Normale“, so dass, wenn man an Prostitution denkt oder darüber spricht immer ein festgelegtes Bild im Hinterkopf mitgedacht wird. Eben das einer Frau, die sich prostituiert und einem Mann als Freier.

Hier wird deutlich, dass die queere Perspektive nicht aus dem Blickfeld geraten darf. Es gibt auch trans Personen, die in der Sexarbeit ihr Geld verdienen. (Trans bedeutet, dass man sich nicht mit dem Geschlecht identifiziert, das einem bei der Geburt zugewiesen wurde.) Manche trans Menschen steigen in die Sexarbeit ein, weil sie im regulären Arbeitsmarkt diskriminiert werden und/oder keine Stelle finden und sich für sie in der Sexarbeit eine Nische aufbaut. Ausbeutung in der Sexarbeit kann erst auftreten, wenn alle Personengruppen in der Sexarbeit mitgedacht werden. Damit die Chance geboten werden kann, auszusteiigen, um ein besseres Leben zu haben, muss vorher eine geschlechtergerechte Ökonomie ohne Diskriminierung am Arbeitsplatz geschaffen werden. Eine Kriminalisierung der Freier und zwangsläufig auch der Sexarbeit, ohne zuvor an einer geschlechtergerechten, stigmatisierungsfreien und diskriminierungssensiblen Umwelt zu arbeiten, wird nicht funktionieren.

Manche Sexarbeiter*innen verschweigen ihre Tätigkeit aus Angst vor dem Gespött, der Respektlosigkeit und der Verurteilung, feindlicher Reaktionen durch Familie und Freunde und damit dem befürchteten Verlust sozialer Teilhabe. Die aus den Stigmata resultierende Angst, sich zu outen erschwert oder verhindert gegebenenfalls auch den möglichen Ausstieg aus der Sexarbeit. Durch die Kriminalisierung der Freier und ein Verbot zur Sexarbeit verändert sich das mit der Stigmatisierung verbundene Denken ebenso wenig wie die gesellschaftlich vorherrschenden Rollenbilder, die immer noch stark binär und heterosexuell geprägt sind. Aktive Aufarbeitung und Veränderung müssen vorrangig in unserer Gesellschaft passieren.

P ist ein vielschichtiges Phänomen, in dem alle Vielfaltsbereiche wirksam sind (sexuelle Identität und Orientierung; rechtlicher Status/ Herkunft, Behinderung, Alter, finanzielle und soziale Ressourcen, Religion). Die Konzentration auf Gender reduziert die Komplexität des Phänomens. Der mehrheitliche Kauf von sexuellen Dienstleistungen von Männern ist Symptom einer patriarchalen Konstruktion von sexuellem Begehren. Verbote können zur Negativbewertung der Konstruktion beitragen, ändern sie aber nicht, können sie aber auch manifestieren. Das NM trägt in seinem dogmatischen Gehalt zur binären Konstruktion von Gender und zur Verstärkung der Konstruktion defensiv-reaktiver sexueller Praxis von Frauen bei.

die erwartete Wirkung; die Fachwelt ist sich einig, dass es ein Umsetzungsdefizit aus Personalmangel gibt; die Stigmatisierung von P. erschwert ihnen die Nutzung von Rechten. Die wachsende Verlagerung der Anbahnung ins Internet fördert die Verlagerung von P. in ungeschützte Graubereiche.

Ein Zusammenhang zwischen dieser Gesetzgebung und einer Zunahme von Menschenhandel ist empirisch nicht belegt. Die Erhöhung des Strafmaßes für Menschenhändler und Freier ist unwirksam.

Verbote drängen die P. in nicht öffentliche Bereiche ab; dadurch gefährden sie die Prostituierten (m/dw) zusätzlich, reduzieren ihre Entscheidungsmöglichkeiten im Kontakt mit den Freiern. Zudem erschweren sie Kontakte für Polizei und Beratung zu den Prostituierten sowie auch zu den Opfern von Menschenhandel.

Ein Verbot des Kaufs sexueller Dienstleistungen kann die Akzeptanz des Konsums sexueller Dienstleistungen reduzieren. Dieses Ziel ist besser durch Bildungsmaßnahmen zu erreichen, die zudem Prostituierte nicht gefährden. Ein Verbot des Kaufs sexueller Dienstleistungen ist kein Instrument, um Gewaltbereitschaft oder promiskuitives Verhalten von Männern grundsätzlich zu reduzieren.

3. Das Nordische Modell und seine Wirkungen

Das NM wurde in Schweden eingeführt im Kontext eines Maßnahmenpaketes, das Gewalt gegen Frauen bekämpfen sollte; es basiert auf der Bewertung, dass P., Gewalt gegen Frauen ist, Freier sind Täter.

Evaluationen des NM in Schweden kommen zu dem Ergebnis, dass die Ziele der Regierung erreicht wurden: Rückgang der Straßenprostitution, Stigmatisierung der Freier, Rückgang des Menschenhandels. Alle diese Studien sind methodisch und damit in ihren Evaluationsergebnissen umfassend kritisiert worden (Überblick s. Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags 9, 2020); unklar ist, ob der Rückgang der Straßenprostitution Folge von Verdrängung in unsichtbare Bereiche ist oder eine echte Reduktion der Nachfrage; nicht nachweisen lässt sich die Reduktion von Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen; die Auswirkungen auf Menschenhandel wurden nicht untersucht.

Metaanalysen (Platt, 2018) über 134 qualitative und quantitative **Studien zur Auswirkung von Verboten** (nicht allein Verbot des Kaufs sexueller Dienstleistungen) auf (männliche und weibliche Prostituierte) kommen zu dem Schluss, dass eine repressive Gesetzgebung Prostituierte an schwer kontrollierbare Arbeitsorte verdrängt. Damit sind gegenseitige Unterstützung sowie die Nutzung von Schutzvorkehrungen nicht mehr möglich. Die (aufsuchende) Kontaktaufnahme durch Beratungsstellen wird erschwert, ebenso der Zugang zu Gesundheitsberatung sowie zu Polizei und Justiz. Besonders hart getroffen werden besonders vulnerable wie trans Personen, Migrant*innen und drogengebrauchende Prostituierte. Das Risiko an einer sexuell übertragbaren Krankheit (einschl. HIV) zu erkranken, ist verdoppelt; der Zugang zu Opfern von Menschenhandel ist erschwert.

Verbote drängen die P. in nicht öffentliche Bereiche ab; dadurch gefährden sie die Prostituierten (m/dw) zusätzlich, reduzieren ihre Entscheidungsmöglichkeiten im Kontakt mit den Freiern. Zudem erschweren sie Kontakte für Polizei und Beratung zu den Prostituierten sowie auch zu den Opfern von Menschenhandel.

– 9 –

5. Theologisch-ethische Perspektiven

In theologisch-ethischen Perspektiven auf Prostitution hat die Kategorie der Würde eine lange Tradition. **Im Blick auf die Prostituierten (m/w/d)** leitet sich ab, Verantwortung für die Gestaltung der Arbeitssituation wahrzunehmen. Da Würde einer Person nicht in dem Sinne eignet, dass sie in ihr steckt, sondern in dem, was aus ihr werden soll, ist mit dem Würdebegriff die Verpflichtung zur Erweiterung von Lebensmöglichkeiten verbunden. Der Mensch als Leib ist in der paulinischen Tradition auf seine Verpflichtung Gott gegenüber angesprochen, seine Möglichkeiten gemäß dem erschlossenen Willen Gottes einzusetzen. Das wirksame Gute ist dabei wichtiger als das moralisch unmittelbar Einleuchtende.

Gegenstand des Tauschs sind Handlungen, nicht der Körper oder gar die Person der*die Prostituierte (m/w). Deshalb ist die Rede von „Ware Frau“, „Frauenkauf“ ethisch inakzeptabel. Denn der Tausch findet in einem definierten Handlungsrahmen für einen begrenzten Zeitraum statt und bewusst-willentlich zwischen den Beteiligten. Es hat christliche Tradition, Menschen nicht auf die Bewertung ihrer Handlungen durch eine gesellschaftliche Gruppe und zu ihren Gunsten zu reduzieren.

Sexualethisches Leitkriterium ist grundsätzlich die Einverständlichkeit: Sexuelle Handlungen sind in der Vielfalt ihrer Ausdrucksformen ethisch zulässig, soweit und solange sie im Horizont der Einverständlichkeit zustande kommen. Ausschlaggebend ist dabei weniger die Gestalt der einzelnen Handlung selbst, sondern der Modus ihres Zustandekommens und ihres Vollzugs. Einverständlichkeit basiert nicht notwendig auf Zuneigung oder Lust beider Agierenden. Mit diesem Kriterium ist Sexualität nicht an die Ehe gebunden, zumal diese nicht vor sexualisierter Gewalt schützt.

Solange es Ungerechtigkeit gibt, ein Gefälle bzgl. materieller und immaterieller Ressourcen, patriarchale und binäre Strukturen, unter denen sexuelle Orientierung und Identität gelebt werden, so lange muss der Kauf sexueller Dienstleistungen jenseits von Eden und vor Vollendung des Reiches Gottes gestaltet und geregelt werden. Das Verbot des Kaufs sexueller Dienstleistungen mag ein – wenn auch missverständliches – Zeichen sein; die Preise, die Prostituierten dafür zahlen, rechtfertigt es nicht.

Aufgabe von Christ*innen ist es, ihre Möglichkeiten zu nutzen, damit Prostituierte sich mehr Lebensqualität erschließen können; das ist Würdepraxis im Vorfeld des Reiches Gottes. Sexuelle Handlungen sind in der Vielfalt ihrer Ausdrucksformen ethisch zulässig, soweit und solange sie im Horizont der Einverständlichkeit zustande kommen.

Literatur (Auswahl)

- Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2019). *Prostitution und Sexkaufverbot*. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/prostitution-und-sexkaufverbot> (zuletzt aufgerufen am 13.3.2023)
- Gerheim, Udo (2012). *Die Produktion des Freiers. Macht im Feld der Prostitution. Eine soziologische Studie*. Bielefeld
- Platt, Lucy et al. (2018). *Associations between sexwork laws and sexworkers' health: A systematic review and meta-analysis of quantitative and qualitative studies*. In: *PLoS Med* 15(12), S. 1-54; <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/30532209> (zuletzt aufgerufen am 11.11.2022)
- Schreiber, Gerhard (2022). *Im Dunkel der Sexualität: Sexualität und Gewalt aus sexualethischer Perspektive*. Berlin/Boston (dort auch Bewertung von Studien und weiterführende Literatur)

– 10 –

Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags (2020). *Auswirkungen des „Nordischen Modells“: Studienergebnisse zur Prostitutionspolitik in Schweden und Norwegen*, WD 9 – 3000 – 082/19

Prostitution aufgrund unterschiedlichster Zwänge

Schon 2007 konstatiert das BMFSFJ, die „soziale Realität, dass viele Prostituierte sich in einer sozialen und psychischen Situation befinden, in der es fraglich ist, ob sie sich wirklich frei und autonom für oder gegen diese Tätigkeit entscheiden können.“⁴¹

Auch heute befinden sich in Deutschland 80-90% der Prostituierten in Not- und Zwangslagen, wobei die Grenzen der (Un-)Freiwilligkeit oft fließend sind: Auch nach nicht durch äußeren Druck erzwungenem Einstieg kann es zu Ausbeutungsverhältnissen und Abhängigkeiten kommen, die den Ausstieg erschweren. Laut Studien möchten 85-95% der Menschen in der Prostitution gerne aussteigen, fühlen sich aber nicht in der Lage aufgrund von materieller Not, Gewaltandrohung, Drogenabhängigkeit, fehlender Perspektive außerhalb der Prostitution etc.

2. Erwartungen an rechtliche Regelungen und die harte Realität

Rechtliche Regelungen müssen sicherstellen, dass sie der Realität der gereigten Tätigkeiten gerecht werden, ausreichenden Schutz vor körperlichen und psychischen Schäden sowie Mindeststandards der sozialen Absicherung bieten, für kriminelle Aktivitäten unattraktiv sind und dass die Regelungen durchsetzbar sind. Nichts davon ist in Deutschland aktuell der Fall. Prostitution wird als Gewerbe gesehen, in das hinein Jobcenter aufgrund der massiven Gefahr für körperliche und psychische Schädigungen nicht vermitteln dürfen.

Erfahrende polizeiliche Ermittler schätzen den Anteil derer, die sich aufgrund unterschiedlichster Zwänge prostituieren, auf bis zu 90 % bzw. 95 %. Prostitution als nachvollziehbar freie Entscheidung ist ein Randphänomen. Aber darauf ist die aktuelle Prostitutionsgesetzgebung ausgerichtet.

Dass es nach 20 Jahren Legalisierung hier weiterhin sehr viel Illegalität gibt (40.000 Angemeldete vs. ca. 200.000 vom Bundestag 2019 geschätzte Unangemeldete), bestätigen die offiziellen Zahlen von lediglich 5% angemeldeten Prostituierten, wobei auch unter den Angemeldeten Opfer von Zwangsprostitution sind. Deshalb gibt es laut der Evaluation des BMFSFJ 2007 „für einen kriminalitätsmindernden Effekt des ProStG ... keine belastbaren Hinweise“.

Die mit dem ProStGesetz angestrebte Krankenversicherung hatten 2019 nicht einmal 100 Prostituierte. Viele Regelungen auch des ProStSchutzgesetzes sind in der Realität nicht umsetzbar wie z.B. die Kondempflpflicht. Auch hat u.U. noch keine Prostituierte den Lohn eingeklagt.

3. Das Nordische Modell und seine Wirkungen durch Reduktion der Nachfrage

Unter dem „Nordischen Modell“ oder „Gleichstellungsmodell“ wird eine fortschrittliche Prostitutionspolitik im Sinne der universellen Menschenrechte verstanden, die auf folgenden Grundprinzipien beruht:

- 1. **Entkriminalisierung, Schutz und Unterstützung aller, prostituieter Menschen:**
- 2. Bekämpfung der Nachfrage durch eine wirksame **Strafverfolgung der Freier**. (Die derzeitige Gesetzeslage reicht nicht aus. Gemäß §232a Abs. 6 StGB machen sich Freier bereits jetzt strafbar, wenn sie eine Zwangsprostituierte zur sexuellen Benutzung kaufen. Allerdings ist schwer zwischen Zwang und "Freiwilligkeit" zu unterscheiden.) **Das Verbot jeglicher Profite Dritter** wie Bordellbetreiber aus der Prostitution anderer ermöglicht die effektive Strafverfolgung der organisierten Kriminalität bei Zwangsprostitution und Menschenhandel, da eine Verurteilung nicht mehr nur von der Aussage der verängstigten Opferzeugen abhängt.
- 3. flächendeckende und effiziente **Ausstiegshilfen** durch gesetzliche Regelung bzgl. Leistungen, Krankenversicherung und Aufenthaltserlaubnis;
- 4. **Aufklärung** und Öffentlichkeitsarbeit durch antisexistische Erziehung und Prävention mit dem Ziel des gesellschaftlichen Normenwandels hinsichtlich Prostitution.

Stellungnahme Pro Nordisches Modell der Synodalen AG „Sexkauf“

PfarrerIn Claudia Baumann (Landeskirchliche Beauftragte für Gleichstellung und Diversity)

OKR Dr. Matthias Kreplin, Pfarrerin Claudia Roloff, Dr. Dipl.-Psych. Brigitte Schmid-Hagenmeyer

Mit diesem Text legen wir die Gründe dafür dar, warum Sexkauf mit all seinen negativen Begleiterscheinungen und Folgen nicht akzeptabel ist und die Badische Landessynode sich für eine grundsätzliche Änderung der deutschen Prostitutionspolitik hin zu einem Gleichstellungsmodell (auch: Nordisches Modell) aussprechen möge. (Verfasst im März 2023)

1. Prostitution in Deutschland

Deutschland ist Zielland für Menschenhandel und Sextourismus

In Deutschland gilt es seit der Einführung des Prostituiertengesetzes 2002 als „Dienstleistung“, wenn Menschen, zumeist Frauen, ihren Körper gegen Bezahlung, zumeist von Männern, sexuell benutzen lassen. Deutschland hat aktuell den größten Markt für Sexkauf in Europa mit 200. – 400.000 Prostituierten und ist Zielland für Sextourismus. Weil es viel zu wenig Personen gibt, die freiwillig ihren Körper gegen Geld sexuell benutzen lassen möchten, ist Deutschland ein Zielland von Menschenhandel. Jeder 4. Mann hat schon Prostitution genutzt. Freier zu sein ist normal geworden.

Im sogenannten Helffeld der Prostitution sind rd. 40.000 Prostituierte angemeldet tätig. Realistisch ist, dass 5–10-mal so viele tatsächlich in der Prostitution tätig sind. Europol betont, dass es „Mitgliedstaaten gibt, in denen Prostitution legal ist, was es den Menschenhändlern sehr viel leichter macht, ein legales Umfeld für die Ausbeutung ihrer Opfer zu nutzen.“ Die gesetzliche Fiktion, Prostitution könne als ganz normale Arbeit geregelt werden, verunmöglicht eine effektive Strafverfolgung der derzeit zu beobachtenden massiven Menschenrechtsverletzungen im Bereich der Prostitution in Deutschland, da die Polizei nur dann gegen Menschenhändler vorgehen kann, wenn die Prostituierte Person trotz aller Einschüchterung und Todesangst bereit ist, auszusagen.

Prostitution verletzt das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG).

Prostitution als Phänomen hat nichts mit sexueller Gesundheit zu tun, die nach WHO-Definition gleichberechtigt, selbstbestimmt und frei von Rollenzwängen und Gewalt ist. Es fehlt der echte Konsens in der sexuellen Begegnung: Der eine will Sex, die andere will Geld. Das an sich unerwünschte Eindringen des „Kunden“ in die Intimsphäre und den eigenen Körper löst aversive Gefühle und körperliche Empfindungen aus, die mit Hilfe von Dissoziation und Suchtmitteln abgeschaltet werden müssen. Zusätzlich ist Prostitution eine sehr gefährliche Tätigkeit, fast alle Betroffenen erleben dort laut dem BMFSFJ (2004) psychische, körperliche oder sexuelle Gewalt.

Zahlreiche Studien belegen, dass **Prostitution körperlich und psychisch massiv schädigend** ist: Neben gravierenden gynäkologischen Problemen, sexuell übertragbaren Krankheiten, chronischen Schmerzen und einem schlechteren allgemeinen Gesundheitszustand leiden weit überdurchschnittlich viele Prostituierte an psychische Erkrankungen und Traumata.

Prostitution betrifft die marginalisiertesten und vulnerabelsten Personen

Prostituierte sind **intersektional benachteiligt** aufgrund von Geschlecht (Frauen 96%), Herkunft (90% Migrantinnen aus armen Ländern, v.a. ethnische Minderheiten und Indigene) und Klasse (niedrigste so-ziale Klasse, Obdachlose, Heimkinder, Drogenabhängige, Minderjährige...).

Fast immer nutzen Menschenhändler, Zuhälter und Loverboys diese Vulnerabilitäten aus, um Menschen in die Prostitution hineinzuziehen und sie dann mit Gewalt und Drohungen – oft auch bezüglich der Angehörigen im Herkunftsland – auszubeuten. Der überwiegende Teil der Menschen in der Prostitution wurden zudem bereits als Kind oder Jugendliche traumatisiert, so dass ihre spätere Prostitution als Reinszenierung oder Selbstschädigung einzuordnen ist.

sexualisiert und objektiviert – auch wenn sie nicht in der Prostitution tätig sind. Legalisierte Prostitution verstärkt somit strukturell und damit gesamtgesellschaftlich Rassismus, das „Othering“, die gesellschaftliche Ausgrenzung und Abwertung marginalisierter Personen.

Legalisierte Prostitution als sozialethische Frage

Biblisch-theologisch stellt die Aufhebung aller Unterschiede durch die Taufe und damit das Anteilhaben am neuen Menschen Jesu Christi eine der wesentlichsten Aussagen des NT dar (Gal 3,28). Theologien und Strukturen, die Machtstrukturen zwischen Menschen zementieren und Ungleichbehandlung und Abwertung fördern, sind daher zu hinterfragen und abzulehnen.

In der protestantischen Ethik stellen die grundlegenden leitenden Ideen der Freiheit, Gerechtigkeit, Verantwortung und Nächstenliebe zentrale Kategorien dar. Alle gehen über Fragen der Individualethik hinaus und nehmen das Wohl der ganzen Gemeinschaft in den Blick.

Das bedeutet, dass theologisch gesehen, die Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit des Individuums (der sich prostituierten Person) ihre Grenze findet in der Frage nach den Auswirkungen des Handelns auf den*die andere*n und die Gemeinschaft als Ganze.

Prostitution befördert und legitimiert die Vorstellung, Körper und Sexualität, Nähe und Beziehung könnten kaufbar und nach Vertragsabschluss einlagbar sein. Jungen*Mädchen erfahren in der Folge prägende Geschlechts- und Rollenzuschreibungen, die in zunehmendem Maße gesunde sexuelle Beziehungsmuster und das Eingehen heilsamer Beziehungen an sich verhindern.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Existenz von Prostitution in besonderem Maße geschlechtsspezifische Rollenzuschreibungen, Sexismus, Stereotypen, sowie sexuelle, psychische und physische Gewaltanwendungen fördert und von einem hierarchischen Geschlechterverhältnis geprägt ist.

Legalisierte Prostitution ist keine alleinige Frage des Einräumens eines Rechts auf Selbstbestimmung. Sie hat Auswirkungen auf Menschen unterschiedlicher Vielfaltsmerkmale und Geschlechter und somit auf die Gesellschaft als Ganze. Sie ist somit auch und besonders eine sozialethische und sozialpolitische Frage. Kirche muss sich daher sowohl der Frage nach ihrer Verantwortung in Hinblick auf sich selbst als Gemeinschaft der Heiligen als auch auf die Frage nach ihrer gesellschaftlichen Verantwortung stellen.

Bereits 2014 hat das Europa-Parlament in einer Entschließung festgehalten, dass Prostitution die Gleichstellung von Frauen und Männern verhindert. Das Europäische Parlament, so heißt es, „vertritt die Auffassung, dass Prostitution, Zwangsprostitution und sexuelle Ausbeutung stark geschlechtsspezifisch determiniert sind und Verstöße gegen die Menschenwürde sowie einen Widerspruch gegen die Menschenrechtsprinzipien wie beispielsweise die Gleichstellung der Geschlechter darstellen und daher mit den Grundsätzen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, einschließlich des Ziels und des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter, unvereinbar sind.“

5. weitere Theologische Argumente für das NM

In der Bibel finden sich etliche Beispiele, in denen Prostituierte Schutz und Unterstützung erfahren (Gen 38, Lk 7). Eine Legitimierung des Sexkaufs, der im Kontext der antiken Gesellschaft weit verbreitet war, findet sich dagegen nicht. Im Gegenteil: Sexkauf wird von Paulus abgelehnt mit Verweis auf die Verantwortung vor dem Nächsten, vor Gott und dem Leib Christi (1. Kor. 6), die dadurch geschädigt werden. Die jüdisch-christliche Anthropologie geht von einem vulnerablen Menschen aus, der eine Körper-Geist-Seele-Einheit darstellt. Dieser Mensch ist als männlich/weiblich nach Gottes Ebenbild geschaffen. Die situativ bedingten Aspekte der Vulnerabilität sind laut unserer Landesbischofin Dr. Heike Springhart zu reduzieren. Das Zusammenleben der Menschen ist am Gebot der Nächstenliebe auszurichten (Mt 25, Lk

Europa und weite Teile der Welt blicken befremdet darauf, wie Deutschland an einer gescheiterten Prostitutionsgesetzgebung festhält, die nachweislich den Menschenhandel fördert. So stellt die UN 2020 in ihrer „Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women“ in ihrer allgemeinen Empfehlung Nr. 38 zum Frauen- und Mädchenhandel im Kontext der globalen Migration klar, dass Strategien, die darauf abzielen, Menschenhandel zu verhindern, die Nachfrage als Grundsache berücksichtigen müssen. Auch die OSZE fordert 2021 die Staaten dazu auf: „Discouraging the demand that fosters trafficking for the purpose of sexual exploitation“. Ebenso betont die Entschließung des Europäischen Parlaments von 2021 zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, dass Menschenhandel eine sehr lukrative Form der organisierten Kriminalität ist und daher durch Nachfrage und Gewinn gesteuert wird. Dementsprechend muss die Eindämmung der Nachfrage, auch in Bezug auf die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen, bei der Bekämpfung des Menschenhandels im Mittelpunkt stehen.

Eben diese von UN, OSZE und EU geforderte Eindämmung der Nachfrage durch ein Sexkaufverbot und ein Verbot als Bordellbetreiber etc. von der Prostitution anderer zu profitieren, ist ein Kernpunkt des sog. Nordischen Modells. Dieses ist seit Jahren in bereits 9 Ländern eingeführt, darunter Schweden, Norwegen und Frankreich mit dem nachweisbaren Effekt, dass es dort weniger Sexkäufer, weniger Prostituierte, dafür mehr Strafverfolgungen von Zwangsprostitution und Menschenhandel und insgesamt deutlich weniger Menschenhandel gibt.

Der Zusammenhang von Legalisierung von Prostitution und Zunahme des Menschenhandels wird durch qualitativ hochwertige wissenschaftliche Metaanalysen bestätigt. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass eine Eindämmung des Menschenhandels nur durch eine grundsätzliche Bestrafung des Sexkaufs bei gleichzeitiger Entkriminalisierung der Prostituierten erreichbar ist.¹¹

Das Nordische Modell schützt Prostituierte vor Gewalt

Weitere Studien belegen dort, wo das Nordische Modell umgesetzt ist, einen Normenwandel hin zu der Auffassung der Mehrheit der Bevölkerung, dass es nicht in Ordnung ist, andere Menschen gegen Geld sexuell zu benutzen. Es finden sich keine Belege für die Zunahme von Gewalt gegen Prostituierte. Das NM stärkt vielmehr die Position von Prostituierten, da sie selbst völlig straffrei bleiben, der Freier sich jedoch durch die Nutzung von Prostitution selbst strafbar macht und lieber unauffällig bleibt. Umfragen unter Freiern ergeben, dass mindestens 50% von ihnen bei Verbot des Sexkaufs von diesem Abstand nehmen würden. Seit der Einführung des NM in Schweden sind dort keine Morde an Prostituierten mehr feststellbar, in D dagegen mehrere jährlich. Ebenso wie die Freier finden auch Polizei und Sozialarbeiter*innen weiterhin Zugang Prostituierten, um ihnen Hilfe beim Ausstieg anbieten zu können.

4. Genderperspektiven- Gleichstellung intersektional betrachtet

Ein zentraler Fokus, ohne dem das Thema Prostitution/Sexkauf nicht behandelt werden kann, stellt die Frage der Gleichstellung dar. Gleichstellung muss dabei zwingend intersektional gedacht und perspektivisch auf Menschen in all ihren Vielfaltsmerkmalen, wie bspw. geschlechtliche und sexuelle Identität, soziale und nationale Herkunft, bezogen sein.

Legalisierte Prostitution verursacht Chancengleichheit und Diskriminierung in Hinblick auf die Gesellschaft als Ganze

Auf dem Hintergrund der Gleichstellung ist sowohl nach den Ursachen für den Einstieg in die Prostitution und als auch nach den Folgen derselben, sowohl auf die Menschen in ihrer Vielfalt, die hier tätig sind, auf die Freier, als auch auf die Gesellschaft als Ganze zu fragen. Menschen unterschiedlicher geschlechtlicher Identität, Schwarze Menschen und People of Colour sind von den Auswirkungen legalisierter Prostitution in besonderer Weise betroffen. Sie erfahren sich in zunehmenden Maße exotisiert,

10). Da die Handlungsmacht beim Sexkauf in den allermeisten Fällen bei Männern liegt, ist im Themenfeld Prostitution nach deren Verantwortung zu fragen (Eingabe OZ 12/23). Insofern führt der Diskurs über die vermeintliche „Freiwilligkeit“ der in der Prostitution Tätigen – meist Frauen – auf einen Nebenschauplatz:

- Die Typ 2 Prostituierten¹, die sich einer Zwangslage (Loverboy, Menschenhandel, Erpressung, Nötigung...) befinden, stellen die große Mehrheit (s.o.) der Menschen in der Prostitution dar, an deren Not sich kirchliches Reden und Handeln zu orientieren hat. Sie sind betroffen von intersektionaler Diskriminierung.
- Auch Typ 1 Prostituierte („Freiwillige“) profitieren insofern vom NM, dass die Gewalt gegenüber Menschen in der Prostitution erwartbar abnimmt (s.o.).
- Einverständlichkeit als Voraussetzung von christlich-verantwortlicher Sexualethik ist in der Prostitution NICHT gegeben, da die Person in der Prostitution keine Möglichkeit hat, im prozesshaften Geschehen eigene Bedürfnisse umzusetzen. Der Kauf der „Dienstleistung“ soll persönliche Befindlichkeiten der sich prostituierenden Person unterbinden in einem Kontakt, der a priori nicht als Sexualität erlebt wird, sondern allein aufgrund seines geschäftlichen Charakters eingegangen wurde.²

Zu den Käufern/Freiern: das Gebot der Nächstenliebe verbietet das Benutzen anderer Menschen aus egoistischen Motiven, zumal in ihrer Intimität und innerhalb von Abhängigkeitsverhältnissen (Aussteigerin Huschke Mau: „gegen Geld vergewaltigen“). Die Objektifizierung von Menschen widerspricht dem Gedanken der Menschenwürde und dem Ziel der Gleichstellung (s.o.)

Folgerung: Das Nordische Modell verwirklicht wesentliche Anliegen christlicher Sozialethik

CHRIST*INNEN KAUFEN KEINEN SEX, grundsätzlich nicht aufgrund des Nächstenliebegebotes und zusätzlich nicht, weil aus der Perspektive des Käufers nicht zwischen Typ 1 und Typ 2 Prostituierten unterschieden werden kann. Außerdem fördert die Nachfrage nach „sexuellen Dienstleistungen“ den Sag von jungen Frauen (und jungen Männern) in die Prostitution, was aus christlicher Sicht nicht gewollt sein kann.

Als Kirche haben wir Verantwortung für die Schwächsten (besonders Typ 2), in den Handlungsfeldern der Diakonie und der präventiven Bildung. Gegenüber dem Staat haben wir ein Wächteramt, das diesen auf Fehlentwicklungen hinweist. Dabei ist die Kirche in guter Gesellschaft mit internationalen Organisationen: UN, EU, OSZE, Istanbul Konvention, Palermo-Protokoll...

Das NM reduziert erwiesenermaßen stark die Nachfrage nach Prostitution, damit auch die Zahl der in der Prostitution Tätigen. Insofern ist es ein sinnvolles und wirksames Mittel, um künftig Frauen vor der Prostitution zu bewahren und für Frauen, die sich gegenwärtig in der Prostitution befinden, den Aufstieg zu erleichtern. Mit der Forderung nach einem Wertewandel in der Prostitutionsgesetzgebung (NM) macht die Kirche ihr Engagement in Diakonie und Bildung zum Schutz der Menschenwürde besonders vulnerabler Menschen glaubwürdig.

¹Hélma Sibi, Last Girl First: Prostitution at the intersection of sex, race&class-based oppressions. 2022.

²BMF-SFJ: Bericht Auswirkungen ProStG. 2007.

³DINicola, Andrea (2021), „The differing EU Member States' regulations on prostitution and their cross-border implications on women's rights.“ STUDY Requested by the FEMM committee. Dagegen gibt es keine validen Studien, die belegen, dass die Legalisierung von Prostitution Menschenhandel wirksam verringert. In der vielbeachteten Meta-Studie von Platt et al. (2018) wird keine einzige quantitative Studie in einem Land mit Sexkaufverbot nach Nordischem Modell untersucht, sondern nur Länder mit Prohibition, also auch Bestrafung von Prostituierten selbst, so dass mit dieser Studie gar keine Aussage über das Nordische Modell getroffen werden kann.

⁴Julia Wege, Biografische Verläufe von Frauen in der Prostitution. Eine biografische und ethnografische Studie. 2021.

⁵Melissa Farley u.a.: (Freierstudie) Männer in Deutschland, die für Sex zahlen – und was sie uns über das Scheitern der legalen Prostitution beibringen. 2022.

Anlage 19**Endgültige Liste der Eingänge zur zur Frühjahrstagung 2023 der Landessynode**

– Zuweisung an die zuständigen Ausschüsse –

OZ		Text	zuständige/r- EOK-Referent/in
06/01	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 14. Dezember 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz über den Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden (K-Arbeitsschutzgesetz) Berichterstattender Ausschuss: RA – Herr Bollacher	OKRin Henke (Ref. 6)
06/02	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 14. Dezember 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der Diakoninnen und Diakone (<u>Stellenbesetzungsgesetz</u>) und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes Berichterstattender Ausschuss: BDA – Herr Dr. Garleff	OKRin Dr. Weber (Ref. 2) OKRin Henke (Ref. 6)
06/02.1	Eingabe	des Bezirkskirchenrates Konstanz vom 12. März 2023 betr. <u>Stellenbesetzungsgesetz</u> Berichterstattender Ausschuss: BDA – Herr Dr. Garleff	OKRin Dr. Weber (Ref. 2) OKRin Henke (Ref. 6)
06/03	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 17. November 2022: Änderung der Förderbedingungen von <u>Kinder- und Familienzentren</u> in der Evangelischen Landeskirche in Baden Berichterstattender Ausschuss: BDA – Frau Dr. von Hauff	OKR Keller (Ref. 3)
06/04	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 15. Februar 2023: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Einführung eines <u>Kasualgesetzes</u> sowie zur Änderung weiterer Gesetze Berichterstattender Ausschuss: HA – Frau Langenbach	OKRin Henke (Ref. 6)
06/05	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 15. Februar 2023: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur <u>Ressourcen-</u> steuerung im Kirchenbezirk Berichterstattender Ausschuss: RA – Herr Schulze	OKRin Henke (Ref. 6)
06/06	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 15. Februar 2023: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (<u>Beihilfegesetz</u>) Berichterstattender Ausschuss: RA – Herr Bollacher	OKRin Henke (Ref. 6)
06/07	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 15. Februar 2023: <u>Eckdaten 2024/2025</u> Berichterstattender Ausschuss: FA – Herr Wießner	OKR Wollinsky (Ref. 5)
06/07.1	Schriftl. Antrag	des Synodalen Rüter-Ebel u.a. vom 14. September 2022 betr. <u>Telefonseelsorge</u> Berichterstattender Ausschuss: FA – Herr Wießner	OKR Wollinsky (Ref. 5)
06/07.2	Schriftl. Antrag	des Synodalen Dr. Alpers u.a. vom 20. April 2023 betr. <u>Konzeption von Innovationen</u> in der Evangelischen Landeskirche in Baden Berichterstattender Ausschuss: FA – Herr Wießner	OKR Wollinsky (Ref. 5)
06/08	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 15. Februar 2023: Zwischenbericht im landeskirchlichen Projekt-management: <u>Stärkung des Evangelischen Profils in Evangelischen Kindertagesstätten</u> in Baden Berichterstattender Ausschuss: bei Bedarf BDA – Herr Dr. Schalla	OKR Schmidt (Ref. 4)
06/09	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 15. Februar 2023: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Anpassung von <u>Lebensordnungen</u> Berichterstattender Ausschuss: HA – Herr Nemet	OKRin Henke (Ref. 6)

06/10	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. März 2023: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des <u>Besoldungs- und Versorgungsgesetzes</u> der EKD Berichterstattender Ausschuss: FA – Herr Wick	OKRin Henke (Ref. 6)
06/11	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. März 2023: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Übernahme und Ausführung des <u>Kirchenbeamtengesetzes</u> der EKD Berichterstattender Ausschuss: RA – Herr Buchert	OKRin Henke (Ref. 6)
06/12	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. März 2023: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Landeskirche in Baden (<u>Klimaschutzgesetz</u>) Berichterstattender Ausschuss: HA – Frau von dem Bussche-Kessell	OKRin Henke (Ref. 6) OKR Wollinsky (Ref. 5)
06/13	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. März 2023: Entwurf <u>Leitlinien zur Schöpfungsverantwortung</u> der Evangelischen Landeskirche in Baden Berichterstattender Ausschuss: HA – Herr Götz	OKR Dr. Kreplin (Ref. 1)
06/14	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. März 2023: Projekt „Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten der Evangelischen Landeskirchen Baden und Württemberg“ Berichterstattender Ausschuss: FA – Herr Prof. Dr. Schmidt	OKRin Henke (Ref. 6) OKR Wollinsky (Ref. 5)
06/15	Eingabe	von Herrn Robert Fechteler vom 1. Dezember 2022 betr. Selbständigkeit der Matthäusgemeinde Villingen und Wechsel des Kooperationsraums Berichterstattender Ausschuss: RA – Frau Lohmann	OKRin Henke (Ref. 6) OKRin Dr. Weber (Ref. 2)
06/16	Eingaben	der Evangelischen Kirchengemeinden Heitersheim/ Eschbach und Gallenweiler vom 28. Dezember 2022 und des Kooperationsgebiets „Markgräflerland 2“ vom 7. Januar 2023 betr. <u>Bauwiederherstellungswert</u> Berichterstattender Ausschuss: FA – Frau Wiesner	OKRin Henke (Ref. 6) OKR Wollinsky (Referat 5)
06/17	Eingabe	des Gesamtausschusses vom 27. Februar 2023 betr. Änderung des <u>Mitarbeitendenvertretungsgesetzes</u> Berichterstattender Ausschuss: FA – Dr. Freifrau von Gemmingen-Hornberg	OKRin Henke (Ref. 6)
06/18	Schriftl. Antrag	der Synodalen Winkelmann-Klingsporn u.a. vom 5. März 2020 betr. <u>Verbot von Sexkauf</u> – Erklärung der Evang. Landessynode in Baden zum Thema „Sexkauf“ Berichterstattender Ausschuss: BDA – Herr Dr. Schalla	OKR Dr. Kreplin (Ref. 1) OKR Keller (Ref. 3) OKR Schmidt (Ref.4)

www.ekiba.de/landessynode



Evangelische Landeskirche in Baden
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe
Telefon 0721 9175-0
info@ekiba.de · www.ekiba.de